B67-1897

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

G. Schmoller

herausgegeben

von

Otto Hintze.

Zweiundzwanzigster Band, zweite Hälfte.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Alle Rechte vorbehalten.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze: Seite

I. Die Einführung des Landratsamtes in Cleve-Mark. Von Dr. Schill, Düsseldorf . . . . . 1—54

II. Der Preußische Correspondent von 1813/14 und der Anteil seiner Gründer Niebuhr und Schleiermacher. Von Dr. Dreyhaus, Posen . . . . . 55—126

III. Bäuerliche Wirtschaftsverhältnisse in einem neumärkischen Dorfe (Land Sternberg) vor der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der erste dortige Regulierungsversuch. Von Frhr. Senfft v. Pilsach, Reg.-Assessor, Neuwied 127—171

IV. Zur Entstehung der Gutsherrschaft in Brandenburg. Von Dr. Ernst, Charlottenburg . . . . . 173—200

V. Über das Aktenwesen und den Kanzleistil im alten Preußen. Von Dr. Haß, Charlottenburg . . . . . 201—255

Kleine Mitteilungen:

Der älteste Berliner Adreßkalender. Von Dr. Haß, Charlottenburg 257—259

Notizen zum Kalender des Bistums Havelberg. Von Dr. Hoppe, Berlin 260—266

Aus Brandenburgs Beziehungen zu Rußland im Jahre 1656: Der Rigaer Staatsvertrag vom 4. Oktober 1656. Mitgeteilt von Dr. Sommerfeldt, Königsberg in Pr. . . . . 267—273

Die Entlassung des Plusmachers Eckhart. Von Dr. Skalweit, Friedenau . . . . . 274—282

Aus den Briefen der Herzogin Charlotte von Braunschweig. Von Prof. Dr. Droysen, Friedenau . . . . . 283—296

Neue Erscheinungen:

I. Zeitschriftenschau (1. April bis 30. September 1909) . . . . 297—312

II. Schulprogramme und Universitätsschriften 1909/1910 . . . . 313—317

III. Bücher. A. Besprechungen . . . . . 318—375

Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg (Krabbo) 318

Zahn, Die Wüstungen der Altmark (Krabbo) . . . . . 318—322

Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter (Haß) . . . . . 322—330

Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610. Herausgegeb. von G. von Below. II.: 1563—1589 (Hötzsch) . . . . . 330—334

Tancré, Die Anfänge der Akzise in der Kurmark Brandenburg (Rachel) 334—337

*

Seite

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im XVIII. Jahrhundert, hrsg. von der Akademie der Wissenschaften. Das Preußische Münzwesen im XVIII. Jahrhundert. Münzgeschichtlicher Teil II. Die Begründung des Münzsystems durch Friedrich den Großen und Graumann 1741—1755. Darstellung von Frhr. v. Schroetter, Akten bearbeitet von G. Schmoller und Frhr. v. Schroetter (Wuttke) . . . . . 338—340

Perels, Die allgemeinen Appellations-Privilegien für Brandenburg-Preußen (Haß) 340

Derselbe, Die Datierung des preußischen Privilegiums generale de non appellando illimitatum (Haß) . . . . . 340—343

Louise Ulrike, Die schwedische Schwester Friedrichs des Großen. Ungedruckte Briefe an Mitglieder des preußischen Königshauses, hrsg. von Fr. Arnheim (v. Petersdorff) . . . . 343—345

Volz, Aus der Zeit Friedrichs des Großen (v. Petersdorff) . . . . 345—346

Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire. Herausgegeb. von Reinh. Koser und H. Droysen. I. (v. Petersdorff) . 347—354

Haupt, H., Voltaire in Frankfurt 1753. Mit Benutzung von ungedruckten Akten und Briefen des Dichters (Droysen) . . . . 354—355

Sahler, Princes et Princesses en voyage (Droysen) . . . . . 355—356

Heidrich, K., Preußen im Kampf gegen die französische Revolution bis zur zweiten Teilung Polens (Wittichen) . . . . . 356—360

Fechner, H., Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit 1741—1806 (Hötzsch) 360—363

v. Müller, H., Hoffmanns Ende. Briefe, Urkunden, Verhandlungen aus den Monaten Januar bis Oktober 1822 (Holtze) . . . . 363—364

Kehrl, K., Das Dorf Schlalach (Kreis Zauch-Belzig), seine Büdner und ihre landwirtschaftlichen Verhältnisse (Skalweit) . . . . 365—367

Jaffé, Die Stadt Posen unter preußischer Herrschaft. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Ostens (Laubert) . . . . . 367—371

Heydenreich, E., Familiengeschichtliche Quellenkunde (Loewe) . . 371—372

Erwiderung (Ziekursch) . . . . . 372—373

Schlußwort (O. H.) . . . . . 373—375

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen) Juni bis Dezember 1909 . . . . . 375—376

Anhang. Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg (Oktober 1908 bis Mai 1909) . . . . . 1—26

Satzfehlerberichtigung.

S. 133 Zeile 15 von unten bis Hutbefreiung statt Gutbefreiung.

S. 153 Zeile 8 von unten bis Grasschnittberechtigungen statt Grasschnitzberechtigungen.

I.

Die Einführung des Landratsamtes in Cleve-Mark.

Von

Adolf Schill.

Im Jahre 1753 wurde in den preußischen Provinzen Cleve und Mark das Landratsamt eingeführt, ungefähr gleichzeitig auch in der entgegengesetzten Ecke der Monarchie, im heutigen Ostpreußen[1]). Damit war dieses Amt, das in der Entwicklung Preußens zum Einheitsstaat eine so wichtige Rolle gespielt hat, in den beiden letzten Provinzen dieses Staates, die es bisher nicht gekannt hatten, in Wirksamkeit getreten. In Cleve und Mark, die ihrer historischen Zusammengehörigkeit, ihrer Lage und ihren gleichen politischen Zuständen entsprechend als eine administrative Einheit behandelt wurden, bedeutete diese Einrichtung das Schlußglied in einer langen Reihe von Maßnahmen und Verordnungen der Berliner Regierung, die darauf hinzielten, diese entlegenen Gebiete ihres alten territorialen Charakters zu entkleiden und den mittleren Kernlanden des Staates durch Einführung einer gleichartigen Verwaltung anzugliedern. Nach Bezwingung des Widerstandes der Landstände hatte schon der Große Kurfürst das Kommissariat, das neue Werkzeug der landesherrlichen Militär- und Steuerverwaltung, eingeführt, und diese Behörde hatte es verstanden, die alte territoriale Regierung von den wichtigsten Gebieten der Provinzialverwaltung zu verdrängen, sodaß diese nach ihrer Vereinigung mit dem Hofgericht im Jahre 1749 im wesentlichen nur noch die oberste Justizbehörde war[2]). Schon 1723 war, dem entsprechenden Vorgange in den anderen Provinzen folgend, in der Kriegs- und Domänenkammer eine Zentralstelle für die

1) Acta Borussica (A. B.) Bd. 9 Nr. 247.

2) A. B. Bd. 8 Nr. 148, S. 344 ff.

innere Verwaltung in dem ganzen Umfange, den der Polizeistaat dieser gegeben hatte, geschaffen worden.

Diese Umwandlungen in der Provinzialverwaltung zogen mit Notwendigkeit entsprechende in der Bezirksverwaltung nach sich. Hier nahmen von jeher die Drosten in Cleve, die Amtleute in der Grafschaft Mark die erste Stelle ein; sie repräsentierten in den „Ämtern" die gesamte Verwaltungshoheit. Als Organe der Verwaltung kamen nächst ihnen die Richter in Betracht, die bei der engen Verbindung von Gerichtsbarkeit und Polizei namentlich für die letztere, durch die Verhängung und Eintreibung der Brüchten (Polizeibußen), die wichtigsten Organe waren. Sie vereinigten zudem noch häufig mehrere Ämter in ihrer Person, sei es, daß sie zugleich die von den „Geerbten" gewählten Steuerempfänger waren, oder daß sie noch die Stellen von Schlütern (Rentmeistern) bekleideten und damit die Domänengefälle eines Bezirkes erhoben [1]).

Zwischen Drosten und Richtern herrschte vielfach eine starke Rivalität [2]), die durch die unsichere Kompetenzabgrenzung des territorialen Amtswesens begünstigt wurde. Die Drostenstellen waren dem einheimischen Adel vorbehalten. In ihren Trägern erhielt sich der ständische Partikularismus weiter, der im Grunde nur die alte clevische Regierung als rechtmäßige oberste Landesbehörde anerkennen mochte. Solche Beamte paßten aber nicht mehr in die neue zentralisierte Verwaltung und es war nun für die Kommissariatsbehörde der gegebene Weg, an ihrer Stelle die Richter mehr und mehr zu ihren alleinigen Bezirksorganen zu machen. Erreicht wurde dieses Ziel im Jahre 1724, als eine Königliche Verordnung die Drostenämter beseitigte [3]). Ihre Befugnisse gingen nun ganz auf die Richter über. Nur für das Marsch- und Einquartierungswesen finden sich später hier, wie in anderen Provinzen [4]), besondere Beamte, die Marschkommissarien [5]). Die städtische Verwaltung,

1) In den Landtagsrezessen von 1649 und 1660 (Scotti, Cleve-märkische Gesetze I, Nr. 204 u. 262) wurde die Aufhebung dieser letzteren, von den Ständen stets bekämpften „Cumulierungen" zugestanden, ohne daß diese aber, wie es scheint, in der Folge aufgehört hätten (vgl. A. B. VI, 2, S. 133 Nr. 51).

2) Vgl. Hötzsch, „Stände und Verwaltung von Cleve-Mark 1660—97" S. 173.

3) Scotti a. a. O. S. Nr. 974. Ihre Stellen wurden als Sinekuren für verdiente Offiziere weitergeführt.

4) z. B. in Magdeburg. (A. B. Bd. 2 Nr. 57.)

5) Vgl. unten S. 7. Über den Zeitpunkt der Einführung dieses Amtes konnte nichts ermittelt werden. 1749 wird das Einquartierungs- und Verpflegungswesen der Truppen noch zu den Geschäften der Richter gerechnet. (A. B. Bd. 8 S. 4.)

besonders auf dem Gebiete der Polizei, ging gleichfalls auf unmittelbare Kommissariatsbeamte, die Steuerräte über[1]).

Die „Ämter", in welchen seitdem die Richter Justiz und Verwaltung zugleich handhabten, waren aber nicht nur staatliche, sondern auch kommunale Bezirke. Diese Tatsache fand ihren besonderen Ausdruck in der Steuerverwaltung. Die Repartition der Steuern wurde alljährlich auf den „Amts"- oder „Erbentagen" im Beisein und unter Mitwirkung der „Geerbten" und ihrer Vertreter, der „Vorsteher" und „Deputierten" unter Leitung des Richters und eines dazu entsandten Rates der Kammer vorgenommen, wobei neben der staatlichen Kontribution noch die speziellen Bedürfnisse und Lasten des Amtes in Frage kamen. Es war dies die „Formation des Steuerausschlags." Die Repartition auf die einzelnen Eingesessenen erfolgte dann durch die Ausrechnung des „Hebezettels", wobei ein einmal angenommener „Hundertzettel"[2]) zur Grundlage genommen wurde. Dieses Geschäft lag in den Händen des Gerichtsschreibers, während die Erhebung der Steuern dem Rezeptor oblag. Die Rezeptoren wurden von den Eingesessenen gewählt und der Kammer präsentiert. Es gab aber nicht etwa nur einen Rezeptor in jedem Amte. Die Ämter zerfielen nämlich in Kirchspiele, diese wieder umfaßten eine Anzahl von Bauerschaften. Es hatte nun mindestens jedes Kirchspiel, vielfach wohl schon die Bauerschaft einen eigenen Rezeptor, denn es gab deren in Cleve-Mark 107[3]).

Die Rechtspflege lag in diesen Landen nicht ausschließlich in den Händen der „königlichen" Richter. Es gab in beiden Provinzen eine große Anzahl von Bezirken, die von ihrem Amtsbereich eximiert waren. Es waren die „adeligen Jurisdiktionen" oder „Herrlichkeiten", die, teilweise schon aus älterer Zeit herstammend, hauptsächlich doch erst von dem Großen Kurfürsten geschaffen und an einheimische Adlige als Lehen verliehen worden waren[4]). Diese Verleihungen umfaßten die untere Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalsachen, die die Jurisdiktions-Inhaber also durch eigene Richter versehen ließen, und den Genuß der Brüchten (Polizeibußen) sowie der Dienstgelder, wie sie in den Ämtern die Eingesessenen an die Drosten und Richter zahlten. Die Jurisdiktions-Inhaber wußten aber mit der Zeit ihre Rechte zu erweitern, sie

1) A. B. Bd. 3 Nr. 81, S. 110.

2) So genannt, weil auf ihm verzeichnet war, wieviel ein jeder Kontribuent „ins Hundert" zu geben hatte.

3) A. B. Bd. 9 Nr. 285 Anm. 1.

4) Vgl. Hötzsch a. a. O. S. 177 ff.

machten sich in gewissem Umfange zu „Jurisdiktions-Herren". Besonders als nach Abschaffung der Drosten ihren Jurisdiktionsrichtern ebenso wie den „Amtsrichtern" in den Ämtern, die Führung der Kammergeschäfte kommissarisch übertragen wurde, konnte es ihnen nicht schwer fallen, auch auf die Verwaltung in ihren Bezirken Einfluß zu gewinnen, zumal da die Jurisdiktionen, weil auch in ihnen die Einrichtung der Erbentage bestand, besondere Steuerbezirke neben den Ämtern waren.

Die Amtsverwaltung der Richter mit ihrer eigentümlichen Doppelstellung war es nun, die den Angriffspunkt für die neueste Reformbestrebung der preußischen Regierung darbot, und zwar kam dieser Angriff von zwei Seiten, sowohl von der Justiz- wie von der Verwaltungszentrale.

I.

Als der Großkanzler von Cocceji auf seiner Reise, die er in Verfolgung seiner großen Justizreformpläne im Jahre 1749 durch alle Teile der Monarchie machte, um sich überall selbst von dem Zustand der Rechtspflege zu überzeugen, nach Cleve-Mark kam, da fand er diesen Zustand dort besonders besserungsbedürftig. Die dortigen Richter hatten, wie er dem König berichtete[1]), „keine Idee von denen Rechten", einige überhaupt „gar keinen Menschenverstand"; sie reizten die Gerichtseingesessenen ständig zu Prozessen, die sie dann künstlich in die Länge zogen, um möglichst viel an Sporteln einnehmen zu können. Sie waren „Tyrannen, welche die Unterthanen aussogen." Da sie keine Beisitzer hatten, konnte niemand „auf ihre actiones achten", denn die Gerichtsschreiber waren „armselige Menschen", die ganz von der Gnade des Richters abhingen. Auch die Brüchten wurden von den Richtern allein erhoben, es gab keine Kontrolle dafür, ob die nachher von ihnen abgelegten Rechnungen stimmten.

Um diesen Übelständen von Grund aus abzuhelfen, plante Cocceji zunächst, diese untüchtigen Richter zu entlassen. Sodann sollte aber überhaupt die Einrichtung der Einzelrichter aufgehoben werden. An deren Stelle sollten durch Kombinierung der bisherigen Stellen kollegialische Behörden, „Landgerichte" oder „Justizkollegien" benannt, treten, und ein jedes von ihnen sollte mit einem gelehrten und erfahrenen Richter, zwei rechtsverständigen Assessoren und einem tüchtigen Gerichtsschreiber besetzt werden. „So gehen die Prozesse in der Ordnung, die Sachen werden collegialiter decidirt, die Executiones dependiren nicht von der

1) Vgl. A. B. Bd. 8 Nr. 149, S. 351 ff.

Caprice eines Richters. Das Collegium kann nicht perhorrescirt werden, die Brüchten werden in pleno dictiert und ins Brüchtenbuch eingetragen."

Dieser Justizreformplan griff nun, bei dem derzeitigen Stande der Verwaltung in Cleve-Mark, zugleich tief in die Interessen des Ressorts der allgemeinen Landesverwaltung, des Generaldirektoriums, ein. Wenn die bisherigen Richter entlassen und durch die Kombinierung ihrer Stellen zugleich ihre früheren Bezirke verändert wurden, so wurden damit auch der Verwaltung ihre Organe genommen.

Cocceji war nun der Ansicht, daß die Justizbehörden trotz der neuen Organisation die „Kammer-Agenda" nach wie vor wahrnehmen könnten, daß sogar die neue kollegialische Verfassung derselben auch diesen Geschäften nur zugute kommen würde [1]). Diesen Vorschlag aber wies das Generaldirektorium von vornherein ab. „Sollten die Kammersachen von den neuen kombinierten Gerichten nach wie vor mit traktieret werden," so schrieb es am 1. Juli 1749 an den Großkanzler, „so dürfte dadurch die Justizpflege mit der intendirten Abkürzung und Beschleunigung der Prozesse sehr behindert werden, da die Kammer-Agenda nach der Intention Sr. Maj. eine prompte Expedition erfordern und auch vielfältige Reisen dabei vorkommen. Daher müssen die Kammersachen völlig abgesondert und durch eigene, von der Kammer allein dependirende Beamte wahrgenommen werden" [2]).

Man hatte mit der bisherigen doppelten Abhängigkeit der Richter, nämlich von der Kammer und der Regierung zu Cleve zugleich, schlechte Erfahrungen gemacht. Das Generaldirektorium äußerte sich darüber folgendermaßen: „Die Cameralia und Polizeisachen auf dem Lande können ihrer Natur nach von ganzen Gerichten collegialiter nicht bestellet werden; und wenn die Kammer die geschickteste Personen aus solchen Gerichten darzu gebrauchen wollte, so würden selbige, wie es schon jetzt öfters geschiehet, mit Regierungsverrichtungen ihre Saumseligkeit entschuldigen." So würde denn auch in Zukunft die „bei denen pressantesten Militair- und Kammerverrichtungen erforderte Exactitude" nicht zu hoffen sein [3]). Diese Auslassung zeigt wieder die charakteristische Erscheinung des damaligen Staatslebens: die Eifersucht und Rivalität zwischen den einzelnen Ressorts, zumal der Justiz und der Verwaltung, und die Forderung einer scharfen Abgrenzung der beiderseitigen Kom-

1) Vgl. zum Folgenden: A. B. Bd. 8 S. 349 ff.

2) Düsseldorfer St.-A. Rep. Cleve-Märk. Stände (Rep. Cl.-M.St.) IV. B. Nr. 3.

3) Das Generaldirektorium an den König vom 21. Dezember 1752. R. 96, 418a.)

petenzbereiche. Das „Ressortreglement" von 1749 hatte hier, wie in den anderen Provinzen eine materielle Trennung zwischen Regierung und Kammer bezüglich ihrer Rechtsprechung herbeigeführt, die Verwaltung war, mit Ausnahme einiger damals minder wichtiger Zweige, in der Kammer konzentriert. Eine Trennung des Personals war für die Lokalinstanz bereits in den Städten, seit Einführung der Steuerräte, durchgeführt. Jetzt sollte diese auch auf dem platten Lande erfolgen.

Zu den schon angeführten Mißständen der richterlichen Verwaltung kam noch einer hinzu. Man konnte die als höchst nötig empfundene Aufsicht und Visitation der Steuerrezepturen den Richtern nicht übertragen, da diese teils selber Rezepturen hatten, teils, wie das Generaldirektorium berichtete, „mit denen mehresten Rezeptoren verwandt" waren [1]). Dieser „Nepotismus" [2]) und das leicht daraus entspringende Einverständnis beider Beamtenklassen ließ für die Lokalverwaltung vielfache Unregelmäßigkeiten, wenn nicht noch Schlimmeres, befürchten.

Alle diese Umstände wiesen darauf hin, die Richter durch ganz neue, bloß der Kammer verpflichtete Beamte zu ersetzen. Das Generaldirektorium teilte Cocceji mit, daß der König „aus höchst eigenem Mouvement" hier wie in seinen anderen Provinzen Landräte eingeführt wissen wollte [3]).

Friedrich II. hatte selbst auf verschiedenen Reisen im Clevischen wahrgenommen, wie die Verwaltungstätigkeit der Cleve-Märkischen Richter „die allergrößte Confusion in denen Kammer- und Steuersachen und andere Desordres verursachten" [4]). „Die Leichtfertigkeit derer dortigen Richter," so heißt es an anderer Stelle, „ist genugsam bekannt, als welche, wann es darauf ankommt, einen Bauer durch Prozesse zu schikanieren, zu enerviren und auszusaugen, vigilant genug sind, wann aber zu Sr. Kgl. Maj. Dienst und Schutz des Landes einige Rekruten von Bauersöhnen angeworben werden sollen, alsdann alles mögliche im Wege legen und sich gleichsam ein fait daraus machen, darunter conträr zu sein, den Unterthanen böse Impressiones beizubringen und die Leute lieber aus dem Lande gehen zu lassen, als solche in Sr. Kgl. Maj. Dienst zu wissen" [5]). Durch Kabinetsordre vom 28. Juni 1749 [6]) tat der König seinen Willen bezüglich der neuen Einrichtung kund und gab

1) Vgl. S. 5 Anm. 3.
2) Vgl. unten S. 9.
3) Vgl. S. 5 Anm. 2.
4) K.-O. an Cocceji vom 7. Jan. 1753. (R. 34 Nr. 85. a. 1.)
5) A. B. Bd. 6, 2 Nr. 470.
6) A. B. Bd. 8 Nr. 179, S. 446.

darin dem Manne, der zunächst berufen war, sie praktisch zu verwirklichen, dem dirigierenden Minister des dritten Departements des Generaldirektoriums, von Viereck, die allgemeine Richtschnur für sein Vorgehen: „was die im Clevischen zu bestellende Landräte anbetrifft, so werdet Ihr selbst erkennen, wie unumgänglich nötig es sei, daß bei Abschaffung der bisherigen dortigen Richter darauf gedacht und alles mit solchen auf den Fuß eingerichtet werde, wie es darunter in Meinen anderen Provinzien gefaßet ist." Die Centralisation der Verwaltung erforderte einen für den ganzen Staat möglichst gleichmäßigen Aufbau ihrer Formen. Dem König erschien die neue Einrichtung zunächst als ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Der Minister von Viereck erließ alsbald (1. Juli) eine entsprechende Verfügung an die clevische Kammer [1]). Die Kammer-Agenda, „wozu künftig bei näherer Einrichtung des Kontributionswesens noch mehrere kommen dürften", sollen einigen neuzubestellenden Landräten übertragen werden. Die Kammer soll daher Vorschläge machen, „wie die bisherige dortige Steuer-Ämter und Distrikte in Creyse zu verteilen." Falls die dortigen Marsch-Kommissarien die nötige Geschicklichkeit hätten, so sollten sie zu Landräten mit „employiert" werden. Die Kammer hatte schon vorher zusammen mit der clevischen Regierung auf Anweisung ihrer vorgesetzten Behörde eine Konferenz [2]) in Angelegenheit der Landräte und Landgerichte abgehalten und berichtete nun am 1. Mai 1749 über das Ergebnis der Verhandlungen. Von hieraus klang nun ein ganz neuer Ton in den Fortgang der bisher nur prinzipiell erwogenen Maßnahme hinein. Die Kammer sprach bezüglich dieser Reformen eine ganze Reihe von Zweifeln, Fragen und Befürchtungen allgemeiner und spezieller Art aus. Das „Systema politicum" der dortigen Provinzen, so war ihr Urteil über die schwebenden Fragen, werde dadurch fast gänzlich verändert, „und die Städte [3]) sowohl als die königlichen Aemter und deren Eingesessene von ihren wohl hergebrachten, vom König allergnädigst confirmierten Privilegien, Rechten und Gewohnheiten auf einmal entblößet." Sie bittet um Order, „wie wir uns in dieser importanten und weitaussehenden Affaire zu verhalten, auch ob und wie weit wir darin zu entrieren haben, damit wir deshalb außer aller Verantwortung bleiben mögen" [4]). Eine Hauptfrage der Kammer bezog sich darauf,

1) Rep. Cl.—M.St. a. a. O.

2) A. B. Bd. 8 S. 349 ff.

3) Die Städte wurden nur von der Einführung der Landgerichte betroffen. (Vgl. Generaldirektorium Cleve-Mark Tit. XIX Nr. 1 Bd. 1.)

4) Bericht vom 1. Mai 1749 (Rep Cl.—M.St. a. a. O.)

„ob und wie weit die neuzubestellende Landräte auch auf die adlige Jurisdiktionen würden extendirt werden können“ [1]). Dieses Bedenken suchte man von Berlin aus zu zerstreuen, indem auf die Zustände im Magdeburgischen, Mindenschen und Halberstädtischen hingewiesen wurde. Die in den dortigen Provinzen „ebenmäßig mit der Jurisdiktion versehene von Adel“ hätten niemals deswegen die geringste Schwierigkeit gemacht [2]). Die Kammer wollte es dagegen „dahingestellt bleiben lassen, ob die Gerichte in Magdeburg und Halberstadt mit den hiesigen Jurisdiktionen von einerlei Natur und Eigenschaft seien“. Sie äußerte starke Zweifel, ob die Jurisdiktions-Inhaber, die sich schon über die angeblichen Übergriffe der Kammer so oft beschwert hätten, sich nun einem dieser noch untergeordneten Landrat, „er möge mit so großer Autorität und Rang versehen sein, wie er wolle“, fügen würden [3]). Die beiden Land- oder Marschkommissarien können sie, da diese nicht die nötige Geschicklichkeit zur Landratsstelle besitzen, dazu nicht in Vorschlag bringen. Ihres „unmaßgeblichen Dafürhaltens“ müssen die Landräte „entweder schon getriebene und des hiesigen Steuer- und Militärwesens kündige, oder doch von einem guten Begriff seiende Subjekta sein, die wenigstens eine generelle Idée vom Steuer- und Militärwesen haben“ [4]). Die Kammer weist ferner auf die besonderen Schwierigkeiten des dortigen Steuerwesens hin, die aus den damit verbundenen komplizierten Rechnungen erwuchsen und durch die große Zahl von „Communitäten“ sowie durch die zerstreute Lage der „pêle-mêle“ mit den königlichen Domänen durcheinander liegenden Privatgrundstücke, an Stelle der im Osten vorhandenen geschlossenen Domänenämter und Dörfer, noch vermehrt würden. Sie hält daher die Beibehaltung einer größeren Anzahl von Gerichtsschreibern für diese rechnerischen Geschäfte für notwendig [5]). Indessen auch diese Schwierigkeiten wurden in Berlin nicht hoch eingeschätzt: „Soviel man aus denen Verrichtungen selbst urteilen kann, dürfte alles übrige wohl zu heben sein, und dürfte man denen Landräten insbesondere nebst ihren Assistenten die gehörige Ausrechnung der Hundertzettel, welche man derorten für einen Algèbre ausgeben will, so wohl als denen zum Teil sehr schlechten Gerichtsschreibern beibringen können“ [6]). Allein die Bedenken der Kammer hatten doch in einem Punkte bei der oberen Be-

1) Reskr. vom 30. Sept. 1749 (ebenda).
2) Ebenda.
3) Bericht vom 20. Nov. 1749 (ebenda).
4) Bericht an das Generaldirektorium vom 5. Sept. 1749 (ebenda).
5) Bericht an das Generaldirektorium vom 20. Nov. 1749 (ebenda).
6) Vgl. A. B. Bd. 8 Nr. 199.

hörde Eindruck gemacht. Man war sich hier doch darüber klar geworden, daß die beabsichtigte Einrichtung nicht eine rein interne Angelegenheit der Bureaukratie war, sondern daß sie das Gesamtbild der dortigen Verwaltung wesentlich ändern und mit dem rechtlichen Herkommen jener Länder vielfach in Widerstreit geraten würde. „Daß bei der Bestellung der Landräte", so schrieb Viereck an Cocceji am 12. Juli 1749 [1]), „sich anfänglich allerlei Schwierigkeiten hervortun und insbesondere viele der Herren Clevener, welche insgemein alle neue Einrichtung bei dieser Provinz vor inapplicable ansehen, alles auch lieber in den Händen des Nepotismus und der Gerichtsschreiber gelassen wissen wollen, vielfältige Difficultäten hervorbringen möchten, daran ist wohl kein Zweifel". Er erbittet deshalb von Cocceji Vorschläge von einheimischen Adligen zu Landratsstellen, „damit die Stände dadurch bei den jetzigen Veränderungen so viel mehr bei gutem Mut und Willen erhalten werden".

Was der Minister hier erwartete, trat auch nach kurzer Zeit ein. Am 2. Dezember 1749 erging an Cocceji ein Bittschreiben der adligen Stände von Cleve-Mark [2]), wo es folgendermaßen heißt: „Nachdem cleve-märkische Ritterbürtige Stände vernommen, daß einige Landräte in hiesigen beiden Provinzien angestellet werden dörfften, so hätten dieselbe zwarn gehoffet, ersuchen Ew. Exc. auch dienstergebenst, diese Sache dahin zu dirigieren, damit es hierunter bey dem alten verbleiben mögen; falß aber diese Anordnung von Sr. Kgl. Maj. dennoch allergn. gutgefunden werden möchte, so ersuchen Ew. Exc. dieselben inständigst, [daß Sie] durch Dero wol vermögende Vorstellung bey höchst Deroselben dahin behülflich zu seyn geruhen wollen, daß hierzu keine andere als Eingebohrene qualificirte Ritterbürtige befördert werden mögen, damit also diesergestalt derjenige Schaden, welchen sie einige Jahre her bey denen zufolge denen Landtagsrecessen ihnen privative competirenden und an verschiedene andere nicht Qualificirte conferirten Droste- und anderen Bedienungen erlitten, in etwa ersetzet werden möge; Sie getrösten sich umb demehr einer hochgeneigten Willfahrung in diesem, da in anderen königlichen Provinzien dergleichen Bedienungen von eingebohrenen Adlichen respiciret werden." Im November 1752 wenden sich die Stände wiederum an das Justizdepartement, das ja zugleich die Hoheitssachen wahrnahm [3]). Sie berufen sich auf den Rezeß vom Jahre 1660, der eine General-

1) Vgl. S. 8 Anm. 6.
2) Vom 2. Dez. 1749 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.).
3) Ebenda.

Konfirmation ihrer sämtlichen Privilegien darstellte[1]), „und dieserwegen haben auch deputierte Landstände nichts anderes vermuthen können, [als] es würde eine solche merckwürdige Veränderung in denen Landes-Constitutionen ihnen zuvor zu ihren etwahigen pflichtmäßigen erinnerungen communiciret seyn." Denselben Einwand erheben sie noch einmal, als die Einführung des Landratsamts bereits Tatsache geworden war[2]). Aber da nun die Landräte einmal eingeführt seien, so heißt es weiter, und man die wohltätige Absicht des Königs kenne, so hoffe man, daß die neue Einrichtung gedeihen möge. Es folgt aber eine nochmalige Bitte um Aufrechterhaltung ihrer Privilegien und darum, daß nur zum Landtag berechtigte Ritterbürtige zu Landräten angeordnet würden.

In diesen ständischen Gesuchen tritt in erster Linie ein starkes Mißtrauen gegen die ganze Einrichtung hervor, die in die rezeßmäßige Landesverfassung eine neue Änderung brachte; in der Landeskonstitution gab es keine Landräte. Doppeltes Mißtrauen mußte es erwecken, daß in dieser Angelegenheit, allen ständischen Rechtsansprüchen zuwider, die königlichen Behörden ganz unter sich verhandelt hatten, ohne die „pflichtmäßigen Erinnerungen" der Stände vorher anzuhören. Um nun, da das Ganze doch nicht mehr abzuwenden war, die Situation möglichst günstig zu gestalten, so stellte man wenigstens die Forderung des „Indigenats", die in diesem Falle besonders berechtigt und aussichtsreich schien, da, wie man wußte, in den anderen Provinzen das Landratsamt gleichfalls dem einheimischen Adel vorbehalten war. Schließlich brachte man das Landratsamt wegen der äußerlichen Ähnlichkeit der Amtsbefugnisse noch in eine ideelle Verbindung mit dem alten Drostenamt, das eine einträgliche Domäne des einheimischen Adels gebildet hatte[3]). Aus diesem Gesichtspunkt gesehen, konnte die neue Einrichtung für den Adel sogar noch vorteilhaft werden; abgesehen von der Einträglichkeit war noch die Hoffnung gegeben, etwas von dem verlorenen Einfluß auf die Verwaltung zurückzugewinnen. So mußten gleichzeitig Befürchtungen und Hoffnungen die Stände zu der Forderung führen, die Träger der neuen Ämter aus ihrer Mitte zu wählen.

Es war zunächst wenig Aussicht vorhanden, daß diese Forderung

---

1) Scotti a. a. O. Bd. 1, Nr. 262, S. 335.

2) Vom 24. Mai 1753 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.)

3) Diese Auffassung, die nur ein rein äußerlicher Vergleich rechtfertigt, hatte auch Cocceji, der am 19. Aug. 1749 (s. A. B. Bd. 8, Nr. 199) dem König meldet, „daß schon früher in Cleve Landräte unter dem Namen von Drosten gewesen seien, welche die meisten Cameralfunktionen in ihrem Distrikt wahrgenommen hätten".

der Stände erfüllt werden würde. Der König hatte sich zwar ganz zu Anfang dahin geäußert, daß an Stelle der Richter „einige derer dasigen Stände zu Landräten bestellet werden müssen[1]). Diese Anweisung entsprang aber offenbar nur der ersten flüchtigen Erinnerung an die Verhältnisse, „wie es darunter in Meinen anderen Provinzien gefasset ist." In einer Kabinetsordre vom selben Tage nämlich, die an den Minister von Viereck gerichtet ist[2]), spricht er den Wunsch aus, einen gewissen Stabsoffizier, „weil derselbe in Meinen Militärdiensten seiner Funktion nicht länger vorstehen kann," mit einer Landratsbedienung, wobei ein Gehalt von ungefähr 400 Rtlr. sei, zu versorgen. Es sei ihm nun der Gedanke gekommen, ob nicht gelegentlich der neuen Einführung des Landratsamtes in Cleve-Mark dieser Offizier mitversorgt werden könne. Diese Aussicht auf die Versorgung emeritierter Offiziere, die der Herrscher als seine vornehmste Pflicht gegen diese Pfeiler seines Militärstaates ansah[3]), scheint sogar zunächst das Hauptinteresse des Königs an der ganzen Einrichtung ausgemacht zu haben. Als das General-Direktorium, gelegentlich einer Stockung, die der Fortgang der Angelegenheit durch den Widerstand der Justizverwaltung erfuhr, eine definitive Ordre des Königs in dieser Angelegenheit herbeiführen wollte, nahm es besonders auf diesen Punkt Bezug und fragte zum Schlusse an, „ob wir ein Projekt zur Bestallung der Landräte, worzu auch einige Officiers employiret werden könnten, allerunterthänigst fertigen und einsenden sollen[4])?" Zwei Kabinetsordres des Königs aus der Zeit der letzten Entscheidung über die Besetzung der neuen Ämter schienen endlich seine Stellung in dieser Frage ganz deutlich zu zeigen. Ein v. Jürgas, der um Verleihung einer der dortigen Landratsstellen gebeten hatte, erhielt den Bescheid, es seien dergleichen Bedienungen „nur vor alte gute Officiers, die Sr. Maj. wohl und tüchtig gedienet haben[5])." Der Minister von Viereck aber, der einen clevischen Adligen vorgeschlagen hatte, bekam die Antwort: der König wisse aus Erfahrung, „daß mehrenteils die Clever zu Bedienungen, die Assiduité, Application und Einsicht erfordern, so schlecht disponiret seind, daß, wenn man dieselbe dazu setzet, es fast ebenso gut ist, als ob niemand dazu bestellet wäre[6])" Diese Charakteristik entsprach durchaus demjenigen Bilde des clevischen Adels, das der König ein Jahr

1) K.-O. an Cocceji vom 28. Juni 1749 (A. B. Bd. 8, Nr. 180).
2) Vom 28. Juni 1749 (A. B. Bd. 8, Nr. 179).
3) S. A. B. Bd. 9, Nr. 218, S. 382.
4) Ber. vom 21. Dez. 1752 (R. 96, 418 a).
5) Vom 23. Jan. 1753 (A. B. Bd. 9, Nr. 315).
6) Vom 24. März 1753 (ebenda Nr. 332).

früher in seinem „politischen Testament" gezeichnet hatte[1]). „Les Clévois," so sagt er darin, „sont des imbéciles, confus et engendrés dans l'ivresse de leurs pères, qui n'ont ni des talents, ni de l'acquis." Der Adel der Grafschaft Mark war in dieser Sammlung provinzieller Charaktertypen weit besser davon gekommen. Ihre etwas grobe Erziehung, hieß es von den Märkern, machte sie zwar nicht zu glänzenden Weltmännern, aber sie hätten dafür ein höheres Talent, nämlich das, sich dem Vaterlande nützlich zu machen.

Diesen grundsätzlichen Entscheidungen des Königs entsprach nun, wie sich zeigen wird, die erste Besetzung der neuen Landratsämter keineswegs[2]). Es befand sich unter ihren Trägern nur ein früherer Offizier, dagegen fünf Vertreter des einheimischen Adels von Cleve-Mark. Zu diesen gehörten auch die beiden Marsch-Kommissarien, dieselben, die von der clevischen Kammer doch als unfähig zu der Bekleidung eines solchen Amtes bezeichnet worden waren[3]). Das Auffallende an dieser Wahl erklärt sich indessen ganz einfach. Es waren offenbar finanzielle Rücksichten, die sie veranlaßt hatten. Das Generaldirektorium hatte sich in erster Linie aus dem Grunde nach ihrer Tauglichkeit für das Landratsamt erkundigt, um im zutreffenden Falle ihre „Tractamenter" zur Besoldung der neuen Beamten mitverwenden zu können[4]). Die Besoldungsfrage hatte sich nämlich als die einzige größere Schwierigkeit für die Verwirklichung des Planes herausgestellt.

Der König hatte gleich zu Anfang erklärt, „daß seine jetzigen Umstände nicht zuließen, daß er zur Salarirung der Landräte einigen Fonds anweisen könne". Es bleibe daher kein anderes „Expediens" übrig, als daß dieser aus den bisherigen Besoldungen der Richter genommen würde; dabei müsse aber noch soviel übrig bleiben, daß daraus noch den neuen Landgerichten „einiger Zuschub" geschehen könne. Hierüber sollte sich das Generaldirektorium mit Cocceji gütlich einigen[5]). Alsbald erhob sich aber zwischen beiden Ressorts ein hartnäckiger Streit über den Modus dieser Teilung. Die Differenz gipfelte in der Frage, ob man die bisherigen Einkünfte der Richter, je nachdem sie diese für Justiz- oder Verwaltungsgeschäfte bezogen hätten, von einander trennen könne und solle. Die Justizverwaltung behauptete, nichts von den bisherigen

1) S. A. B. Bd. 9, Nr. 218, S. 360/361.
2) Vgl. unten S. 14.
3) Vgl. oben S. 8.
4) S. oben S. 7 Anm. 1.
5) S. oben S. 11 Anm. 2.

stehenden Einkünften der Richter abgeben zu können, da die neuen Kollegien nach der geplanten starken Einschränkung der Sporteln hauptsächlich auf die Besoldung angewiesen sein würden [1]). Dem Könige lag doch auch die Sache der Justiz zu sehr am Herzen, und Cocceji mit seiner reformatorischen Energie imponierte ihm zu sehr, als daß dessen dringende Einwände bei ihm kein Gehör gefunden hätten. Wenn ihm anfangs noch die Einführung des Landratsamts als unumgänglich notwendig erschienen war, so hieß es später Cocceji gegenüber: „Es würde Mir also sehr angenehm sein, wann diese Meine Idee realisieret werden könnte [2])". Schließlich willigte er auch in einen Aufschub ein und genehmigte, „daß eine generale Sportelkasse errichtet werde, um zu sehen, wieviel nach Salarierung der darauf assignierten Gerichte für Bestellung der Landräte übrig bleibe [3])". Als nun aber Cocceji in der Zwischenzeit den Organisationsplan für seine neuen Landgerichte aufstellte und, als ob nichts geschehen wäre, diesen sämtliche Kameralfunktionen beließ [4]), wandte sich das Generaldirektorium in entschiedenem Tone an die höchste Person, erinnerte an die früheren Verordnungen und traf den für diese Stelle entscheidenden Punkt, indem es auf die Interessen der Militärverwaltung hinwies. Es betonte, wenn Coccejis Anordnung bestehen bliebe, „daß sodann die Contributions-March-Polizey und die übrigen vom Ressort der Kammer abhangende Sachen, wovon doch die Verpflegung der Armee und so viel ander wichtiges abhänget, in der größten Konfusion kommen dürfte [5])".

Nun traf endlich der König durch Kabinetsordre vom 7. Januar 1753 die Entscheidung dahin, daß die Justizkollegia bei den Fonds der Sportelkassen zu belassen seien, hingegen aber das, was früher die Richter aus den königlichen Kassen bezogen hätten, den Landräten zuzuschlagen sei [6]).

Damit war die einzige Schwierigkeit, die der Ausführung noch im Wege gestanden hatte, hinweg geräumt. Die Kammer hatte schon längst einen „ungefehrlichen" Plan entworfen, „wonach im Clevischen vier und im Märkischen auch vier Creyse zu formieren sein würden [7])". Schließlich

---

1) Cocceji an das Generaldirektorium vom 4. Juli 1749. (A. B. Bd. 8 S. 349 ff.)

2) Vom 15. Juli 1749 (ebenda Nr. 189).

3) Vom 25. August 1749 (ebenda Nr. 199).

4) Vom 9. November 1752 (A. B. Bd. 9, S. 500 ff.)

5) Vgl. oben S. 11 Anm. 4.

6) K.-O. vom 7. Januar 1753 (R. 34 Nr. 85 a. 1).

7) Ber. vom 5. Sept. 1749 (Rep: Cl.-M.St. a. a. O.).

ließ man im Clevischen einen Kreis fallen und legte damit der neuen Landratsverwaltung folgende Bezirkseinteilung zugrunde[1]): In der Provinz Cleve bildete man aus dem westrheinischen Teil den Clevischen Kreis, der 14 Ämter und 15 Jurisdiktionen in sich schloß; den ostrheinischen Teil zerlegte man in einen nördlichen, den Emmerichschen Kreis (6 Ämter, 9 Jurisdiktionen) und einen südlichen, den Weselschen Kreis (10 Ämter, 12 Jurisdiktionen). Die Provinz Mark[2]) zerfiel nordwärts der Ruhr in den Hammschen Kreis (5 Ämter, 4 Herrlichkeiten) und den Hördischen Kreis (3 Ämter, 12 Herrlichkeiten) südwärts dieses Flusses in den Altenaischen Kreis (2 Ämter, 8 Gerichte) und den Wetterschen Kreis (7 Ämter oder Gerichte). Das Territorium der Stadt Soest (Börde) blieb endlich, altem Herkommen entsprechend, offiziell abgesondert, gehörte aber tatsächlich zum Hammschen Kreise. Als Grundlage diente dieser Einteilung lediglich die gleichmäßige Einwohnerzahl[3]). Die Bildung des kleineren Emmerichschen Kreises war durch natürliche Verkehrshindernisse (Überschwemmungen) bedingt. Den Landräten wurden „Kreisschreiber" (Kalkulatoren) als ihre „unmittelbaren Subalternen" zugeteilt, die alles zu verrichten hatten, was der ihnen vorgesetzte Landrat ihnen in Amtsverrichtungen auftrug[4]). Am 6. Februar 1753[5]) machte ein Reskript des Generaldirektoriums der Kammer die Besetzung der neuen Landratsstellen bekannt. Danach erhielt in der Provinz Cleve den Weselschen Kreis der Landesdirektor v. Wylich zu Diersfort, den Clevischen Kreis der bisherige Auskultator bei der dortigen Kammer v. Motzfeldt, den Emmerichschen Kreis der bisherige Marsch-Kommissarius v. Goor. In der Provinz Mark wurde Landrat des Hammschen Kreises der Landesdirektor v. d. Recke, des Hördischen Kreises der bisherige Marsch-Kommissarius v. Grüter, des Wetterschen Kreises der „Capitain des Nettelhorstschen Regiments" v. Grollman, und endlich des Altenaischen Kreises ein v. Baerst.

Unter diesen ersten Landräten befand sich nur ein ausgedienter

---

1) Vgl. Leonhardi, Erdbeschr. d. preuß. Mon. Bd. 4, 1. Abt. S. 667 ff., 2. Abt. S. 768 ff.

2) In Mark deckten sich nicht, wie in Cleve, Gerichts- und Verwaltungsbezirke. Die „Gerichte" sind hier je nach ihrer Größe teils den Ämtern, teils den Kirchspielen gleichzusetzen. Die „Herrlichkeiten" sind nur zum Teil Jurisdiktionen im clevischen Sinne, zum anderen Teil sind sie königliche Bezirke.

3) Sie betrug nach der obigen Reihenfolge der Kreise: 21044, 9182, 20516, 20618, 22818, 15428, 18050. (Zählung vom Jahre 1787.)

4) S. A. B. Bd. 9 S. 606 Nr. 333.

5) Rep. Cl.-M.St. a. a. O.

Offizier; nämlich der v. Grollman. Außer ihm nnd dem v. Motzfeldt entstammten alle Landräte dem eingesessenen Adel[1]).

Es ist nicht ersichtlich, welche Umstände den König bewogen haben, mit der Genehmigung dieser Liste von seinem so gewichtig begründeten Standpunkt[2]) derartig abzugehen. Der Ausfall dieser Erstbesetzung erscheint wie ein Kompromiß zwischen den beiden Prinzipien des Königs und des Ministers v. Viereck, die doch im Grunde ganz unvereinbar miteinander waren.

Wenn der Letztere darauf hingewirkt hatte, daß die Landräte der eingesessenen Ritterschaft entnommen würden, so kann die Absicht, den zu erwartenden Widerstand dieser Körperschaft durch eine solche Maßnahme zu mildern oder ganz zu beseitigen, keinesfalls das Hauptmotiv für ihn hierzu gewesen sein. Die Berliner Regierung war längst der Notwendigkeit enthoben, auf die regelmäßig, besonders auf den alljährlichen Landtagen erhobenen Beschwerden der Landstände ernstere Rücksicht nehmen zu müssen. Auch sollten schon die Ereignisse der nächsten Folgezeit[3]) zeigen, daß man sich nicht scheute, den ständischen Widersetzlichkeiten mit den schärfsten Maßregeln entgegenzutreten. Der nächste und vornehmste Beweggrund für diese Stellungnahme des Ministers konnte vielmehr nur der sein, daß er das Landratsamt, welches in den alten Provinzen in seinen Wurzeln mit der ritterschaftlichen Selbstverwaltung der Kreise zusammenhing, in derselben Gestalt nun auch auf die westliche Provinz übertragen und es daher prinzipiell mit dem eingesessenen Adel in organische Verbindung bringen wollte.

Der Standpunkt des Königs war ein direkt entgegengesetzter. Er traute dem Clevischen Adel nicht die nötigen Talente und wohl auch nicht die nötige Staatsgesinnung zu, die zur Verwaltung eines solchen Amtes erforderlich waren; auch mochte er befürchten, daß bei der Fortdauer der Landtage in Cleve-Mark die Landräte zu sehr in die landständischen Interessen verflochten werden könnten. Er wollte in diese Ämter lieber alte Offiziere einsetzen, die auch von Adel, aber von auswärtigem, waren, und bei denen wenigstens die Staatsgesinnung nicht zweifelhaft sein konnte. Mit solchen ließ sich aber keine ritterschaftliche Selbstverwaltnng organisieren; das Amt bekam dadurch vielmehr einen bureaukratischen Zug.

Bei einer, aus beiden in Betracht kommenden Elementen gemischten

---

1) Vgl. „Aufschwörung" der clevischen Ritterschaft (Staatsarchiv Düsseldorf).
2) S. oben S. 11.
3) S. unten S. 18.

Besetzung nun, wie sie diese erste war, ließ sich die neue Einrichtung weder im Sinne der Selbstverwaltung, noch in dem der Bureaukratie zweckmäßig weiterführen. Wenn eine solche Zusammenstellung gleichwohl vorgenommen werden konnte, so läßt sich daraus ersehen, daß jene Frage noch nicht mit prinzipieller Schärfe zur Entscheidung gezogen wurde.

Diese Unsicherheit ließ bei der Erstbesetzung offenbar rein zufällige Umstände den Ausschlag geben. Es mag im Augenblick an geeigneten Offizieren gemangelt haben, dagegen werden, wie nach der Stellungnahme der Ritterschaft anzunehmen ist, von dieser Seite zahlreiche Bewerbungen eingelaufen sein, die dann die ministerielle Befürwortung erhielten. Daß auch finanzielle Erwägungen mitgesprochen haben, wurde schon erwähnt [1]).

Dieses ganze Verfahren erklärt sich leicht aus der Unfertigkeit der ganzen Einrichtung. Die zentralisierte Bureaukratie sollte jetzt in diesen Provinzen zum ersten Male die Bezirksverwaltung durch eigene unmittelbare Beamte übernehmen. Es handelte sich dabei um ganz neue, bedeutend vergrößerte Bezirke. Hiervon wurde zunächst die tägliche Abwicklung der laufenden Geschäfte berührt, die einen viel größeren Umfang annehmen würden und neue Anordnungen planmäßiger Arbeitsteilung erfordern konnten. Außerdem aber würde die Verwaltung wahrscheinlich vor ganz neue umfangreiche Aufgaben wirtschaftlicher und organisatorischer Natur gestellt werden, weitaussehende Pläne, die über die Grenzen der alten Amtsverwaltung weit hinaus gingen. Hier blieben überall noch Fragen offen, die in der Instruktion der neuen Landräte [2]) nur theoretisch gelöst waren. Freilich hatte die Regierung ja auch angedeutet, daß sie die neue Einrichtung keineswegs als abgeschlossen betrachtete [3]).

II.

Es mußte für die Stellung der Ritterschaft zu dem neuen Amte von Bedeutung sein, daß die ersten Landräte nicht ausschließlich ihrer Korporation entnommen waren. Sie hatte in ihrer Gesamtheit nur ein Interesse an diesem Amt, wenn es nicht als ein rein königliches, sondern zugleich als ein ständisches erschien, was bei der gemischten Besetzung doch nur unvollkommen der Fall war.

Und so erfuhr denn auch ihre frühere Haltung schon gleich nach dem Amtsantritt der ersten Landräte eine merkliche Änderung. Bereits

1) S. oben S. 12.
2) S. A. B. Bd. 9, S. 581, Nr. 320.
3) S. oben S. 7.

auf dem cleve-märkischen Landtage von 1753 [1]) entstand eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die neuen Landräte, soweit sie der eingesessenen Ritterschaft angehörten, noch das Recht hätten, am Landtage teilzunehmen; man einigte sich schließlich darauf, „daß, weilen jetzige Landräthe kein Votum et sessionem in denen Kgl. Collegiis hätten, auch durchgehends eben die Sachen respicierten, welche vormalen die Herren Dröste wahrgenommen gehabt, besagte Landräte nicht füglich von denen Landtagsversammlungen sollen abgehalten werden können". Deshalb sei auch dem aus dem Märkischen erschienenen Landrat Frhrn. v. Vaerst „dieserhalb nichts anzumuthen." Trotz dieser schließlich erzielten Einigung herrschte bei einem Teil der Anwesenden wohl schon die Empfindung vor, daß die neuen Landräte im Grunde mit den alten Drosten wenig gemein hätten. Die Berechtigung des ihrer Mitte entnommenen Landrats, nach Übernahme dieses königlichen Amtes noch als Mitglied der Corporation aufzutreten, konnte bereits jetzt angezweifelt werden. Eine solche Auffassung enthielt nichts mehr von der früheren Hoffnung, dem Ständetum für die ihm widerrechtlich vorenthaltenen „Bedienungen" in den Landratsämtern einen Ersatz zu schaffen. Auch das Mißtrauen gegenüber den neuen Ämtern war nicht beseitigt. Die Besetzung mit eingesessenen Edelleuten allein erschien nicht als eine ausreichende Garantie; man befürchtete, daß die dienstliche Ein- und Unterordnung des Amtes seinen Charakter mehr bestimmen würde, als die damit betraute Persönlichkeit selbst. In einer neuen Petition der Stände [2]) findet sich das Gesuch, daß es den Landräten erlaubt sein müsse, wenn etwas Präjudizierliches verfügt werden sollte, „solches und das wahre Beste des Landes nicht nur bei der Kammer, sondern auch Ew. Kgl. Maj. höchstselbst allerunterthänigst vorzustellen." Freilich wurde diese Stelle nachher aus der Petition gestrichen, nachdem der Direktor der märkischen Stände, v. Romberg, selbst neuernannter Landrat, versichert hatte, „daß die Landräte auf das wahre Wohl der Unterthanen mit instruieret und beeidet währen." Es sei bekannt, „daß das Interesse der Unterthanen mit Sr. Kgl. Maj. Interesse gar zu genau verbunden, und deshalb die größte Vermutung, wo nicht gar Gewißheit vorhanden, daß jenes sowohl, als dieses zum Augenmerk der kgl. Bedienten genommen werden solle" [3]). Auch hier also übte die Personalverbindung zwischen der

1) S. Rep. Cl.-M., Landstände IV, Prot.

2) Vom 7. März 1753 (Rep. Cl.-M. St. a. a. O.).

3) Ber. des märk. Ständesyndikus Elbers an den clevischen, Knops, vom 21. Mai 1753 (ebenda).

neuen Beamtenklasse und der Ritterschaft noch einmal eine beruhigende Wirkung aus. Inzwischen waren aber die nächsten Folgen der neuen Einrichtung gleich einem großen Teile des Adels sehr empfindlich bemerkbar geworden. Die clevische Kammer verfügte am 13. Juni 1753 [1]), daß die bisher von den Jurisdiktions-Gerichtsschreibern erhobenen Gebühren für die Einschreibung der Quanta in die Bücher der Kontribuenten nunmehr auf die Kreisschreiber zusammen mit diesem Geschäft übergehen sollten. Die adeligen Jurisdiktions-Inhaber, die die Durchführung dieser neuen Verordnung eines Teils als eine erhebliche pekuniäre Schädigung empfanden, da sie jetzt ihre Gerichtsschreiber für diesen Ausfall an deren Einkünften aus eigener Tasche entschädigen mußten, auf der anderen Seite aber als einen widerrechtlichen Eingriff der königlichen Beamten in die von ihnen beanspruchte Steuerverwaltung in ihren Bezirken, erhoben andauernde Beschwerden bei der Kammer [2]); und die Ständekorporation der Ritterschaft, die diese Beschwerden zu ihrer eigenen Angelegenheit machte, ließ durch ihren Korrespondenten in Berlin bei dem Minister von Viereck Vorstellungen machen. Dieser riet dringend ab, die Sache bis vor den König zu bringen, wozu die Stände entschlossen schienen. „Zum wenigsten", schrieb der Korrespondent [3]) über seine Audienz beim Minister, „wie ich aus dem Bezeigen und Anraten von Sr. Exc. wahrgenommen, so möchte ein solches fulmen darauf erfolgen, welches auf einmal die Grundvesten ihrer (der Stände) noch übrigen bisher beibehaltenen Gerechtsamen zu Boden schlagen möchte". Und das nächste Mal wurde der Minister noch deutlicher [4]): „da ohne dem die Nation schon in einem solchen schwarzen Register stünde, so könnte sehr leicht daraus erfolgen, daß Sr. Maj., um deren beständigen Beschwerden auf denen Landtagen einmal ein Ende zu machen, solche gar aufzuheben sich entschlössen, wie man denn dergleichen Beschwerden allhier sehr überdrüssig, und der König als Souverän in seinem Lande sich nichts vorschreiben oder seine Gewalt von denen Ständen einschränken lassen wollte" [5]).

1) Vgl. Scotti, Bd. 3, Nr. 1676, S. 1441.

2) S. z. B. Beschwerde des Frhn. v. Gartrop vom 21. April 1753 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.).

3) v. Owen an die Syndici vom 27. Oktober 1753 (ebenda).

4) Desgl. vom 20. Nov. 1753 (ebenda).

5) Es wurde damals wirklich in Verhandlungen des Königs mit dem Generaldirektorium und dem auswärtigen Departement erwogen, ob die clevemärkischen Landtage nicht aufgehoben oder doch eingeschränkt werden könnten, wie dies schon unter Friedrich Wilhelm I. zeitweise geschehen war (A. B. Bd. 1, S. 598 ff., Bd. 3, S. 371). Am 18. März 1754 erhielt die Kammer vom General-

So wurde die Einführung des Landratsamts mit ihren Folgen die Veranlassung zu einem Konflikt, der den ritterschaftlichen Ständen die „Grundfesten ihrer Gerechtsamen" zu erschüttern drohte. Es war klar, daß dieses Ereignis die Stellung und Stimmung der Stände gegenüber diesem Amte nachhaltig beeinflussen mußte. Die ganze Einrichtung mußte nach den Ereignissen der letzten Zeit als eine Handhabe für die Regierung erscheinen, um adelige Privilegien und den sie überwachenden Schutz der ritterschaftlichen Stände unter dem Schein des Rechtes verletzen und mißachten zu können. Die Landräte waren nun in ihren Augen nur noch königliche Beamte, denen man nichts in den Weg legen wollte, die sich aber auf die Verwaltung der „Ämter" beschränken und den Jurisdiktionsherren in ihren Bezirken freie Hand lassen sollten[1]). Der Adel hatte jetzt an diesen Ämtern kein Interesse mehr. Bei entstehenden Vakanzen liefen von dieser Seite kaum mehr Bewerbungen ein, so daß die Stellen zum größeren Teil mit Bürgerlichen und ausgedienten Offizieren besetzt wurden[2]). Adelige Landräte suchten ihre Dimission nach[3]).

Es war aber noch ein anderer Umstand, der diese Entwicklung der Dinge veranlaßte. Die Stände[4]) hatten die nicht unbegründete Aussicht, daß diese ganze Einrichtung wieder aufgehoben werden würde; sie setzten dabei ihre Hoffnung in den Nachfolger Viereck's, den Minister v. Borcke.

Am 9. November 1753 war das dritte Departement des Generaldirektoriums an Stelle des verstorbenen v. Viereck dem Frhn. v. Borcke übertragen worden. Er war schon unter Friedrich Wilhelm I. Kammerpräsident von Cleve-Mark sowie den übrigen im Westfälischen gelegenen preußischen Staatsgebieten gewesen[5]). Die Hoffnung der Stände, daß er als Minister ihre Sache vertreten werde, gründete sich darauf, daß

---

direktorium den Bescheid, daß auf die königl. Resolution hin von nun an die dortigen Landtage zur Vermeidung von Exzessen und zur „Menage" des Landes nur alle 3 Jahre abgehalten werden sollten (s. A. B. Bd. 9, S. 702 ff.).

1) Ständ. Eingabe v. 15. März 1754 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.).

2) Vgl. unten S. 21 Anm. 1.

3) Bericht der Kammer v. 28. Juni 1765 (Generaldirektorium Cleve, Tit. IX, Nr. 1, Bd. 1.

4) Unter den „Ständen" wird hier, wie fernerhin, nur das Corpus der Ritterschaft verstanden, das in diesem Zusammenhang allein in Frage kommt.

5) 1738 in Ungnaden entlassen (unter der Anschuldigung der Verletzung seines Amtseides und der Bauernschinderei), ging er dann in hessen-kasselsche Dienste und wurde auf sein Gesuch von Friedrich II. sehr gnädig wieder in den Dienst genommen (A. B. Bd. 9, S. 689).

sie ihn als Mitglied ihrer Korporation betrachteten[1]). Zunächst hatte sich der Minister freilich ziemlich zurückhaltend gegenüber den nun an ihn gelangenden ständischen Beschwerden gezeigt. Er erklärte, er könne, „da er als Constatus mit dabei interessieret, diese Sache eben nicht so nachdrücklich treiben." Im übrigen sagte er zu, sich durch persönliches Studium der betreffenden Akten „von der wahren Beschaffenheit der Sache zu unterrichten[2])". Der Fortgang der Angelegenheit erlitt dann durch den hereinbrechenden Krieg eine siebenjährige Unterbrechung. Doch waren die Stände zu Ende dieser Zeit recht zuversichtlich gestimmt. Als sie durch ihren Korrespondenten aus Berlin die Nachricht erhielten, es sei Hoffnung vorhanden, daß man, nachdem kürzlich den Ravensbergischen Ständen das Recht der freien Landratswahl verliehen worden sei, für die dortigen Stände ein gleiches Privileg auswirken könne, da bekam jener vom ständischen Syndikus zur Antwort, daß seine „Herren Prinzipalen" eine ganz andere Meinung bezüglich der Ansetzung der Landräte hätten; sie wären vielmehr der Hoffnung, daß diese wieder abgeschafft und damit die Lage „auf den vorherigen Fuß" zurückgeführt werden würde[3]).

Diese Hoffnung der Stände war in der Tat nicht unbegründet. Der Minister v. Borcke hatte am 27. September 1763 ein Schreiben des Landrats v. Quadt erhalten, worin dieser um seine Entlassung aus dem Dienste bat. Als Grund für dieses Gesuch gab er an, daß es für einen Mann von Stand unmöglich sei, in dieser Provinz das Amt eines Landrats zu bekleiden. In den Provinzen des Ostens sei der Landratsposten in der Tat für den ersten Edelmann sehr geeignet. Dagegen verbiete hier die geringschätzige und despotische Behandlung, die den Landräten von der Kammer zuteil werde, d. h. von Leuten, die, wenn sie nicht den Titel eines Kriegsrats führten, jedem Bürgersmann gleichstehen würden, dieses Amt zu „ambitionniren", obwohl es zu seiner nutzbringenden Bekleidung der ersten Edelleute bedürfe, während er jetzt den Sohn eines Kirchendieners zum Kollegen hätte[4]).

Dieses persönliche Bekenntnis machte dem Minister klar, daß, wie

---

1) Er entstammte zwar dem pommerschen Adel, hatte sich aber wohl während seiner Amtstätigkeit in Cleve-Mark angekauft. Unter dieser Bedingung konnte damals bei dem starken Zusammenschmelzen der Ritterschaft, welcher, entgegen ihrer früheren Exklusivität, jetzt jeder Zuwachs willkommen sein mußte, leicht die Mitstandschaft erworben werden.

2) v. Owen an die Syndici 9. März 1754 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.).

3) Vom 24. Jan. 1764 (Rep. Cl.-M.St. IX, 20).

4) Generaldirektorium Cleve, Tit. IX, Nr. 1, Bd. 1.

die Dinge lagen, die beiden Begriffe „Adel" und „Landratsamt", die in den östlichen Provinzen fast untrennbar miteinander verbunden waren, sich hier geradezu gegenseitig ausschlossen. Und auch den Grund dieser gegensätzlichen Lage konnte er aus dem Schreiben entnehmen. Dort war dieses Amt ein würdiges Ziel des Ehrgeizes für den ersten Edelmann; hier verbot einem solchen die Selbstachtung, sich um ein Amt zu bewerben, das in keiner Weise die Ansprüche auf eine standesgemäße Stellung erfüllte. Der Minister erkannte jetzt deutlich den Irrtum, den man bisher begangen hatte, indem man den Adel in diesen Provinzen zu den Landratsämtern heranzog und der Meinung war, damit dieselbe vorteilhafte Kombination staatlicher und ständisch-adeliger Interessen hergestellt zu haben, wie in den alten Provinzen. Er sah, daß den beiden Institutionen hier und dort nur der Name gemeinsam war. Das aber stand bei ihm fest, daß das Landratsamt auch hier seinen Zweck nur dann erfüllen würde, wenn man es seiner ganzen eigentümlichen Natur nach in den Westen verpflanzen konnte. In einem „Promemoria" brachte er seinen Kollegen vom Generaldirektorium diese seine Überzeugung zum Ausdruck, indem er eine klare Alternative stellte: „Ist es möglich, die Landräte hier in eine solche Aktivität, wie in den anderen Provinzen zu setzen und ihnen die nötige Autorität zu verschaffen, oder ist es besser, sie wieder eingehen zu lassen, da ein jedes Amt und Jurisdiktion sein Quantum der Kontribution zur Ober-Steuerkasse abliefern und sich dieserhalb mit derselben berechnen kann[1])?"

Für das tägliche Funktionieren der Verwaltungsmaschine bedurfte man also seiner Meinung nach der Landräte gar nicht. Wollte man aber, wie im Osten, die Verwaltung mit dem Geist selbsttätigen Interesses beleben, so mußte man versuchen, dieses Amt so umzugestalten, daß es wie dort ein Ziel adeligen Ehrgeizes sein würde. Es mußte umgestaltet werden in seiner sozialen und dienstlichen Stellung, um es zunächst für einen Edelmann überhaupt annehmbar zu machen, der nach wie vor in „Connexion" mit seinen Standesgenossen bleiben wollte. Ein darüber hinausgehendes besonderes Interesse für dieses Amt konnte beim Adel nur dadurch erweckt werden, daß es ihm ermöglicht wurde, die der Korporation zugrunde liegenden gemeinsamen Bestrebungen, wie sie sich auf den Landtagen betätigten, in der Verwaltung des Landratsamtes zu öffentlicher Geltung zu bringen. Nur unter dieser Voraussetzung konnte aus dem Corpus der Ritterschaft der königliche Landrat hervorgehen. Der Staat mußte die nützliche Frucht dieses Amtes erst

1) Vom 16. Oktober 1763 (ebenda).

aus den Händen des Adels empfangen. Das war, soweit es auf den Minister v. Borcke ankam, die Aussicht für den Adel, und es war nicht weniger, als er irgend verlangen konnte. Das Amt sollte wieder eingehen, wenn es nicht auch hier eine „des ersten Edelmanns würdige" Stellung erhalten konnte.

Borcke riet im Generaldirektorium, die in dieser Frage erforderliche Untersuchung dem Geheimen Finanzrat v. Hagen aufzutragen, der gerade im Clevischen weilte, und gelegentlich des dortigen Landtages die beste Gelegenheit habe, sich sowohl mit den „Collegiis" als den Landständen darüber zu besprechen. An diesen erging nun auch der entscheidende Auftrag vom Generaldirektorium[1]). „S. M. hätten sonst den ganzen Dienst eines Landrats zum Soulagement und zur Distinktion der dazu geschickten ritterbürtigen und mit adeligen Gütern angesessenen Kreisgenossen vorbehalten." Woher komme nun die „Vilipendenz" des dortigen Adels gegenüber diesem Amte?

Am 22. Februar 1764 sandte v. Hagen seine „ohnmaßgeblichen Gedanken, die Verrichtungen der clevischen Landräte betreffend", als Resultat dieser Untersuchung ein[2]). Er hatte in Verbindung mit der clevischen Kammer festgestellt, welche Mängel und Nachteile für den Verwaltungsbetrieb die bisherige Landrats- und Kreisverfassung praktisch zu Tage gefördert hatte. Auf dienstliche Erwägungen gründete er nun unter anderem zwei Vorschläge zur Verbesserung dieser Einrichtung, die unter das Reformprogramm Borcke's fielen. Man müsse „in verschiednen Vorfallenheiten, und wo es in Ökonomie- und Polizeysachen darauf ankommt, daß man Leute von vorgefaßten, schädlichen alten Gebräuchen und Meinungen allmählich abzieht, ein vollkommenes und imponierendes Vertrauen erwecken". Man sollte deswegen zu Landräten nur im Kreis angesessene Edelleute bestellen. Zweitens regt er an, zweien der derzeitigen Landräte, je einem in jeder Provinz, unter Ernennung zu „Landesdirektoren" „votum et sessionem" in der Kammer zu geben, damit sie Gelegenheit hätten, sich beider Provinzen mit Nutzen anzunehmen und „sich auf die Affaires besser applizieren müßten". Hiermit waren die Forderungen Borckes erfüllt, die auf eine Veränderung der sozialen und dienstlichen Stellung dieses Amtes, als unerläßliche Vorbedingung für adelige Ambition, gingen.

Die Vorschläge Hagens wurden auch an höchster Stelle genehmigt,

---

1) Vom 22. Oktober 1763.

2) Vom 22. Februar 1764 (Generaldirektorium Cleve a. a. O.).

und bald darauf erging an die clevische Kammer eine Verfügung [1]), daß künftighin zu Landräten „keine andere Subjekta, als recht tüchtige und capable Leute von Adel" bestellt werden sollten, „alsmaßen sonsten mit anderen als dergleichen Subjectis und auf deren Dexterität man sich nicht gänzlich verlassen kann, Wir höchstselbsten bey Unsern guten und Landesväterlichen Einrichtungen, so Wir zum Besten des Landes machen, nicht aus der Stelle noch fortkommen können". Kurz darauf [2]) wurde bei einer entstehenden Vakanz das Verfahren grundsätzlich dahin festgelegt, daß in einem solchen Falle die Kammer den Ständen von der Ritterschaft [3]) aufzugeben habe, „zwei bis drei habile, ritterbürtige und in dortigem Kreise angesessene Subjecta zu dieser Landratsbedienung in Vorschlag zu bringen". Die Kammer soll dann mit Abgebung eines pflichtmäßigen Gutachtens zur weiteren Verfügung an das Generaldirektorium berichten. Ebenso werden die beiden Ernennungen zu Landesdirektoren und Mitgliedern der Kammer genehmigt, damit diese „von dem gantzen Zusammenhang der agendorum in den Provinzen mehr au fait gesetzet werden" [4]). Eine solche Stellung betrachtete man nun aber auch als ein würdiges Ziel adeligen Ehrgeizes, man sah sie sogar im Grunde als ein eigentlich recht unverdientes Geschenk für den Adel an. „Die Landräte müssen überhaupt einmal zeigen, daß sie sich des distinguirten Postens, wozu Adelige künftighin allein aus dortigen Provinzen genommen werden sollen, mehr verdienter machen, um auch nach der Intention Unserer höchsten Person alsdann in wichtigeren Posten gebraucht werden zu können" [5]).

In dieser Erwartung sah sich jedoch die Regierung zunächst enttäuscht. „Bei der wenigen Application derer mehresten dortigen Landräte, die ihr Gehalt ganz verkehrt als eine Pension ansehen wollen", so heißt es schon im Jahre 1769, müsse, wenn darin keine Besserung eintrete, eine Veränderung getroffen, „und die denen Ständen zugestandene, aber zum Nachteil des landesherrlichen und des Landesdienstes bisher nicht überall angeschlagene Wahl limitirt und tüchtigere und

---

1) Vom 9. Oktober 1764 (Generaldirektorium Cleve a. a. O. Bd. 2).

2) Vom 29. Januar 1765 (ebenda).

3) Die Landräte sollten hier also vor der ganzen Korporation der adeligen Landstände präsentiert werden, während in den östlichen Provinzen die einzelnen kreisständischen Körperschaften die Wählenden waren. Über diesen großen Unterschied vgl. unten S. 25 ff.

4) Vom 2. August 1746 (Generaldirektorium Cleve a. a. O. Bd. 1.)

5) Reskr. v. 23. Juli 1765 (ebenda).

betriebsamere Subjecta zu Landräten von hier aus angeordnet werden“ [1]). Es war nicht zu erwarten, daß das Landratsamt, auch nach seiner veränderten Stellung, dem Adel als würdiges Ziel seines Ehrgeizes erscheinen konnte. Gegenüber der Aussicht auf die eigene Landratswahl hatte er sich, freilich in Erwartung der Abschaffung dieses Amtes, bereits gleichgültig und ablehnend gezeigt [2]). Sitz und Stimme in der Kammer aber war indirekt als unvereinbar mit der Teilnahme am Landtage bezeichnet worden [3]). Es kann daher nicht überraschen, wenn unter den seither von der Ritterschaft präsentierten Landräten [4]) höchstens die Hälfte dem einheimischen Adel angehörte. Im Clevischen begegnet man hier den Namen: v. Bylandt, v. Herteseld, v. Wittenhorst-Sonsfeld, v. Raesfeld. Daneben präsentieren die Stände aber den Salzinspektor und invaliden Leutnant v. Pomiana, den bisherigen Kreiseinnehmer v. Corbin, den früheren Kammeraffessor v. Rodenberg, endlich gar einen Geheimen Kriegsrat der neumärkischen Kammer, v. Buggenhagen, der sich zu einer clevischen Landratsstelle gemeldet hatte. Im Jahre 1789 schlagen die Stände sogar den Bürgermeister der Stadt Emmerich, v. Rickers, mit vor [5]). Es ereignet sich, daß sie einen Posten dreizehn Monate lang unbesetzt und durch den Kreisschreiber interimistisch verwalten lassen, sie lassen sich bei der Präsentation oft beraten und stellen dann Kandidaten auf, die ihnen vorher als an höherer Stelle genehm bezeichnet worden sind.

Unter den märkischen Landräten finden sich vom eingesessenen Adel die Namen: v. Grüter, v. Hövel, v. Reck, v. Hausen; diesen aber treten gegenüber: v. Holtzbrinck, v. Reeden, v. Zastrow, v. Unzer, v. Ulmenstein [6]). Letztere sind wieder zum großen Teil ehemalige Offiziere, die auf höheren Wunsch präsentiert werden [7]). Daneben wird vielfach die Bedingung der Kreisansässigkeit von den Ständen vernachlässigt und

---

1) Vom 17. Jan. 1769 (Rep. Cl.-M. XI, a).

2) S. oben S. 20.

3) S. oben S. 17.

4) Wie und wo die Wahlen vorgenommen wurden, konnte nicht ermittelt werden. Es geschah dies aber wohl kaum auf den Landtagen, zumal dann vielfach längere Vakanzen erfolgen mußten. Vielmehr werden sie wie alle städtischen Angelegenheiten außerhalb des Land- und Deputationstages behandelt worden sein, indem der ständische Direktor mit dem Syndikus die Sache schriftlich aufsetzte und dann unter den Mitgliedern zirkulieren ließ, wobei jedes derselben sein Votum darunter verzeichnete.

5) S. Reskripte v. 12. Febr., 2. Juni, 1. Sept. 1789, 26. Juli 1796, 23. März 1799, 6. August 1801, 6. Juli 1804 (Rep. Cl.-M. XI, a).

6) Generaldirektorium Mark, Tit. CLXXV, Nr. 1a, Bd. 2.

7) Reskr. v. 10. Febr. 1769 (Generaldirektorium Cleve a. a. O. Bd. 2).

dann erst von der Regierung gefordert[1]). Diese zeigen überhaupt durch ihre ganze Haltung, daß sie das ihnen „receßmäßig competirende" Recht oft eher als eine lästige Pflicht betrachten.

Am bezeichnendsten aber für die Auffassung, die der Adel hier auch jetzt noch vom Landratsamte hatte, ist ein Gesuch, das der Landrat v. Quadt an die Kammer richtete[2]), derselbe, der das Landratsamt im Osten als der ersten Edelleute würdig bezeichnet hatte[3]). Das Gesuch ging dahin, ihm den Landsyndikus Camers als Landrat beizuordnen, so daß dieser ihm später nachfolgen solle. Das war natürlich garnicht im Sinne der Regierung. Der von den Ständen besoldete Syndikus hätte das Amt zu einem Annex der ständischen Korporation gemacht; die Regierung aber wollte hervorragende Mitglieder des Adels in diesem Amte für den Staatsdienst gewinnen und in Konnex mit der Kammerbehörde bringen. Dieser Fall kennzeichnet treffend, wie anders hier, als in den alten Provinzen, die Stellung des Adels zum Staate und seiner Verwaltung war.

Der große Unterschied lag darin, daß im einen Falle, im Osten, die Stände das höchste Interesse für dieses Bezirksamt hatten, während im Westen das gerade Gegenteil der Fall war. Der Unterschied war darin begründet, daß es dort „Kreisstände" gab, hier nur die gesamte Korporation der „Landstände".

In den östlichen Provinzen hatten die Stände längst aufgehört, sich als *Landstände* an der Verwaltung zu beteiligen[4]). Sie hatten sich zu einem kommunalen Sonderleben ganz in die Kreise zurückgezogen. Die Kreise waren hier ritterschaftliche Gebietskörperschaften, die durch das Zusammenwachsen der geschlossenen adligen Gutsherrschaften entstanden waren, nachdem sich die alten landesherrlichen Bezirke, die Vogteien (Ämter), durch diese fortschreitende Patrimonialisierung des Bodens immer mehr zersetzt hatten. Hier war der Adel ganz unter sich, er repräsentierte den Kreis, dessen Wohl und Wehe sein eigenes war. Die Organe seiner Selbstverwaltung waren der die Gesamtheit der adligen Gutsbesitzer vereinigende Kreistag und der von ihm gewählte Vorsteher, der Kreisdirektor. Indem der Landesherr diesen Vertrauensmann des Kreises mit der neuen Militär-, Steuer- und Polizeiverwaltung be-

1) S. z. B. Generaldirektorium Mark, Tit. V, Nr. 3.

2) Reskr. v. 20. Nov. 1764 (Rep. Cl.-M. XI, a).

3) S. oben S. 20.

4) Abgesehen von der kurmärkischen „Landschaft", dem großen Kreditwerk, das aber mit der neuen Steuerverwaltung nichts zu tun hatte.

auftragte, verbanden sich die Interessen der Staatsverwaltung mit denen der kreisständischen Selbstverwaltung. Beide Teile kamen dabei zu ihrem Recht. Die Ausführung der staatlichen Verordnungen und Befehle blieb im wesentlichen Aufgabe der Kreisstände kraft ihrer ländlichen Obrigkeitsstellung. Die Sicherheit vor staatlicher Einmischung und das mit der Standschaft verbundene Interesse kam wiederum der Durchführung der staatlichen Intentionen zugute.

Hier war für die Stände, eben weil sie Kreisstände waren, die eigene freie Landratswahl von der höchsten Wichtigkeit; handelte es sich doch dabei um das leitende Haupt ihrer Korporation und zugleich um denjenigen, in dessen Person der Staat mit seinen Anforderungen an sie herantrat. Auf der anderen Seite konnte es nicht schwerfallen, Bewerber für dieses Amt zu finden. Patriotismus und eigenes bodenständiges Interesse, die Ehre des ihm erwiesenen Vertrauens und die Würde des königlichen Amtes mußten jeden „Kreisgenossen" auf diese Stellung hinweisen, eine Stellung, in der er auch nicht in Gefahr kommen konnte, von der Kammer „despotisch" behandelt zu werden oder irgend einen seiner Standesansprüche aufgeben zu müssen.

Es war selbst dem Minister v. Borcke, der doch die politischen Grundlagen des Landratsamtes am klarsten erfaßt hatte, entgangen, daß diese Grundlagen in den westlichen Provinzen völlig fehlten; es sei denn, daß man eine solche Erkenntnis aus der von ihm gewählten Form der Fragestellung: ob eine Übertragung dieses Amtes hierhin möglich sei, ableiten wollte. Gerade seine Forderung, die Landräte mit der Ritterschaft und ihren Landtagsinteressen in Verbindung zu bringen, beleuchtet klar die Unmöglichkeit dieses Unternehmens. Der Adel beider Provinzen war organisiert nur in je einer Korporation, die die Mitglieder innerhalb der ganzen Provinz umfaßte, d. h. als ritterbürtige Landstände, die dann bei Gelegenheit, vor allem auf den Landtagen, sich zu einem Interessenverband für beide Provinzen zusammenschlossen. Sie stellten eine rein personelle Körperschaft dar. Hier gab es keine Gebietskörperschaften, in denen der Adel „unter sich" war. Die Ämter waren Verwaltungs- und zugleich Kommunalbezirke, die nach Ständen gemischt waren, und die Mitglieder des Adels nahmen hier höchstens als „Meistbeerbte" eine bevorzugte Stellung ein. Sie konnten als Landstände nur das Interesse des ganzen Landes vertreten. Dies taten sie denn auch auf den Landtagen, wenn gleich diese Vertretung längst nur noch eine scheinbare war, da ihre, bei den einzelnen Posten des Etats angebrachten Wünsche und Beschwerden keinen Einfluß auf den Gang der Verwaltung mehr ausübten, und der Landtag folglich nur noch eine „Formalität"

darstellte [1]). Gleichwohl beanspruchten sie noch eine Kontrolle über die ganze Verwaltung der Provinz im Hinblick auf das „wahre Beste des Landes [2])", und auch das Land sah in ihnen noch seine Vertreter, indem die von den Kommunen bei den Landtagen eingereichten Gesuche um Steuerremissionen an sie gerichtet waren.

Für eine Körperschaft mit solchen Zielen und Ansprüchen konnte es naturgemäß kein Interesse haben, einen Bezirksposten, wie das Landratsamt, mit einem der Ihrigen zu besetzen, der zufällig in diesem neugebildeten Bezirke angesessen war. Ein Adeliger, der sich in diesen Provinzen um eine Landratsstelle bewarb, mußte zuvor mit den Traditionen seines Standes völlig gebrochen haben und ganz auf die Seite des monarchischen Beamtentums übergetreten sein; es sei denn, daß er dieses Amt nur als eine Pfründe betrachtete und die Subalternen für sich arbeiten ließ, worüber denn auch die Regierung ständig zu klagen hatte [3]).

Die Möglichkeit, dem Landratsamte in diesen Provinzen die Interessen einer Adelskorporation dienstbar zu machen, war und blieb ausgeschlossen. Demnach konnte nur die andere Seite dieses Amtes hier zur Geltung gelangen. Das Landratsamt mußte ein bloßes Glied der bureaukratischen Staatsverwaltung werden, wofern es nicht gelang, die kommunalen Organisationen der Ämter hier für die neue Bezirksverwaltung zu verwerten.

III.

Die Einführung des Landratsamts in Cleve-Mark hatte, wie dargelegt wurde, eine Kombination der bisherigen Verwaltungsbezirke mit sich gebracht. Doch war diese zunächst noch nicht vollständig durchgeführt worden. Einstweilen stellte sich die neue Kreisverwaltung nur dar im Landrat als ihrer Spitze und im Kreisschreiber als Subalternbeamten, wozu als polizeiliches Exekutivorgan der Kreisausreuter trat. Landrat und Kreisschreiber ersetzten in den Ämtern und Jurisdiktionen, die der Kreis in sich aufgenommen hatte, die Richter und die Gerichtsschreiber, die in den Ämtern verschwunden, in den Jurisdiktionen auf ihre jurisdiktionellen Befugnisse beschränkt waren. Dagegen hatte sich ein Geschäftszweig den Bezirken der neuen Einteilung bisher noch nicht angepaßt; es war die Steuererhebung.

---

1) Das Generaldirektorium an den König v. 12. Dez. 1753 (Generaldirektorium Cleve, Tit. CXIII, Sekt. I, Nr. 4, Bd. 1.)

2) S. oben S. 17.

3) S. oben S. 23.

Es war bereits 1748, gelegentlich der erneuerten Instruktion für die cleve-märkische Kammer[1]), von Berlin aus angeregt worden, die Rezepturen der nahe bei einander liegenden Ämter und Kirchspiele miteinander zu kombinieren, und so höchstens 12 Erhebungsbezirke mit Obereinnehmern an der Spitze zu bilden. Man wollte durch diese Maßnahme einmal die Abrechnung mit der Obersteuerkasse vereinfachen, auf der anderen Seite aber auch den Eingesessenen ein Erhebliches an den Unterhaltungskosten dieser Beamten ersparen, da diese ihr Gehalt in Form von Prozenten zugleich mit den Steuern erhoben. Verwirklicht wurde dieser Plan in etwas veränderter Form erst 1764 im Zusammenhang mit der Revision der Kreisverwaltung. Man hatte jetzt seit deren Einführung neue größere Bezirke, die auch für das zu verändernde Recepturwesen die Grundlage geben konnten. Es erfolgte demgemäß die Einrichtung der „Kreisrezepturen[2])". Innerhalb der neuen Kreise wurden die darunter fallenden alten Rezepturbezirke derart kombiniert, daß im Clevischen nach der neuen Ordnung neun bestanden (nämlich im clevischen Kreise vier, im weselschen drei und im emmerichschen zwei), und im Märkischen die gleiche Anzahl festgesetzt wurde (wovon der hammsche Kreis drei, die von Hörde, Wetter und Altena je zwei umfaßten). Die „adeligen" Rezeptoren in den Jurisdiktionen wurden von dieser Kombination nicht berührt. Diese neuen Bezirke heißen nunmehr Kreis- oder Hauptrezepturen, die ihnen vorgesetzten Steuerempfänger führen den Namen Kreiseinnehmer. Es sollte nun aber mit dieser Änderung den Geerbten ihr hergebrachtes Wahlrecht nicht genommen werden, vielmehr sollte es künftig von ihnen in der Weise ausgeübt werden, daß je zwei Deputierte aus jedem zur Hauptrezeptur gezogenen Amte gemeinsam die Wahl vornähmen.

Gleichwohl liefen, bevor noch die neue Einrichtung vollzogen war, zahlreiche Bittgesuche von Ämtern und Kirchspielen ein, welche die Beibehaltung der Rezepturen „in loco" anstrebten, bis von Berlin aus verfügt wurde, „daß nicht die geringsten Einwürfe, sie mögen auch bestehen worinnen sie wollen, weiter angenommen werden[3])". Diese Willenskundgebung des Generaldirektoriums brachte indessen nur vorläufig den Abschluß der ganzen Angelegenheit. Die Gesuche um Herstellung des alten Zustandes nahmen ihren Fortgang, und schließlich,

---

1) Vgl. A. B. Bd. 7, S. 776.

2) Rep. Cl.-M.St. IX, 8 & 9: „Regl. zu besserer Wahrnehmung der Steuerrezepturen" v. Trin. 1764 (vgl. auch Scotti Bd. 3, Nr. 1822, S. 1553).

3) Reskr. v. 5. Mai 1764 (Rep. Cl.-M. XIa).

wenn auch erst nach geraumer Zeit, lenkte in der Tat die Berliner Regierung in die alten Bahnen zurück. In zahlreichen Fällen werden bei eintretenden Vakanzen der Kreisrezepturen die kombinierten Bezirke wieder voneinander getrennt und erhalten ihre besonderen Einnehmer zurück [1]).

Die clevische Kammer hatte der neuen Einrichtung von Anfang an keinen Vorteil für die Verwaltung zuerkannt, sondern sie im Grunde als ganz zwecklos bezeichnet. Schon in ihrem ersten Gutachten über das Projekt [2]) hatte sie betont, daß die darin angestrebte Beseitigung von siebzig Positionen in der Rechnung der Obersteuerkasse von geringem Nutzen sei. Gleichwohl nämlich werde das Kontingent eines jeden Amts und Gerichtes nach der Matrikel jährlich besonders ausgerechnet, auch in jedem Amte und Gerichte „zu Regulierung derer Special-Nothdurften und Neben-Schläge" ein besonderer Ausschlag gehalten und mithin nach wie vor eine besondere Rechnung geführt werden müssen. Also müsse auch der Kreisrezeptor jährlich mit der Obersteuerkasse über jedes Amt und Gericht eine „speziale Abrechnung" halten.

Man fand in diesen Provinzen eine alteingebürgerte Steuerverwaltung vor. Diese war hier dauernd auf bestimmte örtliche Bezirke, die Ämter und Jurisdiktionen, festgelegt, insofern dieselben die einzige vorhandene praktische Grundlage, den Berechnungsmaßstab für eine Besteuerung überhaupt bildeten; waren doch innerhalb dieser Bezirke die Quanta der Kirchspiele, Bauerschaften und endlich die der einzelnen Kontribuenten verhältnismäßig ein für allemal festgestellt. Die direkten Objekte der Besteuerung konnten demnach nur diese ganzen Bezirke sein. Eine solche Einrichtung bedingte naturgemäß, daß sich die gesamte Steuerverwaltung in allen ihren Geschäftszweigen, in der Verteilung, Erhebung und Abrechnung der Kontribution an diese Bezirke anschloß. Dazu kam nun, daß auch die in allen anderen Gebieten der Bezirksverwaltung erforderlichen Mittel zunächst als „Amtslasten" festgesetzt und dem Steuerausschlag als „Nebenschläge" angefügt wurden; worauf dann die weitere Repartition zusammen mit der der staatlichen Kontribution und nach dem gleichen Maßstab der Berechnung erfolgte.

Ihre organische und historische Grundlage aber hatte diese ganze Einrichtung darin, daß die genannten Bezirke eben zugleich Kommunalbezirke waren; daß sich die Kommunen durch ihre Vertreter auf den

---

1) S. u. a. Reskr. v. 13. März und 17. April 1787, desgl. v. 12. Dez. 1796. Rep. Cl.-M. XI a).

2) Vom 1. Oktober 1748 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.).

Erbentagen an der Aufstellung des ganzen Etats und der darauf folgenden Repartition beteiligten und ihnen endlich auch, durch die ihnen zukommende Rezeptorenwahl, eine Mitwirkung bei der Steuererhebung zustand. So stellte die Institution der Erbentage eine eigenartige Verbindung staatlicher und kommunaler Steuerverwaltung dar.

Wie nun jedes Amt auch weiterhin einen besonderen Etat benötigte, so erforderte es auch seine eigene Verwaltung. Die Ämter (und Jurisdiktionen) bestanden also nicht nur als Kommunen, sondern auch als Bezirke der staatlichen Verwaltung innerhalb der neuen Kreise unverändert fort. Landrat und Kreisschreiber, sowie die Kreiseinnehmer, soweit die kombinierten Erhebungsbezirke nicht wieder aufgelöst worden sind [1]), mußten daher für jeden dieser Bezirke eine gesonderte Verwaltung führen. Wollten daher die neuen Kreisbehörden den ihnen zugewiesenen Platz im Verwaltungsleben wirklich ausfüllen und nicht bloß zu tatsächlich unwirksamen Mittelinstanzen zwischen der Kammer und den Ämtern herabsinken, so blieb ihnen nichts übrig, als mit ihrer Tätigkeit dort einzusetzen, wo Erfahrung und Tradition der in diesen Landen so verwickelten Geschäftsführung vorhanden war, und wo sich außerdem infolge althergebrachter Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten die nötigen Organe vorfanden, vermittelst deren allein die von oben erlassenen Verordnungen „en detail" zweckmäßig zur Ausführung gebracht werden konnten: Die Landräte mußten direkt die Leitung der staatlich-kommunalen Bezirke, der einzelnen Ämter [2]) übernehmen.

Es ist leicht erklärlich und nicht allein aus der ungeeigneten Besetzung dieser Ämter herzuleiten [3]), daß die Landräte es hierin, besonders am Anfang, an vielem fehlen ließen. Es lag für sie nahe, den Unterbeamten, die besonders bei der Kleinarbeit des Kontributionswesens mit den Eingesessenen in ständigem Verkehr standen und sich dabei am ersten

1) Das Kassenwesen scheint nicht einheitlich geregelt gewesen zu sein. In den Kreisen, wo es Kreiseinnehmer gab, bestanden auch „Kreis-" oder „Hauptreceptur-Kassen". Nach einem Steuerausschlag des Amtes Duiffelt von 1792 (A. d. K., Fach 17, 11) flossen aber „zur Kreiskasse an den Herrn Kreiseinnehmer" nur die Vorspannfixa für den Landrat und den Kreisschreiber, ferner des letzteren „Douceur" und des Copiisten Gehalt. Dagegen floß die Kontribution gleich zur „Kriegskasse". Die Kirchspiele zahlten ihren Anteil an letzterer an die „Amtskasse".

2) Die Jurisdiktionen nahmen als Kommunal- und Steuerbezirke unter der landrätlichen Verwaltung die gleiche Entwicklung wie die Ämter und sind daher im folgenden unter diesen mit einzubegreifen.

3) S. oben S. 23.

die Sachkenntnis von Land und Leuten erwarben, auch die wichtigeren Geschäfte zu übertragen. So wurde denn bei der ersten Revision der Kreisverwaltung (1764)[1] als ein Grundübel bezeichnet, daß die Landräte meistenteils ihren Kreisschreibern zu viel überlassen hätten; infolgedessen seien diese ihnen über den Kopf gewachsen und spielten „kleine Landesregenten über den mühseligen Bauern“[2]. Ferner wurde bemerkt, daß die Landräte sich vielfach vorstellten, „ihrem officio ein vollkommenes Genüge geleistet zu haben“, wenn sie nach eingegangenem jährlichen Steueranschreiben die Ausschläge gehalten und die Steuerrechnungen abgenommen hätten. Im übrigen erließen sie die aus der Kammer ergangenen Verordnungen durch Zirkulare weiter an die Rezeptoren, in Wegebesserungs- und Anbausachen „recommendirten sie dem Receptori darunter das Beste“, zögen von ihnen die Quartals- und jährlichen Nachrichten und Tabellen ein, und zögen durch weitschweifige Geschäftsführung Sachen in die Länge, die „durch eine kurze Untersuchung in loco“ abgemacht werden könnten[3]. In den Verhandlungen zwischen Generaldirektorium und Kammer während der nächsten zwei Jahre, die eine „erneuerte Instruktion für die Landräte“[4] mit sich brachten, wurde denn auch hauptsächlich mit darauf Bedacht genommen, jene Subalternen auf ihren Geschäftskreis zu beschränken. Die Landräte sollen den Rezeptoren, damit diese „in ihren Kassen-Sachen nicht ganz distrahiert und in Confusion gebracht werden“, außer ihrem „Empfang“ und was dazu gehöre, nichts weiter auftragen, als einige wenige genau umgrenzte Geschäfte[5]. Um das entstandene Übergewicht der Kreisschreiber über die Landräte zu beseitigen, wurde vom Generaldirektorium eine „Translocation“ der ersteren angeordnet[6].

Man begnügte sich aber nicht damit, auf indirekte Weise, durch diese Verbote und Einschränkungen für die Unterbeamten, die Landräte zu energischerer Tätigkeit zu zwingen. Es wurde bereits angeführt, daß auf den Vorschlag v. Hagens hin je ein Landrat in jeder Provinz als „Landesdirektor“ Sitz und Stimme im Kammerkollegium erhielt[7]. Dieser Direktor sollte alsdann alle zwei oder drei Monate mit den übrigen

1) S. oben S. 22.

2) u. 3) Bericht v. Hagens vom 22. Febr. 1764 [vgl. oben S. 22] (Generaldirektorium Cleve, Tit. IX, Nr. 1, Bd. 1).

4) Vom 27. Sept. 1764 (ebenda).

5) Bericht der Kammer an das Generaldirektorium vom 15. Juni 1764 (ebenda).

6) Reskr. vom 14. August 1765 (ebenda).

7) Vgl. oben S. 23.

Landräten der Provinz zusammentreten und auf dieser Konferenz sollte gemeinschaftlich beraten werden, „was in einem oder anderem Kreise besonders anzumerken, zu redressiren und zu verbessern." Diese Einrichtung sollte eine „Aemulation zur Application vor den Dienst erwecken." Die Landräte, so hoffte man, würden sich dadurch „eine besondere Consideration sowohl von dem Cammer-Collegio als allen Einwohnern des Landes zuziehen" [1]). Diese Neuerungen konnten, wenn sie richtig durchgeführt wurden, in der Tat eine große Bedeutung für eine selbständigere Handhabung der landrätlichen Verwaltung gewinnen. Indem ein, wenn auch nur in längeren Zeitabständen tragendes, Kollegium der Landräte in jeder Provinz formiert wurde, das in gegenseitigen freien Meinungsaustausch über die Angelegenheiten der den einzelnen anvertrauten Kreise trat, das die Ergebnisse dieser Beratungen zu gemeinsamen Anträgen zusammenfaßte, und das endlich in der Lage war, durch seine Vertreter, die Direktoren, der Kammer eigene Vorschläge zu unterbreiten, war den Landräten die Möglichkeit gegeben, sich als selbständige Vertreter ihrer Kreise und deren Interessen fühlen zu lernen [2]).

Das Generaldirektorium hatte für seine Forderung, das Landratsamt in Cleve-Mark einzuführen, außer anderen Gründen auch den angegeben, daß man die so nötige Aufsicht über die Rezeptoren den bisherigen Richtern nicht übertragen könne, da diese teils selber Rezepturen hatten, teils mit den Rezeptoren verwandt waren [3]). Es war dieser „Nepotismus", der als eins der Grundübel der früheren Einrichtung empfunden worden war. Hinter dem engen Zusammenhang der Beamten mit den Eingesessenen argwöhnte man, und gewiß oft nicht mit Unrecht, „Intriguen" und Bestechlichkeiten, die eine Schädigung des Staates an seinen Gefällen zugunsten der Kontribuenten bezweckten. Es war für die Stellung der Landräte zu den Kommunalbezirken, ihren Beamten und Vertretern, von einer gewissen Vorbedeutung, daß ihre Einführung diesen Zuständen ein Ende machen sollte.

Die enge Verbindung, in der die mit der Erhebung der staatlichen

---

1) S. oben S. 31 Anm. 2 u. 3.

2) Es findet sich nur ein Protokoll einer solchen Landratskonferenz, die am 17. Febr. 1765 die märkischen Landräte abhielten. Verhandelt wurde u. a. über eine Münzregulierung, Verbesserung des Salzes, Werbefreiheit im Interesse der Fabrikbevölkerung (die hier großenteils eine ländliche war). Die nächsten Konferenzen kamen durch angebliche Abhaltungen der meisten Landräte schon nicht mehr zustande, und von späteren Konferenzen ist nichts mehr bekannt (Generaldirektorium Cleve a. a. O.).

3) S. oben S. 6.

Steuern beauftragten Beamten mit den Eingesessenen infolge des den Geerbten zustehenden Wahlrechts standen, war für die ganze Steuerverwaltung zweifellos von großer Bedeutung. Steuerhinterziehungen, „Verdunkelungen" schatzbarer Gründe, Begünstigungen aller Art wurden hierdurch gefördert; für das Tempo der Erhebung waren die Wünsche und die Bequemlichkeit der Kontribuenten maßgebender, als die rechtzeitige Befriedigung der Obersteuerkasse. Vor allem aber hatte dieses, in den Betrieb der Staatsverwaltung eingreifende Vorrecht der Kommunen die Wirkung, daß letztere sich ein Mitbestimmungsrecht über die Höhe und die Verwendung derjenigen Summen beilegten, die für die speziellen Bedürfnisse des Amtes zu erheben waren. Es bestand vielfach noch die Anschauung, daß die Rezeptoren die von den Kommunen bestellten Organe zur Vereinnahmung dieser Summen wären [1]).

Das Steuerreglement von 1764 [2]) wies nun den Landräten ihre Rolle als Aufsichtsbehörden der Rezeptoren zu. Sie haben monatlich Visitationen der „in ihrem Kreise befindlichen Haupt-Recepturkassen" vorzunehmen und bei Vorfindung von Unrichtigkeiten der Kammer Mitteilung zu machen (§ 8). Der Rezeptor hat monatlich den Restantenzettel „dem ihm vorgesetzten Landrat" einzureichen, und dieser muß durch Zivilexekution „den Steuereinnehmer in Stand setzen, das monatliche Contributionsquantum an die Obersteuerkasse absenden zu können" (§ 6). Durch Verfügung vom 12. Dezember 1772 wurden für die Kontribuenten Quittungsbücher eingeführt [3]), in welchen ihnen der Rezeptor „die entrichteten Abgaben sogleich einschreiben soll". Der Landrat hat sich durch eine jährliche Revision der Quittungsbücher zu überzeugen, „daß mit denen Contribuenten richtig abgerechnet worden ist". Allein es tritt in diesen Erlassen bezüglich der Rezeptoren neben der Absicht der Kontrolle noch eine andere, mehr versteckte Tendenz zu Tage. In dem Reglement von 1764 wird (§ 3) bestimmt, daß hinfort die Rezeptoren als Gehalt nur ein Fixum, nämlich 3% der zu erhebenden Summe, zu beanspruchen haben. Über diese Bestimmung beschwerten sich bald darauf die Stände bei der Kammer [4]), nämlich darüber, „daß die Receptores auf feste Besoldungen gesetzt worden, da es doch der Geerbten, welche die Gehälter oder Recepturgelder aus dem Ihrigen bezahlen, ihre Sache ist, sich nach Maßgabe des Steuerreglements mit

1) Über die Rezeptoren als ursprünglich reine Selbstverwaltungsbeamte vgl. Hötzsch a. a. O. S. 230.

2) S. oben S. 28 Anm. 2.

3) Vgl. Scotti Bd. 3, Nr. 2068, S. 1995.

4) Vom 22. Dez. 1773 (Rep. Cl.-M.St. IX, 9).

ihnen deshalb zu vergleichen". Indem man die Geerbten daran hinderte, die Entschädigung für den Rezeptor nach eigenem Ermessen zu bestimmen, verlor diese den bisherigen Charakter einer freiwilligen Leistung, die den Rezeptor seinerseits vielfach zu dienstwidriger Nachsicht und Gefälligkeit bei der Steuereintreibung verpflichtet hatte; es war ein weiterer Schritt auf dem Wege, diesen zu einem reinen Staatsbeamten zu machen. Die in der Folgezeit zahlreich einlaufenden Gesuche von Amtsdeputierten [1]), ihren Rezeptoren Zulagen gewähren zu dürfen, werden abgelehnt, da ihnen „keine Disposition über den Geldbeutel der Geerbten zustehe".

Das Wahlrecht der Geerbten hat man niemals abzuschaffen gewagt; man suchte es ihnen indessen möglichst zu verkürzen und zu verleiden. Die Kammer wird von Berlin aus getadelt, weil sie einen schon angesetzten Termin zur Rezeptorenwahl „auf die Instanz einiger angeblicher Deputierter hin" wieder aufgehoben habe. „Durch dergleichen Verzögerungen wird den klag- und schreibsüchtigen Eingesessenen der Ämter nur Gelegenheit zu Aufregung neuer Weitläuftigkeiten gegeben, und eine ganz einfache Sache verworren gemacht" [2]). Die Wahlen werden als ein „Tummelplatz der üblichen Intriguen" bezeichnet, die „den Samen von Zwistigkeiten, Denunciationen und Recriminationen ausstreuen" [3]). Weiterhin wurden dem Wahlrecht der Geerbten im Staatsinteresse dadurch Schranken gesetzt, daß die Bewerbung um das Rezeptorenamt von einer Prüfung der geschäftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht wurde, der sich der Bewerber vor der Kammer zu unterziehen hatte, um erst dann „durch den verfassungsmäßigen Weg einer ordentlichen Wahl" ein solches Amt zu erhalten [4]). Die Notwendigkeit einer solchen Prüfung wird damit begründet, daß der Rezeptor „in seinem Distrikte auf gewisse Art die erste Instanz in denen zum Cameral-Geschäftskreise gehörigen Sachen ausmacht". Diese Definition setzt voraus, daß die Rezeptoren nunmehr (1794) ganz als staatliche Beamte angesehen werden konnten. Während man früher, solange es sich noch darum handelte, sie aus der engen Verbindung mit den Kommunen zu lösen, ihren Geschäftskreis möglichst eingeschränkt hatte, konnte dieser nunmehr derartig ausgedehnt werden [5]).

---

1) S. u. a. Reskr. v. 28. Jan. 1780 u. 26. Juni 1781 (Rep. Cl.-M. XI, a).

2) Reskr. v. 22. Febr. 1793 (ebenda).

3) Desgl. v. 12. Dez. 1796 (ebenda).

4) Regulativ des Generaldirektoriums v. 1. Juli 1794 (Scotti Bd. 4, Nr. 2508, S. 2406).

5) Die amtliche Kompetenz der Rezeptoren scheint jedoch nicht prinzipiell, sondern eher individuell von Fall zu Fall bestimmt worden zu sein. Nur zwei

Die „Verstaatlichung" der Rezeptoren hatte bezweckt, den, für das gleichmäßige und sichere Funktionieren der Steuerverwaltung als hinderlich empfundenen Einfluß der Kommunen auf dieselbe, der eben hauptsächlich auf ihrer engen Verbindung mit den Rezeptoren beruhte, zu beseitigen. Der regelmäßige Lauf der Steuerverwaltung setzte aber auch voraus, daß die Steuerfähigkeit der Kontribuenten sich dauernd auf derselben Höhe hielt, wenn nicht gesteigert wurde. Das hierauf abzielende staatliche Interesse mußte, nach dem Wege, den die Wohlfahrtspolitik bisher stets in diesem Falle eingeschlagen hatte, auch hier zu einer staatlichen Aufsicht der privaten Wirtschaftsführung hinleiten, wobei zunächst die der ganzen Kommunen in Betracht kam.

Dazu bot sich gerade damals eine günstige Gelegenheit. Die Ämter und Kirchspiele hatten während des siebenjährigen Krieges durchweg große Anleihen aufgenommen, machten aber seitdem geringe Anstalten, sich dieser Schulden zu entledigen. Hier griff nun die Regierung ein und bediente sich dabei der Landräte als treibender Kraft. In zahlreichen Reskripten von Hofe wird die Kammer alljährlich beauftragt, die Landräte auf diesen für die Wohlfahrt und „Oekonomie" der ihnen anvertrauten Ämter so wichtigen Gegenstand hinzuweisen. Sie sollen jährlich auf den Erbentagen Deputierte und Geerbte veranlassen und überreden, zur Tilgung dieser Schulden in den Steuerausschlag Summen mit anzusetzen, oder ihnen zu dem gleichen Zwecke den Verkauf entbehrlicher Gemeinheitsstücke „schmackhaft machen" [1]). In der Hoffnung, daß diese hierin „ihr und der Contribuenten eigenes Bestes" erkennen würden, sah man sich freilich vielfach enttäuscht und schritt so allmählich zu energischeren Maßregeln. Es wird verordnet [2]), daß jährlich in jedem Amte „die wenigen ausgenommen, wo eine offenbare Unvermögenheit eintritt", auf den Erbentagen eine angemessene Summe in den Steuerausschlag mit anzusetzen sei. Als die Ständedeputierten sich deswegen beim Generaldirektorium beschwerten, wurde ihnen erwidert, man könne die Tilgung der noch so beträchtlichen Schuldenlast nicht dem Gutfinden der Geerbten überlassen, „da letztere nur immer auf das Gegenwärtige und ihre Lebenszeit sehen, mithin es ihnen egal ist, wenn die Verzinsung der Kapitalien noch viele hundert Jahre dauert, womit aber dem Staate nicht gedient ist" [3]).

Jahre vorher nämlich wurde sie in einem Falle noch ganz in der anfänglichen engen Beschränkung ausgelegt (vgl. unten S. 36 Anm. 4).

1) Reskr. v. 12. Mai 1767 Rep. (Cl.-M. a. a. O.).

2) Desgl. v. 22. Febr. 1785 (ebenda).

3) Desgl. v. 16. Jan. 1787 (ebenda).

Aber auch von dem Eifer der Landräte bei diesem Geschäft war man vielfach nicht befriedigt. Sie scheinen sich oft auf den Standpunkt der Kommunalvertreter im Sinne einer selbständig geführten Schuldenverwaltung gestellt zu haben. Sie werden daher vielfach getadelt, daß sie so schlecht für die Ämter sorgen, und zur Verantwortung gezogen, weshalb sie deren Einkünfte nicht „nach der Verordnung" zur Schuldentilgung verwendet haben[1]). Auch gegen die Rezeptoren wurde bei solchen Anlässen vorgegangen. Es wird als „unnütz und schädlich" bezeichnet, daß ein nach dem Steuerausschlag sich ergebender Überschuß in den Händen des Rezeptors verbleibt; daher wird direkt von oben verfügt, welches Kapital davon abzulegen sei[2]). Großen Unwillen aber erregte es beim Generaldirektorium, als sich in einem Erbentagsprotokoll der „sonderbare" Satz fand, „daß der Landrat den Rendanten[3]) zu disponieren gesucht habe, das bemerkte Kapital abzulegen". „Dies setzt voraus, daß die Ablage oder Nichtablage der Passivorum gleichsam vom Gutfinden des Receptoris abhinge". Es käme vielmehr ausschließlich den Deputierten und Geerbten unter der Direktion des Landrats zu, hierüber einen Beschluß zu fassen. Das Amt des Rendanten beschränke sich auf die „Administration des Kassen-Wesens", während ihn „die Policey- und Finantz-Einrichtungen im Bezirk des Amtes oder der Herrlichkeit" nichts angingen[4]). „Wir sind nicht gemeinet", so wird die clevische Kammer von ihrer vorgesetzten Behörde beschieden, „die Befolgung der zum Besten der Aemter und der Contribuenten erteilten Vorschriften den wucherlichen Absichten der Steuerreceptoren und der Willkür der Landräte und Deputierten zu überlassen"[5]).

Gleichwohl konnte auf einem Erbentage der Jurisdiktion Hamminckeln im Jahre 1796 der direkte Antrag an die Kammer gestellt werden, „den Deputierten und Geerbten unter Direktion des Landrats das privative Schuldenwesen der Kommunität ganz allein zu überlassen"[6]). Die Kammer wurde vom Generaldirektorium dafür gelobt[7]), daß sie die Antragsteller dahin beschieden hätte, dieser Antrag sei „sehr unschicklich und mit Unwillen bemerkt worden." Die Kammer soll es dem Landrat v. Corbin zur Pflicht machen, nicht nur selbst auf die bessere Befolgung ihrer Verordnungen zu halten, „sondern auch den Deputierten und Geerbten den

1) Reskr. v. 22. Oktober 1776 (ebenda).
2) Desgl. v. 21. Januar 1782 (ebenda).
3) S. unten S. 37.
4) Reskr. v. 16. Oktober 1792 (ebenda).
5) Desgl. v. 27. Mai 1783 (ebnda).
6) u. 7) Reskr. v. 22. Nov. 1796 (ebenda).

irrigen Wahn zu benehmen, als wenn die Beratschlagungen auf den Erbentagen für sich allein schon entscheidend wären, und es der näheren Bestimmung durch Eure Marginalien nicht bedürfe." Man werde sich wegen pünktlicher Befolgung derselben künftig lediglich an den Landrat halten, wobei diesem jedoch unbenommen sei, in Fällen, wo er Gegengründe aufzustellen habe, solche in sofortigen besonderen Berichten an die Kammer zu schicken. Man könne und werde es nicht dulden, „daß dort soviele Dinge aus den Formen der Dienstverfassung heraustreten."

Die staatliche Leitung des kommunalen Schuldenwesens zog notwendig eine Aufsicht über die ganze Finanzwirtschaft der Gemeinwesen nach sich. Sie wurde vor allem über die Verwaltung der „Gemeinheiten", des kommunalen Grundbesitzes verhängt.

Im Jahre 1773 erging eine Verfügung der clevischen Kammer[1]), die bezweckte, „das Maniement der Gemeinheiten auf einen soliden Fuß einzurichten," nachdem man in Erfahrung gebracht habe, daß bei Berechnung der daraus fließenden Einkünfte große Unordnungen vorgegangen seien. Diese Rechnungen sollen daher in Zukunft, nachdem sie auf den Erbentagen ordentlich durchgegangen worden, zur Revision an die Kammer gesandt werden. Die bisherige Art der Rechnungsführung, nämlich durch die Bauermeister, soll abgeschafft werden, „da solche Leute selten lesen oder schreiben können." An ihrer Stelle soll der Landrat mit den Deputierten bei jedem Amt oder Jurisdiktion einen ordentlichen Rendanten ansetzen; in letzteren würde sich der Rezeptor am besten dazu schicken, in den „weitläuftigen Kreisen aber, wo dieser mehrere Ämter respiciren müsse," solle jeden Orts ein besonderer Rendant bestellt werden. Nachdem so die Rechnungsführung über die kommunalen Vermögen unter die Kontrolle der Kammer gekommen war, wurde im Interesse einer guten Wirtschaft auch die Erhaltung dieser Vermögen und die Verwendung der daraus fließenden Einkünfte der staatlichen Aufsicht unterworfen und zunächst den Landräten übertragen. Die Veräußerung von Gemeinheitsstücken, die Aufnahme von Kapitalien, jede finanzielle Operation wurde von der behördlichen Genehmigung abhängig gemacht[2]). Als die Kammer Zweifel über so weitgehende staatliche Eingriffe äußerte, erhielt sie von der oberen Behörde den Bescheid, daß die Grundsätze der „allgemeinen Landespolizei" es dem Staate zur Pflicht machten, dafür zu sorgen,

---

1) Vom 24. Juni 1773 (A. d. K. Fach 73, 11).

2) S. u. a. Reskr. v. 3. März 1795 u. v. 18. Juli 1801 (Rep. Cl.-M. a. a. O.).

daß jedes Eigentum „auf die beste Weise und ohne Zerrüttung für die Nachkommenschaft" benutzt werde [1]).

Die Gemeinwesen aber, die durch solche Verordnungen nicht nur aus der Teilnahme an den sie betreffenden staatlichen Verwaltungsgeschäften fast gänzlich verdrängt, sondern auch in ihrem eigensten Bereich wirtschaftlicher Selbstbestimmung derartig eingeschränkt wurden, mußten in den Landräten zu allernächst die Vertreter dieser stets gegenwärtigen und bevormundenden Gewalt erblicken und fühlen. Es kann nicht überraschen, daß sie unter dieser Leitung so wenig Eifer und guten Willen zeigten, die ihrer Mitwirkung und Unterstützung anvertrauten Aufgaben wirtschaftlicher Wohlfahrt durchzuführen. Andererseits wurden wieder die Landräte allein von ihrer vorgesetzten Behörde für diese Stockungen im Verwaltungsbetriebe verantwortlich gemacht und dadurch zu schroffem Auftreten genötigt. Wie infolgedessen im lokalen Verwaltungsleben vielfach die Rechtsanschauungen und Kompetenzansprüche auf beiden Seiten sich gegenüberstanden und ein gedeihliches Zusammenwirken erschweren mußten, das zeigte in voller Schärfe ein Vorfall aus dem Jahre 1797 [2]).

Der Landrat von Corbin meldete der Kammer am 15. Mai dieses Jahres die eigenmächtige Veräußerung eines Gemeinheitsgrundstückes von seiten der Herrlichkeit Meyderich. Die „Vergreifung" an diesem Grundstück, die sich die Gemeinde habe zu schulden kommen lassen, sei „mit einer unmaßgeblichen Auftrachtsleistung [3]) des Jurisdiktionsgerichts und mit einseitigen Erklärungen der Deputierten, welche durch einen Umlauf erschlichen worden," unterstützt, und der Ertrag dieses Verkaufs sollte zum Bau einer neuen Schule verwendet werden. Die Kammer beschied ihn darauf (31. Mai), es sei sehr „befremdlich", daß dieses Verkaufsgeschäft vor sich gegangen sei, ohne daß dem Landrat oder dem Kreiseinnehmer vorher davon Anzeige gemacht, und daß die Sache an unzuständiger Stelle, nämlich bei dem Jurisdiktionsgericht, angebracht worden sei; endlich, daß über die Kaufgelder ganz eigenmächtig disponiert worden sei. Der Verkauf werde daher als ganz „illegal" aufgehoben. Auch habe der Landrat ganz recht, daß die Kosten zu einem Schulbau, wie in mehreren anderen Kirchspielen geschehen sei, durch besondere Beiträge der Hausväter aufgebracht werden müßten. Da nun der Verkauf

1) Reskr. v. 27. März 1801 (ebenda).

2) Vgl. zum folgenden: A. d. K. a. a. O.

3) „Auftracht" (mnd. = „updracht", vgl. Scotti I, Nr. 2) ist gerichtliche Eigentumsübertragung. (Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 1888, S. 449.)

eines entbehrlichen Gemeinheitsgrundstückes zum Zwecke der der Abtei Hamborn geschuldeten Prozeßkosten nötig sein werde, so werde ihm aufgetragen, „das deshalb Nötige, nach vorheriger reiflicher Überlegung mit den Deputierten und sämtlichen Interessenten, auf eine legale Art zu besorgen."

Der Landrat erließ darauf an die Gemeinde eine Verfügung (19. April), worin er den Eingesessenen eine exemplarische Bestrafung androhte, da sie „anstatt den Pflug zu führen, den Meister spielen wollten." Es könne ihnen auf keinen Fall gestattet werden, „auf die Verwaltung der öffentlichen Kommunitäts-Angelegenheiten zu dringen, indem die obrigkeitliche Personen und die qualifizierte Repräsentanten der Kommune dafür da sind." Sie würden mit ihren etwaigen Beschwerden jederzeit bei ihm, dem Landrat des Kreises, Gehör finden; auch könnten die Geerbten auf den jährlichen Erbentagen den Verhandlungen beiwohnen und „von der Rechtschaffenheit ihrer Vorgesetzten Zeugen sein." Anstatt daß sie sich die auf Kgl. Regulativverordnungen gegründeten obrigkeitlichen Verfügungen zu ihrer Einkehr und Richtschnur dienen ließen, suchten sie vielmehr diese „durch neue Ausschweifungen zu vereiteln." Er sähe sich daher in die Notwendigkeit versetzt. sie durch strenge Mittel zum Gehorsam zu bringen.

Der Landrat hielt nach der ihm erteilten Weisung den Verkaufstermin ab. Die Gemeinde schickte nachträglich an die Kammer einen Protest ein (26. April), den sie gleichzeitig dem Landrat und „durch Männer aus ihrer Mitte" dem Jurisdiktionsrichter sowie „ihren sämtlichen Amtsvorstehern" [1]) bekannt machte. „Wir konnten es nicht begreifen," so heißt es darin, „aus was für Gründen und in welcher Absicht der Landrat ohne unser Wissen und Willen unser Gemeindeeigentum auch nur durch bloßen Meyderichschen Kirchaufruf und ohne sonstige öffentliche Bekanntmachung, welche die Gesetze vorschreiben, zu verkaufen Befugnis habe." Dazu hätten, ohne ihre Bewilligung, weder ihr Landrat, noch ihr Richter oder ihre Amts-Schöffen die Macht. Was die Verwendung der Verkaufsgelder betreffe, so gehe die „öffentliche Sage", daß diese für den neuen Postweg und die Erstattung von Schulden bestimmt seien. Der Postweg gehe ihre Gemeinde nichts an, und wenn man ihnen nur ihre Schulden „en detail" bekannt machen würde, so seien sie bereit, solche nach ihrem Vermögen unter sich zu repartieren. „Aber wenn uns der genaue Etat der Gemeindeschulden geweigert wird

1) Offenbar = den Vorstehern der sämtlichen Ämter des Weselschen Kreises (zu welchem die Herrlichkeit Meyderich gehörte).

und wir nur bloß zu unserem Pflug als unruhige, widersetzliche Unterthanen von unserem neuen Landrat gewiesen werden, so bleibt uns nichts übrig, als wider Willen gegen denselben, zur Konservation unseres Eigentums, hiermit allerunterthänigst Klage zu erheben."

Die alte Kommunalverfassung war, wie dieses Beispiel zeigt, gegen Ende des Jahrhunderts in voller Auflösung begriffen. Der kgl. Landrat kennt nur noch „Unterthanen"; der Kreiseinnehmer, der den Bauerboten unter Strafandrohung verbietet, in Zukunft ohne sein Vorwissen und seine Bewilligung die Eingesessenen zusammenzurufen, ist kein Bevollmächtigter der Gemeinde mehr, sondern ganz ein Organ der Staatspolizei geworden; endlich besteht sogar offensichtlich zwischen den Eingesessenen einerseits und ihren Vertretern, den Vorstehern und Schöffen andererseits, keine volle Solidarität mehr.

Der Standpunkt der zwangsweise durchgeführten staatlichen Wohlfahrtspolizei war damit erreicht.

Mit den oben dargelegten Bestrebungen auf diesem Gebiete fällt nun noch eine weitere zeitlich zusammen, die sich von jenen aber dadurch unterscheidet, daß sie auf die freiwillige Mitwirkung der Einzelnen und der sie umfassenden Gemeinwesen rechnete. Das Gelingen dieser Unternehmung war daher an eine Voraussetzung geknüpft, die der Geheime Rat v. Hagen als Vorbedingung für eine erfolgreiche Wirksamkeit der ganzen landrätlichen Verwaltung hingestellt hatte: der Landrat müsse, „wo es darauf ankommt, daß man Leute von vorgefaßten schädlichen alten Gebräuchen und Meinungen allmählich abzieht, ein vollkommenes und imponierendes Vertrauen erwecken[1])". Das Unternehmen war die Einrichtung einer „Feuer-Sozietät" auf dem platten Lande.

Am 13. März 1767 erging eine königliche Verordnung, welche die Errichtung einer Feuer-Sozietät unter den Eingesessenen des platten Landes der Provinz Cleve zum Gegenstande hatte[2]). Die „Associierten" sollten ihre Gebäude in ein Generalkataster nach eigener Taxe eintragen lassen. Das aus einem ständischen Ausschuß gebildete Generaldirektorium dieser Sozietät sollte nach gemeldetem Brandschaden zusammen mit der clevischen Kammer die Repartition des in Frage kommenden Quantums „unter die Kreise und Communitäten" nach diesem Generalkataster vor-

1) S. oben S. 22.

2) Scotti Bd. 3, Nr. 1969, S. 1852. — Am 19. Febr. desselben Js. war eine gleiche Verordnung für die Provinz Mark ergangen (ebenda Nr. 1965, S. 1798), die jedoch den Beitritt obligatorisch machte; nur für die adeligen und sonstigen Inhaber der Rittersitze, sowie für die Kommunen bezüglich ihrer „publiquen" Gebäude sollte er freiwillig bleiben.

nehmen und es dem Verunglückten schließlich auszahlen. Den Landräten aber wurde, da sie von den ihnen anvertrauten Kreisen die beste „Connoissance" hätten, das „speziale Direktorium" dieser Sozietät in ihrem Kreise „und dazu gehörigen Ämtern" aufgetragen, unter Mitwirkung von je zwei mitassoziierten Deputierten jedes Amtes, die von den Geerbten besonders zu wählen waren. Der Landrat sollte in den Ämtern seines Kreises gemeinsam mit den betreffenden Deputierten das grundlegende Kataster anfertigen und nach ergangenem Ausschreiben die Subrepartition ebendort vornehmen. In den Jurisdiktionen traten an die Stelle des Landrats deren Inhaber. Diesen Direktoren stand endlich die Ermittelung etwaiger Mißbräuche, sowie die Schlichtung entstehender Streitigkeiten unter den Assoziierten zu. Als Unterrendanten der Sozietät wurden die Rezeptoren in Aussicht genommen, welche die erhobenen Beiträge an einen, von dem Generaldirektorium der Sozietät anzuordnenden Hauptrendanten zu befördern hatten. So sollten sich die Verwaltungsbehörden und das Land, repräsentiert durch die Korporation der Ritterschaft und die ländlichen Kommunalverbände, zu einer umfassenden Organisation zwecks Förderung wirtschaftlicher Wohlfahrt zusammenschließen. Die treibende Kraft bei diesem Unternehmen sollte aus dem neuen genossenschaftlichen Interesse der Landbevölkerung hervorgehen; ihm sollte die Geschäftskenntnis und der Überblick den Behörden fördernd und ausführend zur Seite treten. Dementsprechend wurde der Beitritt zu dieser Veranstaltung dem freien Ermessen eines jeden anheimgestellt, „obgleich nicht zu zweifeln, daß ein jeder den guten Endzweck einsehen und an dieser Societät teilnehmen werde".

Bei dieser Einrichtung sollten die Landräte nicht als königliche Beamte den Kommunen gegenübertreten und diesen von Staats wegen die Aufgaben ihrer Selbstverwaltung vorschreiben; sie sollten vielmehr rein als beauftragte Vertreter der Kommunen in Wirksamkeit treten, nachdem diese durch die geplante Einrichtung einen neuen Interessenzusammenhalt gewonnen hätten. Daher zeigt sich auch die bemerkenswerte Erscheinung, daß die Landräte in ihrer neuen Eigenschaft in den Jurisdiktionen sich nicht betätigen sollten. Allein nicht darin lag der große Unterschied dieser Veranstaltung wirtschaftlicher Wohlfahrt von den anderen, neben ihr getroffenen, daß sie auf die freie Selbstbestimmung der ländlichen Körperschaften gegründet werden sollte. Auch bei der Schuldenverwaltung hätte man, wie die anfängliche Haltung der Regierung zeigte, einer solchen weiteren Raum gelassen, wofern sich die Geerbten hierin nicht so lässig gezeigt hätten[1]). Das ganz Neue dieser Unter-

1) S. oben S. 35.

nehmung war vielmehr, daß sie nicht direkt den Zwecken der einzelnen Kommunen dienen und demgemäß nicht ausschließlich in ihren räumlichen Grenzen und mit ihren wirtschaftlichen Mitteln organisiert werden sollte. Vielmehr sollten sich diese Gemeinwesen innerhalb der einzelnen Kreise und, wenn möglich, der ganzen Provinz zum gemeinsamen Zwecke zusammenschließen. Die kommunalen Organisationen aber, in denen die natürliche Gliederung der ländlichen Bevölkerung zum Ausdruck kam, sollten als solche nur die praktische Handhabe zur Erreichung dieses Zweckes abgeben.

Einen derartigen Umfang hat die Sozietät in der Folge nicht anzunehmen vermocht. Die Bemühungen der Regierung mußten sich mehr und mehr darauf beschränken, innerhalb der Kreise solche Interessenverbände zu begründen, was jedoch auch nur sehr unvollständig erreicht worden ist [1]).

Eine „Kreissocietät" konnte nur unter der Voraussetzung zustande kommen, daß der Landrat der gemeinsame Beauftragte sämtlicher Ämter seines Kreises wurde; seine Person allein konnte das Bindeglied für einen genossenschaftlichen Zusammenschluß innerhalb dieser willkürlich gebildeten Bezirke werden. Es ist bemerkenswert, daß man es gar nicht versucht hat, die Kommunen direkt durch ihre Vertreter miteinander in Verbindung zu bringen. Die Abneigung derselben, sich zu solchen Interessen- und Zweckverbänden zu vereinigen, hatte sich freilich gleich nach Einrichtung der Kreisrezepturen und der dadurch erforderten Wahlverbände gezeigt [2]). Sehr selten kommt es vor, daß sich einmal die Deputierten aller Kommunen eines Kreises in Verbindung setzen, und auch das geschieht nur, um gemeinsamen Petitionen größeren Nachdruck zu verleihen [3]). So litt denn die ganze Unternehmung von vornherein an dem Widerspruch, daß die einzelnen Gemeinwesen ihr Interesse und ihre

1) Im clevischen Kreise scheint die Sozietät bis zur französischen Okkupation 1795 gute Fortschritte gemacht zu haben. Im emmerichschen Kreise hatte der Landrat von Sonsfeld seit 1799 Erfolg; dagegen verhielten sich die Ämter des weselschen Kreises bis zuletzt ganz ablehnend (s. u. a. Rep. Cl.-M. a. a. O.: Reskr. v. 19. Nov. 1787 und v. 9. März 1800, sowie A. d. K. a. a. O.: Verhandlungen der Kammer mit den Landräten v. 1791—99).

2) S. oben S. 28.

3) Nur im clevischen Kreis scheint eine gewisse Interessengemeinschaft zwischen den einzelnen Ämtern bestanden zu haben (vgl. z. B. Reskr. v. 19. März 1791, wo die Deputierten sämtlicher Ämter um die Aufhebung der für den Getreidehandel beschwerlichen Zölle bitten). Diese geht wohl auf einen historischen Zusammenhang zurück, indem fast dieselben Ämter unter dem alten „Landdrostenamt Cleve" zusammengefaßt waren (s. Cod. Wüsthaus, Mskr. A 36 d.

Mittel einer Anstalt widmen sollten, die sie außerhalb ihres Gebietes in keiner Weise überblicken konnten, so daß deren einziger Garant für sie der Landrat war. Es zeigte sich nun in den meisten Fällen, daß das Vertrauen zu diesem Führer nicht groß genug war, um jene natürlichen Bedenken zu überwinden. Das große Projekt der Regierung gab dagegen die ganz unbeabsichtigte Anregung, daß in großer Zahl „Private" Sozietäten entstanden. Die Eingesessenen behaupteten, ihre Rechnung weit besser darin zu finden, wenn jedes Amt für sich eine eigene Feuersozietät hätte. Jede Kommunität wollte „ohne Konkurrenz der übrigen ihren Abgebrannten selbst aufhelfen, ohne sich in eine weitläuftigere Verbindung einzulassen, welche sie selbst nicht umfassen könnte" [1]). Diese Privatgesellschaften gingen dann vielfach wieder ein, weil sie an die Leistungsfähigkeit der wenig zahlreichen Teilnehmer zu große Anforderungen stellten.

Da die Landräte bei ihren Bemühungen so wenig Erfolg hatten, so versuchte man es mit den Kreiseinnehmern, denselben, deren Verbindung mit den Eingesessenen man sonst auf alle Weise zu lösen bestrebt gewesen war. Diese sollten „das Zutrauen, welches sich jeder von ihnen bei den Eingesessenen zu erwerben wissen wird, auch dazu nutzen, ihnen die heilsame Teilnehmung an der Assekuranz gegen Feuerschaden zu empfehlen" [2]).

Die Regierung hatte gehofft, durch das Ansehen von Männern der sozial und geistig führenden Klasse das niedere Volk für ihre Zwecke erziehen zu können. Sie mußte nun zu dem Mittel greifen, durch die vertrauliche Überredung der, den bäuerlichen Kreisen in jener Hinsicht nahestehenden Subalternbeamten ihre Absichten vielleicht zu verwirklichen.

Als entscheidendes Hindernis, die Kreissozietäten zustande zu bringen, empfand die clevische Kammer [3]) die Teilnahmlosigkeit, die der Adel auch in diesem Falle dem Bezirksleben gegenüber an den Tag legte. Diese Haltung erklärte sich nun hier zunächst nicht von selbst aus der Interessensphäre der korporativen Ritterschaft heraus. Sollte doch die

---

Düsseld. Staatsarch.). Dazu hatten noch die 4 Ämter Xanten, Winnenthal, Büderich und Wallach gehört, die auch innerhalb des weselschen Kreises eine gewisse Zusammengehörigkeit bewahrten; sie bildeten z. B. eine Kreisrezeptur und hatten zeitweise eine gemeinschaftliche Feuersozietät (siehe Reskript vom 1. April 1788).

1) Die Kammer an das Generaldirektorium v. 12. Febr. 1800 (A. d. K. a. a. O.).

2) Verfüg. der Kammer an den Landrat v. Raesfeld vom 5. August 1791 (ebenda).

3) Ber. d. Kammer v. 12. Febr. 1800 (ebenda).

neue Anstalt nach den anfänglichen Absichten der Regierung die ganze Provinz umfassen. Der Adel konnte sich demnach als landständische Korporation daran beteiligen, wie ja auch das „Generaldirektorium" einem Ausschusse derselben, mit dem ständischen Direktor an der Spitze, zugedacht war. Indessen war es für das Interesse des Adels schon bezeichnend, daß er bis zuletzt mit Hartnäckigkeit an dem Prinzip der freiwilligen Beteiliguug festhielt. Die Stände der Kurmark waren bei der gleichen Gelegenheit „einer besseren Meinung" und hatten es für jeden Besitzer der, auf kontribuablen Gründen stehenden Gebäude zur Pflicht gemacht, sich an der Sozietät zu beteiligen[1]). Die clevischen Stände begründeten allerdings ihren Standpunkt damit[2]), daß ein „gehässiger Zwang" gerade die Vorurteile des gemeinen Mannes gegenüber dieser Einrichtung bestärken würde, auch versprachen sie, durch ihr „Beispiel und Ermunterung" nach Kräften dazu beizutragen, daß die Einrichtung zustande käme, ein Versprechen, das sie dann freilich in den seltensten Fällen erfüllten. Den Ausschlag für ihre Haltung gab doch der Umstand, daß die ganze Organisation von unten aus, in den ländlichen Kommunen, begonnen werden mußte, in welchen es doch keine ritterschaftlichen Einzelverbände gab, die sie hier hätten in die Hand nehmen können.

Wenn nun auch der Adel hier nicht, wie im Osten, die Bezirke allein repräsentierte, so konnte er doch, wenn er wollte, innerhalb der genossenschaftlichen Amtsverbände die oberste und führende Stellung einnehmen.

Die in der allgemeinen Abneigung gegen die Sozietäten zum Ausdruck kommenden Vorurteile wären, so urteilte die Kammer, dadurch überwiegend geworden, „weil die Besitzer der großen adeligen Güter keine Beispiele bis hierher haben geben wollen." Es möchten zwar unter den Geerbten verschiedene vorhanden sein, die den Nutzen der Veranstaltung einsähen und sich gerne daran beteiligen würden. Diese aber scheuten sich, vor den Deputierten und anwesenden Besitzern der Rittersitze auf den Erbentagen ihre Meinungen zu äußern, und so käme man in dieser Angelegenheit über unfruchtbare Protokolle nicht hinaus. Dazu hätten nun noch viele Eigner, vor allem gerade die Hauptgeerbten, die üble Angewohnheit, auf den Erbentagen nicht zu erscheinen; an ihrer Stelle kämen dann die Pächter, „die sich dann freilich weniger um die

1) Ebenda.
2) Vom 30. Nov. 1797 (ebenda).

Konservation der Gebäude bekümmern, als sie den Zuwachs der Pacht durch Übernehmung der Reallasten befürchten“ [1]).

So waren es neben der ängstlichen Abgeschlossenheit der Kommunen nach außen hin auch Gründe des inneren genossenschaftlichen Zusammenhangs, welche eine Interessenorganisation der Kreise fast unmöglich machten. Diese Genossenschaften waren nicht solidarisch. Die nach Stand und Besitz obersten Schichten hatten keinen Gemeinsinn. Sie kamen teils als ritterschaftliche Landstände von vornherein außer Betracht, teils waren sie, vor allem wohl geistliche Korporationen und Stadtbürger, nicht selbst ansässig, sondern hatten ihre Pächter. Die Deputierten waren überwiegend gebildete Leute, meist in amtlicher Stellung, Prediger, Rentmeister, Prokuratoren, in den Jurisdiktionen regelmäßig auch die Richter, die naturgemäß einen gewissen Abstand bewahren mußten vor der Masse der eigentlichen Geerbten, der bäuerlichen Bevölkerung, welche unter sich durch die Interessen der nachbarlichen Alteingesessenheit verbunden war. Diese kleinen Kontribuenten, welche die geplante Wohlfahrtseinrichtung am nächsten anging, und deren Vorteil man dabei auch in erster Linie im Auge hatte, waren aber nicht gewohnt, selbständig zu handeln, sondern ließen sich von jenen oberen Klassen leiten. Die kommunalen Verbände des platten Landes zeigten so in ihren unteren Schichten Abhängigkeit und Unselbständigkeit, in den oberen Interesselosigkeit und Mangel an Gemeinsinn [2]). Sie waren nicht fähig, aus sich heraus große gemeinnützige Anstalten zu schaffen; es ging demnach nicht an, deren Zustandekommen dauernd von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. „Die Zwangseinführung bleibt das einzige Mittel, diesem Übel abzuhelfen“, so berichtete die Kammer an das Generaldirektorium [3]). „Der große Hause“ müsse öfters zu seinem Besten gezwungen werden. Das Generaldirektorium beschloß darauf [4]), auf die Einwände des, nur noch aus wenigen Personen bestehenden ritterschaftlichen Korpus, „durch dessen schädlichen Einfluß einer ganzen Provinz nun schon seit dreißig Jahren die Vorteile der allgemeinen Feuerversicherungsanstalt entzogen werden“, nicht weiter zu achten. Die Kammer solle daher diese Sache zweckmäßig vorbereiten, „damit solche bei dereinstiger Wiedervereinigung der jenseit-rheinischen Provinzen ohne weiteren Aufenthalt zur Ausführung gebracht werden könne.“ Der große politische Umsturz trat dann auch hier hindernd dazwischen.

1) Siehe S. 43 Anm. 3.

2) Es muß dahingestellt bleiben, inwieweit erst die planmäßige staatliche Einschränkung der kommunalen Selbständigkeit diese Zustände herbeiführt hat.

3) Siehe S. 43 Anm. 3.

4) Reskr. v. 10. Juli 1800 (Rep. Cl.-M. a. a. O.).

IV.

Als die cleve-märkische Kammer anläßlich des Amtsantrittes der ersten Landräte am 15. März 1753 die Verfügung an sämtliche Jurisdiktionsrichter erließ[1]), ihre bisherigen kameralistischen Geschäfte an jene Beamten abzugeben, da lag diesem Erlasse die staatsrechtliche Auffassung zugrunde, daß die Jurisdiktionen ebensolche Kammerbezirke seien, wie die Ämter; daß sie überhaupt nur vorübergehend und zufällig als solche von den Ämtern abgetrennt bestanden hätten. Als nach Abschaffung der Drosten deren amtliche Befugnisse auf die Richter übertragen wurden, konnte diese Maßnahme auf die Jurisdiktionen nicht ausgedehnt werden, weil diese dem Amtsbereich der königlichen Richter entzogen waren; die Übertragung konnte daher in diesen nur auf die Jurisdiktionsrichter stattfinden. Demnach waren die Jurisdiktionen nur als eximierte Gerichtsbezirke während dieser intermistischen Personalgemeinschaft in den unteren Instanzen der Justiz- und Kammerverwaltung auch gesonderte Bezirke der letzteren geworden, und konnten, nachdem diese Personalgemeinschaft nunmehr wieder aufgehoben war, ohne weiteres zusammen mit den Ämtern der landrätlichen Kreisverwaltung unterstellt werden.

Diese Auffassung[2]) ließ aber einen bedeutungsvollen Umstand außer acht, nämlich daß die Jurisdiktionen tatsächlich schon vor jener Übertragung besondere Verwaltungsbezirke gewesen waren. Die ursprünglichen Jurisdiktionsverleihungen hatten sich zwar, der Bezeichnung entsprechend, nur auf die niedere Gerichtsbarkeit und deren finanzielle Erträge erstreckt, und die landesherrliche Oberhoheit in jeder Beziehung aufrecht erhalten[3]). Allein schon die unklare Kompetenzscheidung zwischen Drosten und Richtern[4]) legte in die Jurisdiktionen einen Keim, aus dem sie sich zu Bezirken entwickeln mußten, die auch von dem Amtsbereich der Drosten ausgenommen waren. Diese tatsächliche Entwicklung äußerte sich vor allem auf dem Gebiete der Steuerverwaltung. Schon 1687 waren die Jurisdiktionsinhaber gesetzlich anerkannte Vorsteher der Erbentage ihrer Bezirke und Vollzieher der landesherrlichen Steuerbefehle[5]). Ein indirektes, aber schlagendes Kennzeichen in dieser Richtung war besonders auch der Umstand, daß die Jurisdiktionen in der Steuermatrikel

---

1) Siehe Scotti Bd. 3, Nr. 1670, S. 1439.

2) Das Generaldirektorium an die cl.-m. Stände 16. Aug. 1774 (Rep. Cl.-M.St. IV B, Nr. 3).

3) S. oben S. 3.

4) Vgl. Hötzsch a. a. O. S. 173.

5) S. Scotti, Bd. 1, Nr. 399, S. 638.

gesondert aufgeführt wurden[1]). Schließlich betrachteten sich die Jurisdiktionsinhaber ganz als die Rechtsnachfolger der Drosten in ihren Bezirken[2]).

Während das zentralisierte Behördenwesen die Provinz fortschreitend dem Gesamtstaat angliederte, und dabei auch die Drosten beseitigte, blieb die, in letzteren besonders verkörperte Idee des territorialen Kleinstaates in den Jurisdiktions-Inhabern lebendig. Die Drosten waren in ihren Bezirken die Vertreter der alten Landesregierung gewesen, und hatten so die staatliche Hoheit in dem ganzen Umfang der daraus fließenden Rechte repräsentiert. Indem diese Stellen stets dem einheimischen Adel vorbehalten worden waren, wurde ihre Bekleidung von diesen nicht als ein staatlicher Amtsauftrag, sondern als ein mit gutem Fug zu beanspruchendes nutzbares Recht angesehen, wobei sowohl der Vorteil des pekuniären Ertrages in Betracht kam, als auch die darin liegende Bürgschaft, daß die Verwaltung im Einklang mit der ständisch-privilegierten „Landesverfassung" geführt werden würde[3]).

Dieser mit dem monarchischen Beamtenstaat unverträgliche Geist des Drostentums, den man eben zugleich mit der Abschaffung dieser Ämter beseitigen wollte, erhielt sich in den Jurisdiktionsherren weiter. Nur war hier die Verbindung zwischen Amt und Träger noch enger, wurde noch mehr als zu eigenem Recht bestehend angesehen, weil es sich um erbliche Belehnungen auf Grund einer ursprünglichen finanziellen Gegenleistung und dauernder jährlicher Lehnabgaben handelte.

Die Jurisdiktionsherren betrachteten sich also als Inhaber und Nutznießer der obrigkeitlichen Gewalt in ihren Bezirken. Sie genossen allein die Rechte dieser Stellung; die damit verbundenen Pflichten, die Führung der Verwaltungsgeschäfte, hatten sie ihren Richtern übertragen.

Wenn nun die Kammer die freigewordene Verwaltung der Drosten auch für die Jurisdiktionen, in denen jene doch keine Vollmachten mehr gehabt hatten, neu ordnete, so hob sie damit scheinbar zunächst die Exemtion derselben auf. In der Tat aber stärkte sie nur noch die Stellung der Jurisdiktionsherren, da sie diese Geschäfte auf deren an-

---

1) Vgl. Hötzsch a. a. O. S. 179

2) Vgl. dazu Vorstellung der Stände v. 5. Aug. 1772 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O). Die clevische Regierung begründete gelegentlich des späteren Rechtsstreits die völlige Exemtion der Jurisdiktionen von der Drostenverwaltung damit, daß den Drosten „ja nicht einmal die Receptur der Steuern hier zugestanden habe". Um so weniger hätten sie die „geringeren Branchen ihres Officii" in diesen Bezirken ausüben können.

3) Vgl. oben S. 10.

gestellte Beamte übertrug, und die einzelnen Verwaltungsschritte auf die Dauer unmöglich danach unterschieden werden konnten, ob sie im Auftrage der Kammer oder des Jurisdiktionsherren unternommen wurden. Als jetzt jene Übertragung rückgängig gemacht wurde, und dagegen auf die Landräte auch in den Jurisdiktionen überging, da bedeutete dieser Schritt noch keineswegs eine wirksame Änderung und Klärung des früheren Zustandes. Für die Jurisdiktionsherren bedeutete er zunächst nur den Verlust jenes tatsächlichen Einflußzuwachses, aber auch das erst, wenn es gelungen war, ihre Richter wirklich von den bisherigen Geschäften auszuschließen. Dazu konnte indessen ein solcher Erlaß allein nicht ausreichen. Ganz abgesehen von ihrer Eigenschaft als Jurisdiktionsbeamte, waren sie infolge der langen Verwaltung der Kammergeschäfte am besten in diese eingearbeitet; sie waren mit jenen eigentümlichen Verwaltungsorganismen, die hier, in kleinerem Maßstabe, dieselben waren, wie in den Ämtern, ebenso fest verwachsen, wie es dort die Richter gewesen waren. Dort war gleichsam durch einen äußeren gewaltsamen Eingriff für eine straffe Bezirksverwaltung von der Kammer aus freier Raum geschaffen worden; hier konnte nur durch ein allmähliches Eindringen, eine innere Überwindung tatsächlich fortwirkender Kräfte ein gleiches erreicht werden.

Eine weit bedeutungsvollere Maßnahme nach dieser Richtung, als es zunächst die Einführung des Landratsamts sein konnte, war schon vor geraumer Zeit getroffen worden. Seit dem Jahre 1736 [1]) war die oberste Leitung der Erbentage in den Jurisdiktionen dem zuständigen Departementsrat der Kammer übertragen worden, um Mißbräuche bei der Steuerverteilung zu beseitigen, die sich angeblich die Jurisdiktionsherren in ihrem und ihrer Bauern Interesse hatten zu Schulden kommen lassen. Damals hatte die Ritterschaft als Sachwalter der so Geschädigten in ihren Beschwerden den Grundsatz aufgestellt, daß in, nach Feudalrecht ausgegebenen Lehen „nichts vor Mißbrauch eigentlich zu rechnen sei, als was wider den deutlichen Einhalt der Lehenbriefe oder sonsten der gemeinen Rechte und der Landtagsrecessen anlaufen sollte" [2]). Diese Einrichtung bedeutete den direktesten Vorstoß der Kammerverwaltung, der möglich war. Aber es handelte sich doch nur um eine alljährliche Kontrolle, von der die Verwaltung der Jurisdiktionen nicht dauernd beeinflußt werden konnte.

Auf dem Gebiete des Steuerwesens äußerten sich nun auch die

1) Siehe Scotti Bd. 2, S. 1160.
2) Undat. Vorstell. (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.).

ersten Wirkungen der Landratsverwaltung. Die Übertragung der Kontributionsgeschäfte auf die Kreisschreiber[1]) bedeutete zunächst mehr eine finanzielle Schädigung der Jurisdiktionsinhaber, die aber bei deren Amtsauffassung gerade schwer ins Gewicht fiel. Daß nun auch die Landräte in diesen Geschäften hier an die Stelle ihrer Richter traten, erweckte zwar anfänglich einen lauten Einspruch, wurde aber verhältnismäßig bald hingenommen. Auf diesem Gebiete war ihnen doch schon durch die Neuerung von 1736[2]) zu viel genommen worden. Wenn sich die Landräte in die Jurisdiktionsangelegenheiten, „außer in die ihnen zugelegten Steuersachen", nicht weiter mengen würden, so wollten sie dagegen nicht ermangeln, „das Nötige Landesreceßmäßige durch ihre darin bestellte Bediente verrichten zu lassen"[3]). Diese Konzession wurde dann später dahin erweitert, daß die Landräte das Kontributions-, Marsch- und Einquartierungswesen, wie in den Ämtern, so auch in den Jurisdiktionen wahrnehmen dürften[4]). Die Kammer wolle wohl in diesen Gegenständen durch die Landräte „eine gewisse Einförmigkeit und geschwindere Expedition" erzielen. In diesem Zugeständnis zeigte sich die Einsicht, daß es sich hier um Verwaltungszweige handele, die in der Hauptsache erst der neue Militärstaat geschaffen hatte, und auf die ihre Belehnungen ihnen keinen triftigen Anspruch geben konnten; bedurften sie doch auch eines streng disziplinierten und vereinfachten Verfahrens, das mit der alten Ämterorganisation, welche einer scharfen Kompetenzabgrenzung durchaus entbehrte, nicht vereinbar war.

Diese freiwillige Entäußerung erfolgte zugleich in der Absicht, andere wichtigere Rechte, die ihnen entrissen zu werden drohten, desto energischer verteidigen zu können. Die Landräte erließen die Verordnungen, welche die Kammer ihnen zur Publikation zusandte, an die Rezeptoren weiter, und diese veröffentlichten sie darauf, ohne den Jurisdiktionsherren davon Nachricht zu geben; „mithin erfähret derselbe dergleichen nicht eher, als ein jeder Bauer"[5]).

Wenn sich dieses Verfahren einbürgerte, so war die Stellung der Jurisdiktionsinhaber ihrer festesten Stütze beraubt. War doch die Verkündigung der landesherrlichen Edikte das Hauptkennzeichen einer, die umfassende Landeshoheit repräsentierenden Obrigkeitsstellung, wie jene sie

1) S. oben S. 18.
2) S. oben S. 48.
3) Vom 5. August 1772 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.).
4) Promemoria des Freiherrn v. Wylich vom 12. Januar 1790 (ebenda).
5) Vom 22. Dezember 1765 (ebenda).

als Nachfolger der Drosten beanspruchten. Den dringenden Vorstellungen in dieser Sache, die nun von allen Seiten bei der Kammer einliefen, gab diese endlich nach und verfügte an die Landräte, alle in ihr Ressort einschlagenden Verordnungen den Jurisdiktionsrichtern zur Publikation zuzustellen, „maaßen solches Eurerseits nur in denen königlichen Aemtern directe geschiehet“ [1]). Gleichwohl wiederholen sich später diese Klagen: Alles ohne Unterschied würde an die Rezeptoren erlassen, die Jurisdiktionsherren erführen es nie, oder doch nicht eher, als jeder Eingesessene. Die Rezeptoren sähen sich dadurch als Befehlshaber an, „und arrogiren sich einer Autorität, die denenselben nicht kann gestattet werden“ [2]).

Die Rezeptoren hatten in den Jurisdiktionen den gleichen Wandlungsprozeß durchgemacht, wie in den Ämtern [3]). Alle dahinzielenden Verordnungen hatten auch für sie gegolten, und mit der Beherrschung der Erbentage und der kommunalen Finanzwirtschaft durch die Landräte waren sie auch hier aus halben Selbstverwaltungsbeamten ganz zu solchen der Staatsverwaltung geworden. Damit aber war die Handhabe gegeben, um nun auch die Verwaltung der Jurisdiktionsinhaber und deren Richter vollends zu durchbrechen. Diese nämlich waren jetzt zwischen den Landräten und den Rezeptoren isoliert und konnten beim Instanzenzuge einfach übergangen werden. Die Rezeptoren aber nahmen sich ihrer neuen Pflichten mit desto größerem Eifer an, als sie dadurch über ihre früheren Vorgesetzten hinauswuchsen [4]).

Die zentralisierte Verwaltung des Einheitsstaates konnte die Verkündigung ihrer Verordnungen nicht Obrigkeiten überlassen, die sich noch als repräsentative Träger einer nicht mehr existierenden territorialen Landeshoheit fühlten.

Wenn dieses nun doch infolge jener Verordnung vorübergehend geschah, so konnte den Jurisdiktionsherren doch die Durchführung solcher Edikte in ihren Bezirken nicht überlassen werden. So empfanden sie die ihnen eingeräumte Befugnis denn auch bald als „eitle Ehre“ und „leeren Vorzug“. „Es ist sehr gleichgültig, wer die Publikation verrichten läßt, wenn ein Dritter einzig und allein auf die Beobachtung

---

1) Vom 27. Dezember 1765 (ebenda).

2) Vom 9. Januar 1790 (ebenda).

3) Siehe oben S. 32 ff.

4) Die Jurisdiktionsherren hatten zeitweise den Anspruch erhoben, die Receptoren ganz allein und unter Übergehung des Wahlrechtes der Geerbten anzusetzen (vgl. Scotti, Bd. 2, Nr. 1089, S. 1093).

der Verordnungen zu halten befugt ist". Sie würden dadurch „gleichsam zu Briefträgern" und zu Subalternen der Landräte gemacht[1]). Diese Klagen bezogen sich darauf, daß die Kammer den Landräten Recherchen gegen die Jurisdiktions-Eingesessenen auftrug, und „alle Contraventions- und Brüchtenschlichtungen in Polizeisachen mit Vorbeigehung derer Jurisdiktionsgerichte vor ihr forum ziehen will"[2]).

Auch in diesem Falle wurden von der Kammer Zugeständnisse gemacht, in einer Form freilich, die nötigenfalls auch einer direkten Polizeiaufsicht der Landräte freien Raum ließ. Alle in Kreisangelegenheiten von der Kammer ausgehenden Verordnungen sollen durch die Landräte den Jurisdiktionsherren bekannt gemacht, und sodann von diesen „ohne Verzug und in gehöriger Art" zur Ausführung gebracht werden[3]). Dieses Zugeständnis veranlaßte indessen nur neue Beschwerden der Jurisdiktionsherren über die Last, die man ihnen durch diese Zumutung einer „personellen Vigilirung und Exequirung der kgl. Verordnungen" auflade[4]). Die Kammer gab bereitwillig zu, daß diese Geschäfte durch „die dazu bestellte Bediente", nämlich die Rezeptoren, besorgt werden könnten[5]). Die Jurisdiktionsherren haben auch hier vor allem den finanziellen Nutzen im Auge. Sie beanspruchen die Polizeiverwaltung als einen „unzertrennlichen Teil" ihrer Jurisdiktionen, indem sie durch Entziehung derselben „das vorzüglichste Commodum der Jurisdiktionen verlieren und nur das Onus behalten würden[6]).

Sie versuchten also nicht, sich in der neuen Hierarchie der Ämter, die auch ihre Gebiete immer vollständiger in den Bereich ihrer Wirksamkeit einbezog, einen festen Platz zu sichern und für ihre Bezirke Landräte im kleinen zu werden, sondern richteten ihre Forderungen nur wenig vermindert auf die alte unbestimmte, aber umfassende Obrigkeitsstellung der Drosten. Sie ließen sich von den Eingesessenen abdrängen, die doch in ihrer kommunalen Bedrängnis bei ihrer angestammten Gerichtsobrigkeit den letzten Halt suchten[7]), während das Eingehen einer festen Interessenverbindung mit eben diesen ihnen vielleicht ein wirksames Gegengewicht gegen die vordringende Kammerverwaltung hätte bieten können.

---

1) Vom 5. August 1772 und 12. Januar 1790 (Rep. Cl.-M.St. a. a. O.).
2) Vom 5. Februar 1772 (ebenda).
3) Vom 25. Juni 1772 (ebenda).
4) Beschwerde des Frhn. v. Romberg v. 4. August 1772 (ebenda).
5) Vom 15. Aug. 1772 (ebenda).
6) Siehe oben S. 49 Anm. 4.
7) Siehe oben S. 38/39.

Sie mußten auf diesem Wege schließlich zu einer solchen Ohnmacht herabgedrückt werden, wie sie im Jahre 1805 ein märkischer Jurisdiktionsinhaber, der Freiherr v. Lilien, den kgl. Behörden gegenüber zu fühlen bekam.

Am 2. Mai 1805 beschwerte sich dieser beim Generaldirektorium über einen höchst rechtswidrigen behördlichen Eingriff in seine Gerechtsame[1]). Er sei „von jeher im Besitze gewesen," durch seinen Jurisdiktionsrichter alle zwei Jahre einen neuen Vorsteher für das Dorf Opherdicke anzustellen; die Rezeptur in Unna habe sich nun einfallen lassen, ohne weiteres selbst einen Vorsteher anzuordnen, und diese rechtswidrige Maßregel sei trotz der Schritte, die er bei den höheren Instanzen, dem Landrat und der Kammer, getan habe, nicht zurückgenommen worden. Man wolle ihn offenbar bei seinen Bauern „um alles Ansehen und Einfluß bringen und gleichsam zum Gespött machen." Es könne ihm in seiner Eigenschaft als Guts- und Gerichtsherren nicht gleichgültig sein, was für einer als Vorsteher ihm aufgedrungen würde, und ob sich dieser nicht bloß als „Parteigänger" vom Geist der Widersetzlichkeit leiten lasse. Die Kammer, zum Bericht über die Angelegenheit aufgefordert, sandte hierbei die Verantwortung des Landrats von Ulmenstein ein. Dieser führte darin aus, daß der von dem v. Lilien beanstandete Vorsteher sich in dieser Stellung bereits vorzüglich bewährt habe. So habe er in Militärsachen gute Dienste geleistet und durch seine Überredung die Eingesessenen dazu gebracht, freiwillig Domänenbaufuhren zu leisten. Die vorzüglichsten Agenda der Vorsteher dienten zur Ausführung aller in das Polizei- und Finanzfach einschlagenden Maßregeln, hingen also völlig und allein von der Polizeibehörde ab. Eine enge Abhängigkeit des Vorstehers vom Gutsherren, wie sie der v. Lilien anstrebe, halte er für sehr nachteilig, auch sei die Besetzung von solchen Stellen keineswegs „als ein Annexum oder Ausfluß der Gerichtsbarkeit" anzusehen. Der Vorsteher sei nichts weiter als ein Unterbeamter der Rezeptur und gehöre bloß zur Polizei. Schließlich sehe er nicht ein, warum man nötig habe, das Ansehen des v. Lilien aufrechtzuerhalten, „da er im Grunde im Dorfe Opherdicke nur auf die, seinem Stande gebührende Achtung Anspruch machen kann."

Die Beseitigung der von der Jurisdiktionsinhaberschaft ausgehenden adeligen Ansprüche auf die Ausübung staatlicher Befugnisse war eine historische Notwendigkeit. Diese politische Machtstellung einzelner Adeliger,

1) Siehe Generaldirektorium Mark Tit. IX, Nr. 1.

die sich zum größten Teil[1]) aus Kaufverträgen herleitete und in dem Genuß der darin verliehenen staatlichen Einkünfte ihre wesentlichste Befriedigung fand, zeigte noch ganz die Amtsauffassung des entarteten alten Lehnsstaates, die hier mit dem neuen monarchisch-souveränen Staat und seinem zentralisierten Beamtentum in einen letzten Konflikt geriet, in dem sie notwendig unterliegen mußte. Diese Herrschaftsansprüche hatten ferner deshalb keine innere Berechtigung, weil sie sich nicht auf eine reale Machtstellung, auf einen kompakten Besitz an Land und Leuten gründen konnten, ein Umstand, der sie so völlig verschieden machte von den adeligen Patrimonialherrschaften des Ostens. Die Folge war, daß hier auch das mit dem Besitz verbundene persönliche Interesse, das Gefühl der moralischen Verantwortlichkeit für das Wohl und Wehe des unterstellten Gebietes fehlte.

Nur unter diesen Voraussetzungen aber konnten sich gegenüber dem nivellierenden Polizeistaat noch persönliche Herrschaftspositionen behaupten; nur solche konnten sich anderseits auch einer so weitgehenden Gewalt von oben fügen, ohne an ihrer Autorität nach unten Schaden zu leiden. Eben daraus erklären sich auch die ganz unerfüllbaren Ansprüche der Jurisdiktionsherren. Sobald ihre Gebiete nicht mehr völlig immun blieben, waren sie auf die Dauer der bureaukratischen Macht gegenüber wehrlos, da sie dieser nicht eine eigene, auf gutsherrlich-patriarchalischer Besitz- und Einflußstellung begründete gegenüber stellen konnten.

Die Rolle, welche das Landratsamt und das infolge seiner Einführung so völlig umgestaltete Rezeptorenamt in dem staatlichen Vorgehen gegen die Jurisdiktionen gespielt hat, läßt wohl am klarsten die Bedeutung erkennen, welche jener ganzen Maßregel überhaupt für das Verwaltungsleben der beiden westlichen Provinzen zuzuerkennen ist. Diese Einrichtung kennzeichnete sich von Anfang an durch die bei der Vorbereitung wie bei der Ausführung an den Tag gelegte Außerachtlassung provinzieller Eigentümlichkeiten in den politischen und den sie begründenden sozial-wirtschaftlichen Zuständen als ein Produkt der mechanischen Staatsauffassung, die in einem geregelten und zweckmäßigen Zusammenwirken des Beamtenapparats, einer Maschine, die ihre ganze Triebkraft nur von *einer* Stelle empfing und sie dann durch ihre einzelnen Glieder hindurch fortpflanzte, die beste Gewähr für die Erfüllung des staatlichen Wohlfahrts- und Machtzweckes sah. So wurde auch hier das Landratsamt nur als ein neues Glied in den großen Mechanismus eingefügt,

---

1) Zum Teil waren sie auch nur „propter bene merita" verliehen worden (s. oben S. 48 Anm. 2).

wo es seine Impulse durchaus von den höheren Instanzen empfing. Die Bestimmung aber, die ihm so gegeben wurde, bestand darin, alte vorgefundene Formen staatlichen und öffentlich-genossenschaftlichen Lebens zu zerstören. Diese waren zum einen Teile zwar äußerlich mit dem Gesamtbilde der dortigen Verwaltung verwachsen, aber doch innerlich ohne Halt und Berechtigung gewesen und als überlebte Reste der ständisch-privilegierten Verfassung zusammen mit dieser dem Untergang geweiht.

Zum anderen Teile waren sie organisch erwachsen aus einer Verbindung staatlicher und kommunaler Interessen, doch war die Erhaltung ihres abgekehrten Sonderlebens mit der Verfolgung jenes großen Staatszweckes wenig vereinbar.

Die Stellung des Landratsamtes war demnach in diesen Provinzen eine direkt gegensätzliche im Vergleich zu der, die es in den Ländern seiner Entstehung einnahm. Während es dort eine Stütze adeliger Interessen war, wurde es hier deren größter Widersacher. Wenn es in jenen Provinzen ein Hort der Selbstverwaltung war, so wurde es hier nur ein neuer Posten der Bureaukratie, dessen Schaffung es dieser in der Folge sogar ermöglicht hatte, auch die untersten lokalen Obrigkeiten in direkte Abhängigkeit von sich zu bringen.

Und doch sollten jene so lange erhaltenen Überreste altdeutschen genossenschaftlichen Lebens nicht ohne jede Fortwirkung verschwinden. Sie wurden dem westfälischen Oberpräsidenten Frhrn. vom Stein noch ein anregendes Vorbild[1]), welches er neben anderen bei dem Wiederaufbau des zusammengebrochenen Staates vor Augen hatte, wenn er diesem in dem lebendigen Gemeinsinn und der selbstinteressierten Beteiligung seiner Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten eine neue Grundlage gab.

---

1) Vgl. Lehmann, Leben des Frhn. v. Stein, Bd. 1, S. 160; Bd. 2, S. 504.

II.

Der Preußische Correspondent von 1813/14 und der Anteil seiner Gründer Niebuhr und Schleiermacher.

Von

Hermann Dreyhaus.

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Literatur.

1. Aus Schleiermachers Leben in Briefen, hrsg. von Jonas und Dilthey, 4 Bde, Berlin 1860/63 (abgek. Schl. Br.).
2. M. Lehmann, Scharnhorst II, Leipzig 1887.
3. Steig, Achim von Arnim und die ihm nahe standen.
   I. Achim von Arnim und Clemens Brentano, Stuttgart 1894.
   III. Achim von Arnim und Jakob und Wilhelm Grimm, daf. 1904.
4. F. Meinecke, Weltbürgertum und Natinalstaat, München 1908.
5. L. Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens III, Oldenburg 1906.
6. D. Hensler, Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr, 3 Bde, Hamburg 1838/39 (abgek. L.N.).
7. Marcus Niebuhr, Nachgelassene Schriften B. G. Niebuhrs nichtphilologischen Inhalts, Hamburg 1842 (abgek. N. S.).
8. B. G. Niebuhr, Geschichte des Zeitalters der Revolution, III., Hamburg 1845.
9. F. Eyssenhardt, B. G. Niebuhr, ein biograph. Versuch, Gotha 1886 (abgek. Eyss.)
10. Mitteilungen aus dem Literaturarchiv in Berlin, III, 1905.
11. H. Reimer, Georg Andreas Reimer, Berlin 1900.
12. H. v. Treitschke, Briefe von B. G. Niebuhr und G. A. Reimer. Preuß. Jahrb. 38. Tr.s Einleitung wieder abgedruckt in seinen biographischen Aufsätzen S. 331 ff.
13. K. Hugelmann, Niebuhrs Erklärung über sein Verhältnis zu Preußen und Dänemark, Histor. Zeitschr. 98.
14. G. Pertz, Das Leben des Feldmarschalls Grafen N. von Gneisenau, II. III., Berlin 1865/69.
15. E. M. Arndt, Nothgedrungener Bericht aus seinem Leben, Leipzig 1847.

16. Erinnerungen aus dem Leben des Kgl. General-Lieutenants Carl von Roeder, Berlin 1861.
17. F. Rühl, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens und Friedrich Wilhelm III., Bd. II, 1900.
18. Derselbe, Ergänzungen aus der Franzosenzeit.
19. K. Mendelssohn-Bartholdy, Briefe von Friedrich Gentz an Pilat, Leipzig 1868.
20. A. Buchholtz, Die Vossische Zeitung, Berlin 1904.
21. J. Bauer, Schleiermacher als patriotischer Prediger, Gießen 1908.
22. J. L. Jacobi, Schleiermachers Briefe an die Grafen Dohna. Halle 1887.

P. C. = Preußischer Correspondent.

Verzeichnis der aus dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin benutzten Akten.

1. Akta der geheimen Registratur des Staatskanzlers, betr. die Herausgabe einer Zeitung von dem Pächter der Realschulbuchhandlung Reimer. R 74 JX no. 11.
2. Akta der . . . . . betr. die Gesuche um Erlaubnis zur Herausgabe von Zeitungen, Flugschriften usw. R 74 JX no. 13.
3. Akta der . . . . . betr. die Bestimmungen im allgemeinen wegen der Zensur der Zeitungen usw. R 74 JX no. 5.
4. Akta der . . . . . betr. die Beschwerden über verschiedene in diesseitige Zeitungen und Flugschriften aufgenommene Artikel. R 74 JX no. 9.
5. Akta betr. die Zensur einzelner in die Zeitungen und Flugblätter aufgenommene anstößige Artikel. R 77 II. fol. 75.

I. Der Preußische Correspondent.

In jüngster Zeit hat Meinecke eingehende Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaats veröffentlicht. Er stützt sich in seinen Ausführungen hauptsächlich auf die Äußerungen der führenden Männer in der nationalen Bewegung. „Dort an der Quelle und nicht in der breiten Ebene der sogenannten öffentlichen Meinung, der kleinen politischen Tagesliteratur“ [1]) sucht er das Material zu seinem Werk. Allein unter dieser „politischen Tagesliteratur“ ragt doch eine Zeitung hervor, die, weil sie von ähnlich bedeutenden Männern redigiert wurde, auch ein hohes Interesse verdient. Dies ist der „Preußische Correspondent von 1813/14.“

Schon Dilthey, vor allem aber M. Lehmann und Steig [2]) haben mancherlei Mitteilungen [3]) einerseits über seine Entstehung, andererseits

1) Meinecke, Weltbürgertum S. 18.

2) Vgl. Literaturverzeichnis Nr. 1—3.

3) Salomon, Gesch. des deutsch. Zeitungsw. III, 74—80, schöpft nur an der Oberfläche, daher unterlasse ich eine Auseinandersetzung mit ihm.

über eine bestimmte Zeit seines Erscheinens gemacht. Der Zweck der folgenden Betrachtung ist nun, dieser so interessanten Zeitung einmal eine zusammenhängende Darstellung zu widmen. Zugleichen sollen die Anteile der Gründer Niebuhr und Schleiermacher an dem Preußischen Correspondenten festgestellt und näher gewürdigt werden. — Der Preußische Correspondent ist nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten ins Leben getreten. In seiner Entstehungsgeschichte lassen sich zwei Phasen unterscheiden, über die die Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin genügenden Aufschluß geben. Einmal das vergebliche Mühen Niebuhrs und des Verlegers Georg Reimer[1]) im November und Dezember 1812, dann die endlich durch die Vermittlung Scharnhorsts erlangte Erlaubnis im März 1813.

Am 4. November 1812 bat der Inhaber der Realschulbuchhandlung zu Berlin Georg Reimer in einem Immediatgesuch[2]) Hardenberg um die Erlaubnis zur Herausgabe einer Zeitung vom 1. Januar 1813 ab. Er stützte sich auf ein Privileg, welches Friedrich II. am 23. Dezember 1750 seiner Buchhandlung erteilt hatte. Dieses besagte, daß „wöchentlich ein Zeitungsblatt von den merkwürdigsten Sachen aus dem Reiche der Natur, der Staaten und Wissenschaften" gedruckt und nach Gefallen verteilt werden könnte. Die früheren Inhaber der Realschulbuchhandlung hatten bisweilen von diesem Privileg Gebrauch gemacht. 1766 war es überdies noch einmal bestätigt worden. 1796 hatte der damalige Inhaber Felisch um seine Ausübung einen längeren Kampf mit der Regierung zu bestehen. Allein bald scheint das Unternehmen wieder ins Stocken geraten zu sein. Jedenfalls existierte 1812 seit geraumer Zeit in dem Verlag der Realschulbuchhandlung keine politische Zeitung mehr.

Doch als die kläglichen Reste der großen Armee aus Rußland heimkehrten, da hielt der geschäftskundige und hochherzige Georg Reimer den Augenblick für gekommen, durch eine neue Zeitung die Gemüter für die große Sache zu erregen. Wenn auch sein Privileg etwas dürftig war, so kam ihm ein anderer Umstand günstig zu statten: die allgemeine Gewerbefreiheit, die in dem Edikt Hardenbergs vom 2. November 1810 verkündet worden war. Daher konnte Reimer sich wohl zu seinem Schritt berechtigt fühlen. Aber wenn er auch die Privilegien der Vossischen und Spenerschen Zeitung als „ausschließliche, vererbliche und

---

1) Über diesen vgl. F Jonas. A. D. B. 27, 709 ff. und die daselbst angef. Lit., außerdem die Schrift seines Sohnes Dr. Hermann Reimer, G. A. Reimer, Berlin 1900.

2) R 74 JX no. 11.

veräußerliche" in Zweifel zog[1]), ja, selbst wenn er sich erbot, 6 % des Gesamtwertes der Berechtigungen als Ablösungsfonds an die Berechtigten zu zahlen, so sah der Geh. Staatsrat Küster, der unter Hardenberg die Angelegenheit bearbeitete, in dem am 24. November 1812 ausgefertigten Gutachten[2]) doch seine Hauptaufgabe darin, immer wieder die Privilegien der anderen Zeitungen und die Dürftigkeit des Reimerschen Privilegs als Ablehnungsgrund anzuführen. Relativ nebensächlich behandelt er die eigentliche Ursache, wenn er bemerkt, daß „von seiten des Departements der auswärtigen Angelegenheiten nie gewünscht werden könne, daß die Zahl der hier erscheinenden politischen Zeitungen sich vermehrte, da die Bewirkung eines überall unanstößigen und tadelfreien Gehalts schon bei zwei erscheinenden Blättern dieser Art bedeutend schwierig ist." Den Hinweis auf die allgemeine Gewerbefreiheit läßt Küster überhaupt nicht gelten. Dementsprechend ist natürlich auch der Bescheid[3]), den Reimer am 10. Dezember 1812 von Hardenberg auf sein Gesuch erhielt: da das Privileg nur mangelhaft ist, so begründet es keinen Anspruch auf eine viermal wöchtentlich zu erscheinende Zeitung, der Genehmigung eines „ganz neuen Instituts" aber stehen erhebliche Bedenken entgegen.

Selbst die Bemühungen Niebuhrs, der, als die Antwort auf Reimers Gesuch sich so sehr in die Länge zog, am 29. November 1812 sich an den Geh. Staatsrat Bülow[4]) bittend wandte, fruchteten nicht viel. Schon vorher scheint man bei dem die Vermittlerrolle spielenden Bülow mehrfach angefragt zu haben. Wenn auch die in Betracht kommenden Schriftstücke nicht mehr vorhanden sind, so läßt sich doch wohl mit Grund vermuten, daß man den Begriff „Gewerbefreiheit" einer eingehenden Erörterung unterzogen hat. Denn Niebuhr geht in seinem Schreiben gar nicht auf eine Diskussion über das Privilegium Reimers, das doch in dessen Gesuch den springenden Punkt bildete, näher ein; vielmehr kommt es ihm darauf an festzustellen: „einmal, ob die Unternehmung eine nützliche sey, zweytens aber, ob polizeiliche Gründe ihr entgegenstehen"[5])? Als Basis dieser beiden Erörterungen setzt er ausdrücklich das Prinzip der allgemeinen Gewerbefreiheit fest.

---

1) In derselben Weise argumentierte Hardenberg 1819 bei der Gründung der „Neuen Pr. Staatszeitnng". Vgl. Rühl, II, 304. Steig bemerkt hierzu (D. Lit.-Zeit. 1901, 2852): „Genau so, wie Adam Müller 1809 und Heinrich Kleist 1810."

2) R 74 JX no. 11.

3) a. a. O.

4) Vgl. Caro, A. D. B. 3, 533.

5) R 74 JX no. 11.

Die Beantwortung dieser beiden Fragen charakterisiert in treffender Weise die damaligen Zeitungsverhältnisse. Deshalb gebe ich sie in ihren Hauptzügen wieder. „Zuerst läßt sich die, aus dem Monopol entstandene Unzulänglichkeit der beyden hiesigen Zeitungen zuverläßig nicht bestreiten. Sie werden ganz ohne Wahl und Zweckmäßigkeit zusammen geschrieben, weil man des Debits gewiß ist, wie schlecht auch die Zeitung geräth. Es ist immer anerkannt worden, daß keine Zeitungen weniger für das Land geschrieben sind als die unsrigen" . . .[1]) Diese Worte geben ein vernichtendes Urteil über die Berliner Zeitungen. Ganz besonders fallen sie deshalb noch ins Gewicht, weil sie Niebuhr der Begründer der kritischen Geschichtswissenschaft, ausspricht. Sie bilden einen merkwürdigen Gegensatz zu den Äußerungen des Staatsrats Küster, der in dem schon erwähnten Gutachten schreibt: „Auch dem Staate selbst, und abgesehen von politischen Rücksichten, liegt wesentlich daran, daß ein solches einmal in gutem Gange befindliches Organ öffentlicher Mittheilung aufrecht erhalten werde." Der Staat war also vollkommen mit seinen Zeitungsverhältnissen zufrieden, was kümmerte es ihn da, wenn seine Untertanen nicht die gleiche Ansicht hatten!

„In Hinsicht des zweyten Punktes kann ich folgendes bemerken", schreibt Niebuhr weiter, „zuerst daß ich meinen persönlichen Charakter politischer Besonnenheit und Unbefangenheit zum Unterpfand geben kann, daß die Censur leicht weniger Mühe als bey den schon bestehenden finden wird, . . . dann aber, daß die Censur ganz in demselben Verhältnisse zu der neuen Zeitung stehen wird wie zu den früheren: also entweder gar keine, oder diese eben so wohl geduldet werden muß. Die Veränderung der Tage der Publication erleichtert das Geschäft. Weil aber dabey allerdings eine neue Arbeit entsteht, so wird die Realschulbuchhandlung willig seyn, . . . bei Ertheilung der gnädigen Genehmigung . . . eine jährliche Remuneration von Zweyhundert Reichsthalern an die politische Censurbehörde zu entrichten."

Bei solchen Anerbietungen fragt man sich, hatte es denn überhaupt auch einen praktischen Zweck, eine neue Zeitung herauszugeben? Oder war etwa ein Zeitungsunternehmen damals, in der armen Zeit, so gewinnbringend, daß man schon im voraus über solch bedeutende Summen einer noch recht unsicheren Einnahme verfügen konnte? Wir werden später sehen, wie gerade die finanzielle Seite des nachmaligen Preußischen Correspondenten ein wirklich nicht erfreuliches Bild bietet.

---

1) a. a. O.

Muß man da nicht um so mehr den Opfersinn und den Wagemut eines Buchhändlers bewundern, dessen Geschäfte durch den fast ununterbrochenen Krieg nahezu vernichtet sind, und dem in der Tat noch keine Besserung der Verhältnisse winkt? Er soll selbst mit seinem Letzten mithelfen, das Feuer zu schüren, das sein Hab und Gut verzehren wird, und das ihm nur schwache Aussichten auf ein zukünftiges Glück eröffnet![1])

Der Versuch, zum Jahre 1813 eine neue Zeitung herausgeben zu können, war also auf der ganzen Linie gescheitert. Der Einfluß eines geheimen Staatsrats hatte nicht ausgereicht, um die Absicht edler Patrioten durchzusetzen. Es gehörten eine andere Persönlichkeit, und nicht zuletzt auch die Wucht der Ereignisse dazu, um den Staatskanzler für den Plan zu gewinnen.

Kein Geringerer als der gewaltige Organisator des preußischen Heeres mußte seinen bedeutenden Einfluß aufbieten, um eine Idee, die er mit ihm nahestehenden Freunden schon lange als einen Lieblingswunsch gehegt hatte, und deren Ausführung nach ihm „zu den nöthigsten Bedürfnissen dieses Augenblicks" gehörte, zu verwirklichen[2]).

Wieder müssen wir zunächst auf die Ereignisse der großen europäischen Politik hinweisen. Hatte man zu Ende des Jahres 1812 noch Zweifel an der gänzlichen Vernichtung der großen Armee gehabt, so war doch ihr Rückzug ein zu deutliches Zeichen gewesen; jetzt war es an der Zeit, das unglückliche Land von den Feinden zu befreien! — der Aufruf an das Volk war von Breslau ausgeklungen, der geniale Vorbote einer neuen Zeit, der große Prediger der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin hatte eine zündende Andacht daran geknüpft, mit neuer Sehnsucht, und diesmal mit neuem, unbeugsamem Willen unternahm der Kreis der Berliner Patrioten einen frischen, kraftvollen Anlauf, nicht nur um sich ein Organ zu schaffen, sondern auch dem Volke, den Edelsten und Besten eine Parole zu geben, die in dem heiligen Kampfe zum Siege führen mußte!

Am 9. März 1813 bat Scharnhorst in einem Briefe den Staatskanzler, durch ausdrückliche Autorisation den Prediger Schleiermacher zu der Herausgabe einer neuen Zeitung zu veranlassen[3]). Ob er wohl an eine sofortige Erfüllung seines Wunsches geglaubt hat? Fast möchte sein leicht hingeworfenes Schreiben und eine Äußerung in einem Briefe

1) Vgl. hierzu H. Reimer, besonders S. 13.

2) Scharnhorst an Schleiermacher. Schl. Br. IV, 191.

3) R 74 JX no. 13. Vgl. zu dem folgenden: M. Lehmann, Scharnhorst II, 563 f.

an Schleiermacher [1]) so klingen. Allein schon bald scheinen ihm Bedenken gekommen zu sein, die vielleicht noch durch einen Brief Niebuhrs, in dem dieser von dem vergeblichen Mühen des vergangenen Jahres berichtet hatte, verstärkt worden sind. Denn „die Schwierigkeiten", so schreibt Scharnhorst, „welche man wegen des Privilegiums früher gefunden hat, scheinen unter den jetzigen Verhältnissen nicht wohl mehr Statt zu finden, und ich ersuche daher Euer Exzellenz auf das Dringendste, dem Begehren dieses Mannes zu willfahren, ihn zu der Herausgabe einer neuen Zeitung zu autorisieren, und alle deshalb nötigen Verfügungen so schnell als möglich geneigtest zu treffen" [2]). Doch so schnell finden seine Bitten keinen Widerhall. So schreibt er am 18. März wieder [3]). Er weist darauf hin, daß die Zeitung „ein Bedürfnis des Augenblicks ist, und die Weigerung, den ausgezeichensten und wohlgesinntesten Männern die Erlaubniß zu diesem Geschäfte zu ertheilen, einen höchst nachtheiligen Einfluß auf das ausländische und inländische Publicum, und insonderheit auf die Bewohner der Residenz, äußern muß." Deutlicher konnte Scharnhorst dem Staatskanzler gegenüber nicht gut seine Absichten kundtun. Und diesmal lehnte Hardenberg nicht ab. Wenn er auch der Sache selbst nie Sympathien abgewonnen hat, so kamen doch in diesem Augenblick die Wünsche der Patrioten, die Scharnhorst vertrat, seinen eigenen entgegen. Es galt eben, alle Kräfte zum Befreiungskampf aufzubieten, und so erließ er denn endlich am 25. März 1813, kaum eine Woche vor dem Eröffnungstermin der Zeitung, die notwendigen Verfügungen. Die neue Zeitung, deren Titel übrigens in keinem der Gesuche vorkommt, sollte dem Ministerium der äußeren Angelegenheiten, dessen Chef Graf von Goltz war, in Zensurangelegenheiten unterstellt werden. Schleiermacher und Niebuhr wurden als voraussichtliche Redakteure zu ihrem Vorhaben autorisiert. Und an Scharnhorst schrieb Hardenberg, daß er den beiden letztgenannten Männern auf die „Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse" die Genehmigung zur Redaktion einer neuen Zeitung erteilt habe. So war endlich der Wunsch der Patrioten erfüllt worden. Man kann verstehen, wenn Niebuhr am 15. April 1813 an Arndt schreibt: „Es hat mir unsägliche Mühe und Verdruß gekostet, ehe die Erlaubnis dazu ertheilt ward: sie ist Herrn von Hardenberg zuletzt abgedrungen" [4]).

---

1) Schl. Br. IV, 191.
2) R 74 JX no. 13.
3) a. a. O.
4) Arndt, Nothgedr. Ber. II, 161.

Endlich konnte die jedenfalls schon seit geraumer Zeit vorbereitete Zeitung die Druckerpresse verlassen. Am 2. April 1813 erschien der Preußische Correspondent zum ersten Mal, eingeleitet durch Niebuhrs immer denkwürdigen Leitartikel „Die Freiheit der Rede und der Schrift ist uns wiedergegeben." Von den übrigen Berliner und Provinzialzeitungen unterschied er sich im Äußeren kaum, er war wie diese sehr einfach und schlicht. Aber wie vornehm ruhig war seine Ankündigung in der Spenerschen Zeitung vom 3. April 1813: „In unserem Verlage wird nach specieller Autorisation Sr. Exzellenz des Staatskanzlers Herrn Freiherrn von Hardenberg und von einem hohen Königlichen Militärgouvernement durch Mittheilung offizieller Nachrichten begünstigt eine neue politische Zeitung unter dem Titel

Preußischer Correspondent

erscheinen . . . Das Nähere über den Plan der Zeitung, was sie zu leisten bestimmt ist, und leisten wird, ist aus dem ausgegebenen Prospektus zu ersehen. Die Realschulbuchhandlung." Es wäre mir sehr interessant gewesen, wenn ich diesen gedruckten Prospektus hätte benutzen können, aber leider ist es mir nicht gelungen, ein Exemplar ausfindig zu machen[1]). Allein dieser Verlust mag verschmerzt werden, denn die Absichten und Pläne der Herausgeber sind in anderen Schriftstücken bequem zugänglich. Einmal machen die Anlagen zu den Gesuchen von Reimer und Niebuhr aus der ersten Periode der Verhandlungen recht detaillierte Angaben über den Zweck des Preußischen Correspondenten, und zum anderen äußert sich Niebuhr seinem Freunde C. von Röder gegenüber in einem Briefe vom 10. April 1813[2]) in sehr ausführlicher Weise über die Absichten des Preußischen Correspondenten.

„Mein Zweck ist", so schreibt Niebuhr[2]), „der Nation in der Art, wie das Volk in Gesprächen und einzelnen Scenen sich beschäftigt, die allerernsteste Richtung zu geben. — Die Überzeugung von der Nothwendigkeit eines Volkskrieges im äußersten Sinne des Wortes, täglich zu nähren, Liebe und Vertrauen zur Armee und die Überzeugung, daß es am allerbesten sei, in völlig regelmäßigem Dienst in den Reihen der alten Regimenter nicht abgesondert, wäre es auch in dem Jäger-Detachement zu fechten — zu erhöhen. — Auf die öffentliche Meinung

---

1) Auch im Nachlaß von Perthes, dem Niebuhr zwei Exemplare geschickt hatte (vgl. den Brief Niebuhrs an Perthes vom 30. März 1813, N. S. II, 103), ist nichts mehr zu finden, wie mir die Verwaltung des Hamburger Staatsarchivs freundlichst mitteilte.

2) Röder, S. 88.

zu Preußens Vortheil in der Fremde zu wirken, den Haß gegen die Franzosen zu nähren; endlich über die allgemeine Politik ein gesundes Urteil zu bewirken“ [1]). Fassen wir diesen letzten Satz ins Auge, so erkennen wir aus ihm den fundamentalen Unterschied zwischen dem Preußischen Correspondenten und den bisherigen Zeitungen, denn „zum ersten Male“, so bemerkt mit Recht M. Lehmann [2]), „erhob sich eine deutsche Zeitung über die Wiedergabe dessen, was andere ihr oder ihren Berichterstattern zu sagen befohlen hatten; zum ersten Male suchte eine deutsche Zeitung den Gedanken und Wünschen der Nation einen freien und selbstbewußten Ausdruck zu geben.“ Und dann, wie klingt das für jene Zeit so eigentümlich: „die Überzeugung von der Nothwendigkeit eines Volkskrieges täglich zu nähren!“ Der Begriff „Volkskrieg“ war doch auf dem Boden der Revolution entstanden, wenn auch Spanien 1808 das vorbildliche und immer genannte Beispiel gab. Auch in der berühmten Denkschrift von Clausewitz 1812 [3]) klingt dieser Gedanke an, wenn der Verfasser sagt: „Eine Armee, die auf ihrem eigenen Grund und Boden für ihr höchstes ficht, kann und muß nicht wie ein Haufen Söldner betrachtet werden“ [4]), . . . Ist aber dieses Heer nicht ein Volksheer, und der Krieg, den es führt, ein Volkskrieg? So bedienen sich beide Männer der Mittel, die aus der Revolution hervorgegangen sind, um damit ihrerseits wieder die Revolution zu bekämpfen [5]).

Schon allein auf Grund dieser Tendenzen verdiente es der Preußische Correspondent eingehend behandelt zu werden. Denn von diesen höheren Gesichtspunkten für eine Zeitung ist bei seinen Berliner Rivalen, der Vossischen und Spenerschen Zeitung, wie ich schon andeutete, nichts zu finden. In einem bunten Wirrwar werden in diesen Nachrichten, Bekanntmachungen und Annoncen geboten. Ob eine gemeldete Neuigkeit richtig ist oder nicht, das ist gleichgültig, wenn nur die 12 bis 16 Seiten gefüllt werden. Es kommt auch nicht darauf an, daß in einem Stücke sich die größten Widersprüche finden. Kritik- und gedankenlos wird alles aneinander gereiht.

Nicht viel besser als dieses althergebrachte „Paar“ war der Zwillingsbruder des Preußischen Correspondenten, das von Kotzebue

1) a. a. O.

2) Lehmann, Scharnhorst II, 564.

3) Pertz, Gneisenau III, 625.

4) a. a. O. 646.

5) Die gleichen Beobachtungen macht gelegentlich der Untersuchung von Niebuhrs Preußens Recht gegen den sächsischen Hof, Meinecke, Weltbürgertum S. 208.

herausgegebene „Russisch-Deutsche Volksblatt". Schon die hochtönende Reklame in den Hauptzeitungen (Spen.-Ztg. Nr. 40 und 42, Voss. Ztg. Nr. 41, Hamburger Corresp. Nr. 66) lassen Verdacht auf die Eitelkeit des Herausgebers fallen, wieviel mehr aber, wenn man gar die erste Nummer des Volksblatts liest. Es scheint fast, als hätte Kotzebue recht deutlich das Mißtrauen empfunden, das er verdiente. Das eine ist ja keineswegs zu bestreiten, Kotzebue ist ohne alle Frage ein bedeutend geschickterer und raffinierterer Geschäftsmann gewesen als Niebuhr und seine Nachfolger. Er verstand es durch interessante und mitunter pikante Einzelheiten dem Neuigkeitsbedürfnis und der Sensationslust der Menge Rechnung zu tragen. Deshalb hat sein Blatt auch eine recht hohe Auflage erlebt. Das Interesse der Leser war ein sehr reges. Kotzebue hatte sogar stets Überfluß an Stoff, alles Umstände, die man dem Preußischen Correspondenten nicht nachrühmen kann. Wenn aber trotzdem das Russisch-Deutsche Volksblatt nur von so kurzer Dauer war, so liegt es wohl zum wesentlichsten daran, daß dieser Ton der Straße, der in ihm herrschte, bei seinen Gönnern absolut keinen Beifall fand. In den Akten des Geh. Staatsarchivs befinden sich nicht wenige Schreiben, in denen sich sogar der Fürst Wittgenstein, der Anreger des Werks, scharf über das Blatt äußert. Wenn man hierzu noch die Rivalität der alten Zeitungen rechnet, so wird man es wohl erklärlich finden, daß man der „Kriegszeitung" aus Anlaß des Waffenstillstandes ein schnelles Ende bereitete.

Immerhin war das Volksblatt für die Zeit seines Bestehens für Niebuhr ein Gegenstand lebhafter Sorge [1]). Besonders wegen seiner Beziehungen zur Armee. Allein trotz alledem fühlte dieser doch seine geistige Superiorität im vollsten Maße. Er wußte', und dies war vielleicht sein Fehler, daß sein Blatt nur von „Gutgesinnten" [2]) gelesen wurde, die niemals einen Ton gebilligt hätten, der seine Vollkommenheit in der größtmöglichen Schmähung des Feindes sah. Wenn Niebuhr so mit einer gewissen souveränen Verachtung sich über seine Gegner stellte, so setzten ihm diese ein eisiges Schweigen entgegen. Es war genug, daß sie die Ankündigung seines Organs in ihrem sehr ausgedehnten Anzeigenteil aufnahmen, den neuen Zweig am Stamm der Berliner Zeitungen einmal kritisch zu würdigen, hielt man nicht der Mühe wert. Nach wenigen Tagen indessen erachtete man ihn doch für gut genug, um lebenspendende Säfte zur Erfrischung des morschen Baumes

1) Niebuhr an Gneisenau, Pertz, Gneisenau II, 712.
2) P. C. Nr. 7. 1813.

aus ihm zu ziehen. Die übrigen bekanntesten Zeitungen haben sich auch nicht im geringsten veranlaßt gesehen, von der Neugründung an der Spree Notiz zu nehmen.

Solange der Hamburgische Correspondent noch unabhängig bestand, druckte er nicht ganz selten Artikel aus dem Preußischen Correspondenten ab. Allein schon am 1. Juni wurde er infolge der Wiedereinnahme Hamburgs durch die Franzosen in das Journal du Département des Bouches de l'Elbe verwandelt. Französisch und deutsch standen nunmehr die Artikel nebeneinander, die Hauptquellen sind der Moniteur universel und das Journal de l'empire.

Eine Einsicht in den ersteren führt zu dem Resultat, daß diese vornehme französische Zeitung meist nur von Berliner Zeitungen im allgemeinen redet, wenn sie sich überhaupt dazu herabläßt, in ihre Spalten das Wort „Prusse" aufzunehmen. Es wäre in bezug auf die Verbreitung des Preußischen Correspondenten sehr bemerkenswert, wenn sein Name sich in dem Organ des ersten Bonaparte befände, aber vergeblich wird man die nicht uninteressanten Blätter durcheilen, der Preußische Correspondent scheint am Seinestrand kaum dem Namen nach bekannt gewesen zu sein.

Wohlwollender verhielt sich die Presse an der Donau dem neuen Kollegen in Berlin gegenüber, der „Österreichische Beobachter", den Gentz' Freund Pilat redigierte, benutzte nicht nur den Preußischen Correspondenten sehr häufig als Quelle, sondern er fand es auch in seinem Interesse mitzuteilen, daß „der königlich-preußische Geh. Staatsrath Niebuhr im 16. Stück seines Blattes seine Abreise nach Dresden anzeige" [1]).

In dieser Weise nahm man wohl äußerlich von dem Preußischen Correspondenten Notiz, aber eine nähere Beschäftigung damit hielt man nicht für nötig, solange der Konkurrent noch keine bedenkliche Ausdehnung annahm. Das hat aber der Preußische Correspondent nie getan.

Wir haben bisher die Genesis des Preußischen Correspondenten kennen gelernt, hier und dort konnten wir einen Blick auf das Milieu werfen, in dem sich das junge Leben bewegen sollte. Nunmehr können wir uns, unbeirrt durch die Umgebung einzig und allein der Sache selbst zuwenden.

Als Reimer am 4. November 1812 sein Gesuch an den Staatskanzler richtete, sagte er in der Anlage: „die Zeitung erscheint viermal wöchentlich, zweimal mit einem ganzen, zweimal mit einem halben

1) Öster. Beob. Nr. 130, 1813.

Bogen“ [1]). Dieses viermalige Erscheinen in der Woche war für Berlin wieder eine Neuerung. Die alten Zeitungen sowohl als auch Kotzebues Volksblatt erschienen nur dreimal, und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, allerdings in weit größerem Umfange als der Preußische Correspondent. Im Preise hatten alle die gleiche Taxe von 22 Groschen pränum. oder 1 Thl. 2 Groschen postnum. pro Quartal, ausgenommen ist das Volksblatt, das 1 Thl. 4 Gr. kostete. Zudem erschien der Preußische Correspondent am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend. Auf diese Weise ergänzte er also die alten Zeitungen auf das Vorteilhafteste.

Nicht vorteilhaft zeichnete er sich in seinem Äußeren vor seinen Rivalen aus. Seinen Kopf zierte kein Emblem mit Königl. Privileg oder der Titel eines Kollegienrats, außer Datum und Nummer stand nur in schlichten Lettern zu Anfang „der Preußische Correspondent. Im Verlage der Realschulbuchhandlung.“ Weder ein Redakteur, noch ein Mitarbeiter waren angegeben. Zweifellos wird aber im Prospekt hierüber Auskunft gegeben worden sein, denn es entsprach nicht den Gepflogenheiten der damaligen Zeit, eine Zeitung herauszugeben, deren Ursprung so gut wie unbekannt war.

In diesem schmucklosen Kleide ging der Preußische Korrespondent am 2. April 1813 zum ersten Mal in die Welt. $1^3/_4$ Jahre, bis zum Schluß 1814 hat er den zahlreichen Stürmen getrotzt, die über ihn dahin brausten. Er war der Vertreter einer großen Idee, die in späteren Jahren noch einen sieghaften Lauf nehmen sollte.

„Es ist die Absicht“, fährt Reimer fort [2]), „ihr (der Zeitung) in doppelter Hinsicht Werth und Interesse zu verschaffen

Erstlich in Betreff einheitlicher Vorgänge: theils durch Kundmachung bewährter Nachrichten über die vielfachen Gegenstände, welche der Politik fremd, für das Inland Interesse haben, und zur Kenntnis des Publicums gebracht, der Aufmerksamkeit eine veränderte und nützliche Richtung geben können; theils, wo möglich durch Anzeigen aller wesentlichen Beförderungen, usw.,

Zweitens in Hinsicht der Zeitgeschichte;

a) durch zweckmäßige und vollständige Benutzung solcher auswärtigen Zeitungen, deren Circulation im Lande erlaubt ist, und deren Nachrichten, als mit dem politischen System des Staates übereinstimmend,

---

1) R 74 JX no. 11.
2) a. a. O.

unbedenklich wiederholt werden können. In welcher Hinsicht namentlich die französischen Zeitungen besser benutzt werden sollen, wie es bisher geschah.

b) durch Notizen, nach Wichtigkeit der Gegenstände, kürzer oder ausführlicher über die neu erlassenen Gesetze fremder Staaten, aus ihren offiziellen Bekanntmachungen mit Sorgfalt und Treue abgefaßt, ohne einige Anmerkungen.

Als Nebenartikel werden beabsichtigt:

Notizen über den Stand der Wechsel und Effektencourse auf den Handelsplätzen; vielleicht auch einige Handelsberichte.

Einzelne literarische Artikel.

Auszüge aus Reisebeschreibungen über die außereuropäischen Welttheile vorzüglich nach der in Genf erscheinenden bibliotheque britannique.

Nachrichten von merkwürdigen inländischen Criminalprozessen, wenn die Erlaubnis hierzu zu erlangen wäre.

Theaterartikel, Räthsel und dgl. würden ausgeschlossen bleiben."

Ich teile die Anlage des Reimerschen Gesuchs in ihrem vollen Umfang mit, einmal, weil sie das genaueste Programm für den Preußischen Correspondenten ist, wonach dieser später ausgeführt wurde. Zum andern, weil sie besonders charakteristisch für Niebuhr ist, denn dieser ist ohne Zweifel der leitende Kopf des ganzen Zeitungsprojektes gewesen. Die Gruppierung der einzelnen Stoffteile ist stilistisch wie inhaltlich kennzeichnend für ihn. Durch seine Redaktion hat er zur Genüge bewiesen, wie sehr er sich für Notizen über neu erlassene Gesetze fremder Staaten interessierte. Auch solche über den Stand der Wechsel- und Effektenkurse mußten den ehemaligen Assessor des dänisch-ostindischen Bureaus reizen, der ja auch später noch mehrmals in Finanzangelegenheiten seines neuen Vaterlandes sich betätigen konnte.

Mit diesem reichen Inhalt, den der Plan in Aussicht stellte, ging der Preußische Correspondent unter das Publikum. Er machte es allerdings dem Leser nicht leicht, sogleich auf den ersten Blick das Wichtigste von dem weniger Wichtigen zu scheiden. Vielmehr verlangte er von Anfang bis zu Ende genau gelesen zu werden. Denn in bezug auf die Technik der Anordnung erkennt man bald, daß ein wenig Geübter die Leitung inne hatte. Im Vergleich zu den beiden anderen Berliner Zeitungen, die doch schon eine bedeutende Erfahrung hätten haben müssen, sieht man sich allerdings veranlaßt, eine, wenn auch nur geringe Übersichtlichkeit im Preußischen Correspondenten anzuerkennen. Im allge-

meinen waren die einzelnen Artikel rubrik- und ziemlich formlos aneinander gereiht. Bisweilen, wenn der Redakteur die nötige Zeit gefunden hatte, läßt sich auch eine ordnende Hand erkennen. Dann ziert wohl ein inhaltreicher Leitartikel den Anfang, Nachrichten folgen, und zum Schluß noch ein Aufsatz über diese oder jene Frage. Die im Plan angegebenen Nachrichten finden sich in ziemlicher Reichhaltigkeit. Nur die literarischen Artikel sind anfangs gänzlich ausgeschlossen. Erst unter Arnim, dem Haupte der Berliner Romantiker, kommen sie recht in Blüte. Vom Oktober 1813 bis in den Sommer 1814 findet sich ein regelrechter Literarischer Anzeiger, in dem die verschiedensten Werke rezensiert werden. Dann bereichert Arnim noch den Preußischen Correspondenten, indem er sein Steckenpferd besonders pflegt, durch Anekdoten zur Zeitgeschichte, die nach seinem Abgange vom März 1814 ab in die Rubrik „Miscellen" übergehen.

Mit dem Wiedereintritt Niebuhrs in die Redaktion am 1. Februar 1814 vollzog sich eine einschneidende Reorganisation des Preußischen Correspondenten. Statt der bisherigen willkürlichen Anordnung der Artikel, führte Niebuhr eine scharfe Gliederung in drei Hauptteile ein: 1. Kriegsbegebenheiten. 2. Einzelne Länder (Preußen, Österreich, usw.). 3. Physische Zeitungen (Witterung, merkwürdige Krankenheilungen, Erfindungen, usw.). In dieser Weise wird zweifellos eine größere Übersicht geboten, die Zeitung macht auch einen entschieden besseren Eindruck, aber ich möchte wohl sagen, sie erinnert auch allzusehr an eine Schablone, auf die alles zugeschnitten werden muß.

Während vorher, in diesem anscheinend wirren Durcheinander, der aber doch durch den Gesichtspunkt: alles für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes! innerlich zu einem festen Ganzen verbunden war, die Zeitung in so hohem Maße dem Volke glich, ja es versinnbildlichte, in dessen Kampf auch sie mit ein Glied war, so empfindet man nun, die peinliche Ordnung ist eine erzwungene, sie ergab sich nicht aus sich selbst als Endglied einer Entwicklung! Und in den letzten Monden und Tagen des Preußischen Correspondenten ist sie nur eine Form, in die man alles Mögliche hineingießt, gleichviel, ob es paßt.

Die Zahl der Leser des Preußischen Correspondenten ist nicht allzu groß gewesen. Ja, es ist geradezu beschämend, wenn der Verleger Georg Reimer aus dem Lager von Schönemark bei Prenzlau am 14. Juli 1813 an sein Geschäft schreiben muß: „Geht der Correspondent nicht stärker ab, so laß nur 1250 Exemplare drucken. Quien[1])

1) Drucker des P. C.

wird wohl in dem Verhältnis auch den Preis vermindern“ [1]). Diese Teilnahmlosigkeit ist wohl zum größten Teil auf die klägliche Redaktion Göschens zurückzuführen, wo ja der Preußische Correspondent keine „eigenthümlichen Aufsätze“ enthalten durfte! So hatte Reimer geschäftlich durchaus einen Mißgriff getan, indem er den Verlag des Preußischen Correspondenten übernahm, aber trotzdem ließ er sich nicht bewegen, das Unternehmen als verfehlt aufzugeben. Immer wieder macht er neue Versuche zur Verbesserung des Werkes. Am 4. Dezember 1813 schreibt er aus dem Felde bei Biederitz an Niebuhr: „In Ansehung der Zeitung habe ich an Arnim geschrieben und gern Alles bewilligt, was zur Aufnahme derselben und schnelleren Herbeischaffung der Materialien dienen kann, wie Arnim mir bezeugen muß, daß ich von jeher die Ansicht gehabt habe, keinen Aufwand zu scheuen, um den Inhalt der Zeitung zu verbessern“ [2]). Ein Ähnliches können wir in den Abschiedsworten Niebuhrs vom 19. Februar 1814 im Preußischen Correspondenten feststellen.

Wir sehen, von dieser Seite wird alles zur Förderung des Preußischen Correspondenten getan, und sicher würde er einen anderen Aufschwung genommen haben und auch für die großen Massen von Bedeutung geworden sein, wenn einmal die Zeiten ruhiger gewesen wären, zum andern, und dies ist wohl ein nicht wenig wiegender Grund, wenn die Regierung, d. h. Hardenberg, diesem Blatte nicht so abweisend gegenüber gestanden hätte [3]).

---

1) Ich verdanke diese noch nicht veröffentlichte Notiz Herrn Prof. Steig, Berlin. Vgl. auch Reimer an Rühs vom 11. Aug. 1813: „des .... Correspondenten, der jetzt sehr an der Schwindsucht leidet“ (H. Reimer, a. a. O. 13). Frau Reimer gibt am 5. April 1814 folgende Zahlen über die Auflage des P. C. an: „Der Absatz des Correspondenten ist im vorigen Quartal ungefähr 800 gewesen uud einzeln sind durch die Bank (?) wohl noch 250 verkauft, jetzt hat es aber sehr abgenommen mit den einzelnen, die Post hat auch erst halb so viel bestellt, aber es pflegt noch nach zu kommen, weil sie erst warten bis die Bestellungen eingehen.“ (Ungedr. Brief an G. Reimer, im Besitz des Herrn Archivrat Reimer in Coblenz.)

2) Mitteil. d. Lit. Arch. zu Berlin III, 112.

3) Wie ungünstig sich auch das Fernsein Georg Reimers von seinem Geschäft auf die Entwicklung des P. C. äußerte, mag folgende Briefstelle zeigen. Am 11. April 1814 schreibt Frau Reimer an ihren Gatten: „. . ., daß mich sehr die Luft anwandelte draußen zu wohnen, aber ich finde es doch nicht möglich zu machen, schon wegen der Zeitung (die noch nachlässiger von unsern Leuten betrieben würde, wenn wir nicht ein bischen darnach sähen), ...“ (Aus einem ungedr. Brief, im Besitz von Herrn Archivrat Reimer, Coblenz).

Nach dieser Feststellung wird man fragen: Hat es denn überhaupt einen Zweck, sich heute noch mit einer Zeitung zu beschäftigen, die nur auf einen so geringen Kreis beschränkt war? Ich glaube, hier darf man wohl antworten: non multa sed multum! Es ist nicht allein die kleine Zahl der Leser, die Beachtung verdienen, — es waren doch die Besten des Staates, die in der Zeitung ihre Ideen wiederfanden — nein, vor allen Dingen sind diejenigen, die diesen Kreis führten, so markante Persönlichkeiten, daß es sich wohl lohnt, ihre Tätigkeit zu beobachten. Ich darf wohl ein Wort Treitschkes anführen, der in einem ähnlichen Falle sagt: „Hier eine lange Schar ungewöhnlicher Menschen, scharf ausgeprägte, eigensinnige Naturen, jeder eine Welt für sich selber, voll deutschen Trotzes und deutscher Tadelsucht, jeder eines Biographen würdig, zu selbständig und gedankenreich um kurzweg zu gehorchen, doch allesamt einig in dem glühenden Verlangen die Freiheit und Ehre ihres geschändeten Vaterlandes wieder aufzurichten [1])." Kann es eine schönere Gesamtcharakteristik derer geben, die den Preußischen Correspondenten geleitet haben? Paßt sie nicht sowohl für einen Niebuhr, Schleiermacher, als auch für Arnim, Arndt und Jahn?! —

Aus dem Verlauf des Bisherigen erkennen wir zur Genüge, daß Niebuhr sich am meisten für das Zustandekommen des Preußischen Correspondenten interessiert hat. Es war ein Mißverständnis Scharnhorsts, wenn dieser annahm, daß Niebuhr und Schleiermacher zu gleicher Zeit die Redaktion führen würden. Zweifellos scheint Scharnhorst zuerst von Schleiermacher und dann erst von Niebuhr zur Anfrage bei Hardenberg wegen des Preußischen Correspondenten angeregt worden zu sein, was aus den drei schon oben erwähnten Gesuchen Scharnhorsts und einem Briefe desselben an Schleiermacher [2]) hervorgeht. Hiernach sind also Niebuhr und Schleiermacher die Gründer des Preußischen Correspondenten. Daß ersterer das größere Interesse daran hatte, ist leicht erklärlich. Er war zurzeit ohne Beschäftigung. Und da es ihm schwer fiel, „müßig oder für etwas anderes als für die Befreiung beschäftigt zu sein" [3]), so hatte er schon versucht in der Landwehr eine Stellung zu erhalten. Am liebsten wäre er als Gemeiner mit ins Feld gezogen. Allein sein König war anderer Meinung über diesen Punkt. Er schickte den zarten, kränkelnden Gelehrten heim in seine Studierstube. Hier sollte er warten, bis ein seinen Fähigkeiten angemessener Auftrag vorhanden sei.

---

1) Treitschke, 19. Jahrh., I, 270.
2) Schl. Br. IV, 191.
3) L. N. I, 544.

Inzwischen war es nun, wie wir schilderten, den vereinten Kräften gelungen, den Preußischen Correspondenten von Hardenberg zu erlangen. Mit Freuden übernahm Niebuhr die Redaktion. Glücklich schrieb er am 9. April 1813 an seine Schwägerin, Frau Hensler: „Ich glaube allerdings, daß meine Zeitung so viel als mein Gewehr nützen kann[1].)"

Niebuhr führte die Redaktion vom 2.—28. April 1813. Dann wurde er nach Dresden berufen, wo er in der Diplomatie Verwendung finden sollte. Er hoffte, nur auf kurze Zeit die ihm so lieb gewordene Beschäftigung aufgeben zu müssen. Auch wollte er in der Ferne nicht ganz das frisch gepflanzte Reis vergessen. „Er wird", so sagt er in dem Abschiedsschreiben an das Publikum, „die Gelegenheit benutzen, daß er dem großen Schauplatz näher ist, um Nachrichten zu übersenden, und fortfahren Aufsätze mitzuteilen, welche, um während seiner Abwesenheit jede zufällige Verwechslung zu verhüten, mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens unterzeichnet seyn werden"[2]). So weit es möglich war, hat Niebuhr dieses Versprechen gehalten, doch allzuviel Muße wird ihm seine intensive politische Tätigkeit wohl nicht gewährt haben[3]).

Reimer war in großer Verlegenheit, wem er das Werk Niebuhrs übergeben sollte. Er dachte an E. M. Arndt[4]). Aber dieser erklärte mit resignierter Trauer: „Ich bin jetzt zu zerrissen, als daß ich etwas arbeiten könnte"[5]), und wenige Tage später ganz kategorisch: „die Redaktion kann ich nicht übernehmen, weil ich noch allerlei anderes zu thun habe, auch hier bei Stein nicht unnütz bin"[6]). Da Arndt also auf jeden Fall abgelehnt hatte, so sah man sich schließlich veranlaßt, die Redaktion einem jüngeren Juristen, dem Professor Göschen[7]) zu übertragen. Vom 28. April bis zum 24. Juni 1813 führte dieser den Preußischen Correspondenten. Glücklicherweise nur auf solch kurze Zeit. Denn unter ihm entbehrt die Zeitung jeglicher ausgesprochenen Farbe. Der Inhalt setzt

1) a. a. O.

2) P. C. Nr. 16, 1813.

3) Die ausführliche Würdigung der Tätigkeit Niebuhrs s. Abschn. II.

4) Über diesen vgl. Goedecke, Grundriß VII², 815, die von G. Freytag, A. D. B. 1, 546 verzeichnete Literatur; ferner Lehmann, Stein 3, 172 ff.; Müsebeck, E. M. Arndt und das kirchl.-relig. Leben seiner Zeit, Tüb. 1905; derſ., E. M. Arndts Stellung zum friderizian. Preußen und zur franz. Revolution, Preuß. Jahrb. 117; Meinecke, Von Stein zu Bismarck, Deutsche Bücherei 93, 11 ff.

5) Arndt an Reimer, Nothgedr. Ber. II, 18.

6) a. a. O. 19.

7) Vgl. Steffenhagen, A. D. B. 9, 403. G. wurde bisweilen von dem Historiker Rühs vertreten (Schl. Br. II, 305).

sich zum größten Teil nur aus Zeitungsausschnitten zusammen, die kritik- und zusatzlos einfach abgedruckt werden. Höchst unangenehm empfand Reimer diese Schwäche, und er schreibt daher an Niebuhr, nicht ohne einen Ton des Vorwurfs durchklingen zu lassen, am 1. Juni 1813: „Geht die Besorgung auf dem bisherigen Wege und nach bisheriger Art fort, so ist das gänzliche Einschlafen der Zeitung mit dem Ablauf des Quartals unvermeidlich“ [1]). Zugleich bittet er ihn, entweder die Redaktion selbst wieder zu übernehmen, oder sie einem anderen zu übertragen, aber diesen auch mit angemessener Vollmacht zu versehen. Denn Niebuhr hatte bei seiner Abreise in bedauerlicher Einseitigkeit Göschen direkt verboten [2]), eigene Artikel für den Preußischen Correspondenten zu schreiben, oder Originalartikel aus englischen Blättern aufzunehmen. Vielmehr mußte der Redakteur erst abwarten, bis er jene in deutschen Zeitungen wiederfand. Als sich Niebuhr später bei Reimer über das mangelhafte Aussehen der Zeitung beklagte, konnte dieser nur mit Recht ihm seine eigenen Fehler vorhalten [3]). Doch der Preußische Correspondent überwand diese Krisis, die wohl seinen tiefsten Stand bedeutet, allmählich. Denn in der Persönlichkeit Schleiermachers erhielt er am 25. Juni 1813 einen Redakteur, der ihn wohl zu neuem Leben erwecken konnte. Zwar hören wir anfangs nur Klagen von ihm [4]). Noch am 24. Juli 1813 schreibt er an Reimer: „Mit dem Correspondenten, lieber Freund, geht es immer nur noch so. Unterstützung ist wenig“ [5]). Wie bitter klingen diese beiden Sätze. Allein konnte der Mann, der ja einer der Gründer des Unternehmens war, konnte der auch nur mit dem halben Eifer eines mittelmäßig begabten Gelehrten arbeiten? Und dann ein Mann wie Schleiermacher! Gar bald fühlt man den Hauch seiner Feuerseele. Was er früher in einsamer Stunde gefühlt und gedacht hatte, es kam jetzt zur Ausführung. Wenn er einst Alexander Dohna gegenüber den Wunsch äußerte, als Nebenbeschäftigung eine „Correspondenz führen, oder Redaktion von Nachrichten oder irgend etwas auf eine Organisation oder Administration

1) Preuß. Jahrb. 38, 176.

2) Mitteil. d. Lit. Arch. zu Berlin, III, 108.

3) a. a. O.

4) Ebenso von der Frau Reimer, die am 4. Juli 1813 ihrem Gatten schreibt: „Die Zeitung wird nun bei Quien gedruckt, mit den Abonnenten sieht es noch schlecht aus, wenigstens hier, denn die Post hat etwas mehr bestellt, aber hier sind viele abgegangen. Doch wird es gewiß noch besser besonders, wenn der Waffenstillstand bald zu Ende ist“. (Aus einem ungedr. Brief, im Besitz von Herrn Archivrat Reimer, Coblenz).

5) Schl. Br. II, 305.

der Provinzen sich beziehendes“ [1]), so hatte er nun Gelegenheit, alle Wünsche zu verwirklichen. Allerdings scheint er im Mai noch wenig Lust gehabt zu haben, die Redaktion des Preußischen Correspondenten zu übernehmen, während Göschen im Felde stand und Rühs krank war [2]). Doch allmählich gewöhnte er sich, der Not gehorchend [3]), und auch wohl Reimer zu Liebe an die Tätigkeit, die ihm schließlich so sehr ans Herz wuchs, daß er in dem schon erwähnten Brief vom 24. Juli 1813 [4]), wenn er auch anfangs klagt, Reimer zum Schluß bittet, einmal herzukommen, um alles zu einer definitiven Übernahme in Ordnung zu bringen [5]). Denn „theils habe ich“, so schreibt er, „nach dieser Geschichte [6]) unmittelbar nicht abgehen wollen, theils fürchte ich, Göschen würde sich auch jetzt noch in dieselbe Beschränkung zurückbegeben wollen, und das könnte dem Blatt unmöglich gut thun. Also will ich es, wenn sich Niemand besseres findet, dies Vierteljahr noch fort machen, so gut ich kann, hernach, hoffe ich, wird andrer Rath werden“ [7]).

Schleiermacher hatte die Leitung des Preußischen Correspondenten mit einem Appell unternommen an alle die, die früher die Zeitung unterstützt hatten, vor allem aber „an seine persönlichen Freunde in der Nähe des Kriegsschauplatzes und besonders bei den Armeen“, damit diese ihn „mit brauchbaren, das heißt sicheren Nachrichten und dem Geiste dieses Blattes angemessenen Beiträgen zu Hülfe kommen [8])“. Seine Tätigkeit, die so reich an Kämpfen mit der Zensur werden sollte, erstreckte sich bis zum Ende des III. Quartals 1813 [9]).

In der Chronik des Preußischen Correspondenten, die infolge des so häufigen Wechsels der Redakteure eine recht mannigfaltige ist, folgt nunmehr

---

1) Schl. Br. an Dohna, S. 48.

2) Schl. Br. II, 286. Schl. an seine Frau vom 24. Mai 1813.

3) Schon am 12. Juni scheint Schl. entschlossen gewesen zu sein, die Redaktion zu übernehmen, vgl. Schl. an A. W. Schlegel, Schl. Br. III, 430.

4) Schl. Br. II, 305.

5) Ob bei dieser Gelegenheit ein zweiter Kontrakt zwischen Redaktion und Verlag geschlossen worden ist, läßt sich nicht sagen. Tatsache ist, daß zwischen Niebuhr und Reimer ein solcher bestanden hat. Vorhanden ist dieser indessen ebensowenig, wie sämtliche sich auf den P. C. beziehende Geschäftspapiere.

6) Schl. meint die „Verfolgung“, die er wegen Artikels in Nr. 60 erfahren hat. Vgl. Abschn. IV.

7) Schl. Br. II, 306.

8) P. C. Nr. 48, 1813.

9) Ich unterlasse es auch hier, eine Kritik derselben zu geben und verweise auf Abschn. III.

der dritte der Großen, Achim von Arnim [1]). Er übernahm die Redaktion am 1. Oktober 1813 und führte sie bis zum 1. Februar 1814. Ganz geräuschlos, ohne Ankündigung an das Publikum setzte er Schleiermacher fort.

Schon 1806 hatte er mit Begeisterung an dem Gedanken, eine Zeitschrift „Preußen" zu gründen, gearbeitet, um hier mit einem Schlage seinen politischen Glauben darzulegen, „daß Deutschland schon seit dem bairischen Erbfolgekriege nur in Preußen und soweit es mit Preußen verbunden, noch vorhanden ist" [2]). Dementsprechend nahm er seine jetzige Tätigkeit auf. Da es ihm bisweilen an Stoff mangelte, forderte er, gleich seinen Vorgängern, seinen nicht geringen Freundeskreis zur Mitarbeit auf, stets aber auf die Engherzigkeit der Zensur hinweisend [3]).

Stoffmangel! Wie viel glücklicher war in dieser Beziehung Kotzebue! Er bediente sich des bequemsten Mittels seine Spalten zu füllen. Er lud gleich zu Anfang das Publikum ein, zweckmäßige Beiträge einzusenden, doch mit der Bedingung, „daß ihm (Kotzebue) frey stehe, sie auch in Ansehung des Styls ganz mit seinen eigenen Aufsätzen zu verschmelzen" [4]). Und welchen Erfolg hatte er damit! Nicht weniger als viermal sah er sich in kurzer Zeit veranlaßt, in schmeichelhafter Form für das rege Interesse zu danken. Damit nun nicht das, was der „Herr Herausgeber" „der Aufmerksamkeit des Publicums würdig hält" [5]), verloren gehe, so beschloß er, Ergänzungshefte zu dem Russ. Deutsch. Volksblatt zu liefern. Diese sind dann auch 10 an der Zahl erschienen, ohne sich aber im geringsten über das nicht gerade hohe Niveau der Hauptreihe zu erheben.

Wollte aber der Preußische Correspondent seinen ihm von den Gründern gesteckten Zielen nicht untreu werden, so konnte er nicht dasselbe Verfahren einschlagen, und schließlich alles das aufnehmen, was Krethi und Plethi einschickten. Daher ist es wohl verständlich, wenn die Redakteure nur unter ihren Gesinnungsgenossen um Mitarbeit baten. —

Im November 1813 war Niebuhr aus dem Hauptquartier nach Berlin zurückgekehrt. Arnim hoffte, daß dieser nun wieder die Redaktion übernehmen würde [6]). Allein Niebuhr war mit dem Preußischen Correspondenten nach

1) Über Arnims Anteil am P. C. vgl. die ausführl. Darlegungen bei Steig, Arnim, I, 323 ff., III, 274 ff.

2) Steig, I, 191.

3) Vgl. Steig, I, 326, III, 275, 276.

4) Russ. D. V. B. Nr. 1.

5) a. a. O. Nr. 10.

6) Steig, I, 324.

seinem Fortgange nicht recht zufrieden, so daß ihm eine Wiederanteilnahme an der Herausgabe des Blattes zur Zeit recht unsympathisch war. Denn die „Unregelmäßigkeit in der Behandlung" und „der wenig gehaltene Ton des Ganzen" [1]) während seiner Abwesenheit, waren seinem bisweilen überfeinen Gefühl ein Greuel. Wir sahen schon, daß er sich über Göschen bei Reimer beschwert hatte, allein am 14. November 1813 geht er in seinem Pessimismus so weit, daß er an Reimer schreibt: „Wir können es uns nicht verhehlen, die Zeitung ist zu Grunde gerichtet, und läßt sich nicht wieder in die Höhe bringen" [2]). Hiernach ist es ziemlich verständlich, daß Niebuhr kein Verlangen trug, den Preußischen Correspondenten wieder zu übernehmen. Vielmehr plante er, ihn überhaupt fallen zu lassen und ein neues Journal im Verlag von Reimer zu gründen. Allein allmählich befreundete sich der Gekränkte mehr mit dem Gedanken, die alte Tätigkeit von neuem zu beginnen. Anfangs Dezember schien er willens zu sein, die Redaktion wieder in seine Hand zu nehmen. Wenn Reimer es am 24. November 1813 noch nicht recht gewagt hatte, Niebuhr zu überreden, diesen Entschluß, den er als den zweckmäßigsten für die Entwicklung des Blattes ansah, auch zur Tat werden zu lassen, obgleich er die „zu große Ängstlichkeit und Genauigkeit" Niebuhrs fürchtete [3]), so scheint er doch am 4. Dezember 1813 überzeugt gewesen zu sein [4]), daß Niebuhr, nachdem er noch einmal ihm die weitgehendste Unterstützung in Aussicht gestellt hatte, den Preußischen Correspondenten wieder allein leiten und das geplante Journal aufgeben würde. Doch ging das Jahr zu Ende, wir finden wohl eine Entschuldigung Niebuhrs [5]) wegen der geringen Zahl seiner Aufsätze im Sommer, dann folgt eine Reihe von Beiträgen, aber Arnim blieb auf seinem Posten. Auch der erste Monat des neuen Jahres verlief so [6]). Endlich am 1. Februar 1814 übernahm Niebuhr wieder die Redaktion.

„Da ich mich noch immer nicht wieder zu meinen alten Studien (habe) stimmen können, und auch wohl die Zeit bis zum Frieden vergehen wird, ehe es damit wieder in den alten Gang kömmt, so habe ich keine Zeit zu verlieren geglaubt, indem ich mich entschloß, die Redaktion

1) Mitt. des Lit. Arch. zu Berlin, III, 107.

2) Preuß. Jahrb. 38, 178. Niebuhr klagt besonders über veraltete Nachrichten und den Mangel an engl. Zeitungen!

3) Mitt. des Lit. Arch. zu Berlin III, 107.

4) a. a. O. 112.

5) P. C. Nr. 137, 1813.

6) Die Zahl der Abonnenten vergrößerte sich zu der Zeit erheblich. Vgl. H. Reimer, a. a. O., S. 17.

der Zeitung wieder zu übernehmen," schreibt er am 5. Februar 1814 an seinen Vater[1]). Wenn er auch im weiteren Verlauf des Briefes wieder über seine Nachfolger in der Redaktion klagt, so ist doch der Ton des Ganzen hoffnungsfreudiger. Ja, er glaubt sogar, daß „es mit den Jahren ein sehr angenehmes Eigentum werden" könne[2]). So widmete er sich wieder mit Liebe und Eifer der alten Tätigkeit, „die lebhafte Teilnahme des Publikums belohnte ihn für den Aufwand an Zeit und Mühe[3])".

In einem Schreiben „An die Leser des Correspondenten", gibt Niebuhr einen Rückblick über das Vergangene, zugleich betont er erneut seine Absichten und Ziele für die Zukunft. Den veränderten Zeitumständen entsprechend betont er: „Ich werde auf der anderen Seite Nachrichten aus dem Innern unseres Vaterlandes, nicht bloß solche, welche die fortdauernden unermüdeten und fröhlichen Anstrengungen betreffen, die Unabhängigkeit und Größe der Monarchie und die allgemeine Befreiung zu vollenden, sondern auch die friedlichen Begebenheiten und Entwicklungen im Innern sammeln und geben[4])". Mit einer Bitte an die hohen Behörden und Freunde um Nachrichten schließt das Schreiben.

Doch, ähnlich wie im April 1813, so konnte auch jetzt Niebuhr nicht lange seines Amtes walten. Schon am 21. Februar 1814 mußte er sich wieder verabschieden. Es war ihm der Auftrag zuteil geworden, in Holland mit einer englischen Kommission fernere Subsidiengeschäfte abzuschließen. Hiermit verließ Niebuhr eigentlich für immer den Preußischen Correspondenten. Zwar wird er noch im September 1814[5]) unter dem Verein von Männern erwähnt, die von da ab

---

1) Ungedruckter Brief aus dem Lit. Arch. zu Berlin.

2) Nicht ganz so zuversichtlich äußert sich Frau Reimer ihrem Gatten gegenüber in einem Brief vom 15. Februar 1814: „Die Zeitung hat sich, wie du finden wirst unter seiner [Niebuhrs] Redaktion sehr verbessert, der Absatz vermehrt sich auch, ich fürchte nur, daß es nicht lange währt. Denn er verlangt zu viel und ist zu empfindlich." „Sonderbar ist es doch," so fährt Frau Reimer fort, besonders wenn man das folgende mit dem oben zitierten Wort Niebuhrs vergleicht, „daß Niebuhr tut als wenn er weiter gar keinen Theil an dem Ertrag der Zeitung hätte, er sagte mir neulich daß er geglaubt hätte etwas an den Honoraren zu ersparen und es für fremde Zeitungen zu verwenden. Aber er müßte es nun wohl für die Pferde rechnen, die er nicht abschaffen könnte, da er soviel Wege deshalb thun müßte." (Ungedr. Brief im Besitz von Herrn Archivrat Reimer in Coblenz.)

3) L. N. I. 581.

4) P. C. Nr. 18, 1814.

5) a. a. O. Nr. 152, 1814.

die Redaktion gemeinschaftlich ausüben wollten. Aber es ist nichts von ihm erschienen [1]).

Damit ist im wesentlichen die äußere Geschichte des Preußischen Correspondenten gezeichnet. Als Niebuhr in dankenden Worten am 21. Februar 1814 von seinen Lesern Abschied nahm, nannte er nicht, wie zum ersten Male, seinen Nachfolger. „Die Zeitung wird auch bis zu meiner Rückkehr," so sagt er, „nach ihrem jetzigen Plan fortgeführt; und der Reichtum an Materialien, namentlich an fremden Blättern, welche die Verlagshandlung ohne Rücksicht auf Kosten anschafft, wird ihr Interesse unter der sorgfältigen und geschickten Redaktion, an die ich das Vergnügen habe, sie zu übergeben, nicht abnehmen lassen, sondern fortwährend erhöhen [2])". Also eine glänzende Perspektive für die Zukunft! Warum Niebuhr den Namen seines Nachfolgers, den er doch zweifellos gewußt hat, nicht nennt, ist nicht recht ersichtlich. Denn es war diesmal ein ziemlich bekannter Name, der als Empfehlung hätte wirken können, dem Niebuhr sein Werk anvertraute. Allein gleichviel, Karl Ludwig Woltmann, ein geschätzter Historiker, übernahm am 21. Februar 1814 die Redaktion des Preußischen Correspondenten [3]). Anscheinend nicht auf lange Zeit. Denn in seiner Selbstbiographie [4]) gedenkt er nicht einmal dieser Zeit in Berlin, geschweige denn seiner Redaktionstätigkeit. Diese mit genauen Daten festzulegen ist mir nicht gelungen [5]). Sicher ist nur, daß der schon mehrfach erwähnte Chr. Fr. Rühs im April 1814 die Redaktion inne hatte [6]). Diesem Manne, der in den meisten Äußerungen über den Preußischen Correspondenten überhaupt nicht erwähnt wird, ist wenigstens für das Jahr 1814 der größte

---

1) Vgl. S. 86 Anm.

2) P. C. Nr. 28, 1814.

3) Arnim an Brentano, Steig I, 334.

4) Abgedr. in Zeitgenossen, I. Reihe, Bd. I., Abt. 2. S. 125—176

5) W. scheint wenig den Erwartungen Niebuhr's entsprochen zu haben, denn schon am 26. Februar 1814 schreibt Frau Reimer an ihren Gatten: „Mit dem Correspondenten fürcht ich wird es wieder hapern, er kommt schon eine Stunde später als bei Niebuhr. Woltmann ist Redacteur und Spiker wird ihm dabei helfen. Rühs und Buttmann werden die fremden Zeitungen übersetzen!"

6) Rühl, Ergänz. S. 271. — Frau Reimer charakterisiert Rühs folgendermaßen: „Rühs giebt sich gewiß alle Mühe, aber emporkommen wird das Blatt bei ihm nicht, denn er kann sich um nichts bekümmern als daß es ihm nicht an Stoff fehlt. Den Drucker anzutreiben und sonst uns Vortheil zu verschaffen durch Extrablätter, dazu hat er keine Zeit und kein Genie." Als Beweis gibt Frau Reimer ein allerdings überzeugendes Beispiel von dem geringen Geschäftssinn des Berliner Historikers. (Aus einem Brief an ihren Gatten vom 5. April 1814, der sich, wie der unter 5) zitierte Brief, im Besitz des Herrn Archivrats Reimer in Coblenz befindet.)

Anteil am Preußischen Correspondenten zuzuschreiben. Denn noch im September 1814, als der schon erwähnte „Verein mehrerer Gelehrten" seine Tätigkeit ankündigt, wird Rühs neben Arndt, Jahn und Niebuhr genannt. Und wie ich glaube, hat er zunächst, später der Gymnasiallehrer Dr. Lange[1]), ein Freund Arndts, die eigentliche Arbeit geleistet.

Es ist nämlich zu bemerken, daß bei dem außerordentlich einfachen Redaktionsapparat des Preußischen Correspondenten der jeweilige Redakteur die ganze Zeitung selbst verfaßte,d. h. die ihm zugegangenen Nachrichten überarbeitete er in die ihm passende Form, ausgenommen sind natürlich die Artikel, die er unter genauer Quellenangabe aus einer anderen Zeitung übernahm. Bisweilen überwuchern aber die fremden Bestandteile im Preußischen Correspondenten die eigenen so sehr, daß der ursprüngliche Charakter fast verloren geht. Dies ist besonders der Fall in der Episode Göschen, vor allem aber in den letzten Monaten des Preußischen Correspondenten überhaupt. Man merkt den Nummern dieser Zeit unschwer an, daß sie die Nachzügler einer größeren Epoche sind. Mühsam schleppen sie sich dahin, in der Hauptsache Ausschnitte aus dem „Deutschen Beobachter", bis daß sie in dem „Tagesblatt der Geschichte" unter der direkten Leitung Arndts und Dr. Langes neu erstehen. —

Doch nicht nur diese wenigen, die die Redaktion des Preußischen Correspondenten führten, haben durch ihre Beiträge dem Blatte hohen Wert verliehen, auch eine Reihe bedeutender Gelehrter und Dichter haben in den Zeilen des Preußischen Correspondenten zum Kampf gegen die Bedrücker aufgerufen, oder durch allgemein bildende Aufsätze Interesse geweckt.

Da ist in erster Linie E. M. Arndt zu nennen. Ich habe ihn zwar schon unter den Redakteuren erwähnt, weil er sich selbst unter diese stellt. Aber er gehört ebensowenig dahin wie Jahn. Gewiß, er ist ein ganz tüchtiger Mitarbeiter gewesen, aber zu Redaktionsgeschäften hat der Rastlose nie Zeit gefunden. Es hält nicht schwer, seine Beiträge herauszufinden, da sie sämtlich, auch der kleinste, mit E. M. A. gezeichnet sind. Schon am 26. April 1813 übersandte Arndt dem Preußischen Correspondenten eine Reihe aufgefangener Briefe eines französischen Kriegszahlmeisters[2]), in welchen dieser sich über die Schwierigkeit des Aufbringens von Geld in den aufrührerischen Ländern beklagt. Hierbei deutet er geheime Beziehungen zu Berliner Banquiers an. Arndt sah in dieser Klausel den schändlichsten Verrat, und er tat das, was er später mit so scharfen Worten gegeißelt hat, er forderte zur Denunziation auf. „Man erwäge wohl, daß Still-

1) Vgl. Czygan, Voss. Zt. Sonnt. Beil., Nr. 6, 1908.
2) Vgl. Pertz, Gneisenau II, 706.

schweigen eine ebenfalls mit dem Tode zu ahndende Mitschuld ist" [1]). Die Vossische Zeitung sah sich hierauf veranlaßt, in einer schalkhaften Weise zur „Ehrenrettung der Berliner Banquiers" dagegen Stellung zu nehmen [2]). Dies ist übrigens das einzige Mal, daß eine Berliner Zeitung sich mit dem Preußischen Correspondenten befaßt.

Wenn diese Einführung Arndts nicht gerade vorteilhaft war, so rechtfertigt er doch im weiteren Verlauf die Meinung, die wir im allgemeinen von ihm haben. So ließ er am 19. Juni 1813 in Nr. 46 des Preußischen Correspondenten „Ein paar Worte zur Verständigung", das ist ein Fragment aus der Flugschrift „Über Volkshaß" einrücken. Am 19. Juli folgte der Weihegesang auf Scharnhorsts Tod, nachdem schon am 2. Juni „Der Freiheit Waffenschmied" aufgenommen war. In einem Briefe an Reimer hatte Arndt auch das Gedicht „Das Lied vom deutschen Vaterland" in Aussicht gestellt [3]). In dem Preußischen Correspondenten ist es aber nicht erschienen [4]). Niebuhr forderte Arndt mehrfach zur Mitarbeit auf [5]), aber abgesehen von diesen Beiträgen ist 1813 mit Sicherheit nichts nachzuweisen [6]). Erst 1814, als Arndt selbst teil an der Redaktion hatte, erschien sein Name wieder häufiger. So am 7. Oktober 1814 unter dem Aufsatz „Vorschläge zur Feier der Schlacht bei Leipzig", am 26. November „Über deutsche Volksstämme", am 30. November „Ein Wink über die klimatische Einteilung Deutschlands in Hinsicht des Katholizismus und Protestantismus." Dazu noch eine Reihe kleinerer Beiträge ohne besonderen Titel.

Ein anderer Sänger der Freiheitskriege, Max von Schenkendorf, mag an Arndt anschließend mit seinen beiden Gedichten „Lobgesang zum Weihnachtsfest 1813" (Nr. 184, 1813) und „Lied für preußische Krieger" (Nr. 160, 1814) hier genannt sein.

F. Leopold Graf zu Stolberg steuerte die Gedichte: „Die Gränze" (Nr. 26), „Der Morgen" (Nr. 42), „Napoleon" (Nr. 75), „Blücher" (Nr. 116) und „Das befreite Deutschland" (Nr. 186, sämtlich 1814)

---

1) P. C. Nr. 15, 1813.

2) Voss. Zt. Nr. 52, 1813.

3) Arndt, Nothg. Ber. II, 18.

4) Meisner und Geerds (Arndt, S. 90) sind der Meinung, daß es als Einzeldruck vielleicht als Beilage erschienen ist, weil ein solcher noch vorhanden ist und denselben Druck und das gleiche Papier wie der P. C. hat. — Das ist nicht unmöglich, aber das Gedicht „Auf Scharnhorsts Tod" ist z. B. im P. C. gedruckt und nebenbei war es bei Reimer als Einzeldruck zu haben!

5) Arndt, Nothg. Ber. II, 162.

6) Vgl. Anm. 1 S. 122.

bei. Ihm an die Seite stellten sich zwei nicht gerade bekannte poetische Naturen. Fr. S. oder F. F. S. (wahrscheinlich der junge Domprediger Friedrich Ferdinand Sack) besang[1]) die „Würde des Königs“ (Nr. 98, 1813) und die „Preußische Monarchie“ (Nr. 122, 1814), endlich Friderike Brun[2]) gab mit zwei Gedichten „Nemesis“ (Nr. 114, 1814) und „Der Eichenkranz“ (Nr. 115, 1814) ihren vaterländischen Gefühlen Ausdruck. Neben diesen fanden sich noch eine Reihe mehr oder minder bedeutende Poeten, die aber ihren Namen der Nachwelt vorzuenthalten wünschten.

In die Reihe der Rufer im Streit gehört auch „Unser Jahn“, wie Schleiermacher am 25. September 1813 schreibt, „der gewiß einen großen Theil unserer Leser, sei es wegen seiner früheren Verdienste um unsere Jugend, oder wegen der späteren auch sehr ausgezeichneten um das Freicorps besonders interessiert.“ Es folgt dann ein Auszug aus einem Bericht Jahns über „die Verrichtungen des von ihm geführten 3ten Bataillons“. Von da ab hört man über ein Jahr nichts mehr von dem Helden der Hasenhaide, erst, als auch er mit dem Titel Redakteur belegt ist, läßt er unter der Rubrik „Miscellen“ einige kleinere Artikel erscheinen. So „Ueber Denktage“ (Nr. 159), „Sprachbelustigung“ (Nr. 161), „Wie groß ist Deutschland?“ (Nr. 166) und „Schilder oder Inschriften“ (Nr. 172, sämtlich 1814). Schon die Titel verraten den originellen Verfasser, dem entspricht auch der manchmal ins Bizarre gehende Inhalt.

Hier mag auch noch Friedrich Perthes genannt sein, der von Hamburg aus den Preußischen Correspondenten, als Freund Niebuhrs, mit Nachrichten versorgte. Hervorzuheben sind seine Aufsätze „Ueber die Hanseatische Legion“ (Nr. 147, 1813) und „Das Schicksal Hamburgs“ (Nr. 39, 40, 1814).

Naturgemäß ist die Zahl der Mitarbeiter in aktuellen Stoffen eine ziemlich bedeutende. Allein das Gebiet, das sich eigentlich mehr an den Gebildeten im allgemeinen wendet, braucht sich auch seines Daseins nicht zu schämen. Neben Niebuhr, der vor allem die in- und ausländischen nichtpolitischen Merkwürdigkeiten pflegte, ist es hauptsächlich der schon mehrfach genannte, zeitweilige Redakteur, Chr. Fr. Rühs, Professor der Geschichte an der Universität Berlin[3]). Seine Tätigkeit umfaßte ganz besonders Studien über die nordischen Reiche. So gab er in den Nr. 73 und 74, 1813 eine „Neue statistische Uebersicht von Schweden“,

1) Vgl. Goedeke, Grundr. VII² S. 850.
2) Vgl. A. D. B. 3, 438.
3) Vgl. Pyl, A. D. B. 29, 624.

ferner in den Nr. 79—81, 1813 eine Erörterung „Ueber die Verbindung Norwegens mit Schweden". In der Nr. 115, 1813 rezensierte er in sehr eingehender Weise das Buch von C. N. Pelmöller, Geschichtliche Darstellung der Ereignisse, welche während der Blokade infolge der Verfügungen des französischen Gouvernements die Hamburger Bank betroffen haben". Außer diesen selbständigen Arbeiten hat er noch Schleiermacher von Greifswald und Stralsund aus reichlich mit Nachrichten unterstützt [1]).

Das Interesse für außereuropäische Erdteile suchte der Berliner Naturwissenschaftler und Forschungsreisende Professor Lichtenstein [2]) zu wecken und zu fördern. Er lieferte in den Nr. 39—41, 1813, „Beiträge zur Kenntnis der ehemalig holländischen Capkolonie". In Nr. 83, 1813, brachte er nach längerer Pause noch einige Nachträge.

Ein junger Gelehrter, Alexander Rennenkampf [3]), lieferte in den Nr. 134—136, 1813, bemerkenswerte Nachrichten über den Papst Pius VII.

Immer größer wurden die Kreise, die ein Interesse daran hatten, durch eigene Mitarbeit den Preußischen Correspondenten zu fördern. Nur eines vermissen wir, worauf auch Niebuhr fest gehofft hatte: Berichte und Bekanntmachungen seitens der Regierung. Wenn Niebuhr in seinem Dankesschreiben an Hardenberg meinte: „Ich hoffe, daß diese Zeitung es verdient von Ew. Excellenz zu offiziellen Bekanntmachungen in Hinsicht auf den Krieg gebraucht zu werden: und vertraue fest, daß bey Zusendungen an hiesige Zeitungen zum Zweck solcher Bekanntmachungen die meinige nicht übergegangen werden wird" [4]), so war dies ein bitterer Irrtum und eine mißliche Enttäuschung. Anscheinend niemals ist eine Bekanntmachung im Original an die Redaktion des Preußischen Correspondenten abgegangen. Wenn dieser überhaupt einmal eine bringt, so ist sie am Tage vorher immer schon in einer andern Zeitung erschienen. Was die Regierung, mit Ausnahme des Militärgouvernements, das von vornherein dem Preußischen Correspondenten wohlwollend gegenüberstand [5]), versagte, das gewährte in weitgehendstem Maße die Armee. An Scharnhorst hatte der Preußische Correspondent wohl einen fördernden Freund, allein um ihn zogen zu sehr die Fäden der großen Politik ihre Kreise. Zudem starb er auch bald. Hingegen

1) Vgl. Schl. Br. IV, 191 ff.
2) Vgl. Heß, A. D. B. 18, 556.
3) Vgl. Mutzenbecher, A. D. B. 28, 226.
4) R 74 IX no. 13.
5) R 77 II Fol. 75.

fand sich in der Blücherschen Armee ein Mann, der vollauf die Stelle des Gefallenen ersetzte: Gneisenau! Er lieferte „theils Artikel von größerem Umfange über die Lage der Dinge, Berichte über einzelne Begebenheiten, Briefe aus dem Hauptquartier, Mitteilung aufgefangener Briefe und Aktenstücke“ [1]). Außer den Berichten aus der schlesischen Armee finden sich auch sehr viele Nachrichten und Briefe von dem Yorkschen Korps. Die Verfasser dieser einzelnen Schriftstücke festzustellen, wird wohl heute nicht mehr möglich sein. Ich habe zwar von mehreren die handschriftlichen Vorlagen gesehen, aber diese waren sämtlich von Schreibern geschrieben und entbehrten jeglicher Unterschrift oder irgendeiner Chiffer. Der stilistische Weg, der einzige hier mögliche, läßt auch nur ganz schwache Vermutungen aufkommen.

Blicken wir noch einmal rückwärts, so möchten wir wohlannehmen, daß die Zahl der Mitarbeiter am Preußischen Correspondenten eine recht beträchtliche gewesen ist. Aber bedenken wir, daß sich diese Zahl auf $1^3/_4$ Jahre verteilt, und daß diese Mitarbeiter gelegentlich nur einmal einen Beitrag sandten, so werden wir erklärlich finden, daß noch viel Raum des zwar kleinen Zeitungsblattes freigeblieben wäre. Da die Einkünfte der Zeitung alles andere, nur nicht glänzend waren, so war natürlich Reimer außer Stande, die einzelnen Artikel zu honorieren. Ja, die Finanzlage des Korrespondenten muß meist eine derartig schlechte gewesen sein, daß Niebuhr überhaupt an einem Vorteil zweifelte [2]). Was blieb da den Redakteuren anderes übrig, wenn ihnen Nachrichten ausblieben, als die Zeitungen der Hauptstadt und andere Blätter von Bedeutung zu benutzen? Es ist natürlich nicht gerade vorteilhaft, wenn diese Zeitungsabschnitte einfach kritiklos übernommen werden. Aber sie ganz zu entbehren, vermag auch keine Zeitung, denn, abgesehen von besonderen Korrespondenten [3]), sind die Zeitungen die natürlichsten und regelmäßigsten Vermittler von Nachrichten. Post und Telegraph existierten noch nicht in unserem Sinne.

Im allgemeinen war die Berichterstattung des Preußischen Correspondenten eine recht genaue und ziemlich schnelle. Die Siegesnachrichten

---

1) Pertz, Gneisenau, II, 570.

2) Vgl. Arndt, Nothg. Ber. II, 162, ferner Brief an seinen Vater vom 5. II, 1814 (aus dem Lit.-Arch., ungedr.): „Jetzt ist es noch nichts mit dem Ertrage“. Vgl. auch Arnim an Brentano, Steig I, 326: „der [P. C.] bringt mir monatlich für unzähliges Laufen und Schmieren 30 Thaler ein.“

3) Niebuhr empfindet den Mangel derselben beim P. C. sehr bitter, vgl. Niebuhr an Reimer, Preuß. Jahrb. 38, 179.

erschienen meist recht bald. Nur einmal, am 23. August 1813, muß Schleiermacher das Publikum auf Mitteilungen wegen der in der „Nähe vorfallenden Gefechte" vertrösten [1]), sonst konnte höchstens das Ausbleiben der Wiener Zeitungen den Preußischen Correspondenten etwas dürftig ausfallen lassen. Die übrigen Zeitungen, aus denen der Preußische Correspondent hauptsächlich schöpft, sind: Vossische, Spen.-Ztg. (Berlin), der Deutsche Beobachter, Österreich. Beobachter (Wien), der Correspondent von und für Schlesien, Königsberger, Petersburger Zeitung, später der „Rheinische Merkur". Neben diesen deutschen Zeitungen werden auch The Sun, The Times, Le Moniteur universel und Le Moniteur westphalien benutzt. —

Welches war nun das Urteil der Zeitgenossen über den Preußischen Correspondenten? — Mit ungeteilter Freude schreibt Wilhelm Grimm aus Kassel an Arnim am 28. Januar 1814 „deinen Correspondenten lese ich seit diesem Jahre mit Vergnügen, kannst du mir mit dem vorigen Jahrgang . . . ein Geschenk machen . . .?" [2]). Ich glaube, diese schlichten Worte sprechen für sich selbst. Doch vielleicht ist dieses Urteil durch Gefühle der Freundschaft beeinflußt. Aber hören wir, was ein Feind sagt: „Der preußische Korrespondent ist kein obscures Blatt. Er wird in der Hauptstadt von angesehenen und geachteten Männern geschrieben, und in großer Ausdehnung gelesen und versandt. Man kann der Welt nicht verdenken, wenn sie die Stimmung der Nation, wenn sie die Ansichten des Ministerii selbst nach diesem Blatte beurtheilt!!" [3]). In ähnlicher Weise äußert sich auch das Militär-Gouvernement über den Preußischen Correspondenten, wenigstens noch, ehe der verhängnisvolle Schleiermachersche Artikel in Nr. 60, 1813 erschien [4]).

Weit bedeutsamer als diese doch nur als Laienansichten zu bezeichnenden Urteile scheint mir die Äußerung eines Mannes zu sein, den man wohl den größten Publizisten im Anfang des 19. Jahrhunderts nennt.

Friedrich Gentz schreibt am 14. Februar 1814 an seinen Freund Pilat, den Redakteur des Österr. Beobachters: „Lesen Sie, ich bitte sehr, mit Aufmerksamkeit die diesjährigen Blätter des Preußischen Correspondenten, und besonders die vortrefflichen Artikel, mit welchen Niebuhr ihn ausstattet . . . das ist der Geist, in welchem heute eine Zeitung

1) Über den von Bernadotte beeinflußten Schlachtbericht und das vorhergehende, vgl. Salomon, a. a. O. III, 78 f.

2) Steig III, 293.

3) Aus einem Gutachten des Geh. Staatsrats Hoffmann über den Schleiermacherschen Artikel. R 74 IX no. 9, vgl. Abschn. IV.

4) R 77 II Fol. 75.

verfaßt werden muß, die sich über das Gemeine erheben soll . . . Der preußische Correspondent ist jetzt schon bei weitem die erste deutsche Zeitung, und wird unter Niebuhrs Direktion bald alle englischen hinter sich zurücklassen" [1]). Leider hat sich diese letzte Prophezeiung nicht erfüllt. Die Zeitung ging einem sicheren Ende entgegen, als die lebendige Kraft sich zurückzog. Aber wie mannigfaltig auch das Schicksal des Preußischen Correspondenten gewesen sein mag, er ist ein Glied in der Geschichte der deutschen Bewegung gewesen, die in den Jahren 1870/71 nicht nur ihren Triumph, sondern auch einen Zielpunkt erreichte.

Wir haben den wechselnden Lauf des Preußischen Correspondenten während seiner kurzen Lebensdauer dargestellt, betrachten wir nun, wie seine Gründer ihre Anschauungen in ihm vertreten haben.

II. Der Anteil Niebuhrs [2]).

Über den Anteil Niebuhrs am Preußischen Korrespondenten gaben bisher Aufschluß 1. die „Nachgelassenen Schriften nichtphilosophischen Inhalts" (= N. S.), die 1842 der Sohn Marcus Niebuhr herausgab mit dem Abdruck einer Reihe von Artikeln; 2. das Verzeichnis der Titel der nicht in den „Nachgelassenen Schriften" abgedruckten Originalartikel Niebuhrs (=V.) in dessen „Geschichte des Zeitalters der Revolution", Hamburg 1845, Bd. II am Schluß; 3. Fr. Eyssenhardt, B. G. Niebuhr, ein biogr. Versuch, Gotha 1886 (=Eyss.). Durch diese Arbeiten ist indessen die Liste der Niebuhrschen Beiträge im Preußischen Correspondenten noch nicht ganz vollständig geworden. Daher ist es wohl angebracht, hier einmal eine endgültige Aufstellung der Niebuhraufsätze zu geben. Schon aus dieser rein schematischen Aufzählung mag man erkennen, wie bedeutend der Anteil Niebuhrs am Preußischen Correspondent gewesen ist, selbst wenn er den größten Teil während seines Bestehens der Redaktion fernstand (s. Tab. S. 85).

Unter den Aufsätzen Niebuhrs im Preußischen Correspondenten verdient die Einleitung [3]) ihrer hervorragenden Form und ihres bestechenden Inhalts wegen eine ganz besondere Beachtung. In ihrem Gedankengang erinnert sie

1) Mendelssohn-Bartholdy, I, 111.

2) Über Niebuhr vgl. Nissen, A. D. B. 23, 660 und Goedeke, Grundriß, VI², 333 und die dort angegeb. Lit.; ferner Rühl, Briefe u. Aktenst. z. Gesch. Preußens unt. Fr. Wilh. III., 3 B. und Ergänzungen (s. Reg. dort); Hist. Ztschr. 68, 292 ff.; Meinecke, Weltbürgertum und Nationalst. S. 202; Mitteilungen aus dem Lit.-Arch. in Berlin 1905; Nord und Süd, Bd. 105; Deutsche Revue 26, 233 ff.; Steig, Achim von Arnim und die ihm nahe standen, 2 B.; Ernst, Denkwürdigkeiten von H. und A. von Beguelin; Harnack, Geschichte der Akad. d. Wissensch. in Berlin (s. Reg. dort).

1813 Nr.	1813 Datum	Titel	Schon erwähnt bei
1	April 2	Einleitung	N. S. 315
1	„ 2	Vom Kriegsschauplatz	B.
2	„ 3	Frankreich	N. S. 336
2	„ 3	Anekdote des ostpr. Inf.-Reg.	N. S. 318
3	„ 5	Katholische Frage in Irland	N. S. 347-363
6	„ 10	„ „ „ „	„
9	„ 16	„ „ „ „	„
10	„ 17	„ „ „ „	„
20	Mai 5	„ „ „ „	„
33	„ 28	„ „ „ „	„
4	April 7	Ueber eine Sammlung im ostpr. Inf.-Reg.	N. S. 319
5	„ 9	Gefecht bei Lüneburg	N. S. 319
5	„ 9	Die Reformation in England	N. S. 367
6	„ 10	Französische Armee in Deutschland . .	—[1]
6	„ 10	Lübeck	B.
8	„ 14	Die Donischen Kosaken	N. S. 368
9	„ 16	„ „ „	„
8	„ 14	Moskau	B.
9	„ 16	Vandammes Mordthaten in Oldenburg	B.
11	„ 19	Hinrichtungen der Vaterlandsfreunde	N. S. 320. B.
11	„ 19	Engl. und Franz. Staatsschuld . . .	B.
11	„ 19	Franz. Finanzmittel um Deutschl. auszus.	Eyss. 77
12	„ 21	„ „ „ „ „	„
12	„ 21	Persien	B. — Eyss. 74
12	„ 21	Thorn	—[2]
12	„ 21	Nachr. aus Briefen v. d. Blüch. Armee	B.
13	„ 23	Ueber einen Bericht des Herz. v. Bassano	N. S. 341
14	„ 24	Ueber die Stärke der franz. Armee . .	N. S. 321
14	„ 24	England. Nordamerika	B.
16	„ 28	Cottbus, dessen Zurücknahme	B.
66	Juli 24	Aus einem Briefe aus Reichenbach . .	B.
68	„ 28	Ueber die britischen Finanzen	B. — Eyss. 97
71	Aug. 2	„ „ „ „	„
81	„ 20	„ „ „ „	„
84	„ 23	„ „ „ „	„
75	„ 9	Uebersicht der Bew. d. britt. Hauptarmee	B.
86	„ 28	Aus einem Schreiben aus Prag . . .	—[3]
94	Sept. 11	Schreiben a. Prag üb. d. Schl. b. Dresden	B.

1 und 2) Die Autorschaft Niebuhrs ist nicht zu bezweifeln, einmal, weil diese Artikel in die Zeit seiner Redaktion fallen und Niebuhr die Zeitung selbst schrieb, zum andern aus stilistischen und sachlichen Gründen.

3) Der Artikel ist im P. C. mit „N" unterzeichnet.

1813 Nr.	Datum	Titel	Schon erwähnt bei
137	Nov. 26	Sicilien	N. S. 372
141	Dez. 3	Napoleons Finanzdekret	V. — Eyff. 85
142	„ 4	Nachträge aus englischen Blättern I.	V.
143	„ 6	„ „ „ „ II.	V.
150	„ 18	Nachtr. aus älteren engl. Blättern . .	V.
151	„ 20	Nachrichten über Holland	V.
151	„ 20	Die Preußen	N. S. 324 Eyff. 88
152	„ 22	Ueber Eggers	V.
152	„ 22	Daß England an den Kosten	N. S. 329
153	„ 24	Predigt von C. G. Röckner	N. S. 326
153	„ 24	Befreiung Niederlands	V.
155	„ 27	Niederland oder das Niederland? . . .	N. S. 381
156	„ 29	Rechte der Katholiken	N. S. 363
156	„ 29	Nordamerika	V.
157	„ 31	Journal de l'empire über Napoleon .	V.
	1814		
10	Jan. 19	Anmerk. zu den Reden im Senat . .	N. S. 346
10	„ 19	Niebuhr kontra Varnhagen	N. S. 331 Eyff. 92
13	„ 24	Ueber die Berner Regierung	N. S. 382
13	„ 24	Die Unabhängigkeit des Deutschen . .	N. S. 331
16	„ 29	Fürst von Niederland	V.
18	Febr. 2	Kriegsbegebenheiten	V.
19	„ 4	„	N. S. 334
19	„ 4	Großbritannien	V. - N. S. 329
21	„ 7	Die Schweiz	V.
22	„ 9	Niederlande	V.
27	„ 18	Nachrichten über Frankreich	V.
28	„ 19	Die Schweiz	V.
86—88	Juni 4—7	Schreiben aus Amsterdam	—[1]

lebhaft an Kleists Einleitung zu den Abendblättern, an das tief empfundene Gebet des Zoroaster. Doch nicht wie dieser, in der abgeklärten Form

1) Dies ist der Artikel über die „niederländischen Finanzen", den Niebuhr in seiner „Erklärung über sein Verhältnis zu Preußen und zu Dänemark" erwähnt (Vgl. Hugelmann, hist. Ztschr., Bd. 98, 133). — Auf Grund dieser kategorischen Erklärung sind die von Eyssenhardt für Niebuhr in Anspruch genommenen vier Artikel: Literatur der Zeitgeschichte I (P. C. Nr. 75, 1814, Eyff. 118), dasselbe II (P. C. Nr. 104, 1814, Eyff. 121), Deutschland und Frankreich (beide P. C. Nr. 148, 1814, Eyff. 124 u. 128) schon von Hugelmann mit Recht als nicht von Niebuhr verfaßt abgelehnt.

des Dichters, redet Niebuhr, nein, einem Propheten vergleichbar, der seinem Volke eine Botschaft des Herrn bringt, Furcht und Zittern verbreitend. —

„Wir waren, nach unsern Vätern, in die Erschlaffung und feige Faulheit versunken gewesen, die seit dem dreissigjährigen Kriege Deutschland zu untergraben begonnen hatten. Gott mußte uns züchtigen, um uns zu heilen. Aber es ist ihm genug, was er an uns gethan: er erbarmt sich unser, weil wir uns von unseren Sünden bekehren" [1]). Wie bei einem alttestamentlichen Prediger klingen diese Worte, donnernd und dröhnend. — Wie mußten sie in dem seichten und aufgeklärten Berlin wirken! Rücksichtslos hält der Patriot dem Volke seine Sünden vor: Parteilichkeit, Mißbrauch der Schreib- und Denkfreiheit, Verzagtheit im Unglück! doch „das war heilsam, daß wir einsehen lernten, es bedürfe des Handelns." Und nun, „die Freiheit der Rede und der Schrift ist uns wiedergegeben, wie die des Handelns. Das Handeln leiten die Gesetze des Königs . . . . ., das Gefühl der Noth, das Beispiel erhabener Völker, der Anblick der Gerichte Gottes, erweckte auch in der ganzen Nation den Instinct der Rettung; er kam den Verordnungen des Königs entgegen; und die Gesetze des Monarchen waren wie einmüthig angenommene Beschlüsse einer Volksgemeinde." Allein „Wir müssen noch nicht genießen wollen; sondern nur siegen und unser Vaterland befreyen und seine Freyheit fest begründen . . . Von uns hängt es ab, daß die Macht des Vaterlands wachse, und wie sie wächset und sich begründet, nimmt die des Feindes ab." So enden denn die Worte des Predigers mit einem Appell an die Tatkraft, verstärkt durch die Glaubensgewißheit an den Sieg.

Dieser Eröffnungsartikel gibt der Niebuhrschen Tätigkeit und dem Preußischen Coresponden̈ten überhaupt eine ehrfurchtgebietende Weihe. Er zeigt den heiligen Ernst und den hohen Wert der öffentlichen Meinung, zu deren Verständnis Niebuhr sein Volk erziehen wollte. Deshalb mag er auch hier die Betrachtung einleiten. Die anderen Niebuhrschen Beiträge lassen sich ihrem Inhalt nach in mehrere Gruppen zerlegen. Naturgemäß am zahlreichsten sind die Artikel, die den Krieg angehen. Unbedeutender an Zahl hingegen diejenigen, welche die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte betreffen. Aus der letzten Abteilung läßt sich wohl noch ein Abschnitt über Finanzen ausscheiden. Die sich auf den Krieg beziehenden Aufsätze erfordern noch eine weitere Gliederung in solche von mehr reflektierendem Charakter und solche, die lediglich über Zeitereignisse berichten.

---

1) P. C. Nr. 1, 1813, abgedr. N S. 306, teilw. Lehmann, Scharnhorst, II, 564, Salomon, III, 75.

Als wir den Unterschied zwischen dem Preußischen Correspondenten und den Berliner Zeitungen feststellten [1]), hoben wir hervor, daß der Preußische Correspondent als erste deutsche Zeitung es versuchte, „den Gedanken und Wünschen der Nation einen freien und selbstbewußten Ausdruck zu geben." Zur Erläuterung dieses Satzes mögen die folgenden Artikel von mehr reflektierendem Charakter dienen. Es kommen in dieser Beziehung ganz besonders in Betracht die Aufsätze: Vom Kriegsschauplatz (Nr. 1), Lübeck (Nr. 6), Hinrichtungen der Vaterlandsfreunde (Nr. 11), Über einen Bericht des Herzogs von Bassano (Nr. 13), Kottbus, dessen Zurücknahme (Nr. 16, sämtl. 1813) und die Unabhängigkeit des Deutschen (Nr. 13, 1814). Teilweise sind die Beiträge in den N. S. abgedruckt, aber gerade die wertvollsten, wie der erste und vorletzte, sind nicht aufgenommen [2]).

„Es giebt noch Einzelne welche den gegenwärtigen Krieg nicht anders betrachten als wie jene älteren Kriege der Regierungen, an denen die Nationen wohl zuweilen aus erhöhtem Gefühl für ihre Fürsten einen heftigeren Antheil nahmen, als nur den, wozu sie durch deren Gebote verpflichtet, und durch Nationaleitelkeit angefeuert waren; die aber doch nur eigentlich von der Centralmacht eines Staates gegen die eines andern geführt wurden. Bei einem solchen Zustande der Dinge waren allerdings auch die Abtretungen der Friedensschlüsse rechtlich unverletzbar, bis ein neuer Krieg, von dem man immer vorschützte, daß er nicht aus dem Verlangen den Verlust eines früheren Friedensschlusses zu ersetzen, sondern aus neuen Kränkungen, entstanden sey, das verlorene durch Zurückgabe wiederbrachte" [3]). So leitet Niebuhr den Artikel ein, in welchem er den Anspruch der Sachsen auf Kottbus, das nach seiner Befreiung durch eine Deputation an den König seine Freude über den Wiedereintritt in Preußen zum Ausdruck brachte. Er erkennt hier ganz deutlich den Unterschied zwischen den früheren sogenannten Kabinettskriegen nnd dem jetzigen, dem Volkskriege. Denn er fährt fort: „Die deutsche Nation aber, welche für die Herstellung der alten guten Zeit aufsteht, kann keine erzwungene Abtretung aus der Zeit ihrer unglückseligen Erniedrigung, keine Verfügung und Verschenkung Frankreichs anerkennen, welche die Kinder vom Vater, die Unterthanen von ihren alten Fürstenhäusern trennt. Denn nach nichts Anderem seufzen und sehnen sich die treuen Deutschen: sie wollen keine neue Schöpfungen: sie wollen —

---

1) S. oben S. 63.

2) Daß die soeben betrachtete „Einleitung" auch hierher gehört, wird ohne weiteres einleuchten!

3) P. C. Nr. 16, 1813.

jede abgerissene Landschaft, unter den Landesherrn der Väter, — alle Länder unter die Obergewalt des heiligen Reichs, und seines Oberhaupts zurückkehren, welche nie rechtmäßig aufgehört hat. Die Verbesserungen werden sich schon finden: eine solche Zeit kann nicht für ihr Bedürfniß blind seyn." Schroff stellt so Niebuhr die Auffassungen von einem Krieg von Vergangenheit und Gegenwart gegenüber. Ja, er spricht mit einer solchen Sicherheit von dem Unterschied derselben, als wenn dieser gang und gäbe wäre. Und wie räumt er mit der despotischen Fremdherrschaft auf: Deutsche sollen und dürfen nur von Deutschen regiert werden! Die nationale Begeisterung für den Krieg zu entfachen, das ist für Niebuhr ein Hauptzweck seines Blattes. Und daß er dabei in erster Linie für Preußen eintritt, ist vollkommen natürlich. Denn dieses zeigte sich eben am deutschesten!

Das Auge des ahnenden Historikers schien überhaupt wohl schon die Zukunft des Staates, dem er diente, wenn auch nur dunkel, zu erblicken. Denn klingt es nicht prophetengleich, wenn er von den Sachsen sagt, als sie den König von Preußen begrüßten: „Da fühlten sie es, daß die Herstellung ihres Glücks, ihrer Freyheit, von Ihm und Seinen Preußen ausgehen müsse. Das fühlen jetzt alle unverdorbenen Norddeutschen, sie fühlen es, daß für Deutschland eine neue Politik erwacht ist, daß nur Schlechtgesinnte das Andenken alter Mishelligkeiten wieder erwecken können. Allenthalben wird die gesunde Volksstimme sie zum Schweigen bringen", und mit höchster Begeisterung: „die Preußen welche wie ein Mann aufbrechen, nicht allein um die entrissenen Brüder wieder mit uns zu vereinigen; alle Staaten die uns beytreten, allenthalben der Befreyte, der wieder als Befreyer erscheint, alle werden nur Erretter sein, und als Erretter erkannt werden" [1]). Welche Siegeszuversicht, welcher Glaube an die Volkskraft liegt in diesen Worten! Mußte da nicht die Menge mitgerissen werden, und Vertrauen zu sich fassen? — Derselbe Geist, die gleiche Tendenz, die wir hier an zwei Beispielen des Näheren ausgeführt haben, ziehen durch die ganze Reihe der angegebenen Beiträge.

Die Proklamation des russischen Oberstleutnants von Benckendorff gibt Niebuhr Veranlassung, an der Geschichte von Lübeck, das Benckendorff eben verläßt, zu zeigen, was deutsche Bürgerkraft vermag [2]). Er weist auf die unheilvolle Tat der Bewohner Hamburgs und Lübecks hin, als diese 1804 ihre Befestigungswerke schleifen ließen, um nicht

1) P. C. Nr. 1, 1813.
2) P. C. Nr. 6, 1813.

bombardiert zu werden. „Da war der deutsche Geist auf seiner tiefsten Ebbe". Allein „der Deutsche von 1813 ist für den von 1804 nicht mehr verantwortlich". Zu jener Zeit war es ein allgemeines Fehlen Mit Freuden kann Niebuhr berichten, daß alles was an Frankreichs Herrschaft erinnerte, sogleich entfernt worden ist. „Das Zweckmäßige der dortigen neuen Einrichtungen ist undeutsch zweckmäßig".

Dieses patriotische Gefühl steigert sich zur Erhabenheit. Nachdem Niebuhr von den Hinrichtungen einer Reihe von Vaterlandsfreunden im Hannöverschen berichtet hat, schlägt er, ähnlich wie Gneisenau 1808 und 1811 [1]) — dem deutschen Adel vor, ihm eine Erneuerung wünschend, „daß jede Familie, deren Vater oder Sohn als Märtyrer umgekommen ist", von ihm „für reichsadelich und stiftsfähig erklärt werde" [2]). Vom Staate verlangt er Versorgung und Unterstützung der armen Hinterbliebenen. Er preist die Jugend, die allein mit dem wahren Nationalsinn erfüllt ist, der das von Frankreich ausgegangene Elend bitter empfindet. Und auf ein neues Moment in diesem Kriege hinweisend, sagt Niebuhr: „Noch nie war der Deutsche durch einen allgemeinen Nationalhaß vereinigt: bald werden die Franzosen für Kind und Kindeskind einen spanischen Nationalhaß eingepflanzt haben".

In dem Aufsatz „Ueber die Stärke der französischen Armee" [3]) kommt Niebuhr zu einem ähnlichen Schluß. Er warnt in beredten Worten, die Kraft des Feindes zu unterschätzen. Denn, wenn auch die große Armee unterging, so wird es den neu eingestellten Kohorten doch sicher nicht an Mut fehlen. Zwar mangele es dem Feinde an Offizieren und vor allem an Artillerie. Indessen rüstet Napoleon mit ungeheuren Mitteln. Niebuhr drückt die Hoffnung aus, daß auch Österreich bald mit Preußen zu Deutschlands Befreiung sich vereinigen möge. „Wir wollen nur das sagen", fährt er fort, auf die Achillesverse Napoleons weisend, „eine ganze Nation, Leben und Eigenthum verachtend, die kann er nicht aufbieten". Um wieviel besser gestellt ist aber in dieser Beziehung Deutschland! Denn „was ein Volkskrieg, von der heiligsten Liebe und dem heiligsten Haß entzündet, vermag, das haben die Franzosen in ihrem eigenen Lande, in der Vendee; das haben sie in Spanien, Portugall und Rußland erfahren".

Der „Rapport des Herzogs v. Bassano an den Kaiser Napoleon über die Kriegserklärung Seiner Majestät unseres Königs" veranlaßt

1) Vgl. Hist. Ztschr. 86, S. 97 und Pertz, Gneisenau, II, 140.
2) P. C. Nr. 11, 1813.
3) P. C. Nr. 14, 1813, N. S. 321.

Niebuhr, das Betragen Napoleons Preußen gegenüber in den letzten Jahren einer eingehenden Kritik zu unterziehen[1]).

Einleitend weist er darauf hin, wie die französischen Zeitungen jetzt, wo Preußen zum Kampfe sich rüste, dieses fast völlig ignoriere. „Wahrscheinlich wollte er (Napoleon) aber auch bei den Franzosen den Kunstgriff benutzen, durch Vertrauen betrogen zu scheinen". Um aber das wahre Gesicht des verhaßten Eindringlings zu zeigen, teilt Niebuhr den „Rapport" mit, um das Volk durch die darin enthaltenen Beschimpfungen zu noch wilderer Rache zu entflammen. Mit kaum verhaltenem Zorn erzählt der edle Patriot, wie in den Friedensausführungen von Tilsit die Werkzeuge Napoleons den Preußen die Provinz Neuschlesien raubten, Danzig zu Gunsten Polens vergrößerten, den König wegen des Schillschen Unternehmens verdächtigten, und weitere Greueltaten mehr. Mußte da nicht ein Volk, wenn es überhaupt noch ein Gefühl für Ehre hatte, sich in seinem tiefsten Innern getroffen sehen? Die angetane Schmach läßt wohl den Redakteur des Preußischen Correspondenten erbeben, aber zu Schmähungen gegen den Feind reißt sie ihn nicht fort. Immer edel und vornehm ist seine Sprache, wie die des ganzen Correspondenten überhaupt. — Eines bleibt indessen dem Patrioten zum Trost: „Sein König hat seine Krone nicht wie Jerome Napoleon, von dem französischen Kaiser zu Lehen, sondern von Gott, von seinen Vorfahren und der Treue seines Volkes, das durch den Thron zur preußischen Nation verbunden ist, und für ihn streitet, siegen oder sterben wird" [2]). König und Volk, beide sind eins, zwei gleichwertige Kräfte, die durch gemeinsame Ehre, gemeinsames Vaterland verbunden sind[3]).

An den Schluß dieser Betrachtung möchte ich einen Aufsatz setzen, der zeitlich von den bisher angeführten ziemlich weit entfernt liegt, der aber doch eng zu ihnen gehört.

„Der Deutsche ist stolz auf die Unabhängigkeit seiner Meinungen und seines Geschmacks", so schrieb Niebuhr in Nr. 13, 1814 am 24. Januar[4]). Es folgt nun nicht etwa ein Loblied auf diese Selbständigkeit, nein, in leicht geschürzten Aphorismen bemerkt er, daß wir trotz der Freiheit doch stets der Mode gehorchen. Mode war es auch zu glauben, daß die administrativen Formen des französischen Reiches vortrefflich und nachahmungswert seien, denn „durch sie würke der Wille der Re-

1) P. C. Nr. 13, 1813; N. S. 341 ff.
2) a. a. O.
3) Vgl. die „Einleitung" zum P. C. oben S. 87.
4) Abgedr. N. S. 331.

gierung ungeschwächt im ganzen Körper des Staates und gebiete über alle Kräfte der Nation". Allein Napoleon kam mehr durch die Gunst der Verhältnisse empor. Wenn etwas von Erfolg verheißendem Einfluß sein könne, so wären es nur die Anstrengungen, die „aus dem Willen und dem Triebe der Nationen hervorgehen, und gelingen dann ohne Leitung, wenn die Nation den Zweck so lebhaft wünscht wie die Regierung. Davon ist die Einrichtung unserer Landwehr das denkwürdigste Beyspiel".

Unter der Abteilung „Berichterstattung" kann ich natürlich nur die größeren Aufsätze einer Betrachtung unterziehen. Denn, wie ich schon erwähnte, schrieb der jeweilige Redakteur, also auch Niebuhr, die ganze Zeitung bis auf die angegebenen Ausnahmen selbst. Die Nachrichten, die Niebuhr brachte, sind meist recht reichhaltig. Es kam ihm auch nicht darauf an, ein Ereignis zweimal zu schildern. „Die Nation kann sich Kriegstaten nicht anschaulich genug vergegenwärtigen" [1]), war seine Meinung über diesen Punkt. Aus demselben Grund druckte er auch die Extrablätter, die der Preußische Correspondent bei besonderen Gelegenheiten herausgab, nochmals in der folgenden Nummer ab. Zum andern auch, damit die auswärtigen Abonnenten nicht zu kurz kämen, und schließlich noch deshalb, „um die regelmäßige Folge unserer Blätter zu einem vollständigen Archiv der Berichte über unsern Nationalkrieg zu machen" [2]).

Den Krieg seines Volkes also wollte Niebuhr schildern. Deshalb hören wir wenig von Verhandlungen, nur die Tätigkeit des Gegners im Senat enthüllt er seinen Lesern, ein Bild tiefster Verderbtheit! Wohl können wir auch den Verhandlungen der britischen Parlamente folgen, im Vaterland selbst hören wir nur von Krieg. Ein heiliger Haß erhebt die Rede, glühende Begeisterung fordert auf zur Tat. Und wenn Niebuhr aus der Ferne Berichte schickt, so zeigen diese Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung, natürlich stets von demselben Geiste erfüllt.

Die hierher gehörenden Artikel werden sich aus dem Verzeichnis schon nach ihrer Überschrift ergeben. An Zahl sind sie, ihrer Natur entsprechend, wohl am bedeutendsten. Sie auf ihren Quellenwert hin zu prüfen, möchte ich unterlassen. Denn entweder sind sie so allgemein gehalten, daß ein Versuch dazu zwecklos wäre, oder sie betreffen solch unbedeutende Einzelheiten, daß es heute nicht mehr der Mühe lohnt.

Den schon erwähnten Artikel „Vom Kriegsschauplatz" muß ich hier

1) P. C. Nr. 7, 1813.
2) a. a. O. Nr. 12, 1813.

noch einmal heranziehen. In ihm gibt Niebuhr eine aphoristisch gehaltene Schilderung der Lage. Mit einer nur aus der allgemeinen Begeisterung über die Befreiung verständlichen Stimmung rühmt er den Grafen Wittgenstein, woneben die preußischen Generale entschieden zu kurz kommen.

In der ersten Zeit des Preußischen Corrspondenten nahm der Kriegsschauplatz an der Niederelbe das öffentliche Interesse am meisten in Anspruch. Am 2. April 1813 war bei Lüneburg das Morandsche Korps von dem General Dörnberg vernichtet worden. Am 6. April gab der Preußische Correspondent durch Extrablätter die erste Nachricht davon. Am 9. druckte Niebuhr den offiziellen Bericht aus dem Hamburger Correspondenten ab. Als Ergänzung dazu gibt er einen Auszug aus einem Privatbrief wieder, nach welchem die Tat noch glänzender erscheint. Im Anschluß daran spricht er den Wunsch aus, Hannover baldmöglichst befreit zu sehen. Unter Hinweis auf die holländische Befreiung ruft er zu weiterem Kampf auf, zugleich aber fordert er ein Dankgebet an den Höchsten. Dieser ernst religiöse Zug durchzieht übrigens fast alle Aufsätze Niebuhrs [1]).

Mehr objektiv referierend ist der Artikel „Französische Armee in Deutschland (Nr. 6, 1813)," wo Niebuhr auf deren Unfertigkeit und Mangel an Kavallerie hinweist. In Nr. 9 berichtet er von den Greueltaten Vandammes. „Es ist notorisch, daß Vandamme sich mehrere (Emigrierten) vorführen ließ, und zum Vergnügen selbst erschoß."

Es war Niebuhrs Gewohnheit, wenn er Briefe aus der Armee erhielt, diese, wenn es die Zensur erlaubte, unverkürzt wiederzugeben. Allein in Nr. 12, 1813 scheint er einmal in der glücklichen Lage gewesen zu sein, davon so viele zu besitzen, daß er aus ihnen nur das wichtigste wiedergeben kann. Aus allen spricht eine freudige Siegesgewißheit, nur selten findet der Redakteur „Zeichen von Furcht und Mangel" derer, die schwach geworden. Doch „sie werden verschwinden bis auf das Andenken in der Masse freudiger Opfer, die von allen Seiten dargebracht werden dem Vaterlande, für das endlich die Morgenröthe der Freyheit angebrochen ist."

Mit diesen Hoffnung verheißenden Worten können wir ein Kapitel Niebuhrscher Berichterstattung schließen. Unter den in dieser Zeit zahlreichen Berichten aus der Armee bilden die Arbeiten Niebuhrs ausgleichend einen schönen Akkord.

Niebuhr beteiligt sich nunmehr nur noch aus der Ferne am Preußischen

---

1) Vgl. die beid. Art. in Nr. 1, dann Nr. 12, Nr. 153, 1813.

Correspondenten bis auf die kurze Zeit im Februar 1814, deren Betrachtung später erfolgen wird.

Aus Reichenbach bzw. Prag sandte er Berichte von dem spanischen Kriegsschauplatz. Er macht aus seinen Sympathien für die Engländer kein Hehl, wenn er sagt, „beide Nationen (spanische und deutsche) können es nie genug den Britten danken, welche jetzt im sechsten Jahr wahrlich ihre äußersten Kräfte aufbietend für anderer Völker Freiheit streiten“ [1]).

Noch mehr tritt dies in der „Uebersicht der Bewegungen der brittischen Hauptarmee in Spanien bis zur Schlacht von Vittoria“ [2]), in Erscheinung. Fast möchte man meinen, daß nur englische Generale den Feldzug geführt hätten, kein Hinweis auf den großen Anteil deutscher Truppen findet sich, ja die spanische Regierung ist sogar dem großen Briten nur ein Hindernis, das er erst durch geeignete Maßnahmen sich zu Willen machen muß. In Nr. 86 gibt Niebuhr eine Fortsetzung der Siegesberichte, indem er von der Niederlage des Marschalls Soult am Paß von Roncesvalles am 31. Juli 1813 meldet. Anschließend an diesen zusammenfassenden Artikel folgt ein ausführlicher Bericht über die letzten Ereignisse aus der Londoner Hofzeitung.

Sind die Berichte über die englische Armee ihrem Interesse entsprechend etwas allgemein gehalten, so sieht sich Niebuhr veranlaßt gegenüber der zwar unglücklichen Schlacht bei Dresden und den siegreichen Rückzugsgefechten bei Kulm und Nollendorf mit ziemlicher Ausführlichkeit zu berichten [3]). Er skizziert kurz den Aufmarsch der Truppen, um dann bei der Beschießung Dresdens länger zu verweilen. Ohne die Niederlage als solche erscheinen zu lassen, wendet er sich den glücklichen Gefechten zu. Bei den Verlusten des Feindes wird die Zahl nicht zu niedrig gegriffen. Mit innerem Behagen berichtet Niebuhr die Gefangennahme Vandammes. Als Finale spendet er seinen wackeren Preußen einige Worte des Lobs, die sich später in Nr. 151, 1813 in feierlich bewegter Hymne lösen [4]): „Von dem Ruhmwürdigen gerühmt zu werden ist Lohn. Die Preußen sind über ihre Thaten so stille wie der Liebende von seiner Leidenschaft: was die ganze Seele erfüllt, darüber verliert man sich in froher Beschauung, darüber kann man am wenigsten Worte machen. Es ist sogar lästig, wenn man andere Worte und Lob darüber machen hört . . . Möge das Muster der Armee die Nation vor aller

---

1) P. C. Nr. 66, 1813.
2) P. C. Nr. 75, 1813.
3) P. C. Nr. 94, 1813.
4 Abgedr. N. S. 324, Eyss. 88.

eiteln Ruhmwürdigkeit bewahren; auch wenn die Zeit der großen Thaten verflossen sein wird." Danach zieht Niebuhr einen Vergleich zwischen den Berlinern und Hamburgern in bezug auf die Leistungen beider in der Zeit der Not, der sehr zu ungunsten der letzteren ausfällt. Eben das Benehmen dieser zu Anfang des Feldzuges habe in England Mißtrauen gegen den Ernst Deutschlands erzeugt, dieses sei aber durch die Tapferkeit der Preußen bald gewichen und in zahlreiche Gefühle der Sympathie umgesetzt worden.

Es ist wohl angebracht, im Anschluß an diesen Artikel, der, wie bekannt, den Widerspruch Varnhagens hervorrief, auf die kleine Diskussion in Nr. 10, 1814 des Preußischen Correspondenten einzugehen [1]).

Varnhagen tritt in diesem Streit für die sicher nicht mit Recht etwas hintangesetzten Hamburger ein, indem er auf die außerordentliche Verschiedenheit der Verhältnisse in Berlin und Hamburg hinweist. Das ist ja ganz begründet. Aber wenn er dem Verfasser jenes Artikels Unwissenheit und Unverständnis vorwirft, so geht das doch über das Maß des Schicklichen hinaus, was besonders noch durch den Ton unverkennbarer Selbstüberhebung gesteigert wird. In seiner Erwiderung [2]) weist Niebuhr in sachlich ruhigem Tone darauf hin, daß die relativ viel größere Stellung an Mannschaft für Landwehr und Landsturm eben Berlin über Hamburg erhebe. Interessant ist es von Niebuhr hier eine Äußerung zu hören, die er sein Glaubensbekenntnis nennt. „Man kann sich durchaus nicht darüber wundern, daß das moralische Verhältnis zwischen einer handelnden isolirten Stadt und der Hauptstadt eines großen deutschen Staates so ist, wie es sich gezeigt hat . . . Männlichkeit besteht nur bei Bürgern eines Staats voll freien Lebens, der als Gesamtheit mit eigener Kraft sich behaupten kann!"

Mit diesem und dem zuletzt betrachteten Aufsatz über die englische Armee steht ein Artikel im Zusammenhang, der einen eigenartigen Zug in dem Charakter Niebuhrs beleuchtet.

Es handelt sich um die Frage: Sind die Opfer, die England gebracht hat, mehr ideellen Rücksichten entsprungen, oder war es nur ein merkantiles und selbsterhaltendes Interesse, das England zu solchen Ausgaben veranlaßt hat? [3]) Niebuhr neigt ganz entschieden zu der ersteren Ansicht, ja, er weist sogar mit Schärfe die Verdächtigungen letzterer Art ab.

---

1) Vgl. Eyss. 92 ff.
2) a. a. O.
3) P. C. Nr. 152, 1813, N. S. 329.

Es ist daher erklärlich, wenn aus den Armeeberichten eine solch ungewöhnliche Sympathie für das Britenreich spricht, und der soeben erwähnte Aufsatz deutlich die Absicht verrät, in England Anerkennung zu finden.

Zum Schluß dieses Kapitels kann ich Niebuhr noch einmal als Redakteur einführen. Es handelt sich um die wenigen Wochen im Februar 1814. In dem von ihm gänzlich reorganisierten Blatt verfaßte er am 2. Februar 1814 zum ersten Male die Rubrik „Kriegsbegebenheiten". Als Quelle diente ihm größtenteils die Frankfurter Zeitung. Hier herrscht nicht mehr der Schwung und das Pathos wie im Jahre vorher. Es ist die Gewißheit, daß nach vollbrachter Tat eine Überraschung ausgeschlossen ist. Die Pulse schlagen nicht mehr mit der Erregung spannendster Erwartung. Dies ist auch die Stimmung, die in den Kriegsbegebenheiten in Nr. 19, 1814[1]) herrscht. In beschaulicher Ruhe erörtert der reflektierende Gelehrte die Ereignisse der letzten 20 Jahre: „Müdigkeit und Ekel der Franzosen haben die sogenannte Republik ins Grab gebracht: sie werden auch die Revolution ganz beendigen." Den Beschluß der Niebuhrschen Berichterstattung bildet eine Schilderung der Versuche von französischen Generalen, in Belgien und bei den Basken neue Truppen auszuheben[2]). „Fortsetzung morgen," verspricht der Verfasser, doch statt dessen ein zweites Abschiedsschreiben an das Publikum. —

Im engen Zusammenhang mit den Kriegsberichten stehen die Aufsätze Niebuhrs das Finanzwesen anderer Staaten betreffend. Der edle Patriot ließ eben kein rechtliches Mittel unbenutzt, um sein Volk im Kampfe anzufeuern. Da die meisten der betreffenden Artikel entweder in den Nachgelassenen Schriften oder bei Eyssenhardt bereits nachgedruckt worden sind, so kann ich mich in meinen Ausführungen kurz fassen.

Eröffnet wird dieser Reigen durch eine Darstellung der französischen Finanzlage[3]). Nach einer abfälligen Kritik des von Frankreich mit dem Papst geschlossenen Konkordats, und vor allem des französischen Zeitungswesens, entrollt Niebuhr ein Bild der nicht gerade den Grundsätzen eines feinen Gewissens entsprechenden Manipulationen des Napoleonischen Finanzministers, um das sich jährlich vergrößernde Defizit zu tilgen. Als Erläuterung des nur wenigen verständlichen Budgets, läßt Niebuhr nach dem Altonaer Merkur die Reden des französischen Finanzministers

1) Abgedr. N. S. 334.
2) P. C. Nr. 27, 1814.
3) P. C. Nr. 2, 1815, N. S. 336.

Grafen Molé folgen. Zugleich betont er den Zweck dieses Artikels, einmal, um die Schändlichkeit des Napoleonischen Finanzsystems für das Volk zu zeigen, und zum andern, „daß die größten Opfer für die Freyheit unendlich viel weniger betragen als die Tribute, welche die entrichten müßten, denen die Freyheit zu kostbar schiene." Zur weiteren Begründung dieses Satzes schrieb Niebuhr in Nr. 11, 12 und 15, 1813 einen Artikel „Französische Finanzmittel um Deutschland auszusaugen", zwar unter dem Titel „Eingesandt", doch ist an Niebuhrs Autorschaft wohl nicht zu zweifeln[1]). In flammenden Worten schildert er das Hausen der französischen Commissairs in Feindesland. Daß sie öffentliche Kassen rauben, fällige und rückständige Einkünfte an sich nehmen, ist noch das wenigste. Allein das System, mit dem die unglücklichen Lande geradezu ausgeplündert werden, zeigt so recht das böse Prinzip des Eroberers. An Westfalen und Hannover illustriert Niebuhr, wie unter dem Begriff der Domänendotation[2]) alljährlich 7 Millionen + 15 264 165 Franks nach Frankreich gehen. Durch den Domänenverkauf in den eroberten Ländern erlangte der französische Staat infolge seiner Macht ungeheure Vorteile. So erlitt Bayern anstatt eines Gewinns beim Kauf noch einen Verlust von 6 Millionen Franks. Der Gipfel aber der französischen Maßnahmen wurde dadurch erreicht, daß man die Aktivforderungen des Besiegten rücksichtslos für sich einzog. In der bittersten Weise wurde dadurch auch preußisches Eigentum betroffen, indem der König von Sachsen auf Napoleons Drängen dieses einzog. Auch diesem Artikel sollte eine Fortsetzung folgen, allein sie ist nie erschienen.

Das am 2. Dezember 1813 in der Spencrschen Zeitung veröffentlichte Finanzdekret Napoleons über eine Erhöhung der Steuern kritisiert Niebuhr dahin, daß selbst diese ungeheueren Summen noch nicht die Bedürfnisse decken würden.

Hat Niebuhr so die Haltlosigkeit des französischen Finanzsystems recht augenfällig gezeigt, so gibt er andererseits, als Pendant zu diesem schattenreichen Bilde, eine ziemlich ausführliche, allerdings auch unvollendete Betrachtung „Ueber die brittischen Finanzen"[3]). Der Zweck seiner Entwicklung ist ein zweifacher: „einmal, wiefern die Finanzen der Geschichte angehören, und dann damit die, welche England vorwerfen, es zeige sich

1) Vgl. Eyss. 77. Artikel ist dort abgedruckt. Weiterer Beweis für Nieb. Autorsch. daselbst.

2) Hierüber Treitschke, Deutsche Gesch. I, 365.

3) P. C. Nr. 68, 71, 81, 84, 1813. Eyss. 97.

karg gegen das feste Land, überführt werden, daß, da es auch für den reichsten Staat Grenzen der Möglichkeit des Aufwandes giebt, wo er anfängt zerstörend zu werden, England eben jetzt einen so unglaublich großen macht, daß es darin ein anderes Maaß als seine Wünsche die gemeine Sache zu fördern anerkennen muß." In langer Linie beweist Niebuhr besonders den letzten Teil dieser Behauptung, in tönenden Worten immer wieder die zu überwindenden Schwierigkeiten und die enorme Opferwilligkeit der Engländer hervorhebend.

Den gleichen Zweck verfolgt der Artikel über englische Schatzkammerscheine in Nr. 14, 1813, wo der Kredit Englands als besonders glänzend hingestellt wird. Etwas gedämpft wird diese Begeisterung durch den Tadel der Unachtsamkeit, den Niebuhr in Nr. 19, 1814 [1]) dem eben noch so gerühmten Finanzminister Vansittard zu machen sich veranlaßt sieht. Dieser hatte zur Unzeit eine Anleihe geschlossen, die infolge der Siegesnachrichten von Leipzig wenige Tage später für die Regierung günstiger ausgefallen wäre.

In den Nummern 86—88, 1814 läßt Niebuhr von Amsterdam aus einen Artikel über die holländischen Finanzverhältnisse erscheinen. Hiermit schließt seine Tätigkeit am Preußischen Correspondenten für immer [2]).

Mit scharfer Abneigung gegen die Franzosen schildert Niebuhr die mißliche Finanzlage der Niederlande. Eingehend bespricht er die Geschichte des jetzigen Defizits, das der Fürst nur mit einer Zwangsanleihe glaubt decken zu können. Interessante Bemerkungen über die Mannigfaltigkeit der herrschenden Zinsfüße werden entwickelt. Ein hoffnungsfreudiger Ausblick auf den Spekulationssinn der Holländer endigt die reichhaltige Erörterung.

Auch unter den Aufsätzen allgemeiner Natur kommt ein bedeutender Anteil den Aufsätzen zu, die sich auf England und seine Geschichte beziehen. Vor allem wird der kirchlichen Seite dieses Landes ein reges Interesse entgegengebracht. Die zu diesem Punkt in Frage kommenden Artikel sind sämtlich in den „Nachgelassenen Schriften" veröffentlicht.

Der erste, betitelt „die englische Reformation" [3]) entspricht zwar nur wenig seiner Überschrift, indem Niebuhr, auf Anregung durch eine eben eingebrachte Bill, die Armut der englischen Vikare beklagt und den daraus resultierenden Separatismus als ein unzweifelhaftes Zeichen protestantischen Lebens hinstellt.

---

1) Abgedr. N. S. 329.
2) Siehe oben S. 76 u. 86.
3) P. C. Nr. 5, 1813, N. S. 367.

In dem sich durch 6 Nummern hinziehenden Aufsatz „Die katholische Frage in Irland“ [1]) hat Niebuhr die Gelegenheit benutzt, um in allen Farben „die Geschichte der immer wachsenden Vervollkommnung der brittischen Verfassung und Freyheit“ schillern zu lassen. Der so wechselreiche Verlauf der Bestrebungen zur Katholiken-Emanzipation in Großbritannien, der ja erst in dem berühmten Akte vom Frühjahr 1829 unter Wellington seinen Abschluß fand, gibt Veranlassung die glänzende Persönlichkeit des jüngeren Pitt in ein helles Licht zu setzen. Mit großer Schärfe tritt Niebuhr den in Deutschland herrschenden Meinungen entgegen, daß durch die Großbritannische Union die Freiheit verloren gegangen sei. „Der Hauptgewinn war, daß die Gleichstellung der Katholiken als Maxime beschlossen ward.“ Beides war Pitts Werk. Wenn auch eine Opposition sich gegen den großen Staatsmann siegreich erhob, so mußte doch die Idee als eine folgerichtige Notwendigkeit sich durchsetzen! — Der Schluß dieses Aufsatzes fehlt, und er ist auch nach einer Bemerkung des Sohnes von Niebuhr im Nachlaß nicht aufzufinden [2]).

Einen Stimmungsbericht von den Verhandlungen der Katholikenfrage gibt Niebuhr in dem Aufsatz „Rechte der Katholiken“ [3]). Diese Überschrift ist ebenfalls schlecht gewählt, denn nicht die Rechte der Katholiken werden diskutiert, sondern lediglich die des Sprechers im englischen Unterhause.

Die Nachrichten aus anderen Staaten, die Niebuhr liefert, sind so verschiedener Natur, daß sie sich nicht unter einen leitenden Gesichtspunkt bringen lassen. Meistens werden sie im Preußischen Correspondenten auch die Rolle der Lückenbüßer haben spielen müssen.

Um noch zunächst in einer englischen Sphäre zu verbleiben, gehe ich zu Nordamerika über. In Nr. 14, 1813 spricht Niebuhr ironisch über „Die Weisheit und Gerechtigkeit einer Repräsentation nach Kopfzahl.“ Nur ungern berichtet er in Nr. 156 1813 von den Erfolgen der Union gegen England auf den kanadischen Seen.

Nächst der englischen Staatenwelt sind es die Niederlande, die vor allem Niebuhrs Interesse erregt haben [4]). „Niederland oder das Niederland?“ [5]) fragt er in Nr. 153 1813. „Der Gebrauch unserer ächten alten Sprache, der Sprachgebrauch unserer niederdeutschen Brüder; die

1) P. C. Nr. 3, 6, 9, 10, 20, 23, 1813, N. S. 347 ff.

2) N. S. 363 Anm.

3) Abgedr. N. S. 381.

4) Vgl. auch Circularbriefe aus Holland N. S. 1—312, Denkschr. über die Eroberung Hollands, Hist. Zt. 95, 447.

Analogie; der würdigere Ausdruck; entscheidet also unzweifelhaft für Niederland schlechthin", ist die Antwort. — In Nr. 22, 1814 gibt er eine Schilderung der Reorganisationspläne Hollands, unter besonderem Hinweis auf die schlechte Honorierung der Geistlichen, die während der Franzosenzeit so gut wie gar keine Einkünfte gehabt hatten. Auch hier tritt Niebuhr für die Gleichberechtigung der Katholiken ein. —

Von der Mündung des Rheins zu seinen Quellen!

In erregten Worten beschwert sich der Historiker Roms über eine Anmaßung des Kantons Bern den neuen Kantonen gegenüber, obwohl diese schon auf der Tagsatzung zu Schwyz 1802 ohne Unterschied mitgestimmt hätten. Dabei wirft er einen lehrreichen Blick auf die Entwicklung der Schweizerverfassung aus der norditalischen Podesta: „denn die italienischen Usurpatoren des Mittelalters haben die alten Formen der ihnen gehorsamen Orte mit einer von ihnen ausgehenden Verwaltung vertauscht, wie die Tyrannen der griechischen Städte"[1]. — Als Ergänzung hierzu muß er mit Bedauern von dem oligarchischen[2] Treiben der Kontrerevolutionspartei berichten. Die Ursache zu diesem der allgemeinen Befreiung höchst schädlichen Handeln liegt lediglich in dem Egoismus der Geschlechter, die andern nicht gönnen, was sie selbst besitzen[3]. Mit Schmerz empfindet Niebuhr diesen Mangel an höherem Blick.

Noch bedeutend traurigere und kleinlichere Verhältnisse muß er aber unter dem Titel „Sicilien"[4] schildern. Er berichtet von den wilden Parteizwisten der Jahre 1810—1813, den vielfachen Kämpfen um den englischen Einfluß, und er kommt zu dem Schluß: „Hoffentlich wird der wilde Tumult ohne weitere Folgen beendigt werden, dann gehören diese Vorgänge zu den allerlehrreichsten der neuen Geschichte, indem sie in einem bisher noch nie gemachten Versuche zeigen, daß auch die englische Constitution auf einmal einer Nation gegeben, die bisher ungewohnt war, sich selbst zu verwalten, nicht gegen die Gefahren der Demagogie und des Jacobinismus schützt." —

Ein erfreulicheres Bild liefert uns Niebuhr in seinen Berichten über „die donischen Kosaken[5]". Mit unverhüllter Begeisterung spricht er von „diesen idealischen Gestalten", die „keine gemeinen Seelen enthalten

1) P. C. Nr. 13, 1814, N. S. 382.
2) P. C. Nr. 21, 1814.
3) P. C. Nr. 137, 1813, N. S. 372.
4) P. C. Nr. 28, 1814.
5) P. C. Nr. 8 u. 14, 1813, N. S. 368.

können". Als Illustration führt er einen Brief eines Kosaken an seinen Vater an.

Über Rußland hinweg gelangt Niebuhr nach Persien[1]), von dessen Kämpfen er erzählt. So interessant ja der Aufsatz an anderer Stelle sein würde, hier verwirrt die Fülle der Namen und die Fremdartigkeit des Stoffes. —

Nicht nur, was sein eigener Geist durchdrungen und sein Verstand erschaffen, gab Niebuhr seinen Lesern, sondern auch, wenn er anderswo eine Perle gefunden, hielt er es für wünschenswert, dem Publikum davon Kunde zu geben. Aus diesem Grunde veröffentlicht er eine von ihm verfaßte Rezension der Dankespredigt nach der Schlacht bei Leipzig, die der Prediger Röckner in Marienwerder gehalten hatte[2]). Beifällig bemerkt Niebuhr, daß dieser „laut und unumwunden die große Wahrheit bekannt hat unsere Errettung sey unmittelbar Gottes Werk." Dieses Thema wird in mannigfacher Weise variiert. In erhabener Sprache fließt der Redestrom dahin: „durch alles dieses ist Gott sichtbar erschienen. Es ist eine neue Offenbarung, und wehe denen, die nicht glauben!" —

Wie sehr Niebuhr auch die Gefahren fürchtete, die der Krieg seiner geliebten Wissenschaft brachte, erkennen wir an zwei Äußerungen.

Der Brand von Moskau ist für die gesamte zivilisierte Welt ein Ausdruck barbarischer Grausamkeit. Doch ehe die züngelnde Flamme ihren verheerenden Weg nahm, hatte schon eine rohe Soldateska griechische Pergamenthandschriften, dem Philologen so wertvoll, zum Feueranzünden benutzt. Was dem rauhen Polen heilig gewesen, das zerstörten Angehörige der grande nation. Mit tiefem Schmerz empfindet Niebuhr diesen Verlust[3]). Mit ähnlichen Gefühlen fürchtet er für das Haus des Kopernikus in Thorn[4]). „Aber Freyheit und Sieg sind das Köstlichste", und um ihretwillen müssen solche Opfer gebracht werden! —

III. Der Anteil Schleiermachers[5]).

War es verhältnismäßig recht leicht, die einzelnen Beiträge Niebuhrs im Preußischen Corrspondenten herauszufinden, so liegt die Frage: Was

1) P. C. Nr. 12, 1813, Cyff. 74.

2) P. C. Nr. 153, 1813, N. S. 326.

3) P. C. Nr. 8, 1813.

4) a a. O. Nr. 12, 1813.

5) Über Schleiermacher vgl. außer der von Dilthey, A. D. B. 31, 456 f., und von Kirn in der 3. Aufl. der Realencykl. f. prot. Theol. 17, 587 ff. verzeichneten Literatur, J. Bauer, Schleiermacher als patriot. Prediger, Gießen 1908; Lehmann, Scharnhorst 2, 171 f., 561; derf., Stein 2, 574; 3, 116.

ist Schleiermachers Eigentum? bedeutend schwieriger. Nicht nur fehlen sämtliche Angaben in Briefen oder anderen authentischen Schriftstücken gänzlich, sondern der Stil Schleiermachers ist auch, besonders in den kleineren Artikeln, so wenig individuell, daß es nicht absolut möglich ist, diesen oder jenen Aufsatz als von Schleiermacher herrührend zu bestimmen.

Nur zwei Artikel sind vorhanden, für die ich authentische Belege habe finden können. Im übrigen läßt sich nur nach den in den einzelnen Fällen gegebenen Umständen entscheiden. Im allgemeinen aber bin ich zur Feststellung der Schleiermacherschen Artikel folgendermaßen verfahren: 1. ging ich von dem Umstand aus, daß der Redakteur die Zeitung selbst abfaßte, 2. habe ich die Vossische und Spenersche Zeitung als Kontrolle herangezogen, 3. untersuchte ich die innere Möglichkeit der Artikel, 4. waren stilistische Gründe für mich maßgebend. Nach diesen Grundsätzen stelle ich folgende Tabelle der größeren Artikel Schleiermachers auf (siehe S. 103).

Wenn auch die Zeit von Schleiermachers Redaktionstätigkeit die Niebuhrs bei weitem übersteigt, so ist doch die Zahl der Beiträge ganz erheblich geringer. Solche von größerem Umfang und Bedeutung sind nur in kleiner Anzahl vorhanden. Schleiermacher suchte mehr durch Randbemerkungen oder kurzgefaßte Einleitungen zu fremden Artikeln zu wirken. Infolgedessen kann ich hier nicht wie bei Niebuhr verfahren, indem ich einzelne Gruppen von Beiträgen betrachte, vielmehr muß ich den Preußischen Correspondenten unter seiner Leitung im Ganzen nehmen, um seinen Anteil recht würdigen zu können

Die Schleiermachersche Periode ist durch die Depression, die der Waffenstillstand bei den Patrioten hervorrief, charakterisiert[1]). Die Aufgabe, die dem Redakteur zufiel, war eine ganz andere, als zu Beginn der Zeitung. Niebuhr konnte mit allen Mitteln zum Kampfe rufen, zur Zeit des Waffenstillstandes mußte die wilderregte Flut plötzlich wieder eingeebbt werden. Denn die hohe Diplomatie hielt jetzt eine wohlwollende Reserve für angebracht. Rücksichtslos unterdrückte daher die Zensur alle dieser Meinung widersprechenden Artikel.

Wie schwer wurde aber dadurch Schleiermachers innerste Meinung in Fesseln geschlagen. Doch der kühne Prediger konnte sich diesen Zwang nicht auferlegen, und so ist die Zeit seiner Tätigkeit ein einziger langer Kampf mit der Zensur. Manchen wertvollen Freund aus hohen Kreisen verlor er hierdurch, sogar das einzige Departement der Regierung, das dem Preußischen Correspondenten freundlich gegenüber stand, das Militär-

1) Schl. über den Waffenstillstand, vgl. Br. II, 297, 298, III, 430.

1813 Nr.	Datum	Titel
36	Juni 2	[1]) Bericht eines Augenzeugen üb. d. Gef. bei Halberstadt.
49	„ 25	Anmerk. zu dem Ueberfall auf das Lützower Corps.
52	„ 30	Ueber den Berliner Landsturm.
55	Juli 6	[2]) Ueber die Denkschrift eines Berliner Theologen.
56	„ 7	Leipzig.
57	„ 9	[3]) Scharnhorst.
57	„ 9	Landsturmübung in Berlin.
58	„ 10	Ueber das franz. Nachrichtenwesen.
60	„ 14	[4]) Ueber einen Friedenskongreß in Prag.
60	„ 14	Hinweis auf einen Nekrolog zu Scharnhorsts Tod.
61	„ 16	Ueber die Politik der dänischen Regierung (Rez.).
65	„ 23	Kritik eines Moniteurartikels.
67	„ 26	Spott über den Moniteur.
72	Aug. 4	Zum Gebnrtstag des Königs.
72	„ 4	Die Kosten des Krieges 1806/08.
77	„ 13	Verlängerung des Waffenstillstandes.
78	„ 14	Betrachtungen über den bevorstehenden Krieg.
79	„ 16	Ueber ein spanisches Regiment in Petersburg.
85	„ 27	Spanien.
86	„ 28	Kritik des österreichischen Manifests.

gouvernement, schien zu grollen[5]). Inwieweit dies unter dem Einfluß Hardenbergs geschah, mag dahingestellt bleiben.

Im Gegensatz zu dem Verfahren bei der Betrachtung der Niebuhrschen Beiträge möchte ich hier die Schleiermachersche Berichterstattung vorwegnehmen. Denn dieser Teil der Schleiermacherschen Artikel ist so objektiv und nüchtern, daß man kaum einen Hauch der großen Seele des Verfassers verspürt. Die Nachrichten werden ihrem Inhalt entsprechend zu einem größeren Aufsatz verbunden, ohne daß irgendwelche Kritik geübt wird. Die so entstandenen Artikel brauchen wohl nicht näher betrachtet zu werden. Einmal läßt sich allerdings Schleiermacher dazu herbei, in fast wissenschaftlich gründlicher Weise das gesamte, stets

1) Vgl. Schl. Br. II, 295.

2 u. 3) Schon erkannt von Bauer, Schleiermacher, S. 92. Daselbst ist zu berichtigen: statt „Ueber die Zeitung: Br . . . II, 281, 289, III, 430, II, 300" muß es heißen „II, 286, 295, III, 430, II, 304."

4) Vgl. Schl. Br. IV, 412 und unten S. 113 ff.

5) Schl. Br. II, 304 f. Schl. erhofft eine Besserung der Situation durch die Abreise Hardenbergs!

so gerühmte Nachrichtenwesen des Feindes ad absurdum zu führen[1]). Ironisch und ernst, entrüstet und großmütig weist er die Fehler im einzelnen nach, und nicht mit Ungeschick verteidigt er die Interessen seiner Tätigkeit. Handelt es sich nur um kleine Notizen, besonders wenn sie eine Schwäche des Feindes betreffen, oder auch den Waffenstillstand, so beeilt er sich, eine meist ironisch gehaltene Glosse hinzuzufügen.

Nach Abschluß des Waffenstillstands, als die Nachrichten aus dem Felde aufhörten zu fließen, gab der verräterische Überfall der Franzosen auf das Lützowsche Korps bei Kitzen Stoff zur Diskussion. In tiefster Entrüstung wendet sich Schleiermacher gegen diesen einzig dastehenden Fall[2]). Besonders schmerzlich empfindet er es, daß gerade Deutsche (Württemberger) sich zu diesem schändlichen Verrat haben brauchen lassen. Allein wie muß er empört klagen, als er später einsieht, daß dieser Angriff „ein politisches Ereigniß, nicht ein militärisches Criminalverbrechen" war[3]).

Nicht allein mit ernstem Zorn, auch mit den Waffen des leichten Spottes und der Ironie wendet sich Schleiermacher recht häufig gegen seinen Feind. Ohne Erläuterung überläßt er z. B. die lakonische Mitteilung, „In Leipzig soll jedes Gespräch über politische Gegenstände, jede Unterredung mit einem Gefangenen streng verboten sein"[4]), dem Fluch der Lächerlichkeit. Oder er fügt bei einer Mitteilung aus derselben Stadt, wonach alle Gewehre eingeliefert werden sollen, spöttisch die Bemerkung hinzu: „Quittung erhält man"[5]).

Ein andermal zieht Schleiermacher einen Vergleich zwischen der Leichenfeier des verstorbenen Marschalls Kutusoff und der eines französischen Marschalls. Dabei kommt er zu dem Schluß: „Wo es ein Volk giebt, oder wo eines gebildet werden soll, da muß auch der Tod wahrhaft geschichtlicher Personen als eine Volksbegebenheit angesehen werden. Man wird freilich nicht finden, daß in Frankreich soviel Aufhebens gemacht wird von dem Tode eines Marschalls. Allein welcher französische Marschall kann auch hoffen, eine geschichtliche Person zu werden? Auch die treuesten und ausgezeichnetsten schmücken ohne eigene Bedeutung nur den Triumphwagen des Einen, der auch alle Ehre allein verschlingt"[6]).

---

1) P. C. Nr. 58, 1813.
2) P. C. Nr. 49, 1813.
3) P. C. Nr. 53, 1813.
4) P. C. 1813, Nr. 56.
5) a. a. O.
6) a. a. O. Nr. 58.

Den ganzen Spott und die hohe Überlegenheit seiner Anschauung und der Macht Preußens über das französische Zeitungswesen und die Napoleonische Herrschaft drückt er in folgendem treffenden Satz aus: „Wenn man alles zusammenfaßt, was in unmittelbar oder mittelbar französischen Blättern auf halb offizielle Weise über die letzten Ereignisse und den Zustand der französischen Angelegenheiten in Deutschland verbreitet wird, und man dies alles dem Kaiser Napoleon zuschreiben wollte, so wäre es unmöglich, an die Fortdauer seines Genies zu glauben. Wir wollen also Lächerlichkeiten, die in den Magdeburger und Leipziger Zeitungen erzählt werden, von einem bewilligten Waffenstillstand, von Pest und Hungersnoth in Berlin, weshalb man lieber diese Stadt nicht besetzen wolle, lieber nicht auf seine Rechnung schreiben“ [1]).

Mit diesem halb lustigen, halb ernsthaften Kleingewehrfeuer wirkte Schleiermacher sicher ebenso sehr, wie Niebuhr mit größeren Aufsätzen. Gröberes Geschütz aufzufahren durfte er nicht wagen, denn „während des Waffenstillstandes müsse der Federkrieg aufhören“ [2]), war die Weisung der Regierung gewesen. Wenn Schleiermacher auf diese Weise die „öffentliche Meynung, welche“, nach A. W. Schlegels Worten, „so kräftig angeregt war und sich im Ganzen so vortrefflich gezeigt hat“ [3]), während dieses trügerischen Waffenstillstandes nicht einschlummern ließ, so verfolgte er den gleichen Zweck, indem er allgemeine Zeitbetrachtungen oder monographisch gehaltene Einzelberichte im Preußischen Correspondenten veröffentlichte.

Die Schleiermachersche Tätigkeit leidet, wie bemerkt, unter dem Druck des Waffenstillstandes. War der Gedanke an diesen schon schwer, wieviel mehr mußte der edle Patriot sich in allen Hoffnungen enttäuscht sehen, als sich Nachrichten von einem in Prag zu haltenden Friedenskongreß verbreiteten. Sein leidenschaftliches Gemüt bäumte sich mit aller Gewalt gegen diesen Gedanken. In dem so verhängnisvoll gewordenen Artikel in Nr. 60, 1813 machte er seinem Herzen Luft [4]). „Diese Gerüchte wollen einige unter uns mit übermäßiger Freude erfüllen, und Andere mit tiefer Betrübniß. Die Besten unter den ersten — und mit andern aus dieser Klasse als den Besten möchten wir gar nicht reden — sind unsre kurzathmigen Mitbürger, welche, nachdem sie einen recht guten Ansatz genommen, und die kleine Strecke bis hieher recht wacker mit den Stärkeren gleichen Schritt gehalten, nun von ihrer

1) a. a. O. Nr. 98.
2) Schl. Br. IV, 192.
3) a. a. O. III, 431.
4) Abgedr. Schl. Br. IV, 413.

schwächeren Natur genöthigt gern Erlaubniß haben möchten still zu stehen, um sich von ihrer Erschöpfung zu erholen". Schleiermacher warnt die Philister, sich nicht voreilig den Friedenshoffnungen hinzugeben, diejenigen aber, „die nach außen und innen hellsehenden, welche glauben, daß bei den bisherigen Resultaten des Krieges noch kein Friede zu erwarten ist, der Sicherheit gegen einen baldigen Krieg gäbe", die tröstet er, „daß ihre Ansicht nun nicht mehr das Antheil Weniger ist, sondern sich allgemein verbreitet, und daß sie gewiß bei den Friedensunterhandlungen eine Stimme hat". Wenn trotzdem noch ein Friede zustande käme, so sei dieser mehr als ein verlängerter Waffenstillstand zu betrachten.

Schleiermacher gibt hier unverhohlen die Anschauung der Kriegspartei wieder. Mit dieser sah er den Frühjahrsfeldzug nur als ein Vorspiel zu einem großen Entscheidungskampfe an, in welchem Deutschland mit einem Male von der Fremdherrschaft befreit würde. Daß er bei einer solchen Ansicht, die er vollkommen mit Gneisenau teilte[1]), wenig freundlich auf die Diplomatie zu sprechen ist, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung. Hierdurch wurde natürlich diese auf das schärfste herausgefordert. Wie sie reagierte, werden wir im nächsten Abschnitt sehen, wo wir diesen Artikel im Lichte der Zensur noch einmal zu würdigen haben.

Die Geschichte hat Schleiermacher in seinen Behauptungen recht gegeben. Wenn auch der Kongreß zu Prag kaum praktische Bedeutung gehabt hat, so ist er doch in den Zeitungen reichlich besprochen worden. So ließ das Journal de l'Empire, „dieser getreue, aber auch oft sehr unbeholfene Schildträger der französischen Regierung"[2]), es sich angelegen sein, die Kongreßteilnehmer einer Kritik zu unterziehen. Dabei verdächtigte es Rußland, weil dieses zwei Ausländer, den Grafen Nesselrode und den Baron Anstetten abgeordnet habe. Ironisch weist Schleiermacher diese Anmaßungen zurück, und er bittet das Blatt von der Seine, ähnliche Betrachtungen über den politischen Charakter des Grafen Narbonne, des französischen Abgesandten, einmal anzustellen.

Über den Kongreß selbst kursierten in Berlin die seltsamsten Gerüchte[3]). Der andere französische Gesandte, der Herzog von Vicenza, sollte um Verlängerung des Waffenstillstandes bis Ende September gebeten haben. Allein dies kann dem Patrioten nicht als möglich erscheinen.

---

1) Vgl. Pertz, Gneisenau II, 666.
2) P. C. 1813, Nr. 82.
3) a. a. O. Nr. 77.

Er sucht alle Gründe zusammen, um seine Hoffnung auf nahe Fortsetzung des Krieges hochzuhalten. Und er täuschte sich nicht.

Schon in der folgenden Nummer des Preußischen Correspondenten konnte er sich in einer längeren Betrachtung[1]) über den bevorstehenden Feldzug ergehen. Dieser Aufsatz ist wohl der bedeutendste Beitrag Schleiermachers im Preußischen Correspondenten. Nicht nur wegen seiner großzügigen politischen Auffassung, nein, auch in der Form und Sprache erhebt er sich weit über alle anderen. An seiner Echtheit kann kaum ein Zweifel bestehen. Denn er zeigt nicht nur eine nahe Verwandtschaft mit dem Artikel in Nr. 60, sondern er lehnt sich auch so eng an den Predigtton Schleiermachers an, daß man ihn fast für einen Teil einer verloren gegangenen Predigt halten könnte.

Ich gebe ihn im Auszug wieder.

Aphoristisch schickt Schleiermacher einige ermutigende Nachrichten voraus. Dann fährt er fort: „Auch ohne bestimmte Vermuthungen machen zu können über die Art wie der Feldzug von beiden Seiten wieder anfangen wird, können wir, wenn nicht wenige Tage noch friedliche Nachrichten bringen, der Eröffnung desselben gewiß mit der größten Zuversicht entgegen sehen; nicht nur mit derselben Zuversicht auf die Gerechtigkeit der Sache und auf die Tapferkeit der Heere, welche uns schon in diesem Frühjahr beseelte, sondern mit einer von allen Seiten erhöhten. Die Sache ist, daß ich mich so ausdrücke, noch gerechter geworden durch die empörende Ungerechtigkeit und Tyrannei, welche von feindlicher Seite auf deutschem Boden überall ist ausgeübt worden, ... die Tapferkeit der Heere ist vor ganz Europa auf das glänzendste bewährt worden“. . . . .

Nun folgt eine Aufzählung der Fortschritte nach dem Waffenstillstand. Dann sagt der Prediger weiter: „Ja, wir dürfen hoffen, bald wird nicht mehr so bedenklich über das Schicksal des Herzens von Europa wie bisher gesagt werden dürfen: was auch sonst geschehen möge, Rußland hat sich selbst gerettet und sich auf lange Zeit des gefährlichsten Feindes entledigt; was auch sonst geschehen möge, England hat sich zu einer nie gekannten Höhe des Ruhmes erhoben; was auch sonst geschehen möge, Spanien wird frei seyn; was auch sonst geschehen möge, Schweden wird sich eine sichere Existenz befestigen; sondern auch dieses letzte was immer noch fehlte, wird mit der Hülfe Gottes hinzukommen, auch die deutschen Völker werden ihre Selbstständigkeit wieder gewinnen und ihr fester und dauerhafter Verein wird die Ruhe von

1) a. a. O. Nr. 78.

Europa und den Fortgang unserer Kultur völlig begründen . . . das Auftreten zweier französischer Feldherrn auf unserer Seite . . . wird es erleichtern den Nationalhaß, den viele Wohlmeinende nähren zu müssen glaubten, der aber doch immer nur ein lästiger Bundesgenosse ist, dessen man sich aufs baldigste muß zu entledigen suchen, diesen wieder fahren zu lassen, was wir mit Recht als gräuelvolles Verderben auch in der großen Masse unserer Feinde ansehen, nicht als ihre innerste Natur zu hassen, sondern nur als einen vorübergehenden Zustand zu bedauern . .

Vergesse jeder seiner besonderen Beschwerden, wie gegründet sie ihm auch erscheinen mögen, und laßt uns bedenken, wieviel wir billig rechnen müssen auf die glückliche Ungewohnheit außerordentliche Lasten aufzulegen sowohl als zu tragen und wie alle gerechten Wünsche für unseren inneren Zustand nicht eher ihrer Erfüllung entgegenreifen können bis unser politisches Dasein von außen gesichert, manches zerrissene Band wieder geknüpft und die unentbehrliche befreundete Kraft abgerissene Provinzen mit der unsrigen wieder vereiniget ist." —

Eine hohe Siegeszuversicht spricht aus diesen Worten. Immer erhabener wird die Sprache, immer mehr schwillt der Strom der Rede, der Schluß gipfelt in dem Wunsche der Wiedervereinigung sämtlicher preußischen Provinzen! Doch nicht das allein, größer sind die Ziele dieses Völkerringens: „Wir dürfen es als ein sicheres Merkmal ansehen", sagt Schleiermacher, „daß in dem Rath der Vorsehung beschlossen ist die Anstrengungen der Fürsten und Völker zu segnen welche für das Recht und die Freiheit vaterländischer Gesetze, für die Fortdauer und Erneuerung natürlicher Völkervereine streiten" [1]). —

Unter den Aufsätzen mehr monographischer Natur zeichnen sich vor allem einige Berichte über den Berliner Landsturm aus. Bekanntlich war Schleiermacher einer der eifrigsten Förderer dieser Art Volksbewaffnung, es ist daher nur natürlich, wenn er sein Organ benutzt, um Aufklärungen über deren Einrichtungen und Tätigkeit zu geben. Mit Begeisterung vollzieht er diese Aufgabe. Genau gibt er die Zahl der Angehörigen an [2]). Auch versäumt er keine Gelegenheit, auf die Vorzüge des Landsturms hinzuweisen [3]). Ja, es ist ihm sogar einmal

1) Vgl. hierzu die prophetischen Worte Schleiermachers von 1806: „Es steht ein Kampf bevor, früher oder später, dessen Gegenstand unsere Gesinnung, unsere Religion, unsere Geistesbildung nicht weniger sein werden als unsere äußere Freiheit, ein Kampf, den die Könige mit ihren gedungenen Heeren nicht kämpfen können, sondern die Völker mit ihren Königen gemeinsam kämpfen werden" Bauer, a. a. O. S. 29).

2) P. C. 1813, Nr. 52.

3) P. C. 1813, Nr. 55, 56.

möglich, von einer kleinen Übung des Landsturms vor hohen militärischen Personen zu berichten. Mit Genugtuung erzählt Schleiermacher von der Tüchtigkeit und Fertigkeit der so geschätzten Truppe, und er schließt mit dem bezeichnenden Wunsch: „Erhalte uns Gott als die ersten Früchte dieses heiligen Krieges die großen Nationalinstitute der Landwehr und des Landsturms, auf welchen nach der weisen Absicht unseres Königs die Sicherheit und Unabhängigkeit des Volkes vornehmlich soll gegründet werden, und mögen wir uns alle beeifern das unsrige zu thun um sie zu einem fröhlichen Gedeihen zu bringen“ [1]).

Als nachahmenswertes Vorbild konnte Schleiermacher einen jungen Theologen hinstellen, der als Offizier im Felde stand und seinem bei Großgörschen gefallenen Vorgesetzten, dem Hauptmann von Esebeck einen Nachruf in Gestalt einer kleinen Schrift gewidmet hatte. Schleiermacher hofft, daß dieser edle Geist recht viele Regimenter durchdringen werde, und er schließt mit den Worten: „die herrlichste Vereinigung sonst einander oft ausschließender Vorzüge, und eine Verdopplung nationaler Kraft und ächter Bürgerliebe muß hieraus hervorgehn“ [2]).

War schon die edle Tat eines schlichten Theologen für den großen Prediger eine Veranlassung, dem Publikum davon Kunde zu geben, wieviel mehr mußte er sich gedrungen fühlen, als das Heldenleben seines von ihm so bewunderten Freundes Scharnhorst in Prag in ruhmvoller Tragik endete. Zwar erschien es Schleiermacher selbst zu hoch, eine des großen Mannes würdige Biographie zu schreiben, doch konnte er sich nicht enthalten, dem Geschiedenen etliche Abschiedsworte nachzurufen: „Was unser theurer König, . . . was die Armee und der Staat, was die Wissenschaft und Kunst des Krieges, ja was Deutschland an ihm verlieren, mögen Viele ahnden; aber selbst diejenigen, welche die Begebenheiten der letzten Jahre in der Nähe beobachtet haben, können es nur zum Theil wissen, denn anspruchslose Stille war der Charakter seines ganzen Lebens, den er auch in seiner größten und schönsten Wirksamkeit nicht verläugnete, und so sei es denn auch stille Trauer, in der wir sein Andenken heilig halten“ [3]). Nach dem Bericht von den Beisetzungsfeierlichkeiten in Prag endet Schleiermacher mit dem Finale einer Grabespredigt: „Seine fromme Seele ruhe in Gott, und die Mühen seines Lebens lohnen den Erfolg, den er nicht mehr erlebte.“

Einige Tage später brachte Schleiermacher einen trefflichen Nekrolog

1) a. a. O. Nr. 57.
2) a. a. O. Nr. 55.
3) P. C. Nr. 57, 1813.

zum Tode seines Freundes[1]), wahrscheinlich von der Hand des Clausewitz nahestehenden Professors Stützer[2]). In Nr. 60 weist er noch einmal nachdrücklich auf diesen hin, indem er einen Teil des von Freunden Scharnhorsts diesem gewidmeten Nachrufs zitiert, den er von Gneisenau erhalten hatte[3]).

Sind es Stunden der Trauer, die den großen Prediger zu tröstenden Worten anregen, so gibt ihm der Geburtstag seines Königs Gelegenheit, in erhebender Weise auf die Bedeutung dieses Festes die Aufmerksamkeit zu lenken. Es ist nicht die Lobrede eines faden Schmeichlers, nein, mit tiefem Ernst und doch mit solch brennender Liebe gedenkt Schleiermacher seines Landesherren. „Wol dem Volke, wo beide Theile die Heiligkeit dieses Bandes fühlen, und das Verhältniß zwischen dem Regenten und den Unterthanen als die Quelle und Bedingung aller Tugend nnd Ehre ansehn und also auch dessen Unverletztheit als den würdigsten Gegenstand aller Bestrebungen und aller Wünsche“[4]). Schleiermacher weist darauf hin, wie der König im vergangenen Jahre den großen Entschluß zur Befreiung gefaßt habe, möge ihm das kommende die ersehnte Erfüllung bringen. „Das fühlen wir und auch der König fühlt eben das, und freut sich eben so wie wir der Übereinstimmung zwischen seinen und seines Volkes Wünschen und Hoffnungen, indeß leider um uns her wir so häufig sehn Fürst und Volk nach entgegengesetzten Seiten zielen.“

IV. Das Verhältnis des Preußischen Correspondenten unter Niebuhrs und Schleiermachers Redaktion zur Zensur[5]).

Scharnhorsts Wunsch war es, daß die Herausgeber des P. C. ihre eigenen Zensoren geworden wären[6]). Auch Niebuhr hätte dies nicht unangenehm empfunden[7]). Aber Hardenberg verfügte, daß das Auswärtige Departement die Zensur übernehmen sollte. In diesem hatte zur Zeit der Geh. Legationsrat Rat Rensner[8]) die politische Zensur inne. Schon

1) a. a. O. Nr. 59.

2) Vgl. hierüber Schwartz, Clausewitz, II, 25, Pertz, a. a. O. III, 616.

3) Pertz, a. a. O. III, 32.

4) P. C. 1813, Nr. 72.

5) Über Zensur vgl. Kapps Aufsatz im Archiv für Gesch. des Buchhandels 6, 185 ff., besonders S. 187 ff., wo Äußerungen Hardenbergs vom Sept. 1815 abgedr. sind.

6) R 74 IX no. 13, Lehmann, a. a. O.

7) R 74 IX no. 11, s. oben S. 59.

8) Über diesen vgl. Denkwürdigkeiten von H. u. A. von Beguelin, S. 134 f. u. Czygan, Sonntagsbeil. z. Voss. Ztg. v. 20. Nov. 1907.

seit vielen Jahren versah er zur größten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten dies Amt.

Viel Sorgen scheint ihm indessen das neue Organ der Patrioten nicht gemacht zu haben. Denn die außerordentlich feinfühlende Natur Niebuhrs hütete sich im höchsten Maße, einen Zusammenstoß mit der Zensur zu provozieren. Allein so ganz ohne kleinere Zwischenfälle ist auch Niebuhr nicht davongekommen, denn in einem Brief an Gneisenau vom 26. April 1813 [1]) nimmt er auf ein Schreiben eines Herrn von Haxthausen an G. Reimer Bezug, in welchem dieser im Namen Gneisenaus drohte, dem Preußischen Correspondenten alle Beiträge zu entziehen, wenn diese auch nur die mindeste Schwächung erfahren würden [1]). Es ist daher erklärlich, daß Niebuhr in Aufregung geriet, die noch dadurch verstärkt wurde, daß man — unbegreiflicher Weise — Kotzebue [2]) in Zukunft bedenken wolle. Niebuhr verteidigte sich, er hielt seine Machtlosigkeit vor. Schließlich bat er, bei weiteren Zuschriften zwei ausdrücklich von Hardenberg an die Zensur gerichtete Befehle zu beachten:

„1. nichts über Österreichs Beschlüsse zu sagen;

2. nichts von Englands uns verheißenen Waffenunterstützungen; indessen", fügt er zuversichtlich hinzu, „läßt sich die Censur alles so drehen daß man auch hier immer die Sache selbst sagen kann, wenn man sich nur wendet" [3]). Doch trotzdem wünscht Niebuhr zur Besserung der Verhältnisse einen Wechsel in der Zensurleitung, die zu befürworten er Gneisenau und Scharnhorst bittet [4]). Dieses Verlangen erfüllte sich bald. Schon am 30. April 1813 übernahm der Geh. Legationsrat August von Schultz [5]) den Posten eines politischen Zensors. Denn für Rensner, der nur die Aufsicht über Zeitschriften, Bücher usw. behielt, war angeblich die Arbeitslast zu groß geworden.

Anfangs zensierte Schultz, ohne irgendwelche Kritik hervorzurufen. Leider ist das vorliegende Aktenmaterial in bezug auf den Preußischen Correspondenten sehr mangelhaft. Auf dem Geh. Staatsarchiv ist über diese Zeit so gut wie nichts vorhanden. Sehr interessant wäre es, wenn die Zensurstreifen, die, mit dem Imprimatur versehen, wieder in die Redaktion zurückwanderten, noch vorhanden wären. Denn in diesem Falle könnte man das Wirken und Eingreifen der Zensur im einzelnen genau verfolgen.

---

1) Pertz, Gneisenau II, 712.
2) Dessen Blatt war anfangs zensurfrei.
3) Pertz, a. a. O. 713.
4) a. a. O.
5) Vgl. N. Nekrolog der Deutschen, V. 550.

Da Pertz aus dem Nachlaß Gneisenaus einige Berichte Scharnhorsts und Gneisenaus für den Preußischen Correspondent publiziert hat[1]), konnte ich diese mit den entsprechenden Aufsätzen im Preußischen Correspondenten vergleichen. Es ergaben sich dabei wohl Veränderungen im Preußischen Correspondenten, aber nur bei einem Falle, wo Scharnhorst über allzugroße Vorsicht klagt, möchte ich diese auf Kosten der Zensur setzen. Der in Betracht kommende Artikel findet sich im Preußischen Correspondenten vom 8. Mai 1813, also unter der Redaktion Göschen. Aus leicht erklärlichen Gründen scheint dieser sonst wenig Unannehmlichkeiten mit der Zensur gehabt zu haben.

Eine andere Wendung sollte das Verhältnis des Preußischen Correspondenten zu seiner Aufsichtsbehörde nehmen, als Schleiermacher die Redaktion übernahm[2]). Fast möchte es scheinen, als wenn er schon geahnt hätte, welch harter Strauß ihm noch in Aussicht stände, als er beim Redaktionsantritt an seine Gattin schrieb: „Viel Pein wartet dabei auf mich, ungewohnte Arbeit, bei der ich mich anfangs ungeschickt nehmen werde, Händel mit unserm Gouvernement und mit der albernen Censur"[3]). Ähnlich hatte er schon zwei Wochen vorher an Friedrich Schlegel geschrieben, wo er sogar von einer „prinzipienlosen albernen Censur"[4]) spricht. Doch trotz dieses unvermeidlichen Übels wagte sich Schleiermacher ans Werk.

Mit Schultz scheint er sich auch wohl leidlich verstanden zu haben. Denn dieser sah sich seinerseits veranlaßt, im Gegensatz zu dem Militärgouvernement, dem l'Estocq und Sack vorstanden, den Zeitungen etwas mehr Freiheit zu gewähren. Zwischen der eben genannten Behörde und dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, dem ja die Zensur der politischen Zeitungen unterstand, scheint eine heftige Rivalität bestanden zu haben. Denn fortgesetzt bekommt Schultz Vorwürfe von dem Militärgouvernement. Flehentlich wendet er sich daher an Hardenberg um Schutz, ohne aber Gehör zu finden.

Dagegen hatte das tolerante Verfahren des Zensors den Zeitungen gegenüber eine recht scharfe Kabinettsordre zur Folge, die der König aus dem Hauptquartier Neudorff bei Reichenbach am 11. Juni 1813 erließ, und in der er dem Militärgouvernement es zur Pflicht machte, „die Redakteurs der Berliner Zeitungen strenge zu controllieren, und

1) a. a. O. 715.

2) Vgl. H. Reimer, a. a. O. S. 10, und das Urteil Treitschkes über Nieb. und Schl. gelegentlich deren Stellung zur Schmalzschen Schrift: „Niebuhr und Schleiermacher wiesen den armseligen Ankläger zurück, jener mit tiefem Ernst, dieser mit schonungslosem Spott" (Dtsch. Gesch. II, 116).

3) Schl. Br. II, 304.

4) a. a. O. III, 430/31.

dafür Sorge zu tragen, daß alles, was kleinlichen Sinn verräth und wodurch die Wahrheit der Thatsachen entstellt oder verschleyert wird, entfernt werde[1])".

Schultz versuchte nun in seiner Not durch eine Vorschrift für die Redakteure[2]) etwas „mehr Planmäßigkeit, Angemessenheit, Ordnung und Uebereinstimmung" in deren Geschäft zu bringen[3]). Am 9. und 10. Juli 1813 ließ er diese zehn Artikel umfassende Denkschrift bei den drei Redakteuren der politischen Zeitungen Berlins zirkulieren.

Diese Schrift, die, wie Schultz sagt, „sich genau auf die mir von dem Herrn Staats- und Cabinets-Minister Grafen v. d. Goltz ... schriftlich und mündlich gegebenen Instruction"[4]) gründet, und die auch Hardenbergs Beifall fand[5]), enthält soviel einengende Bestimmungen, daß man unwillkürlich fragt, was bleibt danach noch für den Redakteur übrig? Allein die Leiter der Berliner Zeitungen kümmerten sich herzlich wenig um die Vorschrift; da brachte der Artikel Schleiermachers in Nr. 60, 1813 des Preußischen Correspondeten das schon lange drohende Gefäß zum Überlaufen.

Noch nicht acht Tage waren verflossen, daß Schleiermacher die Anweisung Schultz' unterschrieben hatte, als er am 14. Juli die oben erwähnte Betrachtung über den Waffenstillstand und die Möglichkeit eines Friedenskongresses veröffentlichte. Wie er sich darüber äußerte, wissen wir bereits.

Von allen Seiten richten sich nunmehr Angriffe gegen den bedauernswerten Zensor und den Verfasser des Artikels. Schon am 16. Juli schreiben der Polizeipräsident Le Coq, Rensner und v. Raumer einen Brief an Schultz[6]), in welchem sie ihr Mißfallen kundgeben und um den Namen des Verfassers bitten. Im übrigen solle aber der Artikel, damit er nicht noch bekannter werde, unbeanstandet bleiben und der Vergessenheit anheimfallen. Es wäre wirklich vornehm gedacht, auf diese Weise einen Kollegen oder Untergebenen zu warnen. Allein dieses Schreiben wanderte mit einem anderen an Hardenberg gerichteten noch am gleichen Tage in das Bureau des Staatskanzlers, um hier das Signal zu einem unheilvollen Sturm zu geben. Wenn auch die Absender Schultz als einen „gewiß mit den besten Grundsätzen beseelten und Ew. Excellenz

1) R 77 II Fol. 75.

2) R 74 IX no. 5 u. abgedr. in Schl. Br. IV, 416, im Auszug auch bei Buchholtz, d. Voss. Zeitg., 289.

3) R 74 IX no. 5.

4) a. a. O. 5) a. a. O.

6) R 74 IX no. 9.

Vertrauens würdigen Censor" hinstellten, so war des Allmächtigen Zorn doch zu sehr erregt worden. Nach allen Seiten schleuderte er seine Blitze. „Ew. Hochwohlgeboren fordere ich auf," so schreibt er an Schultz, „mir heute früh noch anzuzeigen, ob dieser Artikel Ihnen zur Censur vorgelegt worden, und wenn solches geschehen, wie Sie zu dem gegebenen Imprimatur sich haben veranlaßt und Ihrer Meinung nach berechtigt sein können" [1]). Das Polizeipräsidium ersucht Hardenberg, in der Reimerschen Buchhandlung sogleich das Manuskript und den Namen seines Verfassers einfordern zu lassen [2]).

Zu dem grollenden Kanzler gesellt sich das Militärgouvernement. „Allen Unzweckmäßigkeiten, welche wir in den hiesigen öffentlichen Blättern zum öfteren schon haben rügen müssen, setzen die in Nr. 60 und 61 des Preußischen Correspondenten über den verlängerten Waffenstillstand enthaltenen Äußerungen die Crone auf" [3]). Doch Schultz ließ sich durch diese beiden heftigen Angriffe nicht ins Wanken bringen. Nicht ohne Selbstbewußtsein erklärt er, indem er zugleich die Denkschrift für die Redakteure überreicht, Hardenberg gegenüber, daß er den von Schleiermacher herrührenden Artikel „Zur Erreichung eines großen, auf das Wohl des Staates gerichteten Zweckes, absichtlich habe durchgehen lassen" [4]), und daß er geglaubt habe, selbst seine „persönliche Verantwortlichkeit darüber augenblicklich daran setzen zu müssen." Diese Antwort führte, wie vorauszusehen war, zu seiner Absetzung.

Mit außergewöhnlicher Geschwindigkeit arbeitete in diesem Falle der Hardenbergsche Verwaltungsapparat. Am 17. Juli schreibt Hardenberg wieder an Schultz: „Ich sehe mich ungern in dem Falle Ihnen die höchste Mißbilligung S. Maj. des Königs über die Zulassung jenes Aufsatzes zu erkennen zu geben, und genöthigt Ihnen die Censur abzunehmen und Sie anzuweisen, solche Herrn Staats-Rath und Poliz.-Präsid. Le Coq abzugeben" [5]). An demselben Tage ging die gleiche Nachricht an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und Lecoq erhielt die Ordre, die Zensur der Zeitungen unter Hardenbergs unmittelbarer Aufsicht zu übernehmen [6]).

Dies war die Umwälzung, die der Schleiermachersche Artikel in der Zensurleitung hervorrief. Untersuchen wir nunmehr, durch welche Aus-

1) a. a. O.
2) a. a. O.
3) R 77 II Fol. 75.
4) R 74 IX no. 9.
5) R 74 IX no. 5.
6) a. a. O.

lassungen er der Regierung Ursache zu einem derartigen Einschreiten gab, und welches die Folgen für Schleiermacher waren.

Eine sehr willkommene Auskunft über den ersten Punkt bietet uns ein ziemlich umfangreiches Gutachten[1]) des Staatsrats und Professors Hoffmann[2]). Bezeichnend ist die Einleitung. „Es ist einer liberalen Regierung würdig," heißt es dort, „zu gestatten, daß Jeder sein Urtheil hierüber (über den Friedenskongreß) öffentlich äußern dürfe: und insofern ist gar nichts dagegen zu erinnern, daß der Herr Verfasser des vorstehenden Aufsatzes erklärt, er halte jetzt noch einen sicheren und wohlthätigen Frieden für unmöglich." Von dieser versöhnlichen Grundstimmung ausgehend, richtete Hoffmann seine bisweilen recht scharfen Angriffe gegen Schleiermacher. Zunächst wirft er ihm Befangenheit vor. Denn Hoffmann hält die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, „daß auch wohldenkende, unterrichtete und kräftige Männer wohl anderer Meinung sein könnten; und daß er daher nicht alle diejenigen, welche einen Versuch, jetzt Frieden zu stiften, für wohlthätig halten, entweder für Schwächlinge oder Nichtswürdige erklärt hätte." Gewiß gab es solche Männer, davon war Schleiermacher fest überzeugt, aber eben deshalb schrieb er seine Worte, um diesen „kurzathmigen" Mitbürgern zu sagen, daß es noch nicht genug sei mit dieser ersten Anstrengung. — Doch „wer darf ohne wirklich beleidigende Anmaßung behaupten, der König werde — falls er einen Bevollmächtigten zur Friedensunterhandlung absendet — denselben instruieren, aus der Absicht zu unterhandeln, daß der Friede noch nicht zeitgemäß sei?" Und weiter, wie konnte man raten, falls ein Friede geschlossen würde, diesen „nur nach den Principien eines Waffenstillstandes zu beurtheilen!" — Was wäre das anders, als die Rechtlichkeit des Königs, die selbst vom Feinde im höchsten Maße anerkannt wird, einfach in Zweifel zu ziehen! —

„Allein es scheint doch, als ob der Herr Verfaßer die Gränzen der Besorgniße, die man bei den liberalsten Ansichten einem Volksschriftsteller gestatten mag, überschritte, wenn er zum Troste seiner Parthei versichert —

die Ueberzeugung, daß jetzt kein sicherer und wohlthätiger Friede möglich sei, werde gewiß auch bei den Friedensunterhandlungen eine Stimme haben —"

„Was für Ansichten bei den etwaigen Friedensunterhandlungen zur Sprache kommen sollen, hängt nicht von den Meinungen einzelner Privat-

1) R 74 IX no. 9.

2) Über diesen vgl. Steig, H. v. Kleists Berliner Kämpfe, S. 54, 58, 59, 61.

personen, sondern von den Instructionen ab, welche die Bevollmächtigten von ihren Herren erhalten."

Nein, Schleiermacher war im Irrtum, selbst wenn er unter Überzeugung das verstand, was er mit diplomatischer Genauigkeit später „nichts als die ganze Welt weiß"[1]) und „wovon auch wohl einer oder der andere auf dem Congreß dieser Meinung sein werde," bezeichnete.

Wenn man die bisher betrachteten Äußerungen noch unter die Rubrik „unerlaubte Anmaßungen" bringen konnte, so war eine höhere Zensur über den Schluß des Schleiermacherschen Artikels unbedingt der Meinung, „daß nach deutlicher Bestimmung des Landrechts VI^{ter} Theil XX Titel 92^{8} dies Hochverrath sei." Zwar läßt die vornehme Denkart Hoffmanns nicht eine Nennung der Straftaten zu, dafür ist eine Polizei da. Aber was wäre anderes zu antworten, wenn Hoffmann entsetzt fragt: „Was soll das für eine ungeheure Kraftentwicklung sein, deren der preußische Staat zu einem würdigen Zustande, aus dem sich nahes Heil entwickeln dürfte, noch bedarf?" Und dann, „Wenn Deutschland sich nichts von einer Verfaßung soll versprechen können, die durch Unterhandlungen begründet wird, wenn auch nach einem fast wieder dreißigjährigen Kriege nicht Friedensunterhandlungen — wie 1648 — einen haltbaren Zustand herbeiführen sollten, sondern nur große entscheidende Ereignisse, wie der Krieg nur sie bringen kann: so muß man billig fragen, ob dann das große Trauerspiel, das seit 1789 vor unsern Augen in Frankreich aufgeführt worden ist, Sinnen und Herzen noch nicht genug erschüttert hat, um endlich Besonnenheit und Gefühl für Wahrheit und Recht wieder zu wecken?" — Jakobinismus! Das lähmende Wort, das wenige Jahre später für manchen vortrefflichen Patrioten so verhängnisvoll werden sollte! —

Um nun eventuell in diesen Zustand zu gelangen, hatte man bereits aus dem Staate mit nur 4$^{3}/_{4}$ Millionen Menschen „so viel Männer unter den Waffen, als ohne Stillstand des Landbaues und der Gewerbe" überhaupt möglich waren, und dann sollte dies nur ein erster Anlauf sein, neue Anstrengungen sollten folgen, „gegen die alles was bis jetzt geschehen ist, nur ein geringer Anfang genannt werden kann". Wenn dieser Fall eintreten sollte, auf was konnte man anders raten, als auf „eine völlige Auflösung des socialen Zustandes, auf ein Schreckenssystem?!" Wer aber solches schrieb, was proklamierte der anderes als Zertrümmerung des Staates, und wie konnte man ein solches Verhalten nur bezeichnen?

---

1) Schl. Br. IV, 427.

Das sagte nicht der Staatsrat Hoffmann, das bedeutete am 19. Juli 1813 der Geh. Staatsrat Schuckmann dem Professor und Prediger Schleiermacher im peinlichen Verhör“ [1]). „Es wurde ihm daher diese strafbare Aeußerung Namens Sr. Majestät auf das ernstlichste verwiesen und er gewarnt, sich dergleichen sowie überhaupt jeder unbefugten politischen Einmischung, die ihm als Geistlichen und Lehrer am wenigsten zustehe, künftig zu enthalten oder unfehlbar Entsetzung vom Dienst und außerdem fernerweite gesetzliche Ahndung zu gewärtigen“ [2]). Nach dieser Äußerung möchte man wohl an der Liberalität des Staates zweifeln, allein, wäre es nicht bei der damaligen abhängigen Stellung der Presse ein stilles Einverständnis seitens der Regierung gewesen, wenn sie den Schleiermacherschen Aufsatz ohne Weiteres hätte passieren lassen? Und war dieser nicht ein Programm, woraus eventuell die fremden Mächte hätten Nutzen ziehen können? Direkt mögen sich ja die einzelnen Beamten durch persönliche Animosität gegen Schleiermacher zu solch scharfen Formulierungen haben hinreißen lassen, denn der Prediger der Dreifaltigkeitskirche war nicht sonderlich in jenen leitenden Kreisen beliebt [3]), indirekt hat man aber dort wohl deutlich die Gefahr empfunden, und deshalb mußte gegen Schleiermacher eingeschritten werden.

Da dieser durch das Verfahren sich tief gekränkt fühlte, so erbat er sich die Erlaubnis, eine genaue Auseinandersetzung seines Artikels geben zu dürfen. Ferner versprach er, „daß er mit doppelter Vorsicht in der Folge jede Veranlaßung vermeiden werde, wodurch Sr. Majestät Gelegenheit zur Unzufriedenheit gegeben werden könne“ [4]).

In seiner Rechtfertigung [5]) schildert Schleiermacher einleitend die Veranlassung und den Zweck des Artikels genau wie in diesem selbst. Gegen den Vorwurf des Hochverrats verteidigt er sich wie folgt: „Von Preußen gilt also nur was in dem Satz enthalten ist, der sich mit dem Worte Dieser anfängt, also nur daß es, um zu einem neuen würdigen Zustande zu gelangen, noch einer ungeheuren Kraftentwickelung bedarf, wie sie nur unter kriegerischen Anstrengungen möglich ist. Der Sinn dieser Stelle kann nicht zweifelhaft sein. Was die Nation jezt leistet ist eine bisher nicht gekannte Entwickelung von Kräften zur Vertheidigung und Sicherung des Thrones. . . . Was in dem Satz enthalten ist, der

1) Schleiermachers Urteil über dieses s. Schl. Br. II, 306. Schl. an Reimer.
2) R 74 IX no. 9.
3) R 74 IX no. 9.
4) R 74 IX no. 9.
5) Abgedr. Schl. Br. IV, 422 ff. Vgl. auch die Anmerk. Diltheys dazu, a. a. O.

sich mit dem Fürworte jenes anfängt, ist nicht von Preußen sondern nur von Deutschland gesagt, nämlich es bedürfe, um den Grund zu einer künftigen Form desselben zu legen, entscheidender Ereignisse, welche nur der Krieg bringen kann. Das von Preußen zu sagen wäre strafbar gewesen. Preußen hat eine Form, und wenn diese noch nicht in allen Theilen gleich bestimmt und ausgebildet wäre, so hat es eine feste Regierung, welche in derselben, wie wir täglich sehen, Veränderung nach ihrer Weisheit machen kann, ohne daß es dazu äußerer Ereignisse bedürfte".

Nachdem Schleiermacher alle ihm gemachten Vorwürfe entkräftet und noch in eindringlichen Worten auf seinen vierfachen Beruf als Prediger, Universitätslehrer, Departementsmitglied und Akademiker hingewiesen hat, schließt er mit einem fast übermütigen Siegesbewußtsein: „Der ganze Artikel also und jeder einzelne Theil ist, seinem wahren Sinne nach, in vollkommner Uebereinstimmung mit dem was die Censurbehörde selbst den Redacteurs der öffentlichen Blätter zur Pflicht gemacht hat, nämlich auf einträchtiges Versammeln unter die Fahne der Regierung, auf williges und friedliches Fügen unter das was der König ordnen würde, hinzuwirken. Diese Absicht zeigt sich, ich darf es dreist sagen, in allen Blättern des Correspondenten; dieser Sinn, daß darf ich noch kühner behaupten, regiert mein ganzes öffentliches Leben". Dies klingt nicht mehr so demütig, wie die Aussagen im Protokoll vom 19. Juli, wenn auch nur 4—5 Tage verflossen sein mögen [1]). Die Sprache der gesamten Verteidigung ist überhaupt sicher und selbstbewußt, nicht ohne Ironie macht der Verfasser auf Fehler aufmerksam, die eigentlich hätten gerügt werden müssen. Mit spotthaftem Lächeln interpretiert er sich selbst, bisweilen nicht ohne Sophismen, dann schüttelt er die Geschichte einfach ab, weil sie zu „abgeschmackt ist, um sich darüber zu ärgern" [2]).

Wenn die Zensurleitung gemeint hatte, nun ein für allemal mit Schleiermacher fertig zu sein, so sah sie sich höchst unangenehm enttäuscht. Schon am 23. Juli 1813 schreibt Schleiermacher an Rühs: „Die Londoner Artikel, welche Ausfälle auf Bonaparte enthalten, hat die Censur troz eines höchst vorsichtigen Einganges den ich dazu gemacht

1) Vgl. Schl. Br. IV, 192.

2) Schl. bringt in einem Brief an Reimer vom 24. Juli 1813 (Br. II, 305 f.) diesen Zusammenstoß mit der Zensur mit der Aufhebung des Landsturms in Verbindung: „Das ist Alles aus einem Stück, und sie nennen es einen entscheidenden Sieg über die Steinsche Partei." Offenbar also ein Zeichen der schon bei der Gründung des P. C. bekundeten Abneigung Hardenbergs.

hatte, gestrichen“ [1]). Kaum war also das Pulver verraucht, da erhob sich auch schon wieder der kühne Redakteur. Und so ging es anscheinend weiter.

Kein Wunder, wenn da der Zensor, der unter Hardenbergs direkter Obhut stand, wenn Polizeipräsident Le Coq am 2. Oktober 1813, als das Maß zum Überlaufen voll war, schreibt: „Die Redaktion . . . hat unter Leitung des Professors Schleiermacher nicht aufgehört, sich durch Vorlegung vieler gegen den Werth der diesseitigen Verfassung, wie gegen das Ansehen der königlichen Regierung und deren Maasregeln anstößig gerichteten Aeußerungen vor andern auszuzeichnen“ [2]). Schon am 2. August 1813 hatte er in einem Bericht an seinen Vorgesetzten bitter Klage geführt und dazu bemerkt, ob es nicht angebracht sei, „eine solcher gestalt redigirte Zeitung ganz aufhören zu lassen“.

Denn das Streichen der anfechtbaren Stellen hatte Schleiermacher weder vorsichtiger noch mäßiger gemacht. Im Gegenteil, die Beziehungen zwischen Redakteur und Zensor spitzten sich immer mehr zu. Schließlich sah sich Le Coq sogar veranlaßt, am 25. September 1813 nochmals an Schleiermacher eine Kopie der Schultz'schen Vorschrift zur „besseren Erinnerung“ zu senden. Er fügte dabei nicht ohne Gereiztheit hinzu, daß Schleiermacher so häufig „Beläge seiner Vergessenheit in Absicht dieser Anweisungen“ gegeben hätte [3]), daß also ein besonderer Hinweis auf die Verfügung durchaus am Platze sei. Zugleich spricht er die Absicht aus, „daß die nur allein bei der Redaction des Correspondenten nothwendig gewordenen häufigen Berichtigungen, die dem Censor wie dem Redacteur gleich unangenehm und belästigend gewesen statt zu unbegründeten Klagen über Beschränkung der Preßfreiheit ehe zur Vorsicht und Anerkennung wohlbekannter verbindlicher Vorschriften die Veranlassung geben mögen“ [4]).

Schleiermacher fühlte sich hierdurch tief gekränkt. Unverhohlen drückt er dieses Gefühl in seinem Antwortschreiben vom 1. Oktober 1813 aus. Er lehnt den Hinweis auf die Verfügung von Schultz rund ab, denn dieses sei nur eine Vorschrift für den Zensor, er fühlt die gehässige Beschuldigung, daß es ihm ein Vergnügen sei, etwas vorzulegen, das notwendig gestrichen werden müsse. Er sieht sich in seinen edelsten Absichten verkannt, ja beschimpft. Seine Ehre ist angegriffen. Da

1) Schl. Br. IV, 192.
2) R 74 IX no. 9.
3) Schl. Br. IV, 415.
4) a. a. O.

ruft er in tiefster Entrüstung: „Ich fordere Ew. Hochwohlgeboren auf, mir den Beweis der Thatsache zu liefern, daß ich nämlich Aeußerungen zum Druck präsentiert hätte, welche — wohl zu merken nach einer richtigen und verständigen Auslegung — als Verstoß gegen diese Vorschriften könnten angesehen werden“ [1]). Entschuldigend weist er darauf hin, daß, da er seine Mitarbeiter nicht honorieren könne, er auch nicht eine absolute Verfügung über die Artikel habe. Mit bitterer Ironie betrachtet er das Verhältnis von Redakteur und Zensor auf diesem Gebiet wie ein solches im Handel, bei dem es einmal üblich sei, vorzuschlagen und zu dingen. Und wie beißend klingt der Spott, wenn er die von Le Coq angeführte Gesetzesstelle persifliert und ergeben um eine andere Stelle bittet, „welche der Censurbehörde das Recht giebt, Verweise zu ertheilen und Drohungen zu erlassen“.

Hatte Schleiermacher sich wenigstens einige Tage gegönnt, um das ihm gesandte Schreiben zu beantworten, so stürzt Le Coq gleich nach Empfang der Antwort seine wild erregten Gedanken auf das Papier, um in kaum verhaltenem Grimm seinen allmächtigen Beschützer um Genugtuung zu bitten. Er weist die ihm von Schleiermacher gemachten Vorwürfe zurück. Allein trotzdem, wenn er auch einen Irrtum seinerseits als Zensor annehmen wolle, so habe er doch in der Eigenschaft als Polizeipräsident nicht nur das Recht, sondern geradezu die Verpflichtung, „von wiederholten Aeußerungen und Versuchen solcher Art, die ganz den Gegenständen der sicherheitspolizeilichen Beachtung angehören, auch ganz abgesehen von der Concurrenz der Censur, sofort officielle Kenntniß zu nehmen“ [3]). Auf Grund dieser Ansicht hat er sogar dem Fürsten Wittgenstein, als dem Chef des Departements der höheren und Sicherheitspolizei, Mitteilung von dem Treiben Schleiermachers gemacht. Da bisher alle Versuche, den widerspenstigen Prediger eines Besseren zu belehren, gescheitert sind, so glaubt Le Coq darauf dringen zu müssen, diesem „eine geschärfte Aufmerksamkeit und nachdrückliche Procedur der Regierung fühlbar zu machen“ [4]).

Hardenberg hatte es indeß nicht so eilig, die Schmerzen seines Günstlings zu lindern. Auch scheint die Zeit seine Auffassung etwas milder gestimmt zu haben. Denn es finden sich zwei Entwürfe[5]) im

---

1) R 74 IX no. 9, abgedr. Schl. Br. IV, 420 f., allerdings ohne Datum.
2) a. a. O.
3) R 74 IX no 9.
4) a. a. O.
5) a. a. O.

Konzept, die als Antwort an Schleiermacher dienen sollten. In dem vom 16. Oktober 1813, geschrieben in Comothau, ist der Einfluß des Le Coq'schen Schreibens unverkennbar stärker, als in dem aus Leipzig, den 22. Oktober 1813 datierten. In jenem unterstützt Hardenberg den Vorwurf Le Coq's, daß Schleiermacher mit Vorliebe zu tadelnde Berichte einreiche, in diesem geht er mit wenigen Worten über diesen Punkt hinweg, um sich dann — das ist beiden gemeinsam — mit aller Schärfe gegen den Ton des Schleiermacherschen Schreibens zu wenden. Zugleich stellt er die Berechtigung des Aufmerksammachens seitens Le Coq's auf die Schultzsche Verfügung fest. Die Ordre schließt wieder nur mit einem Verweis und Androhung schwerer Ahndung im Rückfalle. Also dasselbe Resultat wie bei dem Konflikt im Juli. Dies mag teilweise wohl dadurch beeinflußt sein, daß Schleiermacher am 1. Oktober 1813 die Redaktion niederlegte. Arnim trat an seine Stelle. Über dessen Kämpfe mit der Zensur gibt Steig, a. a. O. Aufschluß.

Die Ursache des letzten Einschreitens Le Coq's gegen Schleiermacher sind die beiden folgenden Artikel: 1. Eine Kritik des österreichischen Manifests gegen Frankreich in Nr. 86 des Preußischen Correspondenten. Wenn ich sage, dieser Artikel sei von Schleiermacher geschrieben, so gebe ich damit die Meinung des Zensors Le Coq wieder. Inhalt und Form sprechen zwar deutlich für Schleiermachers Verfasserschaft, aber doch nicht in dem Maße, wie bei den meisten, die wir in Abschnitt III betrachtet haben. Immerhin ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, und da hier an der Hand der noch erhaltenen Zensurstreifen das Eingreifen der Aufsichtsbehörde noch genau festgestellt werden kann, so mag seine Interpretation folgen.

Nachdem der Verfasser in wenigen Worten die Hauptpunkte des Manifests hervorgehoben hat, betont er dessen Leidenschaftslosigkeit. „Keine persönliche Leidenschaft . . . Eben so wenig findet sich jene Leidenschaft für die Wahrheit hier, durch welche Staatsschriften bisweilen in Bekenntnisse verwandelt werden." Das war zu viel. Lag hierin nicht ein Hinweis auf andere offizielle Erklärungen, die vielleicht wirklich Bekenntnisse geworden waren? Des Zensors Griffel strich, und es blieben nur die leeren Worte übrig: „Eben so wenig findet sich objectiv eine Leidenschaft für die Wahrheit hier."

An zweiter Stelle wird „die reine Festhaltung des diplomatischen Standpunktes" gerühmt. „Man kann sagen die Gesinnung welche sich hier ausspricht sei, wenn man will in einer Art von Gegensatz gegen die Königliche, die wahrhaft Kaiserliche", fährt der Verfasser im Original fort. Diesen ohne allen Zweifel sich nur auf das Begriffliche beziehenden

Ausdruck übertrug Le Coq natürlich auf den König von Preußen, was fehlte da noch an einer Majestätsbeleidigung? — Diese beiden Punkte erscheinen dem Zensor der Anklage wert; Mahnungen an Österreich oder Indiskretionen aus den Geheimnissen der hohen Politik verfallen ohne weiteres dem Schicksal des Nichterscheinens.

Wenn Le Coq bei der Kritik dieses Artikels im großen und ganzen noch gnädig gewesen war, so zeigt sich eine am 20. September 1813 vorgelegte Rezension[1]) des Buches „der Feldzug von 1813 bis zum Waffenstillstande, Glatz 1813"[2]) dermaßen von dem Zensorstift Naudés, eines Gehülfen Le Coqs zerfetzt, daß es geradezu ein Wunder ist, daß Schleiermacher diese Trümmer, wenn auch erst in Nr. 103 noch hat drucken lassen.

Es erübrigt, auf den Inhalt des Artikels, der ja schon durch die Überschrift gekennzeichnet wird, hinzuweisen. Interessant sind nur die Erörterungen, die der Rezensent daran knüpft.

Auf dem Zensurstreifen heißt es: „die englische Regierung hat den Vortheil vor allen übrigen voraus durch Darlegung ihrer Motive im Parlament, ihre Überzeugung rasch zu verbreiten. Da dies bei andern Mächten nicht möglich ist, so müssen Druckschriften den Mangel ersetzen." Ironisch kritisiert er nun: „die krankhafte Wachsamkeit über alles was durch Druck der Welt mitgetheilt werden soll", indem er auf die Einsicht erfahrener Staatsmänner in bezug auf die Zensur und die aufklärende und erzieherische Wirkung der Presse hinweist[3]).

Daß eine solche Ansicht über das Zeitungswesen und die Zensur Le Coq nicht dulden konnte, lag auf der Hand, ein langer Strich löschte die Zeilen für die Nachwelt aus. Genau so ging es einer Stelle, wo der Rezensent in Übereinstimmung mit dem Verfasser die Langsamkeit Preußens und Österreichs bei den Rüstungen tadelte. —

Nach der Schilderung dieser fortwährenden Kämpfe mit der Zensur ist es verständlich, daß Schleiermacher nicht traurig war, das dornenvolle Amt an Arnim übergeben zu können[4]). Ähnlich erging es Woltmann[5]), der sehr bald erklärte, „daß es mit dieser Censur ein zu verdrießliches Geschäft sei"[6]).

1) Vermutlich ist sie von Arndt. Vgl. Czygan, Voss. Zt. Sonnt. Beil. Nr. 67, 1908 und R 74 IX no. 13.

2) von Clausewitz, s. dess. ges. Werke VII, 251.

3) R 74 IX no. 9.

4) Vgl. H. Reimer, a. a. O. S. 15.

5) Vgl. oben S. 77.

6) H. Reimer, a. a. O. S. 18. Die Zeit und Ortsangaben dort berichtigen sich wohl nach S. 76 oben.

Nach diesen Erörterungen, besonders nach der Behandlung der Niebuhrschen Artikel, muß es interessieren, in einigen Schlußworten einen Vergleich zwischen den politischen Ansichten Niebuhrs im Preußischen Correspondenten und denen seiner späteren publizistischen Tätigkeit anzustellen.

Es wird vor allem anderen deutlich geworden sein, daß Niebuhr sehr energisch für die Forderungen seines deutschen Vaterlandes, und unter diesen für die Preußens eingetreten ist. Ohne Mühe findet man diesen Gedanken in der Schrift „Preußens Recht gegen den sächsischen Hof" wieder. Folgende Beispiele mögen dies erläutern. Bei Betrachtung des Artikels „Vom Kriegsschauplatz" [1]) wiesen wir darauf hin, welchen großen Segen Preußen im Deutschen Reich gestiftet hat und noch bringen wird. Unverkennbar tritt uns diese Anschauung wieder entgegen, wenn wir in der Flugschrift die Gegenüberstellung Preußens und Sachsens auf Grund der verflossenen Geschichte lesen [2]). Ferner erinnern wir uns, wie Niebuhr die Tapferkeit seiner Preußen in tiefempfundenem Worten preist, und wie er wünscht, daß diese auch in England die nötige Anerkennung findet [3]). Danach werden wir verstehen, wenn er später sagt: „Wir thun diese Fragen nicht, daß wir verkennten, was andre edle deutsche Heere gethan haben: aber ohne Preußen wären sie nie aufgetreten" [4]). Merkwürdigerweise folgt nun an beiden Stellen ein Hinweis auf die Tapferkeit der Russen.

Außer diesen angeführten finden wir in der Flugschrift noch andere verwandte Gedanken.

Niebuhr hatte in der Polemik gegen Varnhagen die Bedeutung und den Vorzug größerer Staaten hervorgehoben [5]). Demgegenüber das klassische Wort in Preußens Recht: „Denn ein Staat kann nur heißen, was in sich Selbständigkeit hat" [6]). Den so bekannten Satz: „Die Gemeinschaft der Nationalität ist höher als die Staatsverhältnisse, welche die verschiedenen Völker eines Stammes vereinigen oder trennen" [7]), finden wir seinem Inhalt nach unschwer in dem Artikel über Kottbus in Nr. 16, 1813 des Preußischen Correspondenten [8]). —

Fast in allen Artikeln Niebuhrs kehrte der Gedanke des engen

---

1) P. C. Nr. 1, 1813, s. oben S. 89.
2) S. 64 f.
3) P. C. Nr. 151, 1813, oben S. 94.
4) S. 94.
5) P. C. Nr. 10, 1814, oben S. 95.
6) S. 28.
7) S. 18.
8) S. oben S. 88 f.

Zusammenhangs zwischen König und Volk wieder[1]). Es wundert uns daher nicht, wenn es in der Schrift über „Geheime Verbindungen" gleichsam als Bekräftigung heißt: „und es sey ein für allemal gesagt, wenn in irgendeinem Lande die Worte Volk und Nation unzertrennlich von dem Gedanken an die Monarchie und an den König begleitet sind, so ist es bei uns"[2]).

Man wird aus diesen Beispielen erkennen, wie eng der Zusammenhang zwischen der Publizistik Niebuhrs im Preußischen Correspondenten und den beiden genannten Schriften ist. Indem ich diese Gegenüberstellung mache, kehre ich zu meinem Ausgangspunkt zurück. Meinecke hat in seinen Untersuchungen der Flugschrift „Preußens Recht gegen den sächsischen Hof" eine nähere Betrachtung gewidmet. Hebe ich noch einmal das rege Interesse Niebuhrs für Preußen innerhalb Deutschlands hervor, so läßt sich wohl sagen, daß schon auf Grund des Preußischen Correspondenten Niebuhr als ein Vorläufer Droysens und Treitschkes angesehen werden kann[3]). Weiter treffen die Aussagen, die Meinecke in bezug auf Niebuhrs Stellung zum Nationalstaatsgedanken über die Flugschrift macht, auch schon beim Preußischen Correspondenten zu[4]).

Noch ein anderer Punkt, der die Anschauungen Niebuhrs mit denen Treitschkes verbindet, darf wohl hier erwähnt werden, auf den Meinecke nicht aufmerksam macht.

In dem oben (S. 62) mitgeteilten Brief an Roeder hatte Niebuhr hervorgehoben, daß es seine Absicht sei, in dem Preußischen Correspondenten die Überzeugung zu nähren, „daß es am allerbesten sei, in völlig regelmäßigem Dienst in den Reihen der alten Regimenter, nicht abgesondert, wäre es auch in dem Jägerdetachement zu fechten." Er stellt also die reguläre Armee allein in den Mittelpunkt des gemeinsamen Kampfes. Dieses hier so scharf formulierte Programm konnte Niebuhr natürlich nicht in gleicher Weise wegen der allgemein herrschenden Begeisterung im Preußischen Correspondenten durchführen. Aber immerhin, wenn man die Berichterstattung des Preußischen Correspondenten unter seiner Redaktion überblickt, wird man nicht verkennen können, daß durch die zahlreichen Mitteilungen und Briefe von den Offizieren der Linie deren Interessen und Leistungen weit mehr vertreten und gewürdigt sind, als die der populären Freikorps, wenn auch deren Tüchtigkeit nicht herabgesetzt wird. So erkannte Niebuhr schon damals, wo der Gedanke „Das

1) z. B. Nr. 1, 16, 13, 1813.
2) S. 19.
3) Meinecke, a. a. O. S. 205.
4) a. a. O. S. 203, vgl. auch die hier und dort angeführten Zitate.

Volk in Waffen" fast überall zur Überschätzung der nicht in bestimmter Dienstzeit ausgebildeten Kämpfer verführte, den Satz, den Treitschke später mit Nachdruck betonte: „Der Kern unseres Heeres lag nach wie vor in der Linie, der auch alle Führer angehörten, und es konnte nicht anders sein" [1]).

Das Gemeinsame dieser beiden Anschauungen brauche ich nicht mehr hervorzuheben.

Nur in einem Punkte gehen die Anschauungen Niebuhrs und Treitschkes erheblich auseinander. Wir hatten des öfteren Gelegenheit, auf Niebuhrs außerordentliche Englandfreundschaft hinzuweisen. Der Historiker Roms ließ nur die edelsten Motive bei der Parteinahme des Britenreiches für die deutsche Sprache gelten [2]). Anders der Verfasser der Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert. Nur ein Satz aus der Charakteristik der englischen Pläne 1813 sei hier hervorgehoben: „Da sein (Münsters) alter Lieblingsplan, Preußen als eine Macht dritten Ranges auf die Lande zwischen Elbe und Weichsel zu beschränken, durch die Macht der Ereignisse vereitelt und damit das Welfenkönigreich Austrasien leider unmöglich geworden war, so sollte der preußische Staat zum Mindesten die englischen Subsidien theuer bezahlen, er sollte nicht nur mit seinem guten Schwerte Hannover für die Welfen zurückerobern, sondern dies Land, das selbst nach seiner Befreiung nicht das mindeste für den deutschen Krieg geleistet hat, auch noch durch altpreußische Provinzen vergrößern" [3]).

Diese Differenz erklärt sich gleich, wenn man die Zeiten betrachtet, in denen Niebuhr und Treitschke lebten. Jener stand unter dem Einfluß der Freiheitskriege, wo es eine geradezu notwendige Meinung war, Englands und Preußens Interessen nebeneinander zu nennen [4]). Dieser, ein

---

1) Treitschke, Politik, II, 400, vgl. auch hist. pol. Aufs. I, 792, Deutsche Gesch. I, 586 ff., II, 224. — Dieses Urteil bedeutet natürlich nicht eine Ablehnung der Leistungen der Freikorps, wie der Lützower, gegen die K. Koberstein, Preuß. Bilderbuch, scharf polemisiert. Mit Recht bemerkt der Rezensent (jedenfalls M. Lehmann): „Er (Koberstein) würde die den Lützowern zugewandte Neigung der Nation besser verstanden haben, wenn er einmal die preußischen Freibataillone des 18. Jahrhunderts mit dem Freikorps von 1813 verglichen hätte" (Hist. Zeitschr. 60, 116).

2) Vgl. oben S. 94.

3) D. G. I, 443.

4) Vgl. Marcks, Deutschland und England in d. gr. europ. Krisen s. d. Reform. (Stuttg. 1900), S. 25. — Interessant ist es, wie unsere Klassiker das Verhältnis Englands zu den Deutschen auffaßten. Am 9. März 1814 schreibt Goethe an Knebel: „Die Bezüge auf die englische Nation treten nun auch wieder ein, und die guten Deutschen bemerken nicht, mit welcher Klemme

begeisterter Vorkämpfer Preußens und des neuen Deutschlands, sah diese Verbindung nicht mehr. Vielmehr erkannte er immer mehr die Gefahren, die seinem eben erstandenen Vaterland aus dem stets weiter um sich greifenden englischen Imperialismus erwuchsen. —

---

sie von dieser Seite bedroht sind. Dem französischen Stolz kann man beykommen, weil er mit Eitelkeit verbrüdert ist, dem englischen Hochmuth aber nicht, weil er, kaufmännisch, auf der Würde des Goldes ruht" (W. A. IV, 24, 191. Vgl. auch Varrentrapp, hist. Ztschr. 89, 496). Die Schillersche Ansicht: „Zwo gewaltige Nationen ringen um der Welt alleinigen Besitz" (d. Antritt d. neuen Jahrh.), hebt schon Hintze, die Seeherrschaft Englands, S. 30 (= Neue Zeit- und Streitfragen, IV. Jahrg. 9. Heft), hervor.

III.

Bäuerliche Wirtschaftsverhältnisse in einem neumärkischen Dorfe (Land Sternberg) vor der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der erste dortige Regulierungsversuch.

Eine wirtschaftsgeschichtliche Skizze[1]).

Von

Christoph Freiherr Senfft von Pilsach.

Das Dorf, dessen bäuerlicher Bevölkerung die nachfolgende Untersuchung gewidmet ist, heißt Sandow. Es liegt etwa drei Meilen südlich von Frankfurt in dem zur Neumark gehörigen Kreise West-Sternberg und zwar im Tale des Pleiske-Flüßchens an der Südwestecke der zum

---

1) Auf Grund der Akten des Gutsarchivs Sandow und der Generalkommission zu Frankfurt a./O. sowie der im folgenden aufgezählten gedruckten Quellen- und Literaturwerke:

Die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Reg.-Bez. Frankfurt a./O., Berlin 1869. — Topographisch-Statistische Übersicht des Reg.-Bez. Frankfurt a./O., Berlin 1820. — Desgleichen Frankfurt a./O. 1844. — Technische Instruktion für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im Frankfurter Reg.-Bez. Frankfurt a./O. 1842. — Sammlung der Königlich-Preußischen Gesetze und Verordnungen, welche die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffen, Königsberg 1825. — Mylius, Corp. Const. March. V. — Fidicin, Das Landbuch Kaiser Carls IV. — Braunagel: Zwei Dörfer der badischen Rheinebene. In: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgeg. von Gustav Schmoller und Max Sering, Bd. 16, Heft 1. — Dyhrenfurt, Gertrud: Ein schlesisches Dorf und Rittergut, ebenda Bd. 25, Heft 2. — Großmann, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrhundert. Ebenda, Bd. 9, Heft 4. — Bruchmüller, W.: Die Folgen der Reformation und des 30jährigen Krieges für die

Sternberger-Horst gehörigen Hochfläche von Zielenzig 35 m über dem Meeresspiegel [1]).

Die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens der Sandower Flur ist sehr gering. Der Sand ist die verbreitetste Bodenart. Weizen wird dementsprechend garnicht, Klee äußerst selten angebaut. Der umfangreiche Gutswald, der den Ort umgibt, besteht überwiegend aus Kiefern. Kiefernwald gibt der Landschaft auch in weiterem Umkreise ihr Gepräge. Bis zum gewissen Grade fruchtbarer Boden befindet sich hin und wieder im Pleiske-Tal und an einigen anmoorigen Stellen, die vermutlich als ausgetrocknete Seen zu betrachten sind. Solche Flächen, wo Kohl und in trockenen Jahren die Kartoffel gut gedeiht, sind als „Grabeland" viel begehrt. Ferner sind einige etwa 7 km entfernt im Oderbruche gelegene Landparzellen, die schon seit ältester Zeit zu Sandow gehören, sehr fruchtbares Land, das früher als Wiese, jetzt als Acker genutzt wird.

Nach den Ergebnissen der Grundsteuerveranlagung (1862—65), welche den Eigentumsbestand nach der Regulierung aufweist, betrug der Gesamtflächeninhalt des Ackerlandes im Gemeindebezirke 946 Morgen mit einem durchschnittlichen Reinertrage von 16 Silbergroschen für den Morgen, also im Durchschnitt Ackerland mehr sechster wie fünfter Klasse

---

ländlichen Verfassungen und die Lage des Bauernstandes besonders in Brandenburg und Pommern. Crossen a./O. 1897. — Fuchs: Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg. Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germanistische Abt. Bd. 12, Heft 2. — Dönniges, Die Landkulturgesetzgebung Preußens, Berlin 1842. — Lette und v. Rönne: Die Landeskulturgesetzgebung des Preuß. Staats, Berlin 1853. — Koch: Die Agrargesetze des Preuß. Staats nebst Ergänzungen und Erläuterungen, Breslau 1838. — Knapp, G. F.: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter, Leipzig 1887. — Korn, L.: Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg von der Zeit der deutschen Kolonisation bis zur Regierung des Königs Friedrich I. (1700), Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 11, S. 11. — Koppe, Dr. J. G.: Mitteilungen über die Geschichte des Ackerbaues in Norddeutschland im 18. u. 19. Jahrhundert. — van Nießen: Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung, Landsberg a./W. 1905. — von Raumer: Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337, Berlin 1837. — Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832. — Schimmelpfennig: Die preußischen direkten Steuern. Darstellung der Grundsteuer-Verfassungen, Berlin 1842. — Scholtz: Das Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, Berlin 1834. — Sohnrey, Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Berlin 1891. — Wohlbrück: Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus, Berlin 1829. — Zache, E.: Die Landschaften der Provinz Brandenburg, Stuttgart 1905.

1) Vgl. Zache, Die Landschaften der Provinz Brandenburg S. 127 f.

des Klassifikationsdistrikts „Höhe". Die Wiesen betrugen damals zusammen 92 Morgen, von denen 49 Morgen auf das Oderbruch, der Rest auf Sandower Flur entfielen. Sie sind mit einem durchschnittlichen Reinertrag von 60 Silbergroschen für den Morgen veranlagt. Der Wald des Gemeindebezirks ist rund 1400 Morgen groß. Er enthält Waldboden, bei welchem die achte Klasse mit einem Reinertrage von einem Silbergroschen pro Morgen die bei weitem häufigste ist.

Die Pleiske — eine alte Landesgrenze zwischen Sternberg und Crossen — welche früher zum Flößen benutzt wurde, kommt heute als Verkehrsstraße nicht mehr in Betracht. In alter Zeit lag das Städtlein, dessen Obrigkeit auch ein Recht zur Zollerhebung besaß, an dem Wege von Frankfurt nach Züllichau, eine Verbindung, die heutigen Tages nicht mehr über Sandow geht. Die Chaussee Ziebingen-Reppen, die jetzt durch das Dorf führt, ist im Jahre 1885 erbaut.

Die deutsche Kolonisation des Landes Sternberg, das seit alter Zeit mit dem Bistum Lebus westlich der Oder verbunden war, hat im 13. Jahrhundert eingesetzt[1]). Die deutschen Ansiedler stammten vermutlich aus der Gegend von Magdeburg, wo sich mit einer Reihe anderer Ortsnamen des Sternberger Kreises auch die Namen von Sandow und seinem Nachbarorte Bergen — früher Bargow — wiederfinden[2]).

In näherer und weiterer Umgebung von Sandow, insbesondere bei dem heutigen Vorwerk Sierzig, 2 km vom Dorfe entfernt, befindet man sich, wie die dort gefundenen Urnen beweisen, auf uraltem Siedlungsboden, der schon viele Jahrhunderte vor der Kolonisation eine Stätte menschlicher Niederlassungen war.

Das Vorwerk Sierzig wird zum ersten Male in einem Lehnbrief erwähnt, den Markgraf Ludwig der Ältere aus dem Hause Wittelsbach im Jahre 1336 vom Erzbischofe Otto über seine erzstiftisch Magdeburgischen Lehen erhielt[3]). Als nachgewiesen gilt Sierzig neuerdings bis zum Jahre 1245. Sierzig scheint damals kein ganz kleiner unbedeutender Ort gewesen zu sein. Es besaß am Ende des 14. Jahrhunderts eine Kirche, von der heute keine Spuren mehr vorhanden sind, als es dem Städtlein Sandow an einer solchen noch fehlte. Möglich ist, daß die feuchte Pleiskeniederung bei Sandow der Siedelung große

---

1) v. Nießen, Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung, S. 141.

2) Ebenda S. 19.

3) Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus, S. 33.

Schwierigkeiten entgegensetzte, welche bei dem nicht im Pleisketal belegenen Sierzig nicht bestanden. Heute wohnen in Sierzig nur noch wenige herrschaftliche Beamte und Leute.

Die erste Nachricht von Sandow, das vermutlich einem Pleiskeübergang seine Entstehung verdankt, ist aus dem Jahre 1350, als Markgraf Ludwig der Römer Sandow dem Johanniter-Orden übereignete. Daß dieser Ort damals ein Städtchen oder ein Flecken war, geht aus einer Urkunde vom Jahre 1351 hervor. Ebenso wird Sandow im Landbuche Kaiser Carls IV. aus dem Jahre 1375 [1]) unter den munitiones et oppida erwähnt. Es heißt dort:

alia pars transoderana versus orientem que territorium Sterneberg appelatur has habet munitiones et opida . . .

Sandow Jo. dictus Sak miles habet a domino in pheudum.

An die Stelle des Ordens war also der Landesherr als Lehnsherr getreten. 1486 erhielt jedoch der Orden vom Kurfürsten Johann sein Eigentum an Sandow mit allen Zubehörungen bestätigt. Bis zum Jahre 1582 blieb dann der Orden Lehnsherr. In diesem Jahre kam zwischen dem Kurfürsten Johann Georg und dem Heermeister des Johanniterordens zu Sonnenburg ein Tausch zustande, in welchem das Eigentum der Sandowschen Güter dem Kurfürsten gegen das Eigentum an dem benachbarten Ziebingen abgetreten wurde. Von da ab blieb der Landesherr bis zur Allodifikation der Lehen Obereigentümer des Orts, während die Familien der Besitzer oftmals gewechselt haben.

Bäuerliche Wirtschaftsverhältnisse in Sandow vor der Regulierung.

Die älteste Hufenzahl des Ortes ist unbekannt [2]). Im Jahre 1572 [3]) wohnten 14 Hüfner (Bauern) und 16 Gärtner oder Kossäthen im Städtlein Sandow, außerdem allerlei Handwerker, unter denen 5 Töpfer genannt werden.

Die Zahl der Hüfner hat sich danach zu Zeiten stark verringert. Es war dies aber nur vorübergehend der Fall. Im Jahre 1662 [4]) waren 12 Bauern vorhanden und ebensoviel noch in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts. Ein in den Kriegszeiten der Jahre 1806 und

1) In dem älteren Landbuche von Markgraf Ludwig dem Älteren aus dem Jahre 1337 ist das Land Sternberg nicht mit aufgeführt.

2) Wohlbrück Bd. I, S. 408.

3) Erbregister vom Jahre 1572, s. Anl.

4) Kreiskataster von 1662.

1807 wüst gewordener Bauernhof wurde 1810 von seinem Besitzer an die Gutsherrschaft zurückgegeben und zum Gute geschlagen, so daß bei dem ersten Regulierungsversuch noch 11 Bauern vorhanden waren. Nachweisbar seit der Zeit nach dem 30jährigen Kriege besaßen die Bauern regelmäßig zwei Bauerhufen alten Maßes[1]).

Die Anzahl der Kossäthen war nach diesem Kriege von 16 auf 2 gesunken, stieg dann aber wieder für die Dauer bis auf 14. Diese Zahl weist das Kreiskataster von 1774 nach, welches jeden Kossäthen im Besitze einer Kossäthenhufe aufführt. Zur Zeit des Beginns der Stein-Hardenbergschen Agrarreform waren von diesen 14 Kossäthen noch 11 vorhanden.

Später ging noch eine Laßbauernahrung in den Besitz des Gutes über, so daß in dem im Jahre 1863 bestätigten Rezeß zehn Bauer- und elf Kossäthenstellen aufgeführt sind.

Für die Eigentumsverhältnisse der älteren Zeit liegt für Sandow ein Hinweis aus dem Jahre 1586 vor. Es heißt dort in einem Vergleiche zwischen der Gemeinde und dem Gutsherrn:

„Die Schulden anlangend soll ein jeder schuldig sein, dem von Winterfeld zwischen Dato und kommenden Pfingsten zu bezahlen. Im Falle es nicht geschiehet, soll einem jeden freistehen, sein Gut zu verkaufen und dasselbe mit einer tüchtigen Person wiederumb zu besetzen".

Da hier von Gütern die Rede ist, kann es sich doch wohl nur um die der Hüfner oder Gärtner handeln, denn die Bezeichnung Gut ist für den naturgemäß geringfügigen Besitz der Handwerks- und Hausleute nicht wahrscheinlich. Gibt man dies zu, so wird, da man fremdes Eigentum nicht verkaufen kann, aus der Verkaufsbefugnis auf ein Eigentumsrecht zurückzuschließen sein. Es scheint sich also für Sandow zu bestätigen, was hinsichtlich der märkischen Bauern vor dem 30jährigen Kriege angenommen wird, daß sie richtiges Eigentum an ihren Gütern besessen haben[2]).

Die in der wiedergegebenen Stelle ausgesprochene Pflicht zur Wiederbesetzung war eine gesetzliche Beschränkung des bäuerlichen Eigentums, die etwa seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts Rechtens war[3]).

1) Desgleichen von 1662 und 1774. Über den Begriff der Hufe vgl. Knapp, Die Bauenbefreiung u. der Ursprung der Landarbeiter, Bd. I, S. 9.

2) Großmann, Über die grundherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse der Mark Brandenburg S. 13. Übereinstimmend die Landesordnung für Sternberg, Mylius V, S. 55.

3) Großmann a. a. O. S. 15 ff. Knapp, der hier der Kornschen Dar-

Immerhin muß man aus der oben angeführten Stelle auf ein Eigentumsverhältnis schließen, das trotz mancher Einschränkungen wesentlich verschieden war von dem späteren lassitischen Besitz der Höfe, welche der Bauer in dem für ihn günstigsten Falle zwar verlassen, aber niemals veräußern konnte.

Ob sich die angeführte Stelle auch auf die Güter der Kossäthen beziehen wollte und ob man also auch für diese ein Eigentumsrecht an ihren Höfen annehmen soll, erscheint zweifelhaft.

In einem Erbregister vom Jahre 1572 (Anlage S. 168) findet sich am Ende des Abschnitts „Was die Gärtner von Sandow zinsen" folgender eigentümliche Vermerk:

„So ist auch noch ein Kossäthenhaus erbauet, darinnen ich einen Fischer habe, will ich ihn mit einem Kossäthen besetzen, stehet mir frey".

Hier scheint mit ziemlicher Deutlichkeit auf ein lassitisches Besitzverhältnis über das Kossäthenhaus und dementsprechend wohl auch Gut angespielt zu sein. Erstens: Zum Gute, also nicht zur Gemeinde, gehört ein Kossäthenhaus. Andernfalls hätte der Satz an dieser Stelle keinen Sinn. Zweitens: Der Grundherr kann die Nahrung nach seinem Belieben besetzen. Die Grundzüge des Lassitenverhältnisses scheinen vorhanden.

So dürfte die letztere Stelle geeignet sein, als Beleg für die Richtigkeit der Riedelschen Ansicht über die Entstehung der Laßgüter zu dienen. Riedel[1]) nimmt an, daß das lassitische Verhältnis darin seinen Ursprung habe, daß zur Zeit der Kolonisation die Slaven als Lassiten auf ihren Höfen belassen wurden, während Großmann für die ältere Zeit durchweg wirkliche Eigentumsrechte aller bäuerlichen Besitzer an ihren Stellen für erwiesen erachtet und das lassitische Verhältnis auf den Einfluß des 30jährigen Krieges zurückführt.

Für Sandow kann man nach dem Gesagten annehmen, daß vor dem Kriege wahrscheinlich die Hüfner eigentümliche, die Kossäthen lassitische Besitzer ihrer Nahrungen gewesen sind.

Die Kossäthen-Nahrungen waren von jeher kleiner als die der Hüfner. Auch aus diesem Grunde wird man in den ersteren vielleicht die ursprünglich slavischen Höfe zu erblicken haben[2]).

---

stellung folgt, erwähnt gerade die Veräußerungsbefugnis nicht und scheint kein Eigentum anzunehmen.

1) Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. II, S. 280.

2) Vgl. Fuchs, Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg S. 30. Knapp I, S. 35, abweichend Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg S. 8/9.

Nachweisbar für das 18. Jahrhnndert und vermutlich schon seit der Zeit des 30jährigen Krieges bildete das Laßverhältnis für alle bäuerlichen Besitzer in Sandow — Bauern wie Kossäthen — die Regel.

Von den zwölf Bauern, welche, wie erwähnt, im Anfange des 19. Jahrhunderts in Sandow ihre Nahrung besaßen, waren vier ebenso wie die Freileute des Orts eigentümliche Besitzer ihrer Grundstücke. Diese Eigentumsrechte aber hatten mit den früheren nichts mehr zu tun. Sie stammten sämtlichst von Schenkungen der Gutsherrschaft. Die älteste Wirtschaft — Torsäule Nemack — führte ihr Eigentum zurück auf eine Schenkung vom 24. Februar 1683 [1]). Das Eigentum einer zweiten — Torsäule Losensky — war rund 100 Jahre jünger. Es stammte aus dem Jahre 1785. Die beiden letzten waren 1801 vom Gute abgezweigt.

Die Kossäthen waren bis in die 20er Jahre ohne Ausnahme Lassiten. In dieser Zeit wurden vier von ihnen ohne Ablösung ihrer Dienste zu Eigentümern gemacht. Die andern erhielten ihr Eigentum zugleich mit der Dienstablösuug und Gemeinheitsteilung um die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Die Maßnahmen der Agrarreform berührten obige Eigentumsbauern, abgesehen von der Aufhebung der Erbuntertänigkeit bezüglich der Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, bezüglich der Gemeinheitsteilung, Zusammenlegung und Gutbefreiung und der Aufhebung von Brennholz-, Kien- und Streuberechtigungen, hingegen nicht bezüglich der Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, d. h. der Ablösung des Obereigentums der Gutsherrschaft [2]).

Auch solches bäuerliche Eigentum war im 18. Jahrhundert eigentlich nach jeder Richtung eingeengt, und zwar nicht nur durch die dem Gute zu leistenden Dienste, wo die Sandower Eigentums- und Laßbauern genau die gleichen Pflichten hatten, sondern vor allem durch die sich aus dem Untertanenverhältnis ergebenden Beschränkungen persönlicher Natur. Letztere umfaßte in Sandow Eigentümer und Lassiten, Bauern, Kossäthen, Haus- und Freileute in durchaus gleicher Weise.

Als Unterschied von den Lassiten blieb für die Eigentumsbauern bis zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit wohl nur die freie Vererblichkeit ihrer Höfe bestehen. Doch war nach dem Allgemeinen Landrecht bei dem Eigentumsübergang auch solcher Höfe ein Konsens der Gutsherrschaft

---

1) Die Nahrung wurde 1876 parzelliert und verkauft.

2) Vgl. Einleitung zum Rezeß oon Sandow.

gebräuchlich[1]). Ob in Sandow Fälle vorgekommen sind, wo solcher verweigert wurde, muß dahingestellt bleiben.

Die andern Bauern und die elf Kossäthen waren Besitzer sogenannter Laßhöfe, als deren Eigentümerin oder Obereigentümerin sich die Gutsherrschaft betrachtete[2]). Zweifelhaft war bei diesem Rechtsverhältnisse die Frage nach dem Besetzungsrecht über die Stellen, welche vom Provinzialrecht nicht bestimmt geregelt war. Das Allgemeine Landrecht kannte den Ausdruck Laßhof überhaupt nicht. Auch verband man mit diesem Worte nicht überall den gleichen Begriff. Die Jurisprudenz definierte schließlich den Laßhof als ein -erbliches Gut, dessen Eigentum jedoch der Gutsherrschaft gehöre und das Kammergericht sowie das Justizministerium waren dieser Auffassung beigetreten[3]).

Die Besetzung der Sandower Laßhöfe ging vielfach im Wege des Altenteilsvertrages vor sich, wobei der Bauer den übernehmenden Erben bestimmte und die Herrschaft ihre Zustimmung dazu gab. So heißt es in einem bäuerlichen Annehmungsbriefe aus dem Jahre 1774:

„Nachdem der hiesige Bauer Martin Kibsch Altershalber seiner Nahrung nicht mehr vorzustehen imstande ist und daher derselbe resolvieret, solche seinem Sohne Gottfried Kibsch zu übergeben, die gnädige Herrschaft auch darin konsentieret" usw.

Und ferner findet sich z. B. in einem Gutsjournale folgende Notiz:

„Francke: Hans, Bauer 1776. 1. Juli bittet, daß der Hof dem Sohn übergeben werden möchte."

Starb ein lassitischer Besitzer, so blieb bei der Erbteilung nach seinem Tode der Laßhof nebst der Hofwehr, d. h. einem bestimmten Inventar außer Ansatz.

In einem Erbteilungsprotokoll vom Jahre 1777 steht dementsprechend unter dem Titel: „Immobilien" der Vermerk: „Nichts, weil das Bauergut nicht erblich[4]) ist", und in einem Erbteilungsprotokoll vom Jahre 1787 heißt es unter Titel I: An Immobilien: Die Bauernahrung gehöret der Herrschaft.

Dagegen gehörte zur Erbmasse außer dem etwaigen baren Gelde das Haus- und Wirtschaftsgerät, Kleidungsstücke, Betten und vor allem

---

1) A.L.R. Teil II, Tit. 7, § 246.

2) Über die ursprüngliche Auffassung des lassitischen Verhältnisses vgl. Knapp I, S. 61, ferner Bruchmüller, Die Folgen der Reformation und des 30jährigen Krieges S. 29.

3) Reskript des Just.-Ministeriums vom 9. Februar 1802. Neues Archiv Bd. 4, S. 60.

4) Das soll heißen nicht eigentümlich; vgl. Großmann a. a. O. S. 92.

das „Vieh über die Hofwehr", so daß also dem Laßbauer sehr wohl die Möglichkeit verblieb, durch gute Wirtschaft die Lage seiner Erben zu verbessern.

Der Wert des überzähligen Viehbestandes betrug in einem Falle gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts (für zwei Stiere, eine Färse, eine Kuh und ein Schwein) 25 Taler, in einem andern (für zwei Ochsen, eine Kuh, ein Fohlen und vier Schweine) 38 Taler.

Während also oftmals die Wirtschaften von Vater auf Sohn übergingen, kamen auch Fälle anderweitiger Besetzung vor.

In einem Protokoll vom Jahre 1812 gelegentlich der Übergabe eines Bauernhofes an einen gewissen Schmollack findet sich ausgesprochen, daß der Gutsherr den Christian Franke, von dessen Vater der Hof herrührte, nicht zum Untertanen annehmen wolle. Der Grund zu dieser Übergehung soll darin gelegen haben, daß der Sohn Franke sich einen Fuß gebrochen hatte. Ferner wurden in einem Falle die drei Töchter eines verstorbenen Bauern, in einem anderen der minderjährige Sohn eines solchen übergangen und es ging der Hof beide Male durch Heirat der Witwe auf deren zweiten Mann und in dem ersteren Falle danach auf dessen Sohn über. Aus dem Werte der Nahrung erhielten die Übergangenen nichts.

Daß aber auch unter anderen Verhältnissen ein Wechsel in der Person des bäuerlichen Besitzers eintreten konnte, geht aus Folgendem hervor:

Ein lassitischer Bauer war durch Blindheit zur Fortführung der Wirtschaft untauglich geworden. Die Herrschaft berief darauf einen Fremden, der keinen Anspruch auf die Nahrung hatte, und der Erblindete wurde, weil sein Schwiegervater noch das Ausgedinge der Nahrung innehatte, durch die Armenkasse des Orts verpflegt. Seine Töchter erbten nichts aus der Nahrung.

Daß einem Bauern sonst wegen schlechter Wirtschaftsführung die Nahrung gekündigt sei, ist nicht nachzuweisen, jedoch keineswegs unwahrscheinlich. Für ein zu demselben Besitz gehöriges Nebengut findet sich folgende Notiz in einem Gutsjournal:

Franke: Martin gew. Kossäth, schlechte Wirtschaft 1773 . . . abgesagt.

In wie verschiedene Hände eine Bauernahrung bei dieser Sachlage gelangte, zeigte folgende Notiz des Sandow-Bergenschen Gerichtsbuches:

Actum Sandow d. 22. September 1752.

Acto ist Hans Klewe als Untertan und Bauer in Sandow vereidet und auf den Bauerhof gesetzt worden, welchen Hans Klewe, George Klewe,

Michel Dunst, Andreas Nickisch, Merten Welack, Hans Klewe besessen haben.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Gutsherrschaft sich jedenfalls nicht für verpflichtet hielt, die Nahrungen in der Familie des Besitzers zu belassen; doch wurden für gewöhnlich taugliche Kinder fremden Leuten vorgezogen. Fälle, in denen die Wirtschaft dem Besitzer bei Lebzeiten gekündigt wurde, sind bei den Bauern jedenfalls nicht häufig vorgekommen. Es lag somit ein nicht erbliches Laßverhältnis vor, wie es seitens der Regulierungsedikte für die Neumark auch als Regel angenommen wurde. Für eine milde Handhabung des Besetzungsrechts spricht jedoch, daß von den sieben Laßbauern des Jahres 1818 fünf die Nahrung im Besitz hatten, auf der schon der Vater und in drei Fällen schon der Großvater gesessen hatte. Die beiden anderen waren der Mann der Tochter und der Mann der Witwe ihres Vorbesitzers.

Über die Besitzverhältnisse der Kossäthen liegen keine so genauen Nachrichten vor. Sie werden schwerlich anders als die Bauern behandelt worden sein.

Realschulden waren für die Laßhöfe ausgeschlossen, sie besaßen kein Blatt im Hypothenbuche.

Zur Eintragung von dinglichen Lasten bedurften die vier Eigentumsbauern bis zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit im Jahre 1807 der gutsherrlichen Zustimmung [1]).

Zur Charakteristik der Realverschuldung in den letzten Jahrzehnten vor der Dienstablösung mögen folgende Angaben des Hypothekenbuchs von Sandow dienen:

1. Wirtschaft.

Wertanschlag 1785:	70	Taler	20 Groschen [2]).
„ 1809:	152	„	— „
1) 1823:	43	Taler	Erbteilungsgelder
2) 1825:	50	„	Darlehn, gelöscht 1829
3) 1829:	60	„	„ „ 1853
4) 1829:	46	„	Erbteilungsgelder, gelöscht 1842 und 1853
5) 1829:	12	„	Gerichtskosten
6) 1831:	100	„	Darlehn, gelöscht 1853
7) 1835:	50	„	„ „ 1853

1) Lette und v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des Preußischen Staates S. 44.

2) Dieser Wert wurde schon bei der letzten Erbteilung vorher, deren Jahr unbekannt, zugrunde gelegt.

2. Wirtschaft.

Wertanschlag 1831: 200 Taler bei Übernahme eines Ausgedinges
1) Eine familienrechtliche Belastung, bestehend aus Ausgedinge und Ausstattung. Bei letzterer sind u. a. aufgeführt:
Verschiedene Betten à 10 Taler
1 Ehrenkleid zu . . . 6 „
zwei blaue Tuchröcke à 10 „
2) 1857: 100 Taler Darlehn, gelöscht 1862.

3. Wirtschaft.

Wertanschlag 1834: 200 Taler
1822: 56 „ Erbteilungsgelder

4. Wirtschaft.

Wertanschlag 1833: 175 Taler
1833: 50 Taler Darlehn.

Soweit man aus den Angaben des Hypothekenbuchs schließen kann, lag also bei einem der vier Eigentumsbauern (1. Wirtschaft) bis zum Jahre 1853 eine Überschuldung vor, während die drei andern im allgemeinen eine normale Verschuldung von ein Drittel bis ein Viertel des Nahrungswertes aufweisen.

Für die vier Kossäthen, welche Ende der zwanziger Jahre das Eigentum ihrer Höfe erworben hatten, bestanden gesetzliche Verschuldungsbeschränkungen. Grundsätzlich sollte eine Hypothekenverschuldung nicht über ein Viertel des Wertes der Nahrung gehen[1]). Später konnte zunächst nur in besonderen Fällen[2]), dann ziemlich allgemein[3]) diese Grenze mit höherer Genehmigung überschritten werden, bis endlich im Jahre 1844[4]) jede Verschuldungsbeschränkung fortfiel.

Der Stand der Verschuldung war folgender:

1. Wirtschaft.

Wertanschlag bei der Eigentumsverleihung 1827: 182 Taler
1) 1827: 10 Taler Darlehn
2) 1831: 30 „ „ , gelöscht 1833
3) Ein Ausgedinge im Jahreswert von 11 Talern
4) 1833: 55 Taler Eingebrachtes, gelöscht 1837 gegen Übertragung des Miteigentums
5) 1837: 25 Taler Darlehn, gelöscht 1846
6) 1839: 7 „ „ „ 1846
7) 1846: 75 „ „ „ 1869

1) § 29 des Regulierungsedikts.
2) K.O. v. 23. II. 1823, G.S.S. 33.
3) K.O. v. 17. III. 1825, abgedr. bei Koch, Die Agrargesetze des Preuß. Staats S. 29.
4) Verordnung v. 29. XII. 1843. G.S. 1844, S. 17.

2. Wirtschaft.

Wertanschlag bei der Eigentumsverleihung 1827: 178 Taler
Kaufpreis bei Verkauf (außerhalb der Familie):
1841: 224 Taler
1) 1831: 53 „ Darlehn, gelöscht 1833
2) 1832: 100 „ „ „ 1841
3) 1833: 9 „ Gerichtsschulden, gelöscht 1844
4) 1841: 150 „ Darlehn, gelöscht 1857

3. Wirtschaft.

Wertanschlag bei der Eigentumsverleihnng 1827: 187 Taler
1) 1832: 20 Taler Darlehn, gelöscht 1869
2) 1841: 150 „ „[1]) „ 1857

4. Wirtchaft.

Wertanschlag bei der Eigentumsverleihung 1827: 194 Taler
1) 1831: 20 Taler Darlehn, gelöscht 1839
2) 1831: 5 „ „
3) Ein Ausgedinge
4) 1825: 25 Taler Muttererbe, gelöscht 1841
5) 1842: 10 „ „
6) 1843: 125 „ Darlehn, gelöscht 1848 und 1888
7) 1853: 60 „ „ „ 1860
8) 1860: 102 „ „

Bei der ersten und vierten Wirtschaft muß die Verschuldung als erheblich bezeichnet werden. Interessant ist bei der ersteren das Anwachsen des Darlehensbetrages nach der Aufhebung der Verschuldungsbeschränkung im Jahre 1844, in deren Erwartung wohl auch der Posten 6) bei der vierten Wirtschaft zur Eintragung gekommen sein mag.

Der Zinssatz betrug in der Regel für jede Stelle 5, nur im Ausnahmefalle 4 %.

Dem Obereigentum der Gutsherrschaft an den Laßnahrungen entsprach ihre Verpflichtung sämtliche Baumaterialien für die Gebäude zu liefern und solche Arbeiten, welche von Handwerkern zu leisten waren, zu bezahlen. Die kleinen Reparaturen hatten die Laßbesitzer selbst zu besorgen, insbesondere wurde die Unterhaltung der Strohdächer von ihnen gefordert. Bei vorkommenden Bränden, wie z. B. im Jahre 1798, wo fast der ganze Ort mit Kirche und Pfarre abbrannte und von sieben Laßbauerstellen allein sechs neu aufgebaut werden mußten, zog das Gut die Versicherungssummen ein und trug die Kosten der Neubauten.

---

1) Diese Wirtschaft war mit der vorherstehenden vereinigt, die Posten sind jedenfalls identisch.

Die Feuerkassenbeiträge zahlten die Laßbesitzer aus eigenen Mitteln [1]). Sie betrugen z. B. im Jahre 1827 für eine Kossäthenstelle, die mit 150 Talern versichert war, 22 Groschen und 6 Pfg.

Zum Ersatz von Schaden an den Hofwehrstücken ließ sich die Gutsverwaltung nur schwer bewegen, um nicht die Fahrlässigkeit einzelner Wirte zu begünstigen. Sogar als in den Tagen der französischen Invasion im Jahre 1806 von einem Bauern auf der Landstraße zwei Pferde im Stich gelassen waren, erhielt er diese nicht ohne weiteres ersetzt, sondern lediglich ein zinsfreies Darlehn, um neue Pferde anzuschaffen.

Den auf die geschilderte Art besessenen Nahrungen konnten die bäuerlichen Besitzer schon seit der Zeit der Kolonisation niemals ihre ungeteilte Arbeitskraft zuwenden. Denn von dieser Zeit her waren sie stets zu Diensten verpflichtet, die nicht ihrer Nahrung zugute kamen [2]). Man nimmt an, daß in den ersten Zeiten nach der Kolonisation nur geringfügige Dienstverpflichtungen der bäuerlichen Besitzer bestanden haben, daß sich diese dann vom Ende des 14. Jahrhunderts aus einer größeren Reihe von Gründen vermehrten und daß endlich der 30jährige Krieg gleichsam den Schlußstein [3]) auf diese dem Bauernstand sehr ungünstige Entwicklung setzt.

Aus dem ersten Zeitabschnitt ist für Sandow keine hierher gehörige Urkunde mehr vorhanden. Die älteste Nachricht über die Dienste der Bewohner des Städtleins stammt aus einem Erbregister am Schlusse eines Kaufvertrages über das Gut aus dem Jahre 1572 [4]), also rund 50 Jahre vor Beginn des großen Krieges, zu welcher Zeit der Gutsherr das Ober- und Niedergericht im Städtlein besaß. Das Register unterscheidet Hüfner und Gärtner. Hüfner bedeutet soviel wie Bauern. Gärtner war nicht nur in Schlesien, sondern auch in der Mark der Name der Kossäthen. Das Register beschreibt zunächst den Zins, sodann die von altersher getanen Dienste.

Unter dem Zins der 14 Hüfner wird aufgeführt:

1. Für jeden von ihnen ein barer Geldzins von 12 bis zu 48 Groschen,
2. die Lieferung einer bestimmten, bei den einzelnen verschieden großen und zwischen 2 und 8 schwankenden Anzahl von Hühnern, und
3. die Ableistung einer bestimmten Anzahl von Tagen zum Pflügen.

---

1) Abweichend Großmann a. a. O. S. 91.
2) Über die Entwicklung der Dienste vgl. Korn a. a. O.
3) Bruchmüller a. a. O. S. 37. Vgl. Wohlbrück a. a. O. I, S. 275.
4) Siehe die Anlage.

Es waren dies durchschnittlich nur 4[1]). Die Unterschiede des Zinses bei den einzelnen Bauern sind nicht sehr erheblich. Ein besonders bevorzugter, vermutlich der Schulze[2]) steht an letzter Stelle. Die Zinsleistung des Krügers, d. h. des Gastwirts[3]), ist eine besonders hohe. Er hat außer zehn Hühnern drei Taler Zins zu entrichten und dient 18 Tage mit Pferd und Wagen, 16 Tage stellt er eine Person „mit der Handarbeit".

Der Zins der 16 Gärtner war wesentlich geringer. Er bestand lediglich in einer für die einzelnen verschieden großen Barabgabe von durchschnittlich 6—16 Groschen und der Leistung von 3—8 Hühnern[4]).

Die Anzahl der seit Altersher begründeten Dienste der Bauern und Kossäthen war schon zu jener Zeit nicht unerheblich. Ein sehr bedeutender Teil der Wirtschaftsarbeit des Gutes bei Bauten, im Felde und im Walde wurde offenbar von ihnen geleistet. Zwischen den Hüfnern und Gärtnern war die Arbeit so geteilt, daß die seit Alters Pferde besitzenden Hüfner vorwiegend die Spann-, aber auch Handdienste[5]), letztere nur Handdienste verrichteten. Das Gut, das vermutlich ohne den Wald zwölf Ritterhufen umfaßte, besaß auch eigenes Gesinde, nämlich einen Vogt, drei Knechte, einen Hirten und zwei Mägde.

Neben den Diensten der Hüfner und Gärtner wie z. B. dem Säen, Schneiden nnd Fahren des Getreides, den Baufuhren, dem Fällen und Fahren jeglichen Bauholzes und dem Hofedienst standen auch andere Dienste, die weniger der Gutswirtschaft als der Haushaltung des Junkers dienen sollten. So heißt es:

„Item es sind die Hüfner schuldig nach der Zeche auf die lange und weite Reise den Junker oder seinen Diener zu seiner Notdurft und wann man's ihnen ansaget zu führen (fahren) die lange Zeche auf drei Meilen die kurze Zeche zwei oder eine Meile, davor gibt man ihnen nichts".

Und ferner:

---

1) Vgl. die viertägige Dienstpflicht in den Lebusischen Stiftsdörfern am Ende des 14. Jahrhunderts. Wohlbrück I, S. 273.

2) Ein Lehnschulze ist für Sandow nicht nachgewiesen. Ebenda S. 213.

3) Ebenda S. 297 ff.

4) Der Zins der Töpfer bestand in Hühnern bezw. an Stelle eines Huhns in der Leistung eines Silbergroschens und in einer bestimmten Anzahl ihrer Erzeugnisse. Auch mußten sie eine bestimmte Reihe von Tagen umsonst arbeiten helfen, ferner alle Arbeit an den Öfen des Gutes umsonst leisten.

5) Vgl. Großmann a. a. O. S. 42.

„Item Es muß ein jeder Paur ein Stück Garn spinnen, laut der Landesordnung".

„Item Es müssen die Hüfner und Kossäthen, so oft man sie heißt, auf Schwein, Rehe, Hasen und Fuchs-Jagd gehen, so oft man Jagen geht, und muß jeder Hüfner einen Jagdhund halten oder einen Rödden (Rüden) zu Schweinen, was man darunter haben will, man gibt ihnen davor nichts."

Wie schon aus dem Angeführten ersichtlich, wurden manche Dienste — und es ist entschieden die Mehrzahl — umsonst geleistet. Für die schwere Erntearbeit — Arbeit im Ost — erhielten die Verpflichteten indessen eine Vergütung, nämlich vom Korn die zehnte Mandel, den damals allgemein üblichen Satz[1]), beim Hafer- oder Heumähen des Tags nicht mehr als 4 Mariengroschen[2]) und freies Essen. Auch einige andere Dienste wurden noch vergütet. So erhielten die Leute beim Fischen ein Gericht Fische, beim Mähen einer bestimmten entfernt gelegenen Wiese eine Tonne Bier und so fort. Barer Lohn wird außer der Erntearbeit nur noch in wenigen Fällen genannt, so beim Holzspalten, beim Schwemmen (Flössen) und beim Kleyben oder Staken. Letztere Arbeit wurde mit einem Groschen Tagelohn und Essen vergütet.

Auffallend berührt in dem Register der fast ständig wiederkehrende Schluß „davor giebet man ihnen nichts", der gut auf eine Stimmung schließen läßt, die vortrefflich in das unerfreuliche Bild hineinpaßt, welches die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Deutschland für jene Zeit darbieten.

Besonders interessant ist, daß in der Erntearbeit schon damals bei den Hüfnern und Gärtnern aus jedem Hause zwei Personen verpflichtet waren und ferner, daß die ganze Gemeinde des Städtleins samt den Handwerkern eine nicht näher bestimmte Arbeitspflicht umsonst zu leisten hatte.

Wie auch vielfach anderwärts[3]) kam es in Sandow im 16. Jahrhundert, und zwar im Jahre 1586 zwischen Gemeinde und Gutsherrn zum Streit über die zu leistenden Dienste. Zur Beilegung der mancherlei Streitigkeiten verordnete die Kurfürstlich Brandenburgische Regierung deputierte Kommissarien, welche aus dem Hauptmann im Lande Sternberg, dem Bürgermeister der Stadt Reppen und einem benachbarten Gutsherrn sich zusammensetzten.

---

1) Mylius, C. C. M. V, 1, S. 51.
2) 36 Mariengroschen waren gleich einem Taler.
3) Vgl. Großmann a. a. O. S. 15.

Unter deren Leitung kam damals ein Vergleich zustande, welcher die Dienste der Gemeinde in einigen Punkten erleichterte. So wurden die Fuhren für das zu verkaufende Bauholz nicht mehr gefordert, ferner wurde die Gutsherrschaft für schuldig erachtet, den Leuten beim Waschen der Schafe „um den halben Mittag ein Stück Käsen Brodt, des Mittags eine Mahlzeit, zur Vesperzeit wiederumb ein Stück Käsen Brodt und auf den Abend eine Mahlzeit zu geben." Der Entgelt wurde auf 1 Pfg. für das Waschen von je 6 Schafen festgesetzt. Auch wurde die erwähnte Pflicht der Hüfner zum Halten der Jagdhunde in eine feste auf Martini jeden Jahres abzuführende Kornabgabe verwandelt.

Im Laufe der Zeiten haben die bäuerlichen Dienste dann im einzelnen zwar mancherlei Wandlung erfahren, sie änderten sich in den Hauptpunkten aber wohl nur wenig. Im Jahre 1681, wo unter den Pflichtigen nur 7 Bauern und 7 Kossäthen genannt werden, betrug der bare Zins — damals Silberzins genannt — bei 3 Bauern und 2 Kossäthen je 1 Taler, die übrigen zinsten weniger, während die Freileute, bei denen sich die Folgen des großen Krieges vermutlich weniger fühlbar machten, sämtlich 1 Taler, viele von ihnen auch darüber zu zinsen hatten. Für die abgelöste Pflicht der Hundehaltung zinsten die Bauern damals 1 Scheffel Korn, daneben wird noch der Hühnerzins genannt, der sich zwischen 3—10 Stück Hühner für jeden Bauern und Kossäthen belief und von ihnen auch durchweg in natura entrichtet wurde, während die Freileute ihn vielfach in Geld mit 2 Groschen pro Huhn abgelöst hatten. Die Zahlen der Hofdiensttage für diese Zeit sind leider nicht erhalten.

Später und zwar nachweisbar vom Jahre 1752 ab muß sich die wirtschaftliche Lage der Bauern untereinander und ebenso die der Kossäthen bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen haben, denn die Dienste beider Klassen sind und bleiben von nun ab unter sich die gleichen, dergestalt, daß jeder Bauer ebensoviel zu zinsen hatte wie die übrigen Bauern und ebenso die Kossäthen. Höchstwahrscheinlich hat damals auf der Sandower Flur eine Separation zwischen Herrschaft, Bauern und Kossäthen stattgefunden, welche deren Wirtschaften untereinander ausglich. Separationen kamen in jener Zeit häufig vor, verursacht durch das Fortschreiten der Gutswirtschaften zu einer rationelleren Landwirtschaft[1]). Die unten näher beschriebene Lage der bäuerlichen Felder spricht durchaus hierfür und im Gedächtnis der Bevölkerung war die Erinnerung an eine solche Separation im Jahre 1818 noch vorhanden.

1) Knapp a. a. O. I, S. 59.

Vom Jahre 1760 ab bis zur Dienstablösung um die Mitte des 19. Jahrhunderts hatte jeder Bauer mit Ausnahme des bessergestellten Schulzen alljährlich 1 Taler, den sogenannten Grundzins in bar, 1 Scheffel Roggen in natura, 8 Pfund Ebereschen oder 6 Groschen, 1 Gans oder 4 Groschen und 6 Hühner oder 2 Groschen pro Stück zu zinsen, 1 Stück Flachs zu spinnen, 2 Tage die Woche mithin 104 Tage im Jahre mit Gespann Hofedienst zu tun, ferner im Jahre 39 Tage, aber pro Woche nicht mehr wie 1 Tag, wenn die Herrschaft baute, Baudienste mit Gespann zu leisten, endlich eine entfernt gelegene Erbwiese im Ziebingenschen Busch zu mähen und das Heu einzufahren. Alle Dienste wurden unentgeltlich geleistet mit Ausnahme des Garnspinnens, der Schafwäsche, der Wiesenarbeit und weniger anderer.

Die Kossäthen zinsten in dem gleichen Zeitraum jeder 11 Groschen 4 Pfg. in bar, 6 Hühner in natura, 2 Flachsen Garn und dienten mit der Hand jeder 114 Tage im Jahr, nämlich für gewöhnlich 2 Tage in der Woche, die 6 Wochen von Johannis bis Michaelis jedoch 4 Tage, außerdem nach Bedürfnis jährlich 39 Bautage. Das Spinnen wurde ihnen ebenso wie den Bauern mit 1 Groschen 3 Pfg. pro Stück Garn vergütet, während die übrigen Dienste auch von ihnen meist unentgeltlich geleistet wurden.

Dazu kamen für Bauern und Kossäthen noch Jagd- und ferner sogenannte Volldienste, letztere für die Bullenhaltung.

Über einen Zwangsgesindedienst der Bauernkinder, wie er bis zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit vielfach bestand, ist aus den Quellen nichts zu entnehmen.

Zur allgemeinen Charakteristik der Gutsdienste sei noch bemerkt, daß sie im Interesse der bäuerlichen Wirtschaft schon von alter Zeit her vom Berechtigten nicht rechnungsmäßig aufgesammelt werden durften. Vielmehr wurden die Verpflichteten von der Naturalleistung frei, wenn sie innerhalb der bestimmten Zeit zur Ableistung der Dienste nicht aufgefordert waren. Doch hatten sie dann zu Zeiten anscheinend als Ersatz ein Dienstgeld zu entrichten. Ferner mußten die Dienste Tags zuvor angesagt werden, was so vor sich ging, daß der Vogt von Haus zu Haus ging und so den Pflichtigen die Aufforderung überbrachte.

Ob sich die bäuerlichen Dienste seit der Zeit des Erbregisters bis in das 19. Jahrhundert hinein vermehrt oder vermindert haben, ist nicht zu entscheiden, da die Angaben des Erbregisters zu allgemein gehalten sind und die Kenntnis von Umfang und Art der Gutswirtschaft in jenen Zeiten sehr gering ist. Vermutlich werden sie ungefähr die gleichen geblieben sein. Ein gewisser Fortschritt ist jedoch gegenüber den An-

gaben des Erbregisters darin zu erblicken, daß die Dienste in der späteren Zeit fest nach Tagen normiert, also von einer etwaigen Vergrößerung des Gutes oder Änderung seiner Wirtschaftsart unabhängig waren.

Über die Güte der Arbeitsleistungen der Dienstpflichtigen liegt ein Ausspruch des Gutsherrn aus dem Jahre 1819 vor, dahingehend, daß die Kossäthen besser arbeiteten als wie Tagelöhner. Dies ist sehr erstaunlich, da man im allgemeinen eine größere und bessere Arbeitsleistung für die letzteren annahm, sodaß bei der amtlichen Abschätzung bäuerlicher Dienste der Wert der letzteren zu dem Wert der Tagelöhnerarbeit wie 2 zu 3 geschätzt wurde[1]).

Darüber, daß im allgemeinen nichts Unbilliges von seiten des Guts verlangt wurde, spricht die Tatsache, daß mit Ausnahme des schon erwähnten Streits im Jahre 1586 sich bis in die Zeiten der Reform keine Spur von Streitigkeiten zwischen Gut und Gemeinde in den Akten vorfindet. Da die Gutsherrschaft bekanntlich die Steuern ihrer Untertanen zu vertreten hatte, lag es ja auch in ihrem eigensten Interesse, diese in leistungsfähigem Zustande zu erhalten. So findet sich naturgemäß, z. B. für das Kriegsjahr 1806 Nachricht von erlassenen Zinsleistungen. Vielfach wurden auch nur Frauendienste gefordert, wo satzungsgemäß Männerdienste zu leisten waren.

Für die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts kann mit einiger Bestimmtheit behauptet werden, daß die Dienste von den Pflichtigen nicht als sehr drückend empfunden wurden. Man kann dies mittelbar aus der eben erwähnten Angabe über die Güte der Kossäthendienste schließen, da übertriebene Anforderungen auf die Dauer schlechte Leistungen zur Folge haben, ferner aus den Aussagen von alten Leuten über jene Zeit, endlich auch aus der Haltung der Bauern bei dem unten geschilderten ersten Regulierungsversuche. Denn während die Dienstpflichtigen in dieser Zeit anderwärts oft gewaltig auf möglichst schnelle Regulierung drangen und ihre Dienste möglichst bald los werden wollten[2]), ist für Sandow eher das Gegenteil, und zwar sowohl bei den Bauern wie bei den Kossäthen festzustellen.

Anderseits soll nicht verkannt werden, daß zu Zeiten auch hier ein harter Gewaltdruck auf den Dienstpflichtigen gelastet haben mag, wie dies an so vielen Orten der Fall war[3]). Dies wird man wohl nicht

---

1) Technische Instruktion für die Auseinandersetzungsangelegenheiten im Frankfurter Reg.-Bez. S. 260, 261.

2) Knapp II, S. 348.

3) Ebenda I, S. 76 ff. Vgl. auch G. Dyhrenfurth S. 48.

mit Unrecht aus folgendem Vorgange aus den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts schließen dürfen, der noch heute im Gedächtnis der Gemeinde lebt.

An einem Sonn- oder sogar kirchlichen Festtage hatte der das Gut verwaltende Forstinspektor — ein Gutsherr wohnte zu jener Zeit nicht am Orte — bei einem Ritt durch den Wald während der Kirchzeit die Wahrnehmung gemacht, daß die Kienzapfen platzten und demnach Vorkehrungen zur Gewinnung des Kiefernsamens getroffen werden mußten. Er soll darauf sogleich vor die Kirchtür geritten sein und seinen Befehl zur Aufnahme dieser Arbeit in die Kirche hineingerufen haben, worauf die ganze dort versammelte Gemeinde sofort das Gotteshaus verließ, um die befohlene Arbeit vorzunehmen, sodaß der Gottesdienst ein vorzeitiges Ende fand.

Die einzelnen Wirtschaften der Bauern waren zwischen 100 und 140, die der Kossäten mit Ausnahme von zwei größeren Wirtschaften zwischen 60 und 100 Morgen groß.

Sämtliche Ländereien der Bauern und Kossäten mit Ausnahme einiger Gärten unterlagen der herrschaftlichen Hütungsbefugnis, die jedoch verschiedenen nach Art und Zeit fest bestimmten Einschränkungen unterlag, wie es die Einhaltung einer ordentlichen Wirtschaft bei den bäuerlichen Besitzern erforderte. So durfte z. B. das bäuerliche Brachfeld von der herrschaftlichen Hammelherde erst dann behütet werden, wenn die Gemeinde den Anfang mit der Erbsen- und Wickenernte gemacht hatte.

Der größere Teil der Äcker der Bauern lag in drei Feldern von dem herrschaftlichen Acker abgetrennt. Nur der Pfarracker lag im Gemenge mit den Bauern. Außer diesem in drei regelmäßigen Feldern belegenem Acker besaß noch ein jeder Bauer 13 sogenannte Kaveln, die aus schlechtem Sandboden bestanden, selten oder gar nicht beackert wurden und zum Teil mit Holz bestanden waren. Diese Kaveln lagen zerstreut umher, abseits vom herrschaftlichen Acker, aber im Gemenge mit den Äckern der Kossäten und Freileute. Die Entfernung der meisten Ackerstücke vom Dorfe betrug 2—3 km.

Außer diesen Äckern besaß die Mehrzahl der bäuerlichen Besitzer noch etwas Grabeland oder einen Kohlgarten, beides meist in näherer Umgebung des Dorfes.

Bei den hier folgenden Zahlen sind die erwähnten Bauernkaveln in den bewachsenen Acker mit eingerechnet. Es besaßen von den Bauern ein jeder:

42	Morgen	raumen,	dazu	56	Morgen	bewachsenen	Acker, L.[1]
65	„	„	„	50	„	„	„ L.
42	„	„	„	53	„	„	„ L.
56	„	„	„	59	„	„	„ L.
50	„	„	„	57	„	„	„ L.
57	„	„	„	73	„	„	„ L.
45	„	„	„	79	„	„	„ E.
48	„	„	„	52	„	„	„ E.
50	„	„	„	68	„	„	„ E.
58	„	„	„	55	„	„	„ E.

Ferner von den Kossäten ein jeder:

41	Morgen	raumen,	dazu	27	Morgen	bewachsenen	Acker, L.
46	„	„	„	13	„	„	„ L.
27	„	„	„	33	„	„	„ L.
32	„	„	„	24	„	„	„ L.
57	„	„	„	41	„	„	„ L.
57	„	„	„	97	„	„	„ L.
48	„	„	„	95	„	„	„ L.
25	„	„	„	44	„	„	„ E.
46	„	„	„	24	„	„	„ E.
30	„	„	„	54	„	„	„ E.
43	„	„	„	16	„	„	„ E.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß der Unterschied an raumem Acker zwischen Bauern und Kossäten nicht sehr bedeutend, im Durchschnitt 10 Morgen groß war und daß die Bauern verhältnismäßig erheblich mehr bewachsenen Acker besaßen als die Kossäten.

Von 10 Bauern besaßen 8, darunter 5 Laßbauern mehr bewachsenen als raumen Acker. Die 6 Laßbauern besaßen zusammen 36 Morgen, jeder einzelne also im Durchschnitt 6 Morgen mehr bewachsenen als raumen Acker.

Dagegen besaßen von 11 Kossäten 6 mehr raumen als bewachsenen Acker. Das Verhältnis des gesamten raumen Bauerackers zum gesamten raumen Kossätenacker war 5:4. Mit dieser Maßgabe wird man vielfach, wo im folgenden von Bauernnahrungen die Rede ist, die Angaben auch für die Kossäthen gelten lassen können und umgekehrt. Von letzteren wurde 1819 behauptet, daß sie nicht ärmer als die Bauern wären, was im Hinblick auf die obigen Zahlen begreiflich erscheint.

---

1) Der preußische Morgen enthält 180, 1 Hektar 704,990 Quadratruten. Letztere sind hier der Übersicht halber fortgelassen. L. bedeutet Laßhof, E. Eigentum. Die 8 Eigentumswirtschaften stehen hier und später in derselben Reihenfolge wie oben auf S. 136—138.

Die beste Ackerklasse bei einer Sandower Bauernnahrung war Gerstland 2. Klasse[1]), die oft gar nicht, zuweilen mit einigen Morgen vertreten war. Demnächst waren etwa einige 20 Morgen Haferland im Durchschnitt zur Hälfte 1. und zur Hälfte 2. Klasse vorhanden. Das Roggenland wurde in 3-, 6-, 9- und 12jähriges eingeteilt. Diese Bezeichnung stammte daher, daß man in Gegenden mit wenig Weideland auf dem besseren Roggenland in jedem 3., auf dem geringeren in jedem 6., 9. oder 12. Jahre Roggen baute, während in der Zwischenzeit das Land als Sommerweide benutzt wurde[2]). In Sandow wurde jedoch des wenigen kulturfähigen Ackers wegen auch solches Land regelmäßig mitbestellt. Von den beiden ersten Klassen Roggenland werden im Durchschnitt zusammen 12, von der dritten etwa 20 Morgen vorhanden gewesen sein.

Auf den Kulturzustand des raumen Ackers ist zu schließen aus der Tatsache, daß bei verschiedenen Kossätennahrungen mit einem sechsjährigen Düngungszustande gerechnet wurde.

Der raume Acker wurde nun in einer Art von verbessertem Dreifeldersystem bewirtschaftet. Bei den Bauern konnten also etwa 15 Morgen mit Winterroggen und ebensoviel mit Sommergetreide bestellt werden. Als letzteres werden nur Gerste und Hafer, kein Sommerroggen aufgeführt. Gegen 7 Morgen — die Hälfte des Brachlandes wurden mit Erbsen und Wicken bestellt. In den Kohlgarten wurde insbesondere Leinsamen und Bohnen gepflanzt.

Luzerne, Lupine und Serradella werden gelegentlich der Abschätzung zweier Bauernnahrungen im Jahre 1818 nicht erwähnt, ebensowenig die Kartoffel. Letztere findet sich aufgeführt im Wertsanschlage einer Kossätennahrung vom Jahre 1827. In den beiden ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts spielte diese heute so überaus wichtige Frucht allem Anscheine nach für die bäuerlichen Wirte[3]) keine bedeutende Rolle, was auch daraus hervorgeht, daß sie in der Nachweisung der Martini-Marktpreise des Getreides zu Zielenzig, welche der Generalkommission zu Soldin mitgeteilt wurden, zum ersten Male für das Jahr 1826 aufgeführt wird.

---

1) Über die Klassifikation des Bodens siehe technische Instruktion S. 6.

2) Koppe, Mitteilungen über die Geschichte des Ackerbaues in Norddeutschland im 18. und 19. Jahrhundert, S. 7.

3) In den Wirtschaftsbüchern des Gutes finden sich die „Tartoffeln" zuerst 1775.

Zur Bearbeitung des Ackers an den dienstfreien Tagen standen den Bauern zwei, auch drei Pferde und drei bis vier Ochsen, den Kossäten drei bis vier Ochsen zur Verfügung.

Zur Winterung wurde das Gerstland und das Haferland 1. Klasse dreimal, das übrige Land nur zweimal gepflügt und darauf das Gerst- und Haferland zweimal, das Roggenland einmal geeggt. Zur Sommerung wurde das Gerstland, je nachdem es Gerste oder Hafer tragen sollte, drei- oder zweimal, das Haferland zwei- oder einmal gepflügt und beides zwei- und zum Teil nur einmal geeggt. Für die Bestellung des Brachlandes rechnete man ein einmaliges Pflügen und Eggen.

Ausgesät wurden bei einer Bauernahrung: 11 Scheffel[1]) Roggen, 7 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Erbsen und Wicken und 9 Metzen Gerste. Auf den Morgen wurden 10 Scheffel Kartoffeln gelegt.

Als Erträge wurden gerechnet pro Morgen: Vom dreijährigen Roggenland 3, vom sechs- und neunjährigen 2 Mandeln, vom Haferlande 4 auch 5 Mandeln Roggen oder 4 Mandeln Hafer, vom Gerstlande 2. Klasse 4 Mandeln Hafer oder 6 Mandeln Roggen. Für eine Kossätennahrung findet sich aus dem Jahre 1827 folgender Anschlag: Aussaat Roggen: 6 Scheffel zum 4. Korn = 24 Scheffel.

Ebenso rechnete man beim Hafer und bei den Erbsen auf das vierte, hin und wieder auch nur dritte Korn, bei den Kartoffeln auf die achte Frucht.

Der Wiesenbesitz der Bauern lag etwa 7 km entfernt im Balkow-Ziebinger Oderbruche. Die Kossätenwiesen dagegen lagen auf Sandower Flur, waren aber von schlechterer Beschaffenheit als die der Bauern. Die Größe des Wiesenbesitzes jedes einzelnen Besitzers war folgende:

1. Der Bauern:

Im Bruche:			Auf Sandower Flur:			
4	Morgen 102	Qu.-Ruten	—	Morgen 174	Qu.-Ruten	L.
3	„ 66	„	2	„ 65	„	L.
6	„ 65	„	—	„ 166	„	L.
4	„ 127	„	—	„ 166	„	L.
4	„ 151	„	—	„ 7	„	L.
5	„ 67	„	1	„ 135	„	L.
9	„ 103	„	—	„ —	„	E.
8	„ 39	„	1	„ 53	„	E
3	„ 147	„	—	„ —	„	E.
4	„ 120	„	—	„ 13	„	E.

1) Der Scheffel zu 16 Metzen à 3,435 Liter gleich 54,96 Liter.

2. Der Kossäten:

Im Bruche:				Auf Sandower Flur:				
—	Morgen	—	Qu.-Ruten	6	Morgen	176	Qu.-Ruten	L.
—	„	—	„	3	„	111	„	L.
—	„	147	„	1	„	72	„	L.
—	„	—	„	4	„	16	„	L.
—	„	—	„	5	„	101	„	L.
—	„	—	„	9	„	3	„	L.
—	„	—	„	3	„	14	„	L.
1	„	159	„	—	„	127	„	E.
—	„	—	„	2	„	72	„	E.
—	„	—	„	5	„	163	„	E.
—	„	—	„	4	„	121	„	E.

Auf diesen Wiesen waren die Bauern nur zu einem einmaligen Heuschnitt berechtigt, auch stand ihnen die Hütung darauf nicht zu.

Der Ertrag der Wiesen wurde von den Bauern für gute Jahre auf 6—10 Fuder[1]) angegeben. Auf reichlich fünf Morgen rechnete man bei einmaligem Schnitt annähernd 70 Zentner.

Der Viehbestand der Bauern betrug für jeden im Durchschnitt 2—3 Pferde und 1 Fohlen, 3—4 Ochsen, 1—2 Kühe, 2—4 Stück Jungvieh, 4—6 Schweine, 2—4 alte Gänse und der Zuwachs von Schweinen und Gänsen. Die Kossäten besaßen 3—4 Ochsen, 2 Kühe, 2—3 Stück Jungvieh, 2—3 Schweine und 2—3 Gänse, letztere beide ohne Zuwachs. Von dem Vieh gehörten die Ochsen und vielfach auch die Pferde zur Hofwehr.

Eine feste Bestimmung über die Anzahl des zu haltenden Großviehs bestand für die bäuerlichen Besitzer anscheinend nicht. Sie erübrigte sich jedenfalls angesichts der geringen Wiesenerträge, die das Durchwintern eines größeren Viehstands unmöglich machten. Schafhaltung wird bei keinem Untertanen erwähnt. Sie stand allein der Herrschaft zu.

Bauern und Kossäten besaßen ebenso wie die Gutsherrschaft, die Pfarrer, der Küster, die Frei- und Hausleute bestimmte Hutungs-Gerechtigkeiten. Diese erstreckten sich sowohl auf die bäuerliche Feldmark als auch auf die herrschaftliche Forst. Im Hofedienst hatte außerdem das Zugvieh der Untertanen bei der Herrschaft freie Weide.

So mag das Vieh im Sommer vorwiegend im Freien sein Futter gefunden haben. Zur Verstärkung der Winterfutters waren mancherlei Grasschnittsgerechtigkeiten in der Gutsforst vorhanden, so z. B. auf den

1) Ladung eines zweispännigen Wagens.

Inseln der Pleiske. Zum Einstreuen des Viehs wurde nach Bedarf Streu aus dem Walde geholt.

Die Nutzung der geringen Holzung, welche zu den Nahrungen der Laßbauern gehörte, stand unter der Aufsicht des Gutes. Ein Verkauf oder ein Verschwelen des Holzes wurde ihnen nur ausnahmsweise gestattet. Doch wird solche Holzung eine regelmäßige Nutzung an Brennholz abgeworfen haben. Zur Gewinnung des letzteren waren alle bäuerlichen Besitzer berechtigt, sich an zwei bestimmten Tagen der Woche das Raff- und Leseholz aus dem Gutswalde zu holen, ebenso den zum Anmachen des Feuers erforderlichen Kien, letzteren innerhalb vier Wochen im Herbst.

Als Anhalt für die Preise, welche die in Sandow geernteten Früchte beim Verkauf in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erzielen konnten, seien die Durchschnittsmarktpreise von Zielenzig aus den Jahren 1812—1826 wiedergegeben, wie sie sich nach der Berechnung des § 73 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 [1]) ergaben. Danach kostete ein Scheffel Roggen 1 Taler, 12 Silbergroschen, 4 Pfg., ein Scheffel Hafer 20 Silbergroschen, 3¼ Pfg. und endlich ein Scheffel Erbsen 1 Taler, 21 Silbergroschen, 11 Pfg. Der Preis für die Kartoffeln belief sich im Jahre 1826 pro Scheffel auf 12 Silbergroschen 8 Pfg.

Die Preise für das Vieh finden sich gelegentlich einer Abschätzung aus dieser Zeit in der Umrechnung auf Scheffel Roggen wiedergegeben. Eine Kuh wurde auf 3, ein Stück Jungvieh auf 1, ein Schwein auf 0,375 und eine Gans auf 0,125 Scheffel Roggen geschätzt. Eine Kuh kostete demnach etwas über drei Taler. Der Preis von drei Talern findet sich auch in einer Pfandbriefstaxe des Gutes vom Jahre 1781. Angesichts solcher sehr niedrig erscheinenden Preise ist indessen einmal der höhere Wert des Geldes und zum andern die geringe Qualität des Rindviehs in jener Zeit in Betracht zu ziehen.

Erwähnt man noch, daß die bäuerlichen Besitzer wie die übrige Gemeinde zum Fischen und Krebsen in der Pleiske bis zur Deckung ihres Hausbedarfs berechtigt waren, so werden weitere als die angeführten Einnahmequellen kaum vorhanden gewesen sein. Für Fuhren, an welche man insbesondere bei den Bauern denken könnte, blieb angesichts der Hofdienste wohl nicht viel Zeit übrig.

Anzunehmen ist, daß die Kleinviehhaltung nichts oder nur wenig zum Verkaufe brachte, sondern durch Zins und eigene Lebenshaltung

1) Gesetzsammlung S. 53.

aufgebraucht wurde. Ebenso wird Heu wohl niemals eine Quelle barer Geldeinnahme gewesen sein, eher schon das Stroh, welches ja als Einstreumittel durch Waldstreu ersetzt werden konnte. In der Hauptsache wird der Bargewinn, welcher zur Deckung der Abgaben unbedingt erzielt werden mußte, aus Verkauf von Großvieh und Korn, insbesondere der Winterfrucht, dem Roggen erzielt worden sein.

Gemahlen wurde das Getreide gegen eine Mahlmetze und ein bestimmtes Mahl- oder Sicht-Geld, wovon die Kossäten die Hälfte weniger bezahlten als die Bauern auf der Sandower Mühle. Dort waren die bäuerlichen Besitzer wie alle Untertanen des Gutes bis zur gesetzlichen Aufhebung des Mühlenzwangs vom Jahre 1810 [1]) Zwangsmahlgäste und die Bauern hatten deren Mühlsteine außer ihrem Hofedienst unentgeltlich anzufahren.

Ob der Verkauf des Kornes schon damals durch Vermittlung des Müllers oder an ihn erfolgte, ist nicht festzustellen. Die Absatzverhältnisse, insbesondere für das Vieh müssen nicht ungünstig gewesen sein, da Sandow von Altersher Fleckengerechtigkeit [2]) besaß. Infolgedessen konnten dort Handwerker in beliebiger Anzahl wohnen, während den übrigen Landgemeinden des Kreises in der Zeit der Herrschaft des Merkantilsystems durch ein Kreishandwerkerkataster bestimmt vorgeschrieben war, wieviel Handwerker sich an jedem Orte ansetzen durften. Die Marktgerechtigkeit ging später an das benachbarte Ziebingen über. Die Einwohnerzahlen des Städtleins für die hier interessierende Zeit lauten wie folgt:

1786 [3])	472	
1820 [4])	597	83 Wohngebäude
1844	752	94 „

Mit den angeführten Durchschnittspreisen ergibt sich für eine Wirtschaft mit rund 25 Morgen raumen Ackers ein Ertrag vom Ackerbau von über 10 Talern und von der Viehnutzung von 16 Talern, insgesamt mit 2 Talern vom Gartenland, 4 Talern aus der Holzung und 8 Talern für die Wohnung ein Ertragswert von einigen 40 Talern im Jahre. Für eine größere Bauernahrung wird man also immerhin mit 50—60 Talern Rohertrag, vielleicht auch darüber haben rechnen können, d. h. ohne daß

1) Gesetzsammlung 1810 S. 95, Nr. 10.

2) Mylius, C. C. M. V, 2, S. 728.

3) Aus einem alten Wirtschaftsbuche.

4) Topographisch-Statistische Übersicht des Reg.-Bez. Frankfurt a./O. von 1820 und 1844.

für die Dienste an das Gut und die übrigen Lasten und Abgaben ein Abzug gemacht wäre.

Wegen der Schuldenzinsen der eigentümlichen Besitzer kann auf die oben gemachten Angaben verwiesen werden.

Von staatlichen Abgaben hatte jeder Bauer 8 Taler 12 Groschen, jeder Kossät 3 Taler 15 Groschen Kontribution und Furagegeld zu entrichten. Die Zahlungen erfolgten in monatlichen Raten. An die Pfarre lieferte jeder Bauer zwei Scheffel Roggen, zwei Roggengarben und drei Ostereier, desgleichen an die Schule einen Scheffel Roggen und zwei Ostereier, die Kossäten entsprechend weniger. Die Herrschaft Frauendorf erhielt von jedem Bauer ohne jede Gegenleistung ihrerseits alljährlich zu Lichtmeß (2. Februar) einen sogenannten Bischofszehnt von 4 Silbergroschen und 7 Pfg., ferner die Herrschaft Ziebingen verschiedene Zinshühner, beides Abgaben aus ältester Zeit herstammend.

An Kommunallasten werden genannt der Brücken-, Wege- und Straßenbau, Spesengelder (für die Kossäten 1 Groschen 3 Pfg.) und Armengeld. Letzteres betrug für die Bauern 14, für die Kossäten 5 Groschen. Dazu kamen noch Einquartierungs- und Vorspannlasten.

Dem Schmied entrichteten die Bauern als Entgeld für seine Verpflichtung zu Schmiedearbeiten eine Getreideabgabe, bestehend aus Roggen, Gerste und sogenannten Schleifgarben, die zu Martini jeden Jahres fällig war. Von jedem Kossäten erhielt der Küster jährlich für das Stellen der Turmuhr 5 Groschen und der Nachtwächter 3 Groschen 9 Pfg.

Für die Höhe der Feuerkassenbeiträge ist oben [1]) ein Anhalt gegeben.

Wie hoch die Lasten und Abgaben insgesamt zu berechnen waren, ist für die Bauern nicht festgestellt. Bei den Kossäten verhielten sich im Jahre 1827 die Lasten und Abgaben zu den Gutsdiensten wie 1,2 zu 2. Lasten, Abgaben und Dienste zusammen nahmen rund drei Viertel des Wirtschaftsertrages in Anspruch. Der durchschnittliche, nach allen Abzügen übrigbleibende Reinertrag einer Kossätennahrung wurde auf 8—9 Taler geschätzt. Die Lasten und Abgaben beliefen sich auf 12 Taler. Die Dienste wurden auf rund 20 Taler berechnet, wobei ein durchschnittlicher Tagelohn von 6 Silbergroschen 3 Pfg. und das oben erwähnte [2]) Verhältnis von Untertanendiensten zu Tagelöhnerarbeit in Ansatz gebracht wurde.

---

1) Siehe S. 139.
2) Siehe S. 144.

Der Kapitalwert einiger Nahrungen ist oben angegeben. Der Berechnung lag meist eine 5%ige Verzinsung des Reinertrages zugrunde.

Überblickt man die in den Umrissen dargestellte Wirtschaftslage, so ist folgendes zu sagen:

Auffallend ist neben der großen Menge bewachsenen Ackers vor allem die geringe Ausdehnung und ungünstige Lage der Wiesen. Das Normalverhältnis der Wiesen zum Acker wie 1 : 3 [1]) ist auch nicht annähernd erreicht.

Ein Ernähren des Viehs im Stalle und ein dadurch zu erzielender höherer Ertrag war bei dieser Sachlage schwer herbeizuführen. Die ganze Wirtschaftslage wies darauf hin, das Vieh während der guten Jahreszeit möglichst lange auf der Hutung zu ernähren, die bei der geringen Fruchtbarkeit des Bodens als sehr minderwertige Weide bezeichnet werden muß. Das wenige gewonnene Heu reichte jedenfalls oft nicht zum Durchwintern des Viehs aus, was einen Zustand herbeiführte, der für bäuerlichen Grundbesitz auf armen Böden charakteristisch ist. Es mußte nämlich im Winter neben dem Heu viel Stroh verfüttert und letzteres wiederum durch Waldstreu ersetzt werden. Dieser Ersatz gibt bekanntlich schlechten Dung und es ist deshalb eine solche Wirtschaftsart auch im Interesse des Ackers als ein keineswegs günstig wirkender Notbehelf zu charakterisieren. Im berechtigten Interesse des Gutes und seiner Forst lag naturgemäß die Ablösung der Weide- und der Streugerechtigkeit, welche aber beide, wie dargelegt, zu den wirtschaftlichen Grundlagen der bäuerlichen Besitzungen gehörten.

Angesichts dieser Sachlage hätte bei der Regulierung und Gemeinheitsteilung folgendes beachtet werden müssen:

Das Ackerland der bäuerlichen Besitzer und insbesondere der Bauern mußte verkleinert werden, um ihm verhältnismäßig mehr Dung zukommen zu lassen. Den Wiesenbesitz aber durfte man unter keinen Umständen verringern. Die Weide-, Grasschnitz- und Streuberechtigungen endlich durften weder in Kapital noch durch Abtretung von Waldparzellen abgelöst werden. Für sie konnte ein entsprechendes Äquivalent nur in Wiesen oder in wiesenartigem Land geboten werden, welches letzteres zum Anbau von Futtergewächsen hätte dienen müssen.

Nach diesen Grundsätzen konnte man die beiden Vorbedingungen guter Wirtschaft herstellen: Ein reichlich ernährtes Vieh im Stalle mit erheblichem Mistgewinn und ein kräftig gedüngter Acker mit dementsprechend

---

1) Braunagel, Zwei Dörfer der badischen Rheinebene in den Schmoller und Seringschen Forschungen S. 24.

höheren Erträgen. Auf diesen Grundlagen konnte dann ohne die kulturschädlichen Weide- und Streugerechtigkeiten erfolgreich weiter gewirtschaftet werden.

Der erste Regulierungsversuch in Sandow.

Kennzeichnend für die gebundene Lage der Sandower bäuerlichen Besitzer im 18. Jahrhundert ist die Tatsache, daß sie ebenso wie die Haus- und Freileute einen Eid zu leisten hatten, den sogenannten Untertaneneid, der bei einem Wechsel der Herrschaft gelegentlich der Übergabe des Gutes im Beisein eines höheren Staatsbeamten neu beschworen wurde. In dem Eide wurde dem König und der gnädigen Erb- und Grundherrschaft Treue und Gehorsam gelobt und von den Bauern und Kossäten ferner versprochen, „sich auch vom hiesigen herrschaftlichen Gute, ohne Vorwissen und Bewilligung der gnädigen Herrschaft nicht wegzubegeben [1]), die obliegenden Dienste nach der vorgeschriebenen Ordnung gehörig und willig zu verrichten, die Prästanda richtig abzuführen, die Hofwehr treulich in acht zu nehmen, Schulzen und Gerichten sich nicht zu widersetzen oder im Dorfe in der Gemeine Aufwiegeleien anzustiften". Das Recht der Gutsherrschaft, solche Eide schwören zu lassen, wurde zugleich mit der Erbuntertänigkeit durch das Emanzipationsedikt aufgehoben, welches mannigfachen Rechten der Herrschaft ein schnelles Ende bereitete [2]).

Während nun aber der auf die persönliche Befreiung der Untertanen gerichtete Wille des Gesetzes von unmittelbarer Wirkung war, ließen die praktischen Folgen der ersten auf die Befreiung des Grundeigentums gerichteten Reformgesetze in Sandow längere Jahre auf sich warten. Der im § 5 des Regulierungsedikts [3]) geäußerte Wunsch des Königs, die Auseinandersetzung zwischen den Gutsherren und ihren bisherigen Untertanen möge vom Tage des Edikts ab, binnen zweier Jahre durch gütliche Vereinigung erfolgen, ging nicht in Erfüllung. Gemäß Artikel 9 der heute so viel angegriffenen [4]) Deklaration des Regulierungsedikts

1) Sämtliche Untertanen durften nur dann außerhalb Sandows dienen oder sich verheiraten, wenn sie von der Gutsherrschaft einen Erlaubnisschein erhalten hatten. Für letztere wurde ein Loskaufsgeld entrichtet, das 3 bis 5 Taler betrug.

2) Lette und v. Rönne a. a. O. S. 45.

3) Edikt, die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 14. Sept. 1811. G.S. S. 281.

4) So z. B. Sohnrey, Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, nennt sie „Die böse Deklaration", S. 234.

vom Jahre 1816[1]) trat eine Auseinandersetzung von Amts wegen nicht ein und von den dienstpflichtigen Hauern und Kossäten wurde kein Antrag auf Regulierung gestellt[2]).

Der Anstoß, eine Neuordnung der Verhältnisse in Angriff zu nehmen, war wirtschaftlicher Natur. Das Gut Sandow sollte zu Johannis 1819 neu verpachtet werden und die Pachtlustigen wollten nicht kontrahieren, bevor nicht über die Dienstauseinandersetzung entschieden sei. Aus diesem Grunde versuchte der Gutsherr eine gütliche Auseinandersetzung, indem er den Bauern Verleihung des Eigentums und Erlaß ihrer Dienste gegen Abtretung entlegenen Landes vorschlug, wobei den Bauern über $^2/_3$ ihrer Grundstücke verbleiben sollte. Da diese Verhandlungen indessen kein Resultat zeitigten, weil sich die Bauern lediglich zu einem Geldzins verstehen wollten, der nach Ansicht des Gutsbesitzers ebenso geringfügig als unsicher war, beantragte er unter dem 10. November 1817 bei der Generalkommission für die Neumark in Soldin, die Auseinandersetzung mit den Bauern und zwar nur mit diesen, nicht mit den Kossäten, deren Verhältnisse andere seien, von Amts wegen ins Werk zu setzen.

Schon am 13. November erhielt der in dem 2 Meilen entfernten Reppen stationierte königliche Ökonomiekommissarius und Amtmann[3]) den Auftrag, die Regulierung mit Rücksicht auf den nah bevorstehenden Winter unverzüglich einzuleiten. Aber gleich bei dem ersten, schon am 28. November in Sandow abgehaltenen Termine, an welchem der Gutsherr und die Bauern persönlich teilnahmen und zu welchem die Bauern die Fuhre für den Kommissar zu stellen hatten, zeigte sich die Schwierigkeit der Aufgabe.

Wie oben erwähnt, waren 4 Bauernstellen eigentümlicher Besitz ihrer Inhaber und eine Stelle war im Jahre 1810 vom Gute eingezogen. Die übrigen 7 Bauernnahrungen nahm der Gutsherr als eigentümlich für sich in Anspruch und erklärte, deren Besitzer seien nur Nutznießer ihrer Nahrungen, von denen der 2. Abschnitt des Regulierungsedikts handele. Er verlange daher, wie schon in den Vorverhandlungen, die sofortige Abtretung von einem Drittel der Ländereien. Sollten die Bauern dies weiter verweigern, so würde er von seinem Rechte aus § 37 des Edikts Gebrauch machen und nicht ein Drittel, sondern die Hälfte der Nahrungen verlangen.

---

1) Deklaration des Edikts v. 14. Sept. 1811 wegen Regulierung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29. Mai 1816. G.S. S. 154/

2) Über die allgemeine Lage vgl. Knapp a. a. O. S. 348 f.

3) Über dessen Qualifikation vgl. § 57 f. der Verordnung v. 20. Juni 1817. G.S. S. 161.

Die Bauern dagegen hielten sich für erbliche Besitzer, denen gemäß § 10 des Edikts höchstens ein Drittel, niemals die Hälfte der Ländereien entzogen werden könne. Letztere seien indessen so schlecht und unbedeutend, daß sie sich nicht zur Abtretung eines Drittels entschließen könnten. Sie erwarteten daher auf Rente gesetzt zu werden.

Die rechtliche Lage war nun die, daß bei erblichen Besitzungen die Entschädigung regelmäßig in einem Drittel der Ländereien gewährt werden mußte[1]). Indessen war eine Vergütung in Kapital, Geld- oder Körnerrente gleichfalls zulässig. Bestand der Gutsherr auf Landentschädigung und die Verpflichteten verweigerten solche, so entschied die Generalkommission. War dagegen der Hof nicht erblich, so hatte der Gutsherr ein unbedingtes Recht auf Entschädigung in Land und zwar stand ihm ein Anspruch auf die Hälfte der Besitzung zu. Für Höfe über 50 Morgen Mittelboden hielt das Edikt eine Entschädigung in Land für angemessen. Bei kleineren Gütern gab es einem Körnerzins den Vorzug.

Diese Grundsätze erlitten jedoch eine Ausnahme. Blieb nämlich der Hof nach Abzug eines Drittels oder der Hälfte nicht groß genug, um eine ordentliche Ackerwirtschaft zuzulassen, d. h. um für ein Gespann von 2 Zugochsen hinlängliche Arbeit zu gewähren, so war die Gutsherrschaft bei erblichen wie nicht erblichen Gütern verpflichtet, ihre Entschädigung in Rente zu nehmen[2]).

Als Minimum dessen, was ein Ackerwirt nach der Landabtretung behalten mußte, wurden später von der landwirtschaftlichen Abteilung der Königlichen Regierung zu Frankfurt für die Neumark 27 Morgen Mittelboden gleich Gerstland 2. Klasse angenommen. Dieses Minimum ergab sich aus folgender Berechnung.

Man ging von der Voraussetzung aus, daß erfahrungsgemäß soviel Gespann in der Wirtschaft nachhaltig gebraucht werde, um die Frühjahrsbestellung in 24 Arbeitstagen zu bewirken. Auf 2 tüchtige Ochsen wurde eine durchschnittliche Arbeitsleistung von $^3/_4$ Morgen gerechnet. Danach hätte der zu bestellende Acker $^3/_4$mal $24 = 18$ Morgen groß sein dürfen. Da aber nicht ein einmaliges, sondern ein zweimaliges Bearbeiten des Ackers vorgesehen wurde, ergab sich die Hälfte der zuletzt gefundenen Zahl mit 9 Morgen und weil im Sinne der Dreifelderwirtschaft nur ein Drittel des Ackers in jedem Frühjahr bestellt wurde, nämlich das Sömmerungsdrittel, so war bei einem in jedem Frühjahr

1) § 12 des Edikts.
2) Ebenda und Art. 47 der Deklaration.

zu bestellenden Acker von 9 Morgen für die Gesamtackerfläche eine Größe von 27 Morgen einzusetzen[1]).

Am 28. und 29. November und vom 3. bis 5. Dezember verhandelte nun der Kommissar zwischen Gutsherrn und den 7 Laßbauern. Deren Verhältnisse wurden ziemlich eingehend von dem Kommissar zu Protokoll genommen, ebenso die streitigen Erklärungen beider Parteien. Da sich die Erblichkeit oder Nichterblichkeit des bäuerlichen Besitzes, ferner über dessen Ausdehnung und endlich auch über die Leistungen an die Pfarre und die Schule keine Einigung erzielen ließ, so erhielt der Ökonomiekommissar von der Soldiner Generalkommission, welche er ständig auf dem Laufenden zu erhalten hatte, am 6. Februar 1818 den Auftrag, noch ein letztes Mal die gütliche Beilegung[2]) der Streitigkeiten zu versuchen und falls solche nicht glücken sollte, sämtliche streitigen Gegenstände auszusondern und das darüber aufgenommene Protokoll mit den bisherigen Verhandlungen dem in Crossen — etwa 3 Meilen von Sandow entfernt — stationierten Justizkommissarius[3]) zu übersenden. Dieser erhielt den Auftrag, zunächst auch seinerseits möglichst auf gütliche Ausgleichung der Sache zu wirken, demnächst aber die Instruktion der Streitsache zu führen und die instruierten Akten seinerzeit der Generalkommission einzusenden. Letztere machte gleichfalls ihren Einfluß im Sinne einer Einigung geltend, indem sie unter dem 6. Februar den Bauern die Abtretung eines Dritteils der Ländereien anempfahl und die Stellungnahme des Dominiums als eine sehr liberale anerkannte. Doch lautete die Antwort der Bauern vom 25. Februar ablehnend.

So beraumte der Kommissar noch einmal einen Vergleichstermin an. Am 10. März wurden die verschiedenen Viehhaltungsberechtigungen der ganzen Gemeinde aufgenommen und an den drei folgenden Tagen die in den bisherigen Regulierungsverhandlungen streitig gebliebenen Punkte zur gesetzlichen Instruktion erörtert. Hierbei waren wieder der Gutsherr und die 7 Bauern persönlich erschienen; letztere waren zwar rechtzeitig vom Kommissarius aufgefordert worden, sich einen gesetzlich zulässigen Beistand zu erwählen und ihn zur Wahrnehmung ihrer Rechte zur Verhandlung mitzubringen, hatten aber diese Weisung nicht beachtet. Ebenso wie in den Vorverhandlungen gaben sie ihre Erklärungen stets einmütig ab und verweigerten regelmäßig die Unterschrift, sodaß oftmals der Pfarrer als Verhandlungszeuge hinzugezogen wurde.

---

1) Technische Instruktion S. 231.
2) Vgl. § 41, Ziff. der Verordnung vom 20. Juni 1817.
3) Über dessen Qualifikation vgl. § 61 ebenda.

Von den sieben streitig gebliebenen Punkten wurden jetzt nur zwei weniger wichtige behoben. In den beiden wichtigsten Fragen, betr. die Erblichkeit oder Nichterblichkeit des Besitzes und die Entschädigung des Gutsherrn in Land oder Rente blieben die Bauern fest auf ihrem Standpunkte bestehen. Der Kommissar machte darauf, um der Lösung der zweiten Frage näher zu kommen, den Bauern den Vorschlag, zwei Nahrungen anzugeben, welche den Maßstab zu der Beurteilung der übrigen Bauernahrungen abgeben könnten, ob nach Abtretung von einem Drittel oder der Hälfte noch hinreichende Arbeit für ein Gespann Ochsen verbleiben würde. Die Bauern erklärten, alle Stellen seien so ziemlich gleich und beantragten die Nahrungen der Laßbauern Kiebsch und Schroeter abzuschätzen. Der Kommissar fürchtete wohl, daß besondere Ursachen vorlägen, gerade diese beiden Wirtschaften als Maßstab zu nehmen und ersuchte deshalb den Gutsherrn um einen Vorschlag. Letzterer beantragte, auch die von ihm besessene wüste Bauernahrung [1]) zu berücksichtigen, deren ihm genau bekannte Grundstücke den übrigen gleich seien. So einigte man sich denn auf eine Abschätzung dieser wüsten und der Kiebsch'schen Wirtschaft [2]), so daß wenigstens in der Entschädigungsfrage die Angelegenheit gefördert war, während außer der Frage nach dem Besitzesrecht insbesondere die Ausdehnung der bäuerlichen Hütungsbefugnisse in der herrschaftlichen Forst und die Beitragspflichten zum Bau der Pfarr- und Schulgebäude streitig blieben.

Entsprechend dem oben erwähnten Ersuchen der Generalkommission mußte also der Ökonomiekommissar nunmehr den Justizkommissar zur weiteren Bearbeitung der Sache heranziehen. Am 18. März übersandte er dem letzteren die Vorgänge und das gesammelte Material mit der Bitte, den nächsten Termin so anzusetzen, daß er teilnehmen könne. Die Angelegenheit wurde dann in der Weise fortgeführt, daß der Justizkommissar die juristischen Grundlagen festlegte, während dem bisherigen Leiter die Beschaffung der tatächlichen Unterlagen verblieb. Die Oberleitung der Sache scheint indessen auf den Juristen übergegangen zu sein. Letzterer sammelte an zwei Verhandlungstagen einiges Material zur Frage der Erblichkeit des Bauernbesitzes, während der Ökonomiekommissar die vereinbarte Abschätzung der beiden Bauernwirtschaften in die Wege leitete.

Zum Vermessen der Grundstücke wurde ein königlicher Wegebau-

---

1) Ein Besetzungszwang bestand nicht mehr. Vgl. § 53 des Landeskulturedikts und Art. 76 der Deklaration von 1816.

2) Letztere ist oben S. 146 und 148 an erster Stelle angeführt.

inspektor und Geometer aus einem benachbarten Dorfe hinzugezogen. Als Boniteur hatten der Gutsherr und die Bauern je einen benachbarten Amtmann — der eine war Ökonomiekommissar, der andere Gutspächter — erwählt, von denen der erstere sich bei seinen Angaben auf seinen Amtseid berief, der letztere rite vereidigt wurde. Es wurden nun die beiden Bauernahrungen von den drei genannten Personen in Anwesenheit des geschäftsführenden Ökonomiekommissars, des Gutsherrn, des Schulzen und des Gerichtsmanns an fünf Tagen eingehend geschätzt und vermessen. Ein Tag von diesen entfiel auf die Wiesen im Bruch. Jedes einzelne Ackerstück wurde nach Ruten aufgemessen und als Gerstland oder Haferland erster und zweiter Klasse oder drei-, sechs- oder neunjähriges Roggenland oder verwachsenes oder endlich unbrauchbares Land bezeichnet. Die Resultate dieser in täglichen Protokollen niedergelegten Arbeit stellte dann der Geometer zu einem Vermessungs- und Bonitierungsregister zusammen, auf Grund dessen der Ökonomiekommissar ein Gutachten ausarbeitete, daß dem Justizkommissar am 9. Juli des Jahres zugehen konnte.

Die Ermittelung der schwierigen Frage, ob die beiden Nahrungen nach Abzug eines Dritteils oder der Hälfte noch volle Beschäftigung für 2 Ochsen abgeben würden, geschah auf folgende Weise:

Zunächst wurden die Zahlen der einzelnen Ackerklassen beider Wirtschaften summiert und durch zwei geteilt, um zu Durchschnittszahlen zu gelangen. Letztere wurden dann im Sinne der Dreifelderwirtschaft durch drei geteilt. An der Hand dieser Zahlen wurden zunächst die Aussaaten einer Durchschnittsnahrung berechnet, wobei eine Bepflanzung der Hälfte des Brachlandes mit Brachfrüchten angenommen wurde. Der 12jährige bewachsene und der unbrauchbare Acker blieben außer Ansatz. Sodann wurde der durchschnittliche Ertrag des Ackers und der Wiesen berechnet. Weiter wurde festgestellt, wie groß der in jedem Jahre zu pflügende und zu eggende Raum im ganzen war, indem die ein-, zwei- oder dreimal zu pflügenden oder zu eggenden Flächen mit 1, 2 oder 3 vervielfacht zusammengerechnet wurden. Dabei ergab sich eine Fläche von 54 Morgen, 32 Quadratruten einmalig zu pflügen und von 42 Morgen $50^1/_{12}$ Quadratruten einmalig zu eggen.

An der Hand dieser Unterlagen konnte die Schlußberechnung vor sich gehen, welche die Zahl der Arbeitstage von 3 Ochsen in dieser Wirtschaft ermitteln wollte. Angenommen wurde, daß 3 Ochsen ohne zu wechseln täglich $^3/_4$ Morgen pflügen und täglich 3 Morgen eggen könnten. Angesichts der genannten Arbeitsflächen von 54 Morgen 32 Quadratruten und 42 Morgen $50^1/_{12}$ Quadratruten ergab dies

bereits eine Beschäftigung der Ochsen für 72 und 14½ Tage, zusammen 86½ Tage.

Auf gleiche Weise wurden die für die Wirtschaft als nötig anzunehmenden Getreide-, Heu-, Dung- und Wirtschaftsfuhren in Arbeitstage des Ochsengespanns umgerechnet, deren Summe sich schließlich auf 183½ Arbeitstage belief.

Da nun lediglich die 8 Monate vom 1. März bis 1. November in Betracht gezogen und von diesem noch die Sonn- und Festtage abgezogen wurden, so kamen als Soll grundsätzlich 200 Arbeitstage in Betracht.

Diese Zahl war nun zwar nicht voll erreicht, es fehlten 16½ Tag, die aber auf Behinderung durch Witterung verrechnet wurden. So schien der Nachweis erbracht, daß bislang 3 Zugochsen gerade hinreichend Arbeit bei der Bestellung der Nahrungen gehabt hatten. Folgerichtig mußte, wenn man von der Nahrung ein Drittel fortnahm, für 2 Ochsen dasselbe der Fall sein, während nach Abtretung der Hälfte keine hinreichende Beschäftigung für 2 Ochsen übrig blieb.

Das Gutachten ging dementsprechend dahin, daß die Bauern bei Abtretung eines Drittels ihrer Nahrung noch hinreichend viel Grundstücke behielten, um 2 Zugochsen zu beschäftigen, daß dies hingegen bei der Abtretung der Hälfte nicht mehr der Fall sein würde. Der Justizkommissar setzte nun sogleich einen Termin zur Kenntnisgabe des Gutachtens an, der am 29. September abgehalten wurde.

Der Verfasser des Gutachtens war persönlich erschienen und erläuterte es den Parteien. Die Bauern erkannten die Grundlagen des Gutachtens, insbesondere auch die angenommene Höhe der Aussaat als richtig an, bestritten aber sowohl das Resultat als auch die berechnete Höhe des Ertrages. Da sie sich außerstande erklärten, die Kosten für ein neues Gutachten aufzubringen, so stellten sie die Entscheidung der Generalkommission anheim, nach wie vor auf ihrem Standpunkte beharrend unter keinen Umständen etwas von ihrem Lande abzutreten.

Die Entscheidung der Generalkommission über die beiden Streitpunkte fiel erst im April des nächsten Jahres.

Was die Art des Besitzes anlangt, so entschied die Generalkommission [1]), wie das im Zweifel gewöhnlich geschah, zugunsten der Bauern, indem sie mangels einer klaren provinzialrechtlichen Vorschrift auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts [2]) zurückgriff, wo für zweifelhafte

1) Vgl. Großmann a. a. O. 97.
2) Teil I, Tit. 21, 4. Abschn., § 634.

Fälle zugunsten der Erblichkeit entschieden war. Die vom rein juristischen Standpunkt aus wohl anfechtbare Resolution zeigt die bauernfreundliche Richtung der Behörde klar ausgesprochen.

In der Entschädigungsfrage, ob Land oder Rente, fiel dagegen die Entscheidung entsprechend dem Gutachten des Kommissars gegen die Bauern aus, nämlich im Sinne einer Landentschädigung von dem dritten Teil der Grundstücke, wovon die Hofstücke und Gärten gesetzlich ausgenommen waren.

Am 10. Juni wurden beide Resolutionen den Parteien verkündet. Die Bauern erklärten der Kosten wegen von einer Berufung absehen zu wollen, und da auch seitens des Gutes keine Rechtsmitttel eingelegt wurden, so beschritten beide die Rechtskraft. Zulässig war die Appellation an das endgültig entscheidende Revisionskollegium, und zwar innerhalb 10 Tagen. Letzteres war für Brandenburg in Berlin gebildet[1]).

Im Verkündungstermine stellte der Justizkommissar den Bauern vor, daß, wenn sie die genannte Frist verstreichen ließen, die Auseinandersetzung nunmehr vor sich gehen würde. Aber diese Hoffnung erwies sich als trügerisch. Das mit so vielen Schwierigkeiten verbundene Verfahren nahm vielmehr eine überraschende Wendung.

Nachdem die beiden erwähnten Resolutionen rechtskräftig geworden waren, übertrug die Generalkommission die weitere Führung der Sache einem anderen in Frankfurt wohnenden Ökonomiekommissar, der vom 16. bis 19. September 1819 an Ort und Stelle weiter verhandelte.

Während der Gutsherr hierbei des näheren entwickelte, wie die Regulierung vor sich gehen sollte, und seine durchaus weitherzigen Vorschläge sogleich den Beifall des Kommissars fanden, erklärten die Bauern von neuem sich auf eine Landentschädigung nicht einlassen zu können. Alle weitläufigen Belehrungen seitens des Kommissars und seine Erklärungen der betreffenden Gesetzesstellen blieben fruchtlos und veranlaßten die Bauern lediglich zu dem Entschluß, sich endlich einen Beistand heranziehen zu wollen und sich im übrigen eine Bedenkzeit von 4 Wochen auszubitten. Der Kommissar verfehlte auch nicht den Bauern noch klar zu machen, daß es schließlich Zwangsmittel gäbe, um ein rechtskräftiges Erkenntnis auszuführen, aber auch diese Drohung nutzte nichts. Inzwischen verzögerte sich der Gang der Sache dadurch, daß nicht gleich ein Kondukteur zur Vermessung der noch aufzumessenden 5 Bauernwirtschaften herbeizuschaffen war. Wiederum stand der einer Fortführung der Verhandlungen so hinderliche Winter vor der Tür und

1) §§ 174 ff. und 190 der Verordnung von 1817.

das zweite Jahr ging zu Ende, seitdem der Gutsherr auf Dienstablösung provoziert hatte. Im Hinblick auf den geringen Erfolg der aufgewandten Mühen und Kosten und auf die entfernte Möglichkeit, einen Erfolg zu erzielen, es sei denn durch äußerste Gewalt, mag dem Gutsherrn zuerst der Gedanke gekommen sein, daß die Lösung der Frage auf einem anderen Wege, nämlich durch einen Vergleich versucht werden müsse. Ferner kamen folgende Erwägungen in Betracht:

Zunächst erschien es zweifelhaft, ob in Anbetracht der Tatsache, daß viele bäuerliche Grundstücke, wie oben[1]) erwähnt, im Gemenge mit den Kossäten und Freileuten lagen, sich eine befriedigende Lösung der Landabtretungsfrage erreichen ließ, wenn nicht alle Landeigentümer der Gemeinde — 22 an der Zahl — sich eine umfassendere Umtauschung ihrer Grundstücke und Ausgleichung ihrer Gerechtsame gefallen ließen, als an der Hand des Edikts durchzusetzen möglich war. Dem Edikt zufolge brauchten sich nur solche Eigentümer gegen Entschädigung einen Umtausch ihrer Äcker gefallen zu lassen, deren Grundstücke die Überlassung eines ganzen Feldes oder zusammenhängender Randteile mehrerer Felder an eine Partei hinderten[2]). Aber auch nur diese Eigentümer zu einer Vertauschung von Grundstücken zu nötigen, schien nach Lage der Sache eine nicht zu verteidigende Härte, da sie angesichts der bereits erwarteten Gemeinheitsteilungsordnung sehr leicht in die Lage kommen konnten, sich auf die Provokation einzelner hin einer neuen, kostspieligen Umtauschung unterwerfen zu müssen. Von einem mehrmaligen Grundstückstausch aber versprach man sich mit Recht nichts Gutes.

Weiter kam bei der Regulierung auch die bäuerliche Hutungs- und Waldgerechtsame zur Ausgleichung[3]). Im Falle einer Landentschädigung hatte der Gutsherr das Recht, die regulierten Untertanen von 1/3 der bisher behüteten Reviere auszuschließen oder eine besondere Weidefläche für sie festsetzen zu lassen. Es leuchtet wohl ohne weiteres ein, daß beide Maßnahmen sich nur dann erfolgreich durchführen ließen, wenn solche Regelung allgemeine Gültigkeit hatte und nicht auf das Vieh der 7 Laßbauern beschränkt blieb.

Ferner erschien die leidige Kostenfrage als ein Hindernis, die Regulierung weiter fortzuführen. Natürlich würden die Kosten des Umtausches der Grundstücke am billigsten geworden sein, wenn möglichst viele Teilnehmer für dies Geschäft vorhanden waren.

---

1) Siehe S. 145.
2) § 67 des Edikts.
3) §§ 6 und 13 ebenda.

Endlich wurde noch ein Gesichtspunkt erwähnt, der vielen Reformvorschlägen gemacht wird: Man meinte, die Dienstaufhebung noch hinausschieben zu sollen, weil die Vorteile derselben den Bauern erst dann zugute kämen, wenn sie gebildet genug seien, um die ersparte Zeit im wirklichen Interesse ihres nunmehrigen Eigentums zu verwenden.

Aus solchen Erwägungen heraus verfaßte der Gutsherr eine Punktation, die von den 7 Bauern bereitwilligst angenommen wurde. Aus der großen Reihe von Verhandlungsprotokollen gehört dies zu den ganz wenigen, das von den 7 Bauern — von jedem mit einem Kreuz unterzeichnet wurde. Die Grundzüge der Punktation waren folgende:

Der Gutsherr überließ den Bauern ihre Grundstücke zu völlig freiem Eigentum schenkungsweise ohne irgendwelches Kaufgeld. Als Entgelt für die Überlassung des Eigentums übernahmen die Bauern die Bau- und Unterhaltungslasten ihrer Wirtschaften. Im übrigen blieben die Verhältnisse im wesentlichen die alten. Die Dienste sollten nach wie vor geleistet werden. Nur von den Baudiensten erließ der Gutsherr einem jeden jährlich 19 Tage. Bis Johanni 1832 — also auf 12 Jahre — sollte eine Ablösung der Dienste ausgeschlossen sein und erst nach diesem Zeitpunkte es beiden Teilen freistehen, auf Ablösung der Dienste nach den für Eigentümer geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzutragen.

Dem Ökonomiekommissar wurde dieser Vergleich bei dem nächsten von ihm anberaumten Termine vorgelegt. Trotz mehrfacher Erinnerungen des Kommissars gegen diese Lösung der Frage blieben der Gutsherr wie die Bauern fest bei ihrem Vorschlage bestehen. Am 26. Januar 1820 wurde die Punktation der Generalkommission eingereicht. Letztere entschied unter dem 16. Februar, daß der Punktation die Genehmigung zu versagen sei.

In seinem Begleitbericht hatte schon der Kommissar darauf hingewiesen, daß die Absicht des Gesetzgebers nur zur Hälfte erreicht werde, indem die bäuerlichen Wirte zwar Eigentümer, aber von ihren Diensten nicht befreit würden. Die Baupflichtigkeit des Gutsherrn werde gegen ein geringes Äquivalent — in der Hauptsache das freie Eigentum — eingetauscht.

Dieser Auffassung trat die Generalkommission vollständig bei. Sie hielt die vorläufige Beibehaltung der Dienste mit den gesetzlichen Bestimmungen [1]) für unvereinbar und ein mit solchen Diensten belastetes Eigentum für kulturschädlich.

1) Vgl. § 16 des Edikts v. 11. Sept. 1811, Art. 38 der Deklaration von 1816, § 43 der Verordnung v. 20. Juni 1817.

So mußte denn auf dem alten Wege weiter fortgeschritten werden. Doch zog sich nun trotz wiederholter Mahnungen der Generalkommission die Sache von neuem in die Länge, einerseits, weil ein qualifizierter Landmesser nicht zu haben war, des ferneren, infolge längerer Abwesenheit des Gutsherrn, endlich, weil nun schon zum zweiten Male ein Wechsel in der Person des Ökonomiekommissars eintrat.

Man vergegenwärtige sich, welche Aufgaben den neuen Kommissar erwarteten. Zunächst war schlimmstenfalls mit Zwang der Widerstand der Bauern, in die Landabtretung zu willigen, zu überwinden. Die Vermessung der bäuerlichen Grundstücke mußte beendet und sodann von einem Revisor nachgeprüft werden. Ein Kondukteur hatte die Berechnungen über die Entschädigung aufzustellen. Dann mußte über die Lage der Entschädigungsländereien, über die Leistung der Hilfs- und Hilfsbaudienste, die Bestellung der Hofwehrsaaten, die Rückgewährung der Hofwehr, die Verteilung der mancherlei Abgaben und Lasten, über das Schäferei-Hütungsrecht der Herrschaft, die Einschränkung der Waldweide infolge der Landabtretung und noch verschiedene andere Punkte von geringerer Bedeutung, endlich über Zeit und Art der Ausführung mit den Parteien verhandelt und Beschluß gefaßt werden — gewiß keine leichte Arbeit für den mit der Sache betrauten Ökonomiekommissionsgehilfen, einen gewesenen Offizier, der anscheinend eine ganze Reihe verschiedener Regulierungsgeschäfte zugleich zu führen hatte.

Die gesetzlichen Grundlagen des Verfahrens hatten mit dem 7. Juni 1821 eine Änderung erfahren, da die von diesem Tage stammende Ablösungsordnung[1]) den vier Eigentumsbauern und dem Gute, beiden Parteien gegen den Willen des andern Teils[2]) die Möglichkeit gewährte, auf Ablösung der Dienste anzutragen. Indessen wurde weder von diesem Rechte Gebrauch gemacht, noch ging bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Gemeinheitsteilung auf Grund der Gemeinheitsteilungsordnung[3]) ein. So mochte sich schließlich auch die Generalkommission dem Gedanken nicht mehr verschließen, daß nach Lage der Verhältnisse die Zeit für das Reformwerk noch nicht gekommen war.

Gelegentlich des ersten Verhandlungstermines, den der neue Kommissar anberaumt hatte, erklärten die sieben Bauern, daß bei den gegenwärtigen nahrungslosen Zeiten die Kosten[4]) zu drückend für sie würden.

---

1) G.S. S. 77.
2) §§ 6 und 7 a. a. O.
3) G.S. 1811 S. 53.
4) Reglement v. 20. Juni 1817 G.S. S. 197. Die Kosten stellten sich z. B.

Später werde das nicht mehr der Fall sein, wenn das Regulierungsgeschäft mit der Dienstablösung der vier Eigentumsbauern zugleich zur Verhandlung komme. Beides solle aber am besten so lange ausgesetzt werden, bis eine totale Separation der Feldmark vor sich ginge.

Das Gut, dessen Verwaltung inzwischen in andere Hände übergegangen war, trat diesem Antrage bei, da ein Interesse für die nur teilweise Auseinandersetzung mit den Untertanen nicht vorhanden sei.

So wurde das Verfahren denn geschlossen[1]), das in der Hauptsache an der Zähigkeit gescheitert war, mit welcher die Bauern ihren Grundbesitz verteidigt hatten.

Zur Beurteilung ihrer Stellungnahme wird man sagen müssen, daß diese zwar überaus begreiflich, aber wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen war. Mannigfache Erwägungen machen das Auftreten der Bauern im Verlaufe der Sache durchaus verständlich.

Was zunächst die Eigentumsverleihung anlangt, so mußte diese Gabe von den Bauern gering eingeschätzt werden, da sie sich, zunächst ohne es zu sein, für erbliche Besitzer hielten. In Anbetracht dessen, daß die Mehrzahl von ihnen den Hof vom Vater übernommen hatten, glaubten sie jedenfalls bestimmt, daß auch eines ihrer Kinder, wenn tüchtig, dereinst den Hof übernehmen würde. Später wurden sie durch die Entscheidung der Generalkommission für erbliche Besitzer der Laßhöfe erklärt. Hierdurch waren sie in ein dem Eigentum sehr ähnliches Verhältnis zu ihren Höfen gekommen, nachdem das frühere Recht des Gutsherrn, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die väterliche Stelle in der Erbschaft annehmen könne, seit dem Emanzipationsedikt aufgehoben war[2]).

Ferner war es eine für die Bauern gewiß schwer verständliche Zumutung, daß sie gerade in dem Augenblick in die Abtretung von Land willigen sollten, als ihre Kräfte durch die Dienstablösung erheblich vermehrt und nun gerade für die Bauernwirtschaft frei wurden. Weiter muß man sich vor Augen halten, daß die Bauern von der Möglichkeit höherer Erträge durch intensivere Wirtschaft kaum eine Ahnung haben konnten. Endlich muß man außer der Liebe jedes Bauern zu seiner Scholle ihre große Unbildung in Betracht ziehen, die in den Verhandlungen so oft zutage trat. War doch — im Gegensatze zu den Verhandlungen aus den vierziger Jahren — nicht ein einziger imstande

für einen dreitägigen Termin auf 24 Taler 5 Groschen, sodaß die Bauern, welche die Hälfte zu tragen hatten, dafür über 12 Taler entrichten mußten.

1) Das zweite, endgültige Verfahren begann anfang der 40er Jahre.

2) Lette und v. Rönne a. a. O. S. 45.

auch nur seinen Namen zu schreiben. Das schwer verständliche Gutachten des Ökonomiekommissars so zu begreifen, um unter Umständen Einwendungen dagegen geltend zu machen, wird schwerlich einer in der Lage gewesen sein.

Der Standpunkt des Gutsherrn und sein auf Landabtretung gerichtetes Verlangen muß für das Gut wie für die Bauern als berechtigt anerkannt werden.

In ersterer Beziehnng ist nicht zu verkennen, daß die Verleihung des Eigentums an die lassitischen Bauern ein Schritt von großer Bedeutung für das Gut war, so daß deshalb eine Entschädigung in Land vom Standpunkt des Gutes aus berechtigt und billig war. Aber auch darin wird man ihm beipflichten müssen, daß die Landabtretung für die Bauern wirtschaftlich das richtigste war. Es geht dies aus den oben[1]) mitgeteilten Zahlen, über deren raumen und bewachsenen Acker deutlich hervor. Freilich hätten die Wiesen der Bauern von der Teilung ausgeschlossen bleiben müssen. Dieser Gesichtspunkt wird in den Verhandlungen nicht erwähnt.

Die Armut der Bauern ist vom Gutsherrn in den Verhandlungen mehrfach anerkannt und auch von ihm des öfteren darauf hingewiesen, daß er den Vorteil der Bauern gewahrt wissen wolle, daß er die Landabtretung für die Bauern als eine Wohltat ansehe und daß er ein Aufkaufen der bäuerlichen Stellen nicht beabsichtige. Wenn man aus den Darstellungen der Agrarreform meist den Eindruck gewinnt, daß der Großgrundbesitz jener Zeit, froh des gesetzlichen Bauernschutzes ledig zu sein, sich unverzüglich an das Ankaufen und Einziehen von Bauerstellen machte, so ist es erfreulich, aus dem hier geschilderten Verfahren zu ersehen, daß es davon jedenfalls auch Ausnahmen gegeben hat.

Betrachtet man das Verfahren vom Standpunkte der Behörde, deren sorgfältiges und genaues Arbeiten sehr anzuerkennen ist, so wird man zugeben, daß für diese hier Aufgaben vorlagen, wie sie schwieriger kaum gedacht werden können, wobei man auch die großen Entfernungen und die fehlenden Verkehrsmittel jener Zeit zu berücksichtigen hat. Auch kam wohl erschwerend in Betracht, daß die Regulierungen nur auf Antrag erfolgten, so daß die zu bewältigende Arbeit im voraus nicht zu übersehen war. Dies erklärt vielleicht den häufigen Wechsel in der Person des leitenden Beamten.

Ob es von der Generalkommission richtig war, dem Vergleich des

---

1) Siehe S. 146.

Gutsherrn mit den Bauern aus den angeführten Gründen die Genehmigung zu versagen, kann dahingestellt bleiben.

Die Eigentumsverleihung an die vier Kossäten in den zwanziger Jahren fand gleichfalls im Wege eines Vergleichs statt, worin die Kossäten die Baulast ihrer Gebäude übernahmen und dafür das Eigentum und von 39 Baudiensttagen 23 geschenkt erhielten, während die Verhältnisse im übrigen in der Hauptsache die alten blieben und bis Johanni 1831 auch bleiben sollten. Auch dieser dem obigen ganz ähnliche Vergleich wurde von der Generalkommission zunächst beanstandet, dann aber auf ministerielle Anweisung hin genehmigt.

Bei der Punktation mit den Bauern wurde von der Generalkommission die Unterhaltungslast der Gebäude, welche die Bauern übernehmen wollten, als zu schwere Belastung des bäuerlichen Eigentums und deren Aufgabe als zu große Erleichterung der Gutslasten aufgefaßt; indessen waren die Gebäude ja erst vor kurzem neu erbaut [1]). Aber auch abgesehen davon scheint der Vergleich kein unbilliger gewesen zu sein und für den Gedanken des Gutsherrn, das Reformwerk in zwei zeitlich getrennte Teile zu zerlegen, deren erster in der Eigentumsverleihung mit Beibehaltung der meisten Dienste bestand, sprach Verschiedenes, so die schnelle Bereitwilligkeit der bis dahin ganz unzugänglichen Bauern und, abgesehen von den Interessen des Guts, auch die Tatsache, daß das Interimistikum des Jahres 1812, welches vermutlich von dem bauernfreundlichen Scharnweber herstammte [2]), einen ähnlichen Weg einschlagen wollte.

Auch vom Standpunkte der Gegenwart wird man sagen können, daß ein Hinausschieben des Reformwerks den Bauern nur zum Vorteil gereichen konnte, nachdem sie durch die Eigentumsverleihung in eine Lage versetzt waren, die sie allmählich zur Selbständigkeit heranzubilden geeignet war. Eine gewisse wirtschaftliche Bildung und Selbständigkeit der Bauern war aber sicher die beste Gewähr, daß bei der Dienstablösung und Neuordnung der Wirtschaftsverhältnisse das wirtschaftlich Richtige getroffen wurde. Freilich hätten gerade für diese Zeit des Überganges die gesetzlichen Bestimmungen über Bauernschutz in Kraft bleiben müssen.

Was endlich die gesetzlichen Grundlagen des Verfahrens anlangt, so ist bereits erwähnt, daß die verschiedenartige Behandlung der Eigentums- und der Laßbauern dem hier dargestellten Regulierungsversuche

1) Vgl. oben S. 138.
2) Knapp a. a. O. II, S. 287.

sehr hinderlich war, weil die Dienste der ersteren vor Erlaß der Ablösungsordnung nicht oder doch nur schwer abgelöst werden konnten, während bei einer gemeinsamen Regulierung, Dienstablösung und Gemeinheitsteilung möglichst vieler Besitzer sich das Verfahren hätte praktischer und billiger gestalten lassen.

Daß die Kosten eine so ausschlaggebende Rolle spielten, bleibt zu bedauern. Eine kostenfreie Regulierung war zwar nicht ausgeschlossen, aber freilich nur für solche Parteien zulässig, welche durch Nachgiebigkeit oder billige Anerbietungen die Auseinandersetzung erleichterten[1]).

Als eine Lücke in den sonst so überaus eingehenden agrarpolitischen Maßnahmen jener Zeit wird man es bezeichnen können, daß für die Bauern die Möglichkeit bestand, ohne rechtskundigen Vertreter an dem Verfahren teilzunehmen. Angesichts der überaus schwierigen und für die zukünftige Entwicklung hochbedeutsamen Aufgabe hätte den doch meist sehr ungebildeten Bauern, welche im vorliegenden Falle sogar des Schreibens gänzlich unfähig waren und wohl aus der begreiflichen Sorge vor den Kosten sich keinen Anwalt genommen hatten, von Amts wegen ein Beistand zur Wahrnehmung ihrer Interessen an die Seite gestellt werden müssen.

Anlage.

Auszug aus: Erb-Register

alles Einkommens Diensten und Gerechtigkeiten des Guts Sandow samt dem zugehörigen Vorwerk Bargow wie ich Bastian von Löben solches unter meinen Petschaft meiner gnädigen Fürstin und Frauen neben meiner Kauf-Verschreibung übergeben am Tage Johannis Baptistae Anno 1572.

Sandow'sche Acta Nr. 11. 1572.

Was die Hüfner von Sandow zinsen:

30	Groschen	Melcher Wintzler	2	Hühner	4	Tage	pflüget	er
36	„	Tobias Winzieke	5	„	4	„	„	„
36	„	Lorentz Heupinsman	2	„	8	„	„	„
48	„	Lorentz Herckin	3	„	8	„	„	„
30	„	Matheus Winnick	8	„	4	„	„	„
48	„	Thomas Goliz	3	„	4	„	„	„
30	„	Albrecht Wulkin	5	„	4	„	„	„
48	„	Mewes Nemak	8	„	4	„	„	„

1) Vgl. Verfügung der Ostpreußischen Generalkommission v. 4. Juni 1817, Sammlung der Gesetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse S. 308.

36	Groschen	Frentzel Schneider	6	Hühner	4	Tage	pflüget er
36	„	George Göritz	6	„	4	„ „	„
42	„	Paulus Baryn	3	„	8	„ „	„
30	„	Martin Kube	2	„	4	„ „	„
12	„	Hans Schwirz	4	„			
3	Taler	Antonius der Krüger	10	„	Zins, 18 Tage dienet er mit Pferd und Wagen		

16 Tage 1 Person mit der Handarbeit.

Was die Gärtner von Sandow zinsen:

23	Groschen	Groß Kube	6	Hühner
12	„	Albrecht Wirben	5	„
16	„	Franz Kanigel	6	„
15	„	Hans Steinke	4	„
12	„	Tobias Krüger	3	„
15	„	Hans Schlesiger	8	„
30	„	Brosse Hürfner?	3	„
45	„	Lorentz Hausmann	6	„
6	„	Paul Huricke	6	„
12	„	Simon Koberstein	6	„
16	„	Bartel Geschwicke	5	„
12	„	Martin Königk	5	„
6	„	Kleine Albrecht	6	„
16	„	Paul Grebir	5	„
12	„	Lorentz Grebir	3	„
16	„	Georg Klamke[1])	6	„

So ist auch noch ein Kossäthenhaus erbaut, darinnen ich einen Fischer habe, will ich ihn mit einem Kossäthen besetzen, stehet mir frey.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Folget Was die Hüfner und Gärtner zu Sandow und Bargow für Dienste von Altershero getan und zu tun schuldig.

Die Hüfner sind schuldig im Jahre nicht mehr als 4 Tage zu pflügen, darunter sind ihrer drei, die pflügen jeder im Jahr 8 Tage, davor gibt man ihnen nichts.

Item die Hüfner sind schuldig den Mist aus dem Schafstalle zu führen, davor gibt man ihnen nichts.

Es führen aber nur allein die von Bargow Mist und nicht die von Sandow.

Item die Hüfner sind schuldig alle das Bauholz zu fällen und an das Wasser zu führen, es werde verbauet oder verkauft, dafür wird des Jahres so oft als es geschieht, daß sie solch Holz sämtlich fällen, eine Tonne Bier gegeben.

Die Kossäthen, wenn sie solch Holz nach Frankfurt schwemmen bei ihrer eigenen Kost, wird ihnen auf ihre Reise eine Tonne Bier gegeben oder 30 Marien-groschen dafür.

1) Von den Namen des Regisfters ist heute nur noch der Name Krüger im Dorfe vertreten, vgl. betr. Nemak oben S. 133.

Item sie sind auch schuldig alle Blöcke zur Schneidemühle zu fällen und zu flecken, davon ist man ihnen wiederum als von 2 Schock eine Tonne Bier zu geben schuldig.

Item es sind die Hüfner schuldig von Sandow und Bargow all das Feuerholz zu holen, so oft mans ihnen ansagen lässe, davor kriegen sie nichts.

Item es sind die Hüfner schuldig nach der Zeche auf die lange und weite Reise den Junkern oder seinen Diener zu seiner Notdurft und wann mans ihnen ansaget zu führen, die lange Zeche auf 3 Meilen, die kurze Zeche auf 2 oder 1 Meile, davor gibt man ihnen nichts.

Item die Hüfner und Kossäthen sind schuldig mit dem Garn oder Klippen zu ziehen, davor gibt man ihnen ein Gericht Fisch oder wie von Alters.

Item sie sind schuldig allerlei Fuhren zu den Gebäuden zu tun auf ihre Unkosten.

Item sie sind schuldig die neuen Gebäude zu richten, davor gibt man ihnen nichts.

Item sie sind schuldig alle die Teiche zu fischen.

Da sie aber kleiben oder ander Tagelohn Arbeit tun, so gibt man ihnen darüber einen Mariengroschen Lohn.

Item sie sind schuldig das Getreide zu verführen, was ich verkaufe.

Item die Gärtner schneiden um die zehnte Mandel im Ost, da man aber was mähen will lassen, es sei Hafer oder Heu, davor gibt man ihnen des Tags nicht mehr als 4 Mariengroschen und speiset sie darüber und kein Bier.

Item die Hüfner sind schuldig ein jeder 6 Schock Getreide einzuführen.

Item sie sind schuldig im Sommer auf der Heide nach Zeche zu wachen, daß vom Feuer kein Schade widerfähret.

Item ein jeder Kossäth ist schuldig ein Stück Laub für die Schafe zu hauen und die Hüfner führen sie ein, dafür gibt man ihnen nichts.

Item die Hüfner sind schuldig, wenn man Teiche baut, das Holz zu dem und andern was nötig zu führen. Stoßen die Pfähle umsonst.

Item da Teiche ausreißen wollen, so müssen die Hüfner und Kossäthen alle helfen arbeiten, was man sie heißt mit Wagen und Handarbeit, davor gibt man ihnen nichts.

Item das Heu, das auf den sandischen Wiesen gemacht wird, müssen die Hüfner einführen.

Was auf den sandischen Wiesen vor Heu gemacht wird, die im Zibischen Busch liegen, führen die Hüfner auch ein, davor gibt man ihnen nichts.

Item die Kossäthen mähen solche Wiesen und samlens, davor gibt man ihnen eine Tonne Bier.

Item die Kossäthen sind schuldig umsonst die Latten zu spalten.

Item wann die Kossäthen kleiben oder staken, so gibt man ihnen einen Groschen des Tags zu Lohn neben Essen.

Item, wenn die Kossäthen Zäune machen, so gibt man ihnen Essen allein und kein Geld. Die Hüfner führen alles, was man zu den Zäunen bedarf, umsonst.

Item die Hüfner von Sandow und Bargow müssen mir all das Korn umsonst säen.

Item die Kossäthen müssen allen Mist umsonst breiten.

Item, wenn die Kossäthen auf 3 Meilen oder darunter laufen, so gibt

man ihnen ein Stück Käse und Brot. Die Bargischen dienen den Sandischen gleich.

Item, wenn sie die Krug-Wiesen mähen, samlen und einführen, davor gibt man ihnen 2 Fäßlein Bier und einem jeden ein Stück Käse und Brot.

Item, wenn sie die Bargische Wiese abmähen um Taglohn und samlens, so führens die Hüfner umsonst. Die Hüfner und Gärtner von Sandow dienen im Ost aus jedem Hause zwo Personen, davor gibt man eine Tonne Bier vom schneiden und nicht vom binden.

Item die Bargischen Hüfner und Kossäthen schneiden im Augst 3 Tage und aus jedem Haus 2 Personen für schneiden und binden gibt man ihnen eine Tonne Bier.

Item wann sie thielen verbinden und nach Frankfurt schwemmen, davor gibt man ihnen von einem jeden Schock 5 Mariengroschen und nicht mehr.

Item, es muß ein Jeder Paur ein Stück Garn spinnen laut der Landesordnung.

Item, es müssen die Hüfner und Kossäthen so oft man sie heißt, auf Schwein, Rehe, Hasen und Fuchsjagd gehen, so oft man jagen will und muß jeder Hüfner einen Jagdhund halten oder einen Rödden zu den Schneiden, was man darunter haben will, man gibt ihnen dafür nichts.

Item, es müssen die Kossäthen alle das Kraut und Rüben abbringen, die Hüfner führens ein, wie von Alters.

Item, es müssen mir die Kossäthen alle das Kraut und Rüben abbringen die Hüfner führens ein wie vor Alters.

Item es müssen mir die Kossäthen ein jeder ezliche Stangen Holz spalten, soviel ich dessen haben will und gebe jedem vor jeder Stangen Holz drei Mariengroschen und die Hüfner müssen mirs ans Wasser führen und die Kossäthen müssen mirs aufs Wasser ferner nach Frankfurt zum Verkaufen schwemmen, davor gebe ich ihnen wie bräuchlich.

Item, wenn ein Hüfner oder Kossäth eine Stange Holz vor sich selber spaltet und zum Markt schwemmt, so muß er mir vor jeder Stange Holz 3 Mariengroschen geben.

Item, was mir ein Kossäth über 2 Meilen läuft, davor gebe ich ihm nicht mehr als von jeder Meil 1 Mariengroschen. Drey Meyl lauft er umsonst, und wann er kommt, so gibt man ihm ein Stück Käse und Brot.

Und ist solch Gut, was gegen Sandow und Bargow gehöret, in einem Revier nicht viel weniger als 4 Meil Wegs begriffen samt den Heiden und Vorwerkern, darin denn noch viel Wiesewachs und Acker zu machen ist, wie solches zu besichtigen stehet.

Es dient mir jeder Hüfner im Jahre 4 Tage zu Hofe heurechen, 2 Tage von dem Bullen, danach noch 2 Tage für das, was sie mir nicht säen dürfen.

Die Gärtner und Freysleute dienen mir jeder einen Tag zu Hofe vor den Bollen, solches tun die Hüfner und Gärtner auf ihre Unkost, davor gebe ich ihnen nichts.

(L. S.)

IV.

Zur Entstehung der Gutsherrschaft in Brandenburg.

Von

Albrecht Ernst.

Die vorliegende Arbeit soll zwei Fragen behandeln: erstens, in wessen Hand sich ursprünglich der Zensus befand, wer demnach die Grundherrschaft zur Zeit der Kolonisation besaß und diese vollzog, Markgraf oder Vasallen, und zweitens, wie sich die Grundbesitzverhältnisse zwischen dem Landbuch von 1375 und dem Schoßregister von 1450 gestalteten.

Wegen des Mangels an Quellen für die ältere Zeit und die erste Frage und weil beide Gegenstände doch in einem gewissen Zusammenhange stehen, schien es angemessen, die zweite Frage vorher zu behandeln und so vom Bekannteren zum Unbekannteren fortzuschreiten [1]).

I.

Das Landbuch und die Schoßregister.

Nach der heute herrschenden Meinung, die noch kürzlich von Spangenberg nachdrücklich vertreten wurde, hat sich in der Zeit zwischen dem Landbuch und dem ersten Schoßregister eine Besitzvereinigung voll-

---

1) Die römischen Ziffern bedeuten die Bände des 1. Hauptteils von Riedels Codex, der 3. ist mit C bezeichnet.

SB. ist der Supplementband von Riedel.

LB. ist das Landbuch Karls IV. von 1375 und SchR. ist Schoßregister.

Die den besprochenen Dörfern in Klammern beigesetzten Seitenzahlen beziehen sich auf Fidicins Ausgabe des Landbuchs (Berlin 1856) und auf die daselbst als Anhang abgedruckten Schoßregister.

zogen, der zufolge 1450 meist nur ein Besitzer in jedem Dorfe vorhanden ist, während das Landbuch gewöhnlich mehrere angibt. Diese Ansicht soll zunächst geprüft werden und zwar vornehmlich an den ritterlichen Dörfern, die im Landbuch und in einem Schoßregister genannt werden. Die für diese Frage wichtigste Gruppe von Dörfern ist die, wo das Landbuch tatsächlich mehrere Besitzer nennt, während die Schoßregister nur einen angeben. Mit dieser Gruppe wird die nun folgende Untersuchung begonnen.

Bei Lichterfelde-Teltow (23, 264) nennt das SchR. von 1450 nur die Britz. Im Jahre 1472 aber wird Sigmund Rathenow, Bürger in Berlin, belehnt mit 4 Wispel, 19 Scheffel Korn, ebensoviel Hafer, 1 Schock 9 Groschen, mit dem halben Gericht mit 1/2 Schock und dem Kirchlehen mit 1 Schock Erträgnis[1]). Die Rathenow haben das aber nicht alles erst nach 1450 erworben, denn ein Mann gleichen Namens verpfändet 1431 3 1/2 Stück Geldes und 1/6 vom Gericht[2]), und 1438 wird die Familie zugleich mit Nicolaus Rostock zu gesamter Hand mit 10 Stück Geldes auf dem Kruge, dem Kirchlehen, Gericht u. a. belehnt[3]). Im LB. ist außer dem Besitz der Britz (Pacht und Zins von 30 Hufen), welche auch den Lehndienst leisten, u. a. erwähnt, daß Rudolf v. Wilmersdorf Pacht und Zins von 3 Hufen hat und Hans v. Hake die Bede von allen Hufen. Jener Besitz ist wohl identisch mit dem Erbe Friedrichs v. Wilmersdorf von 1 Schock 5 Gr., das zum Jahre 1428[4]) angegeben wird, und die „Bede auf allen Hufen" ist 1463 im Besitz des Bürgers Bergholz aus Berlin[5]), ohne in den SchRR. erwähnt zu werden.

Im Dorf Schöneberg-Teltow (50, 265) hat 1375 Johann Ryke, Bürger in Köln, 12 Hufen „sub aratro", 1451 wird Georg v. Waldenfels mit 2 Hufen daselbst belehnt, „als die denn Bernd Ryke voreziten inn gehabt"[6]). Das SchR. nennt nur die Falkenrehde, die im Lehnverzeichnis von 1441/45 im Besitz von 35 Stück und Gericht erscheinen[7]), die sie offenbar von Parys haben; diese kommen schon im LB. mit reichem Besitz vor und haben 1416 34 1/2 Stück und das Gericht im Dorfe[8]). Da sich nun dieser Besitz nicht wesentlich vermehrt hat und die 12 Hufen Rykes dieselben geblieben sind, so hat sich wohl auch der Besitz der Rathenow erhalten, die 1438 noch über 1 1/2 Stück haben[9]) und deren einer im LB. mit Pacht, Zins und Bede von 2 Hufen

1) SB. 329 fg. 2) XI, 330. 3) XI, 343. 4) XI, 324. 5) SB. 317. 6) X, 23. 7) C I, 249. 8) C I, 65. 9) XI, 343.

erwähnt wird. Wesentliches hat sich nicht verändert, denn der Besitz der Parys (später Falkenrehde) überwog schon 1375 sehr bedeutend.

Eines der in diesem Zusammenhange interessantesten Dörfer ist Dannenberg-Barnim (83, 269). Im Jahre 1441 werden die Brüder Pfuhl mit dem Dorf belehnt, mit Gericht, Kirchlehen usw. „nichts ausgenommen, denn allein 13½ Hufen, die ... die Sparre ... haben“ [1]). Nach den SchRR. haben die Sparre das Dorf zu Lehen. Man könnte nun vermuten, daß sie es von den Pfuhl vor 1450 erworben haben. Allein dem ist nicht so; denn 1472 werden die Pfuhl wieder belehnt und zwar ebenso wie im Jahre 1441 mit Ausnahme der 14 Hufen, die die Sparre haben [2]).

Demzufolge scheint es nicht als zu viel gewagt, auch für das Dorf Garzin-Barnim (78, 297) ähnliches anzunehmen. Hier haben zur Zeit des LB. die Wulkow 24 Hufen „ad curiam“ und das Dorf gehört ihnen „mit allen Rechten“, mit Ausnahme von wenigstens 14 Hufen. 1413 wird ein Krummensee mit 22 Hufen, „mit allen Rechten“, samt einer Schäferei belehnt [3]) oder mit dem Drittel des Dorfes (das 72 Hufen hat) [4]). Das SchR. 1480 gibt die Krummensee als Besitzer an. Doch werden sie wohl nicht die einzigen sein, so wenig wie sie es 1413 und die Wulkow 1450 es waren, die das SchR. 1450 als Besitzer nennt.

Zum Dorf Butzow-Havelland (73, 323) nennt das LB. mehrere Besitzer mit je einigen Hufen, darunter auch Bröfigke mit 8 Hufen. In den SchR. heißt es dazu „hat Lantin von myn hern“, wie gewöhnlich [5]). Im Jahre 1458 werden die Kleist belehnt mit 1½ Stück von einem Hofe und dem achten Teil des Gerichtes [6]). Das Kloster Marienberge erwirbt 1518 (resp. das Domkapitel 1520) [7]) das Dorf mit Diensten und sonst allen Gnaden, wie es Andreas Bernwald, Bürger zu Brandenburg, besessen hatte [8]); dabei wird dem Domkapitel gestattet, „Güter, Zins und Pächte, so die Brosekens und Klesten in demselben Dorfe zu Lehen haben, zu sich zu kaufen“ [9]). Dieser Besitz hatte sich also die ganze Zeit hindurch erhalten. Er war im Verhältnis zur Größe des ganzen Dorfes (25 Hufen) wohl bedeutend genug, um genannt zu werden, wenn die Verfasser der SchRR. auch nur im Ent-

1) XI, 351. 2) XI, 404. 3) C I, 62. 4) C I, 63. 5) IX, 133 fg. 6) XI, 388. 7) VIII, 485.

8) IX, 269. 1472 werden Landin und Bernwald als Besitzer der Pächte von 14 Hufen, des Straßenrechtes, Kirchenlehens usw. genannt; Fidicin, Territorien der Mark Brandenburg III₁, 12.

9) VIII, 485.

fernteſten Vollſtändigkeit angeſtrebt hätten. Es ſcheint aber auch hiermit noch nicht alles Gut genannt zu ſein, denn 1552 verfügt der Kurfürſt noch über einen Hof [1]).

Die Größe des Dorfes entſcheidet nichts für die Zahl der Beſitzer. Eiche-Havelland (14, 319) mit 8 Hufen gehört zur Zeit des LB. Direke, der es vor 6 Jahren kaufte und ad curiam hatte. Das SchR. von 1450 nennt Klaus v. d. Gröben als Beſitzer (die ſpäteren ſcheinen nichts zu ändern). Klaus und Kaſpar v. d. Gröben werden 1433 u. a. mit 4½ Stücken und dem halben oberen Gericht belehnt [2]). Die andere Hälfte und 3 Stück 18 Gr. beſaßen 1441/45 die Schonow [3]). Dieſelben werden 1486 ſchlechthin mit dem halben Dorf mit allen Rechten, „nichts davon ausgenommen", belehnt [4]).

Glaſow-Teltow (45, 267) beſaß nach den SchRR. 1450 und 1480 Milow. Mit dem Nachlaß Milows, darunter mit ſeinen Gütern in Glaſow, werden die Schlabrendorf 1484 belehnt [5]). Kuno und Hans Wilmersdorf beſitzen 1472 das halbe Dorf und es iſt anzunehmen, daß Milows Beſitz nie größer war als der Reſt, vielleicht nur abzüglich der 2 Stück, mit denen Kunow Spil 1412 belehnt wird [6]).

Auch zu Dalwitz-Teltow (46, 266) wird in allen SchRR. nur Wilmersdorf als Beſitzer angegeben, 1450 mit 6 Freihufen. Mit dieſen wird Friedrich v. Wilmersdorf als Erbe Kunos v. Wilmersdorf 1428 belehnt [7]). Im Jahre darauf wird das Dorf mit Gericht und allem Zubehör dem Hans v. Otterſtedt und dem Friedrich v. Wilmersdorf geliehen, wie es Konrad v. Schlieben bisher beſeſſen und ihnen um 300 fl. rh. verkauft hatte. 1472 werden die Wilmersdorf u. a. mit Dalwitz belehnt und am ſelben Tage zuſammen mit den Brüdern von Otterſtedt [8]). Nach allem was wir über die Beſchaffenheit der Quellen wiſſen, wird aber auch der Beſitz der Falkenhagen von 1412, nämlich 15 Stück, „das ſie zu Hof haben zu Berbes und Dalewitz, und das oberſte (Gericht) in beiden Dörfern mit allen Rechten" [9]), fortbeſtanden haben, desgleichen die 5 Hufen die Friedrich Nabel 1430 beſaß [10]). Dazu kommt noch der Zins von ½ Wiſpel Roggen, ebenſoviel Hafer und 6 Gr., ſamt einer wüſten Hufe, mit denen die Zeuſchel 1450 belehnt werden [11]).

In derſelben Urkunde erhalten die Zeuſchel eine lange Reihe von Renten von 11 Höfen in Groß-Kienitz-Teltow (52, 262), die wohl das

1) IX, 312. 2) XI, 164. 3) C I, 247. 4) XI, 188. 5) XI, 428 fg. 6) C I, 51. 7) XI, 324. 8) XI, 405 fg. 9) C I, 51. 10) SB. 276.

11) XI, 375. Dieſe Rente erwähnt auch ſchon Fidicin, Territorien 1₁, 78.

ganze Dorf umfassen dürften, verliehen, sogar auf Kersten Milows Hofe 9 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Gerste und 9 Scheffel Hafer. Diese Rente geht auf die Quast über, die 1482 damit belehnt werden[1]). Von ihnen kauft sie 1494 Georg Flans[2]). Nach dem SchR. 1450 haben die Milow das Dorf mit 4 Freihufen. (Von einem Milow hat schon zur Zeit des LB. Tyle Glasow eine bedeutende Rente, eine Milow hatte $1^1/_2$ Stück und 10 Schilling auf dem Kruge.) Kuno Spill ferner besaß 1412 2 Stück[3]), sowie Friedrich Spill im LB. (2 frusta). Auch dieser Besitz kann sich erhalten haben.

Zu Stolpe-Barnim (63, 280) nennen die SchRR. Hoppenrode als Besitzer. Peter Hoppenrode wird auch 1443 mit dem weitaus größten Teil des Dorfes belehnt (mit insgesamt 33 Hufen), wobei zu bemerken ist, daß noch Hartwig Hoppenrode auf einem Hofe mit 4 Hufen sitzt[4]). Daneben haben die 12 Hufen und das Drittel am Gericht usw., mit denen die Hake 1435 belehnt werden[5]), noch Platz. Völlig vereinigt kann sich der Besitz noch lange nicht haben, denn 1536 werden die Pfuhl mit einem Hof und 6 Hufen belehnt[6]).

Schönfließ-Barnim (68, 280) sollen nach den SchRR. die Krummensee besessen haben. Sie werden 1415 oder 1416 mit dem halben Dorf belehnt[7]). Darunter braucht kein größerer Anteil verstanden zu sein, als in der Urkunde des Hans v. Krummensee vom Jahre 1535 über den Verkauf seines vom Vater ererbten Gutes genannt wird[8]). Allerdings werden die Krummensee 1472 mit dem Dorfe belehnt, aber mit der Einschränkung: „an die Hoppenrode haben etliche zins dor in“[9]). Deren damaliger Besitz ist wohl identisch mit den 3 Höfen, und zwar 9 Hufen, mit denen die Familie 1443 belehnt wird[10]).

Abgesehen von den genannten Dörfern, bei denen wir auch noch 1450 mehrere Besitzer annehmen müssen, gibt es noch viele andere, bei denen die Wahrscheinlichkeit für den gleichen Zustand und nichts dagegen spricht, ihn anzunehmen, zumal da an den besprochenen Beispielen gezeigt wurde, daß das Schweigen der SchRR. nichts besagt. Hierher gehören folgende Dörfer: Britz, Jühnsdorf, Klein-Kienitz, Deutsch-

1) XI, 424 fg. u. 374.

2) XI, 444; 1652 erwirbt dieselbe Rente der Graf v. Lenow und später kommt sie an die Schlabrendorf. S. Fidicin, Territorien I_1, 95.

3) C I, 51. 4) XI, 336. 5) XI, 339.

6) XII, 515; vgl. Fidicin I_2, 113.

7) C I, 66. 8) XII, 195. 9) XII, 54.

10) XI, 357. Über die spätere Entwicklung des Besitzes von Schönfließ vgl. Fidicin I_2, 106 fg. Das Dorf zerfiel bis etwa 1650 in 3 Teile.

Wusterhausen im Teltow, Buch[1]), Ahrensfelde, Freudenberg, Schwanebeck, Klobicke im Barnim, Dalgow, Dyrotz, Etzin, Schorin (Marquardt), Lünow, Karpzow, Seegefeld, Döberitz und Berge im Havellande.

Auf den tatsächlich einheitlichen Besitz darf man aber auch dann nicht ohne weiteres schließen, wenn ein Dorf von einer Familie besessen wird; denn die Mitglieder derselben können einige Stücke getrennt besitzen, deren Umfang sehr gering sein kann. So besaßen in Buchow-Havelland (95, 318) nach Angabe des SchR. von 1480 Otto Hake, Heyne Hake und Busse Hake je 5 Hufen. Bleiben noch 5 Hufen, da der Pfarrer 2 und das ganze Dorf 22 hat. Ähnlich hat in Zestow-Havelland (102, 322) Kuno Brösigke 6½ freie Hufen und Tile Brösigke 6 Hufen nach dem SchR. von 1450. Ebenso haben 1450 in Wilmersdorf-Teltow (57, 271) Wolf Wilmersdorf 10, Henning (Wilmersdorf) 6, Arnt (Wilm.) 10 Hufen, ferner Otte Schere 8 Hufen und Henning (Schere) 4 freie. Das sind recht kleine Besitzstücke, und es scheint mir mitunter wenig auszumachen, ob die Besitzer gleiche oder verschiedene Namen tragen.

Wir kommen damit zur Besprechung einer anderen großen Gruppe von Dörfern, die für die Frage etwaiger Wandlungen der Besitzverteilung von erheblicher Bedeutung ist. Das sind die Orte, zu denen auch die SchR. eine Mehrzahl von Besitzern angeben. Von den Dörfern, die im LB. nnd in den SchRR. genannt werden, sind es außer den vorgenannten folgende: Schönfeld, Rudow, Giesensdorf, Kiekebusch, Groß-Zieten, Selchow, Waltersdorf, Brusendorf, Blankenfelde und Schenkendorf im Teltow, Heiligensee, Buchholz, Mühlenbeck, Batzlow, Tempelfelde, Havelberg, Sydow, Leuenburg und Schönfeld im Barnim, Falkenrehde, Bornstedt, Buschow, Premnitz, Groß-Glienicke, Ribbeck, Gortz, Lietzow, Uetz, Golm, Föhrde, Selbelang, Sotzker, Kotzen, Priort, Paretz, Nennhausen, Bagow, Retzow, Stechow, Wernitz, Bornim und Hoppenrode im Havelland, Göttin, Plessow und Zauchwitz in der Zauche. Die Mehrzahl nennt nur zwei Besitzer, manche aber noch mehr. So „hat" das Dorf Buschow (105, 326) Knoblauch, aber Klesow hat 6, Wilmersdorf 3½ Hufen und im SchR. 1480 folgt noch Siversdorf mit einer halben freien Hufe. Knoblauch scheint nur einen kleinen Bruchteil dieses Dorfes besessen zu haben, wie die Verkaufsurkunde von

1) Vgl. Fidicin I2, 51: „obgleich das SchR. von 1450 die Röbel als die einzigen Inhaber des Dorfes nennt, besaßen sie doch nur, wie ein Lehnbrief vom Jahre 1483 sich ausdrückt, 7 Teile am Dorfe".

1429[1]) und die Belehnung von 1496[2]) vermuten lassen; keinesfalls hatte er mehr als die Hälfte, denn das ganze Dorf zählte nur 18 Hufen. Sotzker (94, 318) weist sogar 5 Besitzer auf. Bußkow soll es „gehören". Die Bardeleben haben 10, die Stechow $5\frac{1}{2}$, Kuno Huncken 5, Klaus Broseke 5, Bußkow $5\frac{1}{2}$ Hufen, worin sich sein Besitz erschöpft, denn der Pfarrer hat 1 Hufe, das ganze Dorf 32 Hufen und es bleibt kein Rest[3]). Priort (15, 317) haben nach SchR. 1480 die Priort, nämlich Klaus Priort 7, Andreas Priort 5, Peter Priort 9 Hufen, Torban 1. Nennhausen (109, 320) hat Lindow vom Bischof von Brandenburg. Eckehard v. Retzow hat 4, Meseberg 4, Matthäus Dammacker 10 freie Hufen. Retzow haben 1450 die Retzow, Spill und Seln; und zwar Seln 6, Spill 6 Hufen und Retzow 10 freie. 1480 haben Retzow 8, Königsmark 4, Herman Silen 3 und Achim „Zylen" 3 Hufen. Bei Selchow (41, 259) endlich nennen die SchRR. Lipe, Strobandt und Hoppenrode als Besitzer, und in Bornim (96, 319) haben nebst Ludwig v. d. Gröben mit 11 Hufen, Brandt 4 und Falkenrehde 15 frei.

Aber auch in diesen Fällen, wo mehrere Besitzer genannt werden, ist in den SchRR. Vollständigkeit wohl ebenso wenig beabsichtigt wie erreicht. In Wilmersdorf z. B. sind außer den oben genannten Hufen noch 3 besetzte, der Pfarrer hat 2, das ganze Dorf 52 Hufen. Bleibt sonach ein Rest von 9 Hufen unbestimmt. In dem Angefälle der Güter Ludwig Wartenbergs an Hans von Waldow[4]) kommen auch 4 Stück und $6\frac{1}{2}$ Gr. in Wilmersdorf vor, was vielleicht ein Teil des Restes ist.

Brusendorf-Teltow (12, 263) haben Otterstedt und Wilmersdorf, sowie Dalwitz, nur gaben es dort die SchRR. nicht an. Doch hat Hans Barfuß 1412 4 Stück Geldes daselbst[5]) und nach dem Lehnregister von 1441—45 hat dieselben Henning Strobandt von ihm zu Lehen[6]). Der Besitz wird sich wohl gehalten haben.

Blankenfelde-Teltow (49, 264) besitzen nach SchR. 1450 die Lipe und die Röbel. Klaus von Lipe hat 10 Hufen frei, die Röbel haben $13\frac{1}{2}$, Milow hat $6\frac{1}{2}$ Hufen. Tylo Herfperg besitzt im Jahre 1416 $8\frac{1}{2}$ Hufen, die er von Benedikt Hoppenrode gekauft hat[7]), 1443 besitzt Peter Hoppenrode 3 Höfe mit 17 Hufen (davon 8 Butenmalshufen, d. h. solche, die außerhalb der ursprünglichen Feldmark lagen). Im mehrfach genannten Angefälle v. Waldows von 1441 findet sich auch

1) VII, 361. 2) VII, 379.

3) Vgl. Fidicin III 2, 46. Auf seine Erklärung dieser Erscheinung hier und anderwärts ist noch zurückzukommen. Vgl. unten S. 186.

4) XII, 101. 5) C I, 51. 6) C I, 249. 7) C I, 68.

das Dorf Blankenfelde mit Gericht, Kirchlehen und mit 20 Stücken Geldes. Dieser Anteil ist vielleicht identisch mit dem der Röbel im SchR. 1450. Der Hoppenrodesche Besitz bestand offenbar nebenher. Im Visitationsprotokoll von 1541 erscheinen Jorg Flans, die Schlabrendorf und Christof v. d. Lipe als Patrone[1]). Der erstgenannte ist also hinzugekommen und dürfte wohl auch sonst noch etwas in Blankenfelde besessen haben. Zur Zeit des LB. hatten die Lipe das Patronat allein und waren überhaupt die einzigen Berechtigten im Dorfe, und erst nachher trat die Zerteilung ein, was keineswegs selten war.

Ein besonders interessantes Dorf ist Markee-Havelland (99, 324). Dort waren u. a. Sefeld und Hake zum Lehndienst verpflichtet. Ihre Güter werden nicht genannt, sie haben aber gewiß einiges besessen. Das SchR. 1450 nennt Bredow, Brosefe und Ribbeke als Besitzer. Die Tappert, Bürger von Nauen und Frankfurt, werden 1472 mit 4 Hufen belehnt, „die etwan der Seefeld gewesen sind“[2]). Die Hake verkaufen 1546 den Bredow 11 Hufen[3]). Dieser Besitz ist sicher sehr alt. Götzke werden 1433 mit 5 Hufen belehnt[4]) und 1472 Leute gleichen Namens mit $2^1/_2$ Wispeln[5]). Da hat sich wohl auch derselbe Besitz zum Teil erhalten. Wichart v. Bellin, der im SchR. von 1480 als Besitzer des Dorfes genannt wird oder ein Vorfahr von ihm, hat schon 1450 $2^1/_2$ Stück auf einem Hof daselbst[6]). Die ansehnlichen Zinse, die im Jahre 1482 die Spill von 9 Höfen beziehen, wovon 3 als 4 Hufen umfassend angegeben werden, und die 3 Hufen, die diese Familie mit allen Rechten besitzt, können auch nicht mit einem sonst genannten Besitz identifiziert werden. Die Familie Spill scheint sogar den größten Teil des Dorfes besessen zu haben, wird aber in keinem SchR. genannt. Von H. v. Rochows Hof, der 1492 erwähnt wird, mindestens 6 Wispel Roggen trug[7]) und wohl identisch ist mit dem Hof und 5 Hufen von 1528[8]), dürfte dasselbe gelten. Vielleicht bilden diese Freihufen mit den zweien des Spandauers Michel zusammen den Hof mit 7 Hufen, den zur Zeit des LB. „Claus Dives“ besessen hat. Bleibt sonach noch ein Hof von 4 Hufen, den Jetzke aus Frankfurt 1546 an die v. Bredow verkaufen[9]), die damals in Markee, wie man sieht, einen großen Besitz bildeten.

Schenkendorf-Teltow (47, 270) haben Heinrich Schlabrendorf und die v. Berne nach den SchoßRR., 1478 wird Klaus Pfuhl mit einem Hof mit 4 Hufen belehnt[10]), der ihn 1495 an Bötzel verkauft[11]).

---

1) XII, 35. 2) VII, 373. 3) VII, 180. 4) X, 507. 5) IX, 210. 6) VII, 96. 7) X, 165. 8) X, 171. 9) VII, 181. 10) XIII, 397. 11) XIII, 436.

In Ribbeck-Havelland (100, 322) haben Peter Ribbeck 7, Königsmark 4 Hufen. Die Bredow besaßen 1460 26 Scheffel Roggen und 26 Scheffel Gerste [1]).

In Kotzen-Havelland (107, 320) haben 1450 Stechow 10, Retzow 4 Hufen und nach SchR. 1480 H. Stechow 7, D. Stechow 2. Dazwischen liegt die Belehnung der Lochow von 1472 mit 2 Höfen und 3 Hufen [2]). Stechow-Havelland (107, 320) hat nach SchR. 1450 Klaus Stechow. Klaus Eckert hat 9 Hufen. 1455 schenken Bredow 2 Hufen, die vorher Otto Trebbow besessen hatte, dem heiligen Geiststift in Friesack [3]).

Wir kommen nun zu den Dörfern, wo an Stelle mehrerer Besitzer des LB. ein einzelner zur Zeit der SchRR. getreten sein kann, wo die Quellen nicht oder nicht deutlich gegen die Annahme sprechen. Die Arnim werden z. B. 1486 mit dem Dorf Weesow-Barnim (80, 292) belehnt, „mit aller Gerechtigkeit, nichts ausgenommen" [4]). Einer so nachdrücklichen Betonung wird man glauben können. Allerdings wurden die Arnim schon 1441 mit Weesow belehnt, „mit allen Rechten, geachtet auf 30 Schock Geldes" [5]). Das SchR. von 1450 zwar, das eher zu niedrigeren Angaben neigen dürfte, gibt die Rentensumme des Dorfes auf 49 Stück an, was offenbar weit mehr war als 30 Schock [6]). Aber der Besitz kann ja nachher noch gewachsen sein. Mit Grünthal-Barnim (84, 292) werden 1486 die Arnim belehnt „mit allen Rechten, nichts ausgenommen" [7]), und 1498 ebenso [8]). Das SchR. 1480 nennt allerdings die Holzendorf als Besitzer des Dorfes, während es 1470 der Gattin eines Arnim zu Leibgeding verliehen wird [9]), was sich aber zusammenreimen läßt.

Ebenso wird Fredersdorf-Barnim (66, 284) 1536 an die Pfuhl verliehen „mit aller Nutzung, Gnaden und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen" [10]). 1476 werden die Ihlow mit Ihlow belehnt „mit allen Gnaden, Freiheiten und Gerechtigkeiten", Gericht, Patronat und allem anderen Zubehör, was aber vielleicht doch nicht ausschließt, daß die Eichendorf die 2 Hufen, mit denen sie 1412 [11]) und 1448 [12]) belehnt wurden, auch fernerhin besaßen. Immerhin erlauben die Ausdrücke „mit

---

1) VII, 161. 2) VII, 373. 3) VII, 56. 4) XIII, 414. 5) XII, 212.
6) Denn Ende des 15. Jahrh. wurden Stück und Schock gleichgesetzt, und um 1450 waren sie wohl nicht zu sehr verschieden. Vgl. Fidicin im LB. S. 340 und die Urkunde in Anm. 8.
7) XIII, 416. 8) XIII, 442. 9) XI, 402. 10) XII, 515. 11) C I, 50. 12) XI, 365.

allen Gnaden" oder „mit allem Rechte" die Vermutung einheitlichen Besitzes, wie z. B. für Lichterfelde-Barnim (80, 294) von 1473[1]).

Mitunter scheinen die Quellen für eine absichtliche Besitzvereinigung zu sprechen; z. B. für Roskow-Havelland (102, 321), das nach den SchRR. die Bredow besitzen, die im Jahre 1538 2 Höfe vom Kloster Spandau durch Tausch erwerben. Auch in Pessin-Havelland (99, 325) scheint der Besitz der Knoblauch, der schon zur Zeit des LB. bestand, zielbewußt auf das ganze Dorf ausgedehnt worden zu sein. Denn Sigmund Knoblauch wird 1416 mit 83 Stücken daselbst belehnt, die er teils geerbt, teils gekauft hat[2]). In Reichenberg-Barnim (75, 300) erwerben die Barfuß erst 1482—83 19 Hufen, das halbe Gericht usw. vom Kloster Chorin[3]), und hernach, im Jahre 1484, die Güter der Eichendorf[4]), die 1448 noch mit dem Dorfe belehnt worden waren[5]) (im Jahre 1412 mit 53 Hufen)[6]). Ebenso kann es sich in Reichenow-Barnim (78, 297) ereignet haben, daß die Barfuß, die 1412 nur 28 Hufen besaßen[7]) und in deren Besitzteilung von 1485 das Dorf Reichenow schlechthin genannt wird[8]), in der Zwischenzeit alles zusammengekauft haben. Das Gleiche kann für Stahnsdorf-Teltow (46, 268) zutreffen, das den Hake gehörte, mit Ausnahme allerdings des halben Wispels Hafer, mit dem die Schlabrendorf 1497 belehnt werden[9]). Gleiches kann für Orte gelten, von denen wir gar keine oder nur zu wenig urkundliche Nachrichten haben: etwa Rangsdorf im Teltow, Falkenhagen, Knobloch, Möthlow im Havelland, Rüdnitz, Trampe, Prötzel, Hohen- und Nieder-Predikow und Hohenstein im Barnim. Jedenfalls ist diese Möglichkeit für eine ganze Anzahl von Dörfern nicht ausgeschlossen und es fragt sich nun weiterhin, ob wir darin etwas Besonderes zu sehen und weitgehende Schlüsse daraus zu ziehen haben.

Deshalb ist nun eine andere Gruppe von Dörfern zu betrachten, für die uns schon das LB. einen Besitzer resp. eine besitzende Familie angibt. Darunter befinden sich der Kürze wegen auch solche Dörfer, deren Besitz wenigstens fast ganz in einer Familie sich befindet. Von dieser Gruppe seien zunächst die aufgezählt, bei denen wir die Fortdauer des wesentlich einheitlichen Besitzes annehmen können: Groß-Beeren, Geltow, Schulzendorf, Siethen, Wendisch-Stahnsdorf, Thyrow, Waß-

1) XIII, 396.

2) C I, 68; bei diesem Dorfe ist die starke Teilung unter Familienmitgliedern interessant. Es gab 1669 sogar 8 Rittersitze, 1800 bestanden noch 6; Fidicin III$_1$, 43.

3) XIII, 296 fg. 4) XI, 427. 5) XI, 365. 6) C I, 50. 7) C I, 54. 8) XI, 430. 9) XI, 449.

mannsdorf, Groß-Beuthen, Dietrichsdorf, Arnsdorf, Görsdorf, Jüthendorf, Gröben, Bohnsdorf im Teltow, Dahlwitz, Löhme, Boldersdorf, wo vielleicht später eine Zerteilung eintrat, Bliesdorf, Eiche, Krummensee, Marzahn, Neuendorf, Neuenhof, Petershagen, Rosenthal, Tasdorf, Zühlsdorf, Brunow, Frankenfelde, Danewitz, Garzan, Hegermühle, Kunersdorf, Prenden, Pritzhagen, Ranft, Schöpfurth, Schulzendorf, Sommerfeld, Tornow im Barnim, Klein-Paaren, Landin, Bamme, Barnewitz und Groß-Bähnitz im Havellande.

Aber die Einheitlichkeit des Besitzes zur Zeit des LB. gestattet keinen Schluß auf den späteren Zustand. Schildow-Barnim (73, 277) haben zur Zeit des LB. fast ganz die Hoppenrode. Nach SchR. 1450 ebenso. 1455 wird aber Hans Brakow, Bürger in Berlin, mit 2 Teilen des Gerichtes, Kirchlehens und Dienstes nebst aufgezählten Zinsen von genannten Höfen belehnt, wie es die Kremer vormals besessen hatten [1]), wohl schon vor 1450. Seinen Anteil erwirbt 1476 das Kloster Lehnin [2]), das auch im SchR. 1480 als Besitzer des Dorfes erscheint. In Nieder-Schönhausen-Barnim (64, 278) nennt das LB. nur einen Besitzer, das SchR. von 1450 Hans v. Waldow. In dessen Angefälle von Wartenberg werden 7 Stück Geldes mit dem oberen Gericht genannt [3]), und 1477 werden die Waldow mit Zinsen belehnt, die schwerlich mehr ausmachen [4]), desgleichen im Jahre 1500 [5]). Außer dem Besitz der Waldow und den „Klosterhufen" (SchR. 1451) muß es noch andere Anteile gegeben haben. Grunow-Barnim (76, 300) hat mit 40 Stück Trebus 1333 gekauft und davon 7 Stück einem Altar in Straußberg geschenkt [6]). Nach dem LB. besitzt der Altar 11 Hufen, von denen Trebus die Bede hat. Das übrige hat von diesem Barfuß gekauft, der nach SchR. 1450 das Dorf besitzt. Das SchR. von 1480 nennt auch die 11 Hufen des Altars, aber diese können wohl nicht identisch sein mit den 2 Höfen und 11 Hufen, mit denen die Röbel 1483 belehnt werden, und die vor ihnen die Trebus besessen hatten [7]). Hier stimmt vielleicht auch die Angabe des LB. nicht.

Sputendorf-Teltow (55, 264) hat nach dem L.B. Schenk v. Sydow. Von diesem hatte allerdings schon vorher Hans Lüten Bede und Dienst gekauft. Das SchR. 1450 nennt Stroband. Die Hake werden aber sowohl vorher (1435) [8]) als auch nachher (1475) [9]) mit dem halben Dorf belehnt. Dazu kommt noch 1497 in der Belehnung der Schlabrendorf mit dem Erbe Milows eine Rente von 12 Scheffel Gerste,

---

1) SB. 307. 2) X, 341 fg. 3) XII, 101. 4) XVIII, 88. 5) XVIII, 93. 6) XII, 71. 7) XII, 114. 8) XI, 339. 9) XI, 416.

12 Scheffel Hafer, 1 Schock und 2 Groschen[1]), und 1466 werden die Wins mit einer geringen Rente von 27 Hufen belehnt, die wohl die alte Bede bedeutet, die Lüten nach Angabe des LB. von Sydow erworben hatte.

Bevor wir nun über die eigentümliche Ausdrucksweise der SchRR. urteilen, müssen wir jene noch näher betrachten, und zwar bei einer Gruppe von Dörfern, als deren Besitzer besonders 1450 der Markgraf genannt wird, mit der stehenden Formel: „ist myns hern". Unter diesen sind nur wenige, wo ein wirklich einheitlicher Besitz des Markgrafen um 1450 nicht als ausgeschlossen erscheint. So Klein-Schönebeck-Barnim (64, 277) das 1455 Schulbolt gehört[2]), ebenso nach dem SchR. 1480, und etwa noch Seeberg-Barnim (72, 277), das nach SchR. 1480 dem Jakob Wins gehört. Bei Blankenfelde (49, 264), das 1480 Thomas Wins hat, scheint es schon als sehr zweifelhaft wegen des Leibgedinges der Hoppenrode von 1444 (3 Höfe mit 9 Hufen)[3]) und des Besitzes derselben von 5 Stück nach dem gleichzeitigen Lehnregister[4]). Bei Karow-Barnim (71, 283), wo ebenfalls nur das SchR. von 1450 den Markgrafen als Besitzer nennt, während 1454 die Glienicken belehnt werden[5]), ist es wohl sicher, daß diese sowie die Röbel, die 1483[6]) und im LB. als Besitzer eines Teiles erscheinen, auch 1450 etliches besaßen. Wahrscheinlich bestand auch Waldows Besitz[7]) fort. Rotzis-Teltow (47, 263) wird 1480 nicht genannt. Dort hatten die Wilmersdorf 1428 5 Stück weniger 6 Groschen[8]) und 1472 3 Höfe mit 10 Hufen (das ganze Dorf hat 40 Hufen)[9]). 1454 wird der Küchenmeister Ulrich Zeuschel mit 11 Hufen des verstorbenen Tyle Glasow belehnt[10]), und zur Zeit des LB. besaß auch ein Tyle Glasow 11 Hufen. Ferner wird Bartholomäus Bergholz 1472 mit Renten belehnt[11]), die sich fast genau mit dem Besitz Blankenfeldes im LB. decken, wenn man die sechste seiner dort angegebenen Hufen mit allen Abgaben rechnet und die Bede hinzunimmt, die sich in dem Dorfe allgemein mit den anderen Abgaben vereinigt hat (wie eine einfache Nachrechnung ergibt).

Wartenberg-Barnim (70, 285) hat nach den SchRR. 1450 und 1480 der Markgraf. Dieser belehnt aber Balthasar Boytin 1488 mit

---

1) XI, 449.

2) Fidicin I_2, 104. Es ist aber möglich, daß das Dorf schon 1450 zu demselben Besitz wie Dahlwitz (nämlich Schulbolts) gehörte, wie dies nachher der Fall war; vgl. Fidicin I_2, 54.

3) SB. 291. 4) C I, 249. 5) Fidicin I_2, 74. 6) XII, 114. 7) XII, 101. 8) XI, 324. 9) XI, 405. 10) XI, 385. 11) SB. 329.

16½ Stück[1]), die Stroband erhalten 1440 das Angefälle des halben Gerichts und Kirchlehens[2]). Waldow erhält 1441 9 Stück weniger 5 Groschen[3]), 1449 die Gattin des Thomas Wins eine Rente als Leibgeding[4]) u. a. m.

Auch in Mehrow-Barnim (64, 276) nennen die SchRR. von 1450 und 1480 den Markgrafen als Besitzer. Die Rathenows werden 1438 mit 24 Stück, Kirchlehen, Dienst und Gericht belehnt[5]) (nach SchR. 1450 ist der Rentenertrag auch 24 Stück), Heidekens Gattin erhält 1449 Renten als Leibgeding[6]), 1472 werden die Hobeck mit dem halben Dorf belehnt, mit dem halben Gericht und Kirchlehen[7]), im selben Jahre Klaus Wins mit Renten von 45 Hufen (das Dorf hat 52), die von vielen wohl allen Ertrag ausmachen, mit dem halben Gericht und Kirchlehen[8]). Von Lichtenrade-Teltow (50, 265) berichten die SchRR. dasselbe und 1473 wird Bartholomäus Schum mit dem Dorf belehnt und zwar mit so hohen Getreiderenten[9]), daß man die Angabe wird buchstäblich nehmen können.

Bei einer Anzahl von Dörfern dieser Gruppe geben die SchRR. noch andere Besitzer an, auch hier selbstverständlich nicht erschöpfend, was aber der Kürze wegen nicht belegt werden soll. Diese Dörfer sind: Wilmersdorf, Seefeld, Malsdorf, Blankenburg, Schönhausen, Malchow und Eggersdorf im Barnim. Zu dieser Gruppe sind noch andere zu stellen, wie etwa Falkenberg-Barnim (69, 279), wo es im SchR. 1450 heißt: „ist myns hern und der stat Berlin", oder Heinersdorf-Teltow (54, 260): „ist myns hern unde ist auch altargut". In diesem Dorf besonders stimmt die Angabe der SchRR. gar nicht.

Weil nun bei den Dörfern dieser Gruppe der geteilte Besitzstand überall angenommen, nirgends unwahrscheinlich gemacht werden kann, liegt der Gedanke nahe, daß die Schreiber der SchRR., vornehmlich die des Registers von 1450, in dem Bestreben, nur einen Besitzer als den Besitzer schlechthin zu bezeichnen, sich nicht entscheiden konnten und eine Verlegenheitsphrase gebrauchten, um die Gleichmäßigkeit der Aufzeichnungen nicht zu stören. Vielleicht liegt der Grund auch in mangelhafter Information. Diese Vermutung wird unterstützt durch die völlig nichtssagende Phrase bei Markow-Havelland: „gat zcu lehne von myn hern". Es gab natürlich auch hier eine ganze Reihe von Besitzern.

1) XI, 366. 2) XI, 346. 3) XII, 101. 4) SB. 297. 5) XI, 343. 6) SB. 295 fg.

7) XI, 408; vgl. Fidicin I₂, 87, der eine gleiche Belehnung für das Jahr 1467 anführt.

8) SB. 335 fg. 9) SB. 339.

Es wäre zwar nicht ausgeschlossen, daß die Nennung nur eines Besitzers in einer Tatsache ihren Grund fände, die mit dem Zwecke der Register zusammenhinge. Schon der Bedevertrag von 1281 bestimmte, daß die Vasallen, die ihre Güter sigillatim et sparsim besäßen, die Bede „in loco" entrichten sollten, welche Stelle ich dahin interpretieren möchte, daß die Grundherren an Ort und Stelle die Steuer zu entrichten hatten, was ein notwendiges Erfordernis für geordnete Steuererhebung war. Es ist nicht anzunehmen, daß man bei der neuen Steuer von diesem Grundsatz abgewichen sei, und ebensowenig, daß die Grundherren auf das wichtige Recht verzichtet hätten, die Steuererhebung ohne obrigkeitliche Eingriffe selbst zu besorgen. Bei Streubesitz war es notwendig, jemand anderen mit der Steuererhebung zu betrauen, weil der Grundherr nicht überall zugleich sein konnte, und nichts lag näher, als einen angesessenen Standesgenossen dafür zu bestimmen. Dann hätten die Steuererheber in jedem Dorfe nur mit einem Besitzer zu tun gehabt und man könnte sich denken, daß hierdurch die Register beeinflußt worden seien.

Fidicin scheint im Lauf der Arbeit an den „Territorien" zur Meinung gekommen zu sein, daß es eine von dem tatsächlichen Besitz der Einkünfte aus einem Dorfe noch unterschiedliche Gutsherrschaft gegeben habe und daß diese in den SchRR. gemeint sei. So nennt er zu Sotzker-Havelland (vgl. oben S. 179) die Besitzer, zuletzt Hans Bußkow, „welcher im SchR. von 1450 auch als eigentliche Gutsherrschaft (Gerichtsobrigkeit) bezeichnet wird" [1]). Besonders mit dem Besitze der Gerichtsbarkeit scheint er diese Gutsherrschaft zusammenzubringen. In Premnitz-Havelland (101, 327) werde Landin deshalb als Besitzer des Dorfes bezeichnet, weil er das „Obergericht" hatte, das auf ihn von Bamme übergegangen sei, der es 1375 besaß [2]), und daß die Knoblauch in Pessin-Havelland (99, 325) alleinige Gutsherren gewesen seien, begründet Fidicin mit deren vollständigem Besitz der Gerichtsbarkeit [3]).

Allein von einer derartigen Gutsherrschaft wissen wir nichts. Nur Lehnsherrlichkeit kommt mitunter vor. Als solche möchte ich das dominium der Nonnen von Seehausen über das Dorf Drense-Uckermark auffassen [4]), und hierher gehört auch die Reihe von Dörfern unter der

1) Territorien III2, 46.

2) Territorien III1, 45.

3) a. a. O. S. 43.

4) Zu diesem Dorfe heißt es im LB. (169) nach Aufzählung verschiedener Besitzteile: Residuum habent Sanctimoniales de Zehusen quarum dominium est. — Auch bei Lichtenberg-Barnim(65) werden mehrere Besitzer aufgezählt und am

Überschrift „Bona Wy. et Wy. de Rochow" im Dorfregister der Zauche, Nr. 69—87. Bei der Mehrzahl derselben sind noch andere Besitzer genannt. Daß die Gerichtsbarkeit hier nichts entscheidet, folgt daraus, daß die Rochow sie nicht überall besitzen. Bei Gollwitz z. B. heißt es: Tota villa est Retzow predictorum ab illis de Rochow in pheudum. Das Gericht wird nicht ausgenommen. Zu Kemnitz ferner wird bemerkt: Supremum iudicium et servicium curruum habet Meus Postamp, emit ab Rochow . . . Bei den SchRR. der Zauche aber, wo ebenfalls die Dörfer Wichards v. Rochow zusammengestellt werden (als Teil II), finden sich nur bis Wildenbruch (Nr. 8) die Worte: „hat Wichert v. Rochow". Das stimmt bei diesem Dorfe hinsichtlich des tatsächlichen Besitzes der Abgaben gar nicht, und vielleicht deshalb hat der Schreiber von da an diese Formel weggelassen; die folgenden Angaben beginnen gleich mit „uff der seltmark seyn x huben". Hier hat also die Lehnsherrlichkeit die Nennung des Besitzers nicht bewirkt. Daß dies auch sonst nicht der Fall war (und daß somit überhaupt keine konsequente Begründung für die Besitzangaben der SchRR. gefunden werden kann), folgt schon aus der willkürlichen Verwendung der Formel: „ist myns hern", die eigentlich zu jedem Dorfe passen würde, ausgenommen bei den Dörfern, die einem Bistum gehören. Aber gerade die Lehnsherrlichkeit des Bistums Brandenburg über seine Dörfer im Teltow ist in den SchRR. nicht vermerkt, sondern es wird wie auch sonst gesagt, daß der Besitz vom Markgrafen zu Lehen gehe [1]). Fidicin, der diese Dörfer aufzählt [2]), ist das trotzdem entgangen, sonst würde er die Natur der Angaben der SchRR. noch deutlicher erkannt und die falsche Auffassung verhindert haben.

Es ist aber andererseits festzustellen, daß Fidicin die SchRR. wiederholt korrigiert hat. So sagt er schon im ersten Bande der Territorien zu Steglitz-Teltow, daß die Wendung: „ist myns hern", den Besitz des Markgrafen nicht bedeuten könne [3]). Er ist auf die Renten Zeuschels in Dahlwitz und Groß-Kienitz-Teltow aufmerksam geworden [4]) und hat bei Buch-Barnim (69, 283) darauf hingewiesen, daß die Röbel

---

Schlusse heißt es: Villam habet Zabel Rutenik jure hereditario ab antiquo, wobei mir das jus hereditarium den Gegensatz zu jus pheodale zu bedeuten scheint.

1) Es sind die Dörfer des SchR. von Teltow Nr. 5, 15, 36, 40, 48, 55 und 57.

2) Territorien I$_1$, X.

3) a. a. O. S. 134.

4) a. a. O. S. 78 u. 95.

1487 nur 7 Teile besitzen, was er auch für früher annimmt, „obgleich das SchR. 1450 sie als die einzigen Inhaber des Dorfes nennt“ [1]). Er nimmt an, daß der Honow-Krewitzsche Anteil an Waltersdorf-Teltow nicht untergegangen ist, obwohl das SchR. 1480 nur die Lipe nennt [2]).

Bei der Abfassung des dritten Bandes der Territorien, der drei Jahre später erschien, hat er den „Riedel“ weit mehr herangezogen und darin häufiger Besitzanteile gefunden, die die SchRR. verschweigen. Er half sich nun mit der eben besprochenen Annahme, zog keinen allgemeinen Schluß auf die Natur der Quelle und nahm ihre Angaben für voll, wo ihnen nichts zu widersprechen schien [3]). Nach Fidicin aber hat meines Wissens niemand mehr die SchRR. genau geprüft und mit Urkunden verglichen, und so setzte sich das naheliegende Mißverständnis fest [4]).

Daß nun Spangenberg die irrtümliche Auffassung nicht korrigiert hat, möchte ich ihm nicht vorwerfen. Denn für wissenschaftliche Vorteile darf der Einzelne nicht verantwortlich gemacht werden. Aber vom rein historiographischen Standpunkt aus ist seine Darstellung nicht einwandfrei zu nennen. Um nämlich dem Leser die angenommene Umwälzung deutlich zu machen, vergleicht er die Angaben des LB. über Bukow-Teltow mit denen des SchR. von 1450 [5]). Nun ist aber die Beschreibung Bukows die längste im Teltow und wird im Barnim nur durch Wiesenthal und Wilmersdorf (ersteres ist in den SchRR. nicht genannt), im Havelland durch Dyrotz und Wustermark übertroffen. Mit drei anderen Dörfern, auf die Spangenberg verweist, steht es ähnlich: Dalwitz, Rotzis und Schöneberg im Teltow. Wir wissen aber, daß es erstens eine Menge Dörfer gab, zu denen das LB. nur einen Besitzer nennt, ferner eine ganze Anzahl, wo die SchRR. mehrere angeben, und die Mehrzahl der Dörfer ist zur Zeit des LB. nur unter wenigen Be-

1) a. a. O. S. 51. Vgl. oben S. 178.

2) a. a. O. S. 104.

3) Vgl. z. B. in Territorien III 1 die Dörfer Semlin, Stechow, Staatz und in Band III 2 Grünfeld und Etzin im Havelland. Im ersten Bande sind solche Fälle unkritischer Berufung auf die SchRR. viel häufiger. Für die Angabe: „ist myns hern“, vgl. I 2, 41, 45 u. 46.

4) Für die spätere Entwicklung muß man natürlich noch immer Fidicin heranziehen, weil die in Betracht kommenden Quellen nicht publiziert sind. In vielen Dörfern bestanden bis ins 18. Jahrh. ja bis in jüngste Zeit mehrere Besitzanteile, manchmal wurde der Besitz erst im 16. oder 17. Jahrh. geteilt. Von irgend einer einheitlichen Entwicklung ist auch später keine Spur zu finden.

5) Hof- und Zentralverwaltung S. 450 fg.

sitzern geteilt und wird auch nur ganz kurz beschrieben. Spangenberg hat also durch einseitige Darstellung den übernommenen Fehler noch vergrößert. Übrigens hat schon Fidicin zu Bukow bemerkt, daß es von etwas mangelhafter Aufnahme zeuge, wenn das SchR. von 1450 die Britz als alleinige Besitzer nenne, da seit 1444 die Schum im Besitze eines Teiles gewesen seien, die ja auch im SchR. 1480 allein angegeben werden[1]). Ferner erhält 1451 die Gattin des Küchenmeisters Zeuschel zu Leibgeding 2 Höfe[2]), und der Besitz Zeuschels, 5 freie Höfe, werden vom Markgrafen, nachdem sie angefallen sind, den Quast verpfändet, von denen Georg Flans sie löst, wie die Urkunde von 1491 berichtet[3]). Wie dieses Beispiel und noch andere zeigen — das sei nur kurz angedeutet — gab es Gelegenheit genug, den Besitz zu vereinigen, wenn die Besitzer es gewünscht hätten oder wenn dies gar in der Absicht des Markgrafen gelegen hätte, wie Spangenberg annehmen wollte.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß das Bild der Besitzverhältnisse, wie es sich aus dem bei Riedel gedruckten Material gewinnen läßt, gewiß noch lange nicht der Wirklichkeit und auch nicht der Überlieferung entspricht, denn im Riedel ist nur ein geringer Teil des brandenburgischen Registers wiedergegeben, dem übrigens mit Ausnahme von 6 Stücken alle hier zitierten Urkunden entnommen sind. Eine erweiterte Kenntnis des Materials würde natürlich eine genauere Beschreibung der Besitzverhältnisse ermöglichen, dürfte aber wohl an dem Gesamtergebnis der Untersuchung wenig ändern können.

Ferner ist noch auf eine Analogie zu der vorliegenden Quellenkritik hinzuweisen. Van Nießen hat nämlich bemerkt, daß das Landbuch von 1337 häufig nicht alle Hufen angibt, und eine Anzahl Dörfer aufgezählt, bei denen er dies vermutet. Hierin hat er C. J. Fuchs berichtigt, der in seinem Vergleich zwischen Alt-, Mittel- und Neumark die Unvollständigkeit der Angabe des Landbuchs von 1337 übersehen hat.

II.

Kolonisation und Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse vor dem Landbuch Karls IV.

Die zweite Frage betrifft die Kolonisation und den Zensus. Ist der letztere, wie Korn annahm[4]), nebst allen anderen Abgaben noch

1) Territorien I_1, 73.

2) XI, 381. 3) XI, 444 fg.

4) Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg. Zeitschr. f. Rechtsgesch. XI, S. 7.

nach der Kolonisation landesherrlich gewesen, so muß der Markgraf die Kolonisation vollzogen haben. Es handelt sich darum, zu erwägen und womöglich zu entscheiden, ob der Markgraf den Vasallen das noch unbesiedelte Land verliehen oder erst nach Begründung der deutschen Dörfer die Grundherrschaft über dieselben abgetreten hat.

Für die erstere Möglichkeit hatte sich Meitzen ausgesprochen: „die Kolonisation der Slavenländer fand überwiegend in der Form der Verleihung der gesamten Flur an einen Grundherrn statt, der seinerseits Ansiedler ansetzte, dabei aber nach dem Zeugnis der Landbücher Karls IV. aus dem 14. Jahrhundert häufig sehr große Flächen in eigener Wirtschaft zurückbehielt“ [1]).

Ausdrücklich gegen Korn gewendet hat sich dann Großmann in den einleitenden Seiten seiner Arbeit über die spätere Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Er unterscheidet aber nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit zwischen den spezifisch landesherrlichen Rechten und dem grundherrlichen Zensus. Er hält es für denkbar, aber unwahrscheinlich, „daß der Markgraf, wenn er einem Ritter Land zur Besiedlung übergab, sich über die anzusetzenden Bauern alle Hoheitsrechte (Gericht, Dienst, Bede) vorbehielt, daß er die Steuern für sich erhob und durch seine Boten einheben ließ, daß er die Gerichtsbarkeit selbst übte oder einen Vogt mit ihrer Verwaltung beauftragte, daß er die Dienste der Bauern nur zum Bau der Wege, Festungen, Brücken . . . in Anspruch nahm“ [2]). Daß aber die Bede ein ursprünglich landesherrliches Recht war, ist über jeden Zweifel erhaben. Mit dem Dienst steht es ebenso, mit dem Gericht ähnlich. Großmann meint ferner Korn gegenüber betonen zu müssen, daß es im Mittelalter eine Scheidung von öffentlichen und privaten Rechten in unserem Sinne nicht gegeben hat, und spricht damit nicht zur Sache. Gewiß konnte der Landesherr „die Hoheitsrechte veräußern, verschenken und verpfänden“, aber er hatte sie doch vorher faktisch besessen. Mit der Bemerkung, daß der Markgraf den Rittern das Recht verlieh, „die Bede als Einnahmequelle neben dem Zins sich anzueignen“, hat Großmann den wesentlichen Punkt kaum gestreift. Er stellt schließlich die Frage, warum nicht auch der kleine Grundbesitzer dieselbe Immunität erhalten haben sollte wie das Bistum Brandenburg 1198, und meint, daß dies auch noch nachträglich durch Veräußerung geschehen konnte, nicht nur hin-

1) Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. I, S. 365.

2) a. a. O. Schmollers Forschungen Bd. IX, H. 4, S. 4.

sichtlich der Gerichtsbarkeit, sondern auch des Zinses, wie das Landbuch von 1375 beweise. Aber darauf kommt es eben allein an, was die Ritter ursprünglich besaßen und was sie nachträglich erhielten, und dafür beweist das LB. selbstverständlich nichts.

Hinsichtlich der Entstehung der großen Güter schließt sich Großmann an Meitzen an[1]; aber er tut des Guten zu viel und nimmt an, daß die Bauern die Rittergüter von Anfang an bestellt hätten[2]. Wenn dies aber zur Zeit der Bedeverträge auch der Fall gewesen sein sollte, wie Großmann meint, so würde das noch immer nichts für den ursprünglichen Zustand beweisen.

Das eigentlich vorliegende Problem hat Großmann nur sehr mittelbar berührt, und daß seine Ansicht abgelehnt worden ist, kann nicht wundernehmen. Über die Frage, ob die Ritter kolonisiert haben oder nicht, ist damit aber noch nichts entschieden.

Autoren, die die ostdeutsche Kolonisation im allgemeinen behandelt haben, wie Heinrich Ernst[3] und Kötzschke[4], sind durch den Vergleich mit anderen Ländern zu der Ansicht gekommen, auch in Brandenburg müsse die Kolonisation teilweise durch Ritter vollzogen worden sein. Von den Älteren hat G. W. v. Raumer behauptet, daß die eroberten Gebiete sofort an Edelleute verliehen worden seien[5]. Neuerdings hat Spangenberg dieser Ansicht für die Mittelmark zugestimmt und die ausschließliche Kolonisation durch Markgrafen und Stifter nur für die Altmark angenommen[6]. Auch Knapps Meinung ist hierzu zu zählen, denn er nimmt an, daß der Bauer schon von Anfang an einen kleinen Grundherrn hatte, dem das Land zur Kolonisation verliehen worden sei[7].

Doch ist die Ansicht Korns eher als die herrschende zu betrachten. Von den älteren Autoren bezeichnet schon Riedel den Zensus als die Haupteinnahme des Markgrafen[8], hält es aber für möglich, daß die Ritter „bestimmte Einkünfte außer ihrem Landgute" „ursprünglich erhalten hätten"[9]. Daß der Markgraf ohne Ritter koloni-

1) a. a. O. S. 7. 2) a. a. O. S. 8.

3) Die Kolonisation von Ostdeutschland. Progr. Langenberg im Rheinl. 1888 S. 26.

4) Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters S. 35.

5) Über die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg S. 61.

6) Hof- und Zentralverwaltung S. 237 fg.

7) Die Bauernbefreiung I, 35 fg.

8) Die Mark Brandenburg II, 165.

9) a. a. O. S. 168.

fierte, scheint auch Wendt anzunehmen[1]). Darum sind die Gründe zu prüfen, mit denen diese Ansicht gestützt worden ist.

Zunächst ist zu erwähnen, daß Meitzen seine Ansicht im sechsten Bande des genannten Werkes wesentlich modifiziert hat. Einmal sagt er geradezu, daß der Markgraf Landesherr und zugleich Grundherr war[2]). Er nimmt zwar an, daß der Markgraf gleich nach Besitznahme des Landes Ritter angesiedelt habe, um ihnen zu ermöglichen, sich den Lebensunterhalt selbst zu beschaffen. Die einheimische Bevölkerung habe dazu dienen müssen. Ein Recht hätten die Ritter aber nur an wenigen Hufen gehabt. Diese seien dann ausgesondert worden und ihr ausschließlicher Besitz geblieben, als deutsche Bauerndörfer angesetzt wurden. Die Kolonisation sei durch markgräfliche Schulzen durchgeführt worden[3]), deren Ausmessung sich die Ritter dann zu fügen gehabt hätten, auch wenn sie erst nach Jahrzehnten erfolgt sei[4]). Durch diesen letzten Satz macht Meitzen zwei viel spätere Urkunden, die er als Belege anführt (eine aus Lebus von 1306 und eine aus Ermland von 1361), erst beweiskräftig[5]).

Meitzen läßt es dahingestellt, wie vielen Rittern es schon unter Albrecht dem Bären gelang, Gericht und Hufenzins und damit „eine Curie mit einer großen Anzahl von Höfen und Gerichtsbarkeit über den Schulzen zu erwerben". Zur Zeit der Bedeverträge „haben die meisten Bauern statt des markgräflichen Schulzen einen dominus über sich"[6]). Dies sei eine Folge des „schwierigen Verhältnisses", in das die Schulzen zu den Dienstmannen gerieten, die allmählich grundherrliche Rechte erwarben. In den daraus entstehenden Reibungen seien die Schulzen erlegen. Daraus erklärt Meitzen, daß sich solche nur in einer Minderzahl der Dörfer finden[7]).

Diese Ansicht Meitzens erscheint mir doch äußerst gezwungen. Daß die Markgrafen besonders zur Zeit der Erwerbung der Mittelmark, als

---

1) Germanisierung II, 32. Progr. Liegnitz 1889.

2) Der Boden des preußischen Staates VI, 114.

3) a. a. O. 112 fg. 4) a. a. O. 115. 5) a. a. O. 116. 6) a. a. O. 120.

7) Dies ist wichtig für seine Theorie, denn man könnte geltend machen, daß das Fehlen des Schulzen auf die Kolonisation durch einen ritterlichen Grundherrn schließen lasse. So hat H. Ernst für Mecklenburg die Kolonisation durch Ritter angenommen, wo die Schulzen fehlen, und umgekehrt, was er mit der heutigen Verteilung von Domanium und Ritterland zusammenbringt (Die Kolonisation Mecklenburgs im 12. und 14. Jahrh. S. 108). — Daß aber das Vorhandensein eines Schulzen nicht ohne weiteres auf landesherrliche Kolonisation deutet, hat schon Großmann gegen Bornhak bemerkt, weil sich auch Ritter eines Schulzen bedienen konnten (a. a. O. 7).

Eile not tat, als man schleunigst das Land in einen militärisch haltbaren Zustand versetzen mußte, große Landstücke an Ritter vergaben, um deren Dienste es ihnen damals hauptsächlich zu tun sein mußte, ist sehr plausibel. Aber das ganze Weitere, die Beschränkung des ritterlichen Besitzes, der Gegensatz zwischen Rittern und Schulzen, ist in den lockeren Rahmen der spärlichen Quellen hineinkonstruiert. Es macht den Eindruck, als wenn Meitzen seine erste Äußerung über den Gegenstand nachträglich mit der herrschenden Meinung hätte in Einklang bringen wollen.

Eine weitere Begründung hat v. Sommerfeld gegeben. Er geht davon aus, daß das gesamte Areal der Marken als Eigentum der Reichsgewalt betrachtet wurde. „Daß dies auch in der Altmark so gewesen sei, beweist der Umstand, daß der Vertreter der Reichsgewalt hier einen allgemeinen Grundzins erhebt, der gelegentlich als Markrecht, jus marchiae, justitia, quae spectat ad marchiam bezeichnet wird“ [1]). An einer anderen Stelle setzt er ausdrücklich den späteren Zensus dem Markrecht gleich [2]). Würde das stimmen, so wäre es wahrscheinlich gemacht, daß der Zensus in seiner späteren Form zuerst im Besitz des Markgrafen gewesen sei. Deshalb müssen die Belege für diese Ansicht geprüft werden. In der ersten zitierten Urkunde für das Stift Stendal heißt es: „In villa etiam Garlip jus marchiae, quod communi vocabulo marcrecht noncupatur, prememorate ita indissolubiliter annectimus ecclesiae . . .[3]) Dieses Marktrecht ist aber offenbar etwas ganz anderes als der spätere Zensus. Wir erfahren nämlich von der Befreiung desselben Dorfes auch aus einer anderen Urkunde, von 1207, in der Graf Siegfried v. Osterburg eine Schenkung seines Vaters Albrecht an dasselbe Stift bestätigt: „videlicet ut villa Rokinze ab omni jure et ab omni onere sicut villa Garlip sit exempta, quod vel ego vel successores mei ab aliis villis consueverunt exigere . . .“, und dann folgt die nähere Erklärung: „expressius hanc villam R. scilicet ab eo, quod grafkorn et grafding et albergaria dicitur . . . absolutam recognosco“ [4]). Es versteht sich wohl von selbst, daß das Stift, wenn es sich Dörfer ausdrücklich so befreien läßt wie Garlip, in der Befreiungsurkunde dieses Dorfes dieselbe Exemption mit den entsprechenden Ausdrücken genannt haben wollte. Man wird des-

1) Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte S. 44; hier wird auf Urkunden, Schröders Rechtsgeschichte und auf Waitz verwiesen.

2) a. a. O. 61.

3) V, 21, aus dem Jahre 1188.

4) V, 29. Eine ganz ähnliche Befreiungsurkunde wird 1225 in bezug auf „Rokinze et Slavtitz“ ausgestellt, V, 32 fg.

halb annehmen müssen, daß das Markrecht mit dem „Grafkorn" und „Grafding" verwandt und jedenfalls eine öffentliche Abgabe ist. Noch deutlicher geht das aus den beiden nächsten Urkunden hervor, auf die v. Sommerfeld verweist. König Heinrich verleiht 1190 dem Domstift Stendal redditus 20 librarum, pertinentes ad marchiam in Brandenburg unter der Bedingung, daß das Stift die Rente von ihrem Inhaber (d. h. vom Markgrafen) erwerbe [1]). Markgraf Otto aber verleiht im selben Jahre dem Stift die 20 Pfund Rente von seinem Lehen (feodum), quod ad nostram pertinet jurisdictionem et communi vocabulo margrecht nuncupatur [2]). Die Abgabe gehörte also zum Gericht und wohl deshalb drückt sich v. Sommerfeld unsicher aus. Der Grundzins, der eine Eigentümlichkeit der Marken bilde, „trägt nicht eigentlich einen öffentlich-rechtlichen Charakter, sondern beruht auf dem gewissermaßen privaten Besitztitel des Königs am gesamten Areal des unterworfenen Slavenlandes" [3]). Hier gibt es aber keinerlei Vermittlung. Entweder eine Abgabe ist öffentlich, dann kann sie nicht grundherrlich sein; oder sie ist grundherrlich, dann hat sie mit dem Gericht nichts zu tun.

Der Ausdruck „justitia, quae spectat ad marchiam", den v. Sommerfeld für das Markrecht anführt, kommt in den von ihm genannten Urkunden nicht vor, sondern nur in einer Schenkung des Markgrafen Otto von 1184 für das Kloster Arendsee. Er übergibt diesem ein deutsches, mehrere slavische Dörfer und eine Wiese, cum Bruckwerk et petitionibus et expeditionibus, cum advocatia et cum justitia, que spectat ad marchiam [4]). Es scheint mir nicht ganz sicher, daß der Ausdruck hier wirklich das Markrecht bedeutet, denn in der Bestätigung dieser Schenkung von 1208 fehlt [5]) er und es heißt statt dessen: omnia quae vulgo vocantur recht et unrecht. Wenn aber in der Schenkung von 1184 doch das Markrecht gemeint war, so würde die Urkunde von 1208 nur beweisen, daß es obsolet geworden war (wie das bei einer alten Gerichtsangabe sehr wohl vorkommen konnte), denn wenn es mit dem Zensus identisch wäre, so müßte er resp. das Markrecht genannt sein, da die Aufzählung offenbar Vollständigkeit erstrebt.

v. Sommerfeld hat sich auch auf Waitz berufen und diese Stütze ist deshalb auch zu prüfen. Waitz stellt das Markrecht mit dem Markdienst und dem Marchfutter in Österreich zusammen [6]). Darin kann man beistimmen mit dem Vorbehalt, daß diese Abgaben ebensowenig der grundherrlichen Stellung des Königs resp. Markgrafen entsprangen

1) V, 24 fg. 2) V, 25 fg. 3) a. a. O. 61 fg. 4) XVII, 1 fg. 5) XVII, 2 fg.
6) Deutsche Verfassungsgeschichte VIII, 391 fg.

und daß diese Abgaben mit den Landteidingspfennigen auf einer Stufe stehen. Von den Beispielen, die Waitz anführt, läßt eine Urkunde gar keinen Zweifel aufkommen, daß es sich um eine öffentliche Abgabe handelt. Diepolt, Markgraf v. Vohburg, gestattet 1135 zugunsten des Klosters Reichenbach seinen Ministerialen, jenem Güter zu schenken, und schenkt ihm selbst die Vogtei. Am Schlusse heißt es: Quaelibet jura marchiae nostre remisimus in omnibus possessionibus, quas idem locus in presenti possidet vel oblatione fidelium deinceps possidere potuerit[1]). Diese Schlußformel bedeutet aber nichts wesentlich Neues, sondern bezieht sich auf den Inhalt der übertragenen Vogtrechte. Außerdem liegt Vohburg mitten in altbayrischem Gebiet und eine Beziehung zum Markland ist nicht ersichtlich. In einer anderen Urkunde, die Waitz anführt, um die Existenz eines besonderen allgemeinen Grundzinses in den Marken zu erweisen, schenkt König Heinrich IV. einem Dienstmann einen Wald (es folgt eine Grenzbestimmung und die Pertinenzformel) et cum omni debito, quod incolae illius marchiae ad Napurg de toto praedio ejusdem Otnandi in prefata marchia hactenus soliti erant persolvere[2]). Von einer Markgrafschaft ist aber in der Urkunde gar nicht die Rede; marchia bedeutet hier offenbar die Grenze, die vorher beschrieben wird, resp. das von ihr eingeschlossene Land, und debitum irgend eine Abgabe, die die Bewohner jenes Gutes vor der Schenkung gezahlt hatten. Aber auch wenn das Gut in einer Markgrafschaft gelegen hätte, so würde das Beispiel noch immer nichts beweisen, denn es wird doch nur gesagt, daß von dem Gute die Einwohner an den König etwas nicht mehr zu zahlen brauchten, was sie ihm früher schuldig waren. Das ist aber bei einer Schenkung königlichen Gutes weiter nichts besonderes.

Es bleibt nun noch die Kritik eines Argumentes übrig, die uns zur Entwicklung der Grundbesitzerverhältnisse vor dem Landbuch von 1375 führt. Van Nießen hat für die Neumark angenommen, daß die „Dörfer mit mehreren Lehen ursprünglich durch den Markgrafen loziert sind“[3]). Diese Ansicht ist natürlich von allgemeiner Bedeutung, denn das LB. von 1375 zeigt noch viel häufiger mehrere Ritter in einem

1) Mon. boica XXVII, 10 fg. Um öffentlich-rechtliche, mit der Gerichtsbarkeit zusammenhängende Abgaben handelt es sich auch in anderen Urkunden, die Waitz anführt, um einen allgemeinen Grundzins in der Hand des Königs für die frühere Zeit zu beweisen.

2) Mon. boica XXIX, 1, 148.

3) Zur Entstehung des Großgrundbesitzes und der Gutsherrschaft in der Neumark S. 16. Progr. Stettin 1903.

Dorfe. Es liegt ihr die Vorstellung zugrunde, daß wir im 14. Jahrhundert entweder ursprüngliche Besitzverhältnisse vor uns haben[1]) oder doch solche, die die ursprünglich ähnliche Lage durch die Entwicklung erschließen lassen, die die Besitzverhältnisse genommen haben. Gerade weil man früher annahm, daß sich zwischen der Zeit des Landbuchs und der des ersten Schoßregisters eine Besitzvereinigung vollzogen habe, lag es nahe, für die vorhergehende Zeit wenn auch nicht dieselbe Entwicklung wie nachher, so doch einen im wesentlichen beharrenden Zustand anzunehmen und vorauszusetzen, daß von Anfang an mehrere Ritter in einem Dorfe angesessen gewesen seien, wo das Landbuch von 1375 es angibt. Viele Angaben der Dorfregister zeigen aber, daß dies nicht der Fall war, und weisen darauf hin, daß die starke Besitzverteilung überhaupt erst die Folge einer jüngeren Entwicklung war[2]), was zunächst einige Beispiele aus dem Barnim zeigen sollen.

Zu Hohen-Schönhausen (63) heißt es z. B.: Pactum habet Jacob Rathenow . . . videlicet 3 choros siliginis, quos uxor Dobler habet pro dotalicio et emit ab istis de Rochow. Ronnebom habet precariam ab illis de Rochow. Wichart v. Rochow hat auch noch Gericht und Dienst, 27 Scheffel Pacht und den Zins von 16 Hufen. Zu Rosenthal (69) heißt es: dominus Nicolaus Bernowke cum fratribus suis habet 4 frusta ab illis de Krummensee, welche das meiste besitzen. Bei Biesdorf (70„ 280) werden 4 (bürgerliche) Besitzer mit erheblichen Rechten und 2 bedeutende Leibrenten genannt. Hernach heißt es: hii omnes habent bona predicta de Henningo de Groben, der auch den größten Teil des Gerichtes hat (der Besitz hat sich wohl zerteilt erhalten, denn im SchR. 1450 heißt es: „ist myns hern"). Zu Karow (47) werden 9 Besitzer genannt. Am Schlusse heißt es: de servicio vasallionatus dicunt, quod Johannes de Groben vendidit ad predicta bona libera. Dem widerspricht nicht der vorhergehende Satz: Predicti omnes habent a marchione, denn das bezieht sich auf das Lehnverhältnis, wie der darauf folgende Satz zeigt: precariam et supremum judicium habent B. et T. dicti Kare a Johanne de Groben in pheudum. Zu Steinfurth (83) heißt es: Lutolt Wedener habet quartam partem de tota villa, emit a Reynken Brunkow hoc anno, et Reynken Brunkow habet alias partes tocius ville ab antiquo. In Trampe (86) hat Otto Falkenberg Pacht, Zins und Bede von 20 Hufen, die Hälfte vom Ge-

1) Das bezeugt z. B. Meitzen a. a. O. I, 365, vgl. oben S. 190.

2) Auch Spangenberg nimmt übrigens an, daß die Besitzverteilung, wie sie das LB. zeigt, erst im 14. Jahrh. entstanden sei; a. a. O. 449.

richte und Dienst von Wulkow gekauft, der mit Ausnahme von 7 Hufen (von 54 Hufen des Dorfes) den Rest besitzt. In Schönfeld (85) ist ein großer Besitz der Wulkow in Brüche gegangen, wenn sich derselbe auch niemals auf alle 104 Hufen dieses Dorfes erstreckt haben mag. Zu Bölkendorf (Boldekendorf, 82) heißt es: Walmow habent 18 mansos ad duas curias, emerunt hoc anno ab illo de Alm . . . Jan von Oderberch habet 2 mansos ad curiam; . . . emit a Alm; sunt 4 anni. Die Alm haben noch 8 Hufen. Hier sind die Angaben über den Ritterdienst von besonderem Interesse. Von J. v. Oderberg mit 2 Hufen heißt es: tenetur ad servitium vasallionatus. Janke Steger habet 3 mansos ad curiam, habet servicium vasallionatus de uno manso. Alm hatte den Ritterdienst über 4 Hufen von Alters her, nämlich von denen, die er an Walmow verkauft hatte. Von den eigenen 8 Hufen der Alm aber heißt es: tenentur ad tertiam partem servitii vasallionatus. Dadurch bekommt das ganze erst einen Sinn. Es hat hier offenbar nicht mehr als ein Ritterdienst bestanden. Die Ritterdienste, die von einer resp. 2 Hufen zu leisten waren, bildeten nur die Ergänzung zu dem Dienst, den die Alm zwar immer noch zu leisten hatten[1]), aber nicht ganz aus eigenen Mitteln, weil sie die Hufen, die der Leistung zur Grundlage dienten, teilweise verkauft hatten, ohne aber die Last von ihnen lösen zu können. So steht es gewiß auch mit dem Dienst, den die Alm auf 4 Hufen hatten, von den 18, die sie verkauft hatten. Dieser Dienst war auch kein selbständiger Ritterdienst, der ihnen geleistet wurde, sondern nur eine Unterstützungspflicht der Käufer, gegenüber den ursprünglich allein Verpflichteten und auch einzig Besitzenden. Bei dem Dorfe Karow war der Ausgangspunkt höchst wahrscheinlich derselbe.

Bei Wilmersdorf-Teltow (57) findet sich zum Besitz Rudolfs v. Wilmersdorf ($7\frac{1}{2}$ Hufen) und Heifos v. Wilmersdorf (3 Hufen) die Angabe: habent $\frac{1}{2}$ quartale servitii vasallionatus ut dicunt. Sonst wird vom Ritterdienst nichts gesagt, aber man muß die Verteilung mindestens eines Ritterdienstes auf mehrere Besitzer annehmen. Eine Mehrzahl der Dienste folgt daraus nicht.

In Prötzel-Barnim (77) ferner ist Wydener mit einem Besitz von 15 Hufen, Kuno und Hans Czachow mit je $7\frac{1}{2}$ Hufen zum Ritterdienst verhalten. Zum Schluß heißt es: Czachow habent ab antiquo

1) Es dürfte sich dabei allerdings nicht um eine persönliche Dienstleistung, sondern nur noch um die Lehnssteuer handeln, die statt jener erhoben werden konnte.

sed Wydener emit partem suam a dictis Sczachow. Offenbar war auch in diesem Dorfe ursprünglich nur ein Besitzer resp. eine besitzende Familie und demnach wohl nur eine Dienstverpflichtung.

Im Dorfregister der Altmark heißt es zu Holzhausen (205): Henricus de Ronstede habet 2 mansos, quos colit per se et inhabitat liberos; item Wichardus de Rochow habet 2 mansos, quos inhabitat et colit per se; tenentur ad servicium dextrarii. Hier hat ebenfalls eine Teilung von Dienst und Gut stattgefunden, denn weniger als 4 Hufen konnten sicher nie zu einem ganzen Dienst verpflichten. In Berkow-Altmark (206) hat Berkow $2^1/_2$ Hufen, Kentze $3^1/_2$, Rochow 8, Steinberghe 2 und Wultzik 2 Hufen. Dazu heißt es: hi vasalli tenentur ad servicium dextrarii, was jeden Kommentar überflüssig macht. Ebenso steht es in Wollenrade (215) und Hohenwulsch (216) in der Altmark. Zu ersterem sind 5, zu letzterem 4 Vasallen genannt und zu diesen 4 heißt es: per se colunt et inhabitant.

Ausnahmen kommen vor. So sind z. B. in Markee-Havelland (99) Brunning v. Hakelberg zu einem halben, Jan und Tyle Selchow zusammen auch zu einem halben Ritterdienst verpflichtet. Da nun auch Klaus Dives, Seefeld und Haken zum Dienst verhalten sind, so hat gewiß von Anfang an mehr als einer bestanden. Das ist aber, wie gesagt, eine Ausnahme[1]). In der Regel dürfen wir annehmen, daß die Mehrheit der Dienstverpflichtungen einer ursprünglich einzigen entspricht und daß die Mehrzahl von Rittergütern in einem Dorfe eine Folge von Teilungen ist. Daß das Verlangen nach solchen Teilungen des Familiengutes und nach Vermehrung der Ritterfitze unter dem Adel herrschte, beweist uns das Privileg Herzog Wratislaws von Pommern für die Länder Lebus, Frankfurt und Müncheberg von 1319: „Ouch were enich ridder oder knechte, de sinen sone oder sinen vedder van sik setten wolde, de mach owk also vel hoven dreven", als ihm genehm ist[2]). Diese Neugründung von Rittergütern war ja auch anderwärts und in späterer Zeit ein Hauptgrund für die Verminderung der Bauernstellen. Damit stimmt sehr wohl zusammen, daß sich häufig Besitzer mit demselben Namen in einem Dorfe finden. Auch für die spätere Zeit sind solche Teilungen in den besitzenden Familien anzunehmen (vgl. oben S. 178, 179 und 183, Buchow, Blankenfelde und Schildow).

---

1) Dazu gehört auch Schwanebeck-Havelland (98), wo ein Ritterfitz mit $1^1/_3$ und einer mit $^2/_3$ Ritterpferden belastet ist (Fidicin III_1, 51), und vielleicht auch Sotzker-Havelland (94).

2) XX, 132.

Diese haben auch offenbar den Anfang der vollständigen Zersplitterung des Besitzes gebildet, der dann eintrat, wenn ein Teil der Familie sein Gut an Fremde verkaufte. Die Grundbesitzverteilung des Landbuchs, die den ursprünglichen Zwecken der Ansiedlung der Ritter keineswegs mehr entsprach, erklärt sich zwanglos mit Hilfe der genannten Anhaltspunkte. Dazu stimmen auch die Sätze des Bedevertrages von 1281, die sich auf die Grundbesitzverteilung beziehen[1]). Der dominus bonorum, der den Bedezins zu entrichten hat und der in seiner Abwesenheit durch den Schulzen vertreten wird, ist offenbar der Grundherr des Dorfes. Erst darnach kommt eine Bestimmung für den Streubesitz: Item ubi dicti vasalli nostri tenuerint sigillatim et sparsim bona eorum, licite nobis assignabunt dictum censum recipiendum de bonis eorum in integris frustis sitis alias in loco. Die vorhergehenden Bestimmungen für den dominus bonorum ließen es im Zweifel, wie und wo die Besitzer mehrerer kleiner und an verschiedenen Orten gelegener Güter den Bedezins zu entrichten hatten. Die Bedeutung dieser Bestimmung wurde schon oben besprochen (S. 186). Für die Beurteilung der Grundbesitzverteilung ist sie wertvoll, weil sie nur als ein Anhängsel an die Bestimmungen über die Bedezahlung erscheint. Sie trug einem Besitzzustand Rechnung, der zwar schon häufig vorkam, aber doch durchaus nicht überwog.

Man muß also annehmen, daß unmittelbar nach der Kolonisation in einem Dorfe in der Regel nur ein Ritterdienst (oder keiner) bestanden hat. Daran knüpft sich folgerichtig die weitere Annahme, daß damals in den betreffenden Dörfern nur je ein Ritter begütert war. Mehrere Ritter mit einem Dorfe zu belehnen, hätte für den Markgrafen nur Sinn gehabt, wenn er auch mehrere Dienste dadurch erlangt hätte. Nach der Kolonisation und dem vollen Ausbau des Landes war auch sein Wert resp. Ertrag so gestiegen, daß mehrere Ritter in einem Dorfe leben und von ihrem Gute wohl auch Dienste leisten konnten. Unter dieser Voraussetzung (der bereits vollzogenen Kolonisation) wäre es aber für den Markgrafen höchst unvorteilhaft gewesen, jedes Dorf nur als Grundlage eines Ritterdienstes zu verwerten. Folglich zwingen gerade die Nachrichten über Rittersitze und Dienstverpflichtung zur Annahme der Verleihung des Landes an Ritter zur Zeit des um ein Mehrfaches geringeren Wertes, den es vor der Kolonisation hatte.

Man wird sich demnach insoweit an Meitzens Ansicht anschließen müssen, als er meint, daß den Rittern die eben erworbenen und von

1) C I, 11.

wenigen Slaven bewohnten Länder in großen Abschnitten, mindestens dorfweise, zur Beschaffung ihres Lebensunterhaltes angewiesen worden sind; wir werden aber tatsächliche Belehnung annehmen, die Meißen ja ursprünglich auch vorausgesetzt hat. Dazu stimmt dann auch die Urkunde von 1196 über die Lehnsauftragung der markgräflichen Güter an Magdeburg, die in ducatu transalbino gelegen und teils verlehnt, teils frei sind (predia tam infeudata quam libera)[1]). Die verliehenen Güter können damals keine einzelnen Ritterhufen, sondern m. E. nur ganze Slavendörfer gewesen sein. Die Belehnten waren also offenbar die markgräflichen Vasallen. Selbstverständlich haben die Markgrafen große Gebiete selbst kolonisiert und sodann als Domanium besessen, die predia libera. Das waren aber nicht solche Dörfer, in denen sie mehrere Ritter ansetzten, sondern die, wo eben keine Ritter saßen, und auf denen demnach auch später keine Ritterdienste ruhten, was natürlich nicht ausschließt, daß das Landbuch mehrere Besitzer vermerkt. Allerdings scheinen die Angaben des Landbuchs über die Ritterdienste nicht ganz verläßlich und konsequent zu sein. Aber es ließe sich vielleicht doch daraus der Umfang des Besitzes der Markgrafen und ihrer Kolonisation annähernd bestimmen. Für eine ausgedehnte Kolonisation durch Ritter spricht aber neben dem positiven Moment noch ein negatives: der völlige Mangel an Gründen für die gegenteilige Ansicht, die nach allem, was wir über andere ostdeutsche Länder wissen, von vornherein die unwahrscheinlichere ist. Vor allen Dingen fehlt es an allen Anzeichen, daß dem Markgrafen der Zensus auch außerhalb seines Domaniums zugestanden habe. Wäre dem so gewesen, so müßte er ähnlich wie die Hoheitsrechte in den Besitz der Grundherren übergegangen sein, wo wir ihn später finden. Nun ist dieser Vorgang bei der Bede, dem Gericht und dem Wagendienst in zahlreichen Fällen durch Urkunden bezeugt, und es ist anzunehmen, daß sich wenigstens einzelne Fälle von spezifischen Zensusübertragungen finden müßten, wenn dieser ein allgemeines Recht des Markgrafen gewesen wäre. Allein davon findet sich keine Spur.

1) C I, 2 fg.

V.

Über das Aktenwesen und den Kanzleistil im alten Preußen.

Von

Martin Haß.

Über das Urkunden- und Kanzleiwesen des Mittelalters sind wir bekanntlich aufs eingehendste und vortrefflichste unterrichtet. Die Forschungen auf diesem Gebiet blicken bereits auf eine mehr als zweihundertjährige Geschichte zurück und haben sich seit ihrer Wiederbelebung durch Sickel und Ficker in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts zu einer selbständigen und selbstbewußten Wissenschaft ausgebildet, die, gestützt auf alte Traditionen und mehr noch angeregt durch neuerwachte Bedürfnisse der historischen Wissenschaft, heute eifriger den je in den meisten europäischen Kulturländern gefördert wird. Aber an der Schwelle der Neuzeit, da wo die Urkunde im eigentlichen Sinne des Worts ihre Bedeutung zu verlieren beginnt oder größtenteils schon verloren hat, macht die Diplomatik im allgemeinen Halt. Und so kennen wir denn wohl die feinen Unterschiede in den Ausfertigungen der päpstlichen Kanzlei, die einzelnen Stadien in der Entstehung eines Karolingerdiploms, die Formalien der Notariatsurkunden; wir vermögen die Entwicklung kleiner kalligraphischer Zeichen, wie des Chrismons, des Monogramms, ja des Vollziehungsstrichs zu verfolgen; aber in dem Umkreis des modernen Aktenwesens sind bisher kaum einmal die wichtigsten Erscheinungsformen weder vom diplomatischen noch vom verwaltungsgeschichtlichen Standpunkt aus untersucht. Die historische Aktenkunde ist ein weites, schier unübersehbares Feld, das fast noch in seiner ganzen Ausdehnung wüst liegt und nur erst von ein paar Hauptwegen durchzogen ist. Es gibt zwar aus dem 18. Jahrhundert einige lehrbuch-

artige Darstellungen des Kanzleistils, des Kanzleizeremoniells oder der „Staatsgrammatik", wie man auch wohl sagte; die bekannten, so ungemein produktiven Staatsrechtslehrer der Zeit, die Lünig, Pütter und Moser, nahmen sich in ihrer Betriebsamkeit auch dieser Materien an, und der letztere unterhielt sogar kurze Zeit in Hanau eine besondre „Staats- und Kanzlei-Akademie", in der namentlich junge Kavaliere und Standespersonen „zu der europäischen, besonders der deutschen Staatsklugheit" und „zu allen Arten von Staats- und Kanzlei-Aufsätzen" angeleitet werden sollten. Demgemäß befassen sich die Bücher, die aus solchen Bemühungen hervorgegangen sind, vorzugsweise nur mit dem völkerrechtlich vereinbarten Verkehr der Staaten untereinander, und andrerseits sind sie ebenso wie die durch den Druck verbreiteten sogenannten Titulaturbücher ausschließlich für die Praxis bestimmt: sie wollen lehren, was „anständige" und „unanständige Schreibweise" sei; auf die Entstehung und Entwicklung der Objekte gehen sie jedoch so gut wie gar nicht ein; sie können uns daher ebensowenig genügen wie etwa dem Erforscher des merowingischen Urkundenwesens die „Formulae Marculfi" und die „Formulae Bignonianae".

Nun spielen freilich die Formalien in den Schriftsätzen der modernen Behörden bei weitem nicht mehr die Rolle wie in den mittelalterlichen Urkunden. Seit etwa dem Beginn des 15. Jahrhunderts nimmt die Regelhaftigkeit sowohl in den Urkunden wie vor allem in den Korrespondenzen der Fürsten merklich ab, so daß die im 16. Jahrhundert allenthalben entstehenden fürstlichen Behörden sich von Anfang an in größerer Freiheit bewegen konnten, und auch vor der Tücke arglistiger Fälscher brauchen wir uns bei unserm Gang durch die Registraturen kaum zu fürchten. Gleichwohl scheint es mir nicht überflüssig, vielmehr nützlich, ja notwendig, die Akten, deren inhaltlicher Ausbeutung wir zum guten Teil unsre Kenntnis der neueren Geschichte verdanken, nun auch einmal nach der formalen Seite hin zu untersuchen. Einmal dürfte es schon für den Diplomatiker von Interesse sein, zu sehen, in welchem Maße sich die vom Mittelalter her bekannten Formeln wie die „Salutatio" und die „Corroboratio" auch in den neueren Jahrhunderten lebenskräftig erwiesen haben. Vor allen Dingen aber ist für die sachliche Verwertung der Akten die Kenntnis wenigstens ihrer wichtigsten inneren und äußeren Merkmale unerläßlich; oft genug hat die Verkennung des formalen Charakters eines Schriftstücks oder einer bestimmten Art von Schriftstücken zu nicht unerheblichen Mißverständnissen und falschen Auffassungen von der Urheberschaft und Tragweite einer Regierungsmaßnahme geführt. Insbesondre pflegen diese Formalitäten dem An-

fänger, wenn er zum erstenmal ein Archiv betritt, große Schwierigkeiten zu bereiten: er steht den zahlreichen Siglen und Chiffern, denen er begegnet, wehrlos gegenüber und muß in der Regel erst ein erkleckliches Lehrgeld an Zeitaufwand zahlen, ehe er mit den mannigfachen Kanzleigebräuchen vertraut wird. Auch fehlt es diesen nicht an Beziehungen zu dem inneren Wesen der Verwaltung; ihre allmähliche Ausbildung gibt ein Spiegelbild des verwaltungsgeschichtlichen Prozesses, sie sind oft kennzeichnend für Geist und System der Verwaltung, namentlich auch für das Verhältnis zwischen Regierung und Regierten.

Wenn ich es von diesen Gesichtspunkten aus unternehme, eine Darstellung des Aktenwesens und des Kanzeistils in Brandenburg-Preußen vornehmlich für die Zeit von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an zu bieten, so bezwecke ich damit in erster Linie, die Forschung auf ein bisher vernachlässigtes Gebiet aufmerksam zu machen und zu weiterer Beschäftigung mit dem Gegenstande anzuregen. Es kann mir bei diesem ersten Versuch nicht beikommen, nun gleich den ganzen Stoff in systematischer Vollständigkeit behandeln zu wollen; vielmehr beschränke ich mich darauf, einerseits die Hauptphasen der Entwicklung aufzuzeigen, andrerseits einige besonders wichtige Kanzleigebräuche nach Ursprung und Bedeutung näher zu untersuchen. Ich habe mich dabei auch von den Bedürfnissen der gegenwärtigen wissenschaftlichen Praxis leiten lassen und im Hinblick auf die jetzt so eifrig betriebne Editionstätigkeit auch eine feste Terminologie zu gewinnen gesucht. Daß bei den nachstehenden Darlegungen der Nachdruck auf den Schriftwechsel der inneren Verwaltung entfällt und der diplomatische daneben nur wenig Berücksichtigung findet, erklärt sich nicht nur aus der besonderen Richtung meiner Studien; es rechtfertigt sich auch dadurch, daß die Formen des politischen Verkehrs weniger etwas den einzelnen Staaten Eigentümliches, als vielmehr etwas allgemein Europäisches waren und sie außerdem in den erwähnten gleichzeitigen Handbüchern bereits mehrfach beschrieben worden sind. Inwiefern die Kanzleigebräuche auch sonst und im inneren Schriftverkehr auf internationaler Übereinstimmung beruhten, inwiefern sie speziell Gemeingut der Kanzleien der deutschen Territorien waren, das ist die Frage, auf die alle aktenkundlichen Forschungen in erster Linie werden hinzielen müssen; in dem vorstehenden Versuch aber konnte sie bei dem Mangel an Vorarbeiten nur für einzelne Punkte und auch für diese nicht mit voller Sicherheit beantwortet werden.

I.

Die Entwicklung der Kanzleigebräuche in Brandenburg-Preußen bedeutet keineswegs durchweg ein organisches Fortschreiten; sie hält wohl im großen ganzen Schritt mit der allgemeinen Kulturentwicklung und mit der wachsenden Intensivierung der Verwaltung; häufig sind es aber mehr singuläre Momente, mitunter auch wohl gar Zufälligkeiten, die eine Umwandlung herbeiführen. Vielleicht die stärkste Einwirkung haben, wie sich das auch bei der Behördengeschichte beobachten läßt, die Persönlichkeiten der verschiednen Monarchen und somit die Thronwechsel ausgeübt. Vor allem mußte sich das geltend machen in der Art der Geschäftserledigung an der Zentrale der Regierung, auf die ich hier zunächst eingehen möchte.

Schon im Mittelalter hatte, namentlich seit die früher allgemein bestehende Sitte der Urkundenausfertigung durch den Empfänger abgekommen war, die Zahl der am Hof auszufertigenden Dokumente und Schreiben einen solchen Umfang angenommen, daß der Kurfürst bei weitem nicht alles in eigner Person vollziehen konnte. Die Besiegelung, durch die zunächst allein die rechtskräftige Vollziehung der Urkunden erfolgte, mußte in vielen Fällen den Beamten überlassen werden, so daß den Ausfertigungen nicht anzusehen war, ob sie mit oder ohne persönliche Beteiligung des Fürsten vollzogen waren, und dies auch heute für den Forscher nicht erkennbar ist. Um diese Unklarheit zu beheben und ein unterscheidendes Merkmal zu gewinnen, führte man zwar später für die vom Kurfürsten selbst vollzognen Schriftstücke den Gebrauch des sogenannten „Daumsecrets“ statt des großen Siegels ein; bald aber entartete dies Verfahren genau so wie das ältere, indem auch das Daumsekret den Räten zur Besiegelung in die Hände gegeben wurde. Hierin wurde nun mit dem Regierungsantritt Joachims I. und zwar endgiltig Wandel geschaffen: damals trat als Vollziehungszeichen an Stelle des Siegels, das jedoch als Accedens blieb, die eigenhändige Unterschrift des Herrschers, wie sie nach dem Vorgange Maximilians I. allmählich in Deutschland üblich zu werden begann. Sie ist seitdem ununterbrochen beibehalten worden, nur daß Johann Georg und Joachim Friedrich nicht mit ihrem Namen, sondern lediglich mit der Formel „manu propria ss.“ zeichneten, was zuweilen auch noch Johann Sigismund und Georg Wilhelm taten. Wie verhielt es sich aber seitdem mit den dem Kurfürsten zur Vollziehung nicht vorgelegten Schriftstücken? Und waren — eine noch wichtigere Frage — die Räte berechtigt, auf eigne Hand, ohne Wissen des Fürsten, Ausfertigungen

unter dessen Namen ergehen zu lassen? Im Mittelalter und noch im 15. Jahrhundert wurde daran festgehalten, daß keine Urkunde ausgefertigt werden durfte, zu der nicht der Kurfürst selbst den Beurkundungsbefehl erteilt hatte, wenn auch dessen Übermittlung an die Kanzlei meist nicht durch ihn, sondern einen seiner Beamten als sogen. „Relator" erfolgte. Nur im Falle längerer Abwesenheit des Kurfürsten von der Mark wurde von dieser Regel abgewichen, sei es daß die sonst übliche Form der Ausfertigung ohne jede Änderung beibehalten blieb, sei es daß ein entsprechender Vermerk im Eschatokoll auf den Ausnahmefall hinwies. Schreiben an auswärtige Fürsten und Regierungen, überhaupt politische Noten, wurden auch in späterer Zeit stets vom Herrscher eigenhändig gezeichnet; dagegen erging innerhalb Landes schon im 16. Jahrhundert manches, was der Kurfürst selbst weder unmittelbar veranlaßt noch gezeichnet hatte; es genügte dann meist das Siegel. Einen großen Teil der Lehnsurkunden jedoch und vielleicht auch gewisse andre Schriftstücke unterzeichnete im Namen des Fürsten der Kanzler. Joachim Friedrich erhob es dann bald nach seinem Regierungsantritt (6. Febr. 1598) mit Vorwissen der Stände, ja vielleicht auf ihre Veranlassung, zur Regel, daß künftig alle unter seinem Namen ergehenden „Befehle" in Justiz- und anderen Sachen, und zwar sowohl die in der Berliner Kanzlei wie bei der neumärkischen Regierung ausgefertigten, soweit sie — muß man hinzufügen — nicht von ihm selbst vollzogen wurden, vom jedesmaligen Kanzler oder dessen Stellvertreter gezeichnet und von dem konzipierenden Sekretär gegengezeichnet würden. Der Zweck der Maßregel war natürlich, eine äußere Form der Verantwortlichkeit zu schaffen; zugleich aber bestätigte die Verfügung auch einer nicht am Orte der Residenz wirkenden Behörde, der neumärkischen Regierung, das offenbar schon früher von ihr ausgeübte Recht, nomine des Kurfürsten zu reskribieren. Als sich dann im Verlauf des 17. Jahrhunderts der brandenburgische Staat weiter in der Richtung auf den zusammengesetzten Territorialstaat entwickelte, eine neue Provinz nach der andern hinzutrat, wurden auch die betreffenden andern Landesregierungen, wenn auch vielleicht nicht alle, mit diesem Recht ausgestattet. Freilich faßte man es zunächst nur als ein Recht in absentia des Kurfürsten auf. Daraus erklärt sich auch die auf den ersten Blick merkwürdig anmutende Tatsache, daß diese Befugnis gerade bei der Regierung für das Kernland, beim Geheimen Rat, der sich obendrein allmählich zur Zentralbehörde für den Gesamtstaat entwickelte, am engsten begrenzt war. So lange der Kurfürst — was ja die Regel bildete — in der Residenz anwesend war, unterzeichnete er eben das

meiste selbst. Nach Bestimmungen aus den ersten Regierungsjahren des Großen Kurfürsten durften die Geheimen Räte nur im Vertretungsfalle, während der Abwesenheit des Kurfürsten oder seines Statthalters, unter ihrer Unterschrift im Namen des Kurfürsten expedieren, und auch das nur innerhalb Landes, während Schreiben nach dem Ausland, soweit nicht die Wichtigkeit der Angelegenheit Aufschub bis zur Rückkehr des Kurfürsten erheischte, im Namen des Geheimen Rats auszufertigen waren. Bei der Einholung der landesherrlichen Unterschrift war es erforderlich, daß neben dem Mundum auch ein von einem der Geheimen Räte aufgesetztes oder doch wenigstens gezeichnetes Konzept mit vorgelegt wurde.

So scheint es im allgemeinen bis zum Tode des Großen Kurfürsten geblieben zu sein. Der Regierungsantritt Friedrichs III. aber führte wie kaum ein andrer Thronwechsel Veränderungen in der Organisation der Zentralverwaltung und der Art der Geschäftserledigung herbei; und auch in der Folgezeit ist gerade die Regierung des ersten Königs für die Ausbildung fester äußerer Formen im Schriftverkehr von besonders großer Bedeutung geworden. Das Bedürfnis nach einer Regelung dieser Dinge macht sich ja bei schwachen Regenten naturgemäß am stärksten geltend. Der Große Kurfürst hatte noch die Summe der Geschäfte in seiner Hand vereinigt: er hatte häufig in eigner Person den Sitzungen des Geheimen Rats präsidiert oder in Beratungen mit einigen besonders vertrauten Räten seine Entschlüsse gefaßt. Diesem Regierungssystem war ein Mann wie Friedrich III. nicht gewachsen, ebenso wenig wie später Friedrich Wilhelm II. dem seines großen Vorgängers. Nicht arbeitskräftig und arbeitslustig genug, empfand er es als notwendig, die Geschäfte an der Zentrale durch eine einheitliche Leitung straffer zusammenzufassen, und stellte daher bald nach seinem Regierungsantritt Eberhard von Danckelman als Premierminister — wiewohl zunächst ohne einen diese Stellung kennzeichnenden Titel — an die Spitze der gesamten Verwaltung und speziell des Geheimen Rats. Während diese Behörde so einerseits teilweise ihre Selbständigkeit einbüßte, wurde andrerseits gleichsam zum Ersatz dafür ihre Autorität dadurch erhöht, daß ihr nunmehr gestattet wurde, ihre Befehle an die Provinzial- und sonstigen Behörden im Namen des Kurfürsten ergehen zu lassen. Danckelmans Stellung erforderte es nun, daß ihm auch die Verteilung aller bei Hofe eingehenden Sachen übertragen wurde, während der Große Kurfürst sie noch selbst vorgenommen und dementsprechend seinen Nachfolger im Politischen Testament von 1667 instruiert hatte. Aber wohl noch wichtiger war eine weitere Neuerung: die Einführung der Kontrasignatur. Kein Reskript, bestimmte der Kurfürst, sollte Giltigkeit

haben, das nicht von Danckelman gegengezeichnet wäre. Droysen sagt von dieser Einrichtung, sie sei „eben auch nicht brandenburgisch" gewesen, und es liegt gewiß etwas Wahres in diesem Urteil, ja ich möchte in der Tat annehmen, daß der Gebrauch der Kontrasignatur in Brandenburg-Preußen später als in andern Staaten Eingang gefunden hat; aber andrerseits darf man auch nicht vergessen, daß es sich dabei um eine allgemein auftretende Erscheinung handelt, die überdies bereits im mittelalterlichen Urkundenwesen, in dem Rekognitionsvermerk des den Beurkundungsbefehl übermittelnden Beamten, in gewißem Maße vorbereitet war. Der Sinn der Kontrasignatur, deren Entwicklung in Preußen ich hier gleich weiter verfolgen möchte, ist ganz allgemein gesprochen Verantwortlichkeit, und zwar konnte damals natürlich nur von Verantwortlichkeit dem Monarchen gegenüber die Rede sein. In den modernen konstitutionell oder parlamentarisch regierten Staaten ist bekanntlich die Bedeutung der Kontrasignatur eine wesentlich andre, ungleich umfassendere; sie ist heute vor allem das äußere Zeichen der verfassungsmäßigen Minister-Verantwortlichkeit der Volksvertretung gegenüber. Aber man weiß, daß diese Verantwortlichkeit in Preußen vielfach, namentlich in der Reaktionszeit, trotz dem Bestehen der Verfassung im altpreußischen Sinne, als vorzugsweise oder gar ausschließlich dem König gegenüber bestehend aufgefaßt worden ist; und eben die Kontrasignatur scheint mir hier den Zusammenhang mit der Vergangenheit besonders deutlich zu veranschaulichen.

Wie nun speziell im Moment der Entstehung der Kontrasignatur die Verantwortlichkeit gemeint war, ersieht man aus der damals gegebenen Begründung, daß bisher viele sich widersprechende Befehle ergangen seien, „zu denen sich denn niemand bekennen will". Es wird sich dabei nicht zum wenigsten um die sogenannten erschlichnen Reskripte, die „rescripta sub- et obreptitia" gehandelt haben. Diese pflegten durch Supplikationen prozessierender Parteien veranlaßt zu werden und, da sie über den Kopf der ordentlichen Gerichte hinweg und meist ohne genauere Kenntnis des Sachverhalts ergingen, sehr störend in den Gang der ordentlichen Rechtsprechung einzugreifen. Um diesem Mißbrauch gegenüber die Einheitlichkeit der Regierung zu wahren, gab es kaum ein andres Mittel als das gewählte. Danckelman — der beiläufig bemerkt auch den Ruhm hat, der Urheber des berühmten preußischen Devotionsstriches zu sein — hat nun tatsächlich, wie schon ein Blick in die Mylius'sche Ediktensammlung lehrt, die neun Jahre bis zu seinem Sturz (1697) schlechterdings alle vom Kurfürsten vollzogenen Schriftstücke, Urkunden und Patente sowohl wie die Reskripte der auswärtigen

und inneren Korrespondenz, allein gegengezeichnet. Bei der ungeheuren Menge der am Hof ausgefertigten Expeditionen stellt das schon rein physisch eine enorme Arbeitsleistung dar, und bedenkt man, was sonst noch an bedeutenderen und schwierigeren Geschäften auf Danckelmans Schultern ruhte, so könnten einem Zweifel darüber aufsteigen, ob der beabsichtigte Zweck einer sachlichen Prüfung aller ausgehenden Schreiben wirklich erreicht worden ist. Nach seinem Abgang ist denn auch niemals mehr einem Minister allein dies Geschäft übertragen worden. Als damals der Kurfürst den Versuch machte, wieder in höherem Grade selbst zu regieren und zu diesem Zweck eine Art Kabinettsministerium bildete, einen kleinen Kreis bevorzugter Ratgeber, in Gemeinschaft mit denen er die wichtigsten Angelegenheiten zu erledigen gedachte, ergaben sich daraus feste Dezernate für die Zentralverwaltung; seitdem entsprach die Besorgung der Kontrasignatur jeweils dieser Departements-Verteilung an der Spitze der Regierung. Zunächst lag sie also den drei zum Kabinettsministerium gehörigen Persönlichkeiten ob: dem bekannten Günstling des Kurfürsten, Oberkämmerer Grafen Kolb von Wartenberg, dem Oberkriegspräsidenten Generalfeldmarschall Grafen von Barfus und dem Wirklichen Geheimen Rat Paul von Fuchs, von denen bemerkenswerterweise nur der letztgenannte dem Geheimen Rat angehörte. Wartenberg hatte namentlich die auswärtigen Schreiben, die Kammer-, Jagd-, Schatull-, Hofstaats- und Hofrentei-Sachen sowie bestimmte Assignationen und Bestallungen; Barfus die Militär-, Steuer-, Manufaktur-, Kommerzien- und Städte-Sachen, die ja alle im engsten Zusammenhang miteinander standen; Fuchs die Justiz-, Konsistorial-, Lehen-, Privilegien- und Gnaden-Sachen zu kontrasignieren. Dieses Arrangement hat sich im allgemeinen auch dann behauptet, als das ihm zugrunde liegende System der Zentralverwaltung dadurch modifiziert wurde, daß in Kolb von Wartenberg wiederum ein Premierminister erstand: Die Kontrasignatur blieb auf einige wenige Würdenträger beschränkt; nur wurden um die Wende des Jahrhunderts noch der Obermarschall Graf Wittgenstein, den Wartenberg unheilvollerweise an die Spitze der Domänenverwaltung gestellt hatte, und neben dem Feldmarschall auch der Generalkriegskommissar hinzugezogen. Fuchs erhielt nach seinem Tode (1704) für die Kontrasignatur keinen Nachfolger aus dem Geheimen Rat. Allerdings begegnet vereinzelt in Schriftstücken aus den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts auch die Gegenzeichnung von Geheimen Räten; doch wird noch im Jahre 1708 ausdrücklich festgesetzt, daß sie außer den Inhabern der eben genannten vier Hofchargen niemandem zustehen solle.

Nach dem Sturz Wartenbergs und des sogenannten Dreigrafen-Ministeriums wurde für die wenigen Jahre, in denen Friedrich I. noch regierte, wieder der Geheime Rat Sitz und Mittelpunkt der Zentralverwaltung. Natürlich mußte dieser neue Wechsel auch auf die Regelung der Kontrasignatur zurückwirken, und die Rückwirkung erfolgte so prompt wie nur möglich: bereits einige Zeit vor seiner förmlichen Entlassung wird Wartenberg die Befugnis zur Kontrasignatur abgesprochen, wie er gleichzeitig auch die Siegel an Ilgen abgeben mußte, und die Wahrnehmung der Gegenzeichnung (unterm 27. Dezember 1710) ausschießlich den Wirklichen Geheimen Räten, d. h. den wirklichen Mitgliedern des Geheimen Rats, übertragen; und zwar sollte jeweils derjenige zeichnen, der das Konzept der betreffenden Expedition angegeben und revidiert hätte. Dieser Modus entsprach auch insofern der bestehenden Verwaltungsorganisation, als die meisten Geheimen Räte zugleich Leiter bestimmter Ressorts oder Chefs von höheren Behörden waren, und formell haben offenbar auch in der Folgezeit alle Geheimen Etatsräte das Recht der Gegenzeichnung behalten. Als dann aber unter Friedrich Wilhelm I. die Bedeutung des Geheimen Etatsrats allmählich immer weiter sank, und an seine Stelle für die drei Hauptzweige der Verwaltung: das Auswärtige, die Kameralverwaltung und die Justiz besondre selbständige Zentralbehörden traten, ging die Kontrasignatur von selbst an die Chefs dieser drei großen Behörden: des Kabinettsministeriums, des Generaldirektoriums und des Justizdepartements, über. Da nun aber die Leitung der Ministerien kollegialisch organisiert war, je mehreren Ministern, deren Verantwortlichkeit solidarisch war, zustand, so wurde jetzt auch die Kontrasignatur sozusagen kollegialisiert: während früher in jedem Falle immer nur ein Beamter gegengezeichnet hatte, finden wir seit der Begründung jener Behörden in den entsprechenden Verwaltungsressorts meist je mehrere Ministernamen in den Unterschriften; ja im Jahre 1724 wird sogar den Kammern befohlen, unter die gedruckten Patente selbst dann die Namen aller fünf Minister des Generaldirektoriums als Gegenzeichnung zu setzen, wenn im Original der eine oder andre Name fehle. Allem Anschein nach wurden zur Kontrasignatur meist sämtliche anwesenden Minister eines Ressorts, beim Generaldirektorium aber — wenigstens für die Munda — z. T. nur der rangälteste in Gemeinschaft mit dem Departements-Minister zugezogen. Beim Justizdepartement tritt diese Kollegialisierung ziemlich genau gleichzeitig mit der festeren Organisierung dieses Departements im Jahre 1738 ein. Der eigentümlichen Stellung des Großkanzlers im Verbande des Justizdepartements entsprach es, daß

er bald allein, bald in Gemeinschaft mit den übrigen, ihm ja nicht untergeordneten Justizministern gegenzeichnete. Indessen durfte dieser Modus nicht gemißbraucht werden. Während Coccejis Amtszeit als Großkanzler kam es vor, daß seine Kollegen sich weigerten, Expeditionen in Angelegenheiten, deren Erledigung ihm persönlich vom König übertragen worden war, mit zu unterzeichnen, namentlich „wann einige distinguierte Personen (Fürstlichkeiten) dabei interessieret". Cocceji wußte dagegen (es ist allerdings möglich, daß es sich dabei mehr um die Unterzeichnung der Ministerial-Reskripte handelte) eine Kabinettsordre vom König zu erwirken, zu der dann sein Widersacher Arnim, gegen den sie in erster Linie gerichtet war, mit der ihm eignen Ironie bemerkte: „Gottlob! Welcher Sr. K. Maj. gerechtes Hertz zu dieser Resolution geleitet." Besonders wichtige und in mehrere Ressorts einschlagende Verordnungen pflegten von sämtlichen Ministern gegengezeichnet zu werden. Zu unterbleiben hatte die Kontrasignatur nur bei Expeditionen an „Officiers bei der Armee von Consideration" sowie bei Reskripten, die der König an eine der höchsten Zentralbehörden oder mehrere zugleich richtete, was allerdings äußerst selten vorkam, da der König seine Weisungen gewöhnlich durch Kabinettsordres erteilte. — Im 19. Jahrhundert gehen, um das noch kurz hinzuzufügen, seit der Bildung der modernen, bureaumäßig organisierten Fachministerien, seit der Gründung des Staatsministeriums und der Reaktivierung des Staatsrats, singuläre und kollegialische Kontrasignatur nebeneinander her, je nach dem von welcher Stelle die betreffende Verordnung beraten und beantragt ist; verfassungsrechtlich genügt ja die Gegenzeichnung *eines* Ministers.

Eine ungleich wichtigere, ja vielleicht die wichtigste Frage der formellen Geschäftserledigung am Zentrum der Verwaltung überhaupt war die, welche Sachen dem Monarchen selbst zur Entscheidung und demgemäß auch zur Unterschrift vorgelegt, welche von den Zentralbehörden selbständig abgemacht werden sollten. Es ist eine Frage, die mit der Ausdehnung des Verwaltungsbetriebes schließlich überall brennend wurde und feste Regelung verlangte. Am Berliner Hof gab es generelle Bestimmungen über diesen Punkt auch unter dem Großen Kurfürsten offenbar noch nicht. Die Entscheidung wird, soweit sich nicht schon eine Observanz herausgebildet hatte, wohl meist von Fall zu Fall getroffen worden sein, seit 1688 gewiß durch Danckelman nach seinem persönlichen Gutdünken. Erst nach seinem Sturz und vielleicht im Zusammenhang mit den damals entstandnen Neubildungen in der Zentralverwaltung wurden für die Aussonderung der sogen. „*Unterschriftssachen*" in dem großen Kanzleireglement vom 2./12. Dezember 1699

feste Normen vorgeschrieben, und zwar wurden dabei bezeichnenderweise nur negativ diejenigen „geringfügigen und wenig oder gar nichts importierenden Dinge" aufgezählt, mit denen der Kurfürst „vergeblich nicht fatiguiret" werden wollte; es waren rund ein Dutzend solcher Ausfertigungen: einen großen Teil von ihnen bildeten die gewöhnlichen Verfügungen in Rechts- und Prozeßsachen, wie gerichtliche Zitationen und Bescheide über Zulassung von Prozeßformalitäten; auch lediglich frühere Entscheidungen bestätigende Reskripte, einfache Kommunikatorien und dergleichen sollten nicht mehr zur allerhöchsten Vollziehung eingereicht werden. Von neuem und eingehender regelte die Frage ein besondres Reglement vom 18. September 1708. Im allgemeinen blieb die Teilung dieselbe, nur daß noch einige weitere, unwichtige Akte den Behörden zur Erledigung zufielen. Dagegen wurde nun aber auch positiv angegeben, welche Expeditionen dem König vorzulegen seien; es sind das im ganzen 19 Arten, die in der Hauptsache vier Gruppen bilden: 1. „Alles, was den statum politicum und S. M. Angelegenheiten mit fremden Puissancen innerhalb und außerhalb des Reiches anlangt", 2. die wichtigsten Finanzsachen: Etats, Anweisungen zu größeren Geldzahlungen aus den kgl. Kassen, Pachtkontrakte, Remissionen und Schenkungen, 3. endgiltige unmittelbare königliche Entscheidungen und Machtsprüche in Justizsachen sowie die Bestätigungen „aller Leibes- und Lebensstrafen", und 4. alle Urkunden im engeren Sinne, als da sind: Privilegien, Gnadensachen, Dokumente über Standeserhöhungen und andre Personenstandsveränderungen, Bestallungen usw.

Für die äußere Kenntlichmachung der Unterscheidung war von besondrer Wichtigkeit, daß für die von den Ministerien allein zu vollziehenden Expeditionen der Zusatz des Vermerks „Auf Seiner Majestät allergnädigsten Specialbefehl" vorgeschrieben wurde. Diese Formel, die vielfach, zumal in den Konzepten, auch in lateinischer Übersetzung: „ad mandatum speciale regis" oder kürzer „ad mandatum" (französisch: „par ordre exprès du roi") begegnet und übrigens in Preußen vereinzelt schon früher auftaucht, stellte offenbar eine Reminiscenz an den fast gleichlautenden Rekognitionsvermerk der mittelalterlichen Urkunden dar, scheint aber nur in der kaiserlichen Kanzlei ununterbrochen fortbestanden („ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis") und von dort her wie so mancher andre Kanzleigebrauch auch in die andern Staaten Eingang gefunden zu haben. So herrschte beispielsweise in Hannover seit Erlaß des Regierungs-Reglements von 1714 ein ganz ähnlicher Usus wie in Preußen: dort hatte sich der König zur Unterschrift nur die Privilegien und die allerdings damals

ziemlich umfassenden Gnadensachen, ferner bestimmte Obligationen und Bestallungspatente reserviert; die übrigen im Namen des Königs ergehenden Ausfertigungen unterzeichneten die Minister mit dem Zusatz „Kraft Königl. Specialvollmacht (Specialbefehls)" oder „ad mandatum speciale (proprium)". Es gab außerdem noch eine weitere, weniger offizielle Form der Expedition, bei der der Zusatz „ad mandatum" genügte; von diesen Reskripten waren nun aber noch — und das stellt einen erheblichen Unterschied gegen die preußischen Usancen dar — die eigentlichen Ministerial-Reskripte zu unterscheiden, die unter der Firma der Ministerien, nicht der des Königs, abgefaßt wurden. Der Ausdruck „Auf Specialbefehl" hat häufig in der Literatur zu der mißverständlichen Auffassung geführt, als ob er eine jedesmalige spezielle Entscheidung des Königs voraussetze. Der Irrtum ist freilich begreiflich genug; denn nach dem, was eben über die Entstehung der Formel gesagt wurde, liegt die Sache tatsächlich so, daß sie genau das Gegenteil von dem bedeutet, was der Wortlaut erwarten läßt: daß sie nämlich nicht auf einen speziellen, sondern vielmehr einen generellen, ein für allemal gültigen Befehl des Monarchen hinweist. In Preußen hat dieser seltsame Vermerk das ganze ancien régime hindurch den gesamten schriftlichen Betrieb bei den Ministerialbehörden beherrscht; er findet sich unter allen Verfügungen der Ministerien und ist neben den Unterschriften zugleich das einzige, was diese sogen. „Rescripte auf Specialbefehl" in der äußeren Form von den Königlichen Reskripten im engeren Sinne, den sogen. „Hofes-Rescripten", unterscheidet.

Für die Aussonderung der „Unterschriftssachen" konnten die Bestimmungen von 1708, so detailliert sie waren, auf die Länge der Zeit doch nicht genügen. Auch die weitgehendste Kasuistik hätte ja hier nicht jeden Zweifel beseitigen können; in vielen Fällen mußte lediglich der Grad der Wichtigkeit das Kriterium abgeben, und in diesem Sinne waren auch die betreffenden Anordnungen in den großen Behörden-Instruktionen, namentlich denen für das Generaldirektorium, ziemlich allgemein dahin gefaßt, daß nur solche Fragen vor den König gebracht werden sollten, die aus den Vorschriften der Instruktion nicht hinreichend zu beantworten wären. In Wirklichkeit gestalteten sich die Dinge allerdings doch noch etwas anders: das so scharf ausgebildete System der königlichen Selbstregierung brachte es mit sich, daß schlechterdings alle irgendwie erheblichen, über den gewöhnlichen Gang der Verwaltung hinausgehenden Entscheidungen vom König selbst getroffen wurden, wenn dann auch häufig die betreffende Expedition formell vom Ministerium allein ausging; daß, wie es Friedrich der Große im Politischen

Testament von 1752 ausdrückt, den Ministern im Grunde nur „bagatelles“ zu erledigen blieben. Schon hieraus ergibt sich: die königliche Unterschrift war keine bloße Formalität, sie bedeutete in der Regel wirklich eine sachliche Billigung. Wie oft stößt man nicht in den Akten auf Ausfertigungen, die unvollzogen aus dem Kabinett zurückgekommen sind, wohl gar mit einem ärgerlichen Federstrich unbarmherzig durchstrichen oder einem entsprechenden, grob zurechtweisenden Marginal versehen! Und die Prüfung war zuweilen nicht nur eine sachliche, sondern konnte sich auch auf das Exterieur erstrecken: selbst geringfügige Inkorrektheiten hatten manchmal „das Unglück, bei der Unterschrift attendiret zu werden“. So konnten falsche Kurialien, das Fehlen des schwarzen Randes während einer Trauerzeit, unbequeme Faltung des Papiers oder die Spuren der Sandstreubüchse Äußerungen des königlichen Unwillens hervorrufen, so daß Eichel die Minister auf solche Kleinigkeiten aufmerksam machen mußte. Friedrich I., der ja auf Formen und Etikette besonders wachsam hielt, ließ sogar einmal monieren, daß ein Aktenblatt, wie er an dem Posthörnchen-Wasserzeichen bemerkt hatte, umgekehrt genommen war — ein Staatsverbrechen, um dessentwillen dem schuldigen Kanzlisten für den Wiederholungsfall Kassation angedroht wurde. — Freilich, alle die zum Teil recht langatmigen Schriftsätze von Anfang bis zu Ende durchzulesen, wäre selbst für den arbeitsamsten Regenten ein aussichtsloses Bemühen gewesen; im Hinblick darauf war nun aber eine Einrichtung getroffen worden, die in recht zweckmäßiger Weise einen Ersatz für die vollständige Lektüre bot: es mußte auf jedes Subscribendum „eine deutliche und nerveuse Rubrique“ gesetzt werden und zwar auf die letzte Seite des Aktenstücks, dicht neben die Stelle, an die die königliche Unterschrift zu stehen kam, so daß eine denkbar rasche Orientierung möglich war und der König bei der Unterzeichnung nicht einmal umzuschlagen brauchte. Auch Friedrich der Große bediente sich dieser Rubriken und war stets sehr ungehalten, wenn sie ihm unbekannte Ausdrücke enthielten oder mit zuviel „juristischem Latein bespickt“ waren, das für ihn, wie er einmal sagt, „lauter Arabisch“ sei.

Wie nützlich solche Mittel immerhin sein mochten: je mehr die Geschäfte mit dem Anwachsen der Verwaltungsarbeit und der Ausdehnung des Staatsgebiets sich mehrten, um so geringer mußte für den Fürsten die Möglichkeit werden, jedesmal in eine sachliche Prüfung zu „entriren“. Namentlich Friedrich der Große hat es empfunden und auch oft ausgesprochen, daß er sich in gewissen Angelegenheiten ja doch lediglich auf die Anträge und Gutachten der Minister „reposieren“ müßte. Er hat denn aber auch als ein Feind leerer Formalitäten die Konsequenz daraus

gezogen und wiederholt Angelegenheiten von geringerer Bedeutung den Ministerien zur Ausfertigung „auf Specialbefehl" übertragen. So überließ er Cocceji 1753 die Vollziehung der Advokaten-Patente, da er, wie er begründend sagt, das Vertrauen habe und „völlig versichert" sei, daß er „keine andre als recht tüchtige und gewissenhafte Subjecta zu den Advocatenstande admittiren" werde. Kurz nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges bestimmte er das gleiche auch für die Bestallungen aller geringeren städtischen Beamten, der Bürgermeister und Syndici in kleineren Städten, der Stadtschreiber, Stadtgerichts-Advokaten, Aktuarien, Sekretarien und Kanzleibedienten. Auch „simple Communicatoria" unterschrieb der König, wie er wiederholt Eichel gegenüber äußerte, nur ungern. Daß umgekehrt Expeditionen, die früher „auf Specialbefehl" ergangen waren, später wieder zur königlichen Vollziehung eingefordert wurden, ist meines Wissens nur selten vorgekommen; die einzigen, bei denen sich diese Umwandlung beobachten läßt, sind die Schreiben, genauer gesagt die Reskripte an die brandenburgischen und preußischen Markgrafen und Prinzen, für die die Änderung am Tage der Thronbesteigung Friedrichs des Großen verfügt wurde. In späterer Zeit, während der letzten Jahrzehnte des alten Staates, sind die bestehenden Vorschriften, wie z. B. auch die letzte große Instruktion für das Generaldirektorium von 1786 beweist, nicht mehr in irgendwie erheblicher Weise geändert worden.

Dagegen haben wir nun noch einer andern, für die Eigenart der preußischen Verwaltung hervorragend charakteristischen Erscheinung auf dem Gebiete des Aktenwesens zu gedenken: der Kabinettsordre. Sie ist allen, die sich einmal mit Quellenforschungen zur preußischen Geschichte beschäftigt haben, wohlbekannt und vertraut wie keine andre Aktenart und pflegt denn auch immer gleich in ihrer Eigenschaft erkannt zu werden. Entstanden ist sie — das zeigt schon ihr Name an — mit der autokratischen Regierungsweise aus dem Kabinett, wie sie Friedrich Wilhelm I. begründete. Zwar ganz so alt wie das Kabinett selbst scheint sie nicht zu sein; denn aus den ersten Regierungsjahren des Königs haben sich bisher so gut wie gar keine Expeditionen dieser Art nachweisen lassen; dann aber ist die Kabinettsordre sehr bald das vornehmste Instrument der königlichen Selbstregierung geworden und auch geblieben — ein Instrument, so scharf und handlich, so frei von all dem überflüssigen Beiwerk, wie es in den sonstigen Expeditionen mitgeschleppt wurde, daß man es sich zweckentsprechender gar nicht denken kann. Zwar, wie wir sehen werden, keine völlige Neuschöpfung, stellt sie doch wohl etwas spezifisch Preußisches dar, und sie hat sich so

gut bewährt, daß sie sich auch über die Zeit des Absolutismus hinaus bis auf den heutigen Tag behaupten konnte.

II.

Mit der Kabinettsordre ist nun aber auch die Entwicklung der Aktenformen bei den preußischen Kanzleien zum Abschluß gelangt; weitere Bereicherungen hat das preußische Aktenwesen nicht mehr erfahren. Und so möchte ich denn, an diesem Punkt angelangt, dazu übergehen, die verschiednen Arten von Schriftsätzen, wie sie im 18. Jahrhundert bei den preußischen Behörden entstanden, namentlich im Hinblick auf die Klassifizierung und auf die Terminologie, etwas näher ins Auge zu fassen. Man wird da im ganzen nach Inhalt und Form etwa vier große Gruppen unterscheiden können: Die älteste, in ihrer Bedeutung seit Ausgang des Mittelalters aber sehr gesunkne Gruppe bilden die eigentlichen Urkunden, die Dokumente oder Instrumente, wie sie auch genannt wurden, sei es nun daß sie staatsrechtlicher Natur sind, sei es daß sie lehn- oder privatrechtliche Berechtigungen oder Ansprüche begründen; zu ihnen sind zu rechnen alle Privilegien und Gnadensachen, wie Gewerksprivilegien, Lehnbriefe und andre Konfirmationen lehnrechtlichen Charakters, auch die den Ständen erteilten Reverse, ferner — man verzeihe die lange Aufzählung — die Beurkundungen des Personenstandes, wie Diplome über Standeserhöhungen, Legitimationen, Ehedispense, „Veniae aetatis“ usw., schließlich auch Pässe aller Art und „Salvus conductus“. 2. In der Form am nächsten stehen den Urkunden die Edikte und Patente (auch Mandate, Publicanda, Gesetze oder Verordnungen genannt), das sind die nach bestimmtem Verfahren zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Anordnungen des Landesherrn oder seiner Behörden. Dazu kommt 3. der Schriftwechsel mit den auswärtigen Staaten, die diplomatische Korrespondenz, und 4. der schriftliche Verkehr der Behörden untereinander und mit dem Publikum, die sogenannte „inländische Geschäfts-Correspondenz“.

Die erste Gruppe können wir hier beiseite lassen; die Urkunden veranschaulichen zwar in ihren Formen am besten den Zusammenhang mit dem Mittelalter — so hat sich beispielsweise bei einzelnen, besonders feierlichen der Gebrauch des Pergaments und des anhängenden Siegels bis ins 19. Jahrhundert, ja bis zur Gegenwart erhalten — sachlich aber und für die historische Wissenschaft hat das „würd'ge Pergamen“ nur noch geringfügige Bedeutung neben dem schlichten Aktenpapier. Auch auf die Formalien des diplomatischen Verkehrs gehe ich, wie ich bereits im Eingang dieser Erörterungen bemerkte,

hier nicht näher ein, da es dabei nötig sein würde, weiter auszuholen und an das Zeremoniell des völkerrechtlichen Verkehrs überhaupt anzuknüpfen. Aber die wichtigste unterscheidende Klassifizierung auf diesem Gebiet ist auch für das Verständnis der Formen der Verwaltungs-Korrespondenz von fundamentaler Bedeutung: ich meine den in den Kanzleien wohl aller europäischen Staaten maßgebenden Unterschied zwischen Handschreiben und Kanzleischreiben, wie er ja bei den Forschern, im allgemeinen bekannt ist. Das Handschreiben, von dem wieder als besondre Spezies das eigenhändige Handschreiben zu trennen ist, hat die Fassung eines Briefes; es spricht also in der ersten Person Singularis, beginnt mit einer entsprechenden Anrede des Empfängers und schließt mit einer Höflichkeitsformel, die in die eigenhändige Namensunterschrift des Fürsten einmündet. Die Kanzleischreiben — ich nenne hier nur die wichtigsten unterscheidenden Merkmale — werden nicht im fürstlichen Kabinett, sondern, wie schon ihr Name besagt, in der Kanzlei des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgefertigt und demgemäß auch stets kontrasigniert, was bei den Handschreiben nur selten geschieht und jedenfalls nicht notwendig ist. Im Gegensatz zu diesen lassen sie den Fürsten, mit dessen vollem Titel sie beginnen, im Pluralis majestaticus reden, bedienen sich einer feierlichen, der eben genannten „Intitulatio“ unmittelbar folgenden Eingangs- und Grußformel („Salutatio“) und zeigen ein unter Wiederholung der Anrede vorgebrachtes Schluß-„Compliment“, das den Text abschließt, ohne eine Verbindung mit der Unterschrift herzustellen. Mit ihren Behörden und Untertanen verkehrten in Brandenburg-Preußen die Fürsten zunächst ausschließlich durch Kanzleischreiben, durch die kurfürstlichen bezw. königlichen Reskripte. Das ändert sich erst mit der Einführung der Kabinettsordre; diese ist eben im Grunde nichts andres als das Handschreiben, übertragen auf das Gebiet der inneren, der Zivil- wie Militär-Verwaltung. Allerdings ergehen Kabinettsordres in dieser Fassung nur an Einzelpersonen, seien es nun Beamte oder Private; sind sie an kollegialische Behörden oder an Körperschaften gerichtet, so werden sie nicht im Brief-, sondern im sogenannten Dekret- oder Resolutionsstil abgefaßt. Dieser Resolutionsstil stellt die denkbar kürzeste und prompteste Schreibweise dar; er kennzeichnet sich dadurch, daß er jeglicher Floskeln, auch einer Anrede entbehrt und Absender wie Empfänger in der dritten Person auftreten läßt, also etwa so: „Seine königliche Majestät lassen dem p. NN. auf seine Anfrage zur Resolution erteilen usw.“ Dieses Stils bedienten sich übrigens — um das hier gleich zu erwähnen — in weitem Umfange auch die Behörden im Verkehr mit dem Publikum und den prozessierenden

Parteien, nur daß dabei zuweilen eine noch primitivere Form: „Dem p. NN. wird . . . hiermit zur Resolution erteilt usw." gewählt wurde; und auch für Edikte fand sie mitunter Verwendung. Für die Eigenart der Kabinettsordres charakteristisch ist auch ihr Format: das für ihren Zweck zu schwerfällige Folioformat der sonstigen Akten wurde nur für die im Dekretstil abgefaßten und auch für diese nur bis etwa zum Siebenjährigen Kriege beibehalten; im übrigen und also seit ungefähr 1756 durchgehends bediente man sich kleiner Quartbogen, die auch mit ihrem dünnen und feinen Papier dem in jener Zeit üblichen Briefpapier glichen.

Der Schriftwechsel der Behörden untereinander bestimmte sich nach einem Kriterium, das ebenso wie die Unterscheidung zwischen Kanzlei- und Handschreiben allgemein im 17. und 18. Jahrhundert den Kurialstil beherrschte und zum Teil noch heute in Kraft ist. Dies Kriterium liegt in dem Rangverhältnis, in dem Behörden und Beamte zueinander stehen, ferner in dem System der Ressorteinteilung und des Instanzenzuges, wie es in jeder einigermaßen entwickelten Verwaltungsorganisation herrscht. An die untergebne, nachgeordnete Behörde wird von der vorgesetzten: verfügt, befohlen, mit dem terminus technicus: „rescribiert", von der untergebnen Stelle an die übergeordnete: berichtet, „referiert"; gleichgestellte Instanzen drittens ersuchen, „requirieren" sich gegenseitig. Es ergehen demnach von oben nach unten ausschließlich Befehle, Verfügungen, Reskripte (lat. „rescripta clementissima" — so genannt, weil formell alle vom Landesherrn ausgingen), von unten nach oben ausschließlich Berichte („relationes humillimae"), auf gleicher Linie ausschließlich „Anschreiben" oder „Requisitorialien" (lat. „litterae requisitoriales"). Um dies durch einige Beispiele zu erläutern, so regelte sich in Preußen der Schriftwechsel zwischen dem Generaldirektorium und den Kriegs- und Domänenkammern, ebenso andrerseits zwischen den Kammern und den Land- und Steuerräten stets durch Reskripte und Berichte; dagegen verkehrten die drei Ministerien sowie die Kammern und Regierungen untereinander regelmäßig durch Anschreiben. Die Kanzleigebräuche waren in dieser Hinsicht, da ja das 18. Jahrhundert in Rang- und zeremoniellen Fragen äußerst empfindlich war, sehr genau festgelegt. So hielt die im Jahre 1782 gegründete kurmärkische Kammer-Justizdeputation ängstlich darauf, daß die aus dem Justizdepartement an sie ergehenden Verfügungen nur vom Großkanzler, nicht aber auch den übrigen Justizministern unterzeichnet wurden, da reglementsmäßig nur jener dazu berechtigt war, Reskripte an sie zu erlassen. Ebenso nahm sie auch von der Ober-Revisionsdeputation keine Reskripte; an die

Revisionsurteile mußten ihr vielmehr mittels Anschreiben übersandt werden. Auch Anomalien in der Rangstellung der Behörden wurden sorgfältig berücksichtigt: es war beispielsweise ein streng beobachteter Brauch, daß das Kammergericht und die neumärkische Regierung als Landesjustizkollegien höheren Ansehns die zur Revision gediehenen Akten dem Obertribunal, das sonst den Provinzialgerichtshöfen vorgesetzt war, nicht mittels Berichts, sondern mittels Anschreibens einreichten und dementsprechend vom Tribunal auch nur Anschreiben und keine Reskripte empfingen. Ebenso pflegten sich Unklarheiten in der Stellung einzelner Behörden zueinander in den Formen der amtlichen Korrespondenz zu markieren; so wurde die Bestimmung, daß die pommersche Kammer mit dem Oberhauptmann von Lauenburg-Bütow nicht „per modum rescripti", sondern „per modum requisitionis" verkehren sollte, zunächst durch eine andre Verfügung, die die Unterordnung des Oberhauptmanns unter die Kammer festsetzte, unwirksam gemacht, dann aber wieder erneuert.

Ursprünglich und nach ganz korrekter Auffassung war die Anwendung des „Rescript-Stils" nur innerhalb eines und desselben Ressorts statthaft: Das Generaldirektorium hätte z. B. nicht an eine Regierung, das Justizdepartement nicht an eine Kammer reskribieren dürfen. Hatte eine höhere Behörde ein Anliegen an eine im Rang unter ihr stehende eines andern Ressorts, so durfte sie sich überhaupt nicht an diese direkt wenden, sondern hatte einen Umweg zu beschreiten: sie mußte die jener Stelle vorgesetzte Instanz requirieren, die dann ihrerseits die Anfrage weitergab und hernach auch die Antwort übermittelte. Es sollte auf diese Weise unliebsamen Ressortübergriffen vorgebeugt und außerdem dafür gesorgt werden, daß die Behörden über alles, was in ihrem Geschäftsbereich vorging, orientiert wären. Auf die Dauer freilich ließ sich ein Modus, der den amtlichen Verkehr und damit die behördliche Tätigkeit derartig aufhielt und erschwerte, nicht aufrecht erhalten; das Bedürfnis der Praxis zwang vielfach dazu, sich über ihn hinwegzusetzen, und schließlich ist er wenigstens in einem bestimmten Umkreis auch ausdrücklich und offiziell abgeschafft worden: durch ein von den Ministern des Justizdepartements und des Generaldirektoriums gemeinschaftlich erlaßnes Reskript vom 6. Oktober 1788 wurde den Kammern und Kammerjustizdeputationen in anbetracht dessen, daß sie „einen Teil der unmittelbaren landesherrlichen Jurisdiktion, wenn auch nur quoad certas causas zu verwalten" hätten, gestattet, an die in ihrem Bezirk gelegenen Untergerichte Verfügungen im Reskriptstil ergehen zu lassen, und zwar nicht bloß in Justizsachen, da es unschicklich gewesen wäre, an ein und die selbe Behörde bald im Reskript- bald im Requisitionsstil zu

schreiben; dementsprechend wurden nun auch die lokalen Kameralbeamten angewiesen, Reskripte vom Kammergericht anzunehmen. Daran hielt man jedoch fest, daß, wenn es sich nicht um Justizangelegenheiten handelte, jedesmal gleichzeitig die vorgesetzte Behörde des andern Ressorts benachrichtigt werden mußte. Die neuostpreußischen Provinzialkollegien erhielten im Ressortreglement vom 3. März 1797 die Befugnis zum Reskribieren über die Ressortgrenzen hinaus noch allgemeiner und ohne jede Einschränkung.

Daß auch die Reskripte ebenso wie die Kabinettsordres zum Teil, wenn auch nicht in denselben Fällen, im Dekret- oder Resolutionsstil abgefaßt waren, wurde bereits oben erwähnt.

III.

Für die äußere Fassung der Schriftsätze der inneren Verwaltung war es maßgebend, daß bis zum Untergang des alten Staates die Fiktion aufrecht erhalten wurde, als ob alle Edikte und Verfügungen der Zentral- und Provinzialbehörden — und nicht allein die vom Monarchen selbst gezeichneten — von diesem selbst ausgingen, alle an jene Behörden gerichteten Berichte ihm selbst vorgelegt würden. Die Urteilsfällung *im Namen des Königs* hat sich ja bei uns bis auf den heutigen Tag erhalten; wie sehr man aber irren würde, sie auch für das 18. Jahrhundert schon als bloße Formalität zu betrachten, mag man daraus ersehen, daß Friedrich der Große seiner Entrüstung über das Urteil des Kammergerichts im Müller Arnoldschen Prozeß bei der Audienz der Kammergerichtsräte nicht schärfer Ausdruck zu geben wußte, als daß er, erregt mit dem Handrücken auf die Sentenz schlagend, ausrief: „Meinen Namen cruel gemißbraucht, cruel gemißbraucht!" Aber auch sonst war das Prinzip mit einer Konsequenz durchgeführt, die etwas Großartiges hatte: nicht nur der arme Delinquent, auch der Handwerker und Unternehmer, dem ein Gewerksprivileg Existenz und „Nahrung" gewährte, der Bauer, dem ein Ehedispens gestattete, die begüterte Witwe seines verstorbnen Bruders zu heiraten, der Kaufmann, dem für einen Warentransport Zollfreiheit gewährt wurde: sie alle hörten den König reden, und seine Stimme vernahmen auch die Untertanen aus den Patenten und Verordnungen, die Sonntags von der Kanzel verlesen oder im Wirtshaus angeschlagen wurden. Gewiß handelte es sich dabei in erster Linie um die Konservierung eines Brauchs, der ursprünglich und in kleineren Verhältnissen der Wirklichkeit durchaus entsprochen hatte; aber eben die Tatsache dieser konsequenten Konservierung berechtigt uns, ihn zu den charakteristischen Begleiterscheinungen der absolu-

tistischen Regierungsweise in Preußen zu rechnen. Er wurzelte aber nicht nur tief in dem ganzen Verwaltungsorganismus; selbst noch im 18. Jahrhundert wurde mit Bewußtsein auf seine weitere Ausgestaltung hingearbeitet. In den während des 17. Jahrhunderts erworbnen Provinzen hatten, wie schon erwähnt, die obersten Landeskollegien, d. h. die Regierungen, wohl von Anfang an das Recht gehabt, mit oder ohne entsprechenden Zusatz im Namen des Landesherren zu expedieren; so verfügte die hinterpommersche Regierung von jeher unter der landesherrlichen Firma, wobei die Subskription eingeleitet wurde mit der Wendung „Von Ihro Kgl. Majestät in Preußen zu Dero hinterpommerschen und Camminschen Regierung verordnete Statthalter, Kanzler und Regierungsräthe". Im Jahre 1714 wird dann noch ausdrücklich allen Regierungen zur Pflicht gemacht, ihre sämtlichen Verordnungen nicht in ihrem eignen, sondern stets im Namen des Königs abzufassen. Die Amtskammern und die gegen Ende des 17. Jahrhunderts gebildeten Kommissariate besaßen diese Befugnis bei dem von den Regierungen zunächst noch behaupteten Vorrang offenbar nicht; die Auffassung war eben die, daß die Regierungen allein die volle Stellvertretung des Landesherren hätten. Allmählich aber erhoben sich bekanntlich die neuen Provinzialbehörden aus dem Verhältnis der Subordination in das der Koordination, der Gleichberechtigung mit den Regierungen, und als dann die Amtskammern und Kommissariate zu Kriegs- und Domänenkammern verschmolzen wurden, erhielten diese gleich das Recht der Expedition im Namen des Königs. Ausgeschlossen blieben davon anfänglich nur die beiden ostpreußischen Kameralbehörden. Der Grund dafür ist zweifellos in dem erhöhten Ansehen zu suchen, das die ostpreußische Regierung (das Etatsministerium), ohne den Kammern vorgesetzt zu sein, noch immer genoß. Als jedoch durch die Coccejische Justizreform auch den andern provinziellen Gerichtshöfen die Führung des königlichen Titels gestattet wurde, konnte man diese Erlaubnis logischer Weise auch den Kammern nicht länger versagen. Die Königsberger erhielt sie denn auch durch Kabinettsordre vom 7. Juni 1753; der littauischen aber schlug der König ein dahingehendes Gesuch mit der in diesem Falle etwas überraschenden Begründung: „nein, Das Gumbinen Sche Colegium ist nicht So in ordenung" rundweg ab. Auch eine Erneuerung der Bitte zwanzig Jahre später hatte zunächst keinen Erfolg; erst im Jahre 1779 erwirkte der Minister von Gaudi der Kammer vom König die langentbehrte Erlaubnis, und zwar, wie er ausdrücklich hervorhob, zur Belohnung „ihres bisher bezeigten rühmlichen Diensteifers". Diese Einrichtung der durchgängigen Anwendung des königlichen Titels

hatte auch einen ganz bestimmten rationellen Zweck: sie sollte die „Distinktion" der Kollegien erhöhen, ihre Autorität gegenüber den Untergebenen sowohl wie dem Publikum stärken und zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Subordination beitragen. Insbesondre sollte der Zwang zur Anrede unter dem königlichen Titel „mutwillige Parteien und Supplicanten" innerhalb der Grenzen der Höflichkeit und Ehrerbietung halten, die Behörden vor „dreister und ungebührlicher Schreibart" schützen; und daß in der Tat solche Formalitäten geeignet sind, bei Kontroverserörterungen den Ton der Korrespondenz auf dem erwünschten Niveau zu halten, wird jeder aus seiner privaten Erfahrung bestätigen können. Wie sehr die Behörden selbst von dieser Wirkung des Kanzleistils überzeugt waren, das kommt nicht nur in den eben erwähnten Gesuchen der litauischen Kammer sehr deutlich zum Ausdruck, wir werden dafür gleich noch andre, stärkere Beweise anzuführen haben.

Für die Form und den Wortlaut der Reskripte und Berichte ergaben sich aus diesem Stil freilich seltsame Konsequenzen: Die verschiednen Arten von Reskripten unterschieden sich voneinander wenigstens durch die Unterschrift, die ministeriellen waren außerdem durch den Zusatz „Auf Spezialbefehl" gekennzeichnet; dagegen stimmten die an Behörden gehenden Berichte äußerlich genau mit den immediat beim König eingereichten überein, so daß man heute den Unterschied höchstens aus dem sachlichen Zusammenhang, aus der archivalischen Überlieferung und etwa dem Präsentatum erschließen kann. Eine Ausnahme bilden nur die Immediatberichte der Ministerien und Minister, die aller Kurialien, selbst einer Anrede und einer Devotionsformel am Schluß entbehren.

Zu weit größeren Inkonvenienzen, ja geradezu zu seltsamen Widersinnigkeiten führte aber der Mangel an einer wörtlichen Unterscheidung zwischen dem König einerseits und den Behörden andrerseits. Aus dem Wortlaut der Schriftstücke ergab sich — so merkwürdig es erscheinen mag — tatsächlich, daß der König dem König untergeordnet erschien, sich selbst Anträge unterbreitete, Befehle erteilte, bei revisorischen Urteilen und überhaupt bei endgültigen Entscheidungen sich selbst desavouierte. Es konnte vorkommen, daß Friedrich Wilhelm als Kammer eine Verfügung ergehen ließ, die Friedrich Wilhelm als Generaldirektorium tadelte, und daß dann Friedrich Wilhelm als König, wenn die Sache an ihn gelangte, womöglich noch eine andre Entscheidung fällte. Kam nun eine Behörde, während sie im Namen des Königs schrieb, in die Lage, diesen persönlich zu nennen, so mußte sie, um sich deutlich zu machen, wohl oder übel den lächerlichen Ausdruck „Unsre Allerhöchste Person" anwenden. So konnte beispielsweise die Antwort auf einen Bericht lauten:

„Wir Friedrich Wilhelm usw. usw. finden Eure Anträge sehr zweckmäßig, indessen können wir darüber nicht beschließen, bis darüber an Unser General-Directorium berichtet sein und dieses nach vorhergegangener Communication an Unser Justiz-Departement die Befehle Unsrer Höchsten Person eingeholt haben wird". Ein andres noch komischer wirkendes Musterbeispiel — vielleicht handelt es sich um eine damals allgemein bekannte Bureau-Anekdote — führt einmal Hardenberg an: Bei Gelegenheit einer Revue hatte der gutherzige Friedrich Wilhelm II., um dem Lande die Vorspannlast zu erleichtern, verboten, für seinen Wagen auf den Reisen Reserve-Vorspannpferde mitzuführen. Da die betr. Kammer das jedoch für unvermeidlich hielt, zumal der König sehr schnell zu fahren pflegte, andrerseits die Umgehung des Verbots aber cachiert werden mußte, so schrieb sie in der Verfügung, die sie in der Sache ergehen ließ, vor: „Sollte Unsre Allerhöchste Person zum Wagen hinaussehen und fragen, was das für Pferde sind, so hat der Vorspanner zu antworten, es sind rückreisende Vorspannpferde, damit Wir nicht unwillig werden."

Inwieweit diese Eigentümlichkeit des Kanzleistils auch in den Kanzleien der andern Staaten herrschte, dürfte schwer zu sagen sein; nur einzelne Angaben über diesen Punkt werden wir später machen können. Etwas besser schon läßt sich die Frage beantworten hinsichtlich der Kurialien im einzelnen, auf die ich nunmehr eingehen möchte; hier sehen wir Gebräuche, die ungeachtet mancher Variationen wenigstens in Deutschland offenbar allgemein beobachtet wurden. Die Kanzleiformeln, wie sie uns aus dem Mittelalter bekannt sind, finden wir außer in den Urkunden am stärksten konserviert in den Edikten und Patenten, die ja einer gewissen Feierlichkeit nicht entbehren konnten. Sie zeigen in der Regel hinter der „Intitulatio", dem Namen und Titel des Königs, nicht nur die „Salutatio", die gewöhnlich „Unsern Gruß zuvor" lautet, sondern auch die „Promulgatio"; deren kürzeste Form ist: „Thun kund und fügen hiermit zu wissen"; zuweilen werden dann noch die Personen, an die sich die betr. Verfügung richtet, die verschiednen Beamtenkategorien und Körperschaften, aufgezählt, und auch sonst begegnen mancherlei Variationen in der wörtlichen Fassung. Den Schluß des Kontextes bildet die sogenannte „Corroboratio", die allerdings schon seit dem Ende des Mittelalters zu einer kurzen, mit den Worten „Des zu Urkund usw." eingeleiteten Bemerkung über die eigenhändige Unterzeichnung und Besiegelung zusammengeschrumpft war. In den Gesetzesausfertigungen haben sich die Promulgatio und die Corroboratio bis auf den heutigen Tag erhalten. In ähnlich feierlicher Form und unter

derselben Adresse an die Allgemeinheit wurden im 18. Jahrhundert auch die Bestallungen der Beamten ausgestellt; daraus erklärt sich zugleich, daß auch für sie — was auf den ersten Blick seltsam anmutet — die Bezeichnung „Patent" üblich war.

Auch in den Reskripten wird der Kontext gewöhnlich durch die Salutatio eingeleitet. Sind sie an Einzelpersonen, Beamte oder Private gerichtet, so geht der Salutatio noch eine Anrede des Empfängers mit seinem Titel voran; den Beschluß bildet regelmäßig eine andre Grußformel, deren kürzeste Fassung lautet: „Sind Euch mit Gnaden gewogen." Diese Formeln waren nun aber keineswegs in allen Reskripten gleichmäßig dieselben, sie wurden vielmehr je nach der Person des Adressaten, seiner gesellschaftlichen und amtlichen Stellung sorgfältig differenziert. So wenig es sich der Mühe verlohnen würde, diese „Titulaturen", wie man sie nannte, im einzelnen näher zu betrachten, so sind sie mit ihrer Abstufung aus dem eben genannten Grunde doch von erheblichem kultur- und sozialgeschichtlichen Interesse: sie zeigen uns für das 18. Jahrhundert vor allem, wie allmählich für die soziale Wertung der Persönlichkeit neben dem Geburtsstande und an seiner Statt mehr und mehr die Berufsstellung maßgebend wird. Auch sind die örtlichen, genauer gesagt landschaftlichen Unterschiede, wie sie allein schon innerhalb des preußischen Staates hierin zunächst herrschten, vielfach bezeichnend für die Entwicklung der Formen des gesellschaftlichen Verkehrs, insbesondere, wenn man so sagen darf, für die Ausbildung der behördlichen Höflichkeit. Eine besonders wichtige Rolle spielten natürlich die Titulaturen in der Korrespondenz mit auswärtigen Fürsten und Staaten. Hier wurde von jeher auf strenge Beobachtung des Zeremoniells gehalten. Von Kurfürst Albrecht Achilles hören wir, daß er sich auf seine Kenntnis der Titulaturen viel zugute tat und seine Kanzlei in dieser Hinsicht vollkommen zu kontrollieren verstand. Anfangs hat sich die Kenntnis der Kurialien wohl durch mündliche Tradition vererbt; später wurde es üblich, eingehende Verzeichnisse der im Verkehr mit den verschiednen Adressaten anzuwendenden Formeln, sogenannte Titulaturbücher, anzulegen. In Brandenburg hören wir von einem solchen Handbuch zum erstenmal gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Kurze Zeit vor Ablauf seines ersten Regierungsjahres (1598) befahl Kurfürst Joachim Friedrich seinem Geheimen Kammersekretär Theuring, nach dem „alten Stilus", wie er seit Joachim I. gehalten worden, ein Titulaturbuch anzufertigen und es ihm zuzusenden, damit er nötigenfalls selbst Korrekturen darin vornehmen könne. Bei den Kanzleiakten des Geheimen Rats haben sich solche Bücher erst aus dem 18. Jahrhundert erhalten; es war damals bereits Sitte geworden

war, daß sich die Sekretäre jeder für sich ein derartiges Verzeichnis anlegten, das dann wohl an den Nachfolger vererbt und von diesem entsprechend den Veränderungen in der politischen Welt durch Nachträge und Zusätze auf dem laufenden gehalten wurde. Hier fand man für alle nur ersinnlichen Fälle sichere Auskunft; für sämtliche in Betracht kommende Adressaten, die zum bequemen Nachschlagen alphabetisch angeordnet erscheinen, sind da alle Kurialien: Titel, Ingreß, Inscriptio, Anrede im Kontext und Schlußkourtoisie, mit liebevoller Genauigkeit angegeben.

Was die Formalien der inländischen Geschäftskorrespondenz bei den Behörden der verschiednen Provinzen anbetrifft, so sind sie einheitlich für den Bereich des ganzen Staatsgebietes erst im Jahre 1764 geregelt worden. Die Veranlassung gab ein Spezialfall: ein adliger Rittergutsbesitzer in der Neumark hatte sich darüber beschwert, daß er in einem Reskript der Regierung mit „Du" angeredet worden war. Das Justizdepartement veranstaltete daraufhin bei sämtlichen Landesjustizkollegien eine umfassende Recherche über die bei ihnen gebräuchlichen Titulaturen und besonders über die Anwendung des Wortes „Du" in den Reskripten. Die zahlreichen Berichte, die daraufhin eingingen, bieten ein Bild von geradezu verwirrender Mannigfaltigkeit, das zugleich bezeichnend ist für die Heterogenität des damaligen preußischen Staatswesens: in jeder Provinz fast herrschten andre, im einzelnen voneinander abweichende Usancen. Zum Teil hielt man sich in diesen Dingen mehr an das Muster der benachbarten fremden Staaten, als an das der andern preußischen Provinzen; so war bei der Quedlinburger Stiftshauptmannei der kursächsische „Stilus curiae" maßgebend, und auf die Kanzleigebräuche der Cleve-Märkischen Regierung hatte die Nachbarschaft Hollands sowohl wie der rheinischen geistlichen Fürstentümer eingewirkt. Fast alle Landesjustizkollegien reskribierten im Namen des Königs, im eignen Namen verfügte wohl nur die eben genannte Stiftshauptmannei; die meisten bedienten sich in gewissem Umfang dabei des Resolutionsstils, ausschließlich angewandt wurde er nur in Halberstadt und Tecklenburg-Lingen. Von den einzelnen Kanzleiformeln zeigte verhältnismäßig die meiste Übereinstimmung die den Kontext abschließende Grußformel. Die Salutatio im Eingang war hier und da schon abgekommen oder nie üblich gewesen. Die größten Abweichungen machen sich in den Titulaturen bemerkbar; besonders trifft das auch auf die „Du"-Anrede zu; doch läßt sich, glaube ich, über sie eine allgemeinere Beobachtung machen: der Umfang ihrer Anwendung bestimmt sich in auffallender Weise nach dem Gegensatz zwischen West- und Ostdeutschland. Im Westen war sie schon fast ganz abgekommen; in Cleve-Mark bediente man sich ihrer

überhaupt nicht, zumal es im Holländischen nur die eine Anrede „gy" gibt; in Ostfriesland und Mörs wurde sie nur angewandt in Ediktal-, Ehescheidungs-, Desertions- und andern Zitationen gegenüber „entwichnen Debitoren, echappirten Delinquenten und Verbrechern vom geringsten Stande". In diesen Gegenden älterer Kultur galt also das „Du" bereits als etwas Entehrendes. Auch in Schlesien, das ja in vieler Beziehung eine Sonderstellung einnahm, war es nicht gebräuchlich, und ebenso war es in den Übergangsgebieten zwischen Westen und Osten, in Magdeburg, Halberstadt und Quedlinburg, bereits seit geraumer Zeit abgekommen. In den eigentlichen ostelbischen Gegenden aber finden wir noch einen ziemlich ausgiebigen Gebrauch des „Du". In Pommern und den Marken erhielten nicht nur Bürger und Bauern „ohne Charakter", „Kaufleute, Krämer pp.", sondern in der Regel auch die durch keinen Titel ausgezeichneten adligen Vasallen diese Anrede; ja im äußersten Osten, in Ostpreußen, war sie sogar das gewöhnliche; das Vorrecht, im Plural angeredet zu werden, genossen hier nur die Etatsminister und die wenigen ihnen gleichstehenden Beamten, ferner die Grafen und — die Geistlichen, die sich ja auch sonst der Rangvorzüge der katholischen Prälaten früherer Zeiten erfreuten. Indessen charakteristisch sind diese lokalen Unterschiede im Gebrauch des „Du" doch nur für den Grad der Konservierung dieser Anredeform; denn in älterer Zeit war sie in Deutschland ziemlich allgemein verbreitet gewesen. Ihr Ursprung ist zweifellos im Lehnsverhältnis zu suchen, sie war die Form, in der der Lehnsherr mit seinen Vasallen verkehrte. Dazu stimmt auch, daß die Behörden sie nur verwandten, soweit sie im Namen des Fürsten expedierten. Nach Angaben des bekannten Staatsrechtslehrers Pütter war sie in manchen Kanzleien noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts üblich; der Kaiser bediente sich ihrer damals noch gegenüber den Grafen und allen sozial unter diesen stehenden Personen.

Auf Grund dieser aus den Provinzen eingegangnen Berichte ließ nun das Justizdepartement von einem der erfahrensten Subalternen der Geheimen Kanzlei ein einheitliches Formular für sämtliche Provinzen, mit Ausnahme von Quedlinburg und Geldern, die bei ihren Sondergebräuchen gelassen wurden, ausarbeiten; nachdem dieser Entwurf die Billigung auch des Kabinettsministeriums gefunden, wurde er unterm 20. Juni 1764 als „Formular, nach welchem der Kanzlei-Styl sowohl bei der königl. preuß. Geheimen Etats-Kanzlei zu Berlin, als bei den Kanzleien sämtlicher königl. Regierungen und Landes-Collegiorum, an alle königliche Vasallen, Bediente und Unterthanen künftighin eingerichtet werden soll", publiziert. Bald darauf ist dies Formular dann auch vom

Generaldirektorium den Kammern vorgeschrieben worden, so daß nun also wirklich fast alle Behörden nach ein und dem selben Modus zu verfahren hatten. Die wichtigste Neuerung, die das Formular brachte, bestand darin, daß die „Du"-Anrede gänzlich beseitigt wurde; nicht einmal „Juden und Bauern" gegenüber sollte sie mehr statthaft sein. Im übrigen liegt das Verdienst des Formulars wesentlich in der weitgehenden Vereinfachung der Kurialien. Es teilt für die Abstufung der Formeln des „Eingangs" (der Salutatio), der Anrede im Kontext und der Schlußcourtoisie sämtliche Adressaten in drei große Gruppen ein, wobei das maßgebende noch der Geburtsstand ist, während die berufliche Stellung erst in den Unterabteilungen zur Geltung gelangt. Die erste, kleinste Gruppe bilden die Fürstlichkeiten; sie genossen vor andern Sterblichen das doppelte Vorrecht, daß sie mit „Ewr. Liebden" angeredet wurden, und in den an sie gerichteten Schreiben statt des sonst üblichen „befehlen" das Wort „gesinnen" gebraucht werden mußte. Allen andern Adressaten gegenüber war jetzt die Anrede gleichmäßig „Ihr" und „Euch". Die Unterscheidung wurde zum Ausdruck gebracht lediglich durch die Salutatio im Eingang und durch die Schlußcourtoisie. Sehr mannigfach gestaltete sich die Differenzierung der erstgenannten Formel bei der zweiten Gruppe, zu der die Personen gräflichen, freiherrlichen und adligen Standes sowie die Domherren zusammengefaßt waren, während hier die Schlußcourtoisie nur in zwei Fassungen: „Sind Euch in Gnaden und geneigtem Willen wohl beigethan" und: „Sind Euch mit Gnaden gewogen" variierte. Die letztere Fassung galt auch durchgehends für alle Empfänger der dritten, die Beamten und Untertanen bürgerlichen Standes enthaltenden Gruppe; ebenso war die „Begrüßung" für diese ganze Gruppe die gleiche: „Unsern gnädigen Gruß zuvor". Die Eingangstitulatur endete bei allen mit der Anrede „Lieber Getreuer", die nur bei Damen und Frauen durch das weniger vertraulich klingende „Liebe Besondre" ersetzt wurde; lediglich in der dieser allgemeinen vorangestellten speziellen Anrede markierte sich die Unterscheidung; da hieß es je nach dem entweder „Hochgelahrter (Ehrenvester) Rath" oder: „Würdiger und Hochgelahrter" oder „Wohlgelahrter und Andächtiger" oder „Hochgelahrte, Ehrbare, Weise" oder auch nur: „Ehrenveste", „Veste" oder „Würdige".

Diese Formen des Kanzleistils haben sich in der Hauptsache bis zum Untergang des alten Staates erhalten; doch sind nach und nach einige nicht unerhebliche Vereinfachungen erfolgt. Die erste, von der die Akten Zeugnis geben, scheint sich nur auf Westpreußen erstreckt zu haben, wo man als in einer neuen Provinz am ehesten solche Neuerungen vornehmen konnte. In der Instruktion, die der dortigen

Regierung unterm 30. Mai 1774 für die Handhabung des Kanzleistils erteilt wurde, ist vor allem die Bestimmung bemerkenswert, daß in den Verfügungen an die untergebnen Behörden sowohl wie an die dem Gerichtszwang der Regierung unterworfnen Personen und die bei ihr prozessierenden Parteien im Eingang und Schluß die Kurialien fortfallen sollten, so daß also die betreffenden Expeditionen unmittelbar mit dem Kontext zu beginnen hatten und auf dessen Schluß gleich die Bezeichnung der Behörde und die Namensunterschriften folgen mußten.

Viel nutzlose Schreiberei verursachte in den feierlicheren Ausfertigungen, den Edikten und Dokumenten, die vollständige Anführung des Königlichen Titels im Eingang. Friedrich der Große verfügte daher, überzeugt von der Überflüssigkeit dieser Gepflogenheit, durch Kabinettsordre vom 21. Oktober 1779, daß künftig „nur kurz und simpel weg gesetzt werden solle: Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen usw. usw.", „alle die andern Historien" aber weggelassen werden sollten. Über die Auslegung dieser Anordnung war man sich zunächst bei den obersten Zentralbehörden nicht recht klar; man kam schließlich dahin überein, in den für die Öffentlichkeit bestimmten Edikten mit Rücksicht auf das Ausland den vollständigen Titel doch beizubehalten, da der Titel von den Reichslanden das Recht auf Sitz und Stimme im Reichstage begründe, andre, wie der von Oranien, auf Traktaten beruhten, und einige, wie der von Mecklenburg, auch ein wirkliches Mithuldigungs- und Sukzessionsrecht in sich schlössen. In den Reskripten war die abgekürzte Form von jeher üblich gewesen.

So nützlich derlei Vereinfachungen waren, griffen sie doch dem altpreußischen Kanzleistil nicht ans Herz, und so hat sich vor allem sein Hauptstück, der umfassende Gebrauch des titulus regis, bis 1806 unverändert erhalten. Er hatte der wachsenden Ausdehnung der Verwaltungsarbeit und der Modernisierung der Lebensformen, wie sie insbesondre gegen Ende des 18. Jahrhunderts eingetreten waren, nicht genügend Rechnung getragen und stellte schließlich etwas durchaus Überlebtes dar. Die Empfindung hierfür, von der wir freilich nicht wissen können, wie weit sie damals schon im Publikum und den Beamtenkreisen verbreitet war, hat denn auch um die Wende des Jahrhunderts, in einer Zeit als man auch sonst allerhand Aufsätze zu Reformen im Gebiet der Verwaltung machte, zu dem Versuch geführt, den Kanzleistil durch Beschränkung des Gebrauchs des königlichen Titels einer gründlichen Umgestaltung zu unterziehen. Und ist das Projekt auch nicht zur Ausführung gelangt, so lohnt es sich doch, auf die Angelegenheit, über die die einschlägigen Akten bereits gedruckt vorliegen, kurz zurückzukommen, da ihre

Behandlung nicht bloß für die Beurteilung des Kanzleistils selbst, sondern auch für die ganze innerpolitische Situation der Zeit und für das Verhalten der maßgebenden Persönlichkeiten gegenüber Reformfragen von großem Interesse ist. Der Vorschlag zu der Reform ging vom König selbst aus, der dabei von Beyme beraten, wenn nicht gar angeregt war. Auf eine äußere Veranlassung hin — ein Berliner Formschneider hatte beantragt, ihm ein Privileg zur Herstellung eines den königlichen Titel enthaltenden Holzschnitt-Formulars zu erteilen — eröffnete der König dem Geheimen Staatsrat in einer Kabinettsordre vom 18. März 1800, daß ihm schon längst Zweifel darüber aufgestiegen seien, „ob die fernere Beibehaltung der königlichen Titulatur bei sämtlichen Landes-Collegien nicht mehr schädlich als nützlich, und es also gerathen sei, den Gebrauch des königlichen Titels bloß auf die Ausfertigungen der unmittelbaren obersten Behörden des Landes einzuschränken". Vollkommnen Beifall fand diese Anregung bei Hardenberg, der ja damals schon längst, wie er in der Verwaltung von Ansbach und Bayreuth gezeigt hatte, von fortschrittlichen Ideen erfüllt war. Er betonte, daß die üblichen Floskeln zu dem Sprachgebrauch und den Sitten der Gegenwart gar nicht mehr paßten und der durchgängige Gebrauch des königlichen Titels zu allerhand widersinnigen Verkehrtheiten führe, wofür er die von uns schon vorher angeführten Beispiele nannte; es sei nicht einzusehen, warum man „die barbarische Schreibart ungebildeter Zeiten beibehalten solle, während man doch sonst hinsichtlich andrer staatlicher Gebräuche fortgeschritten sei". Auch darauf wies er hin, daß in den meisten deutschen Staaten, namentlich in Hannover, und auch in andern Ländern, wie Dänemark und auch wohl Österreich, die geplante Umwandlung schon längst vollzogen sei und dort die Behörden in ihrem eignen Namen expedierten, daß ferner im Militär auch in Preußen der Kanzleistil nicht bestünde und doch Subordination herrsche.

Aber mit dieser Auffassung stand Hardenberg unter seinen Ministerkollegen völlig allein. Außer ihm erhob der ganze Staatsrat einmütig Protest gegen den Reformplan. Die Minister nahmen den Kampf für den Kanzleistil mit einer Überzeugungstreue auf, die geradezu erhebend wirken würde, wenn sie einer größeren Sache gälte. In ausführlichen, feierlich stilisierten Immediateingaben bieten sie ihre ganze Beredsamkeit auf, ja sie versteigen sich dabei bis in die Höhen staatstheoretischer und politisch-ethischer Erörterungen. Was sie von der Reform an schädlichen Wirkungen befürchten, ist in erster Linie eine Verminderung der Autorität der Behörden; und die Art, in der sie diese Besorgnis aussprechen, zeugt nicht gerade von Selbstsicher-

heit und Vertrauen in die eigne Kraft. Fiele der königliche Titel fort, meinen sie, so würde man sich des „Ungestüms und der Unbescheidenheit unruhiger und mutwilliger Parteien und Consulenten" nicht mehr zu erwehren vermögen; der Briefstil würde „der Höflichkeit bis zum Spott, der Unhöflichkeit bis zur frechen Beleidigung das Feld öffnen". Selbst der Subordination der Beamten könne man dann nicht mehr sicher sein, und das alles um so mehr, als „der Geist der Zeit mit manchen schädlichen Würkungen drohe und ein beträchtlicher Teil der mit der Zeit in Ämter kommenden Generation ein ungewöhnlich starkes Maß von Selbstgefälligkeit, Eigendünkel, Anmaßungssucht und viele Keime zur Insubordination mitbringe". Aber nicht bloß „ein Palladium gegen den mutwilligen und ränkevollen Ungehorsam" ist ihnen der königliche Titel, er ist ihnen, wie sie sagen, geradezu das, was dem Soldaten die Fahnen sind; er gilt ihnen schlechthin als das Wahrzeichen der monarchischen Regierungsweise. Und hatte diese hohe Einschätzung, wie wir vorher zu zeigen suchten, auch ihren berechtigten Kern, so übertrieben die Minister doch ins Groteske, wenn sie es allen Ernstes aussprachen, die Preisgabe des alten Kanzleistils könnte als eine Konzession an die neuen demokratischen Ideen aufgefaßt werden und deren Vertretern „Anlaß zu sträflichen Hoffnungen" geben. Die Verfügung im eignen Namen würde zur Folge haben, daß tausend Magistrate, Ämter und andre Unterbediente in amtlichen Sachen niemals den König selbst hören würden, sie könnte zudem den Behörden „den falschen, schädlichen und strafbaren Wahn einer von der Allerhöchsten Würde nicht ausfließenden Autorität" geben, während doch „nach den Grundsätzen der Monarchie" alle Autorität vom König ausgehe. „Die Lehre, welche da, wo sie nicht frech zerstören kann, im Finstern schleicht, . . . die Lehre, daß jede monarchische Regierungsform unrechtmäßig und Usurpation sei, könnte sich dann an solche Denkungsart anknüpfen." Hardenberg legte darauf nochmals in einem eigenhändigen Separatvotum, das allerdings nicht an den König mitabgesandt wurde, seinen Standpunkt dar; in klaren, nüchternen, von praktischem Sinn zeugenden Ausführungen entwickelte er im einzelnen, wie er sich die Umwandlung denke: nur diejenigen Edikte, Privilegien usw., die auf ausdrückliche königliche Genehmigung zurückgingen, sollten weiter nomine regis, alle Expeditionen der Behörden aber in deren eignen Namen ausgefertigt und im Resolutionsstil, in der dritten Person, abgefaßt werden. Auf die ängstlichen und langatmigen Tiraden seiner Kollegen, unter denen der Tonangebende wohl Schulenburg-Kehnert war, antwortete er nur mit der einen stolz-zuversichtlichen Äußerung: daß es einer kraftvollen Regierung wie der preußischen doch niemals an

Mitteln fehlen werde, sich Gehorsam zu verschaffen. Aber um nachhaltigen Widerstand zu leisten, dazu war ihm die Sache nicht wichtig genug; indem er seine Auffassung dahin formulierte, daß er die Reform wohl für nützlich, aber nicht für notwendig halte, konnte er nachgeben. Auch der König erklärte, durch die Gegenvorstellungen der Minister nicht überzeugt worden zu sein und ihre Bedenken nicht im geringsten zu teilen; gleichwohl wich er, wie er es in dieser Zeit auch bei andern Reformversuchen und ähnlichen Gelegenheiten zu tun pflegte, doch vor dem fast einmütigen Widerstand seiner Ratgeber zurück, weil er nichts gegen die „herrschende Meinung" tun wollte.

So war also das Projekt als Ganzes an dem entschiednen Konservativismus der Bureaukratie gescheitert; aber ganz fruchtlos blieben die Anregung des Königs und die sich anschließenden Erörterungen doch nicht: Durch ein Zirkular vom 9. Juni 1800, dem schon ein Reskript vom 23. Mai vorangegangen war, und das dann auch für Schlesien Geltung erlangte, wurden wenigstens die veraltetsten und störendsten Eigentümlichkeiten des Kanzleistils beseitigt: Die Ausfertigung im Namen des Königs wurde bei den Urteilen auf die letztinstanzlichen beschränkt, der Ausdruck „Allerhöchste Person" durch die Bezeichnung „Immediatverfügung" umschrieben, in den Bescheiden der Behörden sollten die Floskeln „alleruntertänigst", „allerhöchst" und „allergnädigst" nicht mehr gebraucht und — eine sehr wesentliche Vereinfachung — in den Berichten an die Zentralbehörden alle Eingangs- und Schlußkurialien, die Anrede an den König wie die Devotionsformel, fortgelassen werden.

Das System des altpreußischen Kanzleistils als solches ist aber erst mit der Umwandlung des ganzen Staatswesens durch die Stein-Hardenbergsche Reform gefallen. Die berühmte Verordnung vom 27. Oktober 1810, die so vieles Überlebte und Veraltete beiseite schaffte, hat auch dem Kanzleistil das wohlverdiente Grab gegraben; die Worte aber, mit denen dort seine Aufhebung ausgesprochen wird, zeigen in deutlichen Anklängen, daß der König und Hardenberg damals mit Bewußtsein an den vor einem Jahrzehnt gescheiterten Reformversuch anknüpften.

Seitdem findet nun, wie es Hardenberg schon längst gewollt hatte, die selbständige Verordnungsgewalt der Behörden auch in der äußeren Fassung ihrer Verfügungen den entsprechenden Ausdruck. Im Namen des Monarchen ergehen nunmehr nur noch diejenigen Ausfertigungen, die wirklich seiner Genehmigung bedürfen und von ihm eigenhändig unterzeichnet werden. Unter diesen besitzen natürlich bei weitem die

größte Bedeutung die für die Öffentlichkeit bestimmten Verordnungen, Gesetze und Verfügungen allgemeinen Charakters, und auf deren Klassifizierung und formale Gestaltung in der Folgezeit bis zur Gegenwart möchte ich zum Schluß wenigstens mit ein paar Worten noch eingehen. Man hat da vor allem zu unterscheiden zwischen der Zeit vor und der nach der Revolution von 1848, oder, wie es für einige Momente richtiger wäre zu sagen, vor und nach dem Erlaß der Verfassung. In der früheren, absolutistischen Periode kennt man noch nicht den Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung. Alle vom König erlaßnen Anordnungen besaßen rechtlich die gleiche gesetzliche Kraft genau wie in der Zeit vor 1806; die Abweichungen ergaben sich lediglich aus der Art des Ursprungs und aus der äußeren Fassung der Verordnungen; hiernach pflegte man diejenigen, die vorher im Staatsrat beraten worden waren, „Gesetze"; diejenigen, die auf Beratung im Staatsministerium ergingen, „Verordnungen" im engeren Sinne zu nennen, während die aus eigner Entschließung des Königs oder auf den Bericht einzelner Minister erlaßnen die Form von Kabinettsordres erhielten. Diese erscheinen jetzt ebenfalls in vereinfachter Form: auch der wenigen Kurialien, die sie im 18. Jahrhundert besessen, sind sie nun entkleidet. Dagegen weisen die Gesetze und Verordnungen ihrem feierlichen Charakter entsprechend noch die Intitulatio, die Promulgatio und die Corroboratio, freilich in kürzester Fassung, auf. Mit dem Übergang zum Konstitutionalismus wird maßgebend der allbekannte Gegensatz zwischen den unter Zustimmung des Parlaments ergehenden „Gesetzen" und den „Königlichen Verordnungen", die der König selbständig teils zur Ausführung der Gesetze, teils vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Volksvertretung erläßt. An die Stelle der Kabinettsordre tritt, soweit es sich um Regierungsmaßnahmen handelt, unmittelbar nach der Märzrevolution der „Allerhöchste Erlaß"; er ist im Gegensatz zu der Verordnung stets an die Adresse eines oder mehrerer Minister gerichtet und unterscheidet sich von der Kabinettsordre der vorigen Periode nur durch die verfassungsmäßige Kontrasignatur der als Empfänger genannten Minister und eben durch seinen Namen, mit dem damals die zu sehr nach Absolutismus schmeckende Bezeichnung „Cabinets-Ordre" vertauscht wurde. Die Gesetze und Verordnungen, die in der formalen Fassung übereinstimmen, haben, wenn auch nicht gleich nach 1848, so doch bald die Promulgatio älterer Observanz eingebüßt, weil ihr Wortlaut mit dem erforderlichen Hinweis auf die Zustimmung des Parlaments nicht gut in Einklang zu bringen war. Bis auf den heutigen Tag erhalten haben sich nur die unentbehrliche Intitulatio im Eingang und die Corro-

boratio am Schluß; das sind die letzten, durch ihr Alter ehrwürdigen Überreste, die die Kontinuität in der Geschichte des Kanzleistils über die Jahrhunderte hinweg veranschaulichen.

Anhang

I. Literatur- und Quellennachweise

Da die vorstehenden Erörterungen zum guten Teil die Ergebnisse mannigfacher Beobachtungen an archivalischen Materialien darstellen, würde es zu weit geführt haben, alle Einzelheiten fortlaufend durch Quellennachweise zu belegen; ich glaubte es daher vorziehen zu müssen, die wichtigsten bibliographischen und Quellennachweise in einer zusammenhängenden Übersicht mitzuteilen.

Über die ältere Literatur des Kanzleiwesens und „Kanzlei-Ceremoniells" unterrichtet ein sehr reichhaltiges bibliographisches Verzeichnis in Pütters Anleitung zur juristischen Praxis, I. Teil nebst „Zugaben", 6. Aufl., Göttingen 1802; dort auch eine Aufzählung der einschlägigen Schriften Mosers. Außer Pütters Buch nenne ich als besonders gut orientierend noch das Lehrbuch eines österreichischen Beamten: Chr. Aug. Edl. Herr v. Beck, Versuch einer Staatspraxis oder Canzeleyübung, aus der Politik, dem Staats- und Völkerrechte, 2. Aufl., Wien 1778. — Es gibt aus dieser Zeit auch viele gedruckte „Titulatur- und Adreßbücher", von denen ich auch die preußischen Ursprungs wegen ihrer ausschließlich praktischen Bestimmung nicht einzeln aufführen will.

Die wissenschaftliche Erforschung des neueren Aktenwesens steht, wie schon oben bemerkt, wenigstens bei uns in Deutschland, noch ganz und gar in den Anfängen. Die vorhandne diplomatische Literatur gibt zwar auch für die Erkennung der Formalien der modernen Schriftsätze manchen wertvollen Fingerzeig, hat aber in der Hauptsache doch andre Zwecke im Auge. Das 16. Jahrhundert ist von diesen Forschungen bisher um so mehr ausgeschlossen gewesen, als selbst hinsichtlich der letzten Jahrhunderte des Mittelalters unsere Kenntnis des Kanzleiwesens noch recht breite Lücken aufweist. Auch die Arbeiten von Wilh. Bauer (s. namentlich seinen Aufsatz über „das Register- und Conceptwesen in der Reichskanzlei Maximilians I. bis 1502", i. d. Mitt. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. Bd. 26, S. 247—279) reichen nicht in die Zeit der Vorherrschaft der Akten hinein. Den ersten energischen Versuch, die modernen Kanzleigebräuche und Aktenformen durch systematische Untersuchung zu erfassen, hat, soweit ich sehe, Fr. Küch gemacht in der Einleitung zu seinem Inventar des Politischen Archivs Philipps des Großmütigen von Hessen (Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven Bd. 78, Leipz. 1904), S. XXIX ff. Sehr verdienstlich ist besonders die von ihm aufgestellte Terminologie der verschiednen Expeditionsphasen (wie ich es nennen möchte) eines Aktenstücks. Sie berücksichtigt wohl alle nur ersinnlichen Möglichkeiten des Geschäftsbetriebes; für die durchgehende Verwendung in den modernen Akten-Editionen ist sie jedoch vielleicht etwas zu subtil. (Ähnlich urteilt G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg II, S. XII.)

Was nun speziell die Entwicklung der Kanzleigebräuche in Brandenburg-Preußen anbetrifft, so sind wir da für das Mittelalter fast ausschließlich auf das bekannte nützliche Buch von L. Lewinski, Die brandenb. Kanzlei u. d. Urkundenwesen während d. Regierg. d. beiden ersten hohenzoll. Markgrafen, Straßburg 1893, angewiesen; eine erwünschte Ergänzung dazu bildet der Aufsatz von F. Priebatsch, D. brandenb. Kanzlei im Mittelalter (Archival. Zeitschr. Neue Folge B. IX, S. 1—27). Doch sind darin gerade die für die spätere Entwicklung besonders wichtigen Punkte, wie z. B. die Frage nach der Bedeutung der sogen. Relatoren-Vermerke, noch nicht genügend aufgeklärt. Über die im Eingange unserer Ausführungen besonders hervorgehobnen Momente findet man teilweise schon mehr in dem Aufsatze von Riedel, Über den Gebrauch der Siegel i. d. Mark Brandenb., bes. bei landesherrl. Ausfertigungen (Märk. Forsch. II, 46—71); seine Feststellungen bedürfen indes wohl noch der näheren Nachprüfung. Hoffentlich werden die in Aussicht stehenden Untersuchungen von H. Bier, von denen bisher erst ein vielversprechendes Bruchstück vorliegt (D. Urkundenwesen u. d. Kanzlei d. Markgr. v. Brandenb. a. d. Hause Wittelsbach, I. Teil, Einl. u. Kap. I, Berl. Diss. 1907), auch über die oben von uns berührten Fragen neues Licht breiten.

Aber verhältnismäßig noch unsicherer ist der Boden, auf dem ich mich bewege, soweit das 16. Jahrhundert und die erste Hälfte des 17. in Betracht kommt. Die Schwierigkeit liegt hier hauptsächlich darin, daß das Berliner Geh. Staatsarchiv wohl Unmassen von Konzepten, dagegen Ausfertigungen der eignen Kanzlei erklärlicherweise nur vereinzelt und jedenfalls nicht — worauf es im vorliegenden Falle gerade ankäme — in fortlaufenden Serien besitzt. Auch sind uns aus dieser Zeit fast gar keine Verfügungen in Kanzleisachen überliefert, wenn überhaupt welche ergangen sind.

Ganz anders liegen die Dinge für das ausgehende 17. und das 18. Jahrhundert. Hier haben die großen Aktenpublikationen bereits Veranlassung gegeben, wenigstens die wichtigsten Probleme des Kanzlei- und Expeditionswesens ins Auge zu fassen. Vor allem hat die Eigenart der für das 18. Jahrhundert so bedeutungsvollen Kabinettsordre in einem kurzen, aber außerordentlich lehrreichen Aufsatz von Max Lehmann, Der Ursprung des preuß. Kabinetts (Hist. Zeitschr. 63, S. 266—26) eine treffliche Würdigung und Kennzeichnung erfahren; vgl. dazu noch Gustav Lehmann, Beihefte z. Militär-Wochenblatt 1891, S. 1031 und Hintze i. d. Acta Borussica, Beh.-Org. VI. I, S. 66, nebst der Bemerkung i. d. Zusätzen u. Berichtigungen am Schluß des Bandes. — Das wesentliche des „Reskriptstils" und der Geschäftsteilung zwischen König und Behörden erörterten Koser in seinem Aufsatz über das Auswärtige Departement (Bd. 2 dieser Zeitschr., S. 190 ff., 194 ff.; vgl. auch Einl. zum I. Bande der Polit. Korrespondenz Friedrichs d. Gr., S. XIV) und namentlich Hintze, letzterer mit besondrer Rücksicht auf den Geschäftsgang der inneren Verwaltung (s. Histor. und polit. Aufsätze Bd. I, S. 106 u. 109; Schmoller-Festschr. d. märk. Geschichtsver. S. 407, A. 1). H. hat auch bereits Ursprung und Bedeutung der Kontrasignatur und der Ausfertigung „auf Spezialbefehl" klargestellt; was ich oben über diese Dinge sage, ist lediglich die nähere Ausführung seiner diesbezüglichen Bemerkungen. Beiläufig berührt werden diese Punkte auch in den bekannten Hauptwerken über preuß. Verwaltungsgeschichte, z. B. Stölzels „Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung", E. v. Meiers „Reform der Verwaltungs-Organisation" usw. Einzelne wichtige und sonst nicht erreichbare Angaben finden

sich bei Cosmar und Klaproth, Der brandenb. u. preuß. Geh. Staatsrat, Berlin 1805. Über die Anwendung des Reskriptstils s. auch die Bemerkungen im Anhang zum Staatshandbuch von 1796 (S. 21, 26 u. 36) u. ebenso im Jg. 1801. — Den Vergleich mit Hannover ermöglichten mir in sehr erwünschter Weise die einschlägigen Mitteilungen in E. v. Meiers Hannoverscher Verfassungs- u. Verwaltungsgesch. Bd. I, S. 163 f.

Dies alles bot aber nur wenig im Verhältnis zu dem, was aus den Akten zu entnehmen war: Ich konnte mich da einerseits auf die mehrjährigen Erfahrungen und Beobachtungen stützen, die ich bei meinen archivalischen Forschungen vornehmlich zur Fortführung der Serie „Behörden-Organisation" der Acta Borussica zu machen Gelegenheit hatte; anderseits erschloß sich mir ein umfassendes und ergiebiges Material für die Feststellung der Kanzleigebräuche des 18. Jahrhunderts in den Kanzleiakten des Geh. Staatsrats, die sich im Berliner Geh. Staatsarchiv Rep. 9. L. 12 befinden[1]). Diese soweit das 18. Jahrh. in Frage steht offenbar sehr gut erhaltne Aktenserie gibt über alle wesentlichen Wandlungen im Kanzleiwesen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts ziemlich befriedigende Auskunft. Die wichtigsten der dort vereinigten Verfügungen sind gedruckt in der Mylius'schen Ediktensammlung und in größerem Umfang in den Acta Borussica, Behörden-Organis. Bd. I—IV u. VI—X. (Die erste wichtige Verordnung von 1598 — s. oben S. 205 — nur bei Holtze, Gesch. des Kammergerichts II, S. 333). Die bei weitem interessantesten Stücke aus diesen Akten, sozusagen die Glanznummern, stellen die Korrespondenzen über die geplante Reform des Kanzleistils aus dem Jahre 1800 dar; sie sind bereits vor einiger Zeit von H. Granier im 15. Bande dieser Zeitschrift (S. 168 ff.) publiziert und mit sachkundigem Verständnis erläutert worden.

Für die weitere Entwicklung im 19. Jahrh., über die ich nur einige kurze Andeutungen machen konnte, kam mir sehr zustatten der über Gesetze und Verordnungen handelnde Abschnitt in dem bekannten Lehrbuch d. preuß. Staatsrechts von L. v. Rönne, dessen neuste Auflage leider hinsichtlich der historischen Erörterungen völlig auf dem veralteten Standpunkt gelassen worden ist, so daß z. B. der auf fundamentalem Mißverständnis beruhende Passus über die Ausfertigung „Auf Spezialbefehl" stehen geblieben ist. Im übrigen habe ich mich auch hier an die Objekte selbst gehalten, wie sie in der „Gesetzsammlung", freilich auf bestimmte Arten beschränkt, vorliegen.

II. Exkurse und Beilagen

1. Über die Entstehung eines Aktenstücks

Ein Aktenstück aus dem 18. Jahrhundert und speziell aus dessen zweiter Hälfte, also aus der Zeit der vollen Entfaltung des Bureaubetriebs bei den Behörden, bietet sowohl im Konzept wie in der Aus-

1) Den Herren Beamten des Geh. Staatsarchivs spreche ich für die außerordentliche Bereitwilligkeit und Liebenswürdigkeit, mit der sie mich auch bei diesen Studien unterstützt haben, meinen verbindlichsten Dank aus.

fertigung oft einen etwas bunten, verwirrenden Anblick dar: es zeigt in seinem Äußeren manche merkwürdig anmutende Einrichtung; vor allem fallen einem verschiedne kurze Vermerke und Siglen auf, deren Zweck und Bedeutung nicht auf den ersten Blick erkennbar ist. Will man all das verstehen — und es ist häufig die Vorbedingung für das sachliche Verständnis —, so muß man sich unbedingt darüber klar sein, wie ein Aktenstück in jener Zeit zustande kam. Wer den Geschäftsbetrieb der modernen Behörden kennt, dem wird es verhältnismäßig leicht gelingen, sich diese Frage zu beantworten; aber nicht jedem steht diese Kenntnis zur Verfügung, und insbesondre dem angehenden Historiker fehlt sie in den meisten Fällen. Manchen Erscheinungen gegenüber versagt aber auch sie. Ich möchte daher versuchen, hier wenigstens die Hauptphasen in der Genesis eines Aktenstücks zu veranschaulichen. Bei mündlicher Erörterung würde man wohl vorziehen, von der Erläuterung eines bestimmten Falles, also gewissermaßen von einer „Demonstration am Lebenden", auszugehen; hier scheint es mir zweckmäßiger zu sein, sozusagen den Normalverlauf darzustellen, wie er sich bei einer größeren kollegialischen Behörde im alten Preußen, etwa dem Generaldirektorium, einer Kammer oder einer Regierung, gestaltete. Ich stütze mich dabei einerseits auf praktische Beobachtungen, anderseits auf eine Reihe von Kanzleireglements aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, die den Dienstbetrieb mit fast pedantischer Genauigkeit bis ins kleinste Detail hinein regeln [1]).

Bei der durchgehend herrschenden kollegialischen Verfassung der preußischen Behörden lag der Keim eines Aktenstücks regelmäßig in dem Beschluß (conclusum), der im Plenum auf den Vortrag des Referenten

---

1) Von Wichtigkeit sind namentlich zwei Reglements für die Geh. Etatskanzlei: das „Renovirte Reglement f. d. Geh. Kanzlei u. d. Geh. Archiv" vom 4. April 1750 (Acta Borussica, Beh.-Org. VIII, S. 693 ff.) u. die „Erneuerte Geh. Kanzlei- u. Sportel-Ordnung" v. 24. Nov. 1755 (a. a. O. X, S. 364 ff.). An Kanzlei-Reglements für die Kammern nenne ich folgende: Instruktion f. d. pommersche Kammer v. 20. Jan. 1742 (a. a. O. VI. 2, S. 350 ff.); Kanzlei-Reglement f. d. Mindensche Kammer v. 17. Sept. 1748 (a. a. O. VIII, S. 82—105); desgl. f. d. Königsberger Kammer v. 24. Nov. 1752 (IX, S. 465—484); desgl. f. die Glogauer Kammer v. 16. Juni 1756, besonders ausführlich (X, S. 511—549). Einschlägige Bestimmungen enthalten auch die große Instruktion für das Generaldirektorium von 1748 und die gleichzeitig erlaßnen Instruktionen für die Kammern, besonders die für die kurmärkische, die für die preußische und die für die Mindensche und Halberstädtische Kammer (alle gedruckt in Bd. VIII der Acta Borussica, vgl. z. B. S. 585 f., 664 f., 694 f., 755). Für die schlesischen Kammern kommen noch in Betracht die Vorschriften Münchows und Schlabrendorffs vom 11. März 1751 bezw. 6. Febr. 1756 (a. a. O. IX, S. 124 f. u. X, S. 411 ff.). Andre, mehr auf einzelne Punkte bezügliche Verfügungen in Kanzleisachen findet man nach den Registern zu den Acta Borussica unter den Stichworten „Kanzleiwesen" und „Expeditionen". Ich nenne besonders nur noch das Reglement wegen Beschleunigung der Expeditionen bei allen kgl. Kanzleien v. 2. Nov. 1716 (Acta Borussica, Beh.-Organ. II, S. 449 f.).

gefaßt wurde, sei es nun daß es sich um die Eröffnung eines neuen Schriftwechsels oder um die Beantwortung einer Verfügung oder Eingabe handelte, die dem Referenten, nachdem sie der „Journalist" ins Journal eingetragen und der Chef des Kollegiums sie präsentiert hatte, von dem letzteren „zugeschrieben" worden war. Den Niederschlag des Konklusums bildet das erste Stadium in der Entstehung des Aktenstücks: es ist die „Angabe", die „Anweisung", das „Decret(um)", ein ganz kurzer, von allen Kurialien und Weitläufigkeiten des Stils absehender Entwurf zu dem zu erlassenden Schreiben. Das Dekret wird vom Referenten eigenhändig mit seiner vollen Namensunterschrift und unter Beifügung des Datums aufgesetzt, und zwar, wenn ein Schreiben zu beantworten ist, auf dessen Rand, soweit dazu Raum vorhanden war[1]), sonst auf einem besondern Blatt. Die Angabe ist meist in indirekter Rede abgefaßt und beginnt dann vielfach mit einer formelhaften lateinischen Wendung wie: „Scribatur, Rescribatur, Referatur (wenn es sich um einen Bericht handelt), Detur resolutio, Communicetur, Notificetur" und ähnlich.

Ist das Dekret, wie es bei manchen Behörden Vorschrift war, auch vom Korreferenten gezeichnet, so wandert es in die Kanzlei. Hier wird es — und das ist das zweite Stadium, das der „Extensio" — zum Konzept[2]) ausgearbeitet, oder wie der terminus technicus lautet: „extendiert" (ausgedehnt). Die Abfassung des Konzepts war überall Sache der Sekretäre und erforderte ein gewisses Maß von stilistischer Gewandtheit nicht nur, sondern auch wirklicher Geschäftskenntnis. Dies Konzipieren wird vielfach auch als „Expedieren" bezeichnet, wie denn auch die Sekretäre bei einigen Behörden dementsprechend den Titel „expedierende Sekretäre" führten. Indessen ist der Ausdruck „Expeditio", um das gleich hier zu bemerken, nicht eindeutig; er scheint promiscue sowohl für die Anfertigung des Konzepts wie die Herstellung der Reinschrift, dann aber auch für diese beiden Akte zugleich angewandt worden zu sein; jedenfalls aber bezeichnet er nicht, wie man nach heutigem Sprachgebrauch anzunehmen geneigt wäre, die Besorgung an den Adressaten und zur Post. — Das Konzept wird auf etwas minderwertigerem, in der Regel grauem, Papier geschrieben, eine Unterscheidung, die auch dem Forscher von heute bei schneller Durchsicht der Akten zu statten kommt. Der Text muß auf die rechte Seite eines gebrochnen Bogens gesetzt werden, während auf die im allgemeinen freizulassende linke Seite oben das Datum, das mit dem des Dekrets in jedem Fall übereinzustimmen hat, ferner der Name des Sekretärs (wenn das vorgeschrieben war) und das „Rubrum", der Betreff zu stehen kommt. In dieser Form gelangt

1) Andernfalls wurde ein apartes Blatt genommen und dann auf dem zu beantwortenden Schreiben vermerkt: „Die Angabe findet sich besonders."

2) Im 16. Jahrhundert begegnet für Konzept häufig auch die Bezeichnung „Copei"; gemeint ist in solchen Fällen wohl die Abschrift eines Konzepts. Vgl. auch F. Küch, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen (Leipzig 1904), Bd. I, Einl. S. XXXI.

das Konzept zur „Revision"; diese wird zunächst vom Referenten und vom Korreferenten, darauf von dem bezw. den Direktoren, wenn solche bei der Behörde vorhanden, und zuletzt vom Chef (Präsidenten) vorgenommen. Die beiden Erstgenannten setzen ihren Namen in der Regel unten links in die Ecke, Direktoren und Chef dagegen unter den Text. Damit erst ist das zweite Stadium abgeschlossen.

Das Aktenstück geht nun wieder in die Kanzlei zurück und erlebt hier sein drittes Stadium: die Ausfertigung oder Mundierung. Das Mundum zu schreiben, die „revidierten Concepte zu originalisieren", ist Sache der Kanzlisten. Sie haben die Konzepte „accurat, sauber und reinlich" abzuschreiben; ihre Verrichtung geht nur insofern über das rein Mechanische hinaus, als sie darauf zu achten haben, daß allemal die richtigen Kurialien und Titulaturen verwendet werden. Besonders eingeschärft wurde ihnen auch immer, keine andern als wirklich revidierte Konzepte zu mundieren, und bei der Mundierung ohne expressen Befehl der Revidenten keine Änderungen am Konzept vorzunehmen. Auf das Konzept hat der mundierende Kanzlist seinen Namen oder seine Namenschiffre zu setzen; außerdem muß er sowohl auf dem Konzept wie auf dem Mundum notieren, was für die Expedition etwa an Kanzlei-, Kopial- und Stempelgebühren zu entrichten ist und ob die Beförderung mit der Post „ex officio" zu erfolgen habe[1]). Im Laufe des 18. Jahrhunderts wird es üblich, auf dem Mundum in der linken unteren Ecke der ersten Seite den Namen des Referenten (Dezernenten), auf der letzten Seite rechts unten den des Kanzlisten, der die Ausfertigung geschrieben[2]), zu nennen. In den Kammerkanzleireglements wird auch immer eingeschärft, bei Berichten auf dem letzten Bogen oder einem besondern Zettel die Namen derjenigen Mitglieder, die nicht mit unterschrieben haben, unter Angabe des Grundes ihrer Abwesenheit zu notieren — eine Anordnung, die jedoch nicht überall durchgehend beobachtet worden zu sein scheint[3]). Die Kanzlisten hatten auch für die Beifügung der eventuell nötigen Beilagen zu sorgen, deren Kopierung indessen die Kopisten ausführten[4]). War die Expedition so weit fertig und auch das Kouvert mit der Adresse ausgeschrieben, so wurde es sämtlichen Membra collegii und zwar wieder zuerst dem Dezernenten zur Unterschrift vorgelegt.

Mit der Unterzeichnung ist der Vorgang der Entstehung des Aktenstücks abgeschlossen. Dieses wird nunmehr kouvertiert, versiegelt und

1) Die Kanzleibeamten mußten oft ermahnt werden, die Portofreiheit der „herrschaftlichen Sachen" nicht durch Beifügung privater Briefschaften zu mißbrauchen.

2) Dieser letztere Brauch hat sich bekanntlich bis auf den heutigen Tag erhalten.

3) Sie mußte häufig von neuem eingeschärft werden.

4) Die Kopisten bezogen gewöhnlich kein Gehalt, sondern waren auf die Kopialgebühren angewiesen; sie kamen daher oft in Versuchung, ihren Verdienst durch „übermäßiges Ausdehnen der Wörter und Zeilen" künstlich zu steigern. Die Behörden nahmen stets besonders darauf Bedacht, die Parteien vor derartiger „Ueberfetzung" zu schützen.

schließlich entweder „extradirt", d. h. zur Post abgegeben, oder aber „insinuirt", d. h. dem Empfänger direkt eingehändigt. Die Insinuation[1]) erfolgte zum Teil durch die Boten der Behörden; viele Private holten sich aber auch selbst die an sie gerichteten Bescheide ab; im Berliner Generaldirektorium saß der mit der Extradition beauftragte Kanzlist unmittelbar an der Eingangstür zur Kanzleistube, um das Publikum gleich dort abzufertigen. War ein Schriftstück gebührenpflichtig, so mußten zuvor die Gebühren entrichtet werden.

Der chronologische Verlauf des ganzen Prozesses ist in der Regel aus dem Konzept ersichtlich: die Sekretäre waren nämlich verpflichtet, stets „auf die Concepte zu notiren, welchen Tag ihnen eine Sache zugekommen, wann sie selbige expediret und zur Revision gesandt, wann nachgehends das revidirte Concept zur Kanzelei gegeben, das Original davon zur Contrasignatur und Unterschrift geschicket, von denselben zurückerhalten und wann, auch an wem es extradiret oder fortgesandt worden". Das war notwendig, damit der Präsident sehen konnte, ob eine Sache zu lange „trainiret" und aufgehalten worden wäre. Gewöhnlich — und wenn es sich nicht gerade um eine eilige, als solche durch ein „Cito" oder „Citissime" bezeichnete Sache handelte — dauerte es mehrere Tage, wohl gar auch eine Woche, ehe das Schriftstück sämtliche Stadien durchlaufen hatte. Nichtsdestoweniger erhielt die Ausfertigung immer dasselbe Datum wie das Dekret; in Anbetracht dessen wurde nicht nur auf das Konzept, sondern auch auf das Mundum vielfach zugleich das Datum des Abgangs gesetzt. Aus demselben Grunde hat auch das sogenannte „Präsentatum", der Vermerk des Empfängers über das Datum des Eingangs eines Schreibens, zuweilen große Bedeutung. Bei Beantwortung einer Verfügung pflegt die untergebne Behörde neben deren Datum auch das ihres Einlaufs zu nennen, um nicht in den Verdacht zu kommen, daß sie die Erledigung der Angelegenheit ungebührlich verschleppt hätte. — Daß das Präsentatum auch bei historischen Forschungen, namentlich bei der Verwertung diplomatischer Noten und Berichte, unter Umständen aufmerksame Beachtung erheischt, ist hinlänglich bekannt.

Da man im 18. Jahrhundert auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses, des „Secretums", großen Nachdruck legte, mußten bei dem vielen Hin- und Hertragen der Expeditionen mancherlei Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Die Akten gingen, ehe sie erledigt waren, durch eine ganze Anzahl Hände, von einem Zimmer ins andre über die Korridore; wie leicht konnten da einmal die amtlichen Schriftsätze von den Blicken unberufener Augen getroffen werden! Die Akten mußten daher stets „wohl verschlossen und verwahret, und zwar die kleine

1) Bei sehr wichtigen Angelegenheiten, namentlich bei Staatsaktionen, konnte der Akt der Insinuation eine erhebliche, wohl gar juristische Bedeutung gewinnen. So wurden z. B. die von der Reichsgerichtsbarkeit eximierenden Appellations-Privilegien erst mit der Insinuation bei den Reichsgerichten rechtskräftig. Vgl. K. Perels, Die allgem. Appellations-Privilegien für Brandenb.-Preußen (Weimar 1908), S. 14 ff.

Paquete, so viel als nur immer möglich, umgeschlagen und eingebogen, die größere aber mit Bindfaden sowohl in der Mitte als in der Länge um beide Ecken herumb zugemachet und derselbe fest zu- und angezogen und hernachmals mit Lack wohl verwahret und versiegelt werden, damit so wenig unterwegs als wann sie auf dem Kanzleitische liegen, dieselbe von einander gebogen und deren Inhalt oder die auf den Concepten befindliche Rubriquen entdecket oder das Paquet durch untreue Hände insoweit geöffnet werden könne, um etwas herauszuziehen". Wenn diese Vorsicht und Ängstlichkeit nicht bloß den eigentlich politischen Akten gegenüber obwaltete, so erklärt sich das zum guten Teil auch daraus, daß die meisten altpreußischen Behörden zugleich Gerichtshöfe waren und infolgedessen sich oft viele Parteien, Prokuratoren, Juden und Lakaien in den Amtslokalen aufhielten und überall herumschnüffelten, um vorzeitig etwas über die Behandlung und den vermutlichen Ausgang ihrer Prozeßangelegenheiten zu erfahren.

2. Aus dem Kanzlei-Reglement vom 2./12. Dezember 1699

Das erste große Reglement für die Geheime Etatskanzlei vom 2./12. Dezember 1699 bildet, worauf bereits Hintze in Bd. VI. 1 der Acta Borussica, Beh.-Org., S. 146 A. 1 hinweist, eine außerordentlich wichtige Quelle für die Geschichte der Kanzleibehörden sowohl wie der Kanzleigebräuche. Es ist bisher leider noch nicht veröffentlicht worden. Ich teile daher im folgenden wenigstens diejenigen Stellen mit, die sich auf die Aussonderung der Unterschriftssachen und die Regelung der Kontrasignatur beziehen (vgl. oben S. 208 und 210 f.). Das Geh. Staatsarchiv besitzt in Rep. 9. L. 12 mehrere Originaldrucke des Reglements (in 4°). Besonderes Interesse beansprucht unter diesen dasjenige Exemplar, das Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1713 offenbar bald nach seinem Regierungsantritt durchgesehen und mit eigenhändigen, zum Teil abändernden Korrekturen versehen hat. Dies Exemplar lege ich hier zugrunde, indem ich die Marginalien des Königs in litterierten Anmerkungen mitteile.

[§] 22.

Bei der Unterschrift der unter Sr. Churf. Durchl. hohen Namen ausgefertigten Sachen wird billig dieser Delectus und Vorsichtigkeit zu gebrauchen sein, damit an einer Seite S. Ch. D. mit der Subscription geringfügiger und wenig oder gar nichts importirender Dinge vergeblich nicht fatiguiret, das übrige aber, so von Wichtigkeit ist und von Sr. Ch. D. nothwendig vollzogen werden muß, so viel müglich in die Enge zusammengebracht, auch Ihr von dem Inhalt dessen, was Sie eigenhändig unterschreiben sollen, vollkommene Information und Nachricht gegeben werde[a]).

Nach diesen Principiis wird unnöthig sein, daß S. Ch. D. mit Dero eigenen hohen Hand hinfüro folgende Sachen unterschreiben, als[b]):

---

a) guht. b) guht.

1. Wenn von einer Sache Bericht und Gutachten erfodert oder dieselbe an jemand zur Untersuchung remittiret wird[a]).

2. Wenn nur per generalia rescribiret wird, daß behörige Justiz in einer Sache administriret oder der Supplicant klaglos gestellet werden solle, zumalen solches die von Sr. Ch. D. eigenhändig vollzogene Bestallung eines jeden zu dergleichen Dingen verordneten Bedienten ohnedem mit sich bringet[b]).

3. Wenn S. Ch. D. rescribiren lassen, daß es bei einer vorhin ergangenen und von Ihr bereits eigenhändig vollzogenen Verordnung verbleiben und dieselbe vollstrecket werden soll[b]).

4. Wenn es auf eine formalitatem processus, die entweder admittiret oder verworfen wird, ankommt[b]).

5. Wenn eine etwa ergangene und von Sr. Ch. D. allbereit eigenhändig unterschriebene Verordnung an jemand zur Nachricht und umb sich darnach zu achten communiciret wird[b]).

6. Wenn jemand in causis privatis und wobei S. Ch. D. directe nicht interessiret, vor den Geheimbt-Justizrath und andere Collegia citiret wird[b]).

7. Alle Reisepässe, item die Pässe auf Vorspann, so bezahlet werden sollen, weilen die übrige, so ohne Entgelt gegeben werden, billig von Sr. Ch. D. Selbst vollzogen werden müssen[b]).

8. Wenn Edicta und Patente in Sr. Ch. D. Landen publiciret werden sollen, so ist zwar nöthig, daß ein Exemplar von Sr. Ch. D. eigenhändig vollzogen werde, die übrige aber werden nachgedrucket und nur mit Sr. Ch. D. Insiegel, die dabei in die Provincien abgehende Rescripta aber von denen Geheimbten Räthen vollzogen[b]).

9. Ist auch nicht nöthig, daß, wenn Acta zum Spruch Rechtens an Collegia Jurisconsultorum verschicket werden, das bei [!] abgehende Rescript von Sr. Chr. D. eigenhändig unterzeichnet werde[b]). Auch

10. Nicht, wenn Circular-Rescripta an die Churfürstliche Regimenter, Gouverneurs in denen Festungen[c]), an die sämbtliche Regierungen, Kammern, Ober-Forstmeister, Commissarien etc. ergehen, sondern S. Ch. D. vollziehen alsdenn nur das Concept, nach welchem die Originalia von solchen Circularschreiben ausgefertiget und gleich allen obigen Rescriptis von denen sämbtlichen Wirklichen Herren Geheimbten Räthen oder auch in militaribus von dem Ober-Kriegespräsidenten[1]) unterschrieben werden.

11. In Staatssachen pfleget Sr. Ch. D. die Mühe des Unterschreibens merklich vermehret zu werden, weil in denen an die bei frembden Höfen subsistirende Ministros abgehenden Depechen die Materien separiret und so männige Materie, so männiges Re- oder Postscriptum[2]) gemacht, von selbigen auch ein

a) Die Ministres.
b) An allen diesen Stellen vermerkte der König am Rande: „guht".
c) Die Militaire ich.

1) Damals Graf v. Barfus, s. u.

2) Von Postskripten wurde damals und auch im 18. Jahrhundert ein sehr ausgiebiger Gebrauch gemacht; sie wurden gewöhnlich mit dem Wörtchen „Auch" und der Wiederholung der Anrede des Adressaten eingeleitet; z. B.: „P.S. Auch Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Herr!" . . . [folgt der Text]; die Schluß-

jedes à part von Sr. Ch. D. unterzeichnet werden muß. Hierin nun soll hinkünftig dieses Expediens gebrauchet werden, daß zwar, wie bisher, also auch ferner von jeder Materie ein absonderliches Re- oder Postscriptum gemachet werde und also ein jedes Concept suo loco à part registriret und reponiret werden könne, bei der Mundirung aber sollen alle solche Re- und Postscripta in einer Suite hinter einander hergeschrieben werden, damit S. Ch. D. dieselbe insgesammt mit einer einzigen Unterschrift vollenziehen können; welches jedennoch nicht hindern soll, daß die Churfürstliche Ministri, an welche solche Re- und Postscripta abgehen, darauf nicht allemal auch in separaten Re- und Postscriptis antworten und referiren a).

12. Alle Assignationes, die auf Holz und Baumaterialien, imgleichen auf die Hofstatt-, Chatoul-, General-Krieges- und alle andern Kassen, sie haben Namen, wie sie wollen, zu geben sind, sollen hinfüro nicht mehr e[i]nzeln auf jede Post absonderlich ertheilet, sondern von demjenigen, was in einem, zwei oder drei Monaten auf dergleichen Assignationes abzufolgen und zu zahlen, accurate Specificationes verfertiget und dieselbe solchergestalt Sr. Ch. D. zu Dero gnädigsten Unterschrift vorgeleget werden. Welches zweierlei Nutzen haben wird, einmal, damit S. Ch. D. mit so vielen Particulier-Unterschriften nicht fatiguiret werden, und dann, damit höchstgedachte S. Ch. D. auch desto besser sehen können, was das Détail der Assignationen, die Sie solchergestalt ertheilen, in der Summe ausmache und wie weit die Assignationes und Ausgaben des einen Monats gegen den andern steigen oder fallen b).

13. Alldieweilen auch S. Ch. D. aus sonderbarer gnädigsten Begierde, die jedesmal vorgefallene Expeditiones zu beschleunigen, die Mühe nicht scheuen, den meisten Theil derer Ihr zur Unterschrift unterthänigst präsentirten Sachen allein und ohne Beiwesen eines Secretarii oder andern Bedienten, der Ihro von dem Inhalt eines jeden Stückes gehorsambste Information geben und Ihro dadurch die Fatigue, alle solche Sachen Selbst durchzusehen, ersparen könnte, zu vollziehen, als soll es hinfüro hierunter folgendergestalt gehalten werden, daß nämlich ein jeder Secretarius, wenn er ein Concept gemacht hat, die Contenta desselben per generalia und so kurz als immer müglich oben bei dem Anfang des Concepts, allwo die Rubrik ohnedem durch die Registratores notiret zu werden pfleget, beschreibe, welches alsdenn derjenige Kanzelist, welcher solch Concept mundiret, ganz unten auf die letzte Seite des Originals, woselbst S. Ch. D. Sich unterschreiben, setzen soll, damit solches höchsterwähnter Sr. Ch. D. bei der Vollziehung sofort in die Augen falle und Sie also ohne weitere Mühe sofort bei Unterschreibung Dero hohen Namens, was Sie eigentlich unterzeichnen, wissen mögen c).[1])

14. Wann auch Sr. Ch. D. einige Sachen zur Unterschrift gebracht werden, so sollen diejenige Secretarien, denen solches oblieget, allemal diejenige

formel lautet in der Regel: „Datum ut in litteris“, oder: „Die Wir beharren ut in litteris.“

a) guht. b) guht recht. c) ja.

1) Diese Bestimmung wurde, da sie nicht hinreichend Beachtung fand, durch Verordnung v. 25. Juli 1710 (Konz. gez. Ilgen, u. Ausf. vollz. v. Kg., Rep. 9. L. 12) erneuert.

Stücke, so pressant sein und keinen Verzug leiden, von denen übrigen, die etwas mehrere Zeit haben können, separiren und eine jede Art in ein absonderliches Involucrum[1]) legen, damit höchstgedachte S. Ch. D. bei Ihren übrigen vielen und überhäuften Regierungsgeschäften jedesmal zuvorderst zu den pressantesten Dingen greifen und die übrigen nach Dero gnädigstem Gefallen und Bequemlichkeit unterzeichnen können[a]).

— — — — — — — — — —

[§] 24.

Was nun Inhalts dieser Verordnung von Sr. Ch. D. eigenhändig vollzogen werden muß, das hat obgemelter Secretarius von demjenigen, was von den Geheimbten Räthen oder in militaribus von dem Ober-Kriegespräsidenten zu unterschreiben ist, zu separiren, denselben es zuerst zur Contrasignatur und nachgehends bei Sr. Ch. D. Selbst, das übrige aber bei gedachten Dero Ministris zur Unterschrift zu befordern, auch dahin zu sehen, daß gedachte Contrasignaturen jedesmal von denjenigen Ministris, denen S. Ch. D. dieselbe anvertrauet, verrichtet werden[b]); wobei denn jetzt Höchsterwähnter Sr. Ch. D. Intention ist, daß

1. Dem Ober-Kämmerern Grafen von Wartenberg alle und jede Kammer-, Jagd-, Chatoul-, Hofstaat- und Hofrenteisachen, auch die auf die Post- und Salzkassen gehörende Assignationes, ingleichen die Bestallnngen der zu solchen Negotiis verordneten Bedienten, wie auch die Judengeleitsbriefe[c]),

2. Dem Ober-Kriegspräsidenten Grafen von Barfues alle Militär-, Steuer-, Contributions- und Accisesachen, die Patente der dazu gehörenden Officierer und Bedienten, die Assignationes auf die General-, auch andere Militär-[d]), Landes- und Legationskassen, nicht weniger alles, was die Patrimonia Civitatum, die Confirmationes der Magistratsglieder und sonst den statum publicum, wie auch die Nahrung, Manufacturen und Commercien der Städte betrifft,

3. Sr. Ch. D. Wirklich Geheimbtem Rath, dem von Fuchs, aber alle Staats-, Regierungs-, Consistorial-, Lehen-, Justiz- und übrige Privilegien- und Gnadensachen zur Contrasignatur gebracht werden sollen[e]).

3. Die Unterzeichnung der Lehnsurkunden

In der Bearbeitung der Lehnssachen besaß die Kanzlei schon im 16. Jahrhundert und namentlich seit der Bildung einer besondern Lehns-

1) Hülle, Aktendeckel.

a) ja b) guht

c) unterschreibe ich und der Kamer President Kameke contrasignieret. (Das Marginal steht zwar neben einer der vorhergehenden Zeilen, scheint sich aber auf den ganzen Abschnitt 1 zu beziehen.) Vgl. auch Cosmar und Klaproth, Der Geh. Staatsrath S. 228.

d) ich; worauf sich dieses Marginal bezieht ist nicht recht ersichtlich, vielleicht nur auf die militärischeu Kassenanweisungen.

e) herr von Ilgen

kanzlei im Jahre 1558 weitgehende Selbständigkeit [1]). Bei der Bedeutung, die die Lehnsangelegenheiten damals noch hatten, vor allem soweit es sich um Einziehung erledigter Lehen handelte, wäre es von Interesse festzustellen, in welchem Umfange die Entscheidungen persönlich vom Kurfürsten getroffen wurden. Zum Teil würde das aus der Form der Unterzeichnung zu erschließen sein. Ich habe darüber nur soviel feststellen können, daß wenigstens seit Beginn des 17. Jahrhunderts ein großer Teil der Lehnsurkunden, z. B. gewöhnliche Konsense, nicht vom Kurfürsten selbst, sondern vom Kanzler gezeichnet und vom Lehnssekretär gegengezeichnet wurden. So blieb es offenbar das ganze 17. Jahrhundert hindurch; nur daß seit dem Erlöschen des Kanzleramts an Stelle dieses Beamten der jeweilige Chef des Lehnsdepartements trat [2]). Zu Beginn des 18. Jahrhunderts scheinen überhaupt alle Lehnsbriefe und Konsense, die in der Lehnskanzlei ausgefertigt wurden, lediglich diese Subskription erhalten zu haben. Daneben wurden aber wohl die Dokumente über diejenigen Verleihungen, die besondre Gnadenakte darstellten, in der Geheimen Kanzlei oder in der kurfürstlichen Kammer expediert und vom Landesherrn selbst vollzogen [3]). Im Jahre 1704 wird nun jedoch der Entwicklung, die den Monarchen von der unmittelbaren Mitwirkung bei der Erledigung der Lehnssachen ganz auszuschließen drohte, mit einem kräftigen Ruck Einhalt getan: ein Reskript vom 15. Januar 1704 [4]) ordnet an, und zwar ganz allgemein, daß künftig auch die in der Lehnskanzlei ausgefertigten Urkunden dem König zur Vollziehung vorgelegt werden sollen. Ob die Anordnung in dieser allgemeinen Fassung jemals befolgt worden ist, wird man bezweifeln dürfen. Jedenfalls hat sie sich auf die Länge der Zeit nicht durchführen lassen; auf Vorstellung der Lehnskanzlei wurde drei Jahre später [5]) in ähnlicher Weise wie das in jener Zeit auch für die sonstigen Regierungsangelegenheiten geschah [6]), eine genaue Sonderung zwischen den dem König vorzulegenden und den von der Lehnskanzlei allein zu besorgenden Lehnssachen vorgenommen: dabei blieb der Lehnskanzlei die Ausfertigung derjenigen Lehnbriefe und Konfirmationen, die sie nach den

1) Vgl. Holtze, Zur Gesch. der kurmärkischen Lehnskanzlei, in dieser Zeitschrift Bd. 6.

2) Man sieht das z. B. aus den Abdrücken von Lehnsurkunden im II. Bde. von S. Passow, Ein märkischer Rittersitz (Hohenfinow). Eberswalde 1907, S. 38 ff.

3) Das Kanzleireglement von 1699 sagt über die Behandlung der Lehnssachen nichts direktes; doch ist dort von der Kontrasignatur der Lehnssachen die Rede (bis zum Jahre 1704, wo er starb, hatte sie Paul v. Fuchs, dann Graf Wartenberg, obwohl Chef des Lehnsdepartements nicht er, sondern Printzen wurde, s. Acta Borussica, Beh.-Org. I, S. 27); im übrigen schließe ich das oben gesagte aus dem Wortlaut der Verordnung von 1704.

4) Gedr. Mylius, C. C. M. VI. 2, Nr. 23, Sp. 47 f.

5) Gedr. Mylius a. a. O. Nr. 41, Sp. 79 f.

6) S. oben S. 211.

bestehenden Bestimmungen und nach der Observanz schon früher ohne besondern Befehl und „Spezialvortrag" hatte expedieren dürfen. Dagegen sollten „alle neue Begnadigungen, die zum ersten Mal ertheilte Lehnbriefe, alle Consense, welche auf Güter, die auf den Fall und nur auf vier Augen stehen, ertheilet werden, ingleichen diejenige, deren Summe über 20 000 Rthl. austrägt und welche länger als auf 20 Jahr ertheilet werden müssen," stets zur eigenhändigen Unterschrift des Königs eingeschickt, von der Kanzlei aber, im Falle ihr das überlassen wurde, erst dann vollzogen werden, wenn sie dazu durch eine „schriftliche eigenhändige Verordnung" des Königs ermächtigt worden wäre. Das war eine bis auf den zuletzt angeführen Punkt reinliche und unzweideutige Scheidung; sie hatte auch den Vorzug der Zweckmäßigkeit, da sie diejenigen Fälle, die irgendwie das allgemeine staatliche Interesse berühren konnten, der Entscheidung des Königs vorbehielt [1]).

4. Über die Siegelung der amtlichen Schriftstücke [2])

Die große Zeit des Siegels war das Mittelalter. Als zu Beginn des 16. Jahrhunderts an seiner Statt die eigenhändige Unterschrift des Landesherren das eigentliche Vollziehungszeichen wurde [3]), verlor es sofort seine ursprüngliche Bedeutung; aber unentbehrlich blieb es einstweilen trotzdem, namentlich bei den Urkunden durfte es nicht fehlen — auch im 18. Jahrhundert noch nicht. Die anhängenden Siegel kamen allerdings auch bei ihnen allmählich fast ganz aus dem Gebrauch: Für die Lehnbriefe verwandte man sie noch bei den „Herrenfällen" von 1786

---

1) In dem wichtigen Reglement über die Unterschriftssachen vom 18. Sept. 1708 (Mylius a. a. O. Nr. 43, Sp. 81 ff., vgl. oben S. 211) wird hinsichtlich der Lehnssachen lediglich auf diese Verfügung von 1707 verwiesen.

2) Vgl. für das folgende den schon oben erwähnten, verdienstlichen, wenn auch nicht ganz von Irrtümern freien Aufsatz von Riedel, Über den Gebrauch der Siegel in der Mark Brandenburg usw., Märkische Forschungen II, 46 ff.; eine eingehende Beschreibung der Siegel der brandenb.-preuß. Herrscher von 1415 bis 1806 gibt auf Grund einer reichhaltigen Sammlung von Siegeltypen M. Klinkenborg in den Jahrgängen 1904 und 1905 des Hohenzollern-Jahrbuchs. Die Frage der Verwendung der verschiednen Siegel würde eine besondre Untersuchung erheischen. Mir kommt es bei den obigen Bemerkungen nur auf die Feststellung einiger Hauptpunkte an. Wollte man näher auf den Gegenstand eingehen, so müßte man sich vor allem eine genaue Kenntnis der von den einzelnen Behörden gebrauchten Siegel zu verschaffen wissen; eine hierauf gerichtete Untersuchung, für die übrigens das Geheime Staatsarchiv auch, abgesehen von den Objekten selbst, ergiebiges Material besitzt, würde sich zwar nicht vom sphragistischen, aber vielleicht vom verwaltungsgeschichtlichen Standpunkt aus lohnen. Einige einschlägige Bemerkungen über Siegel der älteren Behörden des 16. Jahrhunderts sowie der Ministerien s. schon bei Klinkenborg a. a. O. Jahrg. 1904, S. 67 A. 1 u. Jahrg. 1905, S. 104 u. 107.

und 1797; bei der Ausfertigung besonders wichtiger Staats- und Hausverträge scheinen sie in Preußen noch heute Verwendung zu finden. Im übrigen wurde das Siegel allgemein nur aufgedruckt. In dieser Form erhielt sich die Sitte der Siegelung auch in der amtlichen Korrespondenz. Es muß betont werden, daß noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch bei fast jeder Expedition die Siegelung unbedingtes Erfordernis war. Wo es sich nicht um Urkunden handelte, hatte sie allerdings einen ganz anderen Zweck bekommen: sie diente jetzt in der Regel als Verschluß. Bei den Reskripten wurde also das Siegel meist nicht unter den Text, sondern auf die Rückseite des gefalteten Bogens gesetzt. In den Akten aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts begegnen allerdings noch häufig Reskripte, und zwar nicht bloß königliche, sondern auch solche „auf Spezialbefehl", die das Siegel unter dem Text unmittelbar über der Unterschrift tragen; vielleicht verfuhr man derart bei denjenigen Expeditionen, die nicht einzeln für sich, sondern mit andern Skripturen zusammen in einer besonderen Umhüllung versandt wurden. Unverschlossen durfte jedenfalls keine Verfügung und keine Resolution an eine Partei insinuiert werden; als die Berliner Geheime Kanzlei gegen Ende des 18. Jahrhunderts von dieser Bestimmung abzugehen Neigung zeigte, wurde ihr die Unterlassung der Siegelung vom Kabinettsministerium als „ein grober Mißbrauch" entschieden verwiesen[1]).

Natürlich wurde zu den Reskripten von jeher ein kleineres Siegel verwendet als zu den feierlichen Dokumenten, wie Staatsverträgen, Landtagsrezessen und dergleichen[2]). Ein besonderes Siegel existierte schon im 17. Jahrhundert für die sogenannten Gnadensachen: das Gnadensiegel; in Verwahrung hatte es gewöhnlich die erste Vertrauensperson am Hofe, wenn auch der Titel „Großsiegelbewahrer" in Preußen nicht bestand: So wurde es Ende 1664 dem Oberpräsidenten von Schwerin, im Jahre 1704 dem Günstling Grafen Kolb von Wartenberg übergeben, der andre Siegel offenbar schon früher erhalten hatte[3]). Dabei erging zugleich die Bestimmung, daß die Gnadensachen in seiner Gegenwart unter Aufsicht des Requetenmeisters von einem Kanzleidiener gesiegelt werden sollten, worauf das Gnadensiegel ihm jedesmal gleich wieder einzuhändigen war.

Die einzige Expedition, die für gewöhnlich nicht untersiegelt wurde, und sich auch dadurch als etwas eigenartiges darstellte, war die

---

1) Verfügung vom 9. Juni 1795 (Rep. 9. L. 12); ihr Urheber war wieder der Minister von Alvensleben.

2) Vgl. Cosmar u. Klaproth, Der Geh. Staatsrat, S. 208; die betr. Angaben sind aber insofern ungenau, als sie nur zwischen je einem größeren und kleineren Siegel unterscheiden.

3) Reskript vom 1. Sept. 1704 (Konz. gez. Ilgen, Rep. 9. L. 12). — Bei seinem Sturz wurden ihm kurz vor seiner definitiven Entlassung, gleichzeitig mit der Entziehung der Kontrasignatur die Siegel abgefordert. Vgl. Droysen, Gesch. der preuß. Politik IV. 1, S. 361.

Kabinettsordre[1]). Es entsprach ihrem Briefcharakter, daß sie innen kein Siegel erhielt, und nur das graue Kuvert, in das sie, doppelt gefaltet, eingelegt wurde, mit einem Siegel (dem „kleinen Wappensiegel") verschlossen wurde. Freilich begegnen hin und wieder doch innen gesiegelte Kabinettsordres. Es handelt sich dann aber immer um Ausnahmen, die stets als solche erkennbar sind. Ein Fall, der offenbar äußerst selten vorkam, war der, daß eine Kabinettsordre als sogenannte „offene Ordre", zum Vorzeigen, abgefaßt wurde[2]); dann kam das Siegel, das sonst als Verschluß diente, auf die Ordre selbst unmittelbar unter den Text neben die königliche Unterschrift. Als Ersatz für diese diente das innen aufgedrückte Siegel — für das dann bemerkenswerterweise ein andrer Siegeltyp, das „kleine Pavillon-Siegel", gewählt wurde — wenn der König durch Krankheit verhindert war, eigenhändig zu unterzeichnen. Friedrich den Großen brachte das leidige Chiragra, an dem er in seinen späteren Jahren zeitweise laborierte, zuweilen in diese Lage. Die Kabinettsordres wurden in solchen Fällen in seiner Gegenwart besiegelt und mit einem Zusatz versehen, der die Anomalie in der Art der Vollziehung erklärte. Mehrere derartige Ordres sind uns z. B. aus dem Oktober 1775 überliefert[3]). Das gleiche Auskunftsmittel wählte auch Friedrich Wilhelm III. im Januar 1798, als er an den Masern erkrankt war und die mit dieser Krankheit vielfach verknüpfte Affektion der Augen ihm das Lesen und Schreiben verbot[4]).

5. Verwendung gedruckter Formulare für Konzepte

Mit demselben Recht, mit dem man gegenwärtig den Gebrauch von Telephon und Schreibmaschine als Gradmesser für die Fortschrittlichkeit des behördlichen Geschäftsbetriebes betrachtet, kann man für die früheren Jahrhunderte als entsprechenden Maßstab die Nutzbarmachung der Druckerpresse für amtliche Zwecke ansehen. Man bediente sich des Druckes naturgemäß zuerst für Patente, aber früh auch schon für Ausschreiben, die mit gleichem Text an eine größere Zahl von Adressen ergingen[5]). In Brandenburg scheint das bereits gegen Ende

1) Vgl. für das Folgende Hintze, Acta Borussica VI. 1, S. 66 und Klinkenborg, Hohenzollern-Jahrbuch 1905, S. 105 f.

2) Ein Beispiel einer solchen Ordre teilt Klinkenborg a. a. O. in Faksimile mit.

3) Vgl. Cosmar u. Klaproth, Der Geh. Staatsrat, S. 245 (wo indessen die Kabinettsordres mit den Reskripten verwechselt sind); ferner Acta Borussica, Seidenindustrie Bd. II, S. 127 A. 1 u. Klinkenborg a. a. O. S. 106 (mit Abdruck des Zusatzes in französischer Sprache); wie der Zusatz bei einer deutsch geschriebenen Kabinettsordre zu lauten pflegte, ersieht man z. B. aus dem Abdruck bei Preuß, Friedrich der Große, Urkundenbuch Bd. IV, S. 159.

4) S. Cosmar u. Klaproth, a. a. O.

5) Vgl. G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg Bd. I, S. 35 A. 67 und: Territorium und Stadt, S. 236 A. 1.

des 15. Jahrhunderts geschehen zu sein[1]). Doch ist mir aus so früher Zeit kein Originaldruck in den Akten begegnet. Soviel ist jedoch sicher, daß die brandenburgische Kanzlei schon geraume Zeit, bevor sich in Berlin selbst ein Buchdrucker niederließ (1540), gedruckte Schriftsätze versandte. Später wurde es ganz allgemein üblich, die für die Öffentlichkeit bestimmten Edikte und Verordnungen drucken zu lassen. Außerdem wurden im 18. Jahrhundert für einige besonders häufig wiederkehrende Expeditionen, wie z. B. Vorspannpässe, gedruckte Formulare verwandt. In ausgedehnterem Maße bedienten sich solcher Formulare namentlich die Kassenbehörden für Quittungen und dergl.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ging man aber auch dazu über, für Konzepte Vordrucke zu verwenden. Bei der Geheimen Etatskanzlei scheint man sich diese Erleichterung zuerst im Jahre 1772 aus Anlaß der Erwerbung Westpreußens verschafft zu haben; damals genehmigte der Großkanzler v. Fürst, daß die Konzepte zu den Bestallungen der Justizbürgemeister, Stadtsekretarien und ähnlicher Bedienten gedruckt würden. Später wurden für diese, als ihr Tenor Änderungen erfuhr, neue Formulare gedruckt; dabei dehnte man den neuen Brauch auch auf die Ratsbestallungen aus, bei denen er sich dann aber, weil sie seltner vorkamen, als zu kostspielig erwies. Ebenso mußten die gegen Ende des Jahrhunderts beim Kriminaldepartement eingeführten Formulare zu den Konfirmations-Reskripten, d. h. den Begleitschreiben zu den Urteilsbestätigungen, bald wieder abgeschafft werden, da die betr. Expeditionen doch zu große Verschiedenheiten aufwiesen. Besonders ausgedehnt scheint also der Gebrauch gedruckter Konzepte bei der Geheimen Kanzlei damals noch nicht gewesen zu sein. Eine wesentliche Erweiterung dieser Einrichtung erfolgte erst im Jahre 1801[2]). Die Anregung dazu gab der Kabinettsminister v. Alvensleben, der überhaupt für die Äußerlichkeiten des Dienstbetriebes ein besonderes Verständnis besessen zu haben scheint[3]). Er veranlaßte die Expedienten der Geheimen Kanzlei, die Frage gemeinschaftlich zu erörtern und ihm dann entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Beamten der Kanzlei kamen zu dem Ergebnis, daß von „currenten" Expeditionen sowohl des Kabinettsministeriums als auch des Justizdepartements keine sich so oft in derselben Fassung wiederhole, daß sich die Anfertigung von Formularen lohnen würde. Dagegen nannten sie eine Reihe von Urkunden, die vom Kabinettsministerium „angegeben" wurden, und einige Bestallungen aus dem Ressort des Justizdepartements, deren Konzepte gedruckt vorrätig zu halten sich empfehlen würde. Sie beschränkten sich dabei in der Hauptsache auf die-

1) Vgl. F. Priebatsch in der Archivalischen Zeitschrift, N. F. Bd. IX, S. 23.

2) Der Schriftwechsel darüber, dem ich auch die vorangeschickten Bemerkungen über Konzeptformulare entnehme, befindet sich im G.St.-A. Rep. 9. L. 12.

3) So rührt von ihm auch die Idee der Herausgabe eines Staatshandbuchs her. Vgl. Forschungen Bd. 20, S. 318. Er hat auch einmal den bemerkenswerten Vorschlag gemacht, im amtlichen Schriftverkehr die Antiquaschrift einzuführen. Akten darüber a. a. O.

jenigen Expeditionen, deren wörtliche Fassung für das ganze Staatsgebiet die gleiche war, so daß man von jedem Formular eine große Zahl, mehrere Buch, würde drucken lassen können. Diesen Anträgen entsprechend sind dann für folgende Expeditionen Konzeptformulare angefertigt worden: für Grafen- und Freiherrndiplome und Adelsbriefe (einschließlich der zugehörigen Notifikatorien), für schlesische Inkolatsdiplome, Legitimationspatente und Concessiones veniae aetatis sowie für die Bestallungen nachstehender Beamten: Räte, Assessoren cum voto illimitato, Justizkommissarien, Notarii publici, Kreisjustizräte und Assessoren-Aktuarien bei Kreisjustizkommissionen, Justizbürgermeister, Stadtrichter, Stadtsekretarien u. a. städtischer Beamten sowie der Konsuln und Handelsagenten. Auf Anordnung des Kabinettsministeriums wurden in den Formularen, um den Kanzlisten die Arbeit zu erleichtern, die Kurialien vollständig ausgedruckt und in den Notifikations-Zirkularien die Kollegien, an die sie zu schicken waren, einzeln aufgeführt. Die Formulare wurden auf gebrochnen Bogen in handschriftlichen Lettern gedruckt, so daß sie bei flüchtiger Betrachtung wie besonders schön geschriebene Konzepte aussehen. Den Druck besorgte der Oberhofbuchdrucker Decker, der auch das Staatshandbuch verlegte.

III. Musterbeispiele

Nach dem Vorgange der oben erwähnten Lehrbücher des Kanzleistils aus dem 18. Jahrhundert biete ich nachstehend eine Sammlung von Musterbeispielen der wichtigsten Arten amtlicher Aktenstücke. Bloße Hinweise auf vorhandne Drucke würden deswegen nicht genügt haben, weil in den meisten Aktenpublikationen, namentlich auch den Acta Borussica, die Kurialien mit Recht fortgelassen werden. Es wäre nun vielleicht am lehrreichsten gewesen, wenn ich jedes einzelne Stück vollständig in extenso abgedruckt hätte. Da das aber zu viel Raum in Anspruch genommen haben würde, beschränke ich mich darauf, die unterscheidenden Kurialien und Kanzleiformeln (mit den Anschlüssen an den Kontext) wiederzugeben, wobei sie auch schärfer hervortreten als bei vollständigem Abdruck. Für einige Spezies bringe ich mehrere Beispiele aus verschiednen Zeiten, um zugleich, soweit möglich, Fortbestehen oder Weiterentwicklnng zu veranschaulichen. Daß Vollständigkeit in der Vergegenwärtigung der Typen nicht erstrebt ist, versteht sich wohl von selbst; alle die zahlreichen Varianten in den Kurialien festzustellen, würde zu weit führen. Mit diplomatischer Genauigkeit wiedergegeben sind nur diejenigen Stücke, deren Abdruck unmittelbar auf die Originalausfertigung zurückgeht.

1. Kabinettsordres

A. Im Resolutions- oder Dekretstil

a) Kabinettsordre ans Generaldirektorium

„Nachdem Se. Königliche Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr,

in Erfahrung bracht, — — — — — —, so befehlen Sie dem General p. Directorio hierdurch in Gnaden, — — — — — —.

Potsdam, d. 25. Augusti 1732.

Ordre an das Gen. p. Directorium F Wilhelm"

— — — [*folgt ein Rubrum.*]

b) Kabinettsordre an die Kurmärkische Kammer

„Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, lassen Dero Chur-Märkischen Cammer hierdurch zu erkennen geben, — — — — — —.

Potsdam, den 17ten Junii 1783.

An die Chur-Märkische Cammer Fch"

B. Im Briefstil

a) Kabinettsordre an den Etatsminister v. Katt

„Mein lieber würcklicher Geheimer Etats-Ministre v. Katt! Da Ich das in Abschrift hierbei gefügte Gesuch — — — — — — das nöthige weiter zu verfügen. Ich bin Euer wohl affectionirter König.

Potsdam, den 26ten July 1755. Fch"

[*Adresse.*]

b) Kabinettsordre an den Oberpräsidenten Domhardt

„Vester Rath, besonders lieber Getreuer! Ich bin es wohl zufrieden — — — — — — und was darauf einkommen wird, anzeigen. Ich bin Euer gnädiger König.

Mockerau, den 10. Junius 1773. Fch"

[*Adresse.*]

c) Kabinettsordre an den Staatsminister Frh. v. Schrötter und den Kanzler Frh. v. Schrötter

„Mein lieber Staats-Minister Freiherr v. Schrötter und Mein lieber Kanzler Freiherr v. Schrötter! Ich habe der Sache gemäß gefunden, — — — — — — auszuarbeiten und Mir einzusenden. Ich bin Euer wohlaffectionirter König

Memel, den 9. Oct. 1807. Friedrich Wilhelm"

[*Adresse.*]

C. Neue Form der Kabinettsordre im 19. Jahrhundert

Allerhöchste Kabinettsordre an den Kriegsminister v. Boyen

„Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß — — — — — —.

Berlin, den 28sten August 1814.

An Friedrich Wilhelm"

den Kriegsminister Generalmajor von Boyen.

2. Reskripte

A. Königliche Reskripte (Hofes-Reskripte)

Kgl. Reskript an den Wirkl. Geh. Etatsrat v. Ilgen

„Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst p.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vester Rath, lieber Getreuer! Nachdem Wir — — — — — — — —. Und Wir bleiben euch danebst mit Gnaden beygethan, gegeben zu Berlin den 18. Martij 1723. F Wilhelm[1])

An den — — — [*Adresse und Rubrum*]. FW v Grumbkow Krautt"

B. Ministerial-Reskripte („auf Spezialbefehl")

a) Reskript des Geheimen Etatsrats ans Kammergericht

„Von GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Wir haben — — — — — — Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 5ten Septembr. 1726.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Grumbkow v. Creutz v. Katsch. v. Fuchs

An das hiesige Hoff- und Cammer-Gericht,
in Sachen der Voßischen Geschwistere contra
Annen Wesenbergs und den Magistrat zu
Brandenburg."

b) Zirkularreskript des Generaldirektoriums an sämtliche Kammern und Akzisedeputationen seines Departements sowie sämtliche Akzise- und Zolldirektionen

„Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Ihr seyd zwar mittelst Reskripts vom — — — — — —.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 5. August 1806.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voss. v. Angern. v. Dietherdt

[*Links unten Adresse.*]

c) Im Resolutionsstil: Reskript des Geh. Etatsraths an die sämtlichen Königlichen Postämter

„Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, vernommen, — — — — — —; Als befehlen höchstgedachte Se. Königl. Maj. Dero sämbtlichen Post-Aembtern hierdurch in Gnaden, — — — — — —.

Signatum Berlin, den 25. April. 1730.

Auf Seiner Königlichen — — — — — [*wie oben*].

F.W. v. Grumbkow E.B. v. Creutz F. v. Görne

A.O. v. Viereck F.M. v. Viebahn.

Ordre[2]) an die gesambte Königliche Post-Aembter."

---

1) Seit der ernstlichen Erkrankung des Königs im Herbst 1734 hat vielfach der Kronprinz vertretungsweise an Stelle des Königs unterzeichnet; darüber wird Bd. V der Acta Borussica, Beh.-Organis., nach Rep. 9. L. 12 das nötige bringen.

2) Diese Bezeichnung für ein Reskript begegnet häufig; es empfiehlt sich jedoch zur Vermeidung von Mißverständnissen bei Zitaten an dem Terminus „Rescript" durchgehend festzuhalten.

C. Reskripte der Provinzialbehörden

Reskript der kurmärkischen Kammer an Direktor und Landräte der Altmark

„Friedrich Wilhelm, König . . . . . .
Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste Räthe, Liebe Getreue! Wir haben — — — — — —.
Seynd Euch in Gnaden gewogen.
Geben Berlin, den 7. April. 1729.
Königl. Preuß. Churmärkische Krieges- und Domainen-Kammer.
v. Happe Hünecke Gause Limmer v. Görne
An Director und Land-Räthe der Alten-Marck."

3. Berichte

A. Immediatberichte

a) Immediatbericht des Großkanzlers v. Jariges

[*Oben links:*] „Zur allergnädigsten Resolution
Ewr. Königl. Majestät haben mir declariret, daß Höchstdieselbe — — — — — —. Es dependiret demnach solches alles von Ewr. Majestät allergnädigster Resolution.
[*Unten links:*] | [*Devotionsstrich*]
Berlin, den 1. Nov. 1755. v. Jariges"

b) Immediatbericht desselben

„Allerunterthänigster Bericht
Ewr. Königl. Majestät haben mir gestern befohlen — — — — — —.
Berlin, den 30ten April 1756. |
[*Nach dem siebenjährigen Kriege unten links folgende Adresse:* v. Jariges"
„An Se. Königl. Maytt. Meinen Allergnädigsten Herrn."]

c) Immediatbericht des Breslauer Oberamts-Regierungspräsidenten Frh. v. Münchhausen

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr!
[*Oben links Rubrum.*]
Es hat Dero in Schlesien dirigirender Ministre v. Schlabrendorff — — — — — — zu suchen sei.
Ich bin
Ew. Königl. Maytt.
[*Dies eigenhändig*] { allerunterthänigster pflichtschuldigster v. Münchhausen"
Breßlau, den 27. Febr. 1757.
[*Andre Form des Schlusses:* „Ich ersterbe in devotester Treue Ewr. Königl. Majestät allerunterthänigster und treugehorsamster"]

B. Berichte an Zentralbehörden[1])

a) Bericht der kurmärkischen Kammer ans Generaldirektorium[2])

„Berlin den 4ten Octbr. 1764.

[*Oben links Rubrum.*] Ewr. Königl. Majestät haben uns bei Gelegenheit — — — — — — jetzo von ihnen liquidiret werden.

Berlin, den 4ten Octbr. 1764

v. d. Horst Schmettau Görne"

b) Bericht der neumärkischen Kammer ans Generadirektorium

„Cüstrin den 29ten Martij 1756[1]

den 3ten April. abg[egangen]

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Als auf die bei Ewr. Königl. Majestät Höchster Person von dem — — — — — — So haben wir nicht ermangeln sollen, Ewr. Königl. Majestät dieselbe allergehorsamst zu übermachen, die wir ersterben

Ewr. Königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

v. Rotenbourg v. Birckholtz Flesch F.W. v. Schöning v. Werner

v. Wedel Pappritz C. v. Elbech

R[eferent] v. Birckholtz Schellbach[3])"

c) Bericht der Mindenschen Kammer ans Generaldirektorium

„Minden am 17ten Aprl. 1757

Allerdurchlauchtigster . . . . . [*wie oben bei* b]

[*Rubrum*] Da viele von denen vornehmsten bei der Regierung — — — — — — dependiren werden.

Die wir in tiefster Erniedrigung beharren

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer

Parsenow Schütz Rappard Richter Bärensprung Lüder"

4. Anschreiben

a) Anschreiben des Großkanzlers v. Jariges ans Generaldirektorium

„Bey Einem Hochlöblichen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio wird auf mein Anschreiben vom 25ten huj. — — — — — —

---

1) Näheres über die äußere Einrichtung der Berichte findet man in den Kanzleireglements der Kammern und ähnlichen Vorschriften. Vgl. z. B. Acta Borussica, Beh.-Org. VIII, S. 101; IX, S. 449 u. 477.

2) Die kurmärkische Kammer wendet auffallenderweise immer diese abgekürzte Form ohne Kurialien an, es ist nicht recht ersichtlich aus welchem Grunde.

3) Name des Sekretärs.

Ihren Excellenzien dienstlich anheimstellend, was für Reflexion Sie zu seiner Zeit darauf zu machen geruhen wollen. Berlin, den 29ten Aprilis 1757

An v. Jariges

das General p. Directorium"

b) Anschreiben des Kabinettsministeriums (auswärtigen Departements) ans Generaldirektorium

„Aus Eines Hochlöbl. General- . . . . . Directorii geehrtesten Anschreiben vom 17ten dieses haben Wir ersehen, — — — — — — pflichten wir Ihren Excellenzien darunter bei, daß — — — — — — zu approbiren sei.

Berlin, den 21ten Martii 1757.

H. G. v. Podewils Finckenstein [1])

An

das Königl. Hochlöbl. General . . . . . Directorium."

5. Schreiben (Briefe)

a) Schreiben des Kabinettssekretärs Engel an einen Etatsminister (Creutz?)

„Hochwohlgeborner Herr

Insonders Höchstgeehrtester Herr Geheimer Etats Ministre

Es haben — — — — — — und mit gehorsamstem Respect verharren

Hochwohlgebohrner . . . . . [*wie vorher*] Etats Ministre

Euer Excellence

Potsdam, d. 29ten Martij 1724. M. L. Engel"

b) Schreiben des schlesischen Generalfiskals Gloxin an den Kabinettssekretär Geh. Kriegsrat Eichel

„Hochwohlgeborner Herr,

Hochgebietender Herr Geheimter Cabinetsrath

Gnädiger Herr.

Euer Hochwohlgebornen[!] werden in keinen Ungnaden vermerken, — — — — — —. Ich empfehle mich übrigens zu beharrlicher Gnade und verharre mit dem schuldigsten Respect

Ew. Hochwohlgebornen

unterthäniger Diener

Gloxin"

6. Edikte und Patente

a) Steuer- und Akziseordnung für die Städte der Kurmark (Druck)

„WJr Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Marggraff zu Brandenburg / — — — — — — [*folgt der vollständige Titel*] Uhrkunden und bekennen hiermit für jedermänniglichen / insonderheit denen es zuwissen vonnöhten: Nachdem — — — — — —.

---

1) In den Anschreiben des Generaldirektoriums pflegt den Namensunterschriften noch die Bezeichnung der Behörde „Kgl. Preuß. General- . . . . . Directorium" voranzugehen.

Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription und aufgedrucktem Insiegel / So geschehen und gegeben zu Potstamb / den 27sten Maji Anno 1680.

Friderich Wilhelm" (L. S.)

b) Patent betr. Anpflanzung von Obstbäumen in der Kurmark

„Wir Friderich der Dritte / von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg . . . . . [*folgt der vollständige Titel*] Entbieten allen Unseren Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Land-Voigten / Verwesern / Haupt- und Ampt-Leuten / Bürgermeistern und Räthen in den Städten und Flecken / wie auch allen Unsern Unterthanen Unserer Chur- und Marck Brandenburg / diß- und jenseit der Oder und Elbe / Unsere Gnade und Grus; Und geben ihnen samt und sonders / vermittelst dieses offenen Patents / in Gnaden zu vernehmen: Was gestalt — — — — — —. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. So geschehen Cölln an der Spree / den 19. Martii 1691.

Friderich (L. S.)

Eberhard von Danckelman"

c) Im Resolutionsstil: Edikt wegen Bestrafung der Einbrecher

„Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, — — — — — — Als setzen, ordnen und wollen Allerhöchstdieselben, daß — — — — — —.

Signatum Berlin, den 28ten Septembris 1750.

(L. S.) Friderich

S. v. Cocceji"

d) Publikandum wegen Bestrafung der Münzverbrechen

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen, — — — — — —.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem größern Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 20sten September 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm

v. Voß v. Goldbeck v. Angern v. Dietherdt v. Stein"

7. Aus der Gegenwart

a) Form der Gesetze: Gesetz betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1908

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt: — — — —

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Syrakus, den 1. April 1908.

(L. S.) Wilhelm

F. v. Bülow v. Bethmann Hollweg v. Tirpitz Frh. v. Rheinbaben

Delbrück Beseler Breitenbach v. Arnim v. Moltke Holle Sydow"

b) Form der kgl. Verordnungen: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt: — — — — — — — — — — —.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 17. Juni 1908.

(L. S.) Wilhelm

Fürst v. Bülow v. Bethmann Hollweg v. Tirpitz Frh. v. Rheinbaben
v. Einem Delbrück Beseler Breitenbach v. Arnim v. Moltke
Holle Sydow"

c) Form der kgl. Erlasse[1]: Allerhöchster Erlaß betr. die Verwaltungsordnung für die kgl. preuß. Zollbehörden

„Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. bestimme Ich, daß — — — — — —. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen[2].

Berlin, den 15. Januar 1908. Wilhelm

An den Finanzminister. Frh. v. Rheinbaben"

Nachtrag

(zu S. 205: Vollziehung der kurfürstlichen Reskripte)

Erst während der Drucklegung des vorstehenden Aufsatzes fiel mir eine Serie von Ausfertigungen kürfürstlicher Reskripte aus dem 16. und 17. Jahrhundert in die Hände. Im allgemeinen bestätigte sie mir, was ich oben vermutungsweise über die Form der Vollziehung der Reskripte bemerkt habe: in der Tat wurden während des 16. Jahrhunderts alle minder wichtigen Reskripte ohne jede Unterschrift gelassen und nur mit einem kleinen Verschlußsiegel versehen. Zuweilen unterzeichnete allerdings schon vor 1598 der Kanzler oder — auffallenderweise — auch der „Relator", der sonst nur in den Kopialbüchern genannt zu werden pflegt.

1) In den letzten Jahrgängen der „Gesetzsammlung" ist die so klare Unterscheidung zwischen Verordnungen und Erlassen leider nicht durchgehends festgehalten worden.

2) Dieser Passus fehlt zuweilen auch bei den in der Gesetzsammlung publizierten Erlassen.

Kleine Mitteilungen

Der älteste Berliner Adreßkalender

Von Martin Haß

Bei bibliographischen Forschungen hat man, statt für seine trockne und entsagungsvolle Arbeit erwünschten Lohn zu finden, oft ärgerliches Pech: Man wandert mit „heißem Bemühn" von einer Bücherei zur andern, man durchstöbert Bibliotheks- und Antiquariatskataloge, man setzt die neue, rasch beliebt gewordne Auskunftsstelle der preußischen Bibliotheken in Bewegung, ja man macht sich am Ende wohl gar durch vieles Fragen bei den sonst so hilfsbereiten Bibliothekaren unbeliebt; und — gelangt doch zu keinem befriedigenden Ergebnis: die minder wichtigen Bücher sind einem in wer weiß wie vielen Exemplaren durch die Hände gegangen; die aber, auf die es am meisten ankam, haben sich hartnäckig verborgen gehalten. Hat man dann müd' und überdrüssig seine Sammlung abgeschlossen, dann passiert es wohl, daß man hinterher durch Zufall findet, was systematisches Suchen nicht zutage brachte. So ist es auch mir bei meinen Nachforschungen über die preußischen Adreßkalender, deren Ergebnisse ich im 20. Bande dieser Zeitschrift vorlegen durfte, in einem besonders wichtigen Punkte ergangen. Ich hatte in Übereinstimmung mit dem verstorbnen Archivrat Erhardt, der gleichzeitig im Jahrgang 1907 des Hohenzollern-Jahrbuchs über das brandenburgisch-preußische Kalenderwesen handelte, angenommen, daß die eigentliche Serie der Berliner Adreßkalender erst mit dem Jahre 1706 beginne, da uns für die beiden vorhergehenden Jahre nur je ein ähnliches Taschenbuch mit andrem Titel und ohne Kalendarium vorgelegen hatte. Das für 1704 trug den Titel „Das jetztlebende Königlich Preußische und Chur-Fürstliche Brandenburgische HAUS vorstellend ꝛc.", das für 1705, in französischer Sprache, nannte sich: „ALMANACH ASTRONOMIQUE HISTORIQUE ET ECONOMIQUE etc." (genauer siehe Forschungen Bd. 20, S. 326 f.). Allerdings hatten wir aus den Akten schon als wahrscheinlich entnehmen können, daß das Exemplar des Jahrgangs 1704, das uns begegnet war, der von dem Buchhändler Rüdiger unrechtmäßigerweise veranstaltete Nachdruck des von der Sozietät der Wissenschaften herausgegebnen Büchleins, der Almanach für 1705 eine Übersetzung des nächsten Jahrganges sei. Aber wir hatten geglaubt,

diese Nachbildungen entsprächen genau den Urbildern und der erste uns bekannt gewordne Adreßkalender von 1706 stelle gegenüber den beiden früheren Jahrgängen etwas Neues dar.

Nun habe ich kürzlich endlich ein Exemplar der so lange vergeblich gesuchten echten Ausgabe des ältesten Jahrganges 1704 gefunden und zwar bei einem Besuch des neuen, so trefflich und stilvoll eingerichteten Märkischen Museums. Dort ist es in einer der Vitrinen, die eine artige Auswahl von Almanachen und Taschenbüchern enthält, als „das älteste Berliner Adreßbuch" ausgestellt; und diese Eigenschaft des Büchleins mag es neben seiner Seltenheit rechtfertigen, wenn ich es den Lesern dieser Zeitschrift mit ein Paar Worten vorstelle, obschon ich die Spalten der „Forschungen" schon ausgiebig genug mit Erörterungen über die Adreßkalender gefüllt habe.

Es stellt sich gleich heraus: schon dieser Jahrgang ist ein wirklicher Adreßkalender und also der älteste seines Zeichens. Er gleicht, wie man bereits auf den ersten Blick sieht, entgegen meiner früheren Annahme, völlig den späteren Jahrgängen, deren Serie mithin nicht erst mit dem Jahre 1706 beginnt. Derselbe Titel bis auf den Buchstaben (s. a. a. O. S. 327), dasselbe Format, dieselbe Ausstattung, nur daß im Jahrgang 1704 der Druck durch fetten Satz der Namen übersichtlicher gestaltet ist. Auch im Inhalt und dessen Anordnung stimmt die älteste Ausgabe genau mit der von 1706 überein; ich habe den Inhalt der letzteren in dem oben genannten Aufsatz des näheren angegeben (S. 156 f.), brauche daher nur kurz zu bemerken, daß auch der Jahrgang 1704 schon ein Kalendarium mit den dazu gehörigen Notizen enthält, seinem Hauptbestandteil nach in die drei Abteilungen: „Der Königliche Hof", „Collegia und Aemter" und „Kriegesstaat" zerfällt und am Schluß Angaben über die Versammlungs- und Audienztage der Behörden, eine Liste der Postkurse sowie ein Verzeichnis der preußischen Gesandten an den auswärtigen Höfen bringt. Eingeleitet wird das Büchlein durch einen längeren „Vorbericht", der über Zweck und Absicht der Veröffentlichung Auskunft gibt. „Diejenigen — heißt es darin — denen die weitberühmte Königliche Haupt- und Residentz-Stadt Berlin bekant, wissen, wie weit dieselbe umfangen, wie weitläufftig der Königliche Hoff, wie mancherley die daselbst befindliche Collegia, Expeditiones und Instantien, wie viel derer, so dazu bestellet, und wie schwer es nicht nur Fremden, so aus denen offt weit entlegenen Königlichen Provintzien ihrer Geschäffte halber hieher kommen, sondern auch selbst den Einheimischen falle, sich in alles recht zu finden, und derer Bedienten, bei welchen sie zu verrichten haben, ihre Chargen, Praedicata und Wohnungen zu erfahren. In solchem Betracht hoffet man, es werde durch gegenwärtige, soviel möglich kurze und nach der wenigen Zeit, so dieses Mal dazu übrig gewesen, richtige Anweisung dem Publico ein nicht unangenehmer Dienst geschehen . . .". Es folgen dann einige Angaben über den Inhalt und die Anordnung sowohl der einzelnen Abschnitte wie der Mitglieder der Behörden, wobei, wie damals bei Büchern dieser Art üblich, vorsichtshalber betont wird, daß was die Anordnung der Namen anbetreffe, „einigem Menschen damit an seinem gebührenden Ort etwas

zu benehmen, die Meinung eben so wenig sey, als dieses zu bloßer Adresse dienendes Werck an ihm selbst eines solchen fähig ist". Aus den weiteren Bemerkungen ist zu entnehmen, daß, wenn der Kalender gut aufgenommen werden würde, beabsichtigt sei, ihn nicht nur jährlich fortzusetzen, sondern ihn auch „auff andere Provintzien zu erstrecken", Absichten, von denen die letztere erst im Jahre 1731 verwirklicht worden ist. (Vgl. Bd. 20, S. 167 ff.) — Der Preis des nützlichen Büchleins war auf nur 4 Groschen bemessen (vgl. a. a. O. 149 u. 181).

Vergleicht man nun den Kalender in dieser von der Akademie auf Grund ihres Kalendermonopols veranstalteten Ausgabe mit dem Raubdruck Rüdigers, so ergibt sich, daß der als skrupellos bekannte Verleger in der Tat schamlos gestohlen hat: das ganze eigentliche Adreßbuch nebst den Anhängen am Schluß hat er Wort für Wort nachgedruckt. Aber er hat sich doch nicht damit begnügt, dem Ding bloß mit einem veränderten Titel ein andres Mäntelchen umzuhängen; vielmehr hat er, wie man jetzt sieht, — während er einerseits das Kalendarium fortließ — andrerseits das Buch nicht unerheblich bereichert, indem er im Eingang eine historische Einleitung, die Namen der Mitglieder des Herrscherhauses sowie allerhand staatskundliche Nachrichten, im Hauptteil einige Angaben über die wichtigsten Zivil- und Militärbehörden in den Provinzen und am Schluß einen Abschnitt über das neugegründete Oberappellationsgericht hinzufügte. Natürlich war sein Verfahren darum nicht weniger unrechtmäßig; und daß er ohne Strafe davonkam, hatte er, wie ich seinerzeit gezeigt habe, nur seiner hohen Protektion bei Hofe zu verdanken.

Für das Jahr 1705 sind wir auch jetzt noch auf den oben genannten französischen „Almanach" angewiesen, der sich inhaltlich ganz an die Rüdigersche Ausgabe anschließt; nach den Vorreden zu den Adreßkalendern von 1704 und 1706 kann man aber wohl annehmen, daß auch im Jahre 1705 von der Akademie ein wirklicher Adreßkalender herausgegeben worden ist. Vielleicht findet sich auch von diesem Jahrgang noch einmal irgendwo ein Exemplar.

Notizen zum Kalender des Bistums Havelberg.

Von Willy Hoppe.

In der Bibliothek des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg kam mir vor einiger Zeit ein Buch in die Hände, das schon äußerlich ein hohes Alter verriet. Es war zwischen zwei Holzdeckel gebunden, die mit gepreßtem braunen Leder überzogen waren und zusammen mit dem zum Teil vergoldeten Schnitt ein recht stattliches Aussehen schufen. Der unpaginierte Band in einfachem Schwarzdruck stammt aus dem Jahre 1511 und enthält ein Havelberger Brevier. Das den Anfang bildende Kalendarium ist von Grotefend in seiner Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit[1]) nicht benutzt worden. Ihm standen neben Notizen aus dem Kloster Wanzka bei Neustrelitz — dem Anfang des 15. Jahrhunderts angehörig und zwar für die Monate Februar, März, August, September — ein Brevier aus der Mainzer Stadtbibliothek von zirka 1480 und ein solches aus der Rostocker Universitätsbibliothek vom Jahre 1518 zu Gebote, die beide übereinstimmten. Da das oben erwähnte Brevier manche Abweichungen sowie Ergänzungen bietet, dürften die folgenden Zeilen gerechtfertigt sein.

Das Buch ist veranlaßt worden durch Bischof Johann IV. von Havelberg (1501—1520). Aus dem mittelmärkischen, im Teltow begüterten Geschlecht der Schlaberndorfs entsprossen, ist er eine der bemerkenswerteren Gestalten unter den Leitern seines Bistums, „halb Ritter, halb Mönch", dem Landesherrn Joachim I. als Berater willkommen, aber über dem Hofdienst nicht die bischöflichen Geschäfte vergessend[2]). So läßt er den liber divinorum officiorum sammeln, aufschreiben und prüfen, bestätigt ihn und befiehlt seine Beachtung in einer Urkunde, die von einer am Dienstag, den 20. Mai 1511 gehaltenen Synode zu Wittstock datiert ist.[3]) Mit Recht trägt deshalb das Titelblatt des Breviarius Havelbergensis das mit dem Wappen des Bistums kombinierte Wappen der Schlaberndorfs, gekrönt von der Inful

---

1) Bd. 2, Abteilung 1: Kalender der Diözesen Deutschlands, der Schweiz und Skandinaviens (Hannover 1892), S. 72—75.

2) Siehe über ihn Riedel in seinem Codex diplomaticus Brandenburgensis A 2 S. 420—422.

3) Gedruckt bei Georg Friedrich Küster, Bibliotheca historica Brandenburgica usw. (Breslau 1743), S. 128 f. und im Exzerpt bei Riedel a. a. O. A 3 S. 263 Nr. XXIII, beide mit kleinen Fehlern.

und überragt vom Bischofsstab, gehalten von einem Engel in faltigem Gewande.

Dem Titelblatt folgt der erwähnte Kalender, der mit jenem und einer davor befindlichen, jedoch herausgeschnittenen Seite die Bogenlage a ausmacht. Daran schließen sich $10^1/_2$ Bogen, wieder mit a beginnend und bis k reichend, der letzte halbe Bogen kk bezeichnet. Sie enthalten das eigentliche Brevier, eine Fülle schätzbarer, noch nicht genügend verwerteter Nachrichten über das Havelberger Kirchenwesen, eingeleitet durch jene Wittstocker Urkunde. Den Schluß von etwas über 4 Bogen (l—p, letzterer nur 6 Seiten) bildet eine Sammlung von Synodalstatuten, Statuta Sinodalia in diocesi Havelbergensi, wiederum mit einigen Worten der Einleitung durch Bischof Johann versehen[1]). Am Ende des Buches, auf der vorletzten Seite, wird der Druckort und der Drucker angegeben: Impressum Magdeburgk per Jacobum Winter Anno domini Millesimo quingentesimo undecimo. Die letzte Seite füllt das teilweise mit Wasserfarben ausgetuschte Bild des Heiligen der Erzdiözese, des obendrein durch eine Überschrift kenntlich gemachten Sanctus Mauritius. —

Der Wert des Buches für die Aufstellung des Havelberger Kalenders, dem wir hier unsere Aufmerksamkeit zuwenden, ist vornehmlich der, daß wir über die Festgrade hier und da genauere Angaben erhalten, als sie Grotefend an genannter Stelle geben konnte. Dadurch lassen sich bestimmtere Schlüsse auf die Höhe der Verehrung machen, die die Heiligen der betreffenden Tage in der Havelberger Diözese genossen. Das wird vor allem ermöglicht durch die auf dem zweiten Bogen a S. 16 und Bogen b S. 1 f. geschehene Zusammenstellung der nach den Graden geordneten Feste, sowie durch die Aufzeichnung der *festa compulsationum trium lectionum* auf Bogen n S. 8 f. Es ergibt sich auch, daß die von Grotefend getrennt aufgeführten Festgrade *semisummum* und *secundum* als ein und derselbe anzusehen sind. Bei Nennung der Hauptfeste auf Bogen a S. 16 werden nämlich unterschieden die *summa festa*, dann die *semisumma vel secunda festa* und endlich die *tertia festa*. Die Reichhaltigkeit der Havelberger Festgrade bleibt noch immer erstaunlich groß; außer den eben bezeichneten sind es die *festa IX lectionum solemnium* und *minorum* (bei Grotefend als *novem majus* und *minus* aufgeführt), die *festa compulsationum trium lectionum*, *festa trium lectionum* und endlich die *antiphona*.

Im folgenden stehen an erster Stelle die Angaben Grotefends, an zweiter die unseres Kalenders. In der dritten Spalte finden sich Notizen aus der erwähnten Zusammenstellung der Feste nach Graden bezw. der *festa compulsationum trium lectionum*. Die Abkürzungen sind zumeist die von Grotefend gebrauchten.

---

1) Auch diese Urkunde findet sich bei Küster a. a. O. S. 129 f., der weiterhin eine Übersicht der Statuten gibt. Sie sind bei Riedel a. a. O. A 3 S. 233 ff. veröffentlicht, leider nicht immer genau. Ebenda S. 217 ff., in den „Bemerkungen über die kirchlichen Verhältnisse der Prignitz in der katholischen Zeit" sind die Statuten zum Teil als Quelle benutzt.

Januar.		
18. Prisce v. *III.* Cathedra Petri Rome. *An.*	*III* fehlt.	Prisce v. *III.*
23. Emerentiane v. Macharii m. *III.*	Macharii m. fehlt.	Macharii fehlt.
28. 8a Agnetis. *Comp.*	Schiebt nach Agnetis ein: Clavis XL.	
29. Constancii ep. m. *IX. semisu.*	*IX. secundum.*	
Februar.		
1. Brigide v. *III.*	Statt *III. suffra(gium).* [1]	
4. Ignacii ep. m. *III. comp.*	Nur *compulsatio* ſtatt *III. comp.*	*III.*
7. Amandi et Vedasti *III.*	Fügt hinzu: Veris initium.	
12. Zotici, Erenei, Jacincti m. *Comp.*	Dasſelbe.	Sotici et Erenei *III.*
18. Simeonis ep. m. *Comp.*	Statt *comp. III.*	*Comp. III.*
22. Cathedra Petri *IX. maj. Capitulum.*	*Capitulum* fehlt.	
24. Mathie ap. *IX. tert.*	Dasſelbe.	Nur *tert.*
26. Alexandri ep. et cf. *IX.*	Fügt hinzu: de martiribus.	*IX. solemn.*
März.		
5. Rochi cf. laici *IX. maj.*	Dasſelbe. [2]	Fehlt unter *IX. solemn.*
7. Thome de Aquino *IX. maj.*		Fehlt unter *IX. solemn.*
8. Perpetue et Felicitatis m. *Comp.*	Dasſelbe.	Unter *III.* verzeichnet.
14. Otilie v. *IX. maj.*	Dasſelbe.	Unter *comp. III.* verzeichnet.
19. Adalberti m. et pont. *Comp.*	Fügt georgio hinzu.	
21. Benedicti abb. *IX. maj.*	Fügt hinzu: Equinoctium.	Nicht unter *IX. solemn.*, ſondern unter *III.* verzeichnet.
23. Gerontii m. pont. *Comp.*	Fügt hinzu: a sancto Andrea.	
27. Resurrectio domini.	Fügt hinzu: *summum.*	Als *summum festum* bezeichnet.

1) Dieſer Feſtgrad, der *antiphona* entſprechend (ſiehe Grotefend a. a. O. Bd. 1, Hannover 1891, S. 60 Sp. 2) wird nur hier genannt.

2) Denn das konfuſe Rochi cf. *IX. ma.* Laice cf. des Kalenders bedeutet natürlich nichts anderes als die Grotefendſche Angabe.

April.		
15. Nichts.	Eingerückt: Clavis rogationum.	
18. Eleutherii et Ancie m. *III.*	Fügt hinzu: *l(ectionum) comp.*	Unter *III.* genannt.
29. Nichts.	Eingerückt: Clavis pentecoste.	
Mai.		
1. Philippi et Jacobi. Walpurgis *IX. tert.*	Dasselbe.	Philippi et Jacobi unter *tert.* genannt.
3. Inventio crucis. Alexandri et soc. m. *Sec.*	*IX. d. secundum.*	Inventio crucis unter *sec.* genannt.
5. Ascensio domini. *Su.* Godehardi ep. *III.*	Setzt *Su.* hinter *III.*	Ascensionis unter *Su.*, Godehardi unter *III.* genannt.
Juni.		
12. Basilidis, Cyrini, Naboris, Nazarii et Celsi m. *III.*	Die zwei letzten Heiligen fehlen.	Die letzten drei fehlen unter *III.*
22. Ermolai m. et soc. ejus *IX. maj.* Decem milium m.	Decem milium m. fehlt.	
23. Vigilia.	Fehlt.	
28. Leonis pp. cf. *An.* Vigilia.	Vigilia fehlt.	
29. Petri et Pauli ap. *Semisu.*	Statt *semisu. summum.*	Unter *summum* genannt.
30. Commemoratio Pauli ap.	Dasselbe.	Führt den Tag unter *IX. solemn.* auf.
Juli.		
2. Visitatio Marie v. *Su.* Processi et Martiniani m. *transfertur.*	Verzeichnet nur den ersten Festtag, zum 3. Juli: Processi Martiniani.	Führt Processi et Martiniani m. unter *III.* auf.
4. Translatio Martini. Udalrici cf.	Translatio sancti Martini et Udalrici.[1])	Als *III.* bezeichnet.
9. 8a visitationis Marie. Briccii ep. cf. *IX. maj.*	Dasselbe.	Octava visitationis Marie *IX. maj.* Briccii ep. cf. *III.*
15. Divisio apostolorum. *Maj.*	Divisio XI apostolorum. *IX. maj.*	
22. Marie Magdalene. Florentii et soc. ejus *III.*	Dasselbe.	Marie Magdalene. *Tert.*

1) Auch in Brandenburg wird der Tag als der der translatio Udalrici gefeiert. Vgl. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg Bd. 26 (1891), S. 199. Doch siehe Grotefend a. a. O. Bd. 2, Abt. 1, S. 16 Sp. 2.

24. Cristine v. m. *III.* Vigilia.	Vigilia fehlt.	
27. Anne matris Marie *IX. maj.*[1])	Dasselbe.	S. Anne. *Su.*
29. Felicis, Simplicii, Fausti, Beatricis m.	Dasselbe.	Simplicii et Faustini unter *III.* erwähnt.
Auguſt.		
1. Ad vincula Petri. Septem Machabeorum m. *An.*	Ad vincula Petri. *IX* (*lectiones*) *maiores.*	Ad vincula Petri. *IX. solemn.* Septem Machabeorum *III.*
9. Romani m. *An.* Vigilia.	Vigilia fehlt.	
10. Laurentii m. *Semisu.*	Laurenti m. *Summum.*	Ebenfalls als *summum* bezeichnet.
11. Tiburtii m. *An.*	Dasselbe.	Als *III.* bezeichnet.
14. Eusebii cf. *An.* Vigilia.	Vigilia fehlt.	Unter *III.* erwähnt.
15. Assumtio Marie v.	Fügt hinzu: *Summum.*	Ebenfalls unter *Su.* genannt.
16. Arnulphi ep. cf. Dedicatio eccl. Havelberg.[2])	Fehlt.	Dedicatio ecclesie. *Su.* Arnolphi. *III.*
18. Agapiti m.	Dasselbe.	Als *III.* genannt.
19. Magni m. *III.*	*III.* fehlt.	Magni m. unter *III.* genannt.
22. 8a assumtionis Marie. Timothei et Symphoriani m. *IX. maj.*	Dasselbe.	Führt 8a assumtionis Marie als *IX. solemn.*, Timothei et Simphoriani als *III* auf.
23. Thimothei et Apollinaris m. Vigilia.	Vigilia fehlt.	Führt das Feſt unter *III.* auf.
26. Secundi m. et soc. *IX. min.*	Dasselbe.	Fehlt.
28. Augustini ep. cf. Hermetis m. *IX.*		Augustini. *Semisu.* Hermetis fehlt unter den *festa IX lectionum.*
29. Decollatio Johannis bapt. *IX. maj. Sec.*	Rückt *Sec.* zum 28. Auguſt.	Decollatio als *IX. maj.* bezeichnet.
31. Justi et Clementis cf. *III.*	*III.* fehlt.	Nennt den Tag unter *III.*
September.		
3. Antonini m.	Anthonij m.	Antoni m. *III.*
9. Gorgonii m.	Dasselbe.	*III.*

1) Die benachbarten Diözeſen Magdeburg und Brandenburg widmen den 26. Juli der heiligen Anna.

2) Aus den oben erwähnten Notizen des Kloſters Wanzka.

11. Proti et Jacincti m.	Dasſelbe.	*III.*
15. 8a Marie. Nicomedis m. *IX. maj.*	Dasſelbe.	8a nativitatis Marie. *IX. solemn.* Nicomedis m. *III.*
16. Eufemie v. Lucii et Geminiani m.	Fügt hinzu: *III.*, doch fälſchlich Eufemij.	Nennt den Tag (auch hier wieder Euphemij) unter *III.*
20. Vigilia.	Fehlt.	
Oktober.		
4. Francisci cf. *IX. sec.*	Dasſelbe.	Unter *semisu.* aufgeführt.
7. Marci pp. cf. Sergii et Bachi', Marcelli, Apuleji m. *III.*	Die beiden letzten fehlen.	Gergij et Bachi *III.*
10. Gereonis, Victoris et soc. m. *IX. maj.*	*IX. min.*	Jereonis cum sociis. *IX. min.*
16. Galli et Lulli cf. *IX. maj.*	Dasſelbe.	Sowohl unter *IX. maj.*, als auch *comp. III.* aufgeführt.
21. Undecim milium m. *IX. tert.*	Dasſelbe.	Nur unter *tert.* genannt.
22. Severi ep. cf. *IX. maj.*	Dasſelbe.	Unter *IX. maj.* und *III.* genannt.
23. Severini ep. cf. *IX. maj.*	Dasſelbe.	Unter *IX. maj.* und *IX. min.* genannt.
27. Vigilia.	Fehlt.	
30. Eusebii m. Vigilia.	Vigilia fehlt, hinzugefügt: *III.*	Unter *III.* aufgeführt.
31. Quintini m. Vigilia.	Vigilia fehlt.	
November.		
1. Omnium sanctorum. Cesarii m. *Su.*	Cesarii m. fehlt.	
2. Omnium animarum. *IX. maj.*	Dasſelbe.	Als *semisu.* genannt.
3. Valentini m. Eustachii et soc. m. *IX. maj.*	Dasſelbe.	Bezeichnet genauer Eustachii als *IX. maj.* und Valentini als *III.*
8. Quatuor coronatorum m. 8a omnium sanctorum *IX. maj.*	Dasſelbe.	Gibt genauer m. 8a omnium sanctorum unter *IX. maj.*, Quatuor coronatorum unter *III.* an.
25. Katherine v. *IX. Sec.*	Dasſelbe.	Unter *semisu.* aufgezählt.
29. Chrysanthi et Darie *III.* Vigilia.	Vigilia fehlt.	
Dezember.		
1. Sabini et Latini. Exuperantii m. *An.*	Exuperantii fehlt.	Sabini et Latini m. *III.*

11. Damasi pp. *An.*	Dasſelbe.	Nennt den Tag unter *III.*
13. Lucie v. m. *IX.*	*IX. maj.*	*IX. min.*
17. Ignacii m. *An.*	Dasſelbe.	*III.*
24. Vigilia.	Fehlt.	
29. Thome ep. et m. *An.*[1])	*An.* fehlt.	Unter *III.* erwähnt.
30. Sabini et Exuperantii m. *An.*	Dasſelbe.	Unter *III.* genannt.
31. Silvestri pp. et cf. *An.*	Dasſelbe.	Silvestri episcopi als *III.* bezeichnet.

1) Es ſei mir geſtattet, auf einen ſtörenden Druckfehler in Grotefends Taſchenbuch der Zeitrechnung des deutſchen Mittelalters und der Neuzeit, 2. Aufl., Hannover und Leipzig 1905, aufmerkſam zu machen. Auf S. 78 Sp. 1 muß es bei dem Thomastage des 21. Dezember ſtatt Thome ep(iscopi) heißen: Thome ap(ostoli).

Aus Kurbrandenburgs Beziehungen zu Rußland im Jahre 1656: Der Rigaer Staatsvertrag vom 4. Oktober 1656.

Mitgeteilt von Gustav Sommerfeldt.

Nachdem F. Hirsch in zwei ausführlichen Programmen (Berlin 1885 und 1886), A. von Hedenström in seiner Erlanger Dissertation (Marburg 1896) und G. V. Forsten in einer Abhandlung (Journal des russischen Unterrichtsministeriums Juniheft 1900) die zwischen Brandenburg und Rußland in den Jahren 1655 bis 1660 stattgefundenen diplomatischen Verhandlungen und Vertragsabschlüsse zum Gegenstande eingehender historischer Darstellung gemacht haben, ist neuerdings von mir das Material über die besonders wichtige Gesandtschaftsreise des Freiherrn Jonas Kasimir zu Eulenburg zum Zaren Alexei ins Feldlager vor Riga einer Nachprüfung unterzogen und in nicht unwesentlichen Punkten ergänzt worden [1]). Insbesondere stellte es sich hierbei als zweckmäßig heraus, das vom 12. Oktober 1656 wohl datierende Eulenburgsche „Gesandtschaftsdiarium", das Erdmannsdörffer (1884) nur in einem Auszug bekannt gemacht hatte, dem ganzen Wortlaut nach auf Grund der mehrfachen davon existierenden Exemplare mitzuteilen [2]).

Eine speziellere Benutzung der vervollständigenden Literatur, die neuerdings bei intensiverer Heranziehung der auswärtigen und einheimischen Archive über den Gegenstand sich ergeben hat, insbesondere des instruktiven Werkes des Grafen A. von Schlippenbach über die Hohenzollerische Souveränität (Berlin 1900), und A. Waddingtons trefflicher Biographie des großen Kurfürsten (Band I: Paris 1905), konnten, um das Interesse an den im Diarium geschilderten Vorgängen zu erhöhen, wertvolle Dienste tun. Obgleich das Diarium nun den Verlauf der Verhandlungen beim Abschluß des Vertrages vom 4. Oktober 1656 aufs ausführlichste erzählt (siehe besonders Seite 93 bis 103), scheint es nicht unwesentlich, auch die Bestimmungen des Vertrages selbst, auf den später bei den Verhandlungen über die staatsrechtliche Lage Kurbrandenburgs gegenüber den Grenznachbarn oft noch zurückgegriffen wurde, in den Einzelheiten kennen zu lernen, zumal der Abdruck bei L. v. Orlich, Geschichte des preußischen Staates im

1) G. Sommerfeldt in „Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masovia" 14, 1909, S. 11 ff. und 15, S. 200 ff.
2) a. a. O. S. 46—107.

17. Jahrhundert, Bd. III, Berlin 1839, Seite 365—371, ein mangelhafter, und zu zahlreichen Mißdeutungen Anlaß gebender ist, auch nicht nach dem von Fabian Kalau entworfenen, bei den kurbrandenburgischen Akten zurückgebliebenen Originalkonzept ausgeführt wurde, sondern nach einer heute nicht mehr existierenden, stark depravierten Abschrift, die aus der von dem Gesandtschaftssekretär Abraham Hintz (a. a. O. Seite 44) nach dem Konzept Kalaus hergestellten Niederschrift abgeleitet war. Der Vertrag befindet sich — ohne besondere Nummer — hinter den 16 Beilagen des Reisediariums, von der Hand Kalaus im Folianten des Königlichen Staatsarchivs zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv E VI, 28, 13, Blatt 175—180, von der Hand Hintz' im Aktenfaszikel des Königl. Geheimen Staatsarchivs zu Berlin Rep. 94, IV H 6, Nr. 2a, Blatt 152—156. Die Ungenauigkeiten und Auslassungen des v. Orlichschen Abdrucks in der nachstehenden Wiedergabe im einzelnen anzumerken, schien nicht erforderlich.

„Von Gottes Gnaden von dem großen Herren Tzaaren und Großfürsten Alexei Michailowitz toto titulo[1]), dem durchlauchtigsten Churfürsten und Fürsten Friderich Wilhelm, Marggraffen, toto titulo[2]). Im abgewichenen 164. Jahr[3]) den 29. Augusti hast gesandt zu Uns großen Herren Tzaaren[4]) und zu Unser Tzaarischen Mayestät Du, durchlauchtigster Churfürst, Deinen Gesandten, Geheimbden Kriegs- und Landrath, Cammerherren, den Getreuen Freyherren von Eulenburg, Jonas Casimir, mit Deinen Brieffen zu begrüßen, daß Wier großer Herr und Tzaarische Mayestät wolten begnadigen und befehlen Deinen Gesandten, vor Uns großen Herrn und Tzaarische Mayestät zu kommen und Unsere Tzaarische klare Augen zu sehen, und Deinen Brieff von ihm zu empfangen und auszuhören. Und Wier großer Herr Tzaar, Unsere Tzaarische Mayestät, haben Deinen Gesandten begnadiget, Unserer Tzaarischen Mayestät klare Augen zu sehen, und Deinen Brieff von ihm zu empfangen, auch denselben übersetzen zu lassen anbefohlen, und gnedig gehöret. Und darnach haben Wier Deinen Gesandten bey Unser Tzaarischen Mayestät nähesten Bojaren, dem Niesogrodtschen Stadthaltern Semen Lukianowitz Stresnew[5]), und bey Unserm Rath und Cantzler Lariwon Lapuchin[6]) eine Conferentz zu halten befohlen. Und in solcher, mit Unser Tzaarischen Mayestät nähestem Bojaren, Cantzlern und Rath angestellter Conferentz hat Dein Gesandter geredet, daß vordeme ein ewig Verbündnüß zwischen Unser Tzaarischen Mayestät Vorfahren löblichster Gedächtnüß, dem großen Herrn Tzaaren und Großfürsten Basilei Iwanowitz, aller Reußen Selbsterhaltern, und dem hievor

1) In Hintz's Reinschrift Blatt 152 mit Herzählung der Titel. Siehe die Titel auch in der Eulenburgschen Reversurkunde vom 22. September (alten Stils) bei F. Martens, Recueil des traités V, S. 7—13 (nach dem Original des Kaiserl. Hauptarchivs zu Moskau).

2) Hintz Blatt 152 vervollständigt. Die Titel des Kurfürsten in der Weise, wie bei Martens V, S. 8 angegeben ist.

3) Das ist 7164 von Erschaffung der Welt.

4) Es wechselt in dem Konzept die Schreibweise Tzaar und Tzar.

5) Hintz: Stresznew, was dem Konzept nicht entspricht.

6) Hintz: Lopuchin.

geweſenen Albrechten, Deutſchen Ordens Hoëmeiſtern, Marggraffen zu Brandenburg, gemachet hat, auch Unſers Vorfahren löblichſten Andenckens, des großen Herrn Tzaaren und Großfürſten Baſilei Iwanowitz, aller Reußen Selbſterhalteren, Briefes eine Abcopey übergeben unter ſeiner, des Legati, Handt vom Jahr 7025. Und ſelbe Copey aus dem rechten Original lautet alſo:

‚Es hat begnadiget der große Herr und Großfürſt Baſilei Iwanowitz, aller Reußen Selbſterhalter, mit ſeinem Tzaariſchen Brief Albrechten, Deutſchen Ordens Hoëmeiſtern, Marggraffen zu Brandenburg, darauf weil er, Albrecht, zu dem großen Herrn ſeinen Geſandten geſchicket hat und bitten laſſen, er wollte ihn begnadigen und ſchützen, und der große Herr ihn, Albrechten, und ſein Land in ſeinen Schutz nehmen wieder ſeinen Feind, den Polniſchen König Sigismundum. Und unſer Vorfahr löblichſter Gedächtniß, der große Herr Tzaar und Großfürſt Baſilei Iwanowitz, aller Reußen Selbſterhalter, hat den Albrechten, Deutſchen Ordens Hoëmeiſtern, begnadiget, vor ihn, den Albrechten, und vor ſein Land zu ſtehen, ihn und ſein Land zu ſchützen, und ihm zu helffen wieder ſolchen ſeinen Feind, den König von Pohlen Sigismundum, ſoweit ihme, dem großen Herren, Gott helffen wird. Und wenn der große Herr Tzaar und Großfürſt Baſilei Iwanowitz, aller Reußen Selbſterhalter, ſelbſt zu Pferde ſitzen und wieder ſeinen Feind, den König von Pohlen, gehen, oder wenn er ſeine Fürſten und Woywoden mit ſeiner Macht wieder ſein — des Königs von Pohlen — Land ſchicken und dem Albrechten, Deutſchen Ordens Hoëmeiſtern, andeuten wird, ſo ſoll er mit den ſeinigen und mit aller ſeiner Macht wieder des großen Herrn Feind, den König von Pohlen, und ſeine Lande, welche er einhaben würde, gleichfals gehen, und er, Albrecht, in des großen Herrn Action mit eintreten wieder ſeinen Feind, den König von Pohlen, und mit des großen Herrn Fürſten und Woywoden vor einen Mann ſtehen.

Waß denn auch vor eine Sache der Albrecht, Deutſchen Ordens Hoëmeiſter, mit des großen Herrn Feinde, dem König vom Pohlen Sigismundo haben, und wieder ihne ſelbſt, mit den ſeinigen und mit ſeiner gantzen Macht, gehen und zu dem großen Herrn ſchicken, und ihn begrüßen und bitten wird, alßdann will der große Herr Tzaar und Großfürſt Baſilei Iwanowitz, aller Reußen Selbſterhalter, wieder ſeinen Feind, den König von Pohlen, Sigismundum, ihme dem Albrechten und ſeinem Lande helffen und ſchützen, ſo viel ihme, dem großen Herrn, Gott helffen wird.

Und hingegen ſoll er, Albrecht, wieder unſers großen Herrn Feind, den König in Pohlen, feſt und hart ſtehen und wieder denſelben, unſers großen Herrn Feind, vor einen Mann ſein. Und wenn der große Herr Tzaar und Großfürſt Baſilei Iwanowitz, aller Reußen Selbſterhalter, ſeine Geſandten an ſeinen Bruder Maximilian, erwehleten Römiſchen Keyſer und höchſten König, auch an andere Herren, durch ſein, des Albrechten, Land ſenden wird, oder auch zu ihm, dem großen Herrn, von ſeinem Bruder Maximilian, dem Römiſchen Keyſer, ſeine Geſandten, auch von anderen Herren, zu ihm, dem großen Herrn, durch ſein Land ſchicken würden, ſoll ihnen zu Waſſer und zu Lande ohne alle Verhindernüß und Schaden freyer Weg ohne Uffhalten verſtattet ſein. Ebenermaaßen ſoll auch zu dem Albrechten, des großen Herrn Geſandten, zu kommen und wegzuziehen, zu Waſſer und zu Lande ein freyer Weg ohne alle Uffenthalt verſtattet ſein. Und auch des großen Herrn Gäſten, oder Kauffleuten, und

welche Albrecht, des Deutschen Ordens Hoëmeister, zum großen Herrn schicken wird, soll denselben durch des großen Herrn Herrschafft und Länder zu Land und Wasser freye reine Straße, und ohne einige Anhaltung, zum großen Herrn zu kommen und wieder wegzuziehen, frey und unverhindert sein, auch seinen Gästen oder Kauffleuten. Zu mehrer Bekräfftigung hat der große Herr Tzaar und Großfürst Basilei Iwanowitz, aller Reußen Selbsterhalter, an den Verbündnißbrieff, welchen der große Herr dem Albrecht, Deutschen Ordens Hoëmeister, gegeben hat, sein Tzaarisches Siegel hengen lassen, und seinen Bojaren das Creutz zu küssen befohlen, nemblichen dem Bojaren, Fürsten Demetri Wolodimirowitz und dem Bojaren Gregori Fedrowitzen, und seinem Schatzmeister Jurgu Demetrowitzen.'

Uber daß hat Dein Gesandter in der Conferentz beybracht, vor Unser Tzaarischen Mayestät nähestem Bojaren und Stadthaltern zu Niesogrodt, Semen Lukianowitz Stresnew, und Unserm Rath und Cantzler Lariwon Lapuchin[1]), daß zwischen Uns großen Herren und dem Könige und der Cron Schweden ein Krieg entstanden, und Du jetzo mit dem König in Schweden in einem Vergleich begrieffen, Du aber wieder Unß großen Herrn mit dem Schwedischen König gleichwoll nicht zusammenzustehen[2]), auch nicht mit Volck, nicht mit Geldt, nicht mit Geschütz, nicht mit Pulver, nicht mit einiger Munition, nicht mit Proviand, nicht[3]) mit einigem Kriegsvorrath jetzo und ins künfftige nicht mit einigerley Dinge wieder Uns ihme zu Hulffe zu kommen gemeinet, also auch nicht dem König von Pohlen oder sonst einigen andern benachtbarten[4]) Herren, mit welchen irgend einiger Ursachen halben, da Gott vor sey, Uns großen Herrn eine Feindschafft und Krieg entstehen möchte, und Du, Churfürst, Deine Kinder und Nachkommen, welche künftig volgen oder kommen werden, und die nach ihnen wesende Churfürsten, sollen sich nimmer in die Sache mischen, und kegen Uns großen Herrn, Unsern Sohn, Unser Mayestäten christgleubigen Printzen und Großfürsten Alexei Alexeiowitzen, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes[5]), und Unsern Nachvolgern, welche Uns großen Herren Gott künfftig noch geben möchte, und nach ihnen kommenden großen Herren und Tzaaren in der Muscaue[6]), nicht stehen, auch nicht gegen Unser Herrschafften und Länder Unser, des großen Herrn, Feinden mit Volck, mit Geldt, mit Geschütz, mit Pulver, mit keinerley Gewehr, mit keinem Proviand[7]), mit keinerley Kriegsvorrath, keinem, womit es sey, helffen, auch mit keinen Unsern, des großen Herrn, Feinden, keine böse Verstandnüß[8]) machen, auch nicht bedencken, sondern in allem das beste suchen, ohne alle arge List, und daran seyn[9]), daß alles fest und unverbrüchlich gehalten werde, von nun an bis

1) Hintz: Lopuchin.

2) Korr. aus: vor einen Mann zu stehen.

3) Über durchstrichenem „oder".

4) Hintz's Kopie im Faszikel R. 94, IV H 6, Nr. 2a, Blatt 154 hat „benachbarten".

5) „Selbsterhaltern" von Kalau durchstrichen.

6) Hintz: Moscaw.

7) Hintz: Proviant.

8) Hintz: Verständnüß.

9) Kalau (infolge Schreibfehlers): sey.

in Ewigkeit. — Dein Gesandter hat in der Conferentz Deinen Vollmachtsbrieff unter Deiner Hand und Siegel übergeben, und in selbem Brieffe ist geschrieben, daß er vor Unser Tzaarischen Mayestät erscheinen; und wovon er in Deinem Namen reden und schlüßen würde, und was er wirdt gehandelt und geschlossen haben, das wolleſtu krafft solches Vollmachtbriefes bey Deinem Churfürstlichen Wortte[1]) und Glauben uffs beste und feste halten. Noch hat in der Conferentz vor Unser Tzaarischen Mayestät nähesten Bojaren und Niesogrodtschen Stadthaltern Semen Lukianowitz Stresnew, und Unserm Rath und Cantzler Lariwon Lapuchin[2]) Dein Gesandter vorbracht, daß über dem allen, was gehandelt und beschlossen[3]) worden, vor Dich, Churfürsten, Deine Erben und Nachvolger[4]), welche künfftig sein werden, und vor die nachkommende Churfürsten und ihre Seelen', vermöge Deines gegebenen Vollmachtbriefes Dein Gesandter Jonas Casimir uff dem heiligen Evangelio zu schweren befehlichet[5]), damit solches alles fest und unverbrüchlichen gehalten werden solle. Hingegen wollen Wier großer Herr, Unsere Tzaarische Mayestät, vor Uns und vor Unsere Tzaarische Nachkommen und nach ihnen wesenden großen Herren Tzaaren in der Muscau[6]), und haben beliebet ebenmeßig[7]) Dier, Deinen Landen und Unterthanen keinerley Wiederwertigkeit, keinen Schaden Dier zu Nachtheil zufügen zu lassen, es sey, von wem es wolle. So auch in Deinem Lande ein Feind sein, oder feindlich einfallen wirdt, solchem keinerley Hülffen, keinen Zuschuh zu leisten, auch nicht mit unßerm Kriegsvolck. Sondern Wier großer Herr selbsten wollen Uns zu allem gutten erweisen, auch die Commercia uff beiden Seiten frey und ungehindert sein lassen. Und Wier großer Herr Tzaar und Großfürst Alexei Michailowitz, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes Selbsterhalter, Unser Tzaarische Mayestät, haben Dich, Durchlauchtigsten Churfürsten, begünstiget[8]), indeme Wier Deine gutte Zuneigung gegen Uns gesehen, und daß Du Unßere Tzaarische Freundschafft Dier angenehm sein lässest. Haben auch jeniges, waß in jetziger Handelung Deines Gesandten Jonas Casimiri mit Unsern nähesten Bojaren und Niesogrodtschen Stadthaltern, Semen Lukianowitz Stresnew, und Unserm Rath und Cantzlern Lariwon Lapuchin gepflogen, verhandelt, mit diesem Unserm Tzaarischen Brieff bekräfftiget, nemblichen daß von Unsers großen Herrn Tzaarischen Mayestät seiten Deinem Lande und Leuten keinerley Gefehrde, Uberziehen noch Schade von Unserm Kriegsvolck wiederfahren solle. Gleichfals so in Deinem Lande einiger Feind sein oder feindliche Einfälle thun wirdt, so wollen Wier großer Herr und Unßer Sohn, Tzaarischer Mayestät christgleubiger Printz und Großfürst Alexei Alexeiowitz, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes, und Unser Tzaarische Nachfolger, und[9]) nach ihm kommende große Herren

1) Hintz: Deinen Churfürstlichen Worten.
2) Hintz: Lopuchin.
3) Korr. ausgeschlossen; Hintz: geschlossen.
4) Hintz: Nachfolger.
5) Hintz: befehliget.
6) Hintz: Moscaw.
7) Hintz: ebenmäßig.
8) Von Kalau überschrieben statt begnadiget.
9) Hintz: auch.

und Tzaaren in der Muscau, keinen Euerer Feinde mit Volck, mit Schatz, Geschütz, mit Pulver, mit einigerley Gewehr, mit Proviand[1]), mit Kriegesvorrath nicht zu Hülffe kommen, sondern in allem wollen Wier großer Herr, Unser Tzaarische Mayestät, mit Dir Churfürsten, Deinen Landen und Leuten in allem einig halten und alles guttes, Liebe und Freundschafft Dir erweisen und leisten, fest und unverbrüchlich. Belieben auch den Handel uff beiden Seiten frey und unverhindert im Schwang gehen zu lassen. Und von Deiner Seiten vor Dich, Churfürsten[2]), vor Deine Erben und Nachfolger, die nach ihnen kommen werden, und die nach ihnen wesenden Churfürsten, hat vor Unsern näheſten Bojaren und Niesogrodtschen Stadthaltern Semen Lukianowitz Stresnew, und vor Unserm Rath und Cantzler Lariwon Lapuchin in Euere Seele uber das heilige Evangelium Dein Gesandter Jonas Casimir geschworen darauf, daß, da Wier großer Herr jetzo mit dem König Carol Gustaff und der Cron Schweden gegen seine Unbilligkeiten einen Krieg führen, und Du mit dem König in Schweden jetzo einig bist, Du, Churfürst, und Deine Erben, Nachfolger, die da kunfftig sein werden, und nach ihnen kommende Churfursten, gegen Uns großen Herren, Unser Tzaarische Mayestät, auch Unsern christgleubigen Printzen und Großfursten Alexei Alexeiowitz, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes, und Tzaarische Nachfolger, welche Uns, großen Herren, kunfftig Gott geben wirdt, und nach ihnen kommenden großen Herren Tzaaren in der Muscau, gleichwol nicht stehen[3]), dem Schwedischen König und der Cron Schweden nicht mit Volck, nicht mit Schatz, nicht mit einigem Gewehr, nicht mit Proviand, nicht mit einigerley Kriegsvorrath jetzo und kunfftig helffen wolleſt[4]). Also auch nicht dem König von Pohlen und anderen benachbarten Herren, auch ihren Ländern, mit welchen ins künfftige Wier großer Herr wegen einigerley Ursachen, davor Gott sey, in Feindseligkeit und Krieg gerathen würden, wieder Uns großen Herren, Unser Tzaarischen Mayestät christgleubigen Printzen und Großfürsten, Alexei Alexeiowitz, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes, und Unsere Tzaarische Nachfolger, welche uns in's kunfftig Gott geben wirdt, und nach ihnen kommenden großen Herren Tzaaren in der Muscau, nicht sein, auch wieder Unser Tzaarischen Majestät Herrschafften und Lender solchen Unsern Feinden nicht mit Volck, Geld, Geschütz, Pulver, mit keinerley Gewehr, nicht mit Proviand, mit keinerley Kriegesvorrath, keinem einigen, wer es sey, in keinerley Weise helffen, auch mit keinen Unser Tzaarischen Mayestät Feinden keine böse Verständnüß, auch nicht Böses wieder Uns fürhaben oder in Sinn nehmen, sondern in allem das beste suchen, ohne alle Argliſt. Das alles soll veſt und unverbrüchlich gehalten werden von nun an bis in Ewigkeit. Und Wier großer Herr Tzaar und Großfurst Alexei Michailowitz, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes Selbsterhalter, haben umb mehrer Versicherung und Glaubens willen diesen Unsern Tzaarischen Brieff Uns gefallen lassen zu unterschreiben, mit Unser Tzaarischen Mayestät selbsterhaltender Hand, auch Unser Tzaarisch Siegel anzuhengen befohlen, welches Dein Gesandter Jonas Casimir

1) Hintz: Proviant.
2) Hintz: Churfürst.
3) Korr. aus: underſtehen wolleſt.
4) Korr. aus: zu Hulffe kommen wolleſt.

an Dich zu überbringen. So geschrieben in Unsers großen Herren Tzaar und und Großfürstens Alexei Michailowitz, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes Selbsterhaltern, Lager vor Riga, im Jahr nach Erschaffung der Welt, 7165, den 24. (korr. aus 23.) Tag Septembris. — Die Unterschrifft eigener Hand[1]): Von Gottes Gnaden Wier großer Herr Tzaar und Großfürst Alexei Michailowitz, des gantzen großen, kleinen und weißen Reußlandes Selbsterhalter, und anderer vieler Herrschafften und Länder oſtlichen, weſtlich und nordlich[2]) Otzisch[3]), Deditz[4]), Nachvolger[5]), Herr und Beherrscher."

1) Hintz: Die Unterschrifft, Tzaarischer Mayestät eigener Handt.
2) Hintz: westlichen und nördlichen.
3) Hintz: Otzitz.
4) Hintz: Deditsch.
5) Hintz: Nachfolger.

Die Entlassung des Plusmachers Eckhart

Von August Skalweit

Es gibt kaum ein Buch über Friedrich Wilhelm I., das nicht den Plusmacher Eckhart erwähnte. Er gilt sozusagen als die Personifikation einer bis auf die Spitze getriebenen Fiskalität. Und je weniger man eigentlich weiß, was er gewollt und getan hat, um so mehr hat in dieser anekdotenreichen Zeit sich die Fabel seiner bemächtigt. Freilich sind seine Lebensschicksale so abenteuerlich, daß er zum Anekdotenhelden wie geschaffen erscheint. Sein Aufstieg ging so schnell vor sich, sein Fall war so jäh, daß die Mitwelt keine Zeit hatte, ihn objektiv zu betrachten. Auch die Nachwelt ist noch zu keinem abschließenden Urteil gekommen. Sie ahnt wohl, daß an diesem Mann, der so giftig gehaßt, vom Könige aber so hoch geschätzt wurde, etwas daran dewesen sein muß, — gleichwohl neigt sie dazu, ihn mit leichtem Spott abzutun. Eine solche verächtliche Gleichgültigkeit verdient Eckhart aber nicht; und wenn ich mich auch keineswegs zu seinem Ehrenretter machen möchte, so will ich doch wenigstens versuchen, ihn dem Bereich der Anekdote zu entziehen.

Schon als mir bei früheren Archivstudien eine große Anzahl von Eckharts umfangreichen Denkschriften zu Gesicht kam, fiel mir seine ungewöhnliche Arbeitskraft auf und seine Fähigkeit, scharf zu beobachten und drastisch zu schildern. Später las ich seine Experimentalökonomie, und wieder hatte ich den Eindruck, es mit einem höchst originellen Kopf voll fruchtbarer Ideen zu tun zu haben. Um was handelte es sich denn eigentlich bei seinen berüchtigten Reformen? — Seine Idee war, die Einnahmen aus den landwirtschaftlichen Nebengewerben der Domänen, vor allem aus der Brauerei, Brennerei und Müllerei auf Grund technischer Verbesserungen und rationeller Verwaltung zu heben. Das war an sich ein glücklicher Gedanke. Denn es steht außer Zweifel, daß in dieser Richtung noch viel erreicht werden konnte. Von jeher hatte Friedrich Wilhelm I. darnach getrachtet; er mußte daher von Eckharts Vorhaben sehr eingenommen sein.

Es ist nicht mit Sicherheit festzustellen, ob Eckhart von Haus aus Landwirt gewesen ist. Vielleicht, daß er von der Landwirtschaft nicht mehr verstand wie jedermann zu seiner Zeit, als noch Haus- und Landwirtschaft in einander übergingen. Die Aufmerksamkeit des Königs hat er auch nicht durch landwirtschaftliche Kenntnisse auf sich gelenkt, sondern durch die Fertigkeit, das Rauchen von Kaminen abzustellen. Auch das

klingt wie eine Anekdote gleich den andern, die erzählen, er hätte es ausgezeichnet verstanden, Kapaunen zu mästen und Fasanen zu kastrieren, wäre außerdem noch Blaufärber und Marktschreier gewesen. Indes mit den Kaminen muß es doch seine Richtigkeit gehabt haben. Allgemein nannte ihn der Volksmund den „Caminrath". Benekendorf erzählt 1787, daß eine bestimmte Art Kamine „noch bis anjetzt die Eckhartsche Kamine genannt würden". Ihr Vorzug bestände darin, daß sie einmal nicht qualmten, und zweitens bei sparsamer Heizung große Wärme erzeugten. Wenn man bedenkt, daß man damals selbst in fürstlichen Schlössern unter der Rauchplage zu leiden hatte, so war das zweifellos ein technischer Fortschritt, und Benekendorf meinte: „Wenn dieser Mann auch sonst weiter nichts Nützliches gestiftet hätte, so wird doch sein Name schon allein aus dieser Ursache in den hiesigen Landen in stetem Andenken bleiben" [1]).

Es lag nun nahe, diese technische Verbesserung in denjenigen staatlichen Betrieben einzuführen, deren Rentabilität von einer sparsamen Feuerung zum Teil abhing. Am 3. Januar 1737 wurde Eckhart, der vorher schon den Titel eines Kriegs- und Domänenrats erhalten hatte, beauftragt, die Kurmark zu bereisen und hier die königlichen Domänenbrauereien zu examinieren, zu verbessern und in gehörigen Stand zu setzen [2]). In Potsdam machte Eckhart den Anfang und hatte scheinbar guten Erfolg. Seine Verbesserung bestand, soweit wir das zu erkennen vermögen, in einer Änderung der Heizungsanlage und in einer Einmauerung der Braupfanne. Hierdurch und durch die organische Einordnung der Brauerei in den allgemeinen Wirtschaftsbetrieb dachte er das Brauwesen rationeller zu gestalten. Wenn er sich damit begnügt und die Zeit dazu gehabt hätte, die Beamten von den Vorteilen seiner Neuerung zu überzeugen, so wäre vielleicht eine große Verbesserung geschaffen worden. Indeß als Emporkömmling mußte er schnell sichtbare Erfolge aufweisen können, und so ließ er sich denn dazu verleiten, für die Staatskasse überall ein Plus herauszuschlagen. Die ursprüngliche Idee, auf Grund von Betriebsverbesserungen die Einnahmen zu erhöhen, trat mehr und mehr in den Hintergrund, um einer kleinlichen Profitschnüffelei Platz zu machen. So war z. B. in den kurmärkischen Pachtkontrakten die Braunutzung in der Weise veranschlagt, daß den Pächtern auf 1 Wispel Malz eine Produktion von 14 Tonnen Bier angerechnet wurde. Eckhart glaubte nun feststellen zu können, daß die Pächter tatsächlich mehr von einem Wispel brauten; er erhöhte daher das Brauquantum auf 16 Tonnen und bewirkte auf diese ebenso bequeme wie einfache Weise eine Erhöhung der Braueinahmen um 12½ Prozent.

Ein Sturm der Entrüstung erhob sich. Kammer wie Generaldirektorium traten energisch für die Pächter ein; sie waren für das richtige Einkommen der Domänengefälle verantwortlich und glaubten den Pächtern

1) [Benekendorf], Charakterzüge aus dem Leben König Friedrich Wilhelms I. Berlin 1787. III. S. 58 f.

2) Für das folgende stütze ich mich auf die Eckhartschen Kommissionsakten des Geh. Staatsarchivs, Gen.-Dir. Kurmark. Materien. CCVI. 8 und 9.

diese Belastung nicht zumuten zu können. Allein ebenso entschlossen stellte sich Friedrich Wilhelm, der stets Koterien zwischen der Kammer und den Domänenpächtern argwöhnte, auf Eckharts Seite und nahm dessen Vorschläge an. Alles Protestieren half nichts. Im Frühjahr 1738 wagten Generaldirektorium und Kammer einen neuen Vorstoß: Die Beamten, meldete das Generaldirektorium, wollten lieber von der Pacht abstehen und von den Ämtern abziehen, als sich zur Erfüllung des Eckhartschen Plus bequemen[1]). Der König war aufgebracht und machte in zwei Cabinetordres vom 26. und 27. April seinem Zorne Luft. Er wollte den Kammerpräsidenten v. d. Osten und den Kammerdirektor Reinhardt in Gegenwart Eckharts selber vernehmen, und wehe — wenn es sich herausstellen sollte, daß sie „aus bösen Absichten und Collusionen mit denen Beamten" dem königlichen Interesse zuwider handeln wollten; ein Exempel sollte dann statuiert werden, „dergleichen in 25 Jahren noch nicht geschehen ist". Eigenhändig fügte er hinzu: „Ich werde die Sache selber hören. Ist es eine Intrige der Kammer, werd ich Osten und Reinhardt von unten auf rädern — von rechtswegen. Dazu bringen sie mir. Dan dieses Russchisches Verfahren ist nit von mein gusto. Aber fiat Exempel. Ich habe genug gewarnet. Es hat nits geholfen."

Bei der Konferenz, die in den nächsten Tagen in Gegenwart des Königs stattfand, vermochten sich die beiden Leiter der kurmärkischen Kammer zwar so weit zu rechtfertigen, daß sie ungerädert blieben, doch gelang es ihnen nicht, den König auf ihre Seite hinüberzuziehen und es verblieb in der Hauptsache bei dem Eckhartschen Plus.

Im Sommer 1738 war Eckhart dann in Pommern tätig und brachte bei den dortigen Amtsbrauereien ein Plus von 14000 Rthl. heraus. Wieder geriet er mit der Kammer in die schlimmsten Konflikte, so daß der König sich gezwungen sah, den Geheimen Finanzrat Boden ihm zur Hilfe zu schicken. Im Winter 1738/39 wußte dann Eckhart — wieder gegen die Einwendungen des Generaldirektoriums — eine Erhöhung der Biertaxen in Berlin und in den kurmärkischen Städten durchzusetzen.

So zogen sich die Kreise der Eckhartschen Plusmacherei immer weiter. Immer höher stieg Eckhart in Friedrich Wilhelms Gunst. Um seine Stellung zu festigen, verlieh ihm der König im Juli 1738 zugleich mit dem Orden de la générosité[2]) den Adel. Noch in den letzten Monaten vor seinem Tode ließ der König ihm in bevorzugter Lage ein Haus bauen, völlig ausstatten und möblieren[3]).

---

1) Immediatbericht des Generaldirektoriums 19. April 1738 a. a. O.

2) Über diesen Orden und seine Gründung durch den Kurprinzen Friedrich im Jahre 1667 vgl. Alex. Giertz, Bausteine zu einer Geschichte des Barnim. III. S. 9.

3) Es war das Haus Jägerstraße 21 an der Ecke des Gensdarmenmarktes, die spätere Seehandlung. (Preuß, Friedrichs des Großen Jugend und Thronbesteigung [Berlin 1840]. S. 324.) — Benekendorf erzählt (a. a. O. XI, S. 107 f.), der König habe sich mit seiner ganzen Familie in Lebensgröße von dem Maler Huber für Eckhart malen lassen. Das sei aber besonders dem Kronprinzen zuwider gewesen, und er habe bei den Sitzungen stets Flöte gespielt und dabei solche Grimassen geschnitten, daß der Maler ihn kaum hätte malen können. Ein interessantes Beispiel für plumpe Anekdotenbildung.

1739 ging Eckhart nach Ostpreußen. In welcher Weise er hier seine Neuerungen durchführte, ist von mir an anderer Stelle ausführlich dargestellt worden [1]). Die königsbergische, wie die litauische Kammer brachten ihm den energischsten Widerstand entgegen, und als alles Protestieren beim König nichts nutzte, suchten sie durch ein mehr passives Verhalten die Eckhartschen Neuerungen zu hintertreiben. Mit den Präsidenten Lesgewang und Blumenthal geriet Eckhart auch in einen persönlichen Gegensatz, vor allem schwor der energische und aktive litauische Präsident Blumenthal dem Emporkömmling erbitterte Feindschaft. Denn nicht allein, daß Eckhart die Kammern beim Könige schlecht machte, auch in seinem Betragen gegen sie war er hochfahrend und prätentiös. Seine märchenhafte Karriere, die unwandelbare Gunst des Königs hatten sein Selbstbewußtsein anschwellen lassen. So machte er sich Feinde, wohin er kam. Nur Leopold von Dessau hielt zu ihm und gratulierte seinem königlichen Freunde mehrmals zur Akquisition dieses Beraters [2]). Aber im übrigen erhob sich die allerschärfste Opposition. Gleichwohl entzog ihm Friedrich Wilhelm nicht sein Vertrauen. Es war nicht die schlechteste Seite dieses Monarchen, daß er an einem Menschen, dem er vertraute, festhielt, und wenn sich die ganze Welt gegen ihn erhob.

* *
*

Seiner einzigen Stütze wurde Eckhart beraubt, als Friedrich Wilhelm I. am 31. Mai 1740 starb. Zwei Tage darauf erging an den litauischen Kammerpräsidenten von Blumenthal eine Cabinetsordre, die Eckhartsche Kommission, die sich gerade in Gumbinnen befand, aufzuheben und Eckhart seine Papiere abzunehmen [3]). Am 5. Juni wurde auch die „dem Eckhart erteilte, von ihm aber ganz nicht verdiente Donation" kassiert und das völlig eingerichtete Haus mit Meubles, Silber usw. „zur Erreichung der eigentlichen Intention des höchstseligen Königs" dem Etatsminister v. Boden geschenkt [4]). Eine Untersuchung wurde gegen Eckhart gar nicht erst eingeleitet. Diese Plötzlichkeit des Sturzes gleich beim Regierungsantritt läßt darauf schließen, daß er auf die eigene Intention Friedrichs zurückging. An den bewährten Verwaltungsgrundsätzen Friedrich Wilhelms I. sollte zwar festgehalten werden, aber der junge König war noch erfüllt von Beglückungsideen, er wünschte alles zu beseitigen, was das Regiment seines Vaters verhaßt gemacht hatte. In seinen „Memoires à l'histoire de Brandenbourg" [5]) hat sich Friedrich selber über Eckhart geäußert. „Vers les

1) Die Ostpreußische Domänenverwaltung und das Retablissement Litauens. (Staats- und Sozialwissenschaftl. Forschungen, hrsgb. von Schmoller u. Sering.) 1906. S. 197—203.

2) Acta Borussica, Briefe Friedrich Wilhelms I. an Leopold zu Anhalt-Dessau. S. 649, 679, 680.

3) Archiv der Regierung zu Gumbinnen. Abteilung III. Unregistrierte Akten. Fach XXI. Eckhartsche Kommissionsakten.

4) Hintze, Acta Borussica, Behördenorganisation VI, 1. S. 167 Anm. 3.

5) Alte Originalausgabe (1751) S. 336.

dernières années de ce règne", schreibt er, „le hasard conduisit à Berlin un homme obscur d'un esprit malfaisant et rusé; c'etait une espèce d'Adepte, qui faisait de l'or pour le Souverain, aux dépens de la bourse de ses Sujets; ses artifices lui réussirent un temps; mais comme la méchanceté se découvre tot ou tard, ses prestiges disparurent, et sa malheureuse science rentra dans les ténèbres dont elle était sortie."

So fiel denn Eckhart. Und nun jedes Rückhalts beraubt, nahm gegen den verhaßten Plusmacher die Mißstimmung des Volkes bedrohliche Formen an. Selbst in dem kleinen Gumbinnen konnte sich Eckhart nicht ohne Lebensgefahr auf der Straße sehen lassen und in seinem Quartier mußte er durch eine Wache vor Insulten geschützt werden. Am 20. Juni beauftragte der König den Präsidenten Blumenthal, Eckhart seinen Orden abzunehmen. Über die Ausführung dieses Befehls wurde ein Protokoll aufgenommen, das im Gumbinner Regierungsarchive an einer nicht leicht erreichbaren Stelle von mir aufgefunden ward [1]) und deshalb in extenso abgedruckt werden möge:

Actum, Gumbinnen den 27. Juni 1740.

Heute des Morgens um 9 Uhr schickten des H. Würklichen p. von Blumenthal Exc. den Cammer-Secretarium Piccard an den H. v. Eckhart, um ihm das Gnadenkreuz abzufordern, wozu sich H. von Eckhart ganz willig verstand und solches dem Piccard extradirte, welcher es darauf Sr. Excellence einhändigte. Besagter H. von Eckhart ließ hiebey Se. Excellence gehorsamst ersuchen, zu vermitteln, daß er seines Arrestes entlediget werden möge, damit er sich bemühen könne, vor sich und seine arme Angehörige den Unterhalt zu finden.

Der H. Würkl. p. von Blumenthal Exc. ließen dem H. von Eckhart hierauf in Antwort melden, daß die in sein Quartier gesetzte Wache von einem Mann lediglich zu seiner eigenen Sicherheit sei, indem ihm der erboste Pöbel sonst längst würde auf das empfindlichste insultiret und mißhandelt haben, und solle nunmehro, wenn er es verlangte und sich sicher zu sein glaubte, die Wache wieder abgehen, wie ihm denn sonst auch freistünde, sich hinzubegeben, wohin er wolle.

H. von Eckhardt bedankte sich für diese Nachricht, und erkenne er selber gar wohl, daß ihm Überlast geschehen könne, wenn keine Wache in seinem Quartiere wäre; er bäte dahero auch, solche noch bis übermorgen zu lassen, weil er sich sonst in dem jetzigen Jahrmarkt gar leichtlich eines Verdrusses befahren müßte.

Dieses wurde von Se. Excellence verwilliget und dem H. v. Eckhart hinterbracht.

Ut supra

G. Piccard.

In einem weiteren Aktenstück vom 29. Juni 1740 instruiert Blumenthal den Amts-Landrenther Kisling, den gewesenen Kriegesrath Eckhart nach Königsberg zu bringen; auf der Reise dorthin hätten die Beamten ihm alle assistance zu leisten und zu verwehren, „daß der Eckhart von niemanden insultiret oder ihm was Übeles zugefüget werde."

1) Abteilung III. Unregistrierte Akten. Fach XXI. Eckhartsche Kommissionsakten.

Von Königsberg wurde Eckhart über See nach Stettin und von dort nach Berlin gebracht. Ein Verhaftungsbefehl scheint gegen ihn nicht erlassen worden zu sein, wie auch ein Untersuchungsverfahren nicht eingeleitet wurde. Was hätte auch bei einer Untersuchung herauskommen können? Ehrenrühriges hatte Eckhart nicht getan. Betrügereien und Unterschlagungen waren ihm nicht zuzutrauen, er hätte auch gar keine Gelegenheit dazu gehabt. Er konnte Fehler gemacht haben, allein die hatte er im besten Glauben und in völliger Übereinstimmung mit dem Könige gemacht. Auch sein schlimmster Feind, der Präsident Blumenthal, konnte ihm in einem Bericht[1]) direkt Strafbares nicht nachweisen. Das schlimmste, was er ihm vorwarf, war seine böse Lästerzunge, mit der er keinen, „ja selbsten der allerhöchsten göttlichen Majestät im Himmel nicht verschonet hätte", und außerdem wäre ihm von dem verstorbenen König anbefohlen worden, „auch nicht zu viel Plus zu nehmen", welchem Befehle er aber zuwider gehandelt habe, „umb nur blos den Namen von vielen Plusmachen zu haben und sich dadurch in Credit zu setzen, wann auch alles darüber zertrümmern sollte".

In Berlin, so wird in der „Helden-, Staats- und Lebensgeschichte Friedrichs des Andern" erzählt[2]), habe Eckhart in einem Wirtshause Quartier genommen und dort Tag und Nacht an seiner Verteidigungsschrift gearbeitet, die er nach ihrer Vollendung beim Generaldirektorium eingereicht habe. Ohne jedoch eine Antwort abzuwarten, hätte er es im Oktober 1740[3]) gewagt, den König in Charlottenburg selbst anzugehen und um Gnade zu bitten. „Jedoch da er's zu grob machte und seine Exculpation nicht hinlänglich genug befunden wurde, haben Ihro Majestät ihn nicht allein nicht begnadigen wollen, sondern ihm auch verboten, sich jemals wiederum an dem Orte, wo Höchstdieselben sich befänden, blicken zu lassen. Einige wollen wissen, daß ihm durch den Commandanten zu Berlin angedeutet worden, sich künftig alle Male auf 20 Meilen weit von dem Hoflager Sr. Majestät entfernet zu halten." Diese Nachricht, daß Eckhart im Oktober 1740 eine Begegnung mit dem König gesucht und erreicht habe, wird durch eine Meldung in der Berlinischen Privilegirten Zeitung und auch von Manteuffel, dem sächsischen Gesandten am preußischen Hofe, bestätigt[4]).

---

1) Vom 14. Juni 1740. [König], Versuch einer historischen Schilderung von Berlin. IV. S. 306 f.

2) Bd. II (1747) S. 51. Dadurch wird berichtigt, was dort im ersten Bande S. 354 über Eckhart gemeldet worden war.

3) In der Vorlage steht 1741; das ist natürlich ein Druckfehler.

4) In der „Berlinischen Privilegirten Zeitung" heißt es in der Nr. 124 (1740): Berlin, 15. Okt. „Der bekannte Herr Eckhard, der sich in der Michaelis-woche zu Charlottenburg erkühnet, Sr. Majestät unter Augen zu treten, aber bald den Befehl bekommen, zu entweichen und die hiesige Gegend ohne Verzug zu räumen, hat seinen Weg nach Sachsen genommen, ist auch bereits in dem Grenz-Städtgen Barrut angelanget."

Manteuffel erzählt noch das Histörchen, daß im Oktober 1740 die Markgräfin von Bayreuth in Berlin geweilt und einen Kammerdiener gehabt hätte, der unglücklicherweise Eckhart sehr ähnlich gesehen habe. Als dem einst Friedrich im Schlosse begegnet wäre, hätte er ihn für Eckhart gehalten und im Zorn über

Diese Handlungsweise konnte Friedrichs Popularität nur noch vergrößern und wurde auch poetisch verherrlicht. Friedrich Wilhelm I. hatte Eckhart bei der Nobilitierung ein Adelswappen verliehen, dessen vier Felder eine Fortuna, das blaue Kreuz vom Orden de la générosité, einen brennenden silbernen Kamin und einen geflügelten roten Greif zeigten [1]). Auf dieses Wappen wurden nun folgende mehr humoristischen als guten Verse gedichtet:

„Verlaß den Vogel Greif und geh' zu den Fasanen,
Vielleicht sind diese noch dem alten Wächter hold.
Wo nicht kann der Camin dir andere Wege bahnen,
Der dir zur Färberei gnug schwarze Farbe zollt.
Und gilt auch dieses nicht, so blüht noch ein Gelücke,
Tritt auf als Charlatan, der Jahrmarkt nahet sich.
Hang andere Zeichen aus und gib das Creutz zurücke,
Dir bleibt doch wohl ein Creutz, in dieses schicke dich;
Indessen rufen wir: es lebe Friderich!" [2])

Weniger populär dagegen war es, daß Eckharts Haus dem Minister Boden geschenkt wurde. Denn auch der war keineswegs beliebt und galt ebenfalls für einen Plusmacher [3]). Das zeigen folgende Spottverse:

Dieses Haus ist reformiret,
Einem Plusmacher prädestiniret.
Boden hat zuerst das Plusmachen introduciret,
Dem hochseligen König proponiret,
Sich dadurch insinuiret
Und die Excellenz obtiniret;
Eckart hat selbigen surpassiret,
Das Plusmachen aber zu weit poussiret
Und also große Projekte entreprenniret.
Sie haben beide das Land ruiniret.

---

die vermeintliche neue Annäherung weidlich verprügelt. (Karl v. Weber, Aus vier Jahrhunderten, N. F. I. S. 123 f.)

Auch der hannoversche Gesandte von Münchhausen hielt das Ereignis für so wichtig, daß er davon an seinen Hof berichtete. „Der bekannte Eccard", schrieb er, „welcher unter dem Namen von Plus-Macher das Land sehr gedrucket, hat seine dimission erhalten und ist zugleich aus dem Land geschaffet worden, welches als eine außerordentliche Gnade vor diesen Menschen, der nach jedermanns Urteil ein härteres wohl verdient hette, angesehen wird." (F. Frensdorff, G. A. v. Münchhausens Berichte über seine Mission nach Berlin im Juni 1740. Abhandl. der Königl. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-hist. Kl. N. F. VIII, 2. Berl. 1904. S. 22.)

1) Der Urheber dieser Wappenzusammensetzung will Pöllnitz gewesen sein. Mémoires II. S. 340 f.

2) Benekendorf, Charakterzüge aus dem Leben König Friedrich Wilhelms I., Teil XI, S. 107 f., wahrscheinlich aus dieser Quelle übernommen von König, Versuch einer historischen Schilderung von Berlin. Bd. IV, S. 294 f.

3) Vgl. Hintze, Acta Borussica, Behördenorganisation VI, 1. S. 165.

Der erste ist mit diesem Hause regaliret,
Der letzte verjagt und cassiret.
Dadurch ist die Armut nicht soulagiret
Und des Landes Schaden nicht redressiret[1]).

So mußte denn Eckhart unter Spott und Schande aus Preußen weichen. Über seine weiteren Lebensschicksale sind wir ebenso schlecht unterrichtet wie über die Zeit vor seinem Eintritt in den preußischen Staatsdienst. Er soll nach dem Anhaltschen gegangen und in Bernburg Kammerrat geworden sein[2]). Nur ein einziges Dokument besitzen wir aus seinem späteren Leben, zugleich das wertvollste, das er überhaupt hinterlassen hat, — ich meine sein großes agrarwissenschaftliches Werk die Experimental-Oeconomie.

„Johann Gottlieb von Eckharts, Geheimden Hof- und Cammerraths, vollständige Experimental-Oeconomie über das vegetabilische, animalische und mineralische Reich; das ist völlige Haushaltungs- und Landwirtschaftskunst usw. usw. Insonderheit darinne alles so eingerichtet, daß ganz Teutschlands Oeconomien darnach tractiret werden, auch die Herren Cur- und Liefländer, und wo sonst viel unbebaute Plänen liegen, nach dieser Vorschrift 15—20 pro Cent von ihren Gütern haben können. Jena bei Joh. Wilh. Hartung." So lautet der langatmige (von uns jedoch noch bedeutend gekürzte) Titel des Werkes, das in erster Auflage 1754, in zweiter 1763 erschien; 1782, nach des Verfassers Tode, wurde das Buch zum dritten Male verlegt[3]).

In der Geschichte der deutschen Landwirtschaft nimmt dieses Buch eine epochemachende Stellung ein. Es kann zusammen mit Leopoldts „Einleitung zu der Landwirtschaft"[4]), die fast zu gleicher Zeit erschien, darauf Anspruch machen, das erste moderne systematische Lehrbuch der Landwirtschaft zu sein. Die bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts vorherrschende sogenannte Hausväterliteratur betrachtet den landwirtschaftlichen Betrieb als eine Familienwirtschaft und erweiterte Haushaltung. Es sind praktische Nachschlagebücher für den Hausvater und die Hausmutter in allen Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten. Mit der gleichen Gründlichkeit wie die eigentliche Landwirtschaft werden häusliche Verrichtungen, wie Kochen, Backen, Einmachen, Waschen, behandelt und Rezepte gegen Krankheiten bei Mensch und Tier empfohlen.

1) Mitgeteilt von Hintze, a. a. O. S. 168 aus den wöchentlichen Berichten des Agenten der clevischen Stände in Berlin, Hofrats Westorp.

2) Helden-, Staats- und Lebensgeschichte Friedr. d. And. II. S. 51. Daß Eckhart eine solche Stellung irgendwo noch eingenommen haben muß, dafür spricht, daß er sich auf dem Titel seiner Experimental-Ökonomie „Geheimden Hof- und Cammerrath" nennt. Sein ehemaliger preußischer Titel war Kriegs- und Domänenrat gewesen. Königs Behauptung, Eckhart sei von Friedrich Wilhelm I. zum Geheimen Kriegsrat ernannt worden, entbehrt der tatsächlichen Unterlage.

3) Mir hat nur die zweite Auflage vorgelegen. Vgl. Günz, Handb. der landwirtchaftl. Literatur (Leipzig 1897) II. S. 209; v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft I. S. 311; Allgem. Deutsche Biographie V. S. 632.

4) Johann George Leopoldt, Nützliche und auf die Erfahrung gegründete Einleitung zu der Landwirtschaft. Sorau 1750.

Moralische und religiöse Betrachtungen nehmen einen verhältnismäßig breiten Raum ein. Dabei die alte Manier, sich auf römische Schriftsteller zu berufen und womöglich bis auf die Schöpfungsgeschichte, bis auf Adam und Eva zurückzugehen. Das mußte anders werden, als sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in der deutschen Landwirtschaft ein gewaltiger Umschwung vollzog. Es verschiebt sich der Gesichtspunkt: nicht wie der fromme und fleißige Wirt haushalten soll, um unter Gottes Obhut behaglich die Früchte des Himmels zu ernten, — nein, wie er am rationellsten den Betrieb einrichtet, um einen möglichst hohen Reinertrag herauszuwirtschaften, das ist es, worauf es ankommt. Diese veränderte Auffassung vom Landbau findet in der landwirtschaftlichen Literatur ihren Niederschlag. Das zeigt sich deutlich in den Lehrbüchern der damals entstehenden kameralistischen Wissenschaft, die die Landwirtschaft zu einem wichtigen Bestandteil ihres Lehrplans machte. Daneben erwuchs aber auf eigenem Boden eine ganz auf empirischer Grundlage sich aufbauende Landwirtschaftslehre, und zwar sind die Bücher von Eckhart und Leopoldt die ersten, die eine eigentliche landwirtschaftliche Betriebslehre im modernen Sinne geben. Die Kameralistik wuchs sich zur Nationalökonomie und Staatswissenschaft aus, Eckhard und Leopoldt aber wurden die Begründer der Experimentalökonomie, mit ihnen hebt der Weg an, der über Schubart, Benekendorf, Bergen und Thaer zur heutigen Landwirtschaftswissenschaft führt[1]).

Dadurch hat sich Eckhart unsterblich gemacht. Und an seinem Verdienst wird auch dadurch nichts geändert, daß an seinem Buche manches ausgesetzt werden kann. Sein schlimmster Fehler ist die Neigung zu gewagten Konstruktionen und zu einer Schematisierung des landwirtschaftlichen Betriebes, worauf freilich der Rationalismus der damaligen Zeit leicht verfiel. Und auch seine Schwäche, die ihn im Staatsdienst so verhaßt gemacht hat, kann er nicht unterdrücken. Sein übertriebenes Selbstbewußtsein äußert sich in eitler Selbstbewunderung und Renommisterei. Er prahlt mit seinen Kenntnissen und bezeichnet sich „ohne vielen Ruhm als einen Kenner anatomisch-, midiciniſch- und chymischer Wissenschaften"; er will wohl 100 Ämter verwaltet haben, und er sei ein Mensch, „welchen Gott mit einem besondern Talent zur Landwirtschaft begnadiget", der ganz Europa durchreiset, „auch länger als 25 Jahr über ganze Provinzen, was Oeconomica betreffen, die Aufsicht gehabt".

Vom Erhabenen zum Lächerlichen ist nur ein Schritt. Dieser Gefahr ist Eckhart auch in seinem sonst so bedeutenden Werke erlegen. Es mangelte diesem genialen Selfmademan, der uns oft so modern anmutet, die äußere und, was noch schwerer wog, die innere Bescheidenheit. Ihm fehlte eine hohe Lebensaufgabe, der er die eigene Person untergeordnet hätte. Was er Großes leistete, tat er aus eigennützigen oder aus eitlen Motiven. So mag es sich erklären, daß er weder im Leben, noch im Urteil der Geschichte den Platz errang, der ihm nach seinen Fähigkeiten gebührt hätte.

1) Vgl. meine Ausführungen: Acta Borussica, Getreidehandelspolitik Bd. III, S. 16—20.

Aus den Briefen der Herzogin Charlotte von Braunschweig.

Von Hans Droysen.

Im Königlichen Hausarchive zu Charlottenburg liegen die Briefe der Herzogin Charlotte von Braunschweig an ihren Vater, Friedrich Wilhelm I., von 1733 an, an ihren Bruder, König Friedrich, von 1734 an, an ihre Schwägerin, die Königin Elisabeth Christine, von 1757 bis 1797 und an ihren jüngsten Bruder, den Prinzen Ferdinand von Preußen, von 1769—1797.

Wie in ihnen die politischen Ereignisse von den schlesischen, besonders dem siebenjährigen Kriege und dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege bis zur französischen Revolution und den siegreichen Kämpfen der französischen Republik[1]) einen breiten Raum einnehmen, so geben sie nicht weniger zahlreiche Charakteristiken auswärtiger und deutscher fürstlicher Persönlichkeiten sowie ihrer Angehörigen, z. B. ihrer Tochter, der Herzogin Amalie von Weimar, ihres Enkels Karl August, ihrer Schwester der Schwedenkönigin Ulrike, sie berichten von namhaften Persönlichkeiten, die sie in Braunschweig und sonst kennen gelernt hat, von Musik, Theater, allerlei Sehenswürdigkeiten — kurz, sie enthalten für einen mehr als 60jährigen Zeitraum ein reiches und anziehendes Material; wir lernen aber auch die Herzogin von den ersten Jahren ihrer Ehe gleichsam persönlich kennen, wie sie trotz alles Schweren und aller Schicksalsschläge, die sie treffen, ihren lebhaften fröhlichen Sinn bewahrt, bis dann nach dem Tode des Gemahls, Herzog Karl 1780, dem ihres Lieblingssohnes Leopold 1785, vor allem nach dem des verehrten Bruders 1786 sie anfängt, sich alt und einsam zu fühlen, wie sie sich in die neue Zeit nicht mehr findet und stille verzichtet.

Nur die Briefe Friedrich Wilhelms I. an die Herzogin sind vollständig in den Minütenbüchern erhalten; von denen der Königin und des Prinzen Ferdinand ist, wie es scheint, nichts mehr vorhanden[2]); von denen Friedrichs liegen nur einige wenige vor, die in den Œuvres de Frédéric le Grand 27a 341 ff. und in dieser Zeitschrift 13 (1900)

1) In einem der letzten Briefe findet sich der Name Bonaparte und zwar unterstrichen. — Die wenigen Briefe der Herzogin an den König, die in den Œuvres de Frédéric le Grand 27a 341 ff. mitgeteilt sind, geben von der Reichhaltigkeit der Briefe keine Vorstellung.

2) Im Wolfenbüttler Archiv findet sich, nach gütiger Mitteilung des Herrn Archivrates Zimmermann, nichts mehr vor. — Einige Auszüge aus den Briefen der Herzogin an die Königin Elisabeth Christine gibt v. Hahnke, Elisabeth Christine, Königin von Preußen. 1848, S. 440—448.

392 ff. abgedruckt sind, und der Verlust gerade dieser Briefe ist um so mehr zu bedauern, als man aus den sehr zahlreichen Briefen der Herzogin aus der Zeit nach 1763 sieht, daß der Briefwechsel zwischen dem Könige und seiner vier Jahre jüngeren Schwester gerade in diesen letzten zwanzig Jahren ein sehr lebhafter und inhaltreicher gewesen ist.

Aus der Fülle dieser Briefe teile ich im folgenden nur einige kleine Bruchstücke und Ausschnitte mit, die auf Fragen, die mich gerade beschäftigten, Antwort geben; vielleicht lenken sie die Aufmerksamkeit auf diese Briefe, die es wohl verdienen, einmal eingehender verwertet zu werden.

I. Zur Entstehungsgeschichte der Schrift: De la littérature allemande.

Die Vermutung, die schon Justus Möser beim Lesen der Schrift: De la littérature allemande aussprach, sie sei wahrscheinlich viel früher niedergeschrieben als gedruckt worden, habe ich auf Grund einer Angabe in den „Beiträgen von Gelehrten Sachen" zu der Hamburger Neuen Zeitung am 30. Januar 1781 dahin näher zu bestimmen gesucht, daß die erste Niederschrift dieser Schrift um das Jahr 1750 anzusetzen sei [1]). Weiteres zur Begründung dieser Vermutung hat Volz in der Vossischen Zeitung vom 24. Januar 1909 (Nr. 39) beigebracht, er hat vor allen Dingen darauf hingewiesen, daß einzelne Stellen aus den historischen Schriften des Königs von 1746 und 1748 inhaltlich mit solchen aus der Schrift: De la littérature allemande übereinstimmen.

Ich konnte weder für diese Vermutung einen positiven Beweis bringen, noch für die viel auffallendere Tatsache, daß der König sich veranlaßt sah, nach langen Jahren diese erste Niederschrift wieder vorzunehmen, zu erweitern und zum Druck zu geben, eine Erklärung geben. Wenigstens letztere glaube ich jetzt gefunden zu haben.

Vom 28. September bis zum 3. Oktober 1780 war die Herzogin Charlotte und ihre Schwester, die Prinzessin Amalie, beim Könige in Potsdam zum Besuch. Bei der letzten Mittagstafel, am 2. Oktober, kam die Unterhaltung auf Literatur. Der Italiener Marchese Luccheſini, der an dieser Tafel teilnahm, schreibt darüber in seinem Tagebuche: „Es

1) Histoire de la dissertation sur la littérature allemande publiée à Berlin en 1780. Ein Beitrag zur Charakteristik des Staatsministers Grafen von Hertzberg. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königstädtischen Gymnasium in Berlin Ostern 1908, S. 13 ff. — Es darf hier noch auf den lehrreichen Brief von Melchior Grimm: Paris 11 novembre 1750, Sur la littérature allemande, der in der in Holland erscheinenden Zeitschrift La Bigarrure im November 1750 veröffentlicht ist, hingewiesen werden, der, bald nach Grimms Übersiedlung nach Paris geschrieben, gleichsam das Programm seiner späteren literarischen Tätigkeit enthält; am Schluß dieses Briefes heißt es von Friedrich dem Großen: s'il voulait, il pourrait bientôt donner à la langue allemande le lustre qu'il a donné à toutes ses actions. Après avoir tout fait pour sa gloire, il ne lui reste qu'à travailler pour celle de son pays; c'est à lui qu'il appartient de naturaliser en Allemagne les beaux-arts qu'il y fait fleurir. Cet ouvrage sera le sien ou ne se fera jamais; car s'il en désespère, quel autre osera le tenter!

wurde ziemlich viel von Literatur gesprochen, von der Dürftigkeit (tenuita) der deutschen Bühne, von der geringen Anzahl guter italienischer Trauerspiele, von den englischen Dichtungen, von dem schwachen Eindruck, den die Lektüre der griechischen Trauerspiele mache, von dem schlechten Geschmack der lateinischen Trauerspiele und der Vollendung des französischen Theaters. Es wurde von der Veränderung des Klimas, die im Norden zu geschehen scheint[1]), gesprochen; ich sagte, daß eines schönen Tages die Lappländer ihre Virgile und Catulle, eine vatikanische Basilika und einen Louvre haben würden. Der König schloß das Gespräch mit der Bemerkung, daß er mit den Meisterwerken der italienischen und französischen Literatur und einigen schönen englischen Werken zufrieden sei." Als die Herzogin auf ihrer Rückreise von Berlin nach Braunschweig sich am 17. Oktober beim König verabschiedete, erwähnte dieser ihr gegenüber seine Schrift: De la littérature allemande.

Man kann danach ungefähr vermuten, wie der Zusammenhang gewesen ist. Der König hat seine Anschauung von der Minderwertigkeit der deutschen Literatur entwickelt, und die beiden Schwestern haben dagegen Einspruch erhoben[2]), er hat aber auch, wie die ironische Bemerkung des Marchese Luccheſini zeigt, seiner Zuversicht, auch für die Deutschen würden die schönen Tage in Kunst und Literatur kommen, Ausdruck gegeben. Der Herzogin hat er dann am 17. Oktober eine schriftliche Darlegung seiner Ansichten in Aussicht gestellt.

Nach seiner Art machte sich der König gleich an die Arbeit; am 21. Oktober trug Luccheſini in sein Tagebuch ein: lettura della prima parte della nuova dissertazione, und unter dem 2. November berichtet er von mancherlei Gesprächen, deren Gegenstand des Königs neue Schrift bildete. Der Staatsminister von Hertzberg, der am 4. November als Gast des Königs nach Sanssouci kam, erhielt den Auftrag, den Druck der Schrift sowie die Anfertigung und Drucklegung einer deutschen Übersetzung zu überwachen; am 10. November schickte ihm der König den

---

1) Es muß hier ein Mißverständnis oder Gedächtnisfehler Luccheſinis vorliegen; es hat sich vielmehr um die Veränderung gehandelt, die in den nordischen Klimaten vor sich geht: d. h. der König hatte davon gesprochen, wie im Laufe der Zeiten die Künste und Wissenschaften aus ihrer Heimat, dem Süden, sich nach Norden ziehen. Der Anfang lautet im Original: Si e parlato assai di litteratura, della tenuità delle .... (?) del teatro tedesco, delle poche tragedie italiene bone, della poesia . . . inglese; die hier fehlenden Worte habe ich nicht entziffern können; sie fehlen in der Übersetzung bei Bischoff, Gespräche Friedrichs des Großen mit H. de Catt und dem Marchese Luccheſini, 1885, S. 103.

2) Daß die Prinzessin Amalie eine Kennerin der deutschen Literatur war, zeigen die zahlreichen deutschen Werke in ihrer Bibliothek (im Joachimsthalischen Gymnasium), darunter Werthers Leiden und viele Schriften von Leſſing und Wieland. — In einem Briefe an den König vom 8. März 1773 (im Königl. Hausarchiv) schreibt sie: Les protecteurs de la langue allemande attendent avec impatience l'arrivée de leurs troupes pour régaler le public d'un opéra qui a pour titre: Admète et Alceste; le poème est de ce fameux Wieland, duquel on fait beaucoup de cas; pour ce qui est du compositeur, je l'ignore. Wieland war September 1772 nach Weimar gekommen; die „Oper" ist: Alceſte, ein Singspiel in 5 Aufzügen, 1773, das von Schweitzer komponiert war.

Schluß der zum Druck bestimmten Abschrift nach Berlin nach. Am 30. November zeigten die Berliner Zeitungen die Schrift an.

Der Herzogin und ihrer Schwester schickte der König ein Exemplar der französischen Ausgabe. Die erstere antwortete ihm darauf am 8. Dezember: Je viens de recevoir avec la plus profonde vénération l'ouvrage que vous m'avez fait la grâce de m'envoyer. Rien au monde n'aurait pu augmenter d'avantage mon empressement à le lire que de savoir que c'est une production de mon cher frère et que je me souviens qu'il me fit l'honneur de m'en parler lorsque je pris la dernière fois congé de lui . . . J'espère que les maximes, que cet ouvrage contient pour encourager la nation allemande d'écrire avec plus de pureté et de goût, les animera à s'évertuer pour tâcher du moins d'approcher plus des bons auteurs qui ont écrit le français, l'anglais et l'italien et que les professeurs des chaires s'animeront d'un nouveau feu pour enseigner leurs élèves de la façon, dont vous avez si bien démontré, comment il fallait s'y prendre pour réussir.

II. Die Herzogin und die deutsche Literatur.

In einem Berichte seines Gesandten in Wien vom 18. Juni 1768 hatte der König eine ausführliche Mitteilung über den am 8. Juni erfolgten Tod „des berühmten Altertumsforschers Winkelmann aus Rom" gelesen, die mit den Worten schloß: „Il venait de passer ici quelques semaines dans l'intention d'aller ensuite à Berlin et à Dresde. Mais se croyant déplacé partout ailleurs qu'à Rome, la passion de s'y retourner s'était tout d'un coup saisie de lui et si fortement que malgré tout ce qu'on a pu lui dire, il y a cédé enfin et à sa destinée en même temps. Am 3. Juli schrieb ihm die Herzogin: Je suppose que vous aurez entendu la mort tragique du pauvre Winckelmann. Son sort est plus à plaindre puisque le monde perd un homme savant qui était grand antiquaire. On pourrait dire de lui: qu'alla-t-il faire dans cette galère? Il a eu une bien triste déstinée[1]).

In einem Briefe an den Prinzen Ferdinand vom 7. März 1776 schrieb sie: Pour revenir aux auteurs allemands dont vous me parlez, il est sûr qu'ils se distinguent beaucoup par leurs ouvrages et qu'il y a parmi eux de grands génies. Je regrette que vous n'ayez pas fait la connaissance de Lessing qui a passé en dernier lieu à Berlin avant de retourner ici, qui est un génie pour l'antiquité, où il a eu occassion de se former dans son voyage d'Italie. Ses pièces de théatre me paraissent ce qu'il y a de mieux en allemand[2]). Lessing war in Wien mit dem jüngsten Sohne der Her-

1) Vgl. Lessings Urteil in seinem Briefe vom 5. Juli 1768.

2) Die erste Aufführung der Emilia Galotti fand am 13. März 1772, dem Geburtstage der Herzogin statt; Lessing hatte die Absicht, der Herzogin ein Exemplar der Ausgabe am Tage der Aufführung überreichen zu lassen (Danzel-Guhrauer, Lessing 2, 2, 37), aber sie war bereits am 10. März in Potsdam eingetroffen.

zogin, dem Prinzen Leopold, zusammengetroffen, der ihn bat, ihn auf seiner italienischen Reise (April bis Dezember 1775) zu begleiten und ihn dann „in seiner eigenen Kutsche" mitnahm. Auf der Rückreise war Lessing im Januar in Berlin gewesen.

Als Lavater 1786 auf der Reise von Bremen nach Weimar durch Braunschweig kam, benutzte sie die Gelegenheit, seine Bekanntschaft zu machen; sie schreibt der Königin Elisabeth Christine am 13. Juli: Je viens de faire la connaissance de M. Lavater, que ma chère sœur connaît par sa réputation et célébrité: en passant ici il m'a causé la satisfaction de s'arrêter quelque temps ici; malgré le peu de temps que j'ai joui de sa conversation, j'en ai été très-contente.

Wenn sie in den Briefen aus dem Anfang des Jahres 1781 an den König mehrfach namhafte deutsche Schriftsteller erwähnt, so möchte man annehmen, daß dies nicht ohne eine gewisse Absichtlichkeit geschieht.

So schrieb sie am 22. Februar 1781: Nous venons de perdre Lessing, qui a pris une suffocation de poitrine qui l'a enlevé au moins de quelque jours. La littérature allemande y perd beaucoup et il était fort savant, surtout ce qui regarde les antiquités et les belles lettres, qu'il entend fort bien; à la fin il se mêla d'écrire sur des matières qui n'étaient pas fort doctes, qui lui ont fait tort quoique son but n'était que d'écrire pour les savants, mais comme il en a peu, on lui expliqua mal[1]). Le duc aura de la peine de remplacer un si habile bibliothécaire que celui-là était. Lessing war am 15. Februar gestorben; am 2. Februar war er noch bei der Herzogin zu Tisch gewesen. Der letzte Satz erhielt seine Beziehung dadurch, daß Lessing auf Veranlassung des Erbprinzen Karl von Braunschweig 1769 an die Bibliothek in Wolfenbüttel berufen worden war, nachdem ihn der König, dem er wiederholt von Quintus Icilius für die Leitung der Berliner Bibliothek 1765 empfohlen war, abgelehnt hatte[2]).

In einem Briefe vom 5. März heißt es: Mon cher frère a par son ouvrage sur la littérature allemande encouragé les esprits allemands à produire des morceaux qui font honneur à notre nation. Entre autre Engel qui est au Joachimsthal à Berlin, m'a envoyé celui qu'il a fait pour le 24 janvier sur mon cher frère; il n'y a rien de flatté mais les éloges qu'il dit sont vrais et sincères. Je vous communiquerai cette pièce pour que vous jugiez de la capacité de cet homme de lettres, qui se trouve dans votre service; c'est une pièce d'éloquence qui a trouvé beauconp d'approbation dans le public et qui est très admiré. Malgré que c'est allemand, j'en ai fait la lecture avec plaisir. Die pièce ist die Lobrede auf den König, gehalten im Joachimsthalschen Gymnasium den 24. Januar 1781, die

1) Die Herzogin bezieht sich wohl auf das beabsichtigte Excitatorium des Corpus Evangelicorum an die braunschweigische Regierung vom November 1780 gegen Lessing wegen Herausgabe der „Fragmente".

2) Zu Lessings Berufung vgl. Danzel-Guhrauer 2, 1, 276 ff. über seine Reise mit dem Prinzen Leopold eb. 2, 2, 267 ff.

Denina (Prusse littéraire 2, 1790, 23) als die beste Gedächtnisrede auf den König, die bis dahin in Deutschland gehalten sei, bezeichnet.

Im Oktober 1780 war der Verfasser der „Geschichte der Schweizer", Johannes von Müller, nach Berlin gekommen in der Hoffnung, in Preußen eine Anstellung zu finden. Etwa Mitte Februar hatte er eine Audienz beim Könige in Potsdam [1]). Wenige Tage nach dieser Audienz erhielt der König einen Brief d'Alemberts, der ihm diesen jungen Gelehrten „Namens Mayer" als eine ausgezeichnete Erwerbung für die Berliner Akademie empfahl; am 24. Februar antwortete er ihm, dieser Mayer habe ihm einen wenig günstigen Eindruck gemacht. Johannes von Müller wandte sich von Berlin nach Braunschweig in der Absicht, Lessings Nachfolger an der Bibliothek in Wolfenbüttel zu werden. In Braunschweig hat ihn die Herzogin kennen gelernt, er hat sie, nachdem sich auch seine Hoffnung auf Wolfenbüttel nicht erfüllt hat, um ihre Verwendung beim Könige gebeten; am 25. März schrieb sie ihrem Bruder: J'ai vu ici un certain M. Müller, Suisse de nation, du canton de Schaffouse, qui m'a dit d'avoir eu l'honneur de se mettre à vos pieds. Je le trouvais fort instruit dans l'histoire et doué d'une mémoire admirable; quoique ce soit encore un jeune homme (geb. 3. I. 1752), il a beaucoup de connaissance et je crois avec le temps s'il continue de s'appliquer, comme il le dit, cela fera un homme utile. Il m'a prié de vous le recommander désirant à brûler de vous servir et marquant qu'il était animé d'émulation pour cet effet. Je m'acquitte de sa commission n'aimant d'ailleurs point à recommander à mon cher frère des sujets, dont je ne connais le caractère à fond, puisque souvent sous une belle écorce l'intérieur ne vaut rien, quoique je n'aie entendu que du bien de celui-ci [2]).

---

1) Johannes von Müller erzählt in einem Briefe vom 14. Februar 1781 (bei Körte, Briefe zwischen Gleim, Wilhelm Heinse und Johannes von Müller 2 [1806], 157), Jeudi le neuvième (vielmehr fiel der 8. auf den Donnerstag) habe er den Befehl erhalten, nach Potsdam zu kommen, den 11. sei er dahin gereist, am 12. Nachmittags habe er Audienz beim Könige gehabt. Vgl. dagegen die Kabinetsordre an den Akademiker Merian Potsdam, 15. Februar: Je vous remercie du petit ouvrage que vous m'avez présenté à la suite de votre lettre d'hier, dont l'auteur est le Sieur Müller, votre compatriote [Essai historique angezeigt Berliner Nachrichten 22. Febr. 1781]. Le témoignage avantageux que vous lui rendez, m'engagera de le voir et s'il vient ici, je lui parlerai moi-même voulant lui alors déférer à sa demande (Geh. Staatsarchiv). Zu seiner Angabe in einem Briefe vom 24. Februar 1781 (bei Körte a. a. O. 176), er habe dem Könige seine „Geschichte der Schweizer" erst gar nicht geschickt, vgl. die Kabinetsordre Potsdam, 24. Februar: Au Sr. Müller, rue française à Berlin. J'ai reçu par votre lettre du 22 de ce mois l'ouvrage que vous avez composé sur l'Histoire de la Suisse [Geschichte der Schweizer, Teil 1, 1780] et suis bien aise de vous témoigner le gré que je vous fais de cette attention de votre part, dont je vous fais mes remerciments (Geh. Staatsarchiv). Müller erzählt in demselben Briefe, zwei Tage nach seiner Rückkehr nach Berlin habe der König über ihn ein schmeichelhaftes Schreiben an Merian gerichtet; es läßt sich nicht mehr nachweisen.

2) Über den am 24. Februar 1777 verstorbenen Konsistorialrat und Hofprediger, Matthias Theodor Christoph Mittelstedt, den Lehrer ihrer Tochter,

III. Abt Jerusalem.

Dem Exemplar der Schrift: De la littérature allemande, das für die Herzogin bestimmt war, hatte der König eins der deutschen Übersetzung beigefügt, das sie dem Abt Jerusalem in seinem Auftrage einhändigen und ihm dabei sagen sollte, es würde ihm sehr angenehm sein, Jerusalems Gedanken darüber zu lesen. Am 8. Dezember 1780 antwortete sie dem Könige, sie habe Jerusalem eingeladen, er sei aber krank geworden, und sie warte seine Wiedergenesung ab; sie sei überzeugt, er werde ebenso wie sie das Thema der Schrift bewundern und durch die Güte des Königs, sich seiner zu erinnern, unendlich geschmeichelt sein. Noch am 18. Dezember hat sie ihm die Schrift nicht geben können, da seine Krankheit noch anhielt und sie sich das Vergnügen vorbehielt, sie persönlich zu überreichen, um zu sehen, „wie sehr er von dieser Auszeichnung überrascht und angenehm berührt sein werde". Nicht unmittelbar, wie die Herzogin wollte, sondern in der Form eines Schreibens an sie und durch ihre Vermittlung hat Jerusalem dann seine Schrift: Über die deutsche Sprache und Literatur dem Könige eingeschickt, der sie sehr gnädig aufnahm [1]).

Friedrich der Große kannte und schätzte Jerusalem schon lange. Bei seinem Besuch in Salzdahlum (17. bis 19. Juni 1763) war ihm auf seinen Wunsch dieser vorgestellt worden. September 1770, als es sich darum handelte, an die Spitze der Schule in Kloster Berge bei Magdeburg einen tüchtigen Schulmann zu stellen, und der Minister von Münchhausen Jerusalem mit Hinweis auf das von ihm gegründete und geleitete Karolinum als ganz besonders geeignet vorschlug, fand

---

der Prinzessin Auguste, schreibt sie am 7. März: C'était un homme de mérite qui avait de l'esprit, des connaissances littéraires et qui avec cela était amusant. J'y ai perdu moi-même une compagnie agréable et c'était un homme sûr. Den Namen des Verstorbenen, den sie in diesem Briefe nicht nennt, holt sie in einem späteren, augenscheinlich auf eine Anfrage des Königs, nach. Auch in einem Briefe an den Prinzen Ferdinand vom 25. Februar 1777 spricht sie sich sehr warm und lobend über ihn aus: ma sœur (Prinzeß Amalie) l'a vu a Berlin, il avait trouvé son approbation. — An denselben schreibt sie 6. Nov. 1777 voll Anerkennung von den pädagogischen Bestrebungen und Einrichtungen v. Rochows auf Rekahne und von dem Philanthropin in Dessau. — Ihrer Schwägerin, der Königin, schreibt sie über Schriften von Jung-Stilling und Hermes (v. Hahnke, Königin Elisabeth Christine S. 446). — In ein anderes Zeitalter der deutschen Literatur führt es, wenn die Herzogin der Frau Gottsched bei deren Durchreise durch Braunschweig am 12. August 1753 eine über eine Stunde währende Audienz gewährt, nach welcher letztere schreibt: „ihr Gespräch verrät einen trefflichen Verstand und weitläuftige Belesenheit" (Briefe der Frau Gottsched 2 [1771], 141).

1) Vgl. Jerusalem, Nachgelassene Schriften 2 (1793), 263 ff. — Das Begleitschreiben der Herzogin scheint nicht mehr erhalten zu sein. Am 28. Dezember hatte der König Jerusalems Schrift, die dann auf seinen Befehl der Minister von Hertzberg in das Französische übersetzen und drucken ließ. — Wenn Lessing sich am 3. Februar 1781 die „eben herausgekommene" Schrift Jerusalems von Leisewitz hat geben lassen, der sie an demselben Tage vom Verfasser erhalten hatte, so geschah das vielleicht in Beziehung auf seine Unterhaltungen mit der Herzogin am Tage vorher. — Zu dem folgenden vgl. Jerusalems Lebensbeschreibung in seinen Nachgelassenen Schriften 2.

dieſer Vorſchlag des Königs vollen Beifall; und wenn auch Jeruſalem dieſe und die ihm gleichzeitig angebotene Generalſuperintendentur des Herzogtums Magdeburg mit Rückſicht auf ſeine Verpflichtungen gegen ſeinen Herzog ablehnte, hat der König dies nicht übel aufgenommen, ſondern hat ſich ſpäter bei gegebener Gelegenheit durch Vermittlung der Herzogin an ihn gewandt. Einige Stellen in Briefen der Herzogin aus dem Sommer 1775 ergeben das nähere.

Am 6. Juli ſchreibt ſie: Je n'ai pas oublié de parler avec l'abbé Jérusalem pour qu'il tâche de vous faire avoir des professeurs habiles soit dans la philosophie ou pour l'histoire. Il se fait un honneur de pouvoir vous servir et m'a dit qu'il écrirait à toutes ses connaissances pour trouver des sujets dignes de vous être présentés, quoiqu'il trouve à présent difficile d'avoir des gens qui réunissent l'esprit et le savoir ensemble, sans être pédants, et d'en savoir de dignes de servir un maître aussi éclairé en tout que mon cher frère l'est. Cependant il ne négligera aucune peine et aussitôt qu'il saura quelqu'un, je ne manquerai pas de vous en avertir ... A ce Reisewitz que vous avez à Klosterbergen, Jérusalem trouve que c'est une excéllente acquisition que vous avez faite. Der bekannte Pädagog Friedrich Gabriel Reſewitz, der am 24. Oktober an die Erziehungsanſtalt in Kloſter Berge bei Magdeburg berufen worden war, war am 16. Juni 1775 in ſein Amt eingeführt. Denn am 11. Juli ſchrieb ſie: Vous êtes à la veille de pouvoir connaître un professeur, dont Jérusalem m'a parlé, qui accompagne le prince de Wirtemberg et qui a été auprès de lui. Il est Suisse et s'appelle Holland. Jérusalem m'a loué beaucoup son mérite. Il s'est acquis une réputation par le livre qu'il a écrit sur la réfutation du Système de la nature, qui, à ce qu'on prétend, lui fait honneur et d'ailleurs il a beaucoup de savoir. Jérusalem était sur le point de lui écrire pour s'informer davantage mais je viens d'apprendre qu'il est avec le prince de Wirtemberg; je n'ai donc voulu manquer à vous en avertir. Puisque le prince aura l'honneur d'entrer dans votre service, peutêtre que son compagnon serait une bonne acquisition. L'abbé Jérusalem m'a fait espérer de me procurer des sujets qui mériteront la peine de vous être recommandés. Am 24. Juli kommt ſie noch einmal darauf zurück: Je ne perds pas de vue de pouvoir vous procurer de bons professeurs; Jérusalem est embarassé de savoir dans quel genre vous le souhaitez, si c'est pour former une académie ou seulement pour instruire de jeunes gens, et se réglera en conséquence de vos ordres ... il m'a dit que ce Holland qui est auprès du prince Wirtemberg, cela serait une bonne acquisition, s'il s'agissait de l'instruction de jeunes gens. Der Genannte iſt der Philoſoph und Mathematiker Georg Jonathan (ſeit 1782 Freiherr von) Holland, geboren 1742 in Roſenfeld in Württemberg; er war Unterlehrer des Prinzen Ludwig Friedrich Alexander von Württemberg, der in ſeiner Begleitung am 11. Juli 1775 in Potsdam ankam. Die erwähnte Schrift iſt: Réflexions philosophiques sur le Système de la nature, 2 Bände 1772 und in zweiter Auflage 1775. Holland blieb bei ſeinem Prinzen, auch nachdem dieſer in demſelben Jahre in preußiſche Dienſte trat, aber

es war wohl eine Folge dieser Empfehlung, daß der König ihm im Frühjahr 1776 den Unterricht seines Großneffen, des jungen Prinzen Friedrich Wilhelm, für die Zeit, daß dessen Erzieher Behnisch einen längeren Urlaub hatte, übertrug[1]). Dem Prinzen Ferdinand gegenüber sprach sich die Herzogin in einem Briefe vom 3. Mai 1776 sehr befriedigt über diese Anstellung Hollands, die sie irrtümlich für eine dauernde hielt, aus.

Die letzte Erwähnung dieser Angelegenheit ist in einem Briefe vom 3. August 1775: Je viens de recevoir un billet de l'abbé Jérusalem que je prends la liberté de vous communiquer, puisqu'il me parle d'un sujet qui serait propre à vous être recommandé par son mérite et par les talents de son esprit et très-propre à enseigner la jeunesse. Il s'appelle Engel; il est allemand et à présent à Leipzig. Als Engel im Anfang des Jahres 1776 an das Joachimsthalische Gymnasium berufen worden war, schrieb sie am 8. Februar: J'ai été bien aise d'entendre l'acquisition que mon cher frère a fait dans le Joachimsthal du professeur Engel, dont j'ai une fois pris la liberté d'écrire à mon frère; j'espère qu'il en sera content, car outre que c'est un très-honnête homme il a beaucoup de talents et de belles connaissances; il a bien beaucoup écrit en allemand et sa plume est connue et approuvée partout. — Ihrem Bruder, dem Prinzen Ferdinand, empfahl sie in einem Briefe vom 15. Februar 1776 die Lektüre des vor einiger Zeit erschienenen kleinen deutschen Werkes von Engel: Der Philosoph für die Welt; er solle besonders die Geschichte am Schluß lesen[2]).

Es ist bekannt, in wie nahe persönliche Beziehungen Abt Jerusalem in den langen Jahren seines Aufenthaltes in Braunschweig, von 1742 bis zu seinem Tode 2. September 1789 zur herzoglichen Familie getreten ist. Als er am 7. August 1789 von einem Schlaganfall getroffen worden war, der bei seinem hohen Alter die Hoffnung auf Wiedergenesung ausschloß, schrieb die Herzogin am 30. August ihrer Schwägerin, der Königin-Witwe: Le bon abbé Jérusalem, ayant eu une attaque d'apoplexie, dont il est encore fort mal, je le regrette infiniment et envisage cette perte sensiblement; car c'est un philosophe chrétien, un honnête homme rempli de mérite et d'esprit. Il se meurt comme un saint avec une résignation et tranquilité d'âme qui marque la persuasion de ses bons sentiments. Wenige Tage nach seinem Tode, am 11. September, schrieb sie ihr folgende schöne Worte:

1) Vgl. Hohenzollernjahrbuch 1901, 225 ff. An die Herzogin Friedrich Eugen von Württemberg schrieb der König 26. Februar 1776, Holland solle seinen Großneffen unterrichten (nach gütiger Mitteilung von Herrn Dr. Volz). Über Holland vgl. Léon Sahler, Princes et princesses en voyage, Paris 1909, wo Briefe Hollands an den Herzog Friedrich Eugen von dieser Reise und dem Aufenthalt in Potsdam usw. abgedruckt sind.

2) Am Schluß des ersten, 1775 erschienenen Bandes steht: Über die Bestimmung zum Tode. Eine Unterredung. — Am 30 November 1762 schrieb Sulzer aus Berlin an Bodmer über den Prinzen Ferdinand: An dem Bruder des Prinzen (Heinrich) von Preußen werden die deutschen Musen künftig einen großen Beschützer finden.

J'ai été infiniment sensible à la perte, que nous avons faite du digne abbé Jérusalem, d'autant plus qu'il ne pourra jamais être remplacé tant par ses connaissances et ses talents que par ses sentiments de dévotion, de probité et d'humanité. Il est expiré, comme il avait vécu, avec une tranquillité d'âme exemplaire et une résignation qui faisaient tout le but de sa conduite, à la volonté supérieure. Il laisse l'exemple d'un vrai philosophe chrétien, ses sentiments pour la félicité future l'ayant occupé jusque dans ses derniers moments, où il s'est éteint comme une chandelle à l'âge de sa 80ème année. J'ai eu la consolation de l'aller voir dans sa maladie ce qui paraissait lui faire plaisir; je le trouvais tout comme je le connaissais toujours, avec son caractère doux et débonnaire et cette âme tranquille qui attendait son sort sans crainte mais dans la conviction ferme de son bonheur et heureux avenir . . .[1]) Ses sermons étaient fort beaux et son livre sur la réligion [Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion] est un chef d'œuvre qui mérite d'être lu de tout le monde. Il fut obligé de quitter la chaire à cause de sa santé faible et ses occupations du Carolin, qu'il avait institué, l'empêchèrent de suffire.

Sie hat ihrer Verehrung und Dankbarkeit gegen Jerusalem auch öffentlich Ausdruck gegeben: auf seinem Grabe in der Klosterkirche zu Riddagshausen ließ sie ein Grabdenkmal errichten; der Schluß der Inschrift, die sie selbst verfaßt hat, lautet: „Sein Andenken wird nie verlöschen und besonders mir, seiner Freundin, werth und schätzbar bleiben."

IV. Ein Urteil der Herzogin über die Œuvres Posthumes de Frédéric II. roi de Prusse 1788.

Aus der Rede, die Wöllner am 30. November 1786 bei seinem Eintritt in die Berliner Akademie der Wissenschaften hielt, deren Inhalt in den Berliner Zeitungen vom 2. und 5. Dezember wiedergegeben wurde und von da in die auswärtigen Zeitungen überging, erfuhr das Publikum zum ersten Male, daß sich im Nachlaß des verstorbenen Königs von seiner Hand die Geschichte seiner Regierung, Gedichte, kleine politische und philosophische Abhandlungen und Briefwechsel gefunden hätten, daß der jetzt regierende König seine Einwilligung zur Herausgabe der hinterlassenen Werke seines Vorgängers gegeben habe. Ein Gesuch der Berliner Akademie, ihr ein Privileg auf diese Ausgabe zu geben, wurde dadurch erledigt, daß ihr am 6. Dezember mitgeteilt wurde, dies Privilegium sei schon an die Berliner Buchhändler Voß und Decker verliehen. Zur Herbstmesse 1788 erschienen die 15 Bände Œuvres Posthumes de Frédéric II. roi de Prusse, in denen Schriften zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurden, die niemals für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen waren.

---

1) Über diesen Besuch am 27. August vergl. Emperius, Jerusalems letzte Lebenstage, 1790, S. 64.

Am 12. März 1789 schrieb die Herzogin an de Catt, der lange Jahre des Königs Vorleser gewesen war und mit dem sie in regem Briefwechsel stand [1]): Je vous suis bien obligé de m'avoir mis au fait de la vérité touchant ce que le public a eu la bonté de divulguer comme si le grand homme défunt avait donné commission de charger quelqu'un de ses manuscrits pour les faire imprimer en Angleterre. J'avoue que j'ai toujours douté que cela fût et ce que vous m'en dites, me confirme encore d'avantage de cette fausseté. Je dois vous avouer que quoique je lise toujours avec la plus grande vénération les Ouvrages posthumes du cher défunt roi, que j'admire son esprit, son grand génie et ses talents, que cependant j'aurais désiré qu'ils n'auraient pas été imprimés, beaucoup de ses réflexions sur la guerre pouvant encore servir d'instruction pour nos ennemis et ayant écrit sur d'autres matières avec sa franchise et cordialité sans prévoir que cela deviendrait public, et que ses correspondances ne devaient pas passer le successeur ni la famille. C'est une imprudence impardonnable de ce que l'on a agi contre ses intentions: il me paraît qu'avant de venir au fait on aurait dû faire des réprésentations sur ce sujet. Je suis fâchée que vous n'avez pas eu l'occasion de faire des rémontrances avant l'impression et je suis aussi triste que vous pouvez l'être. de Catt, der als Privatmann in Potsdam oder auf seinem Gute in Hinterpommern lebte, war gar nicht mehr in der Lage, Vorstellungen zu machen und sie würden auch gar keinen Erfolg gehabt haben; der Gedanke der Herausgabe ging von dem Minister Grafen von Hertzberg aus; die historischen Werke Friedrichs des Großen, die den Anfang der Œuvres Posthumes bildeten und naturgemäß das meiste Interesse erregten, dienten diesem nur als Postament seines eignen Ruhmes.

V. Die Königin Elisabeth Christine.

Es ist vielleicht nicht ohne Wert,. einige Stellen aus den Briefen der Herzogin an ihren Bruder Ferdinand mitzuteilen, in denen sie von ihrer Schwägerin, der Königin Elisabeth Christine, spricht, die sie seit dem Jahre 1732 kannte und mit der sie seit dem August 1786 in nahe Beziehungen getreten war.

Am 12. Juli 1772 schrieb sie ihm: Ce que vous me dites de l'humeur d'Amélie, me surprend, puisqu'elle a été très-bien avec la reine pendant tout le temps que j'ai été à Berlin [10. März bis 23. April]. Elle lui a témoigné mille amitiés et politesses, mais comme vous m'avez dit que la reine l'a brusqué à dire le vrai, cela ne s'oublie pas si vite, parceque dans le fond Amélie est tout aussi bonne que la Reine et que la dernière n'a pas droit de lui

1) Herr Görit̃z gestattete mir freundlichst die Veröffentlichung dieses Briefes, der sich mit vielen anderen eigenhändigen Briefen der Herzogin an de Catt in seiner Sammlung (Görit̃z-Lübeck-Stiftung) befindet.

dire des choses désagréables [1]). Et si j'ose dire: quand la Reine s'y met, elle a l'humeur terriblement aigre . . . je m'imagine qu' à présent tout est racommodé et qu'elles ont fait la paix, tout cela entre eux n'étant qu'un feu de paille qui s'éteint aussi tôt qu'il brûle. J'aurais envie de leur envoyer à chacune une petite séringue toujours prête à éteindre le feu subite qui les met en humeur, mais non, je n' en ferai rien, afin que les étincelles ne rejaillissent sur moi.

Ende 1773 war die Königin schwer erkrankt; sie hatte dann ihrem Bruder, dem Herzog Karl von Braunschweig, geschrieben, sie sei jetzt wieder völlig genesen; nach Briefen ihres Bruders Ferdinand schien der Herzogin die Genesung doch nicht so vollständig und die Anwendung energischer Mittel notwendig: sans cela, schrieb sie diesem am 19. Dezember 1773, elle court grand risque, ce n'est pas le moyen de se guérir que d'être inquiète et de mauvaise humeur. Mais il semble qu'elle n'a pas la patience en partage ni la douceur qui conviennent au sexe. — On dit que le Roi lui a écrit une très-gracieuse lettre en plaignant le malheur qui serait de la perdre puisque ce serait un grand pour l'état [2]). Je vous prie de me dire si cela est vrai. On a dit aussi que tout Berlin a été en pleurs de la savoir si mal. In einem Briefe vom 6. Januar 1774, als die Krankheit der Königin noch anhielt, bedauerte sie deren Hofdamen à cause de la mauvaise humeur, qu'elle leur fait paraître.

Als die Landgräfin von Hessen und die Herzogin von Würtemberg, Prinz Ferdinands Schwägerinnen, von ihrem Besuch in Berlin kommend sich in Braunschweig aufhielten und ihr von Berlin erzählt hatten, schrieb sie am 8. Oktober 1775: Les princesses m'ont conté l'affaire d'honneur que vous avez eue avec la Reine qui ne m'étonne point connaissant la dame qui est insupportable. Je suis entièrement de votre sentiment que c'est un malheur qu'elle n' a point de voix en chapitre; sans cela tout le monde verrait combien elle tracasserait car entre nous soit dit, c'est le caractère de toute sa famille. Cependant elle a gagné tout le monde qui l'aime et qui la loue, ce que je trouve très-heureux pour elle et que cependant je ne comprends point vu

---

1) Ein Urteil der Prinzessin Amalie über die Königin bei Walther, Briefe der großen Landgräfin Karoline von Hessen 1, 327.

2) Auf dasselbe geht was Thiébault, Mes souvenirs de vingt ans 1804, 2, 64 erzählt: Als die Nachricht nach Potsdam gekommen, in der Erkrankung der Königin sei eine gefährliche Krisis eingetreten, habe der König sofort einen Jäger an den Geheimerat und Leibarzt Dr. Mutzell geschickt mit einem eigenhändigen Schreiben, er erfahre mit äußerstem Schmerze, daß die Königin krank sei und daß ihre Krankheit schwer werden könne, wenn nicht sofort geholfen würde; er solle sich daher sofort mit zwei anderen Berliner Ärzten zur Königin begeben. Als Schluß des Schreibens gibt Thiébault: Songez bien qu'il s'agit de la personne la plus chère et la plus nécessaire à l'Etat, aux pauvres et à moi. Die beiden Schreiben des Königs sind nicht mehr nachweisbar. Graf Lehndorff, der Kammerherr bei der Königin war, spricht (in dem unedruckten Teil seiner Memoiren) von dieser Erkrankung der Königin, ohne einen dieser beiden Briefe zu erwähnen (nach gütiger Mitteilung von Herrn Professor Schmidt-Lötzen).

son caractère acariâtre et peu accommodable. Mais il y a de certaines gens qui ont plus de bonheur que d'autres.

Anfang Januar 1797 hatte Prinz Ferdinand von sehr ernster Erkrankung der Königin-Witwe geschrieben; am 12. Januar antwortete die Herzogin und schrieb: Je crois que Berlin perdra en elle, elle était bienfaisante, und auf diese Wohltätigkeit kommt sie in den nächsten Briefen noch mehrfach zurück, so am 19. Januar auf die Nachricht von ihrem am 13. Januar erfolgten Tode: c'est une digne femme par rapport à sa bienfaisance, sa vertu qu'elle pratiqua avec beaucoup de réligion est digne de la faire aimer und am 26. Januar: elle était ma contemporaine [1]), ce qui attache, et ses excéllentes qualités étaient dignes d'être aimées, aussi lui ai-je beaucoup chérie comme elle l'a mérité et sa bienfaisance n'a pu que lui attirer les coeurs de tous les sujets. Elle avait beaucoup de piété ce qui est le principal, et la pratiqua.

Nach dem Tode der Königin-Witwe ist in Berlin natürlich viel von ihrer Ehe gesprochen und infolge ihrer Beliebtheit dabei zu ungunsten Friedrichs des Großen geurteilt worden. Prinz Ferdinand hat davon seiner Schwester geschrieben, und sie antwortete darauf am 30. Januar: Il est certain que la Reine défunte mérite d'être regrettée par les bonnes qualités qu'elle possédait et par la religion, qu'elle pratiqua avec la bienfaisance . . . cependant je suis surprise que je trouve qu'elle est plus aimée et regrettée que feu notre chère mère qui était autant digne de l'amour de ses sujets qu'elle. Vous parlez de la patience qu'elle a eue de supporter de différentes humiliations mais vous ne savez pas peutêtre comme le Roi défunt fut forcé à faire ce mariage et les désagréments que celui lui coûta. Si vous me procurez encore une fois le bonheur de vous voir, je pourrai vous dire des anecdotes que peutêtre vous ne connaissez pas. Secondement il ne l'a jamais maltraité et exigé qu'on lui rendît le respect qui lui était dû [2]). Comme elle arriva à Berlin, elle était mal élevée et c'est après qu'elle s'est formée et devenue comme elle était: bonne et honnête. Il y a beaucoup de princesses qui n'ont pas eu un sort heureux dans le mariage, qui l'ont caché sans avoir aucun avantage comme la défunte et qui ont plus souffert. J'ai très-bien connu la vivacité dont vous me faites mention, qui était heureuse de se passer comme il venait. C'est le défaut de toute cette famille que l'emportement et il faut beaucoup de patience pour le supporter. Depuis la mort du Roi elle m'a marqué beaucoup

---

1) Die Königin war am 8. November 1715, die Herzogin am 13. März 1716 geboren.

2) In den „Testamentarischen Bestimmungen" des Königs vom 8. Januar 1769 heißt es: j'exige de mon neveu qu'il ait pour elle (die Königin Elisabeth Christine) la déférence convenable à la veuve de son oncle et à un princesse dont la vertu ne s'est jamais démentie. Durch den Abdruck in Schlözers Staatsanzeiger war dies Testament Ende 1791 zur allgemeinen Kenntnis gekommen.

d'amitié et je lui ai porté réciproquement. D'ailleurs lorsque j'avais encore l'honneur de faire ma cour à notre famille, il paraissait qu'elle me trouvait sur son chemin; cependant je ne lui ai jamais reproché et suis restée toujours bien avec elle. Das Urteil, das sie über die Ehe des Königs ausspricht, ist sehr bemerkenswert; es findet seine Begründung in dem Vergleich dieser Ehe mit vielen anderen Fürstenehen, die die Herzogin in ihrem langen Leben (sie war 80 Jahre alt, als sie dies niederschrieb) gesehen hatte.

Neue Erscheinungen.

I. Zeitschriftenschau.

1. April bis 30. September 1909.

Alt-Berlin. Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. 1909.

S. 2—4: M. Leitzke, Ferdinand v. Schill in Berlin 1808.

S. 10—14: Ernst Rosenfeld, Hochnotpeinliches Halsgericht und Feuertod in Berlin. [Die Verbrennung des Brandstifters Höpner am 15. August 1786 wird durch den Wiederabdruck eines gleichzeitigen Aufsatzes illustriert. Sie war übrigens nicht die letzte Verbrennung (diese 1813 oder 1823), wohl aber eins der letzten hochnochpeinlichen Halsgerichte. Vgl. auch S. 39.]

S. 25—26: Metzel, Zur Reise des Prinzen von Preußen am 23./24. März 1848. [Nach den mündlichen Erzählungen des Baumeisters Fritze, der den Prinzen vor der Eisenbahnfahrt nach Hamburg hinein warnte. Vgl. dazu auch S. 58.]

S. 27—36: Adolph Doebber, Die Berliner „Alte Münze" und ihr Erbauer. [Die alte, 1886 abgerissene Münze wurde auf Veranlassung von Heinitz 1798—1800 von Heinrich Gentz, Lehrer an der Bauakademie erbaut, dem Bruder von Friedrich. Gentz' Leben wird ausführlich beschrieben. Er erbaute u. a. auch das Mausoleum in Charlottenburg.]

S. 51—52: Ernst Frensdorff, Eine Märkische Buchhändleranzeige aus dem Jahre 1511. [Sie bezieht sich auf das Strafverfahren gegen die märkischen Juden 1510, über das Holtze berichtete.]

S. 82—85: L. Noël, Friedrichs des Großen Hofküchenmeister Noël. [In dieser Stellung seit 1784, vorher, seit 1755, Mundkoch des Königs.]

Altpreußische Monatsschrift. Band 46. Königsberg in Pr. 1909.

S. 153—216: Fritz Ausländer, Friedrich Wilhelms I. Verhältnis zu Österreich, vornehmlich im Jahre 1732. Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Politik. [Schluß. Erst in der Zeit von den Prager Vorschlägen bis zum Vertrage des Kaisers mit Sachsen im Juli 1733 hat sich Friedrich Wilhelm I. von der Hofburg innerlich losgelöst. Seine Neutralität im polnischen Thronfolgekrieg war nicht das Zeichen

einer gewissen Größe (Ranke), sie war vielmehr sehr unfreiwillig und wurde nur ungern ertragen. Sich völlig von Österreich zu trennen vermochte er nicht: „Der große Prozeß des Hinauswachsens Preußens aus dem Verbande des Deutschen Reiches zu einem europäischen Staate wurde in der Brust dieses Fürsten zum Gewissenskampf, den er nicht zu entscheiden vermochte." Beigedruckt ist ein ostensibler Brief des Prinzen Eugen an Seckendorf, der jeden Verdacht des Königs an der Freundestreue des Kaisers beseitigen sollte, vom 18. März 1733.]

S. 217—231, 465—479: Reinhold Trautmann, Die Quellen der drei altpreußischen Katechismen und des Enchiridions von Bartholomäus Willent.

S. 232—245: Arthur Warda, Urteile über Seb. Fr. Trescho in Briefen von Zeitgenossen an Ludw. Ernst Borowski. [Sie bestätigen das ungünstige Urteil über den Mohrunger Diakonus und frommen Pietisten aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, das bis zu der Rettung Sembritzkis überall galt.]

S. 253—277: Friedrich Spitta, Beiträge zur Frage nach der geistlichen Dichtung des Herzogs Albrecht von Preußen. [Spitta weist dem Herzog zu den früher von ihm nachgewiesenen Dichtungen noch eine weitere zu, deren Entstehungszeit der Beginn des Krieges gegen Polen (1519) ist.]

S. 278—281: Johannes Sembritzki und Erich Zurkalowski, Zur Kontroverse über Memels Bedeutung im 15. Jahrhundert und seine damalige topographische Beschaffenheit.

S. 321—348: Wilhelm Rindfleisch, Altpreußische Bibliographie für die Jahre 1905 und 1906. Nebst Nachträgen zu den früheren Jahren.

S. 349—362: Johannes Bauer, Schleiermachers Bewerbung um eine Predigerstelle in Königsberg. [Im Jahre 1802 von Stolp aus. Die Predigt, die er bei dieser Gelegenheit in Königsberg hielt, wird der Disposition nach mitgeteilt.]

S. 363—417: S. Meyer, Paul v. Rußdorf und die Konvention von Königsberg, Balga und Brandenburg. I. [Ein Beitrag zu der Frage nach der Entstehung des 13jährigen Krieges.]

S. 418—458: Siegfried Maire, Die ersten Schweizerkolonisten in Litauen. [Sie stammten aus dem Fürstentum Neuchatel, wie die Namen ganz deutlich zeigen, die hier zusammengestellt werden. Die Geschichte ihrer Ansiedlung wird erzählt. Die Hauptbedeutung dieser ersten, verhältnismäßig kleinen Kolonie (34 Familien) aus dem Jahre 1710 beruht darauf, daß sie die größeren aus den Jahren 1712 und 1712 veranlaßten.]

S. 459—464: Theodor Wotschke, Herzog Albrecht und die Übergriffe der katholischen Geistlichkeit Ermlands. [Mitteilungen der betr. Aktenstücke d. a. 1558 und 1561.]

S. 480—489: Derselbe, Herzog Albrecht und Graf Raphael von Lissa. [Dieser Beschützer der Unität trat erst spät, 1558, zu Herzog Albrecht in persönliche Beziehung; er kam schließlich gegen größere Geldsummen in den Pfandbesitz des Amtes Soldau. Nach 1564 finden sich keine

weiteren Spuren irgendeiner Verbindung, die nach der letzten Nachricht über den Grafen zweifellos von Interesse wären. Mitgeteilt **in extenso** wird ein großer Bericht des Grafen über die verschiedenen Thronkandidaten für den polnischen Thron, unter denen er Albrechts Sohn als den geeignetsten bezeichnet, u. a.]

S. 490—494: Gustav Sommerfeldt, Aus der Korrespondenz der drei Städte Königsberg während des Schwedenstreites 1656. [Gegenüber der Forderung des Kurfürsten 200000 Rthlr. Kontribution aufzubringen.]

Zeitschrift der Altertumsgesellschaft Insterburg. Heft 11. Insterburg 1909.

S. 1—28: Siegfried Maire, Französische Ackerbauern aus der Pfalz und der Uckermark in Litauen. [Die vermeintlichen französischen Schweizer, die in Litauen in den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts angesiedelt wurden, waren zum Teil Pfälzer oder aus der Pfalz nach der Uckermark übergesiedelte Franzosen oder Wallonen. Maire stellt ihre Namen und die Ortschaften fest, aus denen sie nach Litauen übersiedelten, ferner ihre Verteilung in Litauen, die Größe der Kolonistennahrungen, und ihre Geschicke. Unter der Abneigung Friedrich Wilhelms I. gegen die französischen Kolonien hatten sie soweit zu leiden, daß sie allmählich ihre Nationalität bis auf ihre Namen verloren.]

S. 29—43: Litauisches Bauernleben vor 60 Jahren.

S. 44—84: Gerst, hrsg. von F. Tetzner, Die Philipponen. [1. Die Raskolniken. 2. Die Philipponen. 3. Ursachen der Auswanderung einer Anzahl von Theodosiern aus Polen nach Preußen. 4. Geschichte der Auswanderung der Theodosier aus Polen nach Preußen (1827, 1830—1833). 5. Statistische Nachrichten über die Kolonien der Altgläubigen in Preußen.]

S. 85—99: Beitrag zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vermögenslage Insterburgs im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts [d. a. 1772].

S. 100—101: „Specification wieviel Ein Knecht, Mittelknecht, Jung, Magd, Margel, Gärtner und Hirte überhaupt an Lohn bekombt, wenn alles zu Gelde geschlagen wird." [Für das Kammeramt Salau amtlich aufgestellt in Insterburg im Dezember 1722.]

Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins. Jahrgang VIII.

S. 60—62: W. Stephan, Die Ansprüche Preußens auf Hela im Jahre 1772. [Sie wurden nicht durchgesetzt, vielmehr verblieb Hela 1772 bis 1793 der Stadt Danzig, zu deren Territorium es gehörte.]

S. 65—67: H. Mankowski, Die Kriegsbesteuerung der Edelmetalle im Jahre 1809.

Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. Heft 51. Danzig 1909.

S. 1—21: Übersicht der in Heft 1—50 der Zeitschrift enthaltenen Abhandlungen.

S. 53—71: G. Sommerfeldt, Die Lage des deutschen Ordens nach der Schlacht bei Tannenberg und die Anfänge der „Verschwörung" des Georg von Wirsberg.

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Jahrgang X. Posen 1909.

S. 1—8: R. Weimann, Der Fürstentitel des Erzbischofs von Gnesen. [Der schon 12. Oktober 1569 dem Erzbischof verliehene Fürstentitel wurde 1795 dem Erzbischof neu verliehen, als Friedrich Wilhelm II. sich zum erstenmal in der Lage sah einen Erzbischof zu ernennen. Er sollte für alle Zukunft mit dieser Würde verbunden sein. Gleichwohl wurde er nur bis 1818 geführt. Als 1829 an jene Bestimmung erinnert wurde, wurde sie unter Berufung auf die seit 1795 veränderten Diözesanverhältnisse für aufgehoben erklärt.]

S. 17—23: O. Ruppersberg, Das historische Ortslexikon für die Provinz Posen. [Es ist seit 1906 für die Zeit von 1815 ab angelegt.]

Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins für die Stadt und das Fürstentum Liegnitz. 2. Heft. 1909.

S. 79—122: Pfudel, Geschichte der Königl. Ritterakademie zu Liegnitz.

S. 123—139: Richard Hahn, Heinrich v. Wedell, der „Zwölfte" [von den Schillschen Offizieren, der bei Dodendorf schwer verwundet und gefangen, mit den 11 Offizieren Schills in Wesel nicht erschossen werden konnte. Er wurde zur Bagnostrafe verurteilt, die er jedoch nur kurze Zeit zu ertragen hatte. 1812 freigelassen wurde er von Friedrich Wilhelm III. wieder in das Preußische Heer aufgenommen, machte als Kommandeur der Gardekosaken-Eskadron den Feldzug von 1813 und 1814 mit und avancierte später bis zum General der Kavallerie und Kommandeur von Luxemburg, sowie zum Generaladjutanten Friedrich Wilhelms IV. Er starb 25. Januar 1861].

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft XXII. Landsberg a. W. 1908.

S. 1—41: Berg, Die Garnison Küstrin seit dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten. [Die Geschichte der Garnison von den Tagen v. Burgsdorffs ab, über den ausführlichere Nachrichten gebracht werden, bis zur Gegenwart nach allen Beziehungen hin.]

S. 43—60: Derselbe, Ihro Fürstlichen Gnaden Johansen, Markgrafen zu Brandenburg, Wirtschaftsordnung, wie dieselbe auf Ihrer Fürstlichen Gnaden Ämtern gehalten worden 1551. [Abdruck aus dem Königl. Hausarchiv.]

S. 61—75: Schacht, Eine Episode aus der Kämmereigeschichte der Stadt Landsberg a. W. 1741—1746. [Die Bemühungen eines Hoffiskals um die Rückerstattung von Geldern, die er, gelegentlich eines Fouragetransportes, zur Ausbesserung eines der Stadt gehörigen Weges verbrauchte.]

S. 77—92: Ernst Mucke, Wüstungen, Gewässer und Holzungen der Neumark mit slavischen Benennungen. Ein Beitrag zu den „Slavischen Ortsnamen der Neumark" [Heft 7].

S. 93—100: Derselbe, Slavische Orts- und Flurnamen aus den Kreisen Lebus, Krossen und Züllichau.

S. 101—131: Rehmann, Kleine Beiträge zur Charakteristik Brenkenhoffs mit Beilage: Ermittelungen über die von Brenkenhoff. [Um Br. gegen Skalweits abfälliges Urteil (gelegentlich der Besprechung des Werkes von Neuhaus) zu verteidigen, werden Stimmen von Zeitgenossen über ihn zusammengetragen, die das günstigere Urteil von Neuhaus bestätigen sollen. Zu dem Zweck wird auch die Leichenrede auf Br. abgedruckt sowie ein Schreiben Br.s an den Fürsten Franz von Dessau aus dem Zerbster Archiv.]

S. 133—138: Paul v. Nießen, Die Fehde des Jesse gegen Schivelbein und der Markgraf Hans [1547—1548].

— Heft XXIII. Landsberg a. W. 1909.

S. 51—96: A. Rackwitz, Die asiatische Cholera des Jahres 1831 in der Neumark.

S. 97—143: Rehmann, Die Schicksale der Brenkenhoffschen Güter in der Neumark. [Dieselben werden genau verfolgt. Von Interesse dabei ist, daß die Erben Brenkenhoffs das Wenige, was schließlich der Familie erhalten blieb, und die Erlösung aus jahrelanger Misere überhaupt der späteren Gräfin Lichtenau (so genannt nach einem Br.schen Gute) verdankten, für deren Tochter und auf deren Veranlassung mit, Friedrich Wilhelm II. die Güter kaufte, und der er sie im September 1797 schließlich selbst schenkte. Die Gräfin Lichtenau hat sie endlich von 1811 bis zu zu ihrem Tod 1820 auch wirklich besessen und sie ihrem Sohne, dem Kanonikus Ritz und seinen Erben hinterlassen. Über die Gräfin wie über ihren Sohn werden von Rehmann, einem Enkel des Kanonikus, noch allerhand neue Daten beigebracht.]

S. 145—163: Rehmann, Ein Ausschnitt aus dem kommunalen Leben einer kleinen neumärkischen Stadt 1812. [Beschreibung der Wahl des Deputierten zum Kreistage in Friedeberg, der nachher bei der Wahl des Nationalrepräsentanten (Edikt vom 7. Sept. 1811) mitwirken sollte, und Schilderung von dessen Verhalten.]

Monatsblätter. Herausgeg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. 1909.

S. 49—56: Karl Tuempel, Die Kurfürstliche Milizfahne von Neustettin (1697). [Ein Geschenk Friedrichs III. an die Schützengilde, als er auf der Rückreise von den freudig bewegten Tagen in Königsberg (Begegnung mit Peter von Rußland) von ihr als ihr Schützenkönig begrüßt wurde. Die Fahne, deren Embleme darauf hinweisen, wird eingehend beschrieben.]

S. 66—73: G. Kowalewski, Aus einer Reisebeschreibung von 1739. [Aus einer Schrift über „Herrn Georg von Fürst . . . aus Schlesien

curieuse Reisen durch Europa" werden die Pommern betr. Abschnitte abgedruckt.]

S. 81—88, 108—111: Hermann Schmitz, Die Baumeister David und Friedrich Gilly in ihren Beziehungen zu Pommern. [David G., in preußischen Diensten seit 1770, 1788 königl. Geheimer Oberbaurat im Oberbaudepartement, war bei der Kolonisation Pommerns durch Friedrich den Großen als Landbaumeister tätig und verfertigte eine große Karte von Vor- und Hinterpommern, sein Sohn, der Lehrer Schinkels, verlebte in Pommern seine Jugendjahre.]

S. 111—114: Hans Spielberg, Johann Ernst Benno. [Geb. 1777, † 1848, ein pommerscher Dichter und Historiker, der als Blücherscher Husar an den Befreiungskriegen teilnahm.]

S. 135—139: Die Stettiner Schulen im Jahre 1811. [Nach einer Zusammenstellung der Stadt Stettin aus diesem Jahre.]

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. 29. Band. Dresden 1908.

S. 282—311: Richard Freiherr von Mansberg, Der Streit um die Lausitz 1440—1450. [Bei außerordentlich verworrenen Zuständen nach dem Tode des „eisernen" Landvogts Polenz und bei dem Mangel einer stark zugreifenden Hand in Böhmen, zu dessen Kronländern die L. gehörte, konnte ein Intriguenspiel um den Besitz derselben zwischen den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg einsetzen, die beide aus verschiedenen Titeln ein Recht darauf beanspruchten. 1449 griffen die Brandenburger schließlich mit bewaffneter Hand ein und eigneten sich die L. — als Pfandbesitz — bis auf Senftenberg an, das sich die Sachsen in letzter Stunde retteten. Der Kaiser versuchte vergeblich alle Reichsstände dem Wettiner zu Hilfeleistungen zu verpflichten. Im Gegenteil gelang es der brandenburgischen Staatskunst, die sich im übrigen für den Besitz der Lausitz von den dazu Berechtigten die Rechtstitel ausstellen ließ, den Sachsen zu isolieren. Doch wurde ein brandenburgischer Einfall nach Sachsen 1450 in der Nähe von Wittenberg vernichtend zurückgewiesen. In dem Frieden von 1451, den der Kaiser ꝛc. vermittelte, ward die Lausitz den Brandenburgern gelassen. Doch während Senftenberg den Sachsen immer blieb, sagten sich die Lausitzischen Stände bereits 1461 wieder von Brandenburg los.]

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1908. Hannover 1908.

S. 362—373: P. von Oppermann, Die letzten Tage der Königlich Hannöverschen Armee. [Aufzeichnungen des späteren preußischen Generalmajors von Oppermann, der als hannöverscher Major den Feldzug 1866 mitmachte.]

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte. Band 9. Lübeck 1908.

S. 377—387: Paul Curtius, Kurd von Schlözer. [Ein Lübecker Kind, 1822 als Sohn des russischen Generalkonsuls geboren, kam Schl. 1850

durch Vermittlung von Ernst Curtius und der Prinzessin von Preußen in den diplomatischen Dienst Preußens, in dem er sich schon in Petersburg als Legationssekretär unter Bismarck so auszeichnete, daß dieser ihn 1861 ins Ministerium empfahl. Über Kopenhagen, Rom und Mexiko kam er dann 1871 als Gesandter nach Washington und schließlich 1882 nach Rom an den heiligen Stuhl, wo er bereits 1881 das Terrain für Bismarck sondiert hatte. Nach dessen Sturz von Caprivi u. a., z. B. Franz Xaver Kraus, angefeindet, wurde er 1892 plötzlich entlassen. † 1894.]

Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer in Emden. XVI. Band. Emden 1907.

S. 1—181: Wiard Klopp, Der Lebenslauf von Onno Klopp.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. XXVI. Band. Münster 1908.

I. Abteilung. S. 91—162: Karl Knebel, Das Mindener Sonntagsblatt (1818—1853). Ein Beitrag zur Geschichte des westfälischen Geisteslebens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrgang XXVIII. Trier 1909.

S. 1—29: Justus Hashagen, Die preußische Herrschaft und die Stände am Niederrhein. [Die Frage nach den Beziehungen zwischen beiden, von 1609—1806, soll vom rheinischen Standpunkt, nicht vom preußischen aus beantwortet werden. Hashagen kommt dabei, nach einer Darstellung der Kämpfe der Kurfürsten mit den Ständen bis zum Jahre 1660, zu dem Resultate, daß der Große Kurfürst insofern doch nicht Sieger blieb, als er sich noch nachdem mit den Ständen in Cleve auseinanderzusetzen hatte. Nur in der Praxis sei der Absolutismus vorgedrungen, besonders stark seit 1683; theoretisch habe man immer die Stände geschont. Entgegen E. v. Meier wird für das 18. Jahrhundert die Behauptung aufrecht erhalten, daß die Stände noch einiges mitzureden gehabt hätten. So sei denn das Ständetum in Cleve-Mark „eine Vorschule freierer politischer Organisationen" geworden.]

Beiträge zur Bayrischen Kirchengeschichte. XV. Band. Erlangen 1908.

S. 57—81: Schornbaum, Zur Geschichte der katholischen Gemeinde in Ansbach 1770—1806.

Blätter für Bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde. V. Jahrgang. Bern 1909.

S. 1—26: Siegfried Maire, Der Stand der Schweizer Seidenkultur und -industrie im Jahre 1731. [Der Aufsatz ist deshalb von Interesse, weil er auf Berichten des preußischen französischen Obergerichtsrats D'Alençon beruht, der 1731 von Friedrich Wilhelm I. nach der

Schweiz gesandt wurde. D'Alençon hatte einmal die Aufgabe, piemontesische Waldenser zur Ansiedlung in preußischen Landen zu gewinnen. Sodann sollte er, bei dem empfindlichen Mangel an Seidenhandwerkern in der preußischen Industrie, unter der Hand erst in der Schweiz und dann unter den reformierten Bewohnern des Languedoc und der Cevennen neue Arbeitskräfte anwerben.]

Historische Zeitschrift. 3. Folge. Band VII. München-Berlin 1909.

S. 52—78: Wilhelm Busch, Bismarck und die Entstehung des Norddeutschen Bundes. [[Bismarck hat immer, vielleicht schon seit 1853, sicher aber seit 1858, die gesammtdeutsche Frage als vornehmsten Faktor in seiner Berechnung betrachtet. Wenn er 1866 sich mit einem Norddeutschen Bunde begnügte, so geschah das nur im Hinblick auf Frankreich; aber die Tatsache, daß er den Gasteiner Vertrag von 1865 sofort Napoleon mitteilte, um ihm die Gefahren einer Regelung der deutschen Frage ohne Frankreich zu zeigen, wodurch er Frankreichs Gelüste zur Einmischung weckte, und zugleich sich zur Selbstbescheidung zwang, beweist, daß ihm der Norddeutsche Bund nur eine „Etappe zur großen Einheit" war.]

S. 85—94: Johannes Ziekursch, Die preußischen Landreservebataillone 1805—1806 — eine Reform vor der Reform? [Ziekursch verneint die Frage, weil es den 78 neu zu formierenden Bataillonen, mit deren Formierung Versuche gemacht wurden, „an Offizieren, Unteroffizieren, geübten Mannschaften, Uniformen und Waffen, d. h. an allem gefehlt hätte". „Wenn dieses Ergebnis 10jähriger Beratungen der wichtigste Reformplan vor 1806 war, so dürfte gerade er die Undurchführbarkeit einer Reform im alten Rahmen dartun: mit dem Charakter eines Heeres von Berufskriegern war eine Landwehr unvereinbar."]

S. 302—321: Th. v. Karg-Bebenburg, Ein Aktenstück über den Nymphenburger Vertrag. [Ein Schreiben Törrings, des Ministers Karls VII., vom Jahre 1756, das die Tatsache eines Subsidienvertrages Bayerns mit Frankreich im Jahre 1741 zu Nymphenburg erweist, wird dahin interpretiert, daß, wenn sich auch ein Vertrag zwischen Bayern und Frankreich nicht mehr leugnen lasse, doch über die Beziehung dieses Vertrages auch auf andere Punkte wie die Subsidien nichts festzustellen sei.]

S. 559—564: Friedrich Meusel, 2 Briefe Gneisenaus an Hardenberg. [Aus dem September 1818. Die Briefe, die ein Beweis für die Fortdauer des alten guten Verhältnisses zwischen beiden Männern sind, berichten 1. von einer Audienz bei dem Zaren, der seine Friedensliebe und den friedlichen Charakter der heiligen Allianz aufs stärkste betonte; die Wahl Bernstorffs zum Minister des Auswärtigen ward von G. gut geheißen. 2. berichten sie von einer Unterredung G.s mit dem englischen Gesandten in betreff der Äußerungen Alexanders, ferner von dem nachteiligen Gerede über H.s Administration, namentlich seine nähere Umgebung, die Betrüger enthalte.]

Historische Vierteljahrschrift. XII. Jahrgang. 1909. Leipzig 1909.

S. 366—394: Theodor Bitterauf, Der Prozeß gegen Johann Philipp Palm und Konsorten 1806. [Der Prozeß wird an der Hand von französischen Akten, aus denen ein Stück abgedruckt wird, genau verfolgt. Palms Verhaftung und Hinrichtung sollte nur ein Menetekel aufrichten für alle die, die sich von Österreich gegen Frankreich aufreizen ließen; Palm galt als Hochverräter. Im übrigen war das Verhalten Bayerns über jeden Tadel erhaben.]

Preußische Jahrbücher. 136. Band. Berlin 1909.

S. 441—458: Hans Delbrück, Von der Königin Luise, dem Minister Stein und dem deutschen Nationalgedanken. [Zustimmende Besprechung von Gierkes Rede über die Städteordnung, Meineckes Weltbürgertum und Nationalstaat und Bailleus Königin Luise.]

— 137. Band. Berlin 1909.

S. 305—334: Hans Delbrück, Ollivier über den Krieg 1870. [Dessen Behauptung, Bismarck habe die spanische Hohenzollernkandidatur befördert, um einen casus belli gegen Frankreich zu gewinnen, wird zurückgewiesen. Bismarck erwartete allerdings davon eine gewisse Aufregung, wollte diese aber möglichst vermieden sehen und gab sich Mühe, den Sturm zu beschwören, als er hervorbrach. Die Emser Depesche kann man nicht als Fälschung der politischen Situation ansprechen, sie brachte diese vielmehr auf den richtigen Ausdruck. Im übrigen ward sie nur deshalb zum Kriegsanlaß, weil sie von Berlin sofort auch dem Auslande offiziell mitgeteilt wurde: erst die Nachricht davon veranlaßte das französische Ministerium zu dem Entschluß eines Krieges. Wenn Ollivier sagt, daß Frankreich diese Ohrfeige nicht hätte ertragen können, so stellt Delbrück neu fest, daß nicht Bismarck, sondern Frankreich die erste Ohrfeige austeilte. Der Krieg kam gerade damals zum Ausbruch, weil sowohl Bismarck wie die Franzosen den Augenblick für besonders geeignet zu einer Abrechnung hielten. Schließlich war es nicht die Diplomatie, sondern der französische Chauvinismus, der für den Krieg den Ausschlag gab: hatte er ja doch bereits in einer positiven Politik (Mission Lebrun) eine Realität gezeitigt, von der allerdigs Ollivier nichts wußte].

S. 429—457: R. Krauel, Stein während des preußisch-englischen Konflikts im Jahre 1806. [Steins Haltung resp. sein Eintritt in die auswärtige Politik um der Sorge für sein Departement willen, wird in ihren einzelnen Phasen verfolgt, auf Grund bisher unbenutzter Akten, die für sein Verhalten Haugwitz, Lombard und Beyme, sowie der Organisation des Staatsdienstes gegenüber manches Neue erbrachten.]

Revue historique. — Tome C. Paris 1909.

P. 47—62, 269—310: Édouard Driault, Bonaparte et le Recès germanique de 1803.

Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden. Hrsg. von Eugen Täubler. I. Jahrgang. Leipzig 1908/9.

S. 18—23: Überblick über die Ansiedlungen und Steuern der Juden in der Neumark in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

S. 23—29: Zur Geschichte des Projekts einer Reform des Judenwesens unter Friedrich Wilhelm II.

S. 93—97: Über den Erwerb von Landgütern durch Juden im Netzedistrikt. [Zu derselben Zeit wie in Süd- und Neuostpreußen wurde auch im Netzedistrikt den Juden der Ackerbau freigegeben.]

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. VII. Band. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1909.

S. 315—323: H. Fechner, Die Wirkungen des preußischen Merkantilismus in Schlesien. [Hält gegen Croon sein Urteil aufrecht, daß Schlesien durch den Merkantilismus Friedrichs des Großen im allgemeinen sehr gelitten habe. Es sei zugunsten anderer Provinzen und einzelner nichtschlesischer Industriezweige direkt geschädigt worden. „Schlesien fiel das Loos zu, der Förderung des Wohlstandes der anderen Provinzen, namentlich der alten, der Mark und Pommern zu dienen."]

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 65. Jahrgang 1909. Tübingen 1909.

S. 377—403: Alexander Dombrowsky, Adam Müller, die historische Weltanschauung und die politische Romantik.

Verwaltungsarchiv. Hrsgb. von M. Schultzenstein und A. Keil. 17. Band. Berlin 1909.

S. 179—194: Strutz, 100 Jahre preußisches Finanzministerium. Festrede bei der Hundertjahrfeier des Finanzministeriums am 16. Dez. 1908.

Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Hrsgb. vom Verein Herold. XXXVII. Jahrgang. Berlin 1909.

S. 212—272: Ernst Machholz, Die in der Schloßkirche zu Königsberg in Pr. in den Jahren 1721—1834 ordinierten evangelischen Geistlichen.

Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. 3. Jahrgang. Berlin 1909.

Sp. 793—806, 851—856, 869—876: Joh. Niedner, Die Bedeutung der städtischen Selbstverwaltung. [Steins Städteordnung war nicht von individualistischem, sondern kollektivistischem Geiste getragen. Die Städte sind nur delegiert, die Interessen des Gemeindewesens selbst wahrzunehmen, nicht Sonderinteressen gegenüber den Gemeinschaftsinteressen.]

Archiv für Kulturgeschichte. VII. Band. Berlin 1909.

S. 68—79, 201—223: Wilhelm Bruchmüller, Das Gesetzbuch der Hallenser Pommerania 1803—1805. Ein Beitrag zur Geschichte des

studentischen Verbindungswesens. [Abdruck eines Manuskripts mit der Geschichte, den Gesetzen u. a. Aktenstücken des Bundes usw.]

Der Deutsche Herold. Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Hrsgb. vom Verein Herold in Berlin. 40. Jahrgang 1909.

Nr. 5: Gedenkblatt an Hans Ludwig v. d. Gröben. [Kurbrandenburgischer Geheimer Rat. 1615—1669.]

Nr. 6: C. v. Bardeleben, Die Reise eines Hohenzollernfürsten gegen Ende des 15. Jahrhunderts. [Markgraf Friedrich d. Ä. von Brandenburg-Bayreuth, der 1496 von Ansbach nach Dresden reiste. Es wurden dazu nicht weniger als 600 Personen und 504 Pferde mitgenommen. Nach Materialien des Königl. Hausarchivs zu Charlottenburg.]

Nr. 7: B. Koerner, Polonisierte Familiennamen.

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. 68. Jahrgang. Leipzig 1908.

Heft 27/28: G. v. Bismarck, Zur Schicksalsstunde des ehemaligen Königreichs Hannover. [Auf Grund unveröffentlichter Erinnerungen des Prinzen Gustav Ysenburg-Büdingen, der bis 1866 preußischer Gesandter in Hannover war und über die preußisch-hannoverschen politischen Beziehungen, sowie über die Verhandlungen unmittelbar vor dem preußischen Ultimatum und der Kriegserklärung interessante Mitteilungen machen konnte.]

Konservative Monatsschrift für Politik, Literatur und Kunst. 66. Jahrgang. Berlin 1909.

Heft 7: Aus den Erinnerungen eines französischen Botschafters am Berliner Hofe. [Vicomte de Gontaut-Biron 1872—77.]

Heft 9: Freiherr v. Sell, Zum hundertjährigen Gedächtnis des Grafen Friedr. Wilh. v. Goetzen.

Westermanns Monatshefte. 53. Jahrgang. Braunschweig 1908/1909.

Heft 11: Theodor Rethwisch, Der schwarze Herzog. Zur Erinnerung an den Zug des Herzogs Friedrich Wilhelm im Sommer 1809.

Deutsche Rundschau. Hrsgb. von Julius Rodenberg. 35. Jahrg. Berlin 1908/1909.

Heft 10: Richard Fester, Bismarck und die Hohenzollernsche Thronkandidatur in Spanien. [B.s Absichten und Wünsche gingen dahin, Frankreich möchte die Kandidatur Leopolds anerkennen. Dadurch hätte sich Napoleon von den nationalfranzösischen Interessen getrennt und seine eigene Stellung geschwächt. Der Rücktritt des Erbprinzen war ein Erfolg der bonapartistischen Politik und bedeutete eine schwere Niederlage für B. Doch machten ihm Grammonts überspannte Forderungen wieder freie Bahn.]

Deutsche Revue. Eine Monatschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 34. Jahrgang. Stuttgart und Leipzig 1909.

Heft 4/5: Germain Bapst (Paris), Zwischen zwei Schlachten (Colombey-Nouilly — Vionville-Mars la Tour). Nach bisher ungedruckten Aufzeichnungen des Marschalls Canrobert.

Heft 4: Sergei Goriaïnow, Die Großfürstin Katharina Alexejewna (Kaiserin Katharina II) und ihr geheimer Briefwechsel mit Sir Charles Hanbury Williams. [Schluß.]

Heft 4/5: Paul Thorbecke, Aus Deutschlands Sturm- und Drangperiode. Bilder in Briefen an Gervinus und Fr. D. Bassermann. [Gründung und Leitung der Deutschen Zeitung.]

Heft 5: Gradinger, Zu Schills Gedächtnis.

Heft 6: Heinrich v. Poschinger, Bismarcks Beteiligung an der Gesetzgebung zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen. Nach ungedruckten Quellen. [Einzelheiten zu der sozialpolitischen Gesetzgebung der 80er Jahre.]

Heft 8/9: Heinrich v. Poschinger, Aus der Frankfurter Privatkorrespondenz Bismarcks 1851 bis 1859. [Eigenhändige Schreiben Bismarcks an Manteuffel als Ergänzung zu Poschingers zahlreichen Bundestags-Publikationen.]

Heft 8: Aus Preußens trübsten Tagen. Nach unveröffentlichen Hamburger Quellen. [Flucht des Prinzen von Preußen im März 1848. Die Publikation stammt offenbar aus dem Nachlaß des preußischen Gesandten in Hamburg, von Haenlein.]

Heft 9: Stephan Kekule von Stradonitz, Der Goldmacher König Friedrichs I. von Preußen. [Conte Caetano, ein Schwindler, der in den Jahren 1705 bis 1707 dem Könige namhafte Geldsummen zu entlocken verstand und 1709 in Küstrin gehenkt ward.]

Nord und Süd. Eine deutsche Monatsschrift. Organ der neuen Kunstvereinigung der Lessing-Gesellschaft und Lessing-Hochschule zu Berlin. Berlin 1909. 33. Jahrgang.

Heft 4: Ernst Fridegg, Intimes aus Hofkreisen. Nach unveröffentlichten Briefen und Tagebuchblättern. [Aufzeichnungen der 1900 verstorbenen Frau Flora von Pommer-Esche, Gattin des General-Steuer-Direktors P.-E., die an den Höfen Friedrich Wilhelms III., Friedrich Wilhelms IV. und Wilhelms I. verkehrte.]

Der Türmer. 11. Jahrgang. 1909.

Heft 8: Hermann v. Petersdorff, Kleist-Retzow.

Heft 9: Chr. Waas, Ferdinand von Schill.

Revue des deux mondes. 79. Jahrgang. Paris 1909.

1. April. Émile Ollivier, Les préliminaires de la guerre.
15. „ Derselbe, La retraite de la candidature Hohenzollern.
1. Mai. Derselbe, La demande des garanties.
15. „ Derselbe, Le soufflet de Bismarck.
1. Juni. Derselbe, Notre réponse au soufflet de Bismarck.

[Fortsetzung der Aufsätze aus dem Jahre 1907; vgl. Bd. XX, S. 529. Der ehemalige Ministerpräsident sucht den Nachweis zu führen, daß er und Kaiser Napoleon bis zum letzten Augenblick sich redlich bemüht hätten, den Frieden zu erhalten. Allein Bismarck habe planmäßig den Krieg herbeigeführt und schließlich durch die Veröffentlichung der entstellten Emser Depesche die letzte Möglichkeit zum Einlenken vereitelt.]

The Forthnightly Review. Bd. 85. N. S. London 1909.

Heft DVIII: W. R. Thayer, Cavour and Bismarck, Parallels and Contrasts. (Forts.)

Sonntagsbeilage der Vossischen Zeitung. Berlin 1909.

Nr. 15/16: Karl Witte, Das diplomatische Vorspiel des italienischen Feldzuges 1859. [Januar bis Mai 1859.]

Nr. 16: Martin Jacobi, Friedrich der Große und die Barbarina.

Nr. 22: v. F., Johannes von Müller als Geschichtsschreiber und Politiker. Zu seinem Gedächtnis bei der 100jährigen Wiederkehr seines Todestages am 29. Mai 1909.

Nr. 23: Ernst Müsebeck, Eine Immediateingabe E. M. Arndts an den König Friedrich Wilhelm III. [24. Februar 1821. Verteidigung und Protest gegen die wider ihn eingeleitete Untersuchung.]

Nr. 33: Martin Jacobi, Johann Joachim Quantz. [Der bekannte Flötenspieler Friedrichs des Großen.]

Nr. 34/35: Theodor Wenzelburger, Prinzessin Wilhelmina von Preußen, Gemahlin des Statthalters Wilhelm V. von Oranien. [Unter Zugrundelegung von Volz's „Erinnerungen der Prinzessin W. v. Pr. an dem Hofe Friedrichs d. Gr. und der neuen Biographie der Prinzessin von Johanna W. A. Naber, Princes Wilhelmina, Amsterdam 1908.]

Sonntagsbeilage der Nationalzeitung. Berlin 1909.

Nr. 4, 13, 16, 20: Neuberg, Die Mark vor hundert Jahren. [Nach Bratrings Topographie.]

Nr. 13: Siegfried Fitte, Der jülich-clevische Erbfolgestreit. [Knappe Darstellung des Streitfalles auf Grund gedruckter Quellen, vornehmlich Moritz Ritters Publikationen.]

Nr. 18: Julius Dieckmann, Preußen und die französische Revolution bis zur zweiten Teilung Polens. [Ausführliches Referat über Heidrichs ähnlich betiteltes Buch.]

Nr. 24: Curt Kühns, Berliner Dichtervereinigungen. [Von Lessings Montagsklub bis zu der im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts blühenden Gesellschaft „Tunnel".]

Nr. 28: Karl Witte, Fremde im alten Berlin. [Nach Dwight, „Travels in the north of Germany in the years 1825 and 1826", und nach Granvilles Reisewerk „St. Petersburgh. A journal of travels to and from that capital" 1827.]

Nr. 30: Karl Belgard, Wie eine Steuerreform vor 200 Jahren in Preußen aussah. [Steuerreform Friedrichs III./I.]

Nr. 31: Julius Knopf, Die Entwicklung der Apotheke. [Behandelt auch Berlins erste Apotheken seit 1488.]

Nr. 32: Karl Heinrich Graun, Zu seinem 150. Todestage, 8. August.

Nr. 33: Julius Dieckmann, Bayern im Jahre 1866 und die Berufung des Fürsten Hohenlohe.

Nr. 34: Ernst Edgar Reimèrdes, Ein Sänger und ein Held. Zum 150. Todestage Ewald Christians von Kleist am 24. August.

Nr. 39: Yorck. Zum 150. Geburtstag, 26. September.

Unterhaltungsbeilage der Täglichen Rundschau. Berlin 1909.

Nr. 87: Alexander II. von Rußland und Kaiser Wilhelm I. [Erinnerungen des russischen Generals L. L. Seddeler, der 1870 in den preußischen Generalstab abkommandiert worden war, um den deutsch-französischen Krieg mitzumachen.]

Nr. 89: Gustav Alrecht, Schiedlo. Aus der Geschichte eines verkauften Dorfes. [S. ein altes Oderdorf im Gubener Kreise auf einer Halbinsel am Zusammenfluß der Oder und Neiße, das letzthin wegen der ständigen Überschwemmungsgefahr von der Regierung angekauft und geräumt ward. Dank seiner Lage an einem Oderübergange spielte der Ort in der Geschichte des Mittelalters und auch im 18. Jahrhundert eine interessante Rolle.]

Nr. 123: Günther Saalfeld, Zur Erinnerung an Ferdinand von Schills Heldentod am 31. Mai 1809. Ungedruckten Quellen nacherzählt.

Nr. 130, 131, 132: Reinhold Koser, Voltaires Besuche bei Friedrich dem Großen. [Auf Grund des vom Verfasser und H. Droysen neu hrsgb. Briefwechsels Friedrichs d. Gr. mit Voltaire.]

Nr. 166: Hermann Krabbo, Ein geschichtlicher Atlas der alten Provinzen Preußens. [Tritt für Curschmanns Vorschlag ein, als Grundlage für den Atlas eine Kreiskarte zu schaffen.]

Nr. 170/171: Litzmann, Des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig Zug durch Norddeutschland 1809. Ein Gedenkblatt.

Nr. 181/182: Hermann Müller-Bohn, Schill und Gneisenau. [Mit Briefen Gneisenaus und Schills. Dienstliche und persönliche Beziehungen der beiden Offiziere zueinander.]

Nr. 206: Ed. Lubowski, Münzdenkmäler des Großen Kurfürsten. [Medaillen.]

Nr. 208/10: Gustav F. Selle, Das Königliche Schloß in Freienwalde a. d. Oder. [Erinnerungen an den dortigen Hofhalt der Königin Friederike Luise, zweiten Gemahlin Friedrich Wilhelms II., und an den Aufenthalt Friedrich Wilhelms IV. Vgl. dazu Nr. 226.]

Nr. 225: Hermann Müller-Bohn, Yorck. [Zum 150. Geburtstage des Feldmarschalls.]

Militär-Wochenblatt. 94. Jahrgang. 1909.

Nr. 44, 45, 46: Das Kgl. Preuß. Kriegsministerium [anknüpfend an das vom Kriegsministerium herausgegebene Werk].

Nr. 50, 55, 65, 98: v. Görtz, Metz—Paris; Paris—Tour; Vor, während und nach Coulmiers; Der linke französische Flügel an der Lisaine 15.—17. Jan. 1871.

Nr. 53: Hundert Jahre braunschweigische Husaren. [Nach der Geschichte des 17. Husaren-Regiments von Graf Schieffen-Wioska.]

Nr. 56: Steidle, Zum siebenten Lustrum des Reichs-Militär-Gesetzes.

Nr. 59: Zum 50jährigen Dienstjubiläum des Generals der Kavallerie Grafen v. Wedel.

Nr. 62: v. Pelet-Narbonne, Zum hundertjährigen Stiftungsfest des Ulanenregiments Kaiser Alexander II. von Rußland Nr. 3.

Ein hinterlassener Brief des späteren General-Feldmarschalls Frhr. v. d. Knesebeck. [Vom 13. Okt. 1807 an einen Leutnant Preuß. Urteil über Scharnhorst und die Heeresreform.]

Nr. 63: Eine italienische Division bei der Belagerung von Kolberg 1807. [Nach dem Buche von Eug. de Rossi.]

Nr. 63/64: Röder, Gen. der Inf. Frhr. W. Röder von Diersburg.

Nr. 67/68: Forts. von „Vor hundert Jahren." XXIV. Schill.

Nr. 70/71: v. D., Das Gefecht bei Düppel-Nübel am 28. Mai 1848.

Nr. 71, 72, 73, 85, 86, 117, 127: v. Rößel, Vor 250 Jahren. [Militär. Unternehmungen des Großen Kurfürsten im Jahr 1659.]

Nr. 75, 89, 101, 124: Die Kommandierenden Generale des Deutschen Heeres von 1889 bis 1909. [Kurze Darstellungen des äußeren Lebensganges der Generale nach der Reihenfolge der Armeekorps.]

Nr. 80: Schwertfeger, Zur Erinnerung an die vor 100 Jahren erfolgte Reorganisation der preuß. Artillerie.

Nr. 82/83: Vor sechzig Jahren; die Verteidigung der Redoute 3 vor Fridericia durch den Major Wilhelm v. Schmid.

Nr. 86: v. Janson, Wie Friedrich der Große dem Hazardspiel zu steuern suchte. [Parolebefehl vom 1. Mai 1741. Kriegsarchiv.]

Nr. 90: Erinnerungen aus dem Leben des Generals Fr. K. v. Schmidt. [Nach Heft 11—13 der Urkundl. Beiträge und Forschungen zur Gesch. des preuß. Heeres.]

Nr. 92, 93, 96, 97, 101, 102, 103: v. Duvernoy, Forts. von „Vor 150 Jahren". [Kay, Minden, Kunersdorf.]

Nr. 95/96: Jeßen, Zug des Generalmajors von Ewald mit einem dänischen Korps durch das Amt Trittau gegen Schill nach Stralsund. [Nach den Akten der früheren Kgl. Hausvogtei Trittau.]

Nr. 100: L. v. Poten, Halkett nnd Cambronne. [Nach] einer in der Hannoverschen Volkszeitung abgedruckten Selbstbiographie Halketts. Gefangennahme Cambronnes am 18. Juni 1815.]

Nr. 102: F. v. B., Erinnerungen an die Schlacht von Sedan und den letzten Tag des Kommunekampfes in Paris 1870/71. Aus dem Tagebuche eines deutschen Husarenoffiziers.

Nr. 104: Hoffmann, Friedrich der Große und die Artillerie seines Feldheeres.

Nr. 105/107: S. v. Hoewel, Aus schweren Tagen vor Belfort.

Nr. 115/116: Frhr. v. Schönaich, Zur Schlacht bei Malplaquet am 11. Sept. 1709. [Unter Heranziehung archivalischer Quellen.]

Nr. 126: v. Caemmerer, Zum 80. Geburtstage des Generals der Inf. von Schlichting.

Nr. 127: Prinz Albrecht von Preußen. [Zum 100. Geburtstage.]

Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde. Herausgeg. vom Großen Generalstabe. 6. Jahrgang. 1909.

2. Heft: Moser, Die Lage am 1. August 1870.

Revue d'histoire, rédigée à l'État-Major de l'Armée. XIe Année. 34. vol. 1909.

S. 87—105, 220—245, : Forts. von Études tactiques sur la campagne de 1806. Auerstädt.

S. 107—135, 246—278, 394—419: Forts. von Les services de l'arrière à la grande armée en 1806/07.

S. 136—157, 317—336, 471—508: Forts. von La guerre de 1870/71. [Einschließung von Paris. Organisation der nationalen Verteidigung in den Provinzen.]

S. 158—167, 527—534: La Correspondance inédite de Napoléon aux Archives de la Guerre [1806].

— 35. vol.

S. 57—96: Le général von Goeben en 1870 d'après sa correspondance. [Beruht auf den von Zernin veröffentlichten Briefen.]

S. 97—124, 304—334, 474—504: Forts. von La guerre de 1870/71.

S. 148—155, 335—344, 505—512: Forts. der Korrespondenz Napoleons aus dem Jahre 1806.

S. 177—209: La bataille de Mollwitz d'après le maréchal Belle-Isle et le marquis de Valory. [Nach Akten des franz. Kriegsarchivs.]

S. 210—244, 375—414: La campagne de 1813. Les préliminaires.

Journal des sciences militaires. 85e Année. 1909.

Nr. 38/40: Rubant, La journée du 29 août 1870 à l'armée de la Meuse.

Nr. 41: Bretel, Étude sur la bataille de Jena.

Le spectateur militaire. Recueil des sciences, d'art et d'histoire militaires. Tome 76. Paris 1909.

Nr. 454: Parent, Souvenirs d'un officier du 13e de ligne à l'armée de Metz. [Vornehmlich den 18. August betreffend.]

II. Schulprogramme und Universitätsschriften.

1908/1909.

F. Ausländer, Friedrich Wilhelms I. Verhältnis zu Österreich vornehmlich im Jahre 1732. Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Politik. Königsberger Diss. 1908 (2 Bl., 112 S., 1 Bl. 8°).

P. Becker, Die Armee des Großen Kurfürsten. Ihre historische Entwicklung und ihre politische Bedeutung. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königlichen Gymnasiums zu Meseritz 1908/1909 (64 S. 8°).

W. Behring, Beiträge zur Geschichte der Stadt Elbing. 2. Zur Geschichte Elbings im Reiterkriege (1519—1521). Mit einer Abbildung im Text und einer Tafel. Beilage zum Programm des Königl. Gymnasiums zu Elbing. 1909 (34 S. 8°).

Th. Berndt, Ältere Geschichte des Königlichen Gymnasiums in Hamm 1781 bis 1836. Mit einer der 300jährigen Jubelfeier der Grafschaft Mark gewidmeten Einleitung. Wissenschaftliche Beilage zum Bericht des Königl. Gymnasiums zu Hamm (Westf.) 1908/1909 (86 S. 8°).

M. Böttger, Kurze Geschichte des Gymnasiums zu Königsberg in der Neumark. Teil I. Von den Anfängen bis zum Jahre 1871. Beilage zum Osterprogramm des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Königsberg i. d. Neum. 1908 (32 S. 4°).

E. Braun, Die Entstehung der evangelischen Gemeinden in Ermland seit 1772. Rostocker Diss. 1909 (VIII, 68 S., 1 Bl. 8°).

G. Bolzani, Die Verantwortlichkeit der preußischen Minister und ihre praktische Geltendmachung. Heidelberger Diss. 1909 (90 S., 1 Bl. 8°).

G. Dierfeld, Rat und Gemeinde in Breslau vor der preußischen Besitzergreifung. Breslauer Diss. 1909 (95 S. 8°).

H. Donner, Die katholische Fraktion in Preußen 1852—1858. Leipziger Diss. 1909 (3 Bl., 80 S., 1 Bl. 8°).

H. Dreyhaus, Der preußische Correspondent von 1813/14 und der Anteil seiner Gründer Niebuhr und Schleiermacher. Marburger Diss. 1909 (76 S., 1 Bl. 8°).

E. Dybeck, Der Geschichtschreiber Johannes Froben aus Namslau. Breslauer Diss. 1909 (42 S., 1 Bl. 8°). [Die Arbeit erscheint auch in Zeitschr. des Ver. f. Gesch. Schlesiens Bd. 43.]

R. Fisch, Das Berliner Andreas-Realgymnasium und seine Vorgeschichte. Festschrift zum 7. Oktober 1908. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Andreas-Realgymnasiums. Ostern 1909 (68 S. 4°).

R. Fricke, 100 Jahre Realanstalt [Mitteilungen aus der Schulgeschichte des Realgymnasiums zu St. Johann in Danzig]. Beilage des Jahresberichts über das Realgymnasium zu St. Johann in Danzig. 1908/1909 (32 S. 4°).

O. Gierke, Die Steinsche Städteordnung. Rede zur Feier des Geburtstages des Kaisers gehalten in der Aula der Universität zu Berlin 1909 (35 S. 4°).

D. Goldschmidt, Die geschichtliche Entwicklung der Sonderrechte der Mediatisierten Preußens. Marburger Diss. 1909 (72 S. 8°). [Teil einer größeren Arbeit, die vollständig unter dem Titel „Die Sonderstellung der Mediatisierten Preußens nach dem öffentlichen Rechte Preußens und des Deutschen Reiches" als Heft 8 der „Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar an der Universität Marburg" erscheint.]

H. Grumblat, Über einige Urkunden Friedrichs II. für den Deutschen Orden. Gießener Diss. 1908 (40 S., 1 Bl. 8°). [Aus Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. Bd. 29. — Die Dissertation bietet nur 2 Kapitel der eingereichten Arbeit. Ein 3. Kapitel ist bereits in „Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde" N. F. Bd. 17 veröffentlicht.]

C. Guttmann, Über die Lage der Landarbeiter in Pommern. Greifswalder Diss. 1908 (87 S. 8°).

F. Heinemann, Die Politik des Grafen Brandenburg. Berliner Diss. 1909 71 S. 8°).

F. Henkis, Der Einfluß der Verteilung des Grundbesitzes auf die ländlichen Wanderungsverhältnisse in Ostpreußen. Ein Beitrag zur Landarbeiterfrage. Königsberger Diss. 1908 (85 S., 1 Bl., 9 Anlagen 8°).

A. Hoffmeister, Die wirtschaftliche Lage der Landarbeiter in Ostpreußen. Hallenser Diss. 1908 (4 Bl., 155 S. 8°). [Die Arbeit soll erweitert im Buchhandel erscheinen unter dem Titel „Die Landarbeiterfrage in Ostpreußen".]

A. Hübsch, Jagdrecht des Fürstentums Bayreuth mit Berücksichtigung des deutschen und bayerischen Jagdrechts. Erlanger Diss. 1909 (VI, 81 S. 8°).

E. Hunkel, Fürst Bismarck und die Arbeiterversicherung. Erlanger Diss. 1909 (3 Bl., 122 S., 1 Bl. 8°).

A. Janetzki, Die grundsätzlichen Unterschiede der preußischen Städteordnungen von 1808, 1831 und 1853. Leipziger Diss. 1909 (VIII, 52 S. 8°).

E. Jordan, Friedrich Wilhelm IV. und der preußische Adel bei Verwandlung der ersten Kammer in das Herrenhaus. 1850 bis 1854. (Teil 1, Abschnitt 2.) Berliner Diss. 1909 (2 Bl., S. 69—158, 1 Bl. 8°). [Vollständig erscheint die Arbeit in den „Historischen Studien" im Verlage von E. Ebering in Berlin.]

H. Kania, Die Architektur der Stadt Potsdam im 18. Jahrhundert. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Friedrichs-Realgymnasiums zu Berlin. Ostern 1909 (28 S. 4°).

W. Klank, Die Entwicklung des Grundsatzes der Unteilbarkeit und Primogenitur im Kurfürstentum Brandenburg. Erlanger Diss. 1908 (34 S. 8°).

E. Knaake, Leben und Wirken der Königin Luise im Lichte der Geschichte. Teil 4. Das Todesjahr der Königin. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königlichen Realgymnasiums in Tilsit. Ostern 1909 (S. 313 bis 372, IV S. 8°).

J. Koch, Der Anteil des 1. Armeekorps an der Schlacht bei Noisseville am 31. August und 1. September 1870. Mit Kartenskizze. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums. Ostern 1909 (32 S. 4°).

W. Kraemer, Die politische Wirksamkeit Karl Theodor Welckers in den Jahren 1815—1819. Freiburger Diss. 1909 (172, IX S., 2 Bl. 8°).

E. Krawczynski, Die alten Groß-Strehlitzer Handwerkerinnungen Teil 1. Jahresbericht des Königl. Gymnasiums zu Groß-Strehlitz 1908/1909 (S. 3 bis 16. 4°).

A. Kurz, Geschichte des Stargarder Gymnasiums von seiner Begründung bis zur Erhebung zum collegium illustre, 1633—1714. Teil 2. Beilage zum Programm des Königlichen Gymnasiums zu Stargard in Pommern 1909 (1 Bl., 42 S. 4°).

H. Langel, Die Entwicklung des Schulwesens in Preußens unter Franz Albrecht Schultz (1733—1763). Bonner Diss. 1909 (X, 90 S. 8°). [Mit Beilagen erscheint die Arbeit als Band 32 der „Abhandlungen zur Philosophie und ihrer Geschichte".]

F. W. P. Lehmann, Königgrätz, Wanderungen und Betrachtungen. Beilage zum Programm des Schiller-Realgymnasiums zu Stettin. Ostern 1909 (8 S. 4°).

W. Leitner, Beiträge zur ältesten Geschichte der Gründung Tilsits. Königl. Gymnasinm zu Tilsit. Bericht über das Schuljahr 1908/09 (S. 3—17. 4°).

G. Lüders, Die demokratische Bewegung in Berlin im Oktober 1848. Leipziger Diss. 1909 (1 Bl., 191, VII S. 8°).

H. Mähl, Die Überleitung Preußens in das konstitutionelle System durch den zweiten Vereinigten Landtag. Teil 1. Vorgeschichte. Greifswalder Diss. 1909 (IX, 122 S., 1 Bl. 8°). [Teil einer größeren Arbeit, die vollständig im Verlage von R. Oldenbourg in München erschienen ist.]

R. Marcus, Der rechtliche Charakter der Generalsynode in der evangelischen Landeskirche Preußens. Breslauer Diss. 1909 (VIII, 49 S. 8°). [Vollständig unter gleichem Titel in Carl Heymanns Verlag, Berlin 1909 erschienen.]

G. Meyer, Die Franzosen im Kloster Ilfeld nach der Schlacht bei Jena. Jahresbericht über die Königl. Klosterschule zu Ilfeld 1908/09. (S. 3—28, 2 Taf. 4°).

K. Meyer, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Herfords unter den Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Friedrich III. Göttinger Diss. 1909 (116 S. 8°). [Erschien auch im 23. Jahresberichte des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg. Bielefeld 1909.]

Th. Moldaenke, Christian Dreier und der synkretistische Streit im Herzogtum Preußen. (Einleitung und Kapitel 1—3.) Königsberger Diss. 1909 (4 Bl., 41 S., 1 Bl. 8°). [Wird vollständig erscheinen als Heft 6 der „Schriften der Synodalkommission für ostpreußische Kirchengeschichte".]

Müller, Die Erstürmung Halberstadts durch das schwarze Korps des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Öls am 29. Juli 1809. Beilage zum Jahresbericht des Realgymnasiums i. E. und der Realschule zu Rathenow. Ostern 1909 (25 S., 1 Karte 4°).

F. Muth, Geschichte des Königlichen Evangelischen Gymnasiums zu Glogau 1708—1908. Festschrift zur zweihundertjährigen Jubelfeier am 1. November 1908. Beilage zum Bericht des Gymnasiums zu Groß-Glogau 1908/1909 (2 Bl., 72 S., 1 Bl. 4°).

W. Nolting, Ein Beitrag zur Siedlungskunde der östlichen deutschen Ostseeküste. Rostocker Diss. 1909 (76 S., 1 Bl. 8°).

R. Pape, Beiträge zur Entwickelung des allgemeinen Wohlstandes in Ostpreußen seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts nach deutschen, litauischen und slavischen Bezirken bezw. Kreisgruppen und im Vergleich zu anderen Provinzen der Monarchie betrachtet. Tübinger Diss. 1909 (94 S. 8°).

J. Petry, Der Widerhall des Hubertusburger Friedens am Niederrhein. Ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs des Großen und der Stadt Emmerich. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresberichte des Städt. Progymnasiums zu Ratingen. Ostern 1909 (31 S. 4°).

F. Quandt, Die Schlacht bei Lobositz (1. Oktober 1756). Berliner Diss. 1909 (VI, 126 S., 1 Karte 8°).

B. Rehtmeyer, Das politische Testament Friedrich Wilhelms I. von Preußen vom Jahre 1722 im Verhältnis zu den Erfahrungen seiner auswärtigen Politik von 1713—1722. Greifswalder Diss. 1909 (95 S. 8°).

O. Richter, Lieblingsvorstellungen der Dichter des deutschen Befreiungskrieges. Leipziger Diss. 1909 (XII, 98 S. 8°).

B. Ruffert, Belagerung und Einnahme der Stadt Neisse im Jahre 1807. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königl. Kathol. Gymnasiums zu Neisse. 1908 (49 S. 8°). [Teil einer Arbeit, die vollständig im Buchhandel erscheinen wird.]

S. Satz, Die Politik der deutschen Staaten vom Herbst 1805 bis zum Herbst 1806 im Lichte der gleichzeitigen Publizistik. Berliner Diss. 1909 (93 S., 1 Bl. 8°).

B. Scheins, Deutsches Kaisertum und preußisches Königtum. Mit besonderer Berücksichtigung des Thronfolgerechts. Leipziger Diss. 1908 (1 Bl., IV, 92 S. 8°).

A. Schill, Die Einführung des Landratsamtes in Cleve-Mark. Berliner Diss. 1909 (54 S., 1 Bl. 8°).

E. Schmidt, Aus der Vorgeschichte der Altmark. Teil 3. Beilage zum 7. Jahresbericht der Realschule zu Seehausen (Altmark). Ostern 1908 (16 S. 4°).

H. Schmitz, Schlesisch-polnische Grenzfehden. Ein Beitrag zur Geschichte der Ostmark. Beilage zum 56. Jahresbericht des Königl. Gymnasiums zu Rawitsch. 1909 (38 S., 1 Bl. 4°).

C. Schröter, Die Stellung der maßgebenden Personen und Kreise Preußens zum badischen Kirchenstreite in den Jahren 1853 und 1854. Greifswalder Diss. 1909 (76 S. 8°).

E. L. Schurig, Die Entwicklung der politischen Anschauungen Heinrich von Treitschkes. Teil 1. Die Ausgestaltung seines theoretischen Staatsideals und der Ausbau der innerstaatlichen Institutionen für das konstitutionelle Preußen. Heidelberger Diss. 1909 (VI S., 1 Bl., 113 S. 8°). [Die Arbeit soll fortgesetzt werden.].

W. Schwinkowski, Das Geldwesen in Preußen unter Herzog Albrecht (1525—69). Königsberger Diss. 1909 (VIII, 191 S. 8°).

K. Simon, Beiträge zur Entstehung und Geschichte des Verfassungskonfliktes in Preußen Teil 1: 1860—1862. Heidelberger Diss. 1908 (1 Bl., 76 S., 1 Bl. 8°). [Teil einer größeren Arbeit.]

A. Simonis, Die Gründung der deutschen Stadt Treptow a. R. Wissenschaftliche Abhandlung zu dem Jahresberichte des Königl. Bugenhagen-Gymnasiums zu Treptow a. R. 1909 (1 Bl., 27 S. 4°).

J. Tancré, Die Anfänge der Akzise in der Kurmark Brandenburg. Göttinger Diss. 1909 (XI, 69 S. 8°).

E. Vogeler, Das Leben des Geheimen Oberfinanzrats und ersten Präsidenten der Oberrechnungskammer Johann Rembert Rode. (Ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs des Großen und der Stadt Soest.) Teil 1. 1724—1763. Wissenschaftliche Beilage zu dem Jahresbericht des Königl. Archivgymnasiums zu Soest. 1908/09 (VI, 129 S. 8°).

P. A. Volkmer, Geschichte des Glatzer Mannengerichts. Breslauer Diss. 1909 (78 S., 2 Taf., 1 Bl. 8°).

F. Vollmer, Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule. Teil 1. Göttinger Diss. 1909 (40 S., 1 Bl. 8°). [Erschien vollständig im Verlage von Vandenhoeck u. Ruprecht in Göttingen 1909.]

P. Weise, Herzog Erich von Braunschweig, der letzte Komtur des Deutschordens zu Memel. Beilage der Vorstädtischen Realschule zu Königsberg i. Pr. Ostern 1908 (224 S. 8°).

H. Wentzel, Die Entwickelung der Bekenntnisfreiheit in Brandenburg-Preußen und ihr heutiger Stand. Münstersche Diss. 1909 (VI, 144 S., 1 Bl. 8°).

Th. Wilkens, Friedrich Wilhelm III. und die Konvention von Tauroggen. Berliner Diss. 1909 (97 S. 8°).

M. Wolter, Die Frage der Regentschaft in Preußen. Würzburger Diss. 1909 (69 S. 8°).

M. Wünsche, Die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Erfordernisse und Wirkungen eines vertragsmäßigen Gebietserwerbs von seiten des preußischen Staates. Breslauer Diss. 1909 (X, 67 S., 1 Bl. 8°).

III. Bücher.

A. Besprechungen.

Willy Hoppe: Erzbischof Wichmann von Magdeburg. (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 43. Jahrgang 1908, Seite 134—294; 44. Jahrgang 1909, Seite 37—47.)

Obwohl schon in der Zeitschriftenschau der „Forschungen" auf den Titel der Untersuchung hingewiesen ist, die W. Hoppe dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg gewidmet hat, so ist es doch angezeigt, daß dieser sorgfältigen Studie wenigstens noch eine kurze Würdigung zu Teil wird; denn der Genosse Albrechts des Bären bei der endgültigen Bezwingung Brandenburgs, der Eroberer des Landes Jüterbog, der Gründer des Klosters Zinna, der zielbewußte Förderer deutscher Kolonisation östlich der Elbe, spielt eine große Rolle weit über die Grenzen des Magdeburger Landes hinaus, und mehr als einmal hat er erfolgreich auch in die märkischen Geschicke eingegriffen.

Hoppe gliedert den Stoff seiner Untersuchung, die in allen Teilen auf das gesamte zur Verfügung stehende Quellenmaterial gestützt ist, in neun Abschnitte, von denen acht der Darstellung des reichbewegten politischen Lebens des Erzbischofs gelten — seine größte Zeit sind die Jahre nach Legnano (1176), als er einer der Hauptvermittler des Friedens von Venedig (1177) war, um dann führend in den Vernichtungskampf gegen Heinrich den Löwen einzugreifen. Ein Kapitel, das zweite, befaßt sich mit Wichmann als Kolonisator; es war nur verständig, daß diese Seite der Tätigkeit des Erzbischofs aus dem Rahmen seiner politischen Geschichte herausgelöst und selbständig behandelt wurde. Leider sind die Nachrichten, die für seine Förderung der Kolonisation zu Gebote stehen, sehr fragmentarisch, eine kleine Anzahl zufällig überlieferter Urkunden, die aber doch ausreichen, um namentlich für das Land Jerichow eine nach groß angelegtem Plan durchgeführte Besiedlung erkennen zu lassen. Seiner Tatkraft in erster Linie ist es zu danken, daß das sumpfige Land östlich der Elbe schon im 12. Jahrhundert rasch zu einem Wertobjekt wurde. Einen kleinen Irrtum verbessere ich auf S. 201; dort werden als Teilnehmer an dem Fürstenbund von 1167 gegen Heinrich den Löwen unter anderen bezeichnet die Grafen Hermann, Albrecht und Bernhard von Orlamünde; von den drei Söhnen Albrechts des Bären, um die es sich hier handelt, war aber nur der erstgenannte ein Graf von Orlamünde, wogegen die beiden jüngeren Grafen von Ballenstedt, bzw. Aschersleben waren. Ich kann mich im Übrigen nur dem schon von anderer Seite geäußerten Wunsche anschließen, daß die Monographie in erneutem Abdruck als selbständiges Werk erscheine.

Lankwitz bei Berlin. Hermann Krabbo.

W. Zahn: Die Wüstungen der Altmark. Mit einer Wüstungskarte (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz

Sachsen und das Herzogtum Anhalt, Band 43). Halle a. S., Otto Hendel, 1909; XXIX und 499 S. 8° (12 Mark).

Als vor bald einem Jahrhundert beim Wiederaufbau des preußischen Staates nach den Freiheitskriegen die linkselbische Altmark aus ihrem territorialgeschichtlichen, schon von Napoleon zerrissenen Zusammenhang dauernd gelöst und mit dem ehemaligen Herzogtum Magdeburg und allerlei sonstigen Landesteilen zur Provinz Sachsen zusammengefaßt wurde, da war man links und rechts der Elbe gleichermaßen unzufrieden damit, daß das alte Kernland der Mark nicht mehr märkisch sein sollte. Das hier anzuzeigende Werk wäre aber sicher der märkischen Historie noch lange nicht beschert worden, wenn damals jener Schnitt nicht vollzogen wäre. Indem die Altmark zur Provinz Sachsen kam, ist ihre Geschichte Arbeitsgegenstand geworden für die rührige historische Kommission dieser Provinz, und ihr haben wir die Herausgabe des Verzeichnisses der altmärkischen Wüstungen zu danken.

Es ist nicht das erste derartige Werk, das diese Kommission herausgiebt; vor zehn Jahren schon erschienen von G. Hertel die Wüstungen im Nordthüringgau[1]) und ihnen schlossen sich 1903, bearbeitet vom Freiherrn von Wintzingeroda-Knorr, die Wüstungen des Eichsfeldes[2]) an. Über die Art, wie solche Verzeichnisse anzulegen seien, lagen also bereits Erfahrungen vor. Die erste Vorarbeit für die über die ganze Provinz sich erstreckende Wüstungsforschung bestand in einer von den Herausgebern der späteren Wüstungsverzeichnisse unabhängigen Durcharbeitung der älteren Katasterkarten, aus denen alles, was irgend historisch bedeutsam erschien (wüst gewordene Ortschaften, deren Lage sich auf Grund der Flureinteilung ermitteln läßt; alte Flurnamen), auf Meßtischblätter (1 : 25 000) übertragen wurde. Die eigentliche Arbeit des Herausgebers des einzelnen Wüstungsverzeichnisses setzt dann ein, indem er einerseits auf Grund des so gewonnenen Materials, andererseits unter Heranziehung der urkundlichen Nachrichten ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Wüstungen seines Bezirks herstellt.

Bezeichnend für die deutsche Art, derartige umfassendere Unternehmungen durch eine Mehrzahl von Mitarbeitern herstellen zu lassen, ist es, daß keine in allen Details bindende Instruktion aufgestellt ist, so daß in manchen Punkten der Ausführung dem Einzelnen überlassen blieb, wie er die Sache anfangen wollte; und das Ergebnis ist dann auch, daß Hertel, Wintzingeroda, Zahn sich ein jeder sein eigenes Schema zurechtgemacht haben. Dabei unterliegt es doch keinem Zweifel, daß gerade bei solchen schematisch angelegten Nachschlagewerken gleiche Anlage aller Teile wünschenswert gewesen wäre.

Am übersichtlichsten ist meiner Meinung nach die erste Arbeit (von Hertel) angelegt: ein fortlaufendes Verzeichnis aller mit Namen bekannten

---

[1]) Band 38 der Geschichtsquellen (1899); vgl. desselben Verfassers Wüstungen im Jerichowschen, Magdeburger Geschichtsblätter XXXIV (1899), 206 ff.

[2]) Band 40 der Geschichtsquellen.

wüst gewordenen Ortschaften; das ist, was Territorial- und Wirtschaftshistoriker brauchen. Darüber hinaus bringt Wintzingeroda auch frühere Warten und Bergwerke sowie allerlei prähistorische Stätten; und ähnlich Zahn — dieser in einem besonderen Verzeichnisse — namenlose, zweifelhafte und angebliche Wüstungen, wüste Einzelhöfe, Mühlen, Burgen, Kapellen, Hospitäler, Warten, alte Burgwälle und Gerichtsstätten. Aus diesem Abschnitte hätte ohne Not manches fehlen können; den Hauptwert des Buches sehe ich jedenfalls in dem eigentlichen, 261 alphabetisch geordnete Artikel enthaltenden Wüstungsverzeichnis. Die Anlage desselben schließt sich an das Muster Hertels an, dasselbe jedoch erweiternd. Zunächst werden die verschiedenen Namensformen der Wüstung chronologisch zusammengestellt, dann folgen ganz knappe Regesten der Wüstung, und ihnen schließt sich auf Grund dieser Regesten eine kurze Geschichte derselben an, endigend jedesmal, was sehr erwünscht ist, mit der Angabe des Meßtischblattes, auf dem die betreffende Wüstung durch die historische Kommission eingetragen ist (oder einzutragen wäre).

Die „Grundsätze, nach denen Wüstungsverzeichnisse zu bearbeiten sind" (abgedruckt bei Hertel, a. a. O. S. VI), nahmen die alten Gaue als die Oberbezirke, innerhalb deren die Resultate der Wüstungsforschung zusammengefaßt werden sollten. Das war ganz gewiß ein grundsätzlicher Fehler, denn die Gaugrenzen sind für uns ein sehr unbestimmter Begriff, wenig geeignet zur Grundlage für eine schematische Arbeit[1]). Hertel selbst, der Bearbeiter des Nordthüringgaus, hat das empfunden und war der Meinung (Einleitung S. XIII), es sei eigentlich besser gewesen, von den zweifelsfrei umgrenzten modernen Kreisen auszugehen. Auch Zahn setzt jetzt nicht etwa den Begriff Altmark gleich der Summe der vier modernen landrätlichen Kreise Stendal, Salzwedel, Osterburg und Gardelegen, sondern scheidet von letzterem die historisch zu Magdeburg und Halberstadt gehörigen Bezirke aus, überschreitet andererseits am Südrande der Letzlinger Heide die Grenze des Nachbarkreises Wolmirstedt; und ein Teil des Kreises Gardelegen, die Gegend westlich des braunschweigischen Calvörde, ist nun glücklich zweimal bearbeitet, erst von Hertel und jetzt von Zahn. Hoffentlich entschließt man sich bald dazu, die modernen Kreisgrenzen weiteren derartigen Verzeichnissen zugrunde zu legen.

Wie seine Vorgänger, hat auch Zahn seinem Werke eine Karte beigegeben. Vorteilhaft unterscheidet sie sich von denen der früheren beiden Bände durch die Einzeichnung des Waldbestandes — es ist unbegreiflich, wie die Wüstungskarten bei Hertel und Wintzingeroda Siedlungsverhältnisse ohne Darstellung des Waldes zu veranschaulichen unternahmen. In einem anderen Punkte dagegen bedeutet Zahns Karte gegenüber ihren Vorläufern einen Rückschritt; jene hatten den Maßstab der Generalstabskarte 1: 100 000 gewählt, der es ohne weiteres ermöglichte, die Mehrzahl der ihrer Lage nach genau feststellbaren wüsten Dörfer in ihrer (auf Grund der Katasterkarten ermittelten) wahren Form einzuzeichnen. Zahns

[1]) Vgl. auch F. Curschmann in seiner Besprechung von Hertels Werk, Historische Vierteljahrsschrift 1903 S. 250 f.

Wüstungskarte der Altmark dagegen hat den Maßstab 1:200 000, den der Verfasser nach seiner Angabe (Vorwort S. XXIX) in erster Linie aus Sparsamkeitsgründen gewählt hat. Ist es an sich schon schade, daß Karten, wie die von Zahn und Hertel, die an einander schließend sich gegenseitig ergänzen sollen, in verschiedenen Maßstäben gezeichnet sind, so kommt hinzu, daß Zahn bei seinem kleineren Maßstab darauf verzichtet, die Wüstungen nach Möglichkeit in ihrem alten Umriß darzustellen: überall müssen wir uns mit einer schematischen Signatur für den Ort begnügen. Für eine unnötige Belastung des Kartenbildes halte ich die Eintragung der Nummern der Meßtischblätter, auf Grund deren die Arbeit gemacht wurde[1]), zumal ja Zahn in seinem Verzeichnis bei jeder Wüstung die Nummer des betreffenden Meßtischblattes, in das die Wüstung hineinfällt, namhaft macht.

Das Verzeichnis selbst ist nach einzelnen Proben sorgfältig gearbeitet; als eine Kleinigkeit hätte ich zu den namenlosen Wüstungen bei Kloster Arendsee (S. 274 Nr. 25 und 26) anzumerken, daß man in ihnen wohl die unbenannten slavicas villas eidem stagno adiacentes, die Markgraf Otto I. dem Kloster bei seiner Stiftung überwies (Riedel A XVII. 1 Nr. 1), vermuten darf.

Zum Schluß ein Wort von der Einleitung, die Zahn dem Verzeichnis vorausschickt. Über die Burgwarde drückt er sich nicht ganz klar aus; er sieht augenscheinlich (S. IV) in der Burgwardverfassung eine Eigentümlichkeit der Marken des Reiches, während es sich tatsächlich um eine ganz allgemeine slavische Institution handelt[2]). Unrichtig ist die Angabe (S. VII), daß dem Bistum Halberstadt bei seiner Gründung die Elbe, Precekina, Milde und Ohre als Grenze gegen die Nachbardiözese Verden bestimmt worden seien[3]); und ebenfalls für unrichtig halte ich die auch sonst vertretene Ansicht (S. VIII), daß die durch Kaiser Friedrich I. und Papst Alexander III. vorgenommene Grenzberichtigung zwischen den beiden Diözesen im Jahre 1174 erfolgt sei; dies muß vielmehr geschehen sein nach dem Frieden von Venedig (1177 August), denn vorher wäre es eine Unmöglichkeit gewesen, daß in einer der in Betracht kommenden Urkunden des Kaisers (Stumpf Nr. 4563, Mandat an Markgraf Otto I. von Brandenburg) von Alexander III. als dem vom Reiche anerkannten Papst die Rede ist, und selbstverständlich vor dem am 1. März 1180 erfolgenden Tode des beteiligten Bischofs Hugo von Verden.

Vielleicht allzu breit verweilt der Verfasser (S. VIII ff.) bei den Geschicken der Altmark in der germanischen Frühzeit[4]) und der ihr folgenden

1) Auf welchem Meßtischblatt die einzelne Wüstung zu suchen ist, ergibt die Karte deshalb doch nicht.

2) Vgl. B. Knüll, Die Burgwarde, Dissertation. Tübingen 1895.

3) Vgl. M. Tangl, Die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg, die Vorbilder für die gefälschten Urkunden der sächsischen Bistümer, in der Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburstag, Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte (Leipzig 1908) 369 ff.

4) Sogar die komische Idee von K. Gädcke wird einer besonderen Widerlegung gewürdigt, daß die Altmark zunächst von Angeln bewohnt gewesen sei.

Slavenherrschaft; diese Jahrhunderte liegen eigentlich außerhalb seines Themas, denn die lokale Siedlungsgeschichte setzt für uns erkennbar erst mit dem Beginn der endgültigen Germanisation des Landes ein. Es folgen Betrachtungen über Ortsnamen, über die verschiedenen Arten der Anlage von Dörfern im Ganzen wie von Bauernhäusern im Einzelnen. Der Begriff Wüstung wird definiert und endlich den Ursachen der Entstehung von Wüstungen in der Altmark nachgegangen. Wie es schon für andere Territorien geschehen ist, stellt Zahn auch für die Altmark ausdrücklich fest, daß die Wüstungen durchweg zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert entstanden sind, und daß die zahlreichen im dreißigjährigen Krieg zerstörten Dörfer sämtlich wieder aufgebaut wurden (S. XXI); wie anderwärts war der große Krieg auch hier als Hauptursache für die Entstehung von Wüstungen früher zu Unrecht verdächtigt worden.

Ich schließe mit dem wiederholten Dank, den die märkische Geschichte der historischen Kommission für die Provinz Sachsen und Herrn Oberpfarrer Zahn schuldet für diese wertvolle Arbeit zur Geschichte des Stammlandes der Mark Brandenburg.

Lankwitz bei Berlin. Hermann Krabbo.

Hans Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig 1908 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg) VIII und 548 S., Preis Mk. 14,40.

Was wäre natürlicher und der Wißbegierde des Historikers gemäßer als die lebhafte Teilnahme, die wir stets für die Anfangsstadien in der Entwicklung großer Persönlichkeiten bezeugen, selbst wenn, was wir über sie erfahren, nicht über das Maß des Gewöhnlichen hinausgeht! Und nicht anders stehen wir den Anfängen großer staatlicher Gebilde gegenüber: wir sind zu sehr gewohnt, den Prozeß der politischen Entwicklung nach der Analogie des Wachstums in der organischen Natur zu betrachten und wollen es uns nicht versagen, in jedem Falle die Frage wenigstens aufzuwerfen, inwieweit schon im Keim jene Kräfte erkennbar sind, die sich dann durch die Jahrhunderte hindurch als wirksam erwiesen und das Leben in Staat und Gesellschaft bestimmt haben. So pflegen sich denn auch die gegenwärtig blühenden territorialgeschichtlichen Studien vorzugsweise denjenigen Territorien, die der Kern der beiden deutschen Großmächte geworden sind: Österreich und Brandenburg, zuzuwenden. Freilich boten gerade diese der Forschung besondere Schwierigkeiten, so daß über die innere Entwicklung mancher unbedeutenderer Länder leichter und schneller Klarheit zu gewinnen war. Die wissenschaftliche Erforschung der mittelalterlichen Verfassungszustände der Mark ist so alt wie die brandenburgische Geschichtsforschung überhaupt: als man gegen Ende des

---

die dann eines schönen Tages, ausgerüstet mit den im Binnenlande erworbenen nautischen Kenntnissen, auf ihren kleinen Elbnachen den Fluß hinunter geschwommen und nach Brittannien gefahren seien.

zweiten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts mit der Erschließung der bis dahin größtenteils noch unbekannten Quellen begann, war die erste Aufgabe, die der Forschung gestellt wurde, eine Darstellung der Verfassungsverhältnisse im 13. Jahrhundert. Den Preis für die Bearbeitung dieses Themas errang damals der junge Riedel mit seinem Buche „Die Mark Brandenburg im Jahre 1250", das 1830/31 erschien; und fast gleichzeitig trat G. W. v. Raumer mit seiner Schrift über die älteste Verfassung der Mark hervor. Riedels Werk war für seine Zeit eine treffliche Leistung und ist in manchen Partieen selbst heute noch nicht überholt. Aber sein Verfasser erkannte selbst nur zu gut, daß damit erst ein bescheidner Anfang gemacht sei: ehe man weiter gehen und eine systematische Durchforschung der älteren märkischen Geschichte in Angriff nehmen konnte, mußte erst das urkundliche Material in seiner ganzen Fülle erschlossen werden. Auch diese Aufgabe nahm Riedel bald darauf in die Hand, und mit ihrer Bewältigung in unermüdlicher, jahrzehntelanger Arbeit hat er sich ein noch weit größeres Verdienst als durch jenes Buch erworben — ein Verdienst, das sein Andenken bei den preußischen Historikern für alle Zeiten lebendig erhalten wird. Das muß um so nachdrücklicher betont werden, als spätere Kritiker, in Vorstellungen von diplomatischer Exaktheit befangen, den Wert dieser Riesenarbeit haben herabsetzen wollen, indem sie Riedel einen Vorwurf daraus machten, daß er bei seiner Edition nicht „Vollständigkeit" erreicht und nicht eine Methode beobachtet habe, die in ihrer Subtilität erst ausgebildet worden ist, als sich sein Werk bereits dem Abschluß näherte. Auch in der Wissenschaft gilt das Wort: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen! Und wie steht es denn hier damit? Fast alles, was bisher über die ältere Geschichte der Mark geschrieben worden ist, beruht, wie man überall schon an den Fußnoten sieht, auf dem Riedelschen Codex; und erst mit dessen Vollendung beginnt die fruchtbare Forschung, besonders auf dem Gebiet der Verfassungsgeschichte: jetzt erst entstanden zahlreiche eindringende Einzelunterfuchungen, jetzt erst fand man den Mut zu größeren zusammenfassenden Darstellungen. In demselben Jahre wie der letzte Band des Codex (1865) erschien der erste Band von Kühns' „Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark", ein Werk, in dem durch die erstmalige Verwertung des reichen Urkundenmaterials für eine eingehende Untersuchung der ältesten rechtshistorischen Entwicklung reiche Ergebnisse gezeitigt wurden. Es folgten dann in den siebziger und achtziger Jahren die bekannten Bücher von Isaacsohn (1874 ff.), Bornhak (1884 ff.), Stölzel (1888) und zuletzt (1890 ff.) Holtzes Geschichte des Kammergerichts. Diese Darstellungen sind zwar vorzugsweise der Rechtsentwicklung in den neueren Jahrhunderten gewidmet, gehen aber abgesehen von der Isaacsohnschen, die erst mit dem Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts einsetzt, auch auf das Mittelalter ein. Indessen konnte sich die Forschung auf die Dauer nicht mit ihnen begnügen; denn wie weit sie auch über die Ergebnisse von Kühns hinauskamen, so war doch gerade über wichtige rechtsgeschichtliche Probleme, die sie zum Teil verschieden beantworteten, nicht volle Klarheit aus ihnen zu gewinnen. Außerdem aber haben inzwischen allgemein die verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Studien weitere erhebliche Fortschritte gemacht und zu

manchen neuen Gesichtspunkten geführt. So ist es denn mit Freuden zu begrüßen, daß jetzt, obwohl so gut wie gar kein neues Quellenmaterial gewonnen worden ist, die innere Geschichte der Mark unter der Ägide des märkischen Geschichtsvereins von neuem durchforscht wird: der trefflichen Untersuchung von v. Sommerfeld, die über manche Frage der politischen und sozialen Verfassung der Mark in der voraskanischen und askanischen Zeit neues Licht gebreitet hat, ist nunmehr die vorliegende umfassende Darstellung der Hof- und Zentralverwaltung der Mark im Mittelalter gefolgt.

Die Arbeit führt die eben angedeutete Entwicklung der Wissenschaft weiter in die Höhe und ist überhaupt eine hervorragende Leistung. Es ist ein sehr gelehrtes, schwer gelehrtes Buch: als seine markanteste Eigenschaft kann man jene Gewissenhaftigkeit und Solidität bezeichnen, die als eine spezifisch deutsche Gelehrtentugend angesehen zu werden pflegt. Der Verfasser weiß in seinem Gebiet bescheid wie ein Förster in seinem Revier: er verfügt über eine Sachkunde, die gegenwärtig schwerlich von jemand zu überbieten sein möchte, seine Kenntnis der einschlägigen Literatur ist wahrhaft bewundernswert. Und man glaube nicht, daß er sich in dem weitschichtigen Stoff verloren habe und nur Materialzusammenstellungen böte! Vielmehr ist auch in der gedankenmäßigen Verarbeitung des Stoffes alles Mögliche geschehen: die Probleme sind scharf und treffend erfaßt, und die Argumentation zeichnet sich auch da, wo sie nicht völlig überzeugt, durch selbständige kritische Stellungnahme und musterhafte Gründlichkeit aus. Allenthalben tritt auch der Bezug des Einzelnen auf das Ganze klar hervor; und das will sagen, daß der Verfasser sein Urteil stets auf eine ausgebreitete Kenntnis der allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Zusammenhänge sowie der inneren Entwicklung andrer Territorien gründet. In der durchgehenden Anwendung dieser vergleichenden Methode möchte ich einen ganz besondern Vorzug des Buches erblicken: das Verfahren hat denn auch eine Reihe lehrreicher Parallelen ergeben, die der Verfasser neuerdings im 103. Bande der Historischen Zeitschrift in näherer Ausführung wiederholt und zu einer sehr unterrichtenden Gesamtansicht der inneren Zustände der deutschen Territorien vom 13. bis zum 15. Jahrhundert ausgebaut hat.

So wird man alles in allem dieser Arbeit unbedingte Hochachtung entgegenbringen müssen; ja die Hingebung an das Objekt, von der jede Seite des Buches zeugt, müßte in dem Leser eigentlich noch wärmere Empfindungen wecken. Allein wer wüßte nicht, wie schwer es ist, einem gelehrten Buch auch eine angenehme Form zu geben; welche Gefahr das Streben nach Vollständigkeit für die formale Gestaltung des Stoffes bedeutet! Aber gerade wenn, wie vielfach in dem vorliegenden Fall, der Stoff spröde ist, so sollte darin, „wie behauptet wird, ein guter Koch könne sogar eine alte Schuhsohle genießbar herrichten", ein um so stärkerer Antrieb zur Entfaltung schriftstellerischer Qualitäten gesehen werden. Und andrerseits ist der hier behandelte Stoff doch von so bedeutendem Gehalt, daß man gewünscht haben würde, das ihm gewidmete Buch hätte schon durch seine äußere Form das Interesse für den Gegenstand verstärkt. Daß

der Verfasser erheblich mehr bietet als wozu ihn der Titel des Buches verpflichtet, daß er z. B. das ganze Steuerwesen, das Zoll- und Heerwesen zur Darstellung bringt, könnte uns an und für sich weniger grämen, da uns nur dadurch um so reichere Belehrung geboten wird; dies Hinausgehen über die organisatorische Seite der Verwaltung hat aber die formalen Schwierigkeiten bedeutend erhöht; wie sehr, zeigt sich namentlich darin, daß es dem Verfasser nicht gelungen ist, zu einer befriedigenden Einteilung des Stoffes zu gelangen: die Scheidung von „Organisation" und „Funktionen" der Verwaltung, wie einleuchtend sie auf den ersten Blick sein mag, ist dem Stoff wenig angemessen und hat sich denn auch nicht durchführen lassen. So findet man die Funktionen des Rats in dem „Organisation" überschriebenen Teil, andererseits die Organisation der Gerichtsbehörden und der Finanzverwaltung in dem Teil über die Funktionen behandelt. Die Anordnung im Einzelnen führt in den ersten Abschnitten, namentlich dem über den Rat, zu manchen unliebsamen Wiederholungen, so daß man zuweilen das Gefühl hat wie wenn eine Statue vor dem Beschauer ohne rechte Folge hin und her gedreht wird. Auch einen andern mehr technischen, aber darum für den Leser nicht minder wichtigen Punkt darf ich hier vielleicht zur Sprache bringen, obwohl oder vielmehr gerade weil es sich dabei keineswegs um etwas dem Verfasser ausschließlich Eigentümliches handelt: ich meine die zu häufige Verwendung von Anmerkungen. Sind wir auch glücklich über die Zeit hinaus, in der die Quantität der Fußnoten als Maßstab der Wissenschaftlichkeit galt und mancher zopfige Gelehrte sich darin gefiel, sogar noch Anmerkungen zu den Anmerkungen zu machen, so scheint doch die Anschauung noch ziemlich weit verbreitet zu sein, als ob man in dieser Hinsicht ganz nach persönlicher Willkür verfahren dürfe. Die Anmerkung soll, abgesehen von den literarischen Nachweisen, in denen man freilich auch nach bestimmten Gesichtspunkten Maß halten kann, den Text nicht *belasten*, sondern *entlasten*; sie soll also möglichst nur nebensächliche Einzelheiten, kurze Erläuterungen durch Beispiele und kleine Abweichungen vom Thema enthalten, nicht aber die Ausführungen des Textes weiter führen und für die Beurteilung der Hauptsache wesentliche und neue Momente bringen. Wie störend das letztere Verfahren, bei dem der Autor sich gar zu oft selbst unterbricht, bei der Lektüre wirkt, zeigt das vorliegende Buch besonders deutlich.

Aber wenden wir uns nunmehr den sachlichen Ergebnissen der Arbeit zu, auf die es ja in erster Linie ankommt! Sie sind so mannigfach, daß wir uns hier darauf beschränken müssen, nur die wichtigsten und wertvollsten in Kürze zu besprechen. Die Summe des Ganzen wird man in der wenigstens teilweise neuen Auffassung sehen können, die von der *Entwicklung der landesherrlichen Verwaltung im allgemeinen* vorgetragen wird. Nicht erst im 15. sondern bereits im 13. Jahrhundert sehen wir die Landesherrschaft bemerkenswerte Ansätze zu einer territorialen Verwaltungs- und Wirtschaftspolitik machen: auf dem Gebiete der Rechtspflege sowohl wie des Münz-, Maß-, Gewichts- und Zollwesens lassen sich, und zwar nicht bloß in Brandenburg sondern auch in anderen

Territorien, eine Reihe von Maßnahmen beobachten, die auf territoriale Vereinheitlichung hinzielten. Diese verheißungsvolle Entwicklung wird jedoch durch das Emporkommen des Feudalismus und des Ständetums einerseits, durch die finanzielle Bedrängnis des Fürstentums andrerseits sehr bald rückgängig gemacht, ja in ihr Gegenteil verkehrt, so daß die landesherrliche Verwaltung wieder viel von ihrer Intensität verlor und die Hohenzollern gegenüber der Anarchie, zu der die grenzenlose Zersplitterung des politischen Lebens geführt hatte, so gut wie von vorn anfangen mußten. Im allgemeinnen wird man diesen Aufstellungen des Verfassers durchaus zustimmen können; doch ist der um 1280 eintretende Umschwung zugleich auf die durch die Beendigung der Kolonisation hervorgerufne Veränderung in der Aufgabe des Fürstentums zurückzuführen, auf die v. Sommerfeld in seiner lehrreichen Besprechung des Buches im 32. Jahrgang von Schmollers Jahrbuch aufmerksam macht. Und dann: sollte jene frühe Betätigung der Landesherrschaft und vor allem ihre Bewußtheit in Spangenbergs Darstellung nicht doch etwas überschätzt sein? Hätten diese Tendenzen schon damals nachhaltige Kraft besessen, so würden sie wohl nicht so schnell und vollkommen dem Feudalismus erlegen sein. Vollends in ihnen „die Anfänge des modernen Staats" zu sehen, dürfte sich schwerlich rechtfertigen lassen; denn was den modernen Staat kennzeichnet, sind die neuen Ziele und Zwecke, nicht eigentlich die Mittel, die immerhin schon früher angewandt worden sein mögen.

Außerordentlich interessant sind die Darlegungen, in denen die Rückwirkung der eben skizzierten Entwicklung auf die Zentralverwaltung aufgedeckt wird. Wir sehen jetzt: nicht nur die Ausbildung der Landeshoheit und das Emporkommen der Stände sind Parallel-Erscheinungen; mit beidem hängt auch die Entstehung des fürstlichen Rats zusammen: während die Markgrafen früher nach Belieben ihre Vasallen oder Ministerialen als Räte verwandten, nötigte sie der korporative Zusammenschluß der Ritterschaft in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, bestimmte, den politischen Bestrebungen der Stände fernstehende Personen zu Räten zu ernennen und so deren Kreis bedeutend zu verengern. Etwa seit der Zeit der für die ständische Erhebung entscheidenden Bedeverträge läßt sich das Bestehen eines Rats nachweisen, der zwar noch keine feste Behörde darstellt und de facto sicherlich niemals vollzählig versammelt war, aber doch durchaus als ideelle Einheit aufgefaßt wurde. Das ist eine Feststellung, die auf den ersten Blick überraschend wirkt, durch ganz unzweideutige Quellenstellen aber über jeden Zweifel erhoben wird. Wann dann der Rat zu einem geschlossnen Kollegium geworden ist, wird sich schwerlich jemals genau ermitteln lassen. Daß diese Umwandlung durch die Hofordnung von 1537 und also durch einen einmaligen konstitutiven Akt erfolgt sei, wie Spangenberg meint, ist — ganz abgesehen davon, daß die Hofordnung möglicherweise auf eine ältere Vorlage zurückgeht — aus deren Eingangsbestimmungen nicht zu erweisen und auch an sich nicht wahrscheinlich.

Eine andre wichtige Beobachtung des Verfassers ist die: daß seit dem erwähnten Umschwung von 1280 die nicht ständig in der Umgebung

des Markgrafen befindlichen Räte (später „Räte von Haus aus" genannt) vielfach ein provinzielles Dezernat besaßen, nur jeweils für diejenigen Bezirke in Funktion traten, von denen sie als ihrer engeren Heimat besondre „Kundschaft" besaßen. Auch das trifft zweifellos zu; wenn jedoch Sp. diese Räte, für die sich in den Quellen kein unterscheidender Titel findet, als „Landräte" bezeichnet und in Verfolg dessen den Ursprung des preußischen Landratsamts in diese frühe Zeit zurückverlegt, so beruht das auf einer irrtümlichen Auffassung des Landratstitels und des Charakters des späteren Landratsamts. Der Landratstitel ist, wenn auch zuweilen auf die Räte von Haus aus angewandt, unverkennbar ständischer Provenienz und bezeichnet in der Regel die Mitgliedschaft eines ständischen Ausschusses. Jedenfalls hat das Landratsamt des 18. und 19. Jahrhunderts seinen Namen von dem ständischen Amt; mit dem Institut der Räte von Haus aus, das schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts im Absterben begriffen war, hat es nichts zu tun. — Besonders dankenswert ist, daß der Verfasser nicht die Mühe gescheut hat, die Namen aller nachweisbaren Räte zusammenzustellen. Allerdings würde diese Liste ihren Zweck besser erreicht haben, wenn in ihr zugleich die Jahreszahlen der urkundlichen Erwähnung vermerkt und vor allem die einzelnen Hof- und Landesämter ausgesondert worden wären. Vielleicht holt der Verfasser dies noch mit einem neuen tabellarischen Verzeichnis nach; das wäre für ihn eine leichte Mühe und würde sich gewiß lohnen.

Eine noch erheblichere Förderung der Forschung bedeutet der Abschnitt über die Justizverwaltung. An den Pforten der märkischen Rechtsgeschichte steht bekanntlich das berühmte Problem von dem „Dingen des Markgrafen bei eigner Hulde", eine jener Kontroversen, die nie recht zur Ruhe kommen wollen, weil die Unzulänglichkeit der Überlieferung verschiedne Auffassungen ermöglicht, und mit einem Non liquet sich niemand begnügen möchte. Sp. hat mutig von neuem „das heiße Eisen" dieser Frage angerührt, und der Exkurs, den er ihr widmet, ist schon allein wegen der vollständigen Orientierung über den gegenwärtigen Stand der Kontroverse nützlich genug. Er gibt dann aber auch eine eigne Lösung, die z. T. zu Ernst Mayers Erklärungsversuch zurücklenkt und gerade den neuesten Interpretationen v. Sommerfelds und Hecks widerspricht. Sie läßt sich kurz so umschreiben: die bekannte Sachsenspiegel-Stelle bezieht sich auf eine außerordentliche, arbiträre Strafgewalt des Markgrafen; dieser übt sie bei seiner eignen Hulde (=Gnade) aus und zwar so, daß dem, der seiner Gnade verlustig gegangen ist, eine sechswöchentliche Frist gewährt wird, nach deren Ablauf erst über ihn gerichtet wird, falls er nicht inzwischen die Gnade wiedergewonnen hat. Einleuchtend ist dabei die Deutung von „over ses weken" als Handlungs- und nicht Besuchsfrist, weil sie einmal den sonst bestehenden Widerspruch zu den Quellen-Nachrichten über die Häufigkeit der Landdinge aufhebt, dann aber auch durch sehr bemerkenswerte, vom Verfasser zum ersten Mal geltend gemachte analoge Bestimmungen süddeutscher Stadtrechtsquellen gestützt wird. Ob die neue Theorie auch sonst Beifall finden wird, kann man bezweifeln; ihre Schwäche besteht darin, daß der Ss., wie Hintze im Sitzungsbericht des märkischen

Geschichtsvereins vom 9. Dezember 1908 mit Recht betont, offenbar nicht von einer außerordentlichen, sondern gerade der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Markgrafen spricht.

Dagegen können auf volle Zustimmung die Feststellungen über die Entwicklung der Hofgerichte und die Entstehung des Kammergerichts rechnen: hier sind in der Tat zwei lange ohne abschließendes Ergebnis behandelte Probleme in glücklicher Weise gelöst. Etwa seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts läßt sich der Markgraf in der Rechtsprechung über die Vasallen durch einen „iudex curiae generalis" vertreten. Dies oberste Hofgericht war also für die ganze Mark und zwar besonders in Lehnssachen zuständig und demgemäß ursprünglich das einzige in seiner Art. Mit dem Anwachsen der Geschäfte aber wurden — wohl zu Beginn des 15. Jahrhunderts — die nicht lehnsrechtlichen Funktionen des Hofrichters für einzelne Landesteile an besondre „Distriktshofgerichte" delegiert, die allerdings zunächst noch keine feste Organisation erhielten und z. T. nur vorübergehend bestanden. Ungefähr um dieselbe Zeit wird das Amt des allgemeinen Hofrichters mit dem des besondren für die Altmark vereinigt und damit in Tangermünde lokalisiert. Von hier verlegte es Friedrich II. kurz vor 1450 bei Gelegenheit des Schloßneubaus nach Cölln-Berlin, während in T. nur ein Hofrichter für die Altmark blieb. Bald darauf verlor es die Funktionen eines Zentralgerichtshofs und sank zu einem Distriktshofgericht für die Mittelmark herab. Das „oberste" und das mittelmärkische Hofgericht sind demnach, was schon Stölzel erkannt hatte, einunddieselbe Behörde. Das Gericht bestand noch im Jahre 1539, ist dann aber in den nächsten Jahren, mutmaßlich schon bei der 1540 erfolgten Reformation des Kammergerichts mit diesem verschmolzen worden. Die betr. Ausführungen Sp.s werden demnächst noch bestätigt werden durch die Untersuchung eines Schülers von Hintze, G. Schapper, der unabhängig von Sp. zu den gleichen Ergebnissen gelangt ist. — Auch über den Ursprung des Kammergerichts werden wir jetzt endlich aufgeklärt: das Kammergericht ist nichts anderes als das Gericht in des Markgrafen „Kammer", worauf ja schon der allerdings erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begegnende Name hindeutet. Es ist entstanden zugleich mit der um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgten festeren Organisierung des Rats, der in der Rechtsprechung an die Stelle des Landdings trat. Der höchste preußische Gerichtshof hat also eine noch ältere und ehrwürdigere Geschichte als man bisher annahm.

Die Darstellung der Finanzverwaltung nimmt fast die Hälfte des ganzen Buches ein. Wenn sie trotzdem nicht so reiche Ergebnisse gezeitigt hat wie die der Justizverwaltung, so liegt das daran, daß das Wichtigste auf diesem Gebiet, z. B. die Bedeverfassung und die Finanzreformen Albrecht Achills, bereits in eingehenden Monographieen in der Hauptsache zutreffend dargestellt war. Am meisten eigne Forschung bietet der Verfasser in den Abschnitten über das Zollwesen, das Konquisitionssystem in der Verwaltung und das Kreditwesen. Im übrigen besteht hier sein Verdienst darin, die früheren Forschungen im einzelnen ergänzt und berichtigt, aber auch ein geschlossenes Gesamtbild von der finanziellen Ent-

wicklung gegeben zu haben. Dabei ist es denn dem Verfasser auch gelungen, trotz der mangelhaften Überlieferung durch sorgfältige und scharfsinnige Berechnungen wenigstens für diesen und jenen Teil des öffentlichen Haushalts Gesamtsummen von annähernder Richtigkeit zu ermitteln. Auf eine Inhaltsangabe der instruktiven Darstellung der Steuergeschichte verzichte ich, da hier das Neue gerade in den Einzelheiten liegt; nur einige mir wesentlich erscheinende Punkte, über die man vielleicht eine abweichende Ansicht haben kann, möchte ich berühren. Die im Jahre 1488 eingeführte Bierziese und überhaupt die territorialen Trankſteuern jener Zeit als „Akziſe" zu bezeichnen, dünkt mich nicht zulässig. Es handelt sich dabei nicht um eine bloße Differenz im Sprachgebrauch; der Verfasser sagt ausdrücklich, diese Steuer sei im 17. und 18. Jahrhundert die Grundlage des großstaatlichen Steuersystems in Brandenburg-Preußen geworden. Damit wird aber dem „Biergeld" zu viel Ehre angetan; es bestand auch in der großstaatlichen Zeit weiter fort, hatte jedoch im damaligen Steuersystem gar keine Bedeutung mehr. Die moderne Akziſe mit ihrer Kombination von Konsumtions- und Vermögenssteuern ist etwas durchaus anderes, ja sie wurde bei ihrem Aufkommen im 17. Jahrhundert von den Zeitgenossen geradezu als eine neue Entdeckung („entdeckte Goldgrube") aufgefaßt. Nur soviel ist richtig, daß mit der Trankſteuer und dem „neuen Tonnenzoll" zum ersten Mal die zukunftsvolle Idee der indirekten Besteuerung gefaßt worden ist. — Die Erörterungen über das Zollwesen scheinen mir in einem Punkte nicht ganz frei von Widersprüchen zu sein: bei der Behandlung des städtischen Zollwesens spricht Sp. (S. 277) meiner Behauptung, daß jede märkische Stadt je nach ihren Bedürfnissen ein eignes Zollwesen und eigne Tarife ausgebildet habe, jede Berechtigung ab, er verwirft überhaupt den Ausdruck „städiſche Zollpolitik" und betont demgegenüber gerade auch schon für das Mittelalter den territorialen Charakter des Zollwesens. Dagegen hebt er an andern Stellen seines Buches hervor, daß „aus mittelalterlicher Zeit keine ... Verordnung bekannt sei, welche die Zollverhältnisse benachbarter Städte geregelt hätte" (S. 456), daß die städtischen Tarife bis auf Albrecht Achilles ganz individuellen Charakter gehabt (S. 289), ihre Entstehung dem Interesse und Antrieb städtischer Verwaltungsorgane zu verdanken gewesen sei (S. 285), daß ferner die Städte selbständig Handels- und Zollverträge mit fremden Fürsten und Kommunen abgeschlossen hätten (S. 159), und z. T. auch die Hansa auf die Gestaltung der städtischen Zollverhältnisse eingewirkt habe (S. 288). Und da sollte man nicht von städtischer Zollpolitik reden dürfen? Tatsächlich sind gewiß die Zollverhältnisse durch mannigfache Abmachungen mit der Landesherrschaft und der Städte untereinander sowie durch Differenzierung der Tarife so individualisiert worden, daß sie kaum in zwei größeren Städten völlig gleichartig waren.

Eine ganz eigentümliche Hypothese stellt der Verfasser über die Grundbesitzverhältnisse auf, indem er aus den auffallenden Abweichungen zwischen den Angaben des Landbuchs von 1375 und denen der Schoßregister von 1450 den Schluß zieht: es sei in der Zwischenzeit, wahrscheinlich unter Friedrich II., eine allgemeine „Besitzreform" erfolgt, in der er so etwas wie eine verwaltungsgeschichtliche Tat sieht. Dagegen hat

schon v. Sommerfeld in seiner oben angeführten Rezension zutreffend bemerkt, daß die Grundbesitzverteilung z. T. schon im Anfange des 15. Jahrhunderts ein andres Bild biete als im Jahre 1375, und im übrigen die großen Unterschiede sich aus der Verschiedenartigkeit der bei den beiden Aufnahmen angewandten Methoden erklärten. Wirtschaftshistorische Untersuchungen über diese Dinge würden das im einzelnen bestätigen[1]).

Im Rahmen einer Besprechung mögen solche Ausstellungen, wie man sie wohl bei jeder größeren Arbeit wird machen können, bedeutender erscheinen als sie in der Tat sind; ich möchte daher zum Schluß nochmals betonen, daß sie nur einen ganz geringen Teil der ausgedehnten Forschungen des Verfassers berühren und gegenüber dem vielen Wertvollen, das sie sonst bieten, gar nicht ins Gewicht fallen. Dies Buch wird immer einen ehrenvollen Platz in der Literatur zur brandenburgischen Geschichte behaupten, es wird auf lange Zeit hinaus die Grundlage für alle weiteren Studien auf dem Gebiete der älteren Verwaltungsgeschichte der Mark bleiben und so nicht nur die gegenwärtigen sondern auch die zukünftigen Fachgenossen zu wahrer Dankbarkeit gegen den Verfasser verpflichten.

Martin Hass

Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610. Herausgegeben von Georg von Below. II.: 1563—1589. Mit einem Sachregister zu Band I und II. Düsseldorf 1907, L. Voß und Co. (XVI und 1018 S.; 24 Mk.).

Dem ersten, 1895 erschienenen Bande folgt jetzt nach längerer Pause der zweite, der auf 9½ Hundert Seiten 26 Jahre behandelt. So umfangreich er ist, so erweist sich beim Studium des Bandes doch die Meinung des Herausgebers als durchaus richtig, daß die Veröffentlichung kaum etwas Überflüssiges enthält. Und so lange es der Umfang des Stoffes überhaupt zuläßt — was für das 16. Jahrhundert noch der Fall ist —, so lange ist auch diese Publikationsmethode, bei der man in bequemer Aufbereitung eben die Quellen selbst zur Hand hat und nach jeder Richtung hin ausschöpfen kann, die einzig berechtigte. Der Benutzer muß hier aber im Auge halten, daß der Zweck der Edition die Erforschung der Landtagsverfassung ist, und daß daher Material, das nicht unmittelbar dazu gehört, nur nebenbei hier seine Stelle findet. Das gilt in diesem Bande für die landesherrliche Verwaltung und namentlich für die auswärtige Politik, die hier nur zu Worte kommt, wo es, wie mit den Instruktionen für die Reichstagsgesandten, zum Verständnis der Landtagsverhandlungen notwendig ist. Zu billigen ist dabei, daß eine Anzahl Briefe des jungen Herzogs Johann Wilhelm an Herzog Wilhelm von Bayern (Nr. 410, 423, 455, 460, 480) in Exzerpten wiedergegeben sind, die schon an anderer Stelle, von W. Stieve in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, im vollen Wortlaut veröffentlicht sind. Sie sind,

---

1) Es mag hier noch auf den in diesem Heft S. 173 ff. befindlichen Aufsatz von Dr. Ernst hingewiesen werden.

übrigens auch an sich sehr interessant, ganz unentbehrlich für das Verständnis der letzten Jahre dieses Bandes, der einander entgegenstehenden Tendenzen des jungen, streng katholischen und eine feste politische Stellung nehmenden Herzogs und der Religionsfreiheit und möglichste Neutralität erstrebenden Stände. Über die Art der Publikation braucht sonst nichts weiter gesagt zu werden; sie ist bereits in ihrem ersten Bande mit Recht als vorbildlich anerkannt worden. Beigegeben ist ein Verzeichnis der Orts- und Personennamen zu Band I und ein Sachregister zu Band I und II, durch deren mühsame und genaue Bearbeitung sich der Breslauer Archivassistent Croon ein großes Verdienst um die Publikation erworben hat.

Das interessante an einer solchen Publikation wird immer zunächst sein, wie das Typische des ständischen Lebens eines Territoriums betroffen und gewandelt wird durch die besonderen Schicksale, die es erlebt. In dieser Beziehung ist Jülich-Berg in der behandelten Zeit besonders interessant. In den ersten Jahren gehen zwar die ständischen Verhandlungen ihren ruhigen Gang: die üblichen Gegenstände, landesherrliche Steuerforderung, ständische Gravamina, besonders aus dem Gebiete der Religion, des Gerichts, des Eingeborenenrechts, bewegen sie. Auch die Heranziehung des Landes zur Fräuleinsteuer ist noch etwas Typisches; allerdings handelt es sich dabei um zwei sehr wichtige Heiraten: es sind die bekannten, für die jülichsche Erbfolge so bedeutungsvollen Vermählungen der Maria Eleonore mit Albrecht Friedrich von Preußen 1573 und die der zweiten Tochter Anna mit Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg von 1574. Das Besondere aber kommt mit Ende der siebziger Jahre: die Einwirkung der niederländischen Unruhen und des kölnischen Kriegs, die seitdem nicht aufhört. Die Notwendigkeit, das vom Herzog besessene, in unmittelbarer Nähe dieser Feuerherde liegende Gebiet gegen das Überspringen der Flammen zu sichern, zwingt daher die Jülichschen Lande zu Schritten, die in anderen Territorien erst im nächsten Jahrhundert getan zu werden brauchten. Die „Defension" des Landes führt zu Fortschritten und Erfahrungen in der militärischen Verfassung und wenigstens zu Versuchen, die vier oder fünf Lande in ein engeres Verhältnis zu bringen. Besser vier, denn Ravensberg steht, wie auch im 17. Jahrhundert, völlig abseits: auf die Annahme der Bergischen, der Herzog werde auch den Ravensberger Ausschuß mit zur Beratung beschrieben haben, ergeht die Antwort, daß das nicht altes Herkommen sei, den Ravensbergischen, „welchen dazu eine sonderliche beikumpft gemacht", seien die Beschlüsse stets besonders vorgelegt worden (1587, 22. April; S. 636 f.). Es handelt sich bei diesen Verhandlungen, die Union der Lande enger zu ziehen — die vielleicht der interessanteste Teil des Bandes sind (Abschnitt VII, VIII, IX) —, nur um Jülich und Berg, Cleve und Mark; das Material ist also durch die bezüglichen Stellen aus „Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Kurf. Friedrich Wilhelm" Bd. V zu ergänzen. Der Landtag von Opladen 1586 stellt den Gedanken einer gegenseitigen Unterstützung sämtlicher Länder des Herzogs, die in den beiden Gruppen Jülich-Berg und Cleve-Mark nur in einem ziemlich lockeren Zusammenhang miteinander stehen, in den Vordergrund: es wird mit den Bergischen verabschiedet, „da in

der undertanen des furstentumbs Berge macht nicht sei, solchem unheil allein wiederstant zu tuen, das man mit behulf und beistant des furstentumbs Gulich und Cleve, auch Grafschaft von der Mark und Ravensberg die vertätigung des vaterlants an die hant nemen musten" (S. 608. Dazu schon 1580 die Beratung der Räte der vier Lande (Nr. 180) und aus dem Schreiben des Kanzlers Orsbeck an Herzog Wilhelm (1580, Nr. 183, S. 392): nach seiner Überzeugung seien „e. f. g. lande eines dem andern beistendlich zu erscheinen . . . schuldig"). Eine gemeinsame — also durch ständische Initiative angeregte — Ausschußsitzung der vier Lande findet dann 1587 in Essen statt, deren sehr interessante Verhandlungen Abschnitt VIII wiedergibt (s. bes. Nr. 354—361, und das Hervortreten eines gewissen clevisch-märkischen Partikularismus). Aus Nr. 361 (Deputierte der vier Lande an den Herzog) gehen ihre Wünsche hervor: Beobachtung der Neutralität, Gesandtschaft aus den Ständen an Kaiser und Reich, spanische Gesandten und kölnischen Kreistag, an den spanischen Gubernator, England und die Staaten — Herzog und Jungherzog sollen sich aller Bündnisse enthalten — Einrichtung gegenseitiger Hilfeleistung sämtlicher Länder — Bestellung, Bestätigung und Berufung von Ständeausschüssen. Diese in Essen geschlossene „nachbaurliche e. f. g. landen vereinigung und defension" (S. 662) wurde dann in Jülich und Düsseldorf weiter behandelt und lief in der Union vom 2. Dezember 1587 aus (Nr. 446, S. 785—789), die in der Hauptsache die Essener Wünsche erfüllte. (Sie schließt übrigens Ravensberg ausdrücklich ein — Einleitung der Urkunde, S. 786). Aber es war sehr wesentlich, daß trotz mehrmaligen Wunsches der Stände (S. 754 und 755) der Jungherzog Johann Wilhelm diese Unionsurkunde nicht ratifizierte. Ihm wie den Räten gingen diese ständischen Tendenzen (Versammlungsrecht, ständische Gesandtschaften) gegen den Strich, besonders weil sie die fürstliche auswärtige Politik stützen und beeinflussen wollten. (Das Urteil Johann Wilhelms über die Union, S. 809, an Wilhelm von Bayern: „die verwilligung des heren vatteren wirt nicht fil schaden hernegst, steibet sei aber jetz in allem boßen, dan sei jetz einen punt haben lassen werben, die Gulischen, so zusamen gewesen, der weit sicht, nemlich: wiewol dem ausschoß vom heren vatteren verwilliget, im notfal macht zu haben, die von den ander furstendomen zu beschriben" usw.) Diese für das Verhältnis von Fürst und Ständen charakteristische Einmischung der letzteren in die auswärtige Politik findet sich in diesem Bande häufiger und ist verfassungsgeschichtlich bedeutsam. Ein in dieser Richtung ebenfalls wichtiger Punkt ist die sich mit diesen Verhandlungen immer verschlingende Ausschußfrage, wobei Fürst und Stände unter Ausschuß ein Organ von sehr verschiedener Kompetenz verstehen. Der Herzog möchte einen Ausschuß mit umfassender Vollmacht (so S. 451 f., sein Verzicht S. 501), der die häufige Berufung des Landtags überflüssig macht, ja vielleicht geradezu die Bewilligung der Steuer ausspricht (S. 817). Die Stände grenzen dem Ausschuß die Kompetenz auf Verwaltung der eben bewilligten Steuer und Sorge für die Gravamina ab (bes. Nr. 466, 467, 472, 473: gemeine Landsteuer nur durch gemeinen Landtag zu bewilligen). Dieser Gegensatz findet sich auch in anderen Territorien und noch im 17. Jahrhundert.

Die Steuerfragen bringen das Typische, wobei wichtig und interessant

ist, daß hier im 16. Jahrhundert die Akzise als Landsteuer schon vorhanden ist und bewilligt wird, um die in Cleve-Mark noch der große Kurfürst vergeblich kämpft. Die Besteuerung der „Unterherren", der Geistlichkeit, der Ausländischen, der Ritterschaft ergibt Streitpunkte. Über letztere geraten die jülichschen Städte mit ihrer Ritterschaft sogar in einen Prozeß vor dem Reichskammergericht (S. 733 f.), über den im Nachtrag (S. 945 ff.) Akten aus dem Staatsarchiv zu Wetzlar veröffentlicht werden. Für die Gravamina können — nach dem Ausdruck auf S. 310 — die letzten vier Jahrzehnte der Regierung Wilhelms geradezu als die klassische Zeit bezeichnet werden. Besonders wichtig sind die die freie Übung der Religion betreffenden, auf die der junge streng katholische Herzog besonders scheel sieht. Die beiden Standpunkte sind vielleicht am schärfsten in folgenden Äußerungen ausgedrückt. Aus den Gravamina der bergischen Stände 1579 (S. 336): „und wiewol den stenden irer f. g. keine maß zu stellen geburen wol, was sie vor diener uf- und annemen, ob dieselb Romischer oder im reich Teutscher nation zugelassener religion sein oder nit, so halten sie es doch dafur, das es sich viel besser schicken solte, das dem unangesehen dahin gedacht, das die tueglichste personen von lantsaessen darzu genomen werden mogten." Dagegen aus einer Reichstagsinstruktion Herzog Wilhelms 1582 (S. 430): Es ist „die unleugbare warheit, das solche zulassung und freistellung in glaubenssachen gottes gebot ... und h. schrift, wie auch den geistlichen und weltlichen rechten und dem im h. reich aufgerichten religionfrieden selbst sambt aller volker gebrauch durchaus zuwider ist, ferner ein besonder mittel und ursach sei, von got und dem christentumb abzufallen." Aus den Gerichtsgravamina ist am wichtigsten der oft von den jülichschen Ständen ausgesprochene Wunsch auf Errichtung eines besonderen Hofgerichts in Jülich; der Herzog ist dazu bereit, aber man kommt über die Aufbringung der Kosten nicht ins Reine. Zu den Indigenatsbeschwerden sei der freilich nicht ganz sicher ausgesprochene und festgehaltene Standpunkt des Herzogs hervorgehoben, daß Jülich und Berg in dieser Beziehung eine Einheit bilden (S. 527). Für die militärische Verfassung ergeben die Akten das Bild, daß zwar das Ritteraufgebot noch immer etwas bedeutet (s. z. B. bes. S. 555, dagegen aber S. 566 das Argument der Stadt Jülich, daß die Ritterschaft zur Steuer mit kontribuieren solle, weil sie sich eben nicht gerüstet hält). Aber da mit ihm etwas rechtes nicht anzufangen ist, muß man zur Werbung greifen; in den Nachrichten über Unterhalt dieser Söldner kommen schon die später so bedeutungsvollen Ausdrücke „Kontribution" und „Kommissarien" vor. Für die Stellung der Stände zum Land wie zur fürstlichen Familie ist schließlich wichtig ihr Drängen auf Verheiratung von Sohn (Johann Wilhelm) und Tochter (Sibylle) des Herzogs: diese möge nur geschehen mit Wissen und Willen des Kaisers, seiner Eidame, der andern nächsten Verwandten des Herzogs und der eingebornen Landräte seiner Fürstentümer — so S. 345, auf S. 360 treten dazu noch die Landstände selbst. Von wichtigen Einzelheiten seien noch die Stellen S. 678 und 770 f. über das Landdrostenamt und die militärgeschichtlich interessante Reiterbestallung für Berg und Ravensberg 1587 (S. 711—720) erwähnt. Wir schließen mit dem Danke für die mühevolle und muster-

hafte Arbeit des Herausgebers, die ein so reiches ständegeschichtliches Material erschlossen hat, und der Hoffnung, daß die Vollendung dieser wichtigen Publikation bis 1610 nicht allzulange auf sich warten lassen möge. O. Hötzsch.

Johannes Taucré: Die Anfänge der Akzise in der Kurmark Brandenburg. Dissert. Göttingen, Kaestner, 1909 (XI, 69 S.).

Es sind hier, wie durch den Titel „Die Anfänge" wohl auch angedeutet werden soll, Anläufe und Versuche behandelt, denn die Darstellung ist nur bis 1643 durchgeführt — von einigen weiteren Ausblicken abgesehen —, während die Akzise in den kurmärkischen Städten erst seit 1680, in Berlin-Kölln und Frankfurt seit 1667 bzw. 1671, dauernd eingeführt worden ist. Sollte Verf. sich von einer Weiterführung seiner Arbeit durch die Rücksicht darauf haben abhalten lassen, daß für die Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm schon die Aktenpublikation Isaacsohns (Urk. u. Akt. z. Gesch. d. Kurf. F. W. Bd. X) vorliegt, so wäre das zu bedauern, denn die letztere ist so lückenhaft und unzulänglich, daß auch der Anfänger sich dreist daran wagen darf, sie an seinem Teil zu ergänzen und zu berichtigen.

Verf. geht naturgemäß von der Schilderung der direkten städtischen Steuern vor Einführung der Akzise, der Schöße von Grundstücken und Häusern, aus, die hier wie anderwärts den Kern des älteren Steuersystems bildeten. Obwohl sie durch ihre hinlänglich bekannten Mängel und eine ungerechte Quotisation den Städten sehr hart fielen, erwiesen sie sich anderseits immer wieder als unzureichend und machten bei allen größeren finanziellen Forderungen die Suche nach anderen Steuerobjekten notwendig. So kamen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts neben ihnen noch indirekte Auflagen in der Mark auf; außer den Biergeldern hätten dazu auch die sogenannten Neuen Zölle auf Tonnenwaren, Weine und Getreide (1480 bis 1569) gerechnet werden dürfen, denn auch diese sind nach ihrer Entstehung und Wirkung als indirekte Zuschlagsteuern anzusehen, wenn sie auch beim Zoll erhoben wurden. Umfassendere Pläne einer indirekten Besteuerung wurden dann hervorgerufen einmal durch die Schuldenwirtschaft Joachims II. und später durch den dreißigjährigen Krieg. Beidemale hat sich die Landesherrschaft lebhaft um die Eröffnung neuer Steuerquellen bemüht und Konsumtionssteuern als das beste Mittel gepriesen; die Zustimmung, die sie damit bei den Städten fand, war indessen nicht tatkräftig genug, um die Abneigung der Oberstände gegen solche Neuerungen überwinden zu helfen.

Von den Steuerreform-Versuchen unter Joachim II. erwähnt und schildert Verf. nur die 1564/65 unternommenen; der Wintersche Aufsatz in der Zeitschrift für Preußische Geschichte, Bd. 20, wo über ähnliche schon 1550 weitläufig verhandelte Pläne ausführlich berichtet wird, scheint ihm entgangen zu sein. Das große, damals von den Städten aufgebrachte Projekt, die kurfürstlichen Schulden durch ein kombiniertes System von Aus- und Durchfuhrzöllen und Akzisen zu decken, hat Ähnlichkeit mit den im 16. Jahrhundert in den Ländern der böhmischen Krone, die ja mit

der Lausitz und Schlesien an Brandenburg angrenzten, eingeführten indirekten Auflagen. Daß man sich damals nach fremden Mustern umsah, beweisen die zwischen den märkischen Akziseakten (Rep. 21 Nr. 35a) liegenden Steuerordnungen anderer Territorien, wie Österreich, Böhmen, Mähren, Lausitz, Kursachsen, Hessen, Westfalen. Andere Gebiete sind eben Brandenburg in solchen Reformen weit vorausgewesen. Hier gelangte von allen nur der erwähnte Neue Kornzoll, der allerdings recht ergiebig war, damals zur Durchführung.

Indessen ist die Darstellung in der Hauptsache den Reformversuchen während des großen Krieges gewidmet, in einer Zeit also, da die holländischen General- oder gemeinen Mittel als ein Steuermodus, der sich in jeder Hinsicht trefflich bewährte, allgemein bekannt waren. Dennoch läßt sich keineswegs behaupten, daß dieses Vorbild übernommen worden wäre, vielmehr sind die drei Akzisetarife, die aus jener Zeit vorliegen, sowohl in sich durchaus ungleich, als auch mit den holländischen Mitteln nicht näher verwandt. Es sind dies ein großes Projekt von 1621, das wohl den Verhandlungen der folgenden Jahre zugrunde gelegen hat, dann die erste wirklich eingeführte Akzise, die städtischen „Licente" von 1631, und endlich die Akzise von 1641, die einzige in der Mark, die Stadt und Land umfaßte. Der Anschlag von 1621 verfolgte die gleiche Absicht, er ist ein sehr umfangreicher, mit überraschender Sachkunde und großem Geschick abgefaßter Entwurf, als dessen Urheber Verf. den späteren Kanzler Sig. v. Götze glaubhaft macht. Gleichwohl ist der Entwurf aller Wahrscheinlichkeit nach kein märkisches Originalprodukt, sondern vollständig von einer anderen Vorlage übernommen. Eine Anlehnung an die Clevische Steuerordnung von 1616 und damit an das holländische Muster, wie Verfasser (S. 21) meint, ist ganz ausgeschlossen, die Tarife haben nicht die geringste Ähnlichkeit miteinander. Wenn nun, was auch Verf. (S. 29) bemerkt hat, die preußische „Anlage" von 1627 in dem den Landeskonsum betreffenden Teil nahezu wörtlich mit dem märkischen Anschlag von 1621 übereinstimmt, so darf man dennoch kaum eine solche Übertragung, wie man sie nach der zeitlichen Folge vermuten sollte, annehmen, sondern höchst wahrscheinlich liegt beiden ein preußisches Muster zugrunde. Denn in Preußen war man der Mark in der Technik der Tarifierung weit überlegen, hier waren solche Anlagen schon vorher in Gebrauch gewesen, und endlich ist der vorliegende Entwurf in der Form gänzlich abweichend von allen anderen märkischen Tarifen und deutet auch in der Aufzählung und Benennung der Waren mehr auf Preußen hin. Übrigens wäre er für einen ersten Versuch sehr kompliziert gewesen.

Die beiden wirklich zur Anwendung gelangten Akzisen sind in jeder Hinsicht sehr verschieden voneinander, gemeinsam ist ihnen nur die kurze Dauer ihres Bestehens. Als 1631 große Mittel für den schwedischen Krieg aufzubringen waren, entschieden sich die Städte der Mittel- und Uckermark und Priegnitz einschließlich Ruppin zu einer Auflage auf den Konsum (Brauen, Scharren- und Hausschlachten, Mahlgetreide, fremde Weine, Brennholz) und auf die Ausfuhr von Tuch und Wolle. Die Steuer war entschieden zu wenig ausgedehnt für die hohen Forderungen, infolge von Pest und Hungersnot scheiterte sie ganz an ihrer Unergiebigkeit.

Dagegen wurde die Akzise von 1641 nach Art der holländischen Generalmittel und der späteren brandenburgischen General-Konsumtionssteuer auf eine große Zahl von Objekten umgelegt, sie war sehr vielseitig, aber für die damals mögliche Verwaltung entschieden zu verwickelt, eine Kombination von Konsum-, Handels- und direkten Steuern. Ein Kaufmann beispielsweise trug dreierlei Auflagen: einen Kopfschoß wegen seiner „Nahrung", seine Verzehrssteuern als Konsument und die Akzise von seinen Handelswaren, die letztere zweifellos auf Überwälzung berechnet. Wie es scheint, haben die Handel- und Gewerbetreibenden vom Abwälzen einen unmäßigen Gebrauch gemacht, so daß die neue Steuer auf den Handelsverkehr zerstörend wirkte. Daher bewilligte der Kurfürst den Residenzstädten eine 1643 wiederum erbetene Akzise nur versuchsweise und mit der Bedingung, daß sie zessieren solle, wenn die Gewerbe- und Handeltreibenden die Preise erhöhten. Aber erst erheblich später ließ sich durch genaue Reglements und strenge Aufsicht die indirekte Steuer mit den Rücksichten des Verkehrs besser vereinigen.

Bei der Akzise von 1631, die ja nur die Städte betraf, sollte von der Quotisierung abgesehen, und die Erträge wie sie einkamen eingeliefert werden; nur wenn das ganze Quantum nicht erreicht würde, sollten die hinter der bisherigen Quote zurückgebliebenen Städte nachzahlen. Daher behielt sich der Kurfürst die Generalkontrolle dieser Steuer vor, damit deren Einkünfte von jeder Stadt vollständig eingeliefert würden, und nicht eine zum Schaden der anderen etwas zurückhalten konnte. An den Akzisen von 1641 aber beteiligten sich die beiden Stände der Mittel-, Uckermark und Ruppin, dann auch die der Priegnitz, und da die Ritterschaft ihren Teil nach eigenem Ermessen in ihre Kasse bringen wollte, mußte die Quotenverteilung hier beibehalten werden. In den Städtekasten kamen die Nahrungsgelder und die Steuern vom Mahlen, Schlachten, Nutzvieh, Brennholz, von der Aussaat und von Häusern; die Brau- und Handelssteuern kamen in eine gemeinsame Kasse, offenbar weil sie beide Teile trafen. Da das Ganze also nur eine interne Regelung war, wie beide Stände ihr Kontingent aufbrachten, so war der Kurfürst nur daran interessiert, daß er das Seine erhielt, und hatte mit der Verwaltung nichts zu tun. Es ist daher unangebracht, nun zu sagen: die ganze Steuererhebung war den Händen des Kurfürsten wieder entglitten (S. 53) .und dies damit als eine Niederlage der Landesherrschaft vor den Ständen hinzustellen.

Wie denn überhaupt bei solchen wirtschaftlichen Fragen mehr den realen, praktischen Gründen nachgegangen werden müßte und nicht so sehr die unfruchtbare Machtfrage nach Sieg oder Niederlage, Triumph oder Fiasko hin- und hergewälzt werden sollte. Das bringt stellenweise einen über Gebühr aufgeregten Ton in die Darstellung, ohne doch die Erkenntnis hinreichend zu fördern, denn man bleibt damit nur an der Oberfläche. Daß die Vertreter des Landes und die der Städte sich in den Steuerfragen immer bekämpften, liegt in der Natur der Dinge, wir können das heute noch recht deutlich beobachten; daß aber die bewegenden Gründe sehr verschiedenartig sein können, zeigt unter anderem folgendes naheliegende Beispiel. In Preußen drückte der Adel dieselbe Akzise gegen den Wider-

stand der Städte durch (1627), die der märkische Adel gegenüber der Herrschaft und den Städten entschieden verwarf (1623 und 1627)! Das liegt daran, daß die ostpreußische Ritterschaft nicht steuerfrei war und mit der Akzise die Hauptlast auf die Städte abwälzen konnte, während der märkische Adel von der Akzise, selbst einer bloß städtischen, unter allen Umständen mehr betroffen wurde als durch den Schoß, von dem er eximiert war. Es sind eben vorwiegend nüchtern materielle Erwägungen, die das Verhalten der Parteien bestimmen; auch die Besorgnis um die „ständische Libertät" (S. 25) kann nicht mit rechtem Grunde angeführt werden.

Vor allem wäre hier eine eingehende vergleichende Untersuchung der Akzisetarife erforderlich gewesen. Die S. 18 gegebene allgemeine Charakteristik dieser Steuerart ist nur teilweise zutreffend. Richtig ist, daß man durch die Generalmittel eine gerechtere Besteuerung — wenn auch nicht „nach dem tatsächlichen Vermögen", wie es wohl versehentlich hier heißt — und den Fortfall der Exemtionen anstrebte. Indessen gehört die Aufhebung der Quotisation und eine Generalkasse nicht notwendig zu den Eigenschaften der Akzise, auch die indirekte Besteuerung ist nicht so unbedingt als ein charakteristisches Merkmal zu bezeichnen, da direkte Auflagen dabei nicht ausgeschlossen waren. Wohl aber hätte als solches erwähnt werden können die Ausdehnung auf mehr Objekte als immer nur das immobile Vermögen und allenfalls das Bier.

Ein Vergleich mit holländischen Generalmitteln ist in einem Exkurse versucht worden, aber warum ist Verf. nicht auf die holländische Akziseordnungen von 1622 und 1630, die er lediglich (S. X und 18) zitiert, eingegangen und vergleicht nur zwei ganz aus seiner Zeit herausfallende, eine holländische von 1683 und die brandenburgische Akziseordnung von 1684, miteinander? Zudem ist mit der hier gemachten einfachen Gegenüberstellung der Steuertitel nicht viel gewonnen; aber selbst diese läßt erkennen, daß recht bedeutende Unterschiede hier bestanden, und daß die brandenburgische Akzise im einzelnen nicht sehr durch das holländische Vorbild bestimmt ist.

Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte von vornherein immer eine Stadt und Land umfassende Akzise im Sinne, er hat 1641 den damit gemachten Versuch selbst veranlaßt (S. 53); dieser scheiterte, da jeder der beiden Stände auf Übervorteilung des anderen bedacht war, und so die gemeinsame Verwaltung zu fortwährenden Streitereien führte. Dem Kurfürsten gelang es 1667 nicht, ihn zu erneuern, und es belohnte somit nicht, wie Verf. am Schluß sagt, ein schöner Sieg seine Ausdauer. Vielmehr wurden Akzisen in der Mark von 1642 bis 1680 nur von einzelnen Städten angewandt, und zwar mit gutem Erfolge, seitdem man durch allmähliche Erfahrungen sie besser einzurichten und zu verwalten gelernt hatte. Die Behauptung (S. 59): „Indirekte Abgaben einzelner Ortschaften waren eben ein Unding", läßt sich also keinesfalls vertreten; vielmehr kommt alles auf das „Wie" an, und dem muß in einer solchen wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung in erster Linie nachgegangen werden. Allerdings erfordert es ein langes Vertrautsein mit dem Stoff, hier die richtigen Fragen zu stellen, und gerade das läßt sich bei einer Erstlingsarbeit billigerweise nicht voraussetzen. Rachel.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im XVIII. Jahrhundert, hrsg. von der kgl. Akademie der Wissenschaften. **Das preußische Münzwesen im XVIII. Jahrhundert. Münzgeschichtlicher Teil. II. Band: Die Begründung des Münzsystems durch Friedrich den Großen und Graumann 1740—1755.** Darstellung von Friedrich Freiherr von Schrötter. Akten bearbeitet von G. Schmoller und Friedrich Freiherr von Schrötter. Berlin 1908, Parey (X u. 611 S.).

Nachdem im XVI. Jahrhundert die Versuche eine Reichsmünzordnung durchzuführen gescheitert waren und im XVII. Jahrhundert die einst als Träger einer einheitlichen deutschen Münzpolitik gedachten Organe, die Kreis- und Münzprobationstage, versagt hatten, bezeichnet die Einführung des Grauman'schen 14 Thalerfußes 1750 den wichtigsten münzpolitischen Vorgang für das XVIII. Jahrhundert. Eine eingehende auf die Akten begründete Darstellung des Graumann'schen Zinsfußes hat bisher gefehlt, um so dankenswerter ist die vorliegende Veröffentlichung. Sie schließt sich an den ersten Band, der die Münzverwaltung der Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I 1701—1740, behandelte.

Einleitend wird die Berliner Münzprägung von 1740—1749 besprochen, darin greift die Darstellung weit über den Rahmen der preußischen Münzpolitik hinaus. In einzelnen Abschnitten, — wir möchten sagen Essays — werden grundlegende Fragen der deutschen Münzpolitik des XVIII. Jahrhunderts behandelt, so die Ansichten über das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber in Deutschland, ferner über Preise und Lieferung des Edelmetalls. Immer wird die preußische Münzpolitik in Beziehungen zu den Vorgängen in Deutschland und dem Ausland gestellt.

Der Leipziger Münzfuß hatte auf längere Zeit eine, wenn auch nicht volle, so doch wenigstens verhältnismäßige Einheit in den nord- und mitteldeutschen Territorien herbeigeführt. Der Graumannsche Münzfuß von 1750 bezweckte einen völligen Bruch mit der in Leipzig getroffenen Vereinbarung. Schon vorher war man in Preußen in den Ausprägungen vom Leipziger Münzfuß abgewichen. Schrötter läßt die Tatsachen für sich sprechen. Nirgends wird auf die Frage eingegangen, ob Preußen an sich berechtigt war, ohne weiteres von den in Leipzig übernommenen vertragsmäßigen Pflichten abzugehen. Begründet wird die Aufgabe des Leipziger Münzfußes mit dem Hinweis, daß das dort angenommene Verhältnis von 1:15$^{1}/_{10}$ nicht mehr der Sachlage entsprach. Der Goldwert zeigt vom Anfang des XVIII. Jahrhunderts ab einen stetigen Fall, das Silber steigt im Werte. Die Ausprägung grober Silbersorten ruhte in Preußen von 1729 bis 1750; es wurde nur Kleingeld ausgeprägt.

Schrötter formuliert das Münzproblem, vor dem man damals stand, dahin: 1. Europa brauchte mehr Geld. 2. man kann dazu zwar leichter Gold als Silber haben. 3. man will aber Silbergeld haben. 4. daher suchte man durch Veränderung des gesetzlichen Wertverhältnisses zugunsten des Silbers dieses billiger gegen Gold zu machen (S. 50).

Es gehört jedenfalls zu den interessantesten Tatsachen, die die neuere Münzgeschichte aufgehellt hat, daß man im XVIII. Jahrhundert von einer Goldwährung in Deutschland sprechen kann. Es kommt nur darauf an, wie man den Begriff Währung auffaßt, ob man von dem gesetzlichen Zahlungsmittel ausgeht oder den tatsächlichen internationalen Zahlungsausgleich in das Auge faßt. Schrötter ist beizustimmen, wenn er behauptet, man wollte Silbergeld haben. In dem Konflikt, der dadurch entstand, daß man sich den tatsächlichen Verhältnissen nicht anpaßte, liegt die Ursache der späteren deutschen Münzwirren.

Graumann machte dem König vier Versprechen; erstens wollte er einen Münzfuß für grobes Silbergeld vorschlagen, der dauernd beobachtet werden könnte; zweitens wollte er die Mittel zeigen, genug Edelmetall zu erhalten; drittens wollte er es dahin bringen, daß in Berlin jährlich an 3 Millionen Taler in Gold und eine Million Taler in Silber (also dreimal mehr Gold als Silber) geschlagen würde; viertens hoffte er die Münzkosten zu erleichtern und einen Münzgewinn im ersten Jahr von 100000 Rtler., im zweiten Jahr von wohl dem Doppelten zu verschaffen (S. 75).

Es wird nun in anschaulicher Weise gezeigt, wie der große König auf die Pläne Graumanns einging, und das Edikt von 1750 erlassen wurde. Dann zeigten sich bei der Durchführung des Edikts Schwierigkeiten, die Graumann nur zum Teil überwinden konnte. Der König schöpfte Mißtrauen, es kam schließlich zum vollen Bruch. Der Leser erhält ein klares Bild von den Bestrebungen und den Fähigkeiten Graumanns. Für seine Person ist er gescheitert, aber seine Arbeit war für Preußen nicht vergeblich. Friedrich und Graumann haben Großes erreicht, sie haben zunächst Preußen aus der alten überlebten engbrüstigen und furchtsamen (!) Territorialmünzpolitik in die freiere Luft des modernen Geldwesens geführt, sie haben ihr Land in die Weltinteressen desselben hineingestellt. Graumann griff nach dem Höchsten; die Übermacht der Fremden über deutsche Lande und deutsche Meere wollte er abschütteln (Schrötter). Der Nichtpreuße betrachtet die preußische Münzpolitik vielleicht etwas nüchterner. Die merkantilistische Wirtschaftspolitik forderte ein einheitliches Wirtschaftsgebiet; Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte, der Staat soll leitend, treibend, fördernd eingreifen. Das preußische Staatswesen im XVIII. Jahrhundert zeichnet sich dadurch aus, daß es sich von der deutschen Einheitsbestrebung loslöst. Es schlägt eigene Bahn ein; der Staat ist mächtig angewachsen, kein anderer Staat in Nord- und Mitteldeutschland ist ihm mehr ebenbürtig. Und so sucht er sich auch von der mitteldeutschen Münzpolitik loszumachen und eine eigene, den übrigen deutschen Territorialstaaten entgegengesetzte Münzpolitik zu betreiben; aber war damit die Übermacht der Fremden über deutsche Lande und deutsche Meere abgeschüttelt! Das Graumannsche System bedeutete doch, daß man auf eine einheitliche deutsche Münzpolitik seitens Preußens endgültig verzichtete.

Friedrich der Große glaubte einen Münzgewinn beanspruchen zu können. Graumann versprach ihm einen erheblichen Schlagsatz. Die Frage ist, war dazu Friedrich der Große berechtigt oder nicht. Wir erhalten darauf bei Schrötter keine klare Antwort. Bis 1750 hat man in

Preußen, wie wir gesehen haben, nur Kleingeld geprägt. Auch der heutige deutsche Staat verschmäht es nicht, an der Ausgabe von Scheidemünze einen ganz erheblichen Gewinn einzustreichen. Nur die Erhaltung der groben Sorten des Courantgeldes im Verkehr hat damals wie heute Opfer erfordert. Diese umging man in Preußen bis 1750, man prägte einfach keine groben Sorten aus. Dabei bedarf ein weiterer Punkt noch der Aufklärung. Aus den vorhandenen Tabellen der Münzprägung scheint mir hervorzugehen, daß damals auf den Kopf der preußischen Bevölkerung eine größere Menge von Scheidemünzen, als in der Gegenwart umlief. Ich kann mich aber auch irren. Trotzdem kaufte man immer Silber dazu, ohne doch zur Prägung von gröberen Sorten überzugehen. Der Unterschied zwischen der heutigen und damaligen Scheidemünzpolitik ergibt sich klar. Man kann deshalb vermuten, daß ein weitgehender Handel in Kleinmünzsorten stattgefunden hat, und daß zur Ergänzung dieser Ausfuhr dann zunächst die Silbereinfuhr diente, dann war aber eine immer leichtere Ausprägung der leichten Sorten eine Notwendigkeit.

In der Darstellung bedeutet dieser zweite Band einen Fortschritt gegen den ersten. Ein abschließendes Urteil wird sich aber erst nach Vollendung des Werkes abgeben lassen; einstweilen schätzen wir von Schrötters Münzgeschichte als die beste neuzeitliche Münzgeschichte.

Dresden. Robert Wuttke.

Kurt Perels: Die allgemeinen Appellations-Privilegien für Brandenburg-Preußen. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1908 [= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von Karl Zeumer. III, 1] XIV und 153 S.

Derselbe: Die Datierung des preußischen Privilegium generale de non appellando illimitatum. (Sitzungsber. der kgl. preuß. Akad. der Wissenschaften 1907 S. 852—858.)

Das Interesse an den Verfassungszuständen des alten Deutschen Reiches, das ehedem und besonders in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bei Politikern, Juristen und Historikern so lebhaft war, ist seit dem Untergange des Reiches allmählich fast ganz erloschen. Abgesehen davon, daß die Rechtswissenschaft noch mehr als die Historie den Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung zu tragen hat — wer mochte sich forthin noch ernsthaft mit dem nach langem kläglichen Siechtum endlich abgestorbnen Organismus befassen! Neben den älteren und ältesten Rechtszuständen war es vor allem die innere Entwicklung der deutschen Territorien, der sich die Forschung in der Folgezeit je länger desto eifriger zuwandte. Und wie sehr auch die dem zugrunde liegende Erkenntnis, daß aller Fortschritt in der Entwicklung der deutschen Dinge während der neueren Jahrhunderte von den allein lebenskräftigen größeren Territorien ausgegangen sei, zutraf: so hat sie doch vielfach dazu geführt, daß die Bedeutung und Wirkungskraft der Reichsinstitutionen in der Neuzeit unterschätzt, ihr Niedergang zu früh angesetzt und überhaupt die Existenz

des Reichsverbandes zu stark aus der historischen Betrachtung eliminiert worden ist. Dagegen macht sich nun neuerdings eine wenn auch zurückhaltende und sich ihrer selbst vielleicht noch nicht voll bewußte Reaktion in der rechtshistorischen Literatur geltend: man erörtert wieder den Gegensatz von Imperialismus und reichsständischer Libertät, man beginnt die Wirksamkeit der Reichskreise zu erforschen, und selbst das Andenken der „eilenden" Reichsarmee wird erneuert, am nachhaltigsten aber verspricht Zeumers Sammlung von Monographieen zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in der angegebnen Richtung zu wirken. Ihr Titel sieht ausdrücklich auch eine Berücksichtigung der Neuzeit vor; und daß dieser Teil ihres Programms nicht bloß auf dem Papier steht, dafür ist auch das vorliegende Heft der „Quellen und Studien" ein Beweis. Zugleich aber stellt die Schrift einen wertvollen Beitrag zur brandenburgisch-preußischen Geschichte dar. Mehrfach berührt sie sich mit dem im 20. Bde. dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatz von R. Smend über „Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht"; doch sind ihre Grenzen einerseits enger: insofern sie sich auf die appellative Rechtsprechung beschränkt, andrerseits weiter: insofern als auch das Verhältnis zum Reichshofrat zu erörtern war.

Die Höhepunkte der in Frage stehenden Entwicklung, wie sie durch die einzelnen Appellations-Privilegien bezeichnet sind, waren zwar schon lange bekannt; gleichwohl vermochte der Verf. durch eindringende Interpretation der Texte auch zur Beurteilung der Privilegien selbst, namentlich des von 1586, noch Neues beizubringen. Der Hauptzweck des Buches aber, den der Titel nicht recht zum Ausdruck bringt, ist jedoch: den ganzen langen Weg zu dem großen Endziel der Befreiung Preußens von der Reichsappellation mit allen seinen Windungen eingehend zu beschreiben. Wir werden also insbesondre über die zuweilen weit zurückreichende Vorgeschichte der Privilegien, über das Verhältnis zu den Reichsgerichten in den Zwischenzeiten unterrichtet; und da zeigt sich denn, daß es sich hier nicht so sehr um eine organisch fortschreitende, in den Rechtszuständen innerlich begründete Entwicklung handelte, sondern vielmehr jeweils die politische Konstellation und deren Ausnutzung der Motor des Fortschritts war: Brandenburg-Preußen hat sich die Selbständigkeit seiner Rechtspflege Schritt vor Schritt durch Konzessionen an Kaiser und Reich, die auf ganz heterogenen Gebieten lagen — durch „Kuhhändel" würde man heute sagen — erkauft. Mit bewundernswerter Energie ist die preußische Regierung dabei zu Werke gegangen. Seit den letzten Zeiten des Großen Kurfürsten gehörte die völlige Appellationsfreiheit zu jenen großen Zielen, die über alle Thron- und Systemwechsel hinaus unentwegt von der leitenden Stelle im Auge behalten wurden; und kein Mittel zu diesem Zweck blieb unversucht: man bemühte sich wiederholt, durch Abmachungen mit den Ständen den Rechtszug ans Reich auszuschalten; man führte ein mit der Zeit immer mehr verschärftes Kontrollsystem ein, um in jedem einzelnen Fall durch Einwirkungen mancherlei Art die Appellation zu hintertreiben; ja wir hören auch von groben Rücksichtslosigkeiten, bedenklichen Skrupellosigkeiten. Ich meine damit weniger das Bestechungssystem, das die Beziehungen Preußens zum Reichshofrat bestimmte; der-

gleichen war in jener Zeit am Mittelpunkt des Reichs nur zu sehr an der Tagesordnung und galt als eine so unabweisbare Notwendigkeit, daß sebst der sparsame Friedrich Wilhelm I. sich nicht entbrechen konnte, ihr tausende, ja zehntausende von Talern zu opfern. Auffallender ist, daß Preußen bei seinen Bestrebungen selbst vor offenbaren Rechtsverdrehungen und bewußten Fälschungen nicht zurückscheute. Die Nichtachtung, die es je länger desto mehr den Institutionen des Reiches entgegenbrachte, bekam vor allem das Reichskammergericht in einer geradezu beschämenden Weise zu fühlen. Die preußischen Behörden weigerten sich schließlich — ohne den geringsten Rechtsgrund dafür — amtliche Mitteilungen des Kammergerichts anders als auf diplomatischem Wege entgegenzunehmen; und wenn dann doch ein „Kammerbote" sich mit einer solchen „Insinuation" einfand, so mußte der Bedauernswerte die schimpflichste Behandlung über sich ergehen lassen: er wurde nicht bloß unter gröblichen Invektiven von Seiten der Minister vor die Tür gesetzt, sondern auch wohl zwangsweise über die Grenze transportiert, — Vorkommnisse, die aufs lebhafteste an die berühmt gewordne derbe Abfertigung des, die Reichsacht gegen Friedrich d. Gr. insinuierenden Dr. Aprill durch den Gesandten v. Plotho erinnern.

Das wichtigste Ergebnis seiner Forschungen über das letzte allgemeine Privileg von 1746 hat der Verf. bereits in der oben genannten Akademie-Abhandlung zuvoraus mitgeteilt: es besteht kurz gesagt in der Entdeckung, daß dies Privileg endgültig erst im Jahre 1750 erteilt und damals um vier Jahre zurückdatiert worden ist. Diese Ermittlung ist namentlich auch insofern von Bedeutung, als die völlige Emanzipation Preußens von der Reichsjustiz nun nicht mehr so unbedingt wie es bisher geschehen ist als eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Coccejische Justizreform angesehen werden darf. Wenn nun aber der Verf. jeden inneren Zusammenhang zwischen der Reform und der letzten Privilegierung in Abrede stellen will — er äußert sich freilich gerade über diesen Punkt nur beiläufig (S. 110 A. 4) — so scheint er mir darin doch etwas zu weit zu gehen. Es waren im Grunde ja nur äußere Hindernisse, die die endgültige Verleihung so lange verzögerten; daß sie einmal perfekt werden würde, unterlag kaum einem Zweifel, und Cocceji wird die Aussicht darauf vom Anbeginn der Verhandlungen an sicherlich nicht nur gekannt, sondern sie auch bei seinen Reformen mit in Rechnung gestellt haben.

Von der Darstellung des Verf. kann man sagen, daß sie sich ebenso sehr durch begriffliche Schärfe und Klarheit — doppelt dankenswert bei einem solchen Thema — wie durch Gründlichkeit und Exaktheit der Forschung auszeichnet. In letzterer Hinsicht dürfte sogar des Guten eher zu viel als zu wenig geschehen sein: je mehr man bei verfassungsgeschichtlichen Arbeiten eine völlige Verarbeitung des Aktenmaterials nach bestimmten Gesichtspunkten als Notwendigkeit empfindet, um so lieber sieht man das einzelne Aktenstück als solches in den Hintergrund treten. Immerhin bieten ja die fortlaufenden sorgsamen Verweise, die der Verfasser aus den von ihm benutzten umfänglichen Berliner, Wiener und Wetzlarer Archivalien beibringt, auch äußerlich die Gewähr für eine erschöpfende Behandlung des Stoffes. — Was für die Erweiterung des Gesichtskreises zur Beurteilung des hier besprochnen rechtshistorischen

Vorganges nun noch zu wünschen übrig bleibt, ist; daß gleichartige Untersuchungen künftig auch für die bedeutendsten anderen Territorien angestellt werden möchten. Erst wenn das geschehen, wird es möglich sein, den ganzen Prozeß des allmählichen Zusammenschrumpfens der Reichsjurisdiktion klar zu erkennen; dann wird bei einer vergleichenden Betrachtung möglicherweise auch der Vorgang der jurisdiktionellen Verselbständigung der einzelnen Territorien an dem einen oder andern Punkt noch in einem andern Licht erscheinen. Martin Hass

Luise Ulrike, Die schwedische Schwester Friedrichs des Großen. Ungedruckte Briefe an Mitglieder des preußischen Königshauses. Herausgegeben von Fritz Arnheim. Erster Band. 1729 bis 1746. Gotha 1909, F. A. Perthes (XXIX u. 400 S. 8°; Preis gebunden 11 Mark).

Fritz Arnheim gehört zu jenen Forschern, die sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen haben, insbesondere der deutschen Geschichtswissenschaft die Geschichte eines gegenwärtig weniger hervortretenden Staates zu erschließen. Durch seine Spezialarbeiten über schwedische Geschichte hat er der Forschung manchen Dienst erwiesen. Eine späte, aber um so reifere Frucht seiner Studien beginnt er jetzt vorzulegen, indem er die Briefe der geistvollen und schönen Schwester Friedrichs des Großen, die als Königin und Königin-Witwe von Schweden eine so bedeutsame Rolle in der Geschichte dieses Reiches gespielt hat, an ihren königlichen Bruder, ihre Mutter Königin Sophie Dorothea, ihren Lieblingsbruder August Wilhelm, Prinzen von Preußen, und ihre Schwester Amalie aus den Jahren 1729—1746 veröffentlicht. Ein zweiter Band mit den Briefen bis zum Jahre 1758 soll nachfolgen. Ulrike ist eine fleißige Briefschreiberin gewesen. Hat Arnheims Sammelfleiß und Spürsinn doch nicht weniger als 1038 ihrer Briefe an die Königin Sophie Dorothea aufzutreiben gewußt. Diese Sammlung ist wohl vollständig. Weniger lückenlos liegen die Briefe an König Friedrich und die übrigen Geschwister vor. Aber auch sie sind sehr zahlreich. Über die Fundstätten und die Schicksale der Briefe unterrichtet Arnheim sachgemäß in der Einleitung. Man bekommt daraus eine Vorstellung, wie zerstreut diese Korrespondenzen im Laufe der Zeit geworden sind und welche Kreuz- und Querreisen sie gemacht haben. Daß die Briefe nur bis zum Jahre 1758, in dem der Prinz starb, berücksichtigt werden sollen, kann nur mit lebhaftem Bedauern aufgenommen werden. Wir haben doch ein Anrecht darauf, die ganze Persönlichkeit Ulrikens kennen zu lernen, die nach dem sicher richtigen Urteil Arnheims zu den bedeutendsten gekrönten Frauen gerechnet werden muß, deren Einfluß es größtenteils zu verdanken ist, daß Schweden eine Hauptpflegestätte französischer Kultur wurde, deren Lieblingsschöpfung, Schloß Drottningholm bei Stockholm, nach Arnheims Angabe eine Art Hohenzollernmuseum auf schwedischem Boden darstellt, die unter den Geschwistern Friedrichs des Großen das meiste Verständnis für ihren genialen Bruder auf dem Throne besaß und gerade mit diesem bis in ihre letzten Jahre in eifrigem bedeutsamem Briefwechsel stand. Sollte

eine so beschränkte Erschließung dieser Quelle etwa in Verlegerrücksichten ihre Ursache haben? Das wäre doch ein übles Zeichen der Zeit. Jedenfalls fällt es auf, daß der Verlag dieser schönen Briefsammlung, die mit ausgezeichnetem Verständnis herausgegeben worden ist, nicht eine bessere Ausstattung gegeben hat, insofern als das Papier leider zu wünschen übrig läßt.

Einige der Briefe an August Wilhelm hatte Koser bereits vor längerer Zeit in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde (XVIII, 14 ff., 1881) wenigstens auszugsweise veröffentlicht. Der größte Teil der vorliegenden Briefe ist aber völlig neu. Insgesamt werden aus der großen Fülle der Schreiben in diesem Bande 361 abgedruckt. Sie sind, abgesehen davon, daß sie das Wesen der Schreiberin klar vor Augen stellen, eine ausgezeichnete Quelle zur Geschichte jener Zeit, insbesondere Schwedens. Namentlich verfolgt man die Bemühungen Ulrikens, im Sinne Friedrichs auf die schwedische Politik einzuwirken und ein Bündnis Schwedens mit Preußen herbeizuführen. Am wenigsten bieten die Briefe an die Königin Sophie Dorothea, die sich durch einige Steifheit auszeichnen. In den Briefen an ihren geliebten „Hulla", wie Ulrike den Prinzen August Wilhelm nennt, gibt sich die lebendige Natur der Prinzessin am rückhaltlosesten. Aber auch in den Briefen an die Prinzessin Amalie, „die dicke Lily" genannt, tritt die sprudelnde Lebhaftigkeit ihres Wesens hervor. Gemessener sind die Briefe an König Friedrich, aber sie sind bei weitem die ertragreichsten. Nicht am wenigsten fesselt der glühende brandenburgische Patriotismus der fraglos politisch sehr begabten Fürstin. Amüsant ist es zu verfolgen, wie sie voller Herzklopfen und doch wohl mit geheimem Stolz immer wieder bei den Geschwistern anfragt, ob König Friedrich, für den sie voller Bewunderung ist, sich mit ihrem Benehmen und ihrer Tätigkeit zufrieden zeige. Erst geht sie sehr kühn ins Zeug. Kaum daß sie in Schweden angelangt und mit ihrem Gemahl, dem damaligen schwedischen Kronprinzen Adolf Friedrich von Holstein-Gottorp bekannt geworden ist, sucht die Vierundzwanzigjährige in Schwedens Geschichte bestimmend einzugreifen. Genau 300 der vorliegenden Briefe sind aus dem Lande, das seit 1744 ihre neue Heimat werden sollte, geschrieben. Die bei weitem überwiegende Zahl erstreckt sich also auf nur drei Jahre. Im Mittelpunkte des Interesses stehen die Briefe an den preußischen König, die vornehmlich politischen Inhalts sind. Allmählich merkt Ulrike, daß es nicht so leicht ist, auf dem schlüpfrigen politischen Boden Schwedens vorwärts zu kommen, und zuletzt, als der ihr mitgegebene kluge Diplomat Graf Finckenstein sie verläßt, steht sie doch trotz all ihres Esprits und teilweise entschiedener Überlegenheit einigermaßen ratlos da. Noch ist sie aber nicht ganz mit Schweden verwachsen. Ihr Herz und ihr Sinn weilt doch vornehmlich noch in der preußischen Heimat. Mit atemloser Spannung verfolgt sie die Schicksale der preußischen Waffen. Ahnungsvoll ruft sie am 4. Januar 1745 aus: „Überhaupt es steht im Buche des Schicksals geschrieben, daß unser König nicht Ruhe haben kann." In einem Briefe an August Wilhelm schreibt sie nach Empfang der Nachricht des Sieges von Hohenfriedberg begeistert: „Welche Ehre, einem solchen Fürsten zu dienen! Ich kenne keinen größern."

In dem Zerwürfnis zwischen der Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth und Friedrich nimmt sie energisch Partei für ihren Bruder. Am 14. Dezember 1745 schreibt sie an August Wilhelm: „Was sagst Du zu all den Dummheiten meiner Bayreuther Schwester? Ich habe ihr geschrieben und habe ihr natürlich meine Meinung gesagt . . . Ich glaube, daß sie mit Blindheit geschlagen ist. Gott gebe, daß ihr die Augen nicht zu spät aufgehen." Eine ähnliche Vermittlerrolle hat sie bekanntlich später bei dem Zerwürfnis zwischen ihrem königlichen Bruder und dem Prinzen von Preußen in den Jahren 1757 und 1758 gespielt. Es spricht außerordentlich für ihre Einsicht und für ihren regen Verwandtschaftssinn, daß sie sich auch damals auf Friedrichs Seite stellte und August Wilhelm, der ihr doch von Jugend auf näher stand, beschwor einzulenken — freilich vergeblich. Sie stand aber auch nicht den schroffen Seiten im Wesen ihres großen Bruders kritiklos gegenüber. Obwohl sie nicht viel Sympathien für die Gemahlin Friedrichs hatte, so tat sie ihr doch leid, als sie wahrnahm, wie sehr Friedrich die regierende Königin nach seiner Heimkehr aus dem zweiten schlesischen Kriege zurücksetzte. „Il est difficile de ne pas être sensible sur ce sujet", bemerkte sie dazu in einem Schreiben an ihre Mutter, „et depuis que je suis mariée, je trouve son [Elisabeth Christines] sort infiniment plus triste que je ne l'envisageais auparavant", und am selben Tage in einem Briefe an August Wilhelm: „Je la plains de ne voir aucun jour pour jouir d'une vie plus heureuse".

Sollte es Arnheim nicht reizen, ein Lebensbild der Königin Ulrike zu schreiben? Das wäre doch wirklich eine dankbare Aufgabe; und niemand ist dazu so berufen wie er, der in diesen Dingen lebt und webt. Wenn er die Briefe nicht bis zu dem Tode der Königin fortführt (Ulrike starb 1782), so muß er sich um so mehr moralisch zur Lösung einer solchen Aufgabe verpflichtet fühlen. H. v. Petersdorff.

G. B. Volz: Aus der Zeit Friedrichs des Großen. Mit 5 Bildern. Gotha, F. A. Perthes (270 S.; Preis gebunden 6 Mark).

Der verdienstvolle Herausgeber der Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen und anderer Quellenwerke macht uns hier mit einer größeren Anzahl seiner Parerga und Paralipomena bekannt, indem er vierundzwanzig Aufsätze, die er meist aus Anlaß einzelner Gedenktage oder in Anknüpfung an neuere Erscheinungen vornehmlich wohl in Tagesblättern veröffentlicht hat, in Buchform gesammelt vorlegt. Treitschke hat einmal, als er den ersten Band seiner unvergleichlichen Essays erscheinen ließ, an Gustav Freytag bescheiden geschrieben: „Man hegt bei uns gegen solche Sammlungen starkes Mißtrauen, wenn kein anerkannter Name sie trägt". Und betrachtet man das Schicksal, das solche Essay-Sammlungen in der Regel gehabt haben, so z. B. das der Sammlungen Dunckers, Sybels, Doves, Rößlers, Schmollers, Alfred Sterns u. a., ja selbst Treitschkes, so wird man in der Tat sagen müssen, solche Sammlungen haben nicht die Beachtung und die Verbreitung gefunden, die sie wohl verdient hätten. Die Aufsätze von Volz wiegen viel leichter wie die erwähnten

Sammlungen. Deswegen könnte man geneigt sein, ihre besondere Herausgabe gewagt zu finden. Doch läßt sich dagegen mehreres anführen. Die Aufsätze stellen erstens eine gewisse Einheit dar, indem sie sich lediglich mit der Zeit Friedrichs beschäftigen, zweitens gehört gerade dieser Stoff bei der preußischen Lesewelt zu den bevorzugtesten und drittens ist die leichtfaßliche Art, mit der Volz die Dinge vorträgt, gerade dem größeren gebildeten Publikum, für das er seine Veröffentlichung bestimmt hat, vielleicht recht willkommen. Mit der ihm eigenen lakonischen Art führt Volz die Aufsätze ein. Es sind Festartikel bei Enthüllung der Friedrichsdenkmäler in Rheinsberg und Döberitz, zum Gedächtnis des Kriegsausbruchs im August 1756 und der Schlacht bei Prag, Inhaltsangaben der Lehndorffschen Tagebücher, des Buches von Fester über die Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth, des von Bogdan Krieger über Schloß Bellevue und Prinz Ferdinand, von Ancona über Friedrich und die Italiener, von Pfeiffer über Friedrichs Revuereisen, der Soldatenbriefe, die der Große Generalstab herausgegeben hat, von Oliviers Geschichte des französischen Schauspiels, Stümckes Hohenzollernfürsten im Drama, Corberons Aufzeichnungen über den Hof Katharinas II. Auch auf ein älteres Buch, wie Merckles treffliche Schrift über das Friedrichsdenkmal, greift Volz gelegentlich zurück. Einige Aufsätze stellen selbständige Untersuchungen dar, so die Analysis des Gedichtes Friedrichs über den Konföderationskrieg und Aufsätze über Wilhelmine von Oranien und den jüngeren Prinzen Heinrich. Alle Aufsätze lesen sich gut und unterhaltsam. Volz stellt sich auch öfter als geschickter Nachdichter der friderizianischen Verse vor. Nicht nur das größere gebildete Publikum, sondern auch der Fachmann erfährt aus den sachlichen und präzisen Darlegungen viel Belehrung und erwünschte Orientierung. Schwung und Verve zeigt Volz allerdings wenig, obwohl der Verlag ihm gerade Schwung nachrühmt. Manchmal scheint mir die Erzählung etwas blaß und matt, wo man Kraft gewünscht hätte, und tief sind die Aufsätze meistens nicht. Es ist dies auch weniger zu erwarten bei Aufsätzen, die im Durchschnitt auf nur je elf Seiten gewichtige Themata behandeln. Über einige Wiederholungen und Abschweifungen werden die Leser gern hinwegsehen. Auch einige gewagte Behauptungen wird man dem Verfasser wohl als entschuldbare Versehen hingehen lassen, so wenn er die Behauptung wiederholt, daß es Friedrich Überwindung gekostet hätte, unhöflich zu werden (S. 128). „Da muß ich doch sehr bitten", würde Kaiser Wilhelm I. eingewendet haben. Auch daß Friedrich nicht gern nach Schweden gereist wäre, ist mir zweifelhaft. Wie sehnsüchtig dachte er gelegentlich am Kolberger Strande seiner Schwester Ulrike. Maria Theresias Bild ist einigermaßen idealisiert. Ich kann keine persönliche Größe der Kaiserin in dem Plane der Aufteilung des friderizianischen Staates entdecken. Verdruckt ist wohl „Wödtke" für Woedtke (S. 61)? Der Name wird Wodtke gesprochen. Steht S. 85 mit Absicht „Lagrangia"? Dieser Gelehrte wird doch sonst „Lagrange" genannt. Angesichts der friderizianischen Schundliteratur, mit der der deutsche Büchermarkt immer noch überschwemmt wird, kann man nur dringend wünschen, daß diese gediegene Aufsatzsammlung eines der besten Kenner der friderizianischen Zeit die weiteste Verbreitung findet.

H. v. Petersdorff.

Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire. Herausgegeben von Reinhold Koser und Hans Droysen. Erster Teil: Briefwechsel des Kronprinzen Friedrich. Zweiter Teil: Briefwechsel König Friedrichs 1740—1753. [Auch u. d. Titel: Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven. Band 81 u. 82.] Leipzig 1908 und 1909, S. Hirzel (Preis geheftet 12 und 13 Mark).

Eine der wichtigsten Quellen zur Kenntnis zweier der namhaftesten Geister des Jahrhunderts der Aufklärung und der Geistesgeschichte jenes Jahrhunderts überhaupt bildet der Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire. Er ist öfter herausgegeben worden. Für deutsche Leser war die als Band 21—23 der unter den Auspizien der Akademie der Wissenschaften zu Berlin von dem damaligen brandenburgischen Historiographen J. D. E. Preuß bearbeiteten und durch die Munifizenz König Friedrich Wilhelms IV. ungewöhnlich glänzend ausgestatteten Publikation der Œuvres de Frédéric le Grand im Jahre 1853 erschienene, 570 Nummern umfassende Ausgabe in der Regel die nächst erreichbare. Alle Ausgaben konnten höchst bedauerlicherweise — von der Sorgfalt, mit der sie veranstaltet waren, ganz abgesehen — wissenschaftlichen Ansprüchen oder doch Wünschen durchaus nicht genügen, weil die Überlieferung der Texte ungenau war. Außerdem waren die Ausgaben sämtlich außerordentlich lückenhaft; wie sehr, das deutete eine Mitteilung eines der früheren Herausgeber an, der noch weitere 200 Briefe Voltaires an Friedrich veröffentlichen wollte, von denen aber seither nur ein kleiner Teil erschienen ist. Daß die Textüberlieferung ungenau war, konnte man bis vor einiger Zeit nur in einzelnen Fällen bestimmt feststellen, weil nur wenige Originale zum Vorschein gekommen waren; im übrigen durfte man das aber vielfach vermuten.

In neuerer Zeit sind nun eine beträchtliche Anzahl der Urschriften der Briefe Friedrichs ermittelt worden und größtenteils durch die Munifizenz des regierenden Kaisers in den Besitz der preußischen Archivverwaltung gelangt. Diese ist jetzt so glücklich, die überwiegende Zahl aller von Friedrich an Voltaire geschriebenen Briefe in ihrem Verwahrsam zu haben. Einige andere Urschriften sind an anderen Stellen zugänglich. Eine Vergleichung mit den gedruckten Texten ergab sehr viele, zum Teil auch wichtige, wenn auch nicht allzu wesentliche Abweichungen. Außerdem waren einige der ermittelten Briefe noch ganz unbekannt. Schon aus diesem Grunde war eine Neuherausgabe der Briefe nicht nur durchaus gerechtfertigt, sondern bei dem ideellen und dem historischen Werte, den diese Schriftstücke haben, geradezu freudig zu begrüßen. Es kam hinzu, daß einige der Briefe bereits stark unter Moderfraß gelitten haben. Mit einer solchen Neuherausgabe mußte natürlich auch eine erneute Veröffentlichung der Briefe Voltaires an Friedrich verbunden werden. Diese konnte freilich nicht auf so gesicherter Grundlage erfolgen, da die Urschriften der Briefe Voltaires an Friedrich nur zum kleinsten Teile nachweisbar sind. Im Grunde eine erstaunliche Tatsache! Es würde eher verständlich sein, wenn die Briefe Friedrichs verloren gegangen wären, da sie sich in Privathänden befanden. Daß aber die Briefe Voltaires, die Friedrich selbst auf das Sorgfältigste

behütet hat, meistens verloren gegangen sind, zeigt, daß die früheren preußischen Zentralbehörden sehr nachlässig mit diesem Schatz umgegangen sind. Noch mehr wird diese Nachlässigkeit beleuchtet durch die Tatsache, daß auch die Briefe, die Friedrich von Voltaire zurückverlangt hat, nicht erhalten geblieben zu sein scheinen. Immerhin hat die Forschung seit Preuß auch in der Ermittlung Voltaireſcher Briefe Fortschritte gemacht, sodaß eine neue Ausgabe auch für die Texte der Briefe des berühmten Freundes Friedrichs wesentlich bereichert und verbessert den älteren Ausgaben gegenübergestellt zu werden vermochte. Die Vergleichung der neuaufgefundenen Briefe hat ergeben, daß die Briefe Voltaires in den bisher gedruckten Texten ganz ungleich mehr entstellt überliefert sind als die Friedrichs. Es ist zwar nicht so gefälscht worden, wie dies Koser seinerzeit für den Briefwechsel Friedrichs mit Maupertuis nachgewiesen hat. Immerhin ist die Willkür, mit der diese Voltaireſchen Texte behandelt sind, arg.

So legt denn Hans Droysen, der durch seine quellenkritischen Arbeiten zur Geschichte der friderizianischen Zeit rühmlichst bekannte Forscher, die beiden ersten Bände seiner auf drei Bände berechneten Publikation vor. Sie wird durch ein kurzes Vorwort Reinhold Kosers eingeführt, aus dem ersichtlich ist, daß Droysen bei der großenteils ungemein schwierigen chronologischen Bestimmung der Briefe und bei den Anmerkungen von dieser über die friderizianische Zeit am besten orientierten Seite unterstützt worden ist.

Indem wir das Wort „Anmerkungen" aussprechen, berühren wir gleich die glänzendste Seite der ganzen Edition. Bei einer wohltuenden Knappheit, die unnötige Bemerkungen trefflich zu vermeiden weiß, ist die Ausgabe nämlich so vorzüglich unterrichtend, ja so ungemein aufschlußreich, sie beleuchtet die Briefe von allen Seiten kritisch durch Beibringung tatsächlichen Materials, unter Zurückdrängung des Urteils der Herausgeber, so ergiebig, daß sie darin wohl ein kaum erreichtes Muster darstellt. Vor allem wurde dies möglich durch die umfassende Heranziehung der Briefschätze des Königl. Hausarchivs zu Charlottenburg und des Berliner Geheimen Staatsarchivs. Man ermißt an diesen Anmerkungen nicht nur die große Vertrautheit der Herausgeber mit dem Gegenstande, sondern auch die Liebe, mit der die Arbeit unternommen wurde. Der fleißige Preuß hat ja schon mancherlei zur Erklärung vorgearbeitet. Was aber von Koser und Droysen in dieser Beziehung hinzugetan ist, stellt eine ganz außerordentliche Arbeit dar. Je weiter die Edition vorschreitet, um so reichlicher fließen die erläuternden Zutaten. An die am Schluß der Briefe gegebenen Herkunftsvermerke wird häufig ein die Briefe gewissermaßen verbindender Text geknüpft.

Selbstverständlich kann es nicht ausbleiben, daß der einzelne noch hier und da einen Wunsch zu äußern hat. So wäre I 47 vielleicht eine Angabe über das Knobelsdorffsche Bild angebracht gewesen, I 285 eine solche über die französisch sprechende Bevölkerung einiger ostpreußischer Dörfer, von der Kronprinz Friedrich in dem berühmten, jetzt glücklicherweise urschriftlich dem Geheimen Staatsarchive einverleibten Briefe über seine Reise nach Litauen spricht, II 294 wäre wohl das Zitat Voltaires,

„mon chancelier d'Olivet dirait le reste" zu erklären gewesen ebenso für die vielen Nichthistoriker, die den Briefwechsel benutzen, die Namen Bestushew und Bartenstein II 272, Bartenstein durch Hinweis auf II 220, desgleichen der Name Chaulieu, der den meisten unbekannt sein wird, bei I 182 und II 8 durch Hinweis auf I 69, ferner Cideville II 34, das Hotel Lambert I 268. Auch eine Bemerkung über den Inhalt von Friedrichs den Historikern ja bekannten Erstlingsschrift Considérations usw. wäre doch wohl I 196 am Platze gewesen. Bei den Erläuterungen zu der Moylander Begegnung (II 34) hätte es sich vielleicht empfohlen, auf die bei Koser, König Friedrich der Große I 34 zitierte boshafte Schilderung Voltaires aus späterer Zeit hinzuweisen Nicht nötig war am Ende die Anmerkung II 12, daß der Philosoph Wolff 1723 aus Preußen vertrieben worden wäre. Wer diesen Briefwechsel zur Hand nimmt, weiß das. Doch dergleichen kleine Ausstellungen wiegen federleicht gegenüber dem Gebotenen. Die zur Erläuterung des Textes geleistete Arbeit ist so exakt und nutzbringend, daß sie die Neuherausgabe des Briefwechsels doppelt willkommen erscheinen läßt.

Weniger befriedigen die einleitenden Worte Droysens. Sie orientieren durchaus nicht genügend über das vorgelegte Material. Es ist doch bei einer Neuherausgabe von Briefen von Wichtigkeit zu erfahren, ob und wieviel Briefe neu sind. Nach Droysens Einleitung sieht es aber geradezu so aus, als wenn gar keine neuen Briefe gebracht werden. Es heißt da, von 239 der gedruckten 293 Briefe Friedrichs seien nun die Originale zum Vorschein gekommen. Die vorhandenen 239 Originale werden gruppenweise aufgezählt. Dabei vertauscht Droysen zwei Nummern; das Original in England ist Nr. 95 (nicht 88), das in Schweden Nr. 88 (nicht 95); und die Zahl der Briefe Friedrichs, die Droysen in Petersburg gefunden hat, gibt er nur auf 10 an, während nach meiner Zählung bereits in den beiden vorliegenden Bänden 12 aus dem Nachlaß Voltaires (d. h. aus der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek in Petersburg) stammende Briefe Friedrichs mitgeteilt werden (Nr. 6, 10, 12, 13, 19, 21, 28, 35, 37, 126, 157, 261). Von diesen 239 bekannten Originalen sind aber nach Ausweis der Herkunftsvermerke im Text verschiedene nicht gedruckt gewesen. Nach meiner Rechnung sind bereits von den in den beiden bisher erschienenen Bänden gedruckten Stücken nicht weniger als 16 Briefe Friedrichs neu (Nr. 43, 53, 117, 170, 180, 194, 195, 196, 206, 213, 226, 241, 243, 244, 256, 355). Das hätte m. E. in der Einleitung gesagt werden müssen. Es hätten vielleicht auch diejenigen neuen Stücke und die früheren Auslassungen in schon bekannten Briefen, die aus irgendeinem Grunde bemerkenswert sind, kurz hervorgehoben werden können. Droysen bemerkt ferner allgemein, was wir schon sagten, die Briefe Voltaires an Friedrich wären bisher nur zum allerkleinsten Teil im Original nachweisbar. Während er bei den Briefen Friedrichs noch die Zahl und die einzelnen Gruppen angegeben hat, unterläßt er das aber bei denen Voltaires unerklärlicherweise. Kurz vorher war zu lesen, daß 8 Briefe Voltaires nach der Urschrift im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg schon früher gedruckt worden wären. Wer nicht näher unterrichtet ist, wird danach geneigt sein anzunehmen, daß diese Zahl alle Briefe Voltaires, die in Nürnberg bewahrt

werden, darstellt. Das ist aber irrig. Schon in den vorliegenden beiden Teilen zähle ich 14 Urschriften Voltaires, die in dem genannten Museum ruhen (Nr. 71, 158, 163, 164, 172, 192, 197, 221, 240, 251, 263, 348, 384, 387). Sie wären vielleicht summarisch mit den anderen einzelnen Urschriften, die sich gefunden haben, aufzuführen gewesen. Dann hätte angegeben werden müssen, was ja auch bei den Briefen Friedrichs unterlassen ist, wie viel dieser Briefe Voltaires überhaupt noch nicht gedruckt waren. So weit ich sehe, sind in diesen Bänden vier neu (242, 248, 260, 399).

Ferner wären doch wohl Angaben darüber erwünscht gewesen, wie viel Brieftexte tatsächlich als fehlend nachgewiesen sind. Die aus dem Jahre 1789 vorliegende Angabe eines der früheren Editoren namens Sander, über den man gern Personalien erführe, daß er noch mehr als 200 gänzlich ungedruckte Briefe Voltaires an Friedrich gefunden hätte, mag richtig sein, läßt sich aber auch vielleicht noch zum Teil nachprüfen. Aus den jetzt gedruckt vorliegenden Texten hat Droysen, wie seine Anmerkungen ergeben, das Fehlen von mindestens 18 Voltairebriefen festgestellt. Spuren für das Fehlen von noch mehr Briefen scheinen noch vielfach vorzuliegen. Von Friedrich fehlen anscheinend weniger Brieftexte, wenn ja auch die Originale vieler Stücke, so insbesondere die seiner Briefe aus den Jahren 1750—1753, die gerade wieder in Friedrichs Hände zurückgelangt waren, verschollen sind. Nach der jetzigen Ausgabe ist, soviel ich erkenne, der Text von sechs Briefen Friedrichs nicht nachzuweisen. Am wenigsten Lücken zeigt der Briefwechsel in der Kronprinzenzeit. Von Friedrich werden aus jenen Jahren, soweit zu übersehen, nur zwei vermißt, von Voltaire fünf. Möglicherweise wäre die Zahl der fehlenden Stücke noch verringert worden, wenn Droysen uneingeschränkten Zutritt zu Voltaires Nachlaß in der kaiserlichen „öffentlichen" Bibliothek zu St. Petersburg gehabt hätte. Etwas gehalten äußert er sich in der Einführung, er hätte von dem Nachlaß „einige Bände" einsehen dürfen. Es scheint sich nur um die Bände VII und XI zu handeln. Zu dem weitaus größten Teil der Bände hat er also anscheinend nicht Zutritt erlangt. Nicht verständlich ist es, daß Droysen dabei noch von der „besonderen Liberalität" der Petersburger Verwaltung spricht. Paul Bailleu hat bei seinen Luisenforschungen in Petersburg augenscheinlich viel mehr Entgegenkommen gefunden. Eine Ausfertigung Friedrichs vom Februar 1738 wurde 1894 dem Kgl. preußischen Hausarchive zum Kauf angeboten, ist seitdem aber verschollen. Vielleicht taucht sie wieder auf. Vielleicht hilft die neue Edition auch zur Ermittlung anderer verschwundener Stücke; der Generaldirektor der preußischen Staatsarchive spricht ausdrücklich am Schluß seines Vorwortes die Bitte aus, der Archivverwaltung zur Ermittlung noch fehlender Briefe behilflich zu sein. Es wäre natürlich auf das freudigste zu begrüßen, wenn es gelänge, der immer noch bestehenden Lückenhaftigkeit dieses denkwürdigen Briefwechsels einigermaßen abzuhelfen. Immerhin ist es schon eine Errungenschaft, daß die neue Ausgabe nicht nur Hunderte von Briefen auf Grund des urschriftlichen Textes enthalten wird, sondern auch daß die beiden jetzt erschienenen Bände bereits gegen die beiden ersten Bände der Preußschen Ausgabe, die dieselbe Zeit um-

fassen, um 69 Stücke, die die bisher ganz ungedruckten Nummern und die zerstreut gedruckten Briefe umfassen, bereichert worden ist (399 gegen 330).

Unter Anhang I gibt Droysen für jeden der beiden vorliegenden Bände ein Verzeichnis, das den Titel führt: „Wichtigere Abweichungen der älteren Ausgaben". Man sieht sich jedoch getäuscht, wenn man erwartet, daß darin die wichtigeren Textabweichungen angeführt sind. Es wird meist nur allgemein gesagt, daß der und der Brief „abweichend" oder „gekürzt" gedruckt wäre. Zutreffender würde die Überschrift daher wohl lauten: „Briefe, bei denen die älteren Ausgaben wesentliche Abweichungen zeigen". Druckfehler sind mir nur selten aufgefallen. Einige möchte ich verzeichnen. Ist I 60 mit Absicht Colchos statt Colchis gesagt? I, IX am Schluß des ersten Absatzes fehlt anscheinend „darin", I, X Z. v. u. ist vermutlich etwas ausgefallen, II 148 Herkunftsvermerk Z. 2 fehlt etwas, II 139 Anm. 1 muß es 196 statt 146 heißen, II 368 statt 337 Anm. 6: 336 Anm. 3, II 412 bei den Berichtigungen statt Band II 150: II 160.

Das Verhältnis zwischen Friedrich dem Großen und dem Hauptvertreter des Toleranzgedankens im 18. Jahrhundert, wie es sich im Laufe der Jahre gestaltet hat, ist, bei dem ungeheuren Reize, das es bietet, erklärlicherweise oft geschildert worden. Keine Schilderung vermag aber den intimen Hauch wiederzugeben, der aus dem Schriftwechsel der beiden selbst entgegen weht. Wie wenige mögen sich indes bisher in das Lesen dieser langen und zahlreichen Briefe vertieft haben. Im wesentlichen sind nur einige Abschnitte daraus bekannter geworden. Durch die tiefgehende Erläuterung, mit der wir jetzt beschenkt werden, erfährt die Lektüre nun eine wesentliche Erleichterung. Man kann sich so ungleich leichter in den Verkehr der beiden illustren Geister hineinversetzen. Friedrich hat Ende Oktober 1737 in einem Briefe an Grumbkow in Anlehnung an ein lateinisches Zitat auf sich das Wort gemünzt: „Ci-gît qui a vécu un an". Er dachte dabei an sein erstes Rheinsberger Jahr. Wenn man aber erwägt, daß dieses Jahr etwa mit dem ersten Jahre seines Briefwechsels mit Voltaire zusammenfällt, der am 8. August 1736 begann, so sagt man sich, daß dieser Briefwechsel mit dem französischen Philosophen ganz außerordentlich zu dem Glücksgefühl beigetragen hat, das der Kronprinz in jenem Jahre empfand. Friedrich hat geradezu geschwelgt in jenem Briefverkehr. Und welch ein Charme liegt über dem Gedankenaustausch der Kronprinzenjahre ausgebreitet! Die Tatsache allein, daß dieser Briefwechsel wie auch noch der spätere großenteils in poetischen Ergüssen besteht, gibt ihm einen unendlich anmutigen Charakter. Die Intimität des Genusses der Briefe wird für uns noch dadurch verstärkt, daß wir verfolgen können, wie Friedrich mit seinen engsten Vertrauten, Keyserlingk und Jordan, später Rothenburg, gemeinsam den Inhalt der Briefe Voltaires genießt. Diese Teilnahme der Gefährten läßt sich aus der neuen Ausgabe viel besser erkennen als früher. Die Leichtigkeit, mit der beide Briefschreiber abwechselnd die gebundene und ungebundene Rede gebrauchen, zeichnet diesen brieflichen Verkehr vor anderen ganz besonders aus. Sprühender Witz, geistreiche Vergleiche und Bemerkungen, schwierige philosophische Diskussionen, litterarische und historische Betrachtungen wechseln unaufhörlich miteinander ab, durchsetzt mit mancherlei

Cynismen dieser beiden Epikuräer. Am wenigsten behagen die Überschwänglichkeiten, in denen sich beide in den ersten Jahren gefallen. Das wird anders, seitdem sie sich in Moyland, jenem hübschen Schlößchen bei Cleve, von Angesicht zu Angesicht gesehen haben. Seitdem werden auch die Briefe, die in der Kronprinzenzeit oft genug den Umfang stattlicher Abhandlungen erreichten, kürzer. Der erste Band enthält nicht halb so viel Nummern wie der zweite. Das zeigt deutlich, wie viel knapper die Briefe wurden. Die Geschäfte nahmen den König jetzt mehr in Anspruch. Aber die beiden traten sich auch etwas kühler gegenüber. Immerhin empfindet Friedrich noch einen unwiderstehlichen Reiz, mit dem Meister einer eleganten, graziösen Sprache in engem Verkehr zu bleiben, dessen Esprit unerschöpflich schien. Jetzt beherrscht die große Politik viele der Briefe. Von den gewaltigen Ereignissen, deren Haupthelb Friedrich selbst war, ist viel die Rede. Hier klafften die Ansichten oft erheblich auseinander. Im Herbst 1743 gab es darüber einen heftigen Zusammenstoß, nachdem Friedrich schon vorher wiederholt Verdruß über Voltaires Indiskretion und böse Zunge empfunden hatte. Im Dezember 1743, als Voltaire gern den Diplomaten spielen will, weist ihn Friedrich, noch in poetischer Form, zurück, er solle „in seiner Sphäre" bleiben. Die köstlichen Randbemerkungen des Königs, die unter Nr. 245 abgedruckt werden, waren schon lange bekannt, wenn ihr Wortlaut auch nur an entlegener Stelle zu finden war. Neu ist dagegen im wesentlichen die schärfere Ablehnung vom 4. Dezember 1743 (Nr. 258). Die betreffenden Stellen hat Voltaire wohlbedacht ausgemerzt. Ungemein fesseln die Auseinandersetzungen über die Berechtigung des Krieges und über die Idee vom ewigen Frieden. Der ehemalige Jünger wird hier zum Lehrer, und Voltaire sieht sich zu erheblichen Zugeständnissen veranlaßt. Schon am 12. September 1749 fällt Friedrich in einem Briefe an Algarotti ein so scharfes Urteil über Voltaire, daß man sich wundern möchte, wie es möglich war, daß Friedrich den Dichter unter den bekannten unerhört glänzenden Bedingungen an seinen Hof zog. Es liegt jetzt auf der Hand, daß Voltaires Bleiben in Sanssouci nicht von Dauer sein konnte. Der Charakter des Franzosen war dazu nimmer geschaffen. Es ist geradezu als erstaunlich zu bezeichnen, daß er zwei und dreiviertel Jahr in seiner bevorzugten Stellung in der nächsten Umgebung des Königs blieb. Als der jähe Bruch schon nahe war, gestand Friedrich (am 29. November 1752) seiner Schwester Wilhelmine, gleichsam sich entschuldigend, daß Voltaires Esprit noch immer geradezu verführerisch auf ihn wirke. Damals war es schon mehr als ein Jahr her, seitdem er, ähnlich wie Friedrich Wilhelm III. seinem schroffen Minister Karl vom Stein, dem taktlosen Schöngeist „auf gut Deutsch" seine Meinung gesagt hatte: „J'écris cette lettre avec le gros bon sens d'un Allemand." Wenige Tage nach seinem Briefe an die Markgräfin von Bayreuth (Dezember 1752) brachte er die Donnerworte zu Papier, deren ganze Wucht man nur im Zusammenhange mit den übrigen schmeichelnden und heiteren Briefen ermißt. Das war dieselbe Sprache, die den Bruder August Wilhelm niederwarf. Voltaire war elastischer. Er behauptete sich noch mehrere Monate am preußischen Hofe; und man muß sagen, daß Friedrich ihn immer wieder mit rühmenswerter, ja mit fast unbegreiflicher Nachsicht behandelt

hat. Sie ist nur durch den Zauber zu erklären, welchen Voltaires packende Unterhaltung und sein sprühender Geist auf ihn ausübte. Fast belustigend wirkt bei dem Ganzen das Hineinspielen der Voltaireschen Frauen. Mit welcher Unermüdlichkeit preist Friedrich die Geliebte Voltaires, deren Ausgang einen einigermaßen seltsamen Eindruck hinterläßt, als „die göttliche Emilie". Als es sich aber darum handelte, Voltaire zu sehen, da gab er ziemlich unverblümt zu verstehen, wie gleichgültig ihm die Marquise war. Und jene eigenartige Nichte des Dichters, die Madame Denis, vor deren Zudringlichkeit sich ihre Gäste kaum zu retten wußten!

Richard M. Meyer hat neulich an anderer Stelle bemerkt, die Technik der Register sei im Steigen begriffen. Es ist in der Tat ein Zeitbedürfnis, daß sie mehr ausgestaltet wird. Hier und da ist diese sorgfältige Ausbildung schon lange zu bemerken gewesen. Wir dürfen hier die Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen und die Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung nennen. Die Ausgaben Bismarckscher Schriften hat Horst Kohl mit besonderer Liebe und feinem Verständnis angefertigt. Vielleicht darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß sich diese schöne Ausgabe des Briefwechsels zwischen Friedrich und Voltaire nicht auf ein bloßes Personenregister beschränkt. Ähnlich wie bei Kohls Ausgaben Bismarckscher Akten wäre es z. B. bei diesem wertvollen Briefschatze wohl angebracht, prägnante Aussprüche, Bonmots und Zitate im Register zu berücksichtigen, zumal da den Briefen keine Inhaltsangabe vorausgeschickt ist. Ich denke dabei an solche Stellen wie Friedrichs Worte über das geringe Vertrauen, das die Fürsten genießen (I3), über die elende Lage des Menschengeschlechts (I35), jenes an Goethe anklingende C'é'taient des hommes qui avaient recours à des mots pour câcher leur ignorance (I58), das Urteil über Luther und Calvin (I60), die klassischen Bemerkungen über den Charakter der Deutschen (I72), das Urteil über Friedrich Wilhelm I, (I 116 f.), das bezeichnende Wort vom Juni 1738 „Bientôt le démon des combats pourrait influer sur moi" (I 184) und die bald darauf (I209) abgegebene Versicherung, er suche die Größe nicht, mit der die Bemerkung über die Gewalt der Ereignisse II1 in Parallele steht, ich denke ferner an Witze wie den über den Nordpolfahrer Maupertuis, der eine Linie finden wolle (I209), die Hoffnung, daß Berlin ein Musensitz werde (I281), Friedrichs Bemerkung über die Dutzende von Machiavells, mit denen er es zu tun habe, wo er sich selbst bereits als Schüler des florentinischen Staatsmanns bei Kleinschnellendorf gezeigt hat (II 116), an die glückliche Antwort: „Cotuschitz rime assez bien à Mollwitz (II 143), das lehrreiche Beispiel eines abgekarteten Dementis (Nr. 218), das feine Bonmot: „*On dit* est la gazette des sots" (II 282), die Ausführungen über Tragödien (II285) usw. Ebenso wären Register zur Entstehungsgeschichte der einzelnen Schriften beider Männer, z. B. des Antimachiavell und des Mahomet sehr dankenswert. Von Voltaire kämen etwa Prophezeiungen inbetracht wie die „Vous serez adoré de vos peuples" (I5), der Hinweis auf Ansprüche auf Thorn (I178), die aus tiefstem Herzen kommende Hymne (in Prosa) auf Paris (II26), sein Ausruf: „Nos Français, en général, ne sont que des grands enfants", sein berühmtes Diktum über das Geheimnis der Lange-

weile, die Epitheta, die Voltaire dem König gibt, wie „Votre Humanité“ usw., die Bezeichnungen Friedrichs als des Großen. Schon am 20. Dezember 1738 bricht Voltaire in den nicht unaufrichtig gemeinten Ruf aus: „Monseigneur, vous n'êtes pour nous ni prince, ni roi, vous êtes un grand homme“. Im Juli 1742 redet er ihn bereits ausdrücklich Frédéric le Grand an. Das wiederholt sich dann noch öfter schon in diesen Jahren (vgl. II 223, 243, 267, 310). Am 28. Juli 1749 hat Voltaire dem Beinamen bereits einen epigrammatischen Charakter gegeben, in dem er sich den Grabspruch zu wählen erklärt: „Ci-gît l'admirateur de Frédéric le Grand“.

Herman v. Petersdorff.

Voltaire in Frankfurt 1753. Mit Benutzung von ungedruckten Akten und Briefen des Dichters. Von Hermann Haupt. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für französische Sprache und Literatur. Chemnitz und Leipzig 1909, Wilhelm Gronau.

Der Herr Verfasser gibt eine neue Darstellung der Frankfurter Erlebnisse Voltaires im Sommer 1753, die auf Jahre hinaus für dessen Verhältnis zu König Friedrich bestimmend geworden sind; er baut sie auf breitester Grundlage auf, indem er zu dem schon früher bekannten Material bisher nur wenig oder gar nicht benutzte Quellen heranzieht, denen er eine Fülle von lehrreichen und wichtigen Aktenstücken und Briefen entnimmt. War in den bisherigen Darstellungen diese Frankfurter Affaire im wesentlichen ein Kampf zwischen Voltaire und den preußischen Räten, zu dessen Zuschauern ersterer durch seine in alle Welt hinausgeschickten, immer mehr übertreibenden und entstellenden Briefe und Beschwerden das ganze gebildete Europa macht, so lernen wir jetzt die übrigen Teilnehmer an diesem „großen Drama“ kennen: die Akten des Frankfurter Ratsarchiv, auf die Jung zuerst aufmerksam gemacht hat, zeigen die Rolle, die der Frankfurter Senat gegenüber Voltaire wie dem Könige spielt; der von dem Herrn Verfasser zum erstenmal benutzte Briefwechsel Voltaires mit dem Frankfurter Senator Johann Erasmus von Senkenberg (in der Gießener Universitätsbibliothek), zeigen uns Voltaires Frankfurter Umgang und Berater; ein bisher noch nicht benutztes Aktenfaszikel des Berliner Geheimen Staatsarchives gibt Aufschluß über des Königs Verhalten gegen seine Räte und den Frankfurter Rat.

Es ist natürlich, daß bei einem so reichen Material die Darstellung eine Fülle neuer Belehrung nicht nur für das Tatsächliche, sondern auch für die Charakteristik der Beteiligten bringt. Die Frankfurter Räte des Königs, in unklarem gelassen über das, was sie Voltaire abfordern sollen, durch einen erregten Brief des Königs geradezu zur Anwendnng von Gewalt gegen Voltaire bevollmächtigt, gehen mit ihrer Nichtachtung königlicher Befehle, ihrem Verhalten dem Frankfurter Rate gegenüber, ihren Eigenmächtigkeiten nnd Gewalttätigkeiten, die vor Unterschlagung und Fälschung von Briefen nicht zurückscheuen, weit über „brutale Exaktheit“ hinaus: während der Abwesenheit des Königs auf der Reise nach Preußen hetzt sie Fredersdorf weiter auf; Voltaire selbst, besonders von Senkenberg übel beraten und auf das höchste überreizt, verdirbt jedesmal, wenn die Sache zu einem guten Ende kommen zu sollen scheint, durch

eine neue Plötzlichkeit wieder alles, noch von Mainz aus entfremdet er sich den König, der zu einer milderen Beurteilung gekommen, völlig durch einen von dem Herrn Verfasser zum ersten Male veröffentlichten Brief an den König voller Verdächtigungen und Verleumdungen gegen die preußischen Räte; daß er seine Idée de la cour de Prusse im August 1753 im Druck erscheinen läßt, ist die erste Rache, die er öffentlich an dem König nimmt; die Markgräfin von Baireuth und Lord Marischal Keith in Paris suchen zu beschwichtigen und zu vermitteln. Letzterer hat Madame Denis, Voltaires Nichte, seine Mitstreiterin und Mitdulderin in Frankfurt, nach ihrer Rückkehr nach Paris so weit gebracht, daß sie, des Kampfes müde, bereit ist, ihre Sache von der ihres streitbaren Onkels zu trennen. Die Minister des Königs, Graf Podewils und Graf Finkenstein, werden mit in diese Affaire hineingezogen: der französische Gesandte in Berlin, der Voltaires Briefe und Beschwerden erhält, um sie dem Könige zu überreichen, spielt in diesem Stück eine wenig beneidenswerte Rolle.

Gleichsam als Exposition zu diesem Drama gibt der Herr Verfasser eine kurze Schilderung des Verhältnisses Voltaires zum Könige von Ende 1752 bis zum Juni 1753: als Epilog zeigt er, wie Voltaire bei der Besetzung Frankfurts durch die Franzosen Anfang 1759 endlich die Gelegenheit für gekommen hielt, seine und seines Sekretärs ins Maßlose gesteigerten Entschädignngsansprüche gegen die preußischen Räte mit Erfolg durchzusetzen, wie sein Haß gegen den König, der ihm und seiner Nichte glänzende Genugtuung für die Frankfurter Unbill verweigert, im Winter 1759/60 mit der Umarbeitung der Idée de la cour de Prusse zu den Mémoires pour servir à la vie de M. de Voltaire mit seiner Wühlarbeit gegen den König in Versailles und Petersburg seinen Höhepunkt erreicht und der noch Jahre hinterher immer wieder hervorbricht, bis er dann, ausgesöhnt durch des Königs Brief an d'Alembert vom 28. Juli 1770, worin dieser seiner Bewunderung für Voltaires Genius rückhaltlos Ausdruck gab und der in der Pariser Akademie verlesen wurde, im Commentaire historique von 1776 auch öffentlich seinen Frieden mit dem Könige machte.

Referent hat für die neue Ausgabe des Briefwechsels zwischen Friedrich dem Großen und Voltaire diese sehr unerquickliche Frankfurter Episode durcharbeiten müssen und er bekennt gerne, daß er aus dieser Arbeit sehr viel Belehrung und Anregung gewonnen hat; sie ist für die künftigen Biographen Voltaires grundlegend, und die Herausgeber einer neuen, kritischen Ausgabe des Briefwechsels Voltaires werden daraus viel neues Material entnehmen.

Friedenau. Hans Droysen.

Léon Sahler: Princes et Princesses en voyage. Les fils du prince Frédéric-Eugène de Wurtemberg Montbéliard aux cours de Berlin et de St. Pétersbourg et en campagne. D'après les lettres du philosophe Holland, leur précepteur. Paris, libraire H. Champion 1909.

Das Werk gibt etwa 100 Briefe des als Verfasser der Réflexions philosophiques sur le système de la nature bekannten Philosophen

Holland, des Lehrers der Söhne des Herzogs Friedrich Eugen von Württemberg, damals Statthalter in Montbéliard; sie enthalten die Berichte an den Herzog über die Reise seines zweiten Sohnes Ludwig nach Potsdam 1775, wo dieser in preußische Dienste trat, dessen Aufenthalt in Potsdam, Berlin und Königsberg i. Neum., wohin der Prinz als Oberstleutnant kam, aus dem bayrischen Erbfolgekriege, von einer Reise nach Petersburg 1779 mit den Prinzen Friedrich zum Besuch der Großfürstin Maria Paulowna, seiner Schwester, und aus Lüben 1780, wohin sich Holland zu dem jungvermählten Prinzen Friedrich begab. Die Briefe enthalten lehrreiche Mitteilungen über Hollands Verhältnis zum Prinzen Ludwig und dessen Vater, von dem ein charakteristischer Brief an seinen Verwalter in Treptow a. d. Rega mitgeteilt wird, seine Beziehungen zu den Berliner Gelehrten, z. B. Moses Mendelsohn, interessante Angaben über das Garnison- und Hofleben in Berlin und Potsdam, z. B. dem Auftreten Le Kains. — Dem Werke sind 8 Porträts in Photographien beigegeben, des Herzogs, seiner Gemahlin, einer gebornen Prinzessin von Schwedt, und der Großfürstin.

Friedenau. Hans Droysen.

Preußen im Kampfe gegen die französische Revolution. Bis zur zweiten Teilung Polens. Von Kurt Heidrich. Stuttgart und Berlin 1908, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger (491 S.).

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gesetzt, den verschlungenen Gängen der preußischen Politik im Jahre 1792 nachzugehen. Er hat dabei die gedruckte Literatur und vor allem das Aktenmaterial des Geheimen Staatsarchivs benutzt. Es soll hier gleich anerkannt werden, daß eine Fülle gewissenhafter Arbeit dem Buche H.'s zugrunde liegt. Ref. ist weit entfernt, es als einen Mangel des Buches zu bezeichnen, daß ausländische Archive nicht herangezogen worden sind. Wenn man von jedem jungen Autor, der seine Dissertation ausbauen will, die Benutzung ausländischer Archive verlangen wollte, wie es vielfach geschieht, so liefe die Beurteilung dieser wissenschaftlichen Arbeiten schließlich auf die Frage nach dem Geldbeutel heraus. Aus dem gedruckten Material — und das ist wahrlich für die behandelte Zeit nicht gering — und aus dem heimischen Archivmaterial lassen sich für eine begrenzte Aufgabe schon wertvolle Resultate gewinnen. Verf. hat die Akten des Berliner Archivs sehr gründlich benutzt, und wir müssen konstatieren, daß schon dieses reiche Material ihm einigermaßen über den Kopf gewachsen ist. Sicherlich sollen die großen Schwierigkeiten, einen rein diplomatischen Stoff zu gestalten, nicht gering angeschlagen werden und vor allem nicht für die Zeit und Politik Friedrich Wilhelms II., aber es muß doch gesagt werden, daß an vielen Stellen weniger mehr gewesen wäre, während an anderen rein aphoristisch Dinge berührt werden, von denen der in dieser Zeit nicht näher bewanderte Leser nichts verstehen kann. So taucht z. B. S. 212 die kurländische Frage auf, ohne daß ein Wort von den oranischen Heiratsplänen des Königs und seiner Schwester gesagt wird. Wer in den diplomatischen Verhandlungen dieser Zeit nicht bewandert ist, wird, fürchte

ich, den verwickelten Fragen nach der Darstellung H.s oft nur schwer folgen können, zumal sich Sätze finden, von denen auch Ref. gestehen muß, daß er sie schlechterdings nicht verstehen kann. Z. B. S. 180: „Auf der einen Seite diese lockenden Anerbietungen, auf der anderen eine Unternehmung, die auch nicht ergebnislos zu werden versprach, die aber Preußen gegenüber Frankreich die schwersten Fesseln auferlegte, und mit einer Macht, die verglichen mit ihm Polen in eine durchaus antipreußische Richtung hineinzwingen wollte." Oder wenn S. 437 „Stadion in London den Befehl erhält, auch ohne Preußens Zustimmung, selbst gegen dessen Befehl, vorzugehen", wobei wirklich nicht abzusehen ist, was Preußen dem österreichischen Gesandten zu befehlen hat. Oder wenn S. 483 Anm. 1 der leitende österreichische Minister etwas will, was nur „gegen die Absichten von Österreich, Preußen und Rußland zu erreichen war". Ferner wird der Leser geradezu erdrückt von Zitaten. So z. B. S. 216 Anm. 5 stehen fünf Zeilen Zitate von Aktenmaterial für die wichtige Tatsache, daß Preußen den russischen Ministern ebensoviel Geschenke bei einem Vertragsabschluß gab, wie Österreich. Auch dieses nur ein Beispiel für viele. Die Nachprüfung der Zitate aus der gedruckten Literatur ergibt öfters, daß dort das Gegenteil steht, als in H.s Ausführungen oder nichts eigentlich Passendes, wie z. B. S. 159 Anm. 1 das Zitat aus Sybel. S. 63 Anm. 2 ist zu dem Satz im Text: „Gewiß, er (der König) wollte nicht allein in den Krieg gehen und legte darum dem Eifer seiner Minister Zügel an" zitiert Sorel II 367. Dort steht u. a. „Le Roi flatté par ces discours, s'abandonnait à son goût pour la gloire. Cependant ses ministres le contenaient encore." Soll das Zitat eine Polemik sein, so muß das gesagt werden.

Alles dieses mag man äußerliche Dinge nennen, aber sie müssen gesagt werden, um das Urteil zu rechtfertigen, daß eine intensivere Verarbeitung und damit Zusammenpressung des Stoffes erwünscht gewesen wäre. So kann man sich bei dieser ausgedehnten spröden Stoffsammlung manchmal des Wunsches nicht erwehren, der Verf. hätte das wertvolle, von ihm durchforschte Material lieber in seinen wichtigsten Stücken, mit einer Einleitung versehen, herausgegeben, anstatt es in einer Darstellung unterbringen zu wollen.

Doch zur Hauptsache. H. glaubt nachweisen zu können, „daß die preußische Politik nicht so sehr von persönlichen als von sachlichen Momenten bestimmt, und daß ihr vielfacher, oft jäher Wechsel durch die allgemeine Lage bedingt wurde." (Vorwort). Das ist also im Wesenlichen die Hervorhebung des Gegensatzes gegen diejenigen, die Friedrich Wilhelm II. verantwortlich machen für Erfolge, resp. Mißerfolge, der preußischen Politik dieser Jahre. Das Beweismittel H.s besteht nun darin, daß er das Bedürfnis des Königs nach Eroberungen schlechtweg als ein sachliches Moment wertet. Darüber läßt sich streiten. Wenn dann aber die Person des Königs hinter der Ministerialkorrespondenz in den Hintergrund gerückt wird, wenn wir nie klar und deutlich erfahren, wie Friedrich Wilhelm denn eigentlich zu der Revolution und zu den Emigranten gestanden hat, so liegt ein methodischer Fehler vor. In dem absoluten Preußen hängt

Wohl und Wehe des Staates von der Person des Monarchen ab, er ist verantwortlich für die Politik und will es auch sein. Welche Fülle von Unzulänglichkeiten umstand auch den König damals, nachdem er Hertzberg weggejagt hatte: der alte Finckenstein, Alvensleben, Schulenburg, Haugwitz und Luccchesini — eine wahre Ansammlung von Nullen; dazu noch der Herzog von Braunschweig, der immer um seinen Ruf bei der öffentlichen Meinung jammerte, sich aber dem Willen des Königs stets fügte, ebenso wie die Minister, deren Geschmeidigkeit H. selbst hervorheben muß. Seit der große Friedrich die Augen geschlossen hatte, entstand bei dem Mangel einer wahren, königlichen Autorität sofort Streit über Streit zwischen den beiden Ministern des Auswärtigen, die Friedrich Wilhelm neben seinen Günstlingen dann abwechselnd benutzte oder beiseite ließ; nachdem es drei geworden waren, gab es drei Meinungen. H. meint dazu S. 221 Anm. 5, die kollegialische Organisation des Kabinettsministeriums habe nicht die Minister zu gleicher Arbeit auf gleiche Ziele hin veranlaßt, sondern als Vertreter verschiedener Parteien sei bald der eine, bald der andere obenaufgekommen und habe seine Kollegen zu Handlangerarbeit herabzudrücken gesucht. Er sagt dazu, „das Verdammungsurteil Katharinas über diese Organisation vermag ich daher nur für die Zeit als berechtigt anzuerkennen, wo Friedrich Wilhelm Hertzberg im Amte ließ, ohne ihn wirklich als leitenden Minister zu verwenden." Warum nur da? Hertzberg war nie leitender Minister, auch in seiner Triumphzeit (1787) durchaus nicht. Und sonst findet H. das Dreimännersystem vortrefflich? Ref. kann sich hier des Urteils nicht enthalten, daß es vielleicht besser gewesen wäre, an dem bedeutenden Werk der Sybelschen Revolutionsgeschichte politisches Urteil zu lernen, anstatt sich andauernd in manchmal recht schnöder Polemik gegen Sybel zu erschöpfen[1]). Es ist gewiß richtig, wenn H. die Tendenz Sybels ablehnt, den Krieg gegen Frankreich als einen Krieg der Abwehr zu schildern, wenn er das Streben nach Eroberung voranstellt und als den leitenden Gedanken des Königs und der Minister schildert. Ref. hat schon in dieser Zeitschrift XVII S. 253 ff. darauf aufmerksam gemacht, daß die Eroberungstendenzen mit der antirevolutionären Gesinnung des Königs nichts zu tun gehabt hätten (S. 260, 261 Anm. 4) und daß Sybel, in seinem Urteil hier durchaus fehlgreife. Aber es war ebenda gleich betont, daß eine gerade Linie preußischer Politik sich für Friedrich Wilhelm II. nicht festlegen lassen werde, eben wegen der Persönlichkeit des Königs. Diese Anschauung vermag H. nicht zu erschüttern. Im Gegenteil. H. schwankt selbst stark in seinem Urteil, wo er den König in den Vordergrund bringen muß. Und trotz aller Vorsicht ist sein Urteil doch durchaus ablehnend und muß es auch sein. Vor allem bei der Haltung des Königs, der in kriegerischem Eifer neue Truppen nach der Westgrenze marschieren und dabei seine Minister den Österreichern versichern läßt, wenn Österreich in der Entschädigungsfrage nicht nachgebe[2]), werde er

1) Vgl. z. B. die wirklich ungewöhnlich mißlungene Polemik S. 380 Anm. 1.

2) Es ist vorauszuschicken, daß dem Verf. der Beweis dafür gelungen ist, daß die Kriegserklärung Preußens an Frankreich nicht auf die französische Kriegs-

seine Truppen nach Hause marschieren lassen[1]), kann H. denn auch seine erheblichen Bedenken nicht zurückhalten. Hätte er von hier nur den Blick zurückgelenkt auf die viel gescholtene Hertzbergsche Politik, so hätte er vielleicht deren Mißerfolg aus anderen Gründen heraus verstanden, als er sie annimmt. Und dann galt es doch auch ein Urteil zu gewinnen über die Lage des Jahres 1792 überhaupt. Eben den polnischen Besitz aber, den man sich schließlich demütigst von Rußland bestätigen ließ, der den Preis des unglücklichen Feldzuges von 1792 und des Verharrens im Kriege bilden sollte, war derselbe, den Hertzberg mit England und Polen im Rücken den im schweren Krieg mit der Türkei stehenden Ostmächten hatte abtrotzen wollen, in einer der glänzendsten Situationen, die die preußische Geschichte kennt. Durchkreuzte damals nicht Friedrich Wilhelm den Plan, der freilich ein Wagstück war, aber ein vielverheißendes, so wurde die Eroberung Großpolens nicht das Äquivalent für die Kosten des französischen Krieges — und die Bewilligung des österreichischen Planes, Bayern für Belgien einzutauschen, wobei man den deutschen Bundesgenossen ebenso ins Gesicht schlug wie mit Annexion Großpolens den polnischen Alliierten vom 26. März 1790. Nichts Geringeres als die ganze Zukunft Preußens stand bei diesem Tausche auf dem Spiel. Mit der deutschen Aufgabe Preußens war es aus, wenn dieser Plan realisiert wurde, wozu Friedrich Wilhelm in unbegreiflicher Verblendung zeitweise sogar mit Waffengewalt Hilfe zu leisten bereit war. Und doch war es erst sieben Jahre her, seit der alte König den klaren Entschluß zu erkennen gegeben hatte, daß er diesen Tauschplan mit allen Mitteln, auch nötigenfalls mit Krieg, zu verhindern wissen werde. In dieser ganzen antifranzösischen Politik war Österreich, das von den Revolutionären gehaßte, stets das Fordernde gewesen, und doch ist Preußen fast durchgängig in der Rolle des um Eroberungen und Entschädigungen Bittenden. Das kam daher, daß es, seit Friedrich Wilhelm II. allein regierte, kein klares, sicheres Ziel der preußischen Politik mehr gab: das Spielen mit Möglich-

---

erklärung an Österreich und nicht auf das Bedürfnis nach polnischem Erwerb zurückzuführen ist, sondern auf den Trieb nach Eroberung im Westen im Bunde mit Österreich. Erst die zurückhaltende Politik Österreichs in der Entschädigungsfrage lenkte den Blick Preußens auf den polnischen Erwerb, zu dessen Erringung ihm die offensive Politik Katharinas in Polen seit dem Mai 1792 Aussicht bot.

1) Eigentümlich berührt es, wenn man in dieser Frage bei H. auf S. 430 von dem „festen Willen des Königs" liest und auf S. 432: „Selten wird man eine größere Inkonsequenz finden". Es ist ein eben solcher Widerspruch wie der, wenn es auf S. 388 heißt: „Seine (Preußens) ursprüngliche Hoffnungen, sich in Frankreich einen Bundesgenossen zu erwerben, galten in Preußen für die nächste Zeit als gescheitert. Der Krieg gegen die Revolution verlor aber damit seinen Hauptreiz für Preußen, das sich in seinem eigenen Bestand durch sie durchaus noch nicht bedroht fühlte", und auf S. 391 „ich weise noch einmal darauf hin, daß der Krieg hauptsächlich unternommen wurde, um am Schluß eine Kostenrechnung dafür präsentieren zu können". Diese Kostenrechnung hatte aber, wie H. betont, durchaus nur auf Kosten Frankreichs aufgestellt werden sollen.

keiten, der Nervenkitzel der mobilen Truppen, eine gewisse chevalereske Gesinnung und — niemals ein Festhalten auf einer Linie, das ist die Signatur der preußischen Politik der damaligen Zeit. Und doch war Preußens Lage durchaus nicht ungünstig. Hätte es, statt zum Kriege zu drängen, still gesessen, bis Österreich um Hilfe rufen mußte, so hätte es seine Bedingungen stellen können, wie es wollte; die „sachlichen Momente", die den jähen Entschlüssen und Abschwenkungen der preußischen Politik dieses Jahres zugrunde liegen, beruhen aber auf der Abhängigkeit von dem guten Willen der anderen Mächte, denen mit Hilfe der vielen deliberierenden, preußischen Minister und Diplomaten niemals eine klare zielbewußte preußische Politik entgegengesetzt werden konnte.

Wenn wir also klares, politisches Urteil und umfassende Gesichtspunkte in der Arbeit H.s vermissen müssen, so soll doch anerkannt werden, daß sich manche interessante Einzelheit in seinen ausgedehnten Archivarbeiten hat feststellen lassen, daß seine nüchterne und gewissenhafte Darstellung niemals den Tatsachen Gewalt antut und so manche übertriebene Pointierung, manches falsche Urteil der zusammenfassenden Darstellung von Sybel, Sorel und Heigel sich an ihr berichtigen läßt. F. C. Wittichen.

Hermann Fechner: Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit 1741 bis 1806. Breslau 1907, Schlesische Verlagsanstalt von S. Schottlaender (X und 735 S.).

Nach 28 Jahre lang fortgesetzten Studien legt Fechner in diesem umfassenden Werke den Abschluß seiner Forschungen vor. Wie er selbst sagt, hat er sich im Jahre 1878 vorgenommen, die Wirtschaftsgeschichte Schlesiens von der Besitzergreifung durch Friedrich den Großen bis 1806 aktenmäßig zu bearbeiten. In einzelnen Studien, die teilweise auch den Umfang von Büchern erreicht haben (wie namentlich die „Geschichte des schlesischen Berg- und Hüttenwesens"), hat er sich den Boden bereitet, auf dem nun als Abschluß dieses Werk entstanden ist. Damit hat Schlesien für die Periode des Merkantilismus eine Wirtschaftsgeschichte erhalten, wie sie so umfassend und ausgeführt wohl noch keine andere Provinz des preußischen Staates aufzuweisen hat. Diese ist um so interessanter, als sie nicht nur Lokalgeschichte um ihrer selbst willen ist, sondern die exakte Darstellung des wirtschaftsgeschichtlichen Materials auch die im Laufe der Jahrzehnte umstrittene Frage beantworten soll, ob die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen Schlesien förderlich oder nachteilig gewesen ist. So hat zunächst die Forschung Grund, dem Verfasser für seine mühsamen Aktenstudien und die Fülle von Tatsachen, die sie uns vermitteln, lebhaft dankbar zu sein. Freilich kann dieser Dank nur mit sehr wesentlichen Einschränkungen ausgesprochen werden. Gewiß ist der Standpunkt Fechners zu billigen, grundsätzlich nur aus den Akten zu arbeiten und die gedruckte Literatur nur zur eigenen Kontrolle und zur Ausfüllung zufälliger Lücken zu benutzen. Aber er hat das übertrieben und sich selbst damit geschadet. Mit Schmoller, Hintze, Koser mußte er sich ganz anders auseinandersetzen als er tut. Das heißt doch den

Gesichtskreis sich absichtlich einengen, wenn man diese Forscher nur heranzieht, wenn sie etwas über Schlesien sagen und die großen Gesichtspunkte, die sie für die Zeit Friedrichs II. gegeben haben, einfach ignoriert. Das gibt doch der Lokalhistorie erst ihren Wert, daß man sie im Rahmen der Gesamtgeschichte sieht und die allgemeinen Ideen und Urteile auf ihre Anwendung auf die spezielle Entwicklung einer Stadt, einer Provinz usw. prüft. Über Getreideaus- und Einfuhr und Magazinwesen (S. 270) spricht Fechner, ohne Naudé heranzuziehen, über Dismembrationen (155 f.), Gemeinheitsteilungen (431 f.), Urbarienkommissionen (432 ff.) ohne Berücksichtigung der Literatur der Bauernbefreiung. Die Kontroverse über den Charakter der schlesischen Leineweberei zwischen Brentano, Sombart, Grünhagen wird in zwei Anmerkungen (S. 444) ganz unzulänglich abgemacht. Aber dieser Mangel hängt im innersten zusammen mit der Methode des ganzen Buches, und diese ist durchaus veraltet und überholt. Es schildert in Buch I. die Wirtschaftspolitik: die Einrichtungen der preußischen Verwaltung, die handelspolitischen Beziehungen zu den anderen Mächten, Einwanderung und Besiedelung des Landes, Zölle und Verbote, Bemühungen der Regierung um den Absatz, Fürsorge der Regierung für Beschaffung und Bearbeitung von Naturprodukten, Förderung der Fabriken, Betriebsverbesserungen auf Veranlassung der Regierung, Fürsorge der Regierung für Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Das II. Buch enthält die Geschichte und Statistik der schlesischen Volkswirtschaft: Gang des Handels, Berg- und Hüttenwesen, Landwirtschaft, Industrie, Arbeits- und Lohnverhältnisse. Gegen diese Gliederung wird im ganzen wenig einzuwenden sein. Aber innerhalb der einzelnen Kapitel wird nun eine Masse von wichtigen Tatsachen und Einzelnotizen aufgeschüttet, für deren Aneinanderreihung gewöhnlich nur die Chronologie maßgebend ist. Einige Beispiele: S. 43 f. wird die Einführung einer neuen Leinwand- und Schleierordnung mitgeteilt, d. h. ihre 15 Paragraphen einer nach dem andern — nichts weiter. Oder S. 430: „1768 wurde die Hauptknappschaftskasse für Krankheits- und Sterbefälle errichtet" — was fängt der Wirtschaftshistoriker oder der Leser mit dieser nackten Tatsache an? Oder das 2. Kapitel: (Berg- und Hüttenwesen) oder das 5. (Arbeits- und Lohnverhältnisse) — wie schwer ist es, daraus ein einigermaßen klares Bild zu erhalten! Es ist nicht nur der zutage tretende Mangel an Fähigkeit, wesentliches und unwesentliches zu scheiden, sondern noch mehr der Mangel an wirtschaftsgeschichtlicher und wirtschaftstheoretischer Schulung, der die mühsamen und außerordentlich fleißigen Studien des Verf. für uns nicht so fruchtbringend macht als es der Fall sein könnte und ein solches Buch es tun müßte. Es ist nicht Wirtschaftsgeschichte, sondern Wirtschaftsbeschreibung, nicht entwickelnde Darstellung, sondern Zustandsschilderung. Die Durcharbeitung des Buches wird noch dadurch erschwert, daß ein Register völlig fehlt.

Die vorstehenden Bemerkungen sollen keineswegs ausschließen, daß man aus dem Buche sehr viel und sehr wertvolles lernt, sowohl für die schlesische Geschichte, wie für die allgemeine Handels- und Industriegeschichte und die des Merkantilismus, dessen erstaunliche, aber manchmal recht fehlgreifende Vielseitigkeit an diesem Beispiel wieder einmal recht

Januar.		
18. Prisce v. *III.* Cathedra Petri Rome. *An.*	*III* fehlt.	Prisce v. *III.*
23. Emerentiane v. Macharii m. *III.*	Macharii m. fehlt.	Macharii fehlt.
28. 8a Agnetis. *Comp.*	Schiebt nach Agnetis ein: Clavis XL.	
29. Constancii ep. m. *IX. semisu.*	*IX. secundum.*	
Februar.		
1. Brigide v. *III.*	Statt *III. suffra(gium).* [1]	
4. Ignacii ep. m. *III. comp.*	Nur *compulsatio* statt *III. comp.*	*III.*
7. Amandi et Vedasti *III.*	Fügt hinzu: Veris initium.	
12. Zotici, Erenei, Jacincti m. *Comp.*	Dasselbe.	Sotici et Erenei *III.*
18. Simeonis ep. m. *Comp.*	Statt *comp. III.*	*Comp. III.*
22. Cathedra Petri *IX. maj. Capitulum.*	*Capitulum* fehlt.	
24. Mathie ap. *IX. tert.*	Dasselbe.	Nur *tert.*
26. Alexandri ep. et cf. *IX.*	Fügt hinzu: de martiribus.	*IX. solemn.*
März.		
5. Rochi cf. laici *IX. maj.*	Dasselbe. [2]	Fehlt unter *IX. solemn.*
7. Thome de Aquino *IX. maj.*		Fehlt unter *IX. solemn.*
8. Perpetue et Felicitatis m. *Comp.*	Dasselbe.	Unter *III.* verzeichnet.
14. Otilie v. *IX. maj.*	Dasselbe.	Unter *comp. III.* verzeichnet.
19. Adalberti m. et pont. *Comp.*	Fügt georgio hinzu.	
21. Benedicti abb. *IX. maj.*	Fügt hinzu: Equinoctium.	Nicht unter *IX. solemn.*, sondern unter *III.* verzeichnet.
23. Gerontii m. pont. *Comp.*	Fügt hinzu: a sancto Andrea.	
27. Resurrectio domini.	Fügt hinzu: *summum.*	Als *summum festum* bezeichnet.

1) Dieser Festgrad, der *antiphona* entsprechend (siehe Grotefend a. a. O. Bd. 1, Hannover 1891, S. 60 Sp. 2) wird nur hier genannt.

2) Denn das konfuse Rochi cf. *IX. ma.* Laice cf. des Kalenders bedeutet natürlich nichts anderes als die Grotefendsche Angabe.

April.		
15. Nichts.	Eingerückt: Clavis rogationum.	
18. Eleutherii et Ancie m. *III.*	Fügt hinzu: *l(ectionum) comp.*	Unter *III.* genannt.
29. Nichts.	Eingerückt: Clavis pentecoste.	
Mai.		
1. Philippi et Jacobi. Walpurgis *IX. tert.*	Dasselbe.	Philippi et Jacobi unter *tert.* genannt.
3. Inventio crucis. Alexandri et soc. m. *Sec.*	*IX. d. secundum.*	Inventio crucis unter *sec.* genannt.
5. Ascensio domini. *Su.* Godehardi ep. *III.*	Setzt *Su.* hinter *III.*	Ascensionis unter *Su.*, Godehardi unter *III.* genannt.
Juni.		
12. Basilidis, Cyrini, Naboris, Nazarii et Celsi m. *III.*	Die zwei letzten Heiligen fehlen.	Die letzten drei fehlen unter *III.*
22. Ermolai m. et soc. ejus *IX. maj.* Decem milium m.	Decem milium m. fehlt.	
23. Vigilia.	Fehlt.	
28. Leonis pp. cf. *An.* Vigilia.	Vigilia fehlt.	
29. Petri et Pauli ap. *Semisu.*	Statt *semisu. summum.*	Unter *summum* genannt.
30. Commemoratio Pauli ap.	Dasselbe.	Führt den Tag unter *IX. solemn.* auf.
Juli.		
2. Visitatio Marie v. *Su.* Processi et Martiniani m. *transfertur.*	Verzeichnet nur den ersten Festtag, zum 3. Juli: Processi Martiniani.	Führt Processi et Martiniani m. unter *III.* auf.
4. Translatio Martini. Udalrici cf.	Translatio sancti Martini et Udalrici.[1])	Als *III.* bezeichnet.
9. 8a visitationis Marie. Briccii ep. cf. *IX. maj.*	Dasselbe.	Octava visitationis Marie *IX. maj.* Briccii ep. cf. *III.*
15. Divisio apostolorum. *Maj.*	Divisio XI apostolorum. *IX. maj.*	
22. Marie Magdalene. Florentii et soc. ejus *III.*	Dasselbe.	Marie Magdalene. *Tert.*

1) Auch in Brandenburg wird der Tag als der der translatio Udalrici gefeiert. Vgl. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg Bd. 26 (1891), S. 199. Doch siehe Grotefend a. a. O. Bd. 2, Abt. 1, S. 16 Sp. 2.

mann hatte im Dezember 1821 in sein Blumenmärchen „Meister Floh" eine Episode eingeschaltet, in der v. Kamptz unter dem Namen Knarrpanti als gehässiger, intriganter und schließlich lächerlich und verächtlich gewordener Verfolger des unschuldigen Peregrinus Thyß (Dr. v. Mühlenfels) gezeichnet wurde. Da Hoffmann von der Absicht, diese Satyre zu schreiben, beim Weine geplaudert, und Varnhagen für die Verbreitung dieser Neuigkeit gesorgt, bekam die Regierung (v. Schuckmann) so zeitig Kunde von derselben, daß es ihr gelang, den Abdruck des bei Wilmanns erscheinenden Märchens so lange zu inhibieren, bis jene nur lose eingefügte Episode daraus entfernt war. So war das Ärgernis beseitigt, gleichzeitig wurde aber auf Antrag von Kamptz und Schuckmann vom 31. Januar 1822 durch Kabinettsordre vom 6. Februar (entworfen von Tzschoppe, gezeichnet von Hardenberg) die Disziplinaruntersuchung gegen Hoffmann eingeleitet, der seit Beginn des Jahres gefährlich erkrankt war. Dieser scheint den Ernst des ihn bedrohenden Gewitters nicht völlig erkannt zu haben, meinte vielmehr, der entstandene Lärmen könne nur dem Vertrieb jenes Märchens nützlich sein, während Schuckmann-Kamptz die strengste Ahndung (mindestens Strafversetzung nach Insterburg) forderten, damit nicht seine Handlungsweise „Gegenstand des Triumphs aller Gleichgesinnten" werde. Die Freunde Hoffmanns, vor allem sein Jugendgenosse Präsident v. Hippel, in zweiter Linie Justizminister v. Kircheisen, Kammergerichtspräsident Woldermann, traten für den bedrohten Freund und Untergebenen ein, während der bekannte Pückler eine Intervention bei seinem Schwiegervater Hardenberg ablehnte. Der Verfasser macht dabei auf den interessanten Umstand aufmerksam, daß alle Gegner Hoffmanns in diesem Kampfe als Nichtpreußen geboren waren, während seine Freunde geborene Preußen waren. Zum Niederhalten der gefürchteten liberalen Strömung mußte sich also die Regierung landfremder Personen bedienen. Dieser häufig der Reaktion anhaftende Umstand trägt zu der Antipathie bei, die sie auch dann, wo sie im Rechte, im Volke findet. In Hoffmanns Falle war aber der so gröblich verletzte Kamptz völlig im Rechte, ja er gewinnt volle Sympathie, wenn wir hier erfahren, daß er Hippel über daß Schicksal seines Freundes beruhigte, wozu er wohl in der Lage war, da man ihn als den Verletzten bei der Behandlung der Sache nicht umgehen konnte. Erklärte er sich bereit, daß Hoffmann mit einem Verweise davonkam, so lag kaum noch eine Veranlassung vor, die Angelegenheit strenger aufzufassen. Mit diesem Verweise hätte sie auch geendet, wenn nicht seit März 1822 der Zustand Hoffmanns hoffnungslos geworden wäre. Deshalb wurden die Akten zunächst weggelegt, um nach dem am 25. Juni 1822 erfolgten Tode des Richters und Dichters dauernd reponiert zu werden.

Einen versöhnenden Abschluß bildet die Tatsache, daß der Witwe Hoffmanns, die nach damaligem Rechte einen Pensionsanspruch nicht hatte, aus der Justiz-Offizianten-Witwenkasse bis zum Tode (1859) eine jährliche Rente von 200 Talern bewilligt wurde. Nicht die Schuld, sondern nur der Ruhm und das Verdienst ihres Gatten war auf sie übergegangen. **Friedrich Holtze.**

Kehrl, Konrad, Regierungsassessor: **Das Dorf Schlalach** (Kreis Zauch-Belzig), **seine Büdner und ihre landwirtschaftlichen Verhältnisse.** Staats und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsgb. von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 134. Leipzig 1908, Duncker & Humblot. Mit 7 Karten in Buntdruck, 15 Anlagen und Tabellen (XII und 154 S.; Preis 5 Mk.).

Der größte Mangel, an dem die ostdeutsche Agrargeschichte krankt, ist das fast völlige Fehlen ausreichender Lokalstudien. Soweit wir solche haben, sind sie meistens unzulängliche Versuche betriebsamer Dilettanten. Meitzens und Knapps Werke regten die Forschung zwar stark an, ohne doch eigentlich auf die Spezialuntersuchung befruchtend zu wirken. Das ist erklärlich auf einem Gebiete, wo noch so wenig getan ist. Die Versuchung ist zu groß, weite Zusammenhänge zu erfassen und darzustellen. Man muß es daher Sering zum Verdienst anrechnen, wenn er seine Schüler zur Lokalforschung veranlaßt. Wie Gertrud Dyrenfurth ein schlesisches Dorf und Rittergut in ihrem Werdegange darstellte, so ist das Kehrlsche Buch schon die zweite Arbeit dieser Art, die aus Serings Seminar stammt. Um zu zeigen, wie viel bei solchen Arbeiten herauskommen kann, seien die wichtigsten Resultate aus dem historischen Teile wiedergegeben.

Schlalach, ein Dorf von 33 Hufen, war ursprünglich ein rein bäuerliches Kolonialdorf mit 16 Bauern und einigen Kossäten. Der Grundherr, ein „miles von Oppen", der nach Karls IV. Landbuch die Einkünfte des Dorfes bezog, hatte selber damals noch keinen Grundbesitz im Dorfe. Nach dem Schoßkataster von 1624 hatte dagegen die Familie Oppen schon das drei Hufen große Lehnschulzengut und weitere drei Bauernhufen inne. Am Ausgang des 17. Jahrhunderts hatte sich das nunmehr entstandene Rittergut Schlalach auf 14 Hufen, die mit den bäuerlichen im Gemenge lagen, vergrößert. Zugleich war es gelungen, einen Teil der übrig gebliebenen Bauern zu Lassiten herabzudrücken (3 Bauern und 14 Kossäten), während die übrigen Besitzer (6 Bauern und 8 Kossäten) ihre festen erblichen Besitzrechte zwar behalten hatten, aber als Erbuntertanen gleich den Laßbesitzern zu allen Fronden und Diensten verpflichtet waren.

So waren die Schlalacher in ziemlich gedrückter Lage, als sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts das Glück hatten, daß ihr Grundherr in Vermögensverfall geriet und der Große Kurfürst Gut und Dorf kaufte. Damit wurden die Gutsbauern zu Domänenbauern, und wenn auch ihre Rechte und Pflichten an sich die alten blieben, so nahmen sie doch an all den Erleichterungen teil, welcher sich die Domänenuntertanen unter den bauernfreundlichen Herrschern des 18. Jahrhunderts zu erfreuen hatten Alsbald äußerte sich auch das Bestreben, die früher auf Kosten der Bauernhufen erfolgte Vergrößerung des Gutslandes wieder rückgängig zu machen. Schon im Jahre 1704 wurden auf Vorwerksland zwei selbständige Bauernwirtschaften gegründet, — wie ich vermute, unter dem Einfluß des Lubenschen Erbpachtprojektes, worüber wir leider nichts Näheres erfahren. Gründlicher ging dann Friedrich der Große und sein Nachfolger vor: Im Jahre 1764 wurden von den 12 Vorwerkshufen 6 parzelliert und

vererbpachtet; 1789 traf die übrigen sechs das gleiche Schicksal. Damit war das Gut aus der Gemarkung verschwunden. Der Kreislauf hatte sich wieder geschlossen, und wie zur Zeit Albrechts des Bären nahm der Schulze den altehrwürdigen Titel eines Erbschulzen an.

Die Parzellierung des Domänenvorwerks hatte naturgemäß große Besitzveränderungen zur Folge. Es waren die Kossäten, die daraus Gewinn zogen. Der Kossätenfrage hat der Verfasser eine berechtigte Aufmerksamkeit geschenkt. Schon Raumer, Riedel, Wohlbrück und andere brandenburgische Forscher haben darauf hingewiesen, daß die Kossätten keinen homogenen Stand gebildet hätten. Wie man in der ersten Zeit nach der Besiedelung deutsche und slavische Kossäten zu unterscheiden wußte, so hat es auch schon früh Kossäten mit und ohne Ackerland gegeben. Eine ähnliche unterschiedliche Lage konnte auch Kehrl feststellen. Sie erweist sich einmal aus einer stark variierenden Höhe der Abgaben, und dann wird es auch in Akten aus der Mitte des 18. Jahrhunderts klipp und klar gesagt, daß es unter den Kossäten solche gäbe, die mit Ackerwerk und Wiesen eingerichtet seien, und solche, die nur Vorwerksland gepachtet hätten. Die Kossäten haben also nicht, wie man vielfach glaubt, immer nur eine Wurth gehabt. Der Kossäte mit Land hatte zweifellos außer der Wurth Acker- und Wiesenbesitz, wenn auch bei weitem nicht so viel wie der Bauer und Hufner. Dagegen ist es nicht aufgeklärt, ob er sein Land innerhalb der Dorfflur zu liegen hatte Doch weiß man eigentlich nicht recht, wo es sonst gelegen haben sollte, und die scharfe Unterscheidung von landlosen und landbesitzenden Kossäten spricht eigentlich dafür[1]). Auch in ihrer rechtlichen Stellung zeigten sich bei den Kossäten Verschiedenheiten. Am Ausgang des 18. Jahrhunderts waren von den Kossäten des Dorfes 14 lassitisch, während die übrigen 8 gleich den Erbbauern erbliche Besitzrechte genossen.

Als nun mit der Parzellierung des Domänenvorwerks viel Land frei wurde, war es begreiflich, daß die Kossäten von den gesamten Äckern und Wiesen Besitz ergriffen. Das Streben, den Bauern, denen sie wegen ihres geringeren Besitzes sozial nachstanden, gleichzutun, mag dabei mitgewirkt haben. Das erworbene Land erhielten sie in Erbpacht. Sie nannten sich dabei anfangs auch wohl „Erbpächter" oder „Hüfner", um jedoch später wieder den alten Namen „Kossät" anzunehmen.

Zu derselben Zeit, wo wir diese Entwicklung vor sich gehen sehen, entsteht innerhalb der ländlichen Bevölkerung eine neue Schicht, welche in die von den Kossäten verlassene Stelle einrückt, — die Büdner. Es war nur konsequent, wenn Friedrich der Große zugleich mit der Ablösung der Dienste und Verteilung von Vorwerksland an die Kossäten die Anlage von kleinen unselbständigen Büdnerstellen betrieb; nur mit einem kleinen Häuschen und Garten ausgestattet, sollten sie die verlorenen Arbeitskräfte ersetzen.

---

1) Vgl. im übrigen über diese Frage meine Ausführungen in Serings „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes" Heft IX Brandenburg) S. 23ff., das demnächst erscheinen wird.

Die Büdner haben sich in der Folgezeit ständig vermehrt, vor allem als gegen Mitte des 19. Jahrhunderts die Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse von Grund aus andere wurden. Durch die Separation und Verkoppelung wurden die Bauernwirtschaften wesentlich vergrößert und ihre wirtschaftliche Ausnutzung, durch keinen Zwang mehr gebunden, erhöht. Die Laßbauern hatten vorher schon freies Eigentum erhalten, und den Kossätenerbpächtern gegenüber hatte der Fiskus auf sein Obereigentum verzichtet. Die Gebundenheit des Besitzes hörte damit auf, und einem weiteren Landerwerb seitens der Büdner stand nichts mehr im Wege. Auch sie waren bei der Gemeinheitsteilung nicht leer ausgegangen: als Entschädigung für den Verzicht auf Holz- und Weidegerechtigkeiten hatten sie Land erhalten. Das Verlangen, sich selbständig zu machen, war dadurch geweckt worden, Und während ein Teil der Bauern und Kossäten sich den wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht gewachsen zeigt, drängen die Büdner unaufhaltsam vor. 13 Bauern- und Kossätenstellen, die bis zum Jahre 1906 eingehen, werden von den landhungrigen Büdnern sofort aufgesogen. So entsteht im Dorfe eine neue Gruppe von Grundbesitzern. Seit 1865 haben sich die Bauern um die Hälfte, die Kossäten sich um ein Dritteil vermindert, die Büdner aber sich mehr als verdoppelt (von 37 auf 69), und dem Umfange nach haben die Büdner in ihrer Gesamtheit schon fast ebenso viel Land als die Bauern. Das Dorf hat dadurch ein völlig anderes Aussehen bekommen. Die Hofstellen haben sich seit 1800 von 59 auf 102 vermehrt, die Einwohnerzahl ist von 366 auf 496 gestiegen.

So ist in der Entwicklung dieses Dorfes eine gewisse Gesetzmäßigkeit zu erkennen. Sobald Grund und Boden frei wird, hebt sich eine untere Schicht der Bevölkerung empor, und eine neue tritt in Erscheinung, um in die verlassene Stelle einzurücken. Als der Gutshof zerschlagen wird erwerben die Kossäten mittelbäuerlichen Besitz. Sowie Bauern- und Kossätenland frei wird, werden die Büdner zum großen Teil Kleinbauern. Eine weitere Staffelung ist zurzeit nicht mehr erreichbar. Mit ihrem Besitz von durchschnittlich 5 bis 11 ha stellen die Büdnerwirtschaften unter den gegebenen Boden- und Wirtschaftsverhältnissen das Mindestmaß dessen dar, was eine Familie braucht.

Die wirtschaftliche Lage der Büdner, ihre Betriebseinrichtung, ihr Einkommen bilden den übrigen Teil der Arbeit. Auf diese rein nationalökonomische Seite des Buches einzugehen, ist hier nicht der Ort. Die gemachten Ausführungen mögen genügen, um dem Historiker zu zeigen. daß er es mit einer interessanten und wertvollen Arbeit zu tun hat.

Friedenau. August Skalweit.

Moritz Jaffé: Die Stadt Posen unter preußischer Herrschaft. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Ostens. [Schriften des Vereins für Socialpolitik: Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Städte. Dritter Band (Preußen III), zweiter Teil.] Leipzig 1909. Duncker & Humblot (XIV u. 453 S.; 10,20 Mk.).

Das Werk zerfällt gewissermaßen in zwei Teile, einen vorwiegend historischen und einen vorwiegend kommunal- und wirtschaftspolitischen,

der Posens Werdegang seit 1853 schildert und vielfach Probleme behandelt, die heute noch nicht abgeschlossen, einem überaus schwankenden Urteil unterworfen sind. Die ersten vier Kapitel beruhen auf eingehenden Studien in den Staatsarchiven zu Berlin und Posen und einer umfassenden Benutzung der vorhandenen deutschen Literatur; den letzten drei sind vornehmlich die seit 1851 gedruckten Jahresverwaltungsberichte des Magistrats und der im gleichen Jahre ins Leben gerufenen Handelskammer zugrunde gelegt. Außerdem hat der Verfasser, der einer seit Generationen an der Entwicklung seiner Heimatstadt regen Anteil nehmenden Familie entstammt und der als ein mitten im gewerblichen Leben stehender Mann Handel und Wandel weit über die Grenzen seines engeren Vaterlandes hinaus trefflich kennt, nach mündlichen und schriftlichen Informationen, nach eigenen und fremden Beobachtungen seine Darstellung zu ergänzen vermocht; er belebt sie noch durch geschickt eingeflochtene Vergleiche mit dem Gang der Dinge in anderen Kommunen, namentlich solchen des deutschen Ostens. Ferner unterbreitet J. mit anerkennenswerter Geschicklichkeit dem Leser ein reiches statistisches Material in übersichtlicher Form und hält sich bei aller Gründlichkeit frei von unnötigem Ballast. Das Buch liest sich daher ungemein glatt und sticht angenehm ab von dem trockenen Ton vieler unserer gelehrten Werke.

Nach einem einleitenden Kapitel über die ältere Geschichte Posens schildert J. die südpreußische Zeit von 1793—1806 und zeigt, wie nach der lähmenden Anarchie der letzten polnischen Jahrzehnte die Stadt durch Angliederung an Preußen emporkam. Aber freilich besaß der niedergehende Staat Friedrichs des Großen in den Tagen vor Jena trotz vielfacher glücklicher Anläufe und Verbesserungen im einzelnen nicht mehr die anregende Macht, „um das beinahe erstorbene Glied einer fremden Nation" zu neuem Leben zu erwecken und sich organisch einzuordnen. Wohl herrschte äußerlich Ruhe und altpreußische Zucht an Stelle der früheren Willkür und Verwirrung, wohl wurde in den 13 Jahren der südpreußischen Verwaltung fast alles erreicht, was das damalige Preußen erreichen konnte, aber dessen eng begrenzte Kräfte vermochten keine Kolonisationsarbeit im großen mehr zu leisten wie sie dem Staat durch den Anfall weiter polnischer Gebiete durch die Teilungen von 1793 und 1795 aufgebürdet wurde.

Daraus erklärt sich der rasche Zusammenbruch der preußischen Schöpfungen, das Versagen der Behörden, der deutliche Mangel an deutschem Gefühl und das Einsetzen einer wilden nationalpolnischen Reaktion beim Herannahen der Franzosen 1806. Die der Stadt dann durch das Gesetz vom 10. Februar 1809 aufoktroyierten nach französischem Muster zugeschnittenen, nach Napoleons politischen Wünschen berechneten Verwaltungsnormen des Herzogtums Warschau (1807—15) standen nicht im Einklang mit der wirtschaftlichen und kulturellen Lage der Einwohner und waren wenig dazu angetan, die Entwickelung eines selbständigen kommunalen Lebens zu befördern. Trotzdem blieben sie in Kraft bis 1832, da man sich in Preußen bei „dem traurigen Mangel einer festen Richtungslinie, der seit 1815 alle preußische Staatspolitik im Osten charakterisierte", und bei der allgemein rückläufigen politischen Tendenz jener Jahre weder entschließen konnte, die Städteordnung der alten Provinzen auf das Groß-

herzogtum Posen zu übertragen noch ein besonderes Gesetz für dasselbe zu erlassen. Materiell erholte sich die Bürgerschaft auch jetzt nur langsam und man erkennt auf Schritt und Tritt „den kleinlichen Zuschnitt des geschäftlichen Lebens" wie „die Überlegenheit, mit der diesem Bürgertum, seiner Beschränktheit und Unbeholfenheit die Bureaukratie des neuen Preußen gegenüberstand". Das in Erwerb und Selbstverwaltung gleich unfähige Bürgertum unterlag von 1815—1832 der Vormundschaft der Beamten, die trotz unverkennbarer Härten und Schattenseiten gerechtfertigt war und jenes erst zur Mündigkeit erziehen mußten.

Nachdem aber die Einwohnerschaft durch die Einführung der revidierten Städteordnung (1832) freien Spielraum zur Betätigung ihrer Selbständigkeit erlangt hatte, wuchs in den nächsten zwei Jahrzehnten eine Generation heran, die von den neuen Machtvollkommenheiten der Selbstverwaltung Nutzen zu ziehen und sich unabhängig neben die staatlichen Behörden zu stellen wußte. In diesen im 4. Kapitel geschilderten Prozeß, die Entstehung des neuen Bürgertums (1832—1853), fallen zwei Ereignisse von grundlegender Bedeutung: die Emanzipation der Juden und das Erwachen eines starken deutschen Nationalgefühls infolge der Aufstände von 1846 und 1848. Nachdem in der ersten Hälfte der 40er Jahre die Polen die Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung erlangten, einer der ihrigen Vorsteher des Kollegiums wurde und die bisher nur deutsch geführten Protokolle fortan in beiden Sprachen aufgenommen wurden, stellten 1846 die Deutschen mit Hilfe ihrer jüdischen Mitbürger das frühere Verhältnis wieder her. Deutsche und Juden haben dann Seite an Seite kämpfend spontan aus eigener Kraft 1848 den entschlossenen Widerstand gegen die polnische Propaganda organisiert, während die doch vorwiegend deutschen Stadtverordneten unter Zustimmung des Magistrats beschlossen, die Adresse des polnischen Komitees wegen der nationalen Reorganisation des Großherzogtums durch eine Deputation an den König zu unterstützen und der Magistrat dem deutschen Komitee mit ausgesprochener Feindseligkeit entgegentrat. Damals erkannten Regierung und Regierte, daß für die Zukunft von Stadt und Land nicht die konfessionellen, sondern die nationalen Gegensätze die entscheidenden waren. Es hielten nicht mehr die Christen gegen die Juden, sondern Deutsche und Juden gegen die Polen zusammen. In dieser Parteiverschiebung sieht J. die bedeutendste Folge der revolutionären Bewegung für die weitere Entwicklung Posens.

Den Leistungen des neuen Bürgertums unter der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 ist das nächste Kapitel gewidmet, Leistungen, die unter wesentlich deutscher Führung Posens Übergang zur Großstadt vorbereiten sollten. Trotz sichtbarer Fortschritte trägt diese Epoche bei dem Mangel an weitblickendem Schwung kein allzu erfreuliches Gepräge; es sind damals, wie namentlich bei der Inkorporierungsfrage der Vororte Fehler begangen, unter deren Folgen die Stadt noch heute schwer zu leiden hat. Aber die Schuld an jenen Versäumnissen trifft keineswegs die städtischen Körperschaften allein, sondern auch die Regierung, die Bureaukratie, die sich in Posen doch mehr als anderwärts „als die berufene Leiterin der kommunalen Selbstverwaltung

ansah", dabei aber in allen Beziehungen den Ton der Gleichgültigkeit, wenn nicht des Mißtrauens, durchklingen und „die aufrichtige innere Teilnahme an den Interessen und Bestrebungen der Stadt Posen und des Posener Landes" vermissen ließ.

Erst in den 80er Jahren ist hierin bekanntlich ein Umschwung eingetreten, der in erster Linie der Provinzialhauptstadt zugute kam. Glücklicherweise haben die neuen ungeheuren Aufgaben, die damit an die Stadtverwaltung herantraten, auch Männer gefunden, die fähig und umsichtig genug waren, um ihre Lösung in großem Stil zu unternehmen und der Bürgerschaft weitgehenden Opfermut einzuflößen. Vorbildlich hat in dieser Hinsicht vor allem der Oberbürgermeister Witting gewirkt, dessen Tätigkeit J. mit anerkennendem Verständnis schildert. Freilich wahrt sich der Verfasser bei aller liebevollen Bewunderung für Posens jüngste Vergangenheit sein unbefangenes Urteil und übersieht die Schattenseiten und Gefahren nicht, die unter der glanzvollen Oberfläche erwachsen, so die bureaukratische Überängstlichkeit, der ein Mann wie der Bürgermeister Herse geopfert wurde, während doch gerade die aufrechten Leute seines Schlages, nicht die Menschen mit abgestempelter Gesinnung in den Märztagen von 1848 das Deutschtum hochgehalten hatten, so die Schädigung der deutschen Vertreter von Handel und Gewerbe durch das staatliche Genossenschaftswesen und die agrarische Politik Preußens in den letzten Jahrzehnten, so den unnötigen Lärm, mit dem man deutscherseits den wirtschaftlichen Kampf eröffnet hat, so namentlich den unnatürlichen Einfluß, den heute das Beamtentum in Posen besitzt, das, ohne mit dem ostmärkischen Boden verwachsen zu sein, doch sich als Vorkämpfer der deutschen Interessen fühlt und die Strategie auf unserer Seite bestimmt. Daher denn nichts der deutschen Sache in Posen mehr schadet, „als die verblüffende Schnelligkeit, mit der aus der Ferne gekommene Beamte und Gelehrte, Berufene und Unberufene, im Osten sich orientieren". Neben die staatliche ist aber auch schon die kommunale Bureaukratie getreten und regiert die Stadt im wesentlichen; sie hat als Bindeglied zwischen dem Bürgertum und der Staatsbeamtenschaft und Armee ihre großen Vorzüge, aber auch sie ist landfremd und ebensowenig wie die Männer im Staatsdienst durch irgendwelche ursprünglichen Beziehungen mit dem Ort ihrer Tätigkeit verknüpft.

Gerade in dem zweiten Teil des Buches, in dem J. vielfach nach unmittelbarer Anschauung schreibt, muß man es in Kauf nehmen, daß sich hier bei allem Streben des Verfassers nach Objektivität seine politischen und sozialen Ansichten deutlich widerspiegeln; das ist bei Gegenständen, die noch heute unser politisches Empfinden unmittelbar berühren, fast unvermeidlich, es ist auch vielleicht eher ein Vorzug als ein Nachteil, obwohl weite Partien des Buches keine allseitige Billigung finden und in manchen Kreisen lebhaften Widerspruch hervorrufen werden. In jedem Fall aber ist das Werk mit Freuden zu begrüßen; es füllt eine sehr fühlbare Lücke in unserer Kenntnis des deutschen Ostens aus und es ist ihm, gerade weil darin einmal ein Mann des praktischen Lebens, kein Beamter und kein Zunftgelehrter zu Worte kommt, nur die weiteste Verbreitung und Beachtung zu wünschen.

Zum Schluß will ich nur auf den häufigen und auch hier (S. 370) wiederkehrenden Irrtum hinweisen, als seien die „Bamberger" bis 1848 völlig deutsch geblieben und erst dann poloniſiert; dieſe Umwandlung hat bereits viel früher begonnen und war in Jerſitz ſchon zu Flottwellſcher Zeit faſt vollendet (vgl. Zeitſchr. d. hiſtor. Geſellſchaft für die Provinz Poſen XX 172). Manfred Laubert.

Heydenreich, E.: Familiengeſchichtliche Quellenkunde. Leipzig 1909, Degener (XIV u. 517 S. gr. 8°).

Die allgemeine deutſche Geſchichtswiſſenſchaft hat im ganzen nur wenig Fühlung mit der familiengeſchichtlichen Forſchung, in erſter Reihe wohl weil die zunftmäßige Pflege der Wiſſenſchaft bei uns ſtärker ausgebildet iſt als irgendwo anders, dann aber auch weil in ſehr viel geringerem Grade als etwa in England, Italien oder ſelbſt in Öſterreich die deutſchen Familienarchive Material zur politiſchen Geſchichte enthalten. Der deutſche Hiſtoriker von Fach iſt über Mittel, Wege und Leiſtungen der familiengeſchichtlichen Forſchung nicht ſelten nur unvollkommen unterrichtet und ſo iſt zu wünſchen, daß das vorliegende Buch auch in den Kreiſen der Fachhiſtoriker die Beachtung finden möge, die es verdient. In erſter Linie wendet es ſich natürlich an die immer mehr wachſende Schar der Familiengeſchichtsforſcher, denen es zum erſten Male die Möglichkeit gibt, alle Überreſte und Zeugniſſe des geſchichtlichen Lebens, die für ſie in Betracht kommen, in ſyſtematiſcher und wohl überlegter Gruppierung betrachten und für planmäßige und methodiſche Sammlung und Verarbeitung des Stoffes ausnutzen zu können.

Die erſte Quellengruppe, der der Verf. eine eingehende Würdigung zuteil werden läßt, ſind die Kirchenbücher und Standesamtsregiſter: er gibt einen Abriß der Geſchichte des Kirchenbuchweſens, behandelt ſeine Mängel und die Ausfüllung genealogiſcher Lücken in den Kirchenbüchern und ſchließt daran eine Überſicht über die Perſonenſtandsbeurkundungen in den wichtigſten Staaten Europas. Nach einem kurzen Kapitel über Gebetsverbrüderungen, Nekrologien und ähnliche Quellen des Mittelalters werden die Beziehungen zwiſchen Familiengeſchichte und Heraldik eingehend dargelegt: die Quellen der Heraldik, die nationalen Kennzeichen, die Symbolik der Wappenfiguren uſw. werden behandelt und ausführlich wird die Bedeutung der Wappengleichheit für genealogiſche Forſchungen erörtert. Es folgen Ausführungen über Numismatik und Familiengeſchichte, über die monumentalen Quellen und die Bedeutung des Porträts und hieran ſchließen ſich die eingehenden Erörterungen der zwei wichtigſten Quellen, der bibliothekariſchen und der archivaliſchen. Aus der bunten Fülle der einzelnen Quellengruppen, die in dieſen beiden Abteilungen nach ihrer Bedeutung für die familiengeſchichtliche Forſchung behandelt werden, ſeien hier nur einige genannt: aus den bibliothekariſchen die Leichenpredigten, Stammbäume, Kalender, Schul- und Univerſitätsſchriften, Bürger- und Ratslisten, Gelegenheitsſchriften und aus der Gruppe der archivaliſchen Quellen: Lehnbriefe, Gerichtsakten, Grundbücher, Rechnungen, Stipendienakten, Wappendiplome, Adelsmatrikeln, Stammbücher uſw. Den Abſchluß

des ganzen bildet eine Übersicht über die europäischen Heroldsämter und ein eingehendes Autoren-, Personen- und Sachregister.

Die Darstellung, die im einzelnen mit einer Fülle bibliographischer Angaben und zahlreichen Beispielen aus der Praxis belegt ist, zeigt keinen lehrbuchartigen Charakter, sondern fließt breit und behaglich dahin. Nicht verschwiegen sei, daß der Ton einer wissenschaftlichen Darstellung nicht immer genügend gewahrt ist: so berührt es z. B. eigen, wenn man im Texte von irgend einer kleinen heraldischen Feststellung liest, die von dem „rühmlichst bekannten Genealogen Kammerherrn Dr. Kekule von Stradonitz" herrührt. Die bibliographischen Angaben sind meist genau, wenn sich auch, wie es bei einem derartigen Werke natürlich ist, Zusätze und Berichtigungen leicht finden lassen. Die vorzügliche Ausstattung des Buches macht dem Verleger alle Ehre: es bleibt zu hoffen, daß das damit bewiesene Vertrauen in die Lebenskraft des Buches nicht getäuscht werden möge.

Victor Loewe.

Erwiderung.

Nur zwei Punkte möchte ich aus der Besprechung meines Buches: „Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung usw." durch O. Hintze in den Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. Bd. 22, S. 283 ff. herausgreifen. 1) Die von Hintze zitierte Stelle des Politischen Testaments Friedrichs des Großen über das Wahlrecht der Magistrate ist mir in dem Augenblick bekannt geworden, in dem ich in den 9. Band der Acta Borussica Einblick nehmen konnte. Daß meinem Buche, dessen Druck im Februar 1908 begann, ein der Breslauer Universitätsbibliothek von der Berliner Akademie Mitte Januar 1908 überwiesenes Werk nicht mehr zugute kam, dürfte bei der starken Inanspruchnahme der Bibliothek nicht wunderbar erscheinen. Wenn wir in der Provinz eine Schrift ein halbes Jahr nach ihrem Erscheinen lesen können, sind wir sehr zufrieden. Über die Bedeutungslosigkeit des Wahlrechts der Magistrate vgl. M. Lehmann, Freiherr vom Stein, II, S. 25/6. 2) Hintze bezweifelt, daß die in Schlesien ermittelten Erscheinungen, z. B. die frühzeitige Durchbrechung der wirtschaftlichen Trennung von Stadt und Land, die Industrie auf dem Lande, *das relative Sinken der Städte gegenüber dem platten Lande*, im allgemeinen in den anderen altpreußischen Provinzen zu jener Zeit wiederkehren. In dem von Leopold Krug (Halle 1904) als Leitfaden für kameralistische Vorlesungen veröffentlichten „Abriß der neuesten Statistik des preußischen Staats" findet sich S. 25 folgende auf den preußischen Gesamtstaat bezügliche Notiz: „*Die mehresten Provinzialstädte sind in Abnahme oder wenigstens im Stillstehen ihres Wohlstandes*; Ursachen: starke Abgaben, *Landhandwerker, manche Fabriken* (sc. auf dem Lande), Verfall der Brauereien usw.", also die gleichen Ursachen, die ich in Schlesien ermittelte. S. 15 wird wiederum für den preußischen Gesamtstaat aus dem Verhältnis der Städter *zu* der ländlichen Bevölkerung der Schluß gezogen: „*Ein Zeichen vom Verfall der Städte gegen das platte Land!*" Nach Clausewitz (D. Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin S. 101) "gab" der Berliner

Magistrat 1809 „den Rückgang der Provinzialstädte zu, schrieb ihn aber . . . zu . . . hauptsächlich der Bevorzugung der Dörfer durch den Staat, denen man die Verarbeitung der Naturprodukte überlasse, die doch nur den Städten zukomme."

Breslau. Ziekursch.

Schlußwort.

Zu Absatz 1 habe ich nichts hinzuzufügen; dagegen muß ich auf den Inhalt des 2. Absatzes etwas näher eingehen.

Die These von Z. läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Stillstand oder Rückgang der Städte auf die gewerbliche Konkurrrenz des platten Landes zurückzuführen sei, und zwar nicht nur in Schlesien, sondern auch in den andern Provinzen des preußischen Staates. Was Krug an der angeführten Stelle (S. 25) sagt, ist aber doch nicht ohne weiteres in diesem Sinne aufzufassen. Von den Ursachen, die er für den Stillstand oder Rückgang der Provinzialstädte anführt, bezieht sich nur eine auf die Konkurrenz des platten Landes: nämlich die, welche die Landhandwerker betrifft. Die Fabriken, von denen er spricht, sind offenbar vor allem in den großen Städten zu suchen. Z. bekundet zwar durch seinen parenthetischen Zusatz: „sc. auf dem Lande" die entgegengesetzte Anschauung, aber er tut dem Sinn der Stelle damit Gewalt an. Es ist nicht der mindeste Anlaß zu einer solchen Deutung vorhanden. Krug hat kurz vorher die größeren, „wohlhabenden" Städte unterschieden von den kleineren „Provinzialstädten"; nur bei diesen spricht er von Stillstand und Rückgang, ohne hier einen Vergleich mit dem platten Lande anzustellen. Nicht alle Fabriken werden dafür verantwortlich gemacht, aber „manche Fabriken", d. h. diejenigen, die in die eigentlichen bürgerlichen Nahrungen eingreifen; vor allem sind darunter zu verstehen Textilmanufakturen, deren Hauptsitz eben die großen Städte waren. Auch der Passus von dem Verfall der Brauerei bezieht sich nicht auf die Konkurrenz des platten Landes. Auf S. 62 ist vielmehr ausdrücklich gesagt, daß der Verfall der Brauerei überall (also in Stadt und Land) eingetreten sei, wofür die Gründe angeführt werden. Was aber die Landhandwerker betrifft, so will ich hier einige charakteristische Zahlen nebeneinander stellen, von denen die für Schlesien die von Z. selbst (S. 30) angeführten sind, die aus Zimmermann stammen und sich auf das Jahr 1797 beziehen, während die für Brandenburg für das Jahr 1800 gelten und aus Bratring gewonnen sind. Danach gab es

Bäcker	in Schlesien	auf dem platten Lande 1604,	in den Städten 1372,
„	„ Brandenburg	„ „ „ „ 58,	„ „ „ 1198,
		(mit Gesellen und Lehrlingen sogar 2194);	
Schneider	in Schlesien	auf dem platten Lande 3001,	in den Städten 1903,
„	„ Brandenburg	„ „ „ „ 908,	„ „ „ 2570,
		(mit Gesellen und Lehrlingen sogar 4720);	
Schuster	in Schlesien	auf dem platten Lande 4219,	in den Städten 3004,
„	„ Brandenburg	„ „ „ „ 194,	„ „ „ 4048,
		(mit Gesellen und Lehrlingen sogar 6670).	

Man sieht daraus schon, was von solchen kurzen generalisierenden Angaben, wie die bei Krug, zu halten ist und wie stark sich in diesem wichtigen Punkte Schlesien und Brandenburg unterschieden.

Noch bedeutender ist der Unterschied in der Industrie. Von einer Industrialisierung des platten Landes durch den Adel wie in Schlesien ist in den übrigen Ostprovinzen keine Rede. Man vergleiche die Schilderung der Kurmark von Bassewitz mit dem, was Z. von Schlesien sagt! Die wenigen auf dem platten Lande in Brandenburg eingerichteten Fabriken waren meist alte fiskalische Betriebe und, wie die Metallwerke am Finowkanal, die Rüdersdorfer Kalkbrüche, die Freienwalder Alaungruben, die Spiegelfabrik bei Neustadt a. Dosse, die Glas- und Papierfabriken, keine den städtischen Nahrungen Konkurrenz machende Unternehmungen. Die große Industrie, namentlich die in erster Linie in Betracht kommende Textilindustrie, saß in den Städten, hauptsächlich in Berlin; und das übermäßige Wachstum dieser großen Stadt war es vor allem, was die Regierung für die langsame Entwicklung und das Zurückbleiben der kleineren Städte als Ursache ansah. Wenn demgegenüber der Berliner Magistrat 1809 von einer Bevorzugung der Dörfer in gewerblicher Hinsicht spricht, so ist das eine Behauptung, für die er den Beweis schuldig geblieben ist (wenn dabei nicht etwa an die neuesten Veränderungen gedacht wird). Im wesentlichen bestand in Brandenburg und andern Ostprovinzen die wirtschaftliche Trennung von Stadt und Land durchaus fort bis 1806; es gab außer Spinnerei und Leineweberei, die immer ein ländliches Nebengewerbe gewesen waren, keinen bedeutenden Fabrikationszweig auf dem platten Lande, der den städtischen Nahrungen Eintrag hätte tun können; das Landhandwerk, wenn es auch im Lauf der Zeit über die Anzahl der in dem Edikt von 1718 zulässigen Gewerbe sich ausgedehnt hatte, war, wie Bassewitz ausdrücklich bemerkt, im ganzen nur unbedeutend, übrigens den städtischen Zünften hier inkorporiert, und sicher nicht die Ursache für den unbefriedigenden Zustand der Städte.

Wenn nun ferner Krug (S. 15) darin, daß in der gesamten Monarchie 7 Millionen Menschen auf dem Lande, und nur 2,3 Millionen in den Städten lebten, ein Zeichen für den „Verfall der Städte gegen das platte Land" sehen will, so wird man diese Auffassung nicht einfach kritiklos hinzunehmen haben, zummal in diesen Zahlen die neuerworbenen polnischen Landesteile mit ihrem enormen Übergewicht der ländlichen über die städtische Bevölkerung und die alten Provinzen des preußischen Staates unterschiedslos zusammengefaßt sind. Es wird wohl richtiger sein, von einer schwächeren Entwickelung des städtischen Lebens gegenüber dem ländlichen zu sprechen. Allerdings zeigt sich auch in den alten Provinzen die merkwürdige und auffallende Tatsache (die ich keineswegs bestreite oder bezweifle!), daß die Bevölkerung der Städte im ganzen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich nicht in demselben Verhältnis wie die des platten Landes vermehrt hat. Es gibt dafür eine interessante vergleichende Statistik, die Behre in seiner Geschichte der preußischen Statistik publiziert hat. Daraus geht hervor, daß in den meisten Provinzen, namentlich auch denen des Ostens, die Vermehrung der städtischen Bevölkerung von 1748—1804 um 5, 6, 7 % hinter der der ländlichen zurückgeblieben ist — ein Verhältnis, das man übrigens nicht ohne weiteres auf den Unterschied des Wohlstandes von Stadt und Land wird übertragen dürfen; denn wer möchte behaupten, daß es der ländlichen Bevölkerung in der Masse

damals besonders gut ergangen sei? Wie ist aber dies Bevölkerungsverhältnis zu erklären? Offenbar nicht durch die stärkere gewerbliche Entwickelung des platten Landes, wie die zünftlerisch gesinnten Anhänger des alten Systems der Beschränkung der Gewerbe auf die Städte meinten (darin bildete wohl Schlesien eine Ausnahme); die Gründe liegen vielmehr in der Gebundenheit der ländlichen Bevölkerung, die durch die Erbuntertänigkeit an die Scholle gefesselt war, und in der bekannten Tatsache, daß die städtische Bevölkerung sich nicht aus sich selbst heraus so stark wie auf dem platten Lande vermehrt. Auf dem platten Lande vermehrte sich die Bevölkerung um so stärker, weil sie nicht frei in die Städte abfließen konnte. Unter der städtischen Bevölkerung aber bestand Freizügigkeit, und daher litten die kleinen Städte besonders unter dem Anwachsen der großen. Das ist, wie mir scheint, der springende Punkt bei dem Problem, der allerdings für alle Ostprovinzen von gleicher Bedeutung war. Im übrigen aber gibt es in dem Verhältnis von Stadt und Land erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Provinzen, und gerade Schlesien scheint mir am allerwenigsten geeignet zu sein, als Grundlage für generalisierende Behauptungen zu dienen. Es bedarf hier vielmehr der Einzeluntersuchung. Das ist es, was ich gegen Z. nach wie vor behaupte. O. H.

B. **Eingesendete Bücher** (soweit noch nicht besprochen).

Juli bis Dezember 1909.

Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen von C. Krollmann. II. Teil: Das Defensionswerk unter dem Kurfürsten Johann Sigismund. Berlin 1909, Fr. Ebhardt & Co.

Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule von Dr. phil. F. Vollmer Göttingen 1909. Vandenhoeck & Ruprecht. 3,60 Mk.

Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. In Verbindung mit 18 andern Gelehrten herausgegeben von Dr. A. Meister, Prof. an der Universität Münster. 2 Bde. Lex. 1909. Geb. 34 Mk., geh. 30 Mk.

Joh. Friedrich **Benzenberg**, der erste rheinische Liberale. Von Julius Heyderhoff. Vereinsgabe des Düsseldorfer Geschichtsvereins 1909. Ed. Lintz, Düsseldorf. 4,20 Mk.

Korbs, Diarium itineris in Moscoviam und Quellen, die es ergänzen. Beiträge zur moskowitisch-russischen, österreichisch-kaiserlichen und brandenburgisch-preußischen Geschichte aus der Zeit Peters des Großen. Von Friedrich Duckmeyer. Erster Band. Berlin 1909 (Eberings Histor. Studien Heft LXX).

Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600. Im Auftrage des Görlitzer Magistrats herausgegeben von Prof. Dr. R. Jecht. Görlitz 1909. Rudolf Worbs & Co.

Die Politik des Grafen Brandenburg von Fritz Heinemann. (Berliner Diss. 1909.) Berlin 1909, Georg Nauck.

Die Deutung des Namens Lübeck. Ein Beitrag zur deutschen und slawischen Ortsnamenforschung von Prof. Dr. Wilhelm Ohnesorge in Lübeck Lübeck 1909.

Der erste schlesische Provinziallandtag im Jahre 1825 von Willy Klawitter. (Berliner Diss. 1909.)

Bibliographie des Napoleonischen Zeitalters von Friedrich M. Kircheisen. 1. Bd. Berlin 1908, E. S. Mittler & Sohn, kgl. Hochbuchhandlung. Geb. 12,50 Mk.

Kur-Brandenburgs Anteil an den kaiserlichen Wahl-Kapitulationen von 1689 bis 1742 von Dr. August Siemsen. [Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von Karl Zeumer, III, 3.] Weimar 1909, Hermann Böhlaus Nachf. 4,60 Mk. (Subskriptionspreis 3,80 Mk.).

Bernh. Jos. Grund, Breslau 1738, 1759, 1909. Ein Gedenkblatt. Eckstein's Biographischer Verlag, Berlin 1909.

Bär, Max: Westpreußen unter Friedrich dem Großen. Zwei Bände. (Erster Band: Darstellung; zweiter Band: Quellen). [Publikationen aus den königl. preußischen Staatsarchiven. Veranlaßt und unterstützt durch die königl. Archiv-Verwaltung. Band 83 und 84.] Verlag von S. Hirzel in Leipzig, 1909. Preis 15 Mk. und 18 Mk.

Brandenburgia. Monatsschrift der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg zu Berlin. Unter Mitwirkung des Märkischen Provinzialmuseums herausgegeben vom Gesellschaftsvorstand. XVII. Jahrg., Nr. 12, März 1909. Verlag von P. Stankiewicz' Druckerei. Berlin 1909.

Herrmann, Alfred: Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Kleve. (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein II.) Verlag von J. & W. Boisserée Buchhandhandlung, Köln 1909.

Jordan, Erich: Friedrich Wilhelm IV. und der preußische Adel bei Umwandlung der ersten Kammer in das Herrenhaus. 1850 bis 1854. (Historische Studien Heft 71.) Verlag von E. Ebering, Berlin 1909.

Marcks, Erich: Bismarck. Eine Biographie. Erster Band. Bismarcks Jugend. 1815—1848. Mit zwei Bildnissen. Verlag J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. Stuttgart 1907. Preis 7,50 Mk.

Rückblicke. Von Dr. Freiherrn von Mittnacht, Königl. Württemberg. Staatsminister a. D. 1.—3. Auflage. Verlag von J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. Stuttgart 1909.

Wolff, Richard: Die Reichspolitik Bischof Wilhelms III. von Straßburg, Grafen von Houstein. 1506—1541. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte im Zeitalter Maximilians I. und Karls V. (Historische Studien Heft 74.) Verlag von E. Ebering, Berlin 1909.

Denkwürdigkeiten des Generals von Eisenhart. Hrsg. von Ernst Salzer. Berlin 1910, E. S. Mittler & Sohn. 5,50 Mk., geb. 7 Mk.

M. Baumann: Theodor v. Schön. Seine Geschichtsschreibung und seine Glaubwürdigkeit. Berlin 1910, E. S. Mittler & Sohn. 3,75 Mk

Rehme: Über die Breslauer Stadtbücher (Stadtrechtsforschungen). II. Teil. Halle a. S. 1909, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. Brosch. 6 Mk.

Witte: Mecklenburgische Geschichte in Anknüpfung an Ernst Boll. Band I. Von der Urzeit bis zum ausgehenden Mittelalter. Wismar 1909, Hinstorff'sche Verlagshandlung. Geb. 7,50 Mk.

Sitzungsberichte

des

Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

14. Oktober 1908 bis 13. Oktober 1909.

Mittwoch, den 14. Oktober 1908.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einigen Worten zum Gedächtnis des am 2. Juni 1908 im 89. Lebensjahre verstorbenen Ehrenvorsitzenden des Vereins, Geh. Regierungsrat Professor Fr. Holtze; die Versammlung ehrte das Andenken des um den Verein so hochverdienten Mannes durch Erheben von den Sitzen. Im Anschlusse daran wurde der erste Teil einer biographischen Skizze des Verewigten zum Vortrag gebracht, die von dessen Sohn, Herrn Kammergerichtsrat Dr. Holtze verfaßt ist und im nächsten Halbband der „Forschungen" erscheinen wird.

Darauf überreichte Herr Rechnungsrat Behre vom Statistischen Landesamt ein von ihm verfaßtes Buch über die historischen Veränderungen des Berliner Klimas mit einigen Worten der Erläuterung.

Alsdann trat der Verein in seine regelmäßige Tagesordnung ein.

Herr Professor Schiemann referierte über die Materialien zur Geschichte Preußens, die er aus seiner archivalischen Studienreise in St. Petersburg heimgebracht, und teilte einen Brief des Gesandten Generals von Rochow vom 6. November 1850 mit, in welchem R. der Kaiserin Alexandra Feodorowna ausführlich über die letzten Tage des Grafen Brandenburg und über die Stimmung am preußischen Hofe berichtet.

Herr Dr. Rachel sprach über den Handel in Polen bis ins 18. Jahrhundert und über die Handelsbeziehungen ostdeutscher Städte, vornehmlich Danzig und Breslau, dahin. Seit dem 16. Jahrhundert haben die eigenartigen politischen und sozialen Verhältnisse Polens und deren Fortbildung die Art des dortigen Handels, den vorher die Jagellonen mit Verständnis gefördert hatten, gründlich verändert. Es war vornehmlich die übermächtige und gar zu ungebundene Stellung des Adels, die auch in dieser Hinsicht verhängnisvoll wirkte. Der Adel, der selbst völlige Zollfreiheit genoß, schob auf den Reichstagen die Bestreitung der Reichslasten von sich ab und lud sie vornehmlich dem Handel und Konsum durch übermäßige Steigerung der Zölle und Akzisen auf, wobei er durch Festsetzung von Warentaxen u. dergl. eine Überwälzung zu verhindern suchte. Noch schlimmer wurde für den Handel die Willkür in der Zollverwaltung, die schikanöse Warenkontrolle, die Übersetzungen und Erpressungen der Zollpächter und ihrer zahlreichen Angestellten, die Schwierigkeit, Recht zu finden, vor allem gegen einen Adligen, und überhaupt die Unsicherheit für den Kauf-

mann. Schutzverträge mit Edelleuten, Vergleiche mit den Zollpächtern und Bestechungen mußten, vom Schmuggel abgesehen, dem Handel die Wege bahnen. Der grundbesitzende Adel machte vermöge seiner Zollfreiheit dem Kaufmann in der Ausfuhr der Landesprodukte eine überlegene Konkurrenz. Durch die großen verderblichen Kriege, in die Polen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts verwickelt wurde, anderseits durch den wirtschaftlichen Aufschwung der benachbarten Länder und die Handelspolitik ihrer Herrscher wurden die Handelsrichtungen vielfach zuungunsten Polens verändert. Der ungarische und wallachische Handel suchte andere Wege, der litauische zog sich nach Königsberg, Breslau, richtete seine Beziehungen mehr nach Hamburg und Leipzig als nach Danzig. Posen und Krakau wurden bedeutungslos, die Märkte und Messen zu Breslau, Frankfurt a. O. und Leipzig dagegen zogen den östlichen Handel in steigendem Maße an sich. Ein rechter Kaufmannstand konnte sich unter den polnischen Verhältnissen nicht behaupten, die deutschen Kaufleute verschwanden aus den dortigen Städten, ebenso wie der deutsche Durchfuhrhandel die polnischen Straßen mied. Kleinkrämer und Hausierer, vornehmlich Juden, konnten sich nur noch behaupten, auch Griechen und Armenier drangen wieder bis zur Ostsee vor; in Warschau allein war noch ein Handelsbetrieb in größeren Formen möglich. Im ganzen war das Gegenteil von dem, was die polnische Gesetzgebung immer erstrebte, eingetreten: Der Deutsche kam nicht zum Handel nach Polen, sondern der Pole nach Deutschland.

Sitzung vom 11. November 1908.

Zunächst wurde die Verlesung der Lebensskizze des verewigten Ehrenpräsidenten des Vereins, Geheimen Regierungsrats Prof. Fr. Holtze, die aus der Feder seines Sohnes, des Kammergerichtsrats Dr. Fr. Holtze stammt und im nächsten Halbbande der „Forschungen" zum Abdruck kommen wird, zu Ende geführt.

Sodann sprach Herr Dr. F. Arnheim über die Jugendzeit der schwedischen Schwester Friedrichs des Großen, Luise Ulrike. Die am 24. Juli 1720, kurz nach Beendigung des preußisch-schwedischen Krieges, geborene Prinzessin erhielt nach ihrer Urgroßmutter Luise von Oranien und nach der regierenden schwedischen Königin Ulrike Eleonore, deren Patenkind sie war, den Namen Luise Ulrike. Ihre Jugenderziehung wurde von Nachkommen jener Réfugiés geleitet, die um ihres Glaubens willen in die Mark Brandenburg geflüchtet waren. Hierdurch erklärt es sich, daß nach der Ankunft Ulrikens in Schweden der dortige Hof ein Mittelpunkt für die französische Kultur wurde. Ihr Interesse für die Geschichtswissenschaft und Malkunst reicht bis in ihre frühe Kindheit zurück. Noch jetzt ist das prächtige Lustschloß Drottningholm bei Stockholm in einzelnen Teilen eine Art Hohenzollernmuseum auf schwedischem Boden, und auch durch

Stiftung der noch heute blühenden Schwedischen Akademie der Historischen Wissenschaften hat Ulrike sich 1753 ein bleibendes Denkmal errichtet. Ihre Jugendzeit war weit glücklicher als die der älteren Geschwister; an die Wusterhausener Herbsttage hat sie sich noch in hohem Alter oftmals gern erinnert. Sie war der ausgesprochene Liebling ihres Vaters Friedrich Wilhelm I., den ihr „unwandelbar brandenburgisches Herz", ihr Verständnis für militärische Dinge und ihr felsenfester Glaube an eine große Zukunft Preußens mit Stolz erfüllten. Überall offenbart sich in den Briefen Ulrikens warmes Empfinden, sobald sie von ihrem Vater spricht. Auch ihr Verhältnis zu ihrer Mutter Sophie Dorothee war ein herzliches. Namentlich nach ihrer Ankunft in Schweden wußte sie den Segen des straffen mütterlichen Regiments zu würdigen, über das sie als Kind häufig geklagt hatte. Sehr sympathisch berührt bei Ulrike ihr ungewöhnlich stark ausgeprägtes Verwandtschaftsgefühl. Jedes Ereignis, das ihre Geschwister betraf, war ihrer liebevollen Teilnahme sicher. Unermüdlich suchte sie bei Familienzwistigkeiten den Beteiligten gut zuzureden, und 1747 hat sie an der Wiederaussöhnung Friedrichs des Großen mit ihrer Baireuther Schwester Wilhelmine tatkräftig mitgewirkt. Ihr Verhältnis zu Friedrich hat bis 1746 mehrere Wandlungen durchgemacht. Der um 8 Jahr ältere kronprinzliche Kamerad wurde für sie Ende Mai 1740, wenigstens im schriftlichen Verkehr, plötzlich „der König" und blieb es bis zu ihrer Verlobung. In den späteren umfangreichen Briefen an Friedrich, zumeist politischen Inhalts, entfaltet sie sich immermehr zu jener kraftvollen Fürstin, die auch auf dem Wasathrone stets eine „glühende Brandenburgerin" geblieben ist, und die für die gewaltige Persönlichkeit ihres königlichen Bruders sowie für dessen Bestrebungen unstreitig ein weit größeres Verständnis besessen hat als die in der deutschen Heimat lebenden Geschwister. Die Briefe Ulrikens an ihren fast gleichalterigen Bruder August Wilhelm gewähren einen tiefen Einblick in das Seelenleben eines Geschwisterpaares, das sich aufs innigste liebte, und gewinnen noch dadurch an Reiz, daß sie oft in einem scherzhaften Ton und — ähnlich den Briefen der berühmten „Liselotte" — in einem höchst drolligen französisch-deutschen Kauderwelsch geschrieben sind. Neben der schelmischen Erzählerin tritt uns hier aber auch die zärtliche Schwester entgegen, die ihrem geliebten „Hulla" in den Stunden häuslicher Bekümmernisse tröstend und beratend zur Seite steht. So sind denn diese Briefe ein beredtes Zeugnis des unlöslichen Freundschaftsbandes, das den Urgroßvater unseres Heldenkaisers Wilhelm I. mit seiner schwedischen Schwester verknüpfte. Kaum minder reizvoll ist der Inhalt ihrer Briefe an die nur wenig jüngere Prinzessin Amalie. Es handelt sich hier um die Korrespondenz zweier Schwestern, die sich in jungen Jahren unendlich oft gezankt und ebenso oft wieder versöhnt hatten, und die später aus der Ferne diesen häuslichen Kleinkrieg in einer den Leser ungemein belustigenden Form fortsetzten. Natürlich bietet der Briefwechsel Ulrikens auch manchen wertvollen Beitrag zur Geschichte des Berliner Hoflebens in den ersten Regierungsjahren Friedrichs d. Gr.

Besonders oft begegnet man dem Namen Voltaires, der 1743, als er einige Wochen am preußischen Königshofe weilte, dem Zauber Ulrikens erlegen war. In einem entzückenden Madrigal gestand er, als ein „im Traum" „zum königlichen Rang Emporgestiegener", ihr offen seine Neigung, und auch in den nächsten Monaten richtete er an sie mehrere, von den französischen Literarhistorikern als „Meisterwerke" bezeichnete Gedichte, in denen er ihren äußeren Liebreiz und ihren sprühenden Geist in ebenso anmutigen wie zartfühlenden Worten schilderte. Das Gerücht von der ungewöhnlichen Schönheit Ulrikens hatte ihr schon in jungen Jahren viele Heiratsanträge verschafft. Aber kein Bewerber hatte vor den Augen ihres Vaters oder ihres Bruders Friedrich Gnade gefunden. Auch die Bewerbung des 1743 von den schwedischen Reichsständen zum Thronfolger gewählten Herzogs Adolf Friedrich von Holstein-Gottorp stieß anfangs auf große Hindernisse, da Friedrich der Große sich nur zu einer „Mariage" Adolf Friedrichs mit seiner jüngeren Schwester Amalie bereit erklären wollte. Als jedoch am 12. März 1744 der schwedische Gesandte Rudenschöld offiziell im Namen des Thronfolgers, der Regierung und der Nation um die Hand der älteren Schwester anhielt, machte der König seinen früheren Beschluß rückgängig und willigte in die Vermählung Ulrikens mit dem schwedischen Thronerben. — Zum Schlusse berichtete der Vortragende noch kurz über die von ihm vorbereitete Publikation ungedruckter Briefe Ulrikens, deren 1. Band in wenigen Tagen bei F. A. Perthes in Gotha erscheinen wird. Der 1. Band umfaßt die Jahre 1729 bis 1746 und enthält, außer einer orientierenden Einleitung und einem wissenschaftlichen Anhang, 368 Briefe Ulrikens an ihre Mutter Sophie Dorothee bzw. an ihre Geschwister August Wilhelm, Amalie und Friedrich den Großen. Die Originale dieser Schreiben befinden sich im Kgl. Preuß. Hausarchiv zu Charlottenburg, in der Stockholmer Kgl. Bibliothek, in der Upsalaer Universitätsbibliothek und im Privatbesitz des schwedischen Oberstkammerjunkers Baron C. C. Bonde auf Schloß Eriksberg in Södermanland.

Zum Schluß machte Herr Professor Dr. Bardey eine kurze Mitteilung über eine an ihn gerichtete Anfrage des Inhalts, ob in Friesack Mitglieder der Familie Tilly, Nachkommen des Bruders des berühmten Feldherrn, nachzuweisen seien. Er glaubte die Anfrage verneinen zu können und war geneigt, die gegenteilige Familienüberlieferung auf eine Verwechslung zwischen Friesack in der Mark Brandenburg und Friesach in Kärnten zurückzuführen.

Sitzung vom 9. Dezember 1908.

Zunächst machte Herr Dr. F. Meusel einige Mitteilungen aus dem Hardenbergschen Familienarchiv in Neu-Hardenberg, dessen Schätze ihm für eine Biographie des Staatskanzlers anvertraut sind. Er berichtete über Umfang und Wert der Neu-Hardenberger Materialien,

die vor allem für eine wirkliche Erfassung der Persönlichkeit des Staatskanzlers unentbehrlich sind, und legte dann als Proben zunächst zwei Briefe Gneisenaus aus dem September 1818 vor, in denen dieser über wichtige politische Unterredungen mit Kaiser Alexander I. und dem englischen Gesandten und über die Beurteilung der Verwaltung Hardenbergs in der preußischen Öffentlichkeit berichtet. Daran knüpfte der Vortragende eine kurze Selbstcharakteristik des Staatskanzlers und schloß mit Ausführungen über dessen Stellung zur Philosophie und Religion. Er skizzierte unsere bisherigen geringen Kenntnisse davon, wies vor allem auf den Einfluß Herders auf Hardenberg hin und verlas sodann eine Aufzeichnung des Staatskanzlers über seine Weltanschauung (etwa aus dem Jahre 1820). Sie zeigt ihn in Fragen der Philosophie und Religion vollkommen als Kind des 18. Jahrhunderts; der deutsche Idealismus seit Fichte hat ihn nicht berührt. Er wählt eklektisch unter den Lehren aus, die zwischen Leibniz und Kant sich gebildet haben, und kommt dabei dem Optimismus und Eudämonismus Shaftesburys, Herders Sehnsucht nach Harmonie und seinem Parallelismus zwischen Moralischem und Natürlichem besonders nahe. So vertritt Hardenberg, in eleganter Form, die Lehren der Popularphilosophie des 18. Jahrhunderts. —

Zum Schluß ging der Vortragende auf ein ganz anderes Thema über und sprach über Ernst Moritz Arndts und Friedrich Wilhelms IV. Stellung zur Kaiserfrage (1849). Er verfolgte zunächst an der Hand seiner brieflichen Äußerungen die Haltung des Königs einer eventuellen Wahl zum deutschen Kaiser gegenüber vom Mai 1848 bis in den April des nächsten Jahres, suchte nachzuweisen, daß diese Haltung ganz konsequent und der Versuch, Friedrich Wilhelm IV. für die Frankfurter Krone zu gewinnen, immer innerlich aussichtslos gewesen ist. Er schilderte dann diese wiederholten Versuche des Präsidenten und einzelner Mitglieder der Nationalversammlung und verlas vor allem den hinreißenden Briefwechsel Ernst Moritz Arndts mit Friedrich Wilhelm IV. über die Kaiserfrage vom 9., 15. bis 18. und 28. März 1849, von dem die beiden ersten Stücke bisher noch nicht in authentischer Form, das dritte überhaupt noch nicht bekannt geworden sind.

Prof. Hintze erörterte die vielbehandelte und kürzlich von Heck und Spangenberg in ein neues Licht gestellte Frage, welche Bedeutung dem vom Sachsenspiegel erwähnten Dingen des Markgrafen von Brandenburg bei seiner eigenen „hulde“ zukomme. Er fand, daß Heck doch eigentlich nur die Anomalie zu erklären suche, die darin liegt, daß der Markgraf nur bei einem Gewedde von 30 Schilling dingt, während die sächsischen Grafen, wenn sie bei Königsbann dingen, das höhere Gewedde von 60 Schillingen heben, daß aber die Frage, worin eigentlich die vom Sachsenspiegel bezeugte abweichende Rechtsverfassung der Mark liege, dadurch nicht beantwortet werde. Die Auffassung von Spangenberg, der anknüpfend an eine von E. Mayer geäußerte Vermutung, und gestützt auf die Analogie süddeutscher Stadtrechtsquellen, das „Dingen über sechs Wochen“ auf eine arbiträre

Strafgewalt des Markgrafen beziehen will, glaubte der Vortragende schon aus dem Grunde ablehnen zu müssen, weil im Sachsenspiegel offenbar nicht von einer außerordentlichen, sondern von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Markgrafen gesprochen werde. Dagegen war er geneigt, mit Berufung auf Ldr. I, 67 § 1 das „over ses weken" als Handlungs-, nicht als Besuchsfrist aufzufassen, wie es auch Spangenberg tut. Vor allem aber legte er Gewicht auf den Zusatz (Ldr. III, 65 § 1): „dar vint jewelk man ordel over den anderen, den man an sinem rechte nicht beschelden mach", während in den Grafschaften des Reiches, wenn bei Königsbann gedingt wird, nur Schöffenbarfreie das Urteil finden dürfen. Er sprach die Vermutung aus, daß das Gericht unter Königsbann mit seinen strengen Formen, das in gewissen schweren Fällen (Klage um Eigen und ungerichte Schöffenbarfreier) in den sächsischen Grafschaften als eine altertümliche Einrichtung erhalten geblieben sei, während es in Süddeutschland bereits verschwunden war, auf den Kolonialboden der Mark schon deswegen gar nicht übertragen worden sei, weil hier freies Eigen und das Element der Schöffenbarfreien keine erhebliche Rolle spielte, das Land in der Regel in Erbleihe ausgetan war und die Unterschiede des Berufsstandes hier schon die Unterschiede der Geburt zurückgedrängt hatten. Die „hulde" aber glaubte er trotz der Ausführungen Spangenbergs mit v. Sommerfeld als den dem Markgrafen geleisteten Huldigungseid deuten zu dürfen, so daß die relativ selbständige Gerichtsgewalt des Markgrafen, die Abwesenheit von Untergrafschaften und Bannleihe durch den König, zugleich auch mit der früh zur Landeshoheit entwickelten selbständigen markgräflichen Stellung überhaupt zusammenhängt.

Sitzung vom 13. Januar 1909.

Zunächst erstattete der Schriftführer des Vereins, Prof. Dr. Hintze, den üblichen Jahresbericht.

Das abgelaufene Jahr 1908 hat dem Verein zwei besonders schmerzliche Todesfälle gebracht. Der hochverdiente Ehrenpräsident des Vereins, Geh. Regierungsrat Prof. Friedrich Wilhelm Holtze, der in früheren Jahren den Verein durch schwierige Zeiten hindurchgeführt, und der nicht minder verdiente Bibliothekar des Vereins, Archivrat Dr. Louis Erhardt, in dessen Person ein großer Teil der Vereinsleitung sich konzentrierte, sind uns entrissen worden. An Stelle des letzteren ist Herr Archivar Dr. Melle Klinkenborg zum Bibliothekar des Vereins gewählt worden, und zugleich ist die Vereinsbibliothek unter Bedingungen, die seinerzeit in den Sitzungsberichten näher bezeichnet worden sind, aus den Räumen des Ständehauses, die dem Verein nicht länger zur Verfügung bleiben konnten, in das Gewahrsam des Historischen Seminars der Universität, wo sie der Benutzung der Vereinsmitglieder leicht zugänglich ist, überführt worden. — Die Sitzungen des Vereins sind auch im abgelaufenen Jahre, wie bisher,

— mit Ausnahme der an die Stelle der statutenmäßigen Septembersitzung getretenen Junisitzung, die diesmal aus besonderen Gründen ausfiel — regelmäßig abgehalten worden und erfreuten sich des üblichen zahlreichen Besuches; über die darin gehaltenen Vorträge geben, wie bisher, die gedruckten Berichte nähere Auskunft. Auch die Zeitschrift des Vereins, die „Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte", ist, wie bisher, in zwei Halbbänden Ende Juni und Ende Dezember erschienen. An Stelle der sonstigen Veröffentlichungen hat der Verein diesmal einen Band von 33 Bogen unter dem Titel „Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte", an dem 16 Mitglieder des Vereins mitgearbeitet, als Festschrift zum 70. Geburtstage seines hochverdienten langjährigen ersten Vorsitzenden Gustav Schmoller herausgegeben, dessen bald darauf erfolgte Auszeichnung durch Verleihung des erblichen Adels auch der Verein mit freudiger Teilnahme begrüßt hat.

Die Herstellung der Grundkarten ist in dem bisherigen Tempo weitergefördert worden; der Druck des ersten Heftes der Askanier-Regesten von Herrn Privatdozenten Dr. Krabbo ist begonnen worden, der Neudruck von Entzelts „Altmärkischer Chronica" mit kritischen Noten ist von Herrn Prof. Dr. Bohm im Manuskript fertiggestellt worden; ein kritischer Auszug aus der „Marchia illustrata" des Lockelius wird bis Ende 1909 von Herrn Prof. Seeger voraussichtlich im Manuskript beendet werden können, und erfreulicherweise ist auch Herr Prof. Dr. Pieper, der zugleich die Leitung dieser Quellenausgaben übernommen hat, imstande gewesen, die Bearbeitung der „Mittelalterlichen Chroniken und chronikalischen Aufzeichnungen der Mark Brandenburg" so weit zu fördern, daß der Abschluß dieser Arbeit in den nächsten Jahren in Aussicht gestellt werden darf. Die Arbeit von Dr. Haß über die ständische Verfassung und Verwaltung der Mark Brandenburg unter Johann Georg wird im Laufe dieses Jahres gedruckt werden können. Die Bearbeitung der ständischen Akten aus der Zeit Joachims I. und II., die Herr Archivdirektor Prof. Dr. Friedensburg in Stettin übernommen hatte, ist dagegen leider auch im abgelaufenen Jahre anderer Arbeiten wegen nicht gefördert worden. Über weitere Publikationen des Vereins schweben noch Verhandlungen.

Der Schatzmeister Geh. Archivrat Dr. Kohlmann verlas den Kassenbericht, wonach dem Vereine für 1909 die gleichen Mittel wie im vergangenen Jahre zur Verfügung stehen werden.

Alsdann trat der Verein in die wissenschaftliche Tagesordnung ein.

Herr Generalleutnant z. D. v. Bardeleben sprach über „Die preußischen Genealogischen Kalender vom Jahre 1724 bis 1850" und legte einige derselben, deren Inhalt von besonderem Interesse, aus seiner Kalendersammlung zur Einsicht vor.

Angeregt durch die Arbeiten von Harnack, Erhardt und Haß über das Kalenderwesen hat der Vortragende sich in jüngster Zeit besonders mit der Erforschung dieser Gattung von Kalendern beschäftigt. Er wies ihren Ursprung und deren verschiedene Benennung in dem langen Zeitraum von 126 Jahren nach. Über die Art und das Wesen dieser

Büchlein hat bis jetzt manche Unklarheit geherrscht, so daß selbst in größeren Bibliotheken die einzelnen Sorten falsch gestellt und unrichtig in den Katalogen verzeichnet sind, letzteres besonders in vielen Antiquariatskatalogen.

Hierauf besprach er die Einrichtung dieser Kalender, welche gleichfalls unter Aufsicht der Akademie der Wissenschaften standen, ihre Form und Größe, die Auflage (wir erfahren, daß diese im Jahre 1769 bereits 15 000 Stück betrug), hierauf die Preise. Kalender mit Bildern, welche bei ihrem Erscheinen 8 Groschen kosteten, werden jetzt, da sie von Forschern, Künstlern, Sammlern und Bibliotheken sehr gesucht sind, in den Antiquariatshandlungen mit 20—30, ja 50 Mk. verkauft.

Der Inhalt der Kalender, welche sowohl in deutscher als französischer Sprache erschienen, ist ein ungemein reichhaltiger; da sie für die Allgemeinheit bestimmt waren, mußten sie auch für jedermann etwas bringen. Die älteren Kalender sind in kulturgeschichtlicher Hinsicht von besonderem Interesse, die späteren wertvoll wegen der darin aufgenommenen Begebenheiten aus den Welt-, Länder- und Städtegeschichte, der Lebensläufe bedeutender Personen, Mitteilungen über Erfindungen und Entdeckungen, Nachrichten aus fernen Erdteilen, Aufsätze belehrenden Inhalts und zur Unterhaltung, ausgewählt nach dem Geschmack der Zeit und dem Bedürfnis der Leser.

Die Kalender sind meist mit Bildern geschmückt, Stiche der bekannten Kupferstecher: Chodowiecki, Wolffgang, Meil, Haas usw., welche sich darin durch ihre wunderbare Kunst bleibende Denkmale gesetzt haben.

Der Vortragende ging dann auf den Inhalt näher ein, machte zuerst nähere Angaben über die Geschichte der Kurfürsten von Brandenburg, die alljährlich mit dem Satze schloß: „Gott segne den König und der Königin Majestät und das ganze Königliche Haus, er befestige den Thron, daß man Gelegenheit habe, die merkwürdige Geschichte ferner zu erstreken bis an der Welt Ende.“ Sodann unterzog er einige Aufsätze über Entdeckungen und Erfindungen einer näheren Beleuchtung, u. a. aus den Kalendern von 1776 und 1788 die Erfindung eines Unterseeboots, bezw. die Luftschiffahrt, welcher damals prophezeit wurde, „daß es nie möglich sein werde, Luftbälle mit menschlichen Kräften nach Willkür zu lenken“. In dem Kalender von 1785 werden die vom König Friedrich II. abgehaltenen Musterungen und Manöver aufgeführt. Man muß die rastlose Tätigkeit des altersschwachen und kranken Kriegsherrn bewundern, der weder die großen Anstrengungen der weiten Reisen nach den entlegensten Garnisonen noch die Strapazen bei den Vorstellungen und Übungen scheut.

Über einige Aufsätze gegen Ende des 18. Jahrhunderts, vom damaligen Kalenderpächter, Professor Unger, herausgegeben, entbrennt oftmals großer Streit zwischen der Aufsichtsbehörde und diesem, der sich immer der Zensur zu entziehen suchte. Es sind besonders die Geschichte Polens, die der Bartholomäusnacht, des Fürstenspiegels, Charakteristik Friedrichs II. u. a. Oft muß erst der König die Entscheidung treffen, die für Unger meist sehr ungünstig ausfällt. Der

König schreibt u. a.: „Der Mensch muß andern zum Exempel Strafe bekommen" oder: „Ich kann meinen Unwillen über diesen Frevel nicht stark genug ausdrücken".

Hierauf folgte eine Besprechung der Genealogie, der Stammtafeln der fürstlichen Häuser Europas. Da in diesen Tafeln sich öfters Familien eindrängten, die nicht hineingehörten, so wurde entschieden, daß nur erblich fürstliche, unabhängige Häuser, welche Sitz und Stimme auf dem Reichstage hätten, aufzunehmen seien. Viele Schwierigkeiten erwuchsen in der Zeit, als Napoleon der Welt die Gesetze vorschrieb, einer Zeit, in der Herrscherhäuser, geistliche Würdenträger und fürstliche Geschlechter so häufig wechseln, alte Throne zusammenbrechen, neue Staaten gegründet werden. Die Heraldik ist in den Kalendern recht stiefmütterlich behandelt. Heraldische Artikel kommen nur sehr wenige darin vor, das Verständnis für die edle Heroldskunst fehlte in dieser Zeit.

Zum Schluß sagte der Vortragende denjenigen Herren Archivaren und Bibliothekaren sowie besonders der Auskunftsstelle der deutschen Bibliotheken, welche ihn bei seinen Forschungen in liebenswürdiger Weise unterstützt haben, verbindlichsten Dank.

Der Vortrag war einem Aufsatz aus der Vierteljahrsschrift des „Ver. Herold" entnommen, der inzwischen im Sonderdruck bei Edmund Meyer, Potsdamer Straße (Preis 2 Mark) erschienen ist.

Dr. Skalweit sprach über die Handelspolitik Friedrichs des Großen und sonderlich über den Getreideausfuhrhandel bis zum Beginn des Siebenjährigen Krieges. Er legte dar, wie in dieser Zeit das heimische Getreide seine frühere Bedeutung als Ausfuhrartikel mehr und mehr verliert, und zwar in dem Maße, als der inländische Konsum infolge der Bevölkerungsvermehrung zunimmt. Magdeburg, dessen Kornhandel nach Hamburg fast völlig erlischt, führt sein überschüssiges Getreide nach Berlin und der Kurmark ab. Denn diese Provinz vermag für gewöhnlich mit dem eignen Zuwachs nicht mehr auszukommen. Und ähnlich verhält es sich mit andern Provinzen. Schlesien bedarf unter normalen Verhältnissen der Zufuhr aus dem benachbarten Polen; die westfälischen und rheinischen Provinzen leiden häufig unter Kornmangel und fast ständig unter hohen Preisen; Ostfriesland erzeugt nur Hafer in Überfluß und muß Brotgetreide der größeren Menge nach einführen; Pommern wird in dem betrachteten Zeitraum von Mißwachs und schlechten Ernten so häufig heimgesucht, daß es auch nicht für den Export in Betracht kommt; so bleibt denn nur noch Ostpreußen, — aber auch von dieser Provinz wird 1750 berichtet, daß die Produktion für den Konsum nicht ausreiche. Wenn dieser letzten Behauptung auch zweifellos ein Rechenfehler zugrunde liegt, so ist doch so viel gewiß, daß der Export mit inländischem, preußischem Getreide im Rückgang begriffen ist. Eine Ausfuhr größeren Umfanges ist nur noch möglich in den Ostseehäfen, die durch schiffbare Wasserstraßen mit dem großen polnischen Getreideproduktionsgebiet in Verbindung stehen.

Für Königsberg hatte schon Friedrich Wilhelm I. ein kompli-

ziertes Marktsystem geschaffen, das unter Umgehung des agrarischen Schutzzollsystems den Königsbergern den Überseehandel mit polnischem Korn ermöglichte. Stettin war in dieser Hinsicht vernachlässigt worden, und hier war infolgedessen der polnische Kornhandel völlig eingegangen. Um ihn wieder zu beleben, hat dann Friedrich nach langen Verhandlungen und fehlgeschlagenen Versuchen 1750 ein Patent erlassen, wonach für die Einfuhr polnischen Getreides nach den pommerschen Seestädten sämtliche Zölle auf der Netze, Warthe und Oder aufgehoben wurden. Gleichwohl wollte der seit Jahrzehnten tote Kornhandel nicht wieder in Gang kommen. Dagegen führten andre Reformen, wie die Schiffbarmachung der Swine und der Bau des Swinemünder Hafens, die Aufhebung der Stettiner und Frankfurter Stapel- und Niederlagsrechte, dazu, daß der Warenumsatz Stettins sich hob; freilich kam diese Hebung vorzüglich dem Import und nur in geringem Grade dem Export zugute.

Die Getreideausfuhr Königsbergs hatte in den ersten zehn Regierungsjahren Friedrichs unter häufigen Ausfuhrbeschränkungen zu leiden. Das Getreide bildete „die Seele seines Kommerziums", und mehr als andre Städte mußte es unter solchen Sperren leiden. Gleichwohl kann von einer absoluten Abnahme des Kornhandels nicht die Rede sein. Aber so übertrieben die Klagen der Königsberger Kaufmannschaft sein mochten, so entbehrten sie doch nicht einer gewissen Berechtigung. Die merkantilistischen Grundsätze der friedericianischen Wirtschaftspolitik mußten einem Handelsplatze nachteilig sein, dessen Bedeutung als Hauptausfuhrhafen der Monarchie auf dem polnischen Zwischenhandel beruhte.

Doch würde nichts ungerechter sein, wollte man die im Verhältnis zu den gewaltigen Anstrengungen wenig günstige Entwicklung des preußischen Ostseehandels verkehrten Maßnahmen der friedericianischen Handelspolitik zuschreiben. Die internationalen Handelsverhältnisse waren nicht dazu angetan, den jungen preußischen Handel zu fördern. Es war immer ein Risiko, unter preußischer Flagge zu segeln. Ohne Murren mußte man sich die harten Navigationsakten, die Vergewaltigungen durch den Stärkern gefallen lassen. Selbst vor brutalen Ungerechtigkeiten war der preußische Kaufmann nicht sicher. Man hat preußischerseits wohl daran gedacht, gegen die fremden Nationen mit Repressalien vorzugehen, aber immer wieder kam man davon ab, weil man sich in seinem eignen Handel noch zu unabhängig vom Auslande fühlte.

Und bei diesen Handelsbeziehungen, wie sie ungünstiger für Preußen kaum ausgedacht werden konnten, lag mitten zwischen den preußischen Ostseehäfen Danzig als übermächtiger Konkurrent. Durch seinen guten Hafen, durch seine Lage an dem mächtigen, sich weit in das polnische Hinterland hineinstreckenden Weichselstrom war Danzig schon von Natur aus begünstigt. Was dieser Stadt aber eine unüberwindliche Überlegenheit verlieh, war, daß hier alle die merkantilistischen Handelsbeschränkungen nicht galten, welche die junge preußische Großmacht sich aufzuerlegen wohl oder übel gezwungen war. So

mußten an der Konkurrenz Danzigs alle Versuche Preußens, seinen Ostseehandel in vollen Flor zu bringen, am letzten Ende scheitern. Deutlich tritt es in den Akten hervor, wie das A und O seiner östlichen Handelspolitik das Bestreben war, ohne Aufgabe andrer wirtschaftlicher Interessen mit Danzig in Wettbewerb zu treten. Die kühnsten Projekte wurden entworfen, um dem Danziger Handel Abbruch zu tun; allein erst seitdem 1772 Westpreußen und Elbing in Preußens Besitz gekommen waren und Danzig von allen Seiten eingeschnürt werden konnte, besaß Friedrich der Große die Möglichkeit, eine wirksame handelspolitische Offensive zu führen.

Sitzung vom 10. Februar 1909.

Herr Dr. Haß sprach über das Aktenwesen und den Kanzleistil in Brandenburg-Preußen, vornehmlich während des 17. und 18. Jahrhunderts. Nach einigen einleitenden Bemerkungen über Wert und Bedeutung der in der Literatur bisher stark vernachlässigten historischen Aktenkunde, erörterte er zunächst die Formen der Geschäftserledigung an der Zentralstelle der Regierung, wie sie sich im Zusammenhang mit der Fortbildung der zentralen Verwaltungs-Organisation entwickelt haben. Er wies darauf hin, daß schon seit dem Mittelalter ein großer Teil der vom kurfürstlichen Hof ausgehenden Ausfertigungen nicht mehr vom Kurfürsten selbst ausgefertigt werden konnte und so einzelne Beamte und Behörden das Recht zur Verfügung im Namen des Landesherrn erhielten. Diese Befugnis erlangten nicht nur der Kanzler, sondern mit dem Ausbau des Territoriums zu einem zusammengesetzten Territorialstaat auch die Landesregierungen der neu erworbenen Länder. Dagegen wurde sie dem Geheimen Rat, obwohl er sich allmählich zur Zentralbehörde für den ganzen Staat auswuchs, in der Zeit bis zum Tode des Großen Kurfürsten nur vertretungsweise für den Fall der Abwesenheit des Landesherrn von der Residenz zugestanden. Wichtige Änderungen und Neuerungen brachte die Regierungszeit Friedrichs III. (I.), dessen mangelnde Selbständigkeit die Ausbildung fester äußerer Formen im Geschäftsbetrieb besonders begünstigte. Bald nach seinem Regierungsantritt wurde dem Geh. Rat die Verfügung im Namen des Kurfürsten gestattet; vor allem aber hatte die Ernennung Danckelmans zum Premierminister die Einführung der Kontrasignatur zur Folge, die eine verantwortliche Leitung der Geschäfte verbürgen sollte; sie wird zunächst ausschließlich von Danckelman, nach dessen Sturz von den Mitgliedern des an die Spitze der Verwaltung gestellten Minister-Konseils und seit dem Fall des „Dreigrafen-Ministeriums" (1711) von den Wirkl. Geheimen Räten wahrgenommen; mit der Bildung der drei großen Zentralbehörden für die Hauptzweige der Verwaltung geht sie an deren Chefs über, womit sie zugleich — entsprechend der solidarischen Verantwortlichkeit der Minister eines jeden Ressorts — kollegialisch wird.

Auch für die so bedeutungsvolle Scheidung zwischen denjenigen Sachen, die der landesherrlichen Entscheidung vorbehalten wurden („Unterschriftssachen"), und denen, die den Ministern zur Erledigung überlassen blieben, sind unter Friedrich III. (I.) feste Bestimmungen getroffen worden, zuerst im Kanzlei-Reglement von 1699, später genauer in einem besondern Reglement von 1708. Die in diesen Anordnungen gegebene Kasuistik, die im Laufe der Zeit nur wenig modifiziert worden ist, konnte jedoch nicht nach jeder Richtung hin erschöpfend sein. Unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen galt im allgemeinen der Grundsatz, daß die Minister nur diejenigen Fragen selbständig zu entscheiden hätten, deren Beantwortung sich aus den bestehenden Gesetzen und den Vorschriften der großen Behörden-Instruktionen ergaben, während alles Wichtige, irgendwie über den gewöhnlichen laufenden Geschäftsgang Hinausgehende an den König gebracht werden mußte. Für die von den Ministerien erlassenen Verfügungen wurde 1708 der Zusatz des Vermerks „Auf (allerhöchsten) Spezial-Befehl" („ad mandatum speciale regis") vorgeschrieben, der also — in merkwürdiger Verkehrung des Wortsinns — nicht auf einen jedesmaligen, speziellen, sondern einen generellen, ein für allemal gültigen Befehl des Königs hinweist. Die Formel, die wohl aus der kaiserlichen Kanzlei stammte und auch in andern Staaten üblich war, findet sich seitdem unter allen Ministerial-Reskripten; sie ist neben der Unterschrift das einzige, was diese „Reskripte auf Spezialbefehl" in der äußeren Form von den vom König vollzogenen kgl. Reskripten (Hofes-Reskripten) unterscheidet. — Eine besonders wichtige Neubildung entstand mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. in der Kabinettsorder, die — etwas Spezifisch-Preußisches — recht eigentlich das Instrument der autokratischen Regierungsweise aus dem Kabinett geworden ist. Damit war die Ausbildung des Aktenwesens zu einem gewissen Abschluß gelangt.

Der Vortragende ging nun näher auf die verschiedenen Arten von Aktenstücken und ihre Formalien ein: er gab zunächst eine gruppierende Übersicht, berührte kurz die Formen des diplomatischen Schriftverkehrs (Kanzleischreiben und Handschreiben) und erörterte dann eingehender den Kanzleistil in den Akten der inneren Verwaltung. Die Formen der Korrespondenz zwischen den Behörden bestimmten sich nach deren Rangstellung zueinander: gleichgestellte Kollegien verkehren miteinander durch sogen. „Anschreiben" (Requisitorialien), von der vorgesetzten an die nachgeordnete Behörde ergehen ausschließlich Reskripte, umgekehrt von dieser an jene: Berichte (Relationen). Für die Fassung der Reskripte und Berichte war es maßgebend, daß im 18. Jahrhundert beständig die Fiktion aufrechterhalten wurde, als ob alle Verfügungen der Zentral- und Provinzialbehörden vom König selbst ausgingen, alle Berichte dem König selbst vorgelegt würden. Dieser umfassende Gebrauch des kgl. Titels entsprach in gewisser Weise dem Wesen der absolutistischen Regierungsweise; seinen besonderen Zweck, die Autorität der Behörden zu erhöhen und zur Behauptung der Disziplin und Subordination beizutragen, hat er zweifellos auch erfüllt; der Mangel

aber an einer Unterscheidung zwischen dem König und den Behörden, wie ihn die „Wir"-Fassung mit sich brachte, führte zu allerhand Umständlichkeiten und seltsamen Widersinnigkeiten in der schriftlichen Ausdrucksweise.

Was im einzelnen die Kurialien anbetrifft, so waren die mittelalterlichen Kanzleiformeln am stärksten konserviert in den Edikten und Patenten, die in ihrer feierlichen Form noch die „salutatio", die „promulgatio" und am Schluß die „corroboratio" enthielten. In den Reskripten differierten die Titulaturen je nach der sozialen und amtlichen Stellung der Adressaten; sie sind daher nicht ohne kultur- und sozialgeschichtliches Interesse, indem sie insbesondere für das 18. Jahrhundert zeigen, wie für die gesellschaftliche Wertung des Individuums neben dem Geburtsstande allmählich auch die Berufsstellung maßgebend wird. Einheitlich geregelt wurden diese Titulaturen erst durch ein Formular für den Kanzleistil von 1764, das wesentliche Vereinfachungen brachte und vor allem auch die bis dahin namentlich in den östlichen Provinzen des Staates noch in ziemlichem Umfange gebrauchte „Du"-Anrede beseitigte.

Der altpreußische Kanzleistil hat dann — in der Hauptsache unverändert — weiter fortbestanden, auch als er zu den Verwaltungszuständen und den Formen des öffentlichen Lebens nicht mehr paßte. Ein im Jahre 1800 vom König ausgehendes Projekt, ihn durch teilweise Abschaffung des Gebrauchs des kgl. Titels zeitgemäßer zu gestalten, scheiterte, obwohl Hardenberg die Reform befürwortete, an dem sonst einmütigen Widerstand des Staatsrats, der mit großer Überzeugungstreue den Kanzleistil als ein „Palladium" gegen die Insubordination der Beamten und den „Ungehorsam mutwilliger Parteien, Supplikanten und Konsulenten" verteidigte und seine Aufhebung als eine Konzession an die neuen demokratischen und revolutionären Ideen perhorreszierte. Erst nach dem Untergang des alten Staates wurde mit so vielem andern Überlebten auch der alte Kurialstil (durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810) endgültig beseitigt.

An den Vortrag knüpfte sich eine längere Diskussion, die den Rest des Abends ausfüllte.

Sitzung vom 10. März 1909.

Herr Dr. Salzer machte einige vorläufige Mitteilungen aus den Briefen Friedrich Julius Stahls an seinen Freund, den Freiherrn Hermann von Rotenhan.

Die erste Bekanntschaft zwischen den beiden Männern erfolgte am 5. November 1819 unter ganz eigentümlichen Umständen.

Stahl, der bekanntlich als Sohn eines jüdischen Kaufmanns zu München geboren war, das Gymnasium und das Lyzeum absolviert und Unterricht im Christentum empfangen hatte, war nach Erlangen gekommen, um sich dort taufen zu lassen. Der kleine, schmächtige

junge Mann von ausgeprägt jüdischem Gesichtstypus, der an jenem Abend in einem Gasthaus allein an einem Tisch saß, wurde von einigen Studenten, denen der Zweck seiner Anwesenheit wohl bekannt geworden war, in ziemlich roher Weise gehänselt, als ein anderer Student eintrat, eine schöne stattliche Erscheinung, von festem und doch bescheidenem Auftreten. Es war Hermann Freiherr von Rotenhan, ein Sproß der älteren, protestantischen Linie jenes ehemals reichsunmittelbaren, fränkischen Geschlechts. Er stand jetzt in seinem dritten juristischen Semester, gehörte der Burschenschaft an, in der er eine führende Stellung einnahm, und war namentlich auf der Mensur ein gefürchteter Gegner.

Als Stahl, der — am Vorabend seiner Taufe — sich nicht selbst Satisfaktion verschaffen konnte, nun Rotenhan um seinen Schutz bat, trat dieser in der ritterlichsten Weise für den Angegriffenen ein. Das Freundschaftsband, das an jenem Abend zwischen den beiden Männern geknüpft worden ist, hat erst der Tod gelöst. Durch häufige persönliche Begegnungen und durch Briefe, von denen leider nur diejenigen Stahls erhalten zu sein scheinen, sind beide in dauernden Beziehungen geblieben.

Rotenhan, eine liebenswürdige und schlichte Natur, ein gläubiger Protestant, freimütig nach oben wie nach unten, hat in den dreißiger und vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in der bayrischen Zweiten Kammer, in der er seit dem Jahre 1831 die adligen Gutsbesitzer der Obermainkreise vertrat, eine hervorragende Stellung eingenommen, nach der Juli-Revolution den radikalen Tendenzen der Zeit gegenüber das monarchische und christlich-konservative Prinzip mit Entschiedenheit vertreten, später die verfassungsmäßigen Rechte der Volksvertretung und der Protestanten gegen das Ministerium Abel auf das nachdrücklichste verfochten. Den eigentlichsten Beruf Rotenhans sah aber Stahl nicht in jener politischen Wirksamkeit, so hoch er diese auch einschätzte, sondern in seiner Stellung als adliger Gutsbesitzer, die er vollkommen erfüllt habe.

In dem ungemein warm und pietätvoll geschriebenen Nachruf in der Kreuzzeitung, in dem er dem Freunde ein schönes Denkmal gesetzt hat, hat er dies ganz besonders hervorgehoben, und auch in den Briefen klingt dieser Ton wiederholt an. Unter diesem Gesichtspunkt wird man die allgemeinste Bedeutung jenes Freundschaftsverhältnisses wohl darin erblicken dürfen, daß es gewissermaßen ein persönliches Moment, eine psychologische Voraussetzung für Stahls Ideen über ständischen Staat und Aristokratie gewesen ist.

In den Briefen, die vom Jahre 1832—1857 reichen, und von denen der Vortragende einige mitteilt, erscheint Stahl als ein liebenswürdiger und milder Charakter, als ein gefälliger und anhänglicher Freund, nicht ohne Humor, in religiöser Beziehung als überzeugter und gläubiger Protestant, aber frei von pietistischer Manieriertheit und konfessionellem Zelotismus. Neben den rein persönlichen Angelegenheiten steht in den Briefen das politische Moment durchaus im Vordergrund. Auch auf diesem Gebiet erscheint Stahl, der im

Jahre 1837 als Vertreter der Erlanger Universität gemeinsam mit Rotenhan in der Zweiten Kammer mutig für die Rechte der Volksvertretung und für die Erfüllung schmählich vernachlässigter Aufgaben der Staatsverwaltung eingetreten ist (zur Strafe erhielt er statt des Lehrauftrags für Staatsrecht einen solchen für Zivilprozeß), im allgemeinen höchst gemäßigt.

Die Revolution, die er kommen sah, steigert dann sein politisches Interesse nahezu zur Leidenschaft und erfüllt ihn mit dem „hebenden, stärkenden Gefühl des Kampfes". In einem Briefe vom Dezember 1848 verurteilt er die Frankfurter Nationalversammlung (der übrigens auch Rotenhan als Mitglied der äußersten Rechten angehörte) und ihr Werk — seine „Hoffnung ist, daß Preußen wieder erstarken möge". Am interessantesten ist wohl der Brief vom 5. Dezember 1849, den der Vortragende zum Schluß mitteilt. Hier spricht sich Stahl namentlich über sein Verhältnis zu Ludwig von Gerlach aus. Sehr richtig erkennt er dessen zwei schwächste Seiten, daß er fast nur negativ ist, nur bekämpft, nicht positiv lehrt, und daß er „schwarzgelb" ist. Zugleich zeigt der Brief, wie ganz Stahl — mit unter Gerlachs Einfluß — zum Preußen geworden ist, wie er, ohne seine deutschnationalen und konstitutionellen Ideen aufzugeben, sich durch die Revolution doch mehr nach der Seite des Preußentums und des Königtums gedrängt sieht.

Herr Dr. Rachel sprach über die Anfänge der Industrie in Brandenburg. Der gewerbliche Großbetrieb hat sich hier nicht aus dem Kleinbetrieb, dem Handwerk, entwickelt, sondern erscheint in den Anfängen entweder als regalistisches Unternehmen der landesherrlichen Verwaltung oder als Gründung Privater, die durchgehends nicht dem Handwerker-, sondern dem Kaufmannstande entstammen, und zwar fremder Herkunft. Die erstere Form hat ihre Wurzel im Bergregal, auf Grund dessen nicht nur die Gewinnung, sondern auch die Verarbeitung und der Vertrieb von Bodenerzeugnissen (Salz, Salpeter, Glas, Eisen, Kupfer, Mühlsteine) vom Landesfürsten in die Hand genommen wurde. Die übrigen über zunftmäßigen Zuschnitt herausgewachsenen Gewerbebetriebe, als deren erste hier die Zuckerraffinade und die Tabakspinnerei erscheinen, blieben privaten Händen überlassen, wenn auch später manches in königliche Verwaltung überging (z. B. Lagerhaus). Wenn einerseits die Manufakturen durch Mitglieder der Handelswelt auf einen höheren Stand gebracht worden sind, so hat auf der anderen Seite die junge Industrie erst wieder die Bedingungen für die Bildung eines Großkaufmannstandes geschaffen, denn der Handel war in der Mark nicht so bedeutend, um das zu ermöglichen. Das erste große, durch umfassenden und glücklichen Manufakturbetrieb emporgekommene Berliner Handelshaus war das Splitgerbersche, zugleich das erste Berliner Haus, das zu Überseehandel überging. Für die beiden Typen von industriellen Unternehmungen galt von vornherein ein sehr ausgesprochener staatlicher Schutz ihres Gewerbe- und Handelsbetriebes als selbstverständlich, der sich nicht nur in der Befreiung von Zunftregeln, Fremdenrechten,

Zöllen und Auflagen, sondern auch in weitgehender Konkurrenzunterbindung und monopolistischer Bevorrechtung äußerte.

Es wurde dann im besonderen auf die frühesten Anlagen von industriellem Charakter, die kurfürstlichen Glas- und Metallhütten, eingegangen. Ursprünglich kleine, ihres starken Holzbedarfs wegen in entlegener Waldeinsamkeit angelegte Werke, erhielten sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts einen bedeutenden Aufschwung durch Vergrößerung und Verbesserung der Betriebe, Verwendung der Halleschen Steinkohle u. a. Die Spiegelglasmanufaktur zu Neustadt a. Dosse (seit zirka 1695) und die Kristallglashütte zu Potsdam (seit 1700) erlangten sogar internationalen Ruf. Neustadt a. Dosse als erster ausgesprochener Industrieort, die Gewinnung von Eisenerzen bei Peitz (seit zirka 1650) und Rathenow, die Ausdehnung der Metallfabrikation auf die Herstellung von Stahl-, Blech- und Messingwaren, der Übergang zu dem sich besser bewährenden Pachtsystem seit 1697 — das alles wurde in seiner Bedeutung kurz berührt.

Zum Schluß machte Herr Dr. Haß einige Mitteilungen über die „edle Musica" am brandenburgischen Hofe, insbesondre die Entstehung und Entwicklung der Hofkapelle unter Joachim II. und Johann Georg. Nach einem einleitenden Hinweis auf die Bedeutung der höfischen Musikpflege, die in Deutschland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schon ziemlich allgemein war und damals bereits vereinzelt hervorragende Komponisten wie Orlando di Lasso aus dem Auslande heranzog, ging der Vortragende zunächst auf die Pflege der Kirchenmusik im Berliner Dom ein. Für das Spiel auf der Orgel hielten die Kurfürsten drei Organisten, die ein verhältnismäßig recht stattliches Gehalt bezogen. Der Gesang wurde namentlich von den Domherren, Vikarien und Chorknaben („Hallelujah-Jungen") ausgeübt und von einem besonderen „Sangmeister" geleitet. In noch stärkerem Maße ließ sich Joachim II., dem man ein gutes musikalisches Verständnis nachrühmte, die Ausbildung der weltlichen Musik angelegen sein, wie man ihrer besonders zur Belebung der Festlichkeiten am Hof bedurfte. Nicht nur eine Anzahl Sänger wurde gehalten, es entstand allmählich auch ein kleines Orchester, während man sich anfänglich mit Trompetern, Pfeifern und Trommlern beholfen hatte. Das Wichtigste war, daß zu den verschiedenen Blasinstrumenten zwei Diskantgeigen hinzutraten. Johann Georg vermehrte dann weiter die Zahl der Instrumente, so daß i. J. 1580 neun Arten vertreten waren. Ein Kapellmeister begegnet schon unter Joachim II.; eine festere Organisation erfuhr die Kapelle jedoch erst, als Johann Georg i. J. 1572 einen „obersten Kapellmeister" ernannte und ihm sämtliche Musiker am Hof, Organisten, Instrumentisten und Sänger, unterstellte. Später übertrug der Kurfürst die oberste Leitung der „Hof-Cantorey" einem seiner Räte, einem ihm besonders nahestehenden, schöngeistig veranlagten Edelmann. Die Instruktion für die Hofkapelle, die damals erlassen wurde, und ebenso die erste Kapellen-Ordnung von Joachim II. geben über den eigentlichen musikalischen Betrieb nur wenig Auskunft, befassen sich aber um so eingehender

mit den äußeren Verhältnissen, namentlich der sittlichen Aufführung der Musiker; die betr. Bestimmungen lassen ihre moralischen Qualitäten in einem eigentümlichen Lichte erscheinen und zeigen, daß sie in jener Zeit noch auf einer ziemlich tiefen sozialen Stufe standen.

Sitzung vom 14. April 1909.

Herr Dr. Curschmann sprach über die deutschen Ortsnamen im nordostdeutschen Kolonisationsgebiet. Der Vortragende ging von der Beobachtung aus, daß die Karte des östlichen Deutschland, des Gebietes rechts der Elbe und nördlich von Erzgebirge und Sudeten, Ortsnamen in den verschiedensten Sprachen aufweist, nicht nur deutsche und slawische, sondern auch in nicht geringer Zahl französische, englische und solche aus süd- und selbst außereuropäischen Sprachen. Sie sind die sichtbaren Zeugen der großen Wandlungen, die die Besiedelungsverhältnisse des Ostens zuerst durch große Völkerverschiebungen, später durch eine bis auf die Gegenwart fortgesetzte innere Kolonisation erfahren haben. Vier Siedelungsperioden und dem entsprechend ebenso viele Hauptgruppen von Ortsnamen lassen sich unterscheiden: 1. die altgermanische Zeit etwa bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts, 2. die slawische Zeit, 3. die Periode der großen ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters vom Anfang des 12. Jahrhunderts bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts, 4. die innere Kolonisation der Neuzeit vom Anfange des 16. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart.

Da der Vortragende nur die deutschen Namen behandeln wollte, so schieden die Ortsnamen der zweiten Periode von vornherein aus. Über die erste Periode ließ sich nur wenig bemerken, da aus ihr zwar eine Anzahl Fluß- und Landschaftsnamen überliefert sind, Ortsnamen aus diesem Zeitabschnitte sich mit Sicherheit also noch nicht nachweisen lassen. Die Ortsnamen der vierten Periode festzustellen, macht erhebliche Schwierigkeiten, weil eine weitgehende Unregelmäßigkeit herrscht. Nicht mehr das Volk selbst erfindet naiv die neuen Namen, sondern sie werden von der Obrigkeit gegeben. Besonders charakteristisch sind für diesen Zeitabschnitt die aus fremden Ländern entlehnten Namen (Korsika, New-York, Sumatra im Warthebruch), die Zusammensetzungen mit den Namen des Landesherren oder von Mitgliedern seiner Familie (in den preußischen Gebieten am häufigsten die Zusammensetzungen mit Friedrich-) und Bildungen mit Familiennamen (Wrangelsburg, Arnimswalde) und die Verwendung abstrakter Begriffe als Ortsnamen (Yorksthal, Brenkenhofsfleiß).

Die ganz überwiegende Mehrzahl der deutschen Ortsnamen des Ostens stammt aber aus der dritten Periode. Sie lassen sich in drei Hauptgruppen scheiden:

I. aus ursprünglich slawischen Namen durch Übersetzung oder allmähliche Anpassung im Munde Deutschsprechender entstandene deutsche Namen. Übersetzungen sind sicher ziemlich häufig, nachweis-

bar aber nur, wo sich — ein Zufall — der deutsche und slawische Name erhalten haben. Beispiele: Bergen auf Rügen heißt im 13. Jahrhundert Gora. Viel zahlreicher sind sicher die Fälle, wo slawische Ortsnamen im Laufe der Zeit zu deutschen umgeformt werden, so wird aus Karsibuor Kaseburg, aus Wosze Wusterhausen, aus Rathenow Rottmannshagen, aus Pritochine Bretwisch;

II. aus dem Mutterlande übertragene Namen. Vor übereilten Schlüssen aus dem einfachen Gleichlauten von Ortsnamen im Westen und auf Kolonialboden ist zu warnen. Nur bei den Namen bekannter großer Städte wirkt diese Übereinstimmung an sich überzeugend: Frankfurt a. O., Nörnberg in der Neumark. Sonst müssen andere Momente hinzukommen, um einen Ortsnamen als übertragen anzusprechen, z. B. wenn der Name des Ortes etwas über seine topographische Lage aussagt, das auf die Lage des Ortes im Kolonialande nicht, wohl aber auf eine im Westen gelegene Ortschaft paßt: Biesenthal in der Altmark liegt an der Biese, der gleichnamige Flecken nördlich von Berlin am Finow;

III. neu — bei der Anlage der Orte — gebildete Namen. Die zusammengesetzten Ortsnamen überwiegen an Zahl und Bedeutung ganz außerordentlich die nicht zusammengesetzten Namen. Sie zerfallen in die typischen, unendlich oft wiederholten Endungen (-dorf, -berg, -hagen usw.) und den individuellen ersten Wortteil. Während in der Ortsnamenforschung im allgemeinen eine Gruppierung nach den Endungen üblich ist, muß darauf hingewiesen werden, daß auch der erste Wortteil erhöhte Beachtung verdient. Unter Zugrundelegung des ersten Wortteils lassen sich drei Hauptgruppen scheiden:

1. Namen, die den Ort nach seiner Gestalt, Lage oder irgendeiner topographischen Eigentümlichkeit bezeichnen: Langendorf, Kortenhagen, Krummenhagen; Ober-, Nieder-, Mittelhagen, Hohendorf; Rohrbach, Weißbach, Mühlenbeck, Kaltenbrunn, Krummensee, Langerwisch, Wildenbruch, Wiesenberg, Grüneberg, Mittenwalde u. a. m. Bemerkenswert sind besonders noch die Namen, die eine Beurteilung des Ansiedelungsgeländes enthalten: Steinfelde und Dörrenfelde im Gegensatz zu Lichterfelde und Schönefeld. Unendlich häufig und vielgestaltig sind — ein Zeichen der hoffnungsfreudigen Stimmung der Kolonisten — die Zusammensetzungen mit Schön;

2. Zusammensetzungen mit den Namen von Pflanzen und Tieren. Von den Pflanzen begegnen am häufigsten die Waldbäume und hier wieder einige Laubhölzer (Linde, Buche), während die Nadelhölzer sehr zurücktreten. In den mit Tiernamen gebildeten Ortsbezeichnungen sind am meisten die heimischen Tiere vertreten: Hirsch, Reh, Falke, Schwan u. a. Bei Zusammensetzungen mit ausländischen und Fabeltieren (Löwe und Greif) wird oft das Wappentier des Grundherrn für die Wahl des Namens maßgebend gewesen sein;

3. Zusammensetzungen mit der Bezeichnung von Personen- und Völkernamen:

A. Zusammensetzungen mit Personennamen. Außerordentlich häufig ist die Benennung nach dem Ortsgründer (Fredersdorf-Friedrichs-

dorf, Conradswalde und viele andere), verhältnismäßig selten die Verbindung mit Heiligennamen (Mariendorf, Annaberg);

B. Zusammensetzungen mit Standesbezeichnungen — weltliche und geistliche — weisen ebenfalls auf den Ortsbesitzer hin: Fürstenberg, Herzogswalde, Schmargendorf (= Markgrafendorf), Königsfeld, Vogtshagen, Schulzendorf; — Pfaffendorf, Papenhagen, Bischdorf (= Bischofsdorf), Klosterwalde, Mönchhagen, Frauendorf (Besitz eines Nonnenklosters), Propsthain u. a. m.;

C. Zusammensetzungen mit Völker- und Stammesnamen: Flemingen, Flemsdorf, Sachsendorf, Frankenberg, Frankenhausen u. a. m. Die Verbreitungsgebiete der einzelnen Namengruppen sind zu beachten; sie bieten einen gewissen Anhalt für den Anteil der verschiedenen deutschen Stämme an der Kolonisation des Ostens.

Herr Dr. Krabbo gab einen Überblick über die Kämpfe zwischen Deutschen und Slawen um den Ort Brandenburg a. H. Durch seine natürliche Lage war für die Kriegskunst des Mittelalters Brandenburg ein Platz von geradezu beherrschender strategischer Bedeutung; deshalb drehen sich fast ein Vierteljahrtausend lang die deutsch-slawischen Kämpfe um das Havelland im wesentlichen um den Besitz Brandenburgs. Der Vortragende verfolgte nun kurz die einzelnen Phasen dieser Kämpfe, die mit der Belagerung und Eroberung Brandenburgs durch König Heinrich I. im Winter 928/29 einsetzen, mit der Bezwingung der Feste durch Albrecht den Bären 1157 endigen. Innerhalb dieses Zeitraumes konnte ein dreizehnmaliger Besitzwechsel festgestellt werden, wozu noch zwei vergebliche Belagerungen des Ortes, einmal durch die Deutschen, einmal durch die Slawen, kommen. Bei den großen Schwierigkeiten, die eine regelrechte Einschließung der wasserumflossenen Feste machte, griff man gern zu anderen Mitteln, sich ihrer zu bemächtigen. So spielen neben den langwierigen Belagerungen auch Verrat oder zum mindesten Überrumpelung wiederholt eine bedeutsame Rolle in der Geschichte der Kämpfe um Brandenburg.

Sitzung vom 12. Mai 1909.

Herr Professor Dr. Tschirch aus Brandenburg a. H. besprach drei namenlose gegen Napoleon gerichtete Flugschriften, die im Herbst 1805 und im April 1806 erschienen sind: 1. Bonaparte, der du bist im Himmel, geheiligt werde dein Name! — 2. Napoleon Buonaparte, wie er leibt und lebt. 3. Verstehen wir auch Bonaparte? — Auf Grund kritischer Untersuchungen spricht der Vortragende das erste Pamphlet, das ungemein witzig und boshaft ist, Kotzebue zu. Es ist ein heuchlerischer Lobeshymnus auf den Korsen, dem auf Grund von Suetons Kaisergeschichten alle Tugenden der ersten römischen Kaiser zugeschrieben werden. Auffallend ist in dieser Schrift die ungeheure Gelehrsamkeit der Fußnoten, die sich indessen ganz einfach daraus er-

klärt, daß der findige Autor die Zitate aus Gibbons römischer Kaisergeschichte abgeschrieben hat. Die zweite Schrift, ein ernstes und pathetisches Buch, das sich als eine Übersetzung aus einem englischen Original ausgibt, dessen Autor scheinbar gegen Schlaberndorfs und Reichardts Schrift: Napoleon Bonaparte und das französische Volk unter ihm (1804) polemisiert, in der Tat aber die gleiche flammende Empörung gegen den Korsen äußert, ist in Wirklichkeit ein deutsches Werk und hat nach J. Fr. Reichardts eigner Aussage ihn zum Verfasser. Teilweise etwas flüchtig zusammengeschrieben, ist die Schrift doch von einer großen politischen Leidenschaft getragen und dem bekannten Hofkapellmeister wohl zuzutrauen. Es ruft vor allem Preußen zur Teilnahme am Koalitionskriege auf. Das dritte Pamphlet, dessen Verfasser den Decknamen Germanus gewählt hat, ist ein flammender Aufruf der Deutschen zu energischem Kampfe gegen Napoleon und enthält verständige Vorschläge zur Heeresreform. Die Schrift wird mit Recht dem sächsischen Literaten Joh. Ad. Bergk zugeschrieben, der konsequent eine Bonaparte feindliche Stellung eingenommen hat. Sie ist merkwürdigerweise Ende Juli 1806 durch Massenbach Friedrich Wilhelm III. vorgelegt worden mit der Versicherung, daß der Mitteilende ihre Ansichten teile.

Herr Dr. Skalweit sprach über den Plusmacher Eckhart, jenen Beamten aus Friedrich Wilhelms I. letzten Regierungsjahren, der durch seine Findigkeit, die Staatseinnahmen zu vermehren, sich bekannt und verhaßt gemacht hatte und sofort bei Friedrichs des Großen Regierungsantritt entlassen wurde. Der Vortragende bemühte sich, Wesen und Inhalt der Reformen Eckharts zu charakterisieren und die Vorgänge bei seiner Entlassung auf Grund archivalischer und gedruckter Quellen zu schildern. Zum Schluß wies er auf Eckharts Bedeutung als landwirtschaftlicher Schriftsteller hin; durch sein berühmtes Werk „Die Experimentalökonomie", ist er zum Vorläufer der modernen Landwirtschaftswissenschaft geworden, und hierdurch hat er eine unvergängliche Bedeutung gewonnen.

Professor Hintze erörterte das Verhältnis von Hofgericht und Kammergericht im 15. und 16. Jahrhundert. Er bestätigte auf Grund eingehender Nachprüfung die Aufstellungen von Spangenberg (Hof- und Zentralverwaltung) und berichtete zugleich über die Resultate der Forschungen des Herrn Gerhard Schapper, der gleichzeitig mit Spangenberg und unabhängig von ihm zu derselben Ansicht gekommen ist, daß das oberste Hofgericht und das Berliner (mittelmärkische) Hofgericht identisch sind, und daß nicht, wie Holtze annahm, das Kammergericht eine Umschaffung des obersten Hofgerichts von 1450 ist, sondern getrennt von diesem aus dem Gericht der kurfürstlichen Räte sich seit Mitte des 15. Jahrhunderts entwickelt hat. Die Entwicklung würde also folgendermaßen zu konstruieren sein: Hof- und Kammergericht sind anfänglich identisch, lediglich zwei Bezeichnungen für dieselbe Sache (das Hofgericht, das der Markgraf in seiner Residenz abhält) bis Ende des 14. Jahrhunderts. (Hauptzeugnisse: die Stellen aus Richtsteig Landrechts und Berliner Schöffen-

buch.) Gegen Ende des 14. Jahrhunderts Verfall der weltlichen Gerichtsbarkeit überhaupt in der Zeit der feudalen Anarchie; übermäßiges Umsichgreifen der geistlichen Gerichtsbarkeit, der erst durch die päpstlichen Privilegien von 1447 wirksame Schranken gesetzt werden. Seit 1450 in Verbindung mit der Fixirung der Residenz im Schlosse zu Cöln a. Sp. epochemachende Neuerungen. 1450 wird das „oberste" Hofgericht an Paul von Kunersdorf auf Lebenszeit verliehen, d. h. von der Person des Kurfürsten dauernd losgelöst: darum konnte es nicht mehr Kammergericht heißen, obwohl es die Fortsetzung dessen war, was früher Kammergericht genannt worden war. Der Kurfürst verzichtet nun aber nicht auf eine besondere, z. T. persönliche Gerichtsbarkeit in seiner Kammer, sondern übt eine solche weiterhin mit seinen Räten aus, die größtenteils schon gelehrte Juristen sind. Die Veränderung beruht also auf einer Differenzierung zwischen Vasallen und gelehrten Räten: die einen besetzen das Hofgericht, die andern das spätere Kammergericht, Das Hofgericht heißt 1450 das „oberste" im Hinblick auf das Friedrichs des Fetten in der Altmark und Prignitz (auch die Neumark war damals noch abgesondert, im Besitz des Deutschen Ordens); es ist identisch mit dem mittelmärkischen Hofgericht; es heißt bald Berliner, bald Cölner Hofgericht, weil es in dem Rathause auf der Langen Brücke vor dem Schloß, zwischen Berlin und Cöln, bis 1514 tagte. Es übernimmt namentlich häufig Erhebung von Beweisen, die das Gericht der Räte angeordnet hat. Es gerät im Lauf des 16. Jahrhunderts in Verfall und wird auf Anregung des Hofrichters Czerer bald nach 1540 mit dem Kammergericht verschmolzen. — Das Kammergericht hat sich aus dem Gericht der Räte entwickelt, vielleicht anfangs unter Beiziehung von ständischen Elementen; 1476—77 erscheint ein besonderer Kammerrichter, Georg von Waldenfels. Die Reform Joachims I. (1516 oder 1526) kommt auf die Beiziehung ständischer Elemente zurück (vielleicht nach dem Muster des Reichs-Kammergerichts), doch ist die tatsächliche Wirksamkeit solcher ständischer Beisitzer nicht zu belegen; die Hofordnung von 1537 zeigt das Kammergericht bereits als das Gericht in der Ratsstube. Es hat sich erst seit 1568 etwa von dieser mehr und mehr losgelöst; auch nach Erlaß der Geh. Ratsordnung von 1604 besteht ein personeller Zusammenhang in einzelnen Mitgliedern beider Behörden noch eine Zeitlang fort.

Sitzung vom 7. Juni 1909.

Professor v. Schmoller erzählte, da kein anderes Mitglied zu einem Vortrag bereit war, einiges aus seinen Studien über die preußischen Finanzminister vor und nach 1806.

Vor 1806 gab es keine Finanzminister im Sinne der neueren Zeit. Die Gesamtheit der Minister des Generaldirektoriums, die an der Spitze der geographischen und der Fachdepartements standen, wurden alle als Finanzminister bezeichnet. Sie bildeten aber nur

eine formale, keine materielle Einheit; sie hatten ganz verschieden hohe Gehalte, setzten einseitige Erhöhungen der Gehalte ihrer Ressorts durch und verkehrten miteinander meist nur schriftlich. Immer ragten unter ihnen drei als leitende Männer hervor: v. Schulenburg-Kehnert, v. Heinitz und Struensee.

Schulenburg war in Friedrichs d. Gr. späteren Jahren sein Vertrauensmann, er beriet den König in allen Fragen der Handelspolitik, des Bankwesens, der Finanzen, er sah den König, wenn er in Berlin war, wöchentlich mehrmals; er hatte die finanzielle Leitung des bayrischen Erbfolgekriegs; er wurde unter Friedrich Wilhelm II. Präsident des Oberkriegskollegiums, 1797 General-Kontrolleur der Finanzen. Aber all das änderte an dem Wesen des alten Systems nichts. Vom Buchholzschen Kreise aufs heftigste angegriffen und verleumdet, von Stein zeitweise sehr hart beurteilt, ist er erst neuerdings auf Grund der Akten und seiner eigenhändigen Lebenserinnerungen billiger beurteilt worden: er nennt sich selbst arbeitsam, ungeduldig, ordnungsliebend bis zum Lächerlichen, pünktlich bis zum Pedantischen; er rühmt sich, die Gräfin Lichtenau und ihren Kreis stolz und verächtlich behandelt zu haben; er habe immer nur das Gute und Rechte tun wollen. Schöpferische Gedanken gingen ihm ganz ab; er fühlte sich zugleich als Offizier und General. Er hat das Verdienst, Heinitz nach Preußen gerufen zu haben.

v. Heinitz war wohl der gebildetste Minister des Generaldirektoriums im 18. Jahrhundert; er hatte eine selten gute Erziehung genossen, war körperlich aber ursprünglich schwächlich, auch später oft krank; er kannte England, Frankreich, Schweden, Österreich, hatte in Sachsen und Braunschweig gedient; seine Verdienste um das preußische Bergwesen sind nicht hoch genug zu veranschlagen; ebenso die Tatsache, daß Reden, Stein, Hardenberg durch ihn nach Preußen kamen. Er machte aus seiner herrenhuterischen Frömmigkeit nie ein Hehl, wagte dem König seine Verurteilung der französischen Regie offen darzulegen; sein staatswirtschaftlicher Standpunkt bestand in einer Abmilderung des Merkantilismus durch physiokratische Gedanken. Auf die preußische Finanz- und Wirtschaftspolitik im ganzen hat er aber nur ganz vorübergehend Einfluß gehabt.

Struensee, der Predigersohn, der es vom Lehrer an der Liegnitzer Ritterakademie zum hohen dänischen Beamten, zum vielseitigen staatswissenschaftlichen Schriftsteller und endlich von 1791—1802 zum Minister des Akzise-Zoll und des Kommerzien- und Fabrik-Departements brachte, hätte in dieser Stellung eher einen großen Einfluß auf die Finanzen erlangen können als Heinitz in seinem Bergdepartement. Aber er besaß nicht die kraftvolle Kühnheit des Durchgreifens; er ließ die Dinge gehen, er „wollte ungestoßen durch das Gedränge der Welt kommen". Es beweist gegen Schöns Urteilsfähigkeit, daß er ihn einen Stern erster Größe, ja den bedeutendsten Staatsmann nennt, den Preußen je gehabt. —

Den beiden großen Reformministern Stein und Hardenberg war es nicht gegeben, von 1807—08 und von 1810—14, solange sie zu-

gleich die Finanzen leiteten, Maßgebendes zu leisten, noch weniger Altenstein 1808—10. Von 1814—17 leitete Hardenbergs Neffe, v. Bülow, 1817—25 Klewitz das neue, angeblich einheitliche Finanzministerium; das Schlimme war, daß es eben nicht einheitlich war, daß neben dem Finanzminister noch drei bis vier andere, auf die Finanzen ebenso einflußreiche Minister, die für Staatsschatz, Staatsschulden, Generalkontrolle, Posten usw., standen. Bülow hat wesentlich nur das Verdienst, daß er Maaßen das ausgezeichnete Zollgesetz ausarbeiten ließ. Klewitz war ein kleiner kluger Herr des alten Regimes, der mit Verständnis auf die Entwürfe seiner Räte einging und sie mit Klugheit und Zähigkeit im Staatsrat, im Ministerium, beim König verteidigte. Schöpferisch hat er nicht gewirkt. Er ließ J. G. Hoffmanns Abneigung gegen große Reformen freie Bahn und mußte erleben, daß er von 1820—25, unfähig das Defizit zu beschwören, immer mehr in Mißkredit kam.

Sein Nachfolger war Friedrich von Motz, ein Kurhesse, den, wie einst Stein und Hardenberg, die Größe der friderizianischen Zeit nach Preußen gelockt hatte. Er ist weitaus der größte preußische Finanzminister im 19. Jahrhundert; nur Maaßen und Miquel dürfen neben ihm als ebenbürtig genannt werden. Er und er allein ist der Vater des deutschen Zollvereins; er hat dem Finanzminister die leitende Stellung verschafft, die ihm gebührt; er hat die Einheit des Kassenwesens endlich erreicht; er hat die indirekte Steuerverwaltung, wie sie in der Hauptsache heute noch besteht, geschaffen, ebenso die moderne Domänenverwaltung; daß ihm dabei Maaßen und Kühne zur Seite standen, ist keine Minderung, sondern eine Erhöhung seines Verdienstes. Er verstand den für die erstere Stelle übergangenen Maaßen festzuhalten und Kühnes große Kraft an die wichtigsten Aufgaben zu stellen. Leider hatte sich Motz in den fünf Jahren 1825—30 zu Tode gearbeitet. Und sein ebenbürtiger Nachfolger Maaßen, ein feiner, geistig sehr hochstehender, bescheiden schlichter Mann, ein Rheinländer, ist ihm schon 1834 in den Tod gefolgt.

Und nun beginnt die Reihe der sogenannten Kommißminister bis 1848 resp. bis 1866; entweder unbedeutende Leute oder gute Oberpräsidenten, die schlechte Finanzminister wurden.

Zum Schluß charakterisierte der Vortragende noch kurz die Minister Graf Alvensleben 1834—42, E. von Bodelschwingh 1842—44, Flottwell 1844—46, Duesberg 1846—48 und schloß mit einem Blick auf Rabe und von Bodelschwingh II 1849—66. —

Der Rest des Abends wurde mit einer Aussprache über die Gesichtspunkte, nach denen ein historischer Atlas der Mark Brandenburg einzurichten sein würde, ausgefüllt. Prof. Hintze wies darauf hin, daß neben der Kreiseinteilung auch die in Ämter und Vogteien zu berücksichtigen sein würde, wobei man auf große Schwierigkeiten stoßen würde; die Grundkarten böten dazu keine ausreichende Unterlage. Geheimrat Koser erörterte die Frage der landreiterlichen Bezirke in ihrem Verhältnis zu den Kreisen. Prof. Bardey machte die Bedürf-

nisse des Schulunterrichts geltend und schlug Epochen für die Darstellung der Grenzen vor. Geheimer Rat Prof. Schaefer hob hervor, daß es auch nötig sein werde, die Veränderungen der Wasserläufe, des Waldbestandes und anderer wichtiger Erscheinungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit zu berücksichtigen. Dr. Krabbo erläuterte die Nützlichkeit der Grundkarten für private topographische Studienzwecke. Prof. Hintze erwähnte zum Schluß, daß der Verein zurzeit nicht in der Lage sei, ein derartiges Kartenwerk in Angriff zu nehmen. Es sei wünschenswert, daß nach dem Vorschlage von Dr. Curschmann (Greifswald) ein allgemeines historisches Kartenwerk für die östlichen Provinzen des preußischen Staates in Angriff genommen werde; doch würden die einzelnen Provinzen dabei gesondert behandelt werden müssen.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

G. Schmoller

herausgegeben

von

Otto Hintze.

Zweiundzwanzigster Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis des zweiundzwanzigsten Bandes.

(Die Seitenzahlen sind die auf der inneren Blattseite befindlichen.)

Aufsätze und Kleine Mitteilungen (nach den Autorennamen und Stichworten alphabetisch geordnet).

	Seite
Dreyhaus, Der Preußische Correspondent von 1813/14 und der Anteil seiner Gründer Niebuhr und Schleiermacher	375—446
Droysen, Aus den Briefen der Herzogin Charlotte von Braunschweig	603—616
Ernst', Zur Entstehung der Gutsherrschaft in Brandenburg	493—520
Gebauer, Die Städte Alt- und Neustadt Brandenburg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges	1—93
v. Gruner, Die Ordensverleihung an den Geheimen Rat Professor Schmalz. 1815	169—182
Hartwig, Hessen und Preußen im Frühjahr 1787	143—167
Haß, Über das Aktenwesen und den Kanzleistil im alten Preußen	521—575
Haß, Der älteste Berliner Adreßkalender	577—579
Hoppe, Notizen zum Kalender des Bistums Havelberg	580—585
Meusel, Marwitz: „Von dem Zustande des Vermögens der Grundbesitzer des platten Landes der Mark Brandenburg und von dem Verhältnis der ihnen jetzt auferlegten Abgaben zu den ehemaligen." (November 1820)	192—210
Müsebeck, Neue Briefe Schleiermachers und Niebuhrs an Georg Reimer und Schleiermachers an E. M. Arndt.	216—239
Rachel, Handel und Handelsrecht von Königsberg in Preußen im 16. bis 18. Jahrhundert	95—134
Schill, Die Einführung des Landratsamtes in Cleve-Mark	321—374
v. Schrötter, Die preußische Münzpolitik im 18. Jahrhundert	135—142
Senfft von Pilsach, Bäuerliche Wirtschaftsverhältnisse in einem neumärkischen Dorfe (Land Sternberg) vor der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der erste dortige Regulierungsversuch	447—491
Skalweit, „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit"	211—215
Skalweit, Die Entlassung des Plusmachers Eckart	594—602
Sommerfeldt, Aus Brandenburgs Beziehungen zu Rußland im Jahre 1656: Der Rigaer Staatsvertrag vom 4. Oktober 1656	581—593
Steinecke, Des Ministers von Heynitz mémoire sur ma gestion du 4e et 5e département	183—191
Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie der Wissensch. zu Berlin. Ausgegeben am 4. Febr. 1909:	
Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen	241
Acta Borussica. Bericht der HH. v. Schmoller und Koser	241—242

Seite

Neue Erscheinungen:

Zeitschriftenschau 1. Oktober 1908 bis 31. März 1909 . . 243—258
1. April bis 30. September 1909 . . . 617—632
Schulprogramme und Universitätsschriften 1907/08 . 633—637
Bücherbesprechungen (nach den Autorennamen alphabetisch geordnet).

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im XVIII. Jahrhundert; hrsg. von der Akademie der Wissenschaften. Das Preußische Münzwesen im XVIII. Jahrhundert. Münzgeschichtlicher Teil II. Die Begründung des Münzsystems durch Friedrich den Großen und Graumann. 1741—1755. (Wuttke) . . . . . 658—662
Baillen, Königin Luise. (O. H.) . . . . . 278—282
v. Bardeleben, Die Königlich Preußischen Genealogischen Kalender von 1724—1850. (Haß) 303
v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1618. Bd. II. 1563—1589. (Hötzsch) . . . . . 650—654
Bergengrün, Staatsminister Aug. Freiherr von der Heydt. (v. Petersdorff) . . . . . 290—292
Bitterauf, Friedrich der Große. Sechs Vorträge. (Meusel) . . 272—273
v. d. Boeck, Preußen-Deutschlands Kriege von der Zeit Friedrichs des Großen an bis auf die Gegenwart. Bd. IV. Die Befreiungskriege 1813—1815. (Generalleutnant v. Caemmerer) 285—286
Berner-Volz, Aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges. Tagebuchblätter und Briefe der Prinzessin Heinrich und des Königlichen Hauses. (Dr. v. Caemmerer) . . . . . 273—275
Delbrück-Festschrift. (O. H.) . . . . . 301—302
Deßmann, Geschichte der schlesischen Agrarverfassung. (Skalweit) 304—306
Fechner, Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit 1741—1806. (Hötzsch) 680—682
Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis 18. Jahrhundert. (Petsch) . . . . . 263—265
Haupt, Voltaire in Frankfurt 1753. Mit Benutzung von ungedruckten Akten und Briefen des Dichters. (Droysen) . . . 674—675
Heidrich, Preußen im Kampf gegen die französische Revolution bis zur zweiten Teilung Polens. (Wittichen) . . . . . 676—680
Heydenreich, Familiengeschichtliche Quellenkunde. (Loewe) . . . 691—692
Hohenzollern-Jahrbuch, Zwölfter Jahrgang, 1908 (O. H.) . 258—260
Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg. (Krabbo) 638
Hötzsch, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Zweiter Teil. Stände und Verwaltung von Cleve und Mark in der Zeit von 1666—1697. (Petsch) . . . . . 265—269
Jaffé, Die Stadt Posen unter preußischer Herrschaft. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Ostens. (Laubert) . . . . . 687—661
Kehrl, Das Dorf Schlalach (Kreis Zauch-Belzig), seine Büdner und ihre landwirtschaftlichen Verhältnisse. (Skalweit) . . . . . 685—687

Seite

Koser-Droysen, Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire. (v. Petersdorff) . . . . . 667—647
Laubert, Studien zur Geschichte der Provinz Posen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. (Hötzsch) . . . . . 287—288
Liebegott, Der Brandenburgische Landvogt bis zum 16. Jahrhundert. (Spangenberg) . . . . . 261—263
Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen I. 3. Aufl. (O. H.) 260—261
Louise Ulrike, Die schwedische Schwester Friedrichs des Großen. Ungedruckte Briefe an Mitglieder des preußischen Königshauses. Hrsg. von Arnheim. (v. Petersdorff) . . . . . 663—665
Matter, Bismarck et son temps. Bd. III. (v. Petersdorff) . . 292—296
Mauer, Das Landwirtschaftliche Kreditwesen Preußens, agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. (Skalweit) . . 298—301
Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat. (Oncken) . . . . 306—318
v. Müller, Hoffmanns Ende. Briefe, Urkunden, Verhandlungen aus den Monaten Januar bis Oktober 1812. (Holtze) . . . 683—684
Perels, Die allgemeinen Appellations-Privilegien für Brandenburg-Preußen. (Haß) . . . . . 660—663
Derselbe, Die Datierung des preußischen Privilegium generale de non appellando illimitatum. (Haß) . . . . . 660—663
Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. Bd. I. Entwicklung der deutschen Städteverfassung. (Hubrich) . . . . 296—298
Sahler, Princes et Princesses en voyage. (Droysen) . . . . 675—676
Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. (Haß) . . . . . 642—650
Tancré, Die Anfänge der Akzise in der Kurmark Brandenburg. (Rachel) 654—657
Valentin, Frankfurt am Main und die Revolution von 1848 bis 1849. (Salzer) . . . . . 288—290
Volz, Aus der Zeit Friedrichs des Großen. (v. Petersdorff) . . 665—666
Waddington, La guerre de sept ans. Bd. IV. Pacte de famille. (Petersdorff) . . . . . 269—272
Westerburg, Preußen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts. (Stolze) . . . . . 275—278
Zahn, Die Wüstungen der Altmark. (Krabbo) . . . . . 638—642
Ziekursch, Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins, am Beispiel der schlesischen Städte dargestellt. (O. H.) . . . . . 283—285
Eingesandte Bücher . . . . . 319—320
695—696
Entgegnung. (Frensdorff) . . . . . 318—319
Erwiderung (Ziekursch) . . . . . 692—693
Schlußwort (O. H.) . . . . . 693—695
Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Oktober 1908 bis Mai 1909 . . . . 1—26

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22300 1576